

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Bericht des Bundeskartellamts über seine Tätigkeit in den Jahren 1999/2000 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet

und

Stellungnahme der Bundesregierung

Inhaltsverzeichnis

Seite

Stellungnahme der Bundesregierung zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamts 1999/2000

I.	Grundsätze der Wettbewerbspolitik	II
II.	Schwerpunkte der Kartellrechtspraxis	IV
III.	Reform des europäischen Wettbewerbsrechts	V
IV.	Internationale Wettbewerbspolitik	VII

Bericht des Bundeskartellamts über seine Tätigkeit in den Jahren 1999/2000 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet

In eigener Sache	7
Erster Abschnitt: Wettbewerbliche Entwicklungen und wettbewerbspolitische Lage	8
Zweiter Abschnitt: Tätigkeitsbericht nach Wirtschaftsbereichen	89
Dritter Abschnitt: Vergaberecht	182
Vierter Abschnitt: Geschäftsübersicht	205

Stellungnahme der Bundesregierung zum Tätigkeitsbericht 1999/2000 des Bundeskartellamts

I. Grundsätze der Wettbewerbspolitik

1. Allgemeine Entwicklung

Die nationale Wettbewerbspolitik befand sich im Berichtszeitraum 1999/2000 – nach der im Mai 1998 beschlossenen Reform des GWB – in einer Phase der Konsolidierung. Aufgabe der Kartellbehörden und Gerichte war in dieser Zeit die Anwendung der neuen materiellen und verfahrensmäßigen Regelungen auf die von ihnen zu entscheidenden Fälle. Hingegen war und ist die Situation im europäischen Kartellrecht durch umfassende Reformaktivitäten der Europäischen Kommission gekennzeichnet, die zum Teil erhebliche Veränderungen des Rechtsrahmens zur Folge hatten bzw. auf solche Veränderungen gerichtet sind. Zu nennen sind insbesondere die neuen, bereits in Kraft getretenen Gruppenfreistellungsverordnungen der Kommission, nämlich die Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Wettbewerbsbeschränkungen vom 22. November 1999 und die beiden Gruppenfreistellungsverordnungen vom 29. November 2000 über Vereinbarungen für Forschung und Entwicklung sowie über Spezialisierungsvereinbarungen. Die Kommission hat ferner einen Evaluierungsbericht über die Gruppenfreistellungsverordnung über den Kfz-Vertrieb vorgelegt. Kernstück des Reformvorhabens der Kommission ist zweifellos ihr Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Anwendung der Art. 81, 82 EGV, der zurzeit in der Ratsgruppe „Wettbewerb“ beraten wird.

Einen bedeutenden neuen Anwendungsbereich für das Kartellrecht stellen der elektronische Handel und die sonstigen wirtschaftlichen Aktivitäten im bzw. über das Internet dar. Immer mehr Verbraucher und Unternehmen verlassen sich nicht mehr ausschließlich auf die tradierten Vertriebswege, sondern suchen – in wachsendem Maße auch grenzüberschreitend – ihre Geschäftspartner im Netz. Wettbewerbspolitisch ist diese Entwicklung im Grundsatz positiv zu bewerten. Die Nachfrager von Waren und Dienstleistungen profitieren von einer wesentlich höheren Markttransparenz und kontrahieren mit Produzenten und Lieferanten, von deren Angeboten sie auf herkömmlichem Weg häufig nichts erfahren hätten. Private Verbraucher können ihre Marktposition durch die Bündelung ihrer Bestellungen stärken und dadurch Preisvorteile erzielen (sog. Powershopping). Diesen wettbewerbsintensivierenden Auswirkungen des elektronischen Handels stehen aber auch Risiken und Gefahren gegenüber. Wettbewerbspolitik und Kartellbehörden haben deshalb in der Internet-Wirtschaft – nicht zuletzt im Interesse der Verbraucher – weiterhin die Aufgabe, Märkte offen zu halten und ökonomische Machtmissbräuche zu verhindern. Kartelle, insbesondere Preisabsprachen, können auch im elektronischen Handel gebildet werden und den Verbrau-

chernutzen des modernen Mediums wieder einschränken. Erhebliche praktische Bedeutung kam bereits im Berichtszeitraum den sog. Internet-Plattformen zu, die von Unternehmen mit dem Ziel gegründet werden, vielfältige Aktivitäten vor allem im Bereich des Einkaufs, aber auch der Produktentwicklung und -vermarktung kostensparend – ggf. gemeinsam – über die Plattform abzuwickeln. Das Bundeskartellamt befasste sich im Jahr 2000 insbesondere mit der von mehreren Automobilherstellern errichteten Internet-Plattform Covisint und arbeitete wesentliche Bedingungen heraus, denen Internet-Plattformen genügen müssen, um sich nicht kartellrechtlichen Bedenken auszusetzen. Dabei betonte das Amt insbesondere das Erfordernis eines diskriminierungsfreien Zugangs zur Plattform, soweit die betroffenen Unternehmen daran ein berechtigtes Interesse haben.

2. Liberalisierung des Rabatt- und Zugabe-rechts

Mit ihren am 13. Dezember 2000 vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwürfen strebt die Bundesregierung eine ersatzlose Streichung des Rabattgesetzes und der Zugabeverordnung an.

Nach geltender Rechtslage in Deutschland sind Rabatte und Zugaben grundsätzlich verboten. Diese im europäischen und internationalen Maßstab äußerst restriktive Gesetzeslage wird den heutigen Bedürfnissen und Präferenzen der Unternehmen und der Verbraucher nicht mehr gerecht. Außerdem wirft sie Probleme im Hinblick auf die im Sommer 2000 verabschiedete EU-Richtlinie betreffend den elektronischen Handel auf. Danach müssen ausländische Unternehmen, die ihre Waren und Dienstleistungen über das Internet auf dem deutschen Markt anbieten, grundsätzlich nur noch die Rechtsvorschriften einhalten, die für sie nach dem Recht ihres Heimatstaates gelten (Herkunftslandprinzip). Da es zum deutschen Rabattgesetz in den anderen Staaten der Europäischen Union keine Entsprechung gibt, würde die Richtlinie Electronic Commerce zu einer Inländerdiskriminierung führen. Ausländische Unternehmen könnten auf dem deutschen Markt ohne wesentliche Beschränkungen Rabatte gewähren. Deutsche Wettbewerber unterlägen dem strengen deutschen Rabattverbot, das nur wenige, eng gefasste Ausnahmen kennt. Diese Problematik besteht grundsätzlich auch im Zugaberecht. Dort sehen zwar auch eine Reihe ausländischer Rechtsordnungen gewisse Regulierungen vor, sie reichen aber nicht so weit wie das in Deutschland geltende grundsätzliche Zugabeverbot.

Nach Auffassung der Bundesregierung wäre eine derartige Benachteiligung deutscher Unternehmen im Internet, die gerade auch mittelständische Unternehmen treffen würde, nicht akzeptabel. Um diesem Problem zu begeg-

nen, ist es erforderlich, das deutsche Rabatt- und Zugabe-recht – wie in anderen Staaten – weitgehend zu liberalisieren, d. h. die Gewährung von Rabatten und Zugaben grundsätzlich zu gestatten.

Das bedeutet nicht, dass sich die Rabatt- und die Zugabegewährung künftig in einem rechtsfreien Raum abspielen wird. Die Unternehmen bleiben an die Regeln gebunden, die das Wettbewerbs- und das Kartellrecht für ihr Marktverhalten festlegen. So wird es etwa nicht zulässig sein, Rabatte in irreführender Weise einzusetzen, z. B. durch Vorspiegelung falscher Ausgangspreise. Marktstarke und marktbeherrschende Unternehmen werden bei der Rabattgewährung die für sie geltenden besonderen kartellrechtlichen Vorschriften beachten müssen. Danach dürfen sie ihre Marktmacht insbesondere nicht dazu missbrauchen, mittelständische Wettbewerber zu behindern oder zu verdrängen.

Die Gesetzentwürfe der Bundesregierung zur Aufhebung des Rabattgesetzes und der Zugabeverordnung werden derzeit im Bundestag beraten.

3. Marktöffnung in den Bereichen Telekommunikation und Post

Das Bundeskartellamt bewertet die Rechtsgrundlagen sowie die Wettbewerbsentwicklung und die Regulierung der Telekommunikationsmärkte grundsätzlich positiv.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass die erfreuliche Marktentwicklung in der Telekommunikation ohne eine sektorspezifische, wettbewerbsorientierte Regulierung nicht denkbar gewesen wäre. Die sektorspezifische Regulierung hat sich im Zusammenspiel mit einer konsequenten Marktöffnungspolitik als Instrument insbesondere der Gestaltung des Übergangs vom Monopol zum Wettbewerb in Deutschland bewährt. Die enge Zusammenarbeit zwischen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post und dem Bundeskartellamt hat zu dieser erfolgreichen Regulierungspraxis im Telekommunikations- und Postbereich wesentlich beigetragen.

Die Richtlinienentwürfe der Europäischen Kommission (Review 99) werden die künftige nationale Telekommunikationspolitik und -gesetzgebung maßgeblich bestimmen.

Mit der EU-Kommission ist sich die Bundesregierung einig, dass weitere Schritte der Harmonisierung und die Schaffung eines gemeinsamen Telekommunikationsbinnenmarktes wichtige Zielsetzungen des Reviews darstellen. Die anstehende Überarbeitung des gesamten europäischen Rechtsrahmens im Telekommunikationsbereich soll zu einer stärkeren Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts und einer allmählichen Rückführung der sektorspezifischen Regulierung führen, sobald funktionsfähiger Wettbewerb ohne sektorspezifische Eingriffe gesichert ist. Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundeskartellamtes, dass dabei die Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden durch die Kommission nicht unnötig eingeschränkt werden sollten.

Die Bundesregierung teilt auch die Auffassung des Bundeskartellamtes, dass bislang im Bereich der Briefbeförderung noch nicht von einem funktionsfähigen Wettbewerb auszugehen ist. Auf europäischer Ebene hat der Vorschlag der Kommission zur weiteren Liberalisierung der Postmärkte keine Mehrheit gefunden. Dies bedauert die Bundesregierung. Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Postgesetzes soll deshalb das Exklusivrecht der Deutschen Post AG zur Beförderung von Briefsendungen und adressierten Katalogen bis 200 Gramm bis zum 31. Dezember 2007 verlängert werden. Damit wird eine einseitige Öffnung des Deutschen Postmarktes durch ein vorzeitiges Auslaufen der Exklusivlizenz verhindert. Andererseits ist sichergestellt, dass die nationale Liberalisierung in Einklang mit der europäischen Entwicklung fortgeführt wird.

4. Marktöffnung im Bereich Bahn

Die Bundesregierung sieht in der Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Zugangs zum Schienennetz der Bahn eine wesentliche Voraussetzung für mehr Wettbewerb und für die angestrebte Erhöhung des Güterverkehrs auf der Schiene. Sie legt Wert auf Kostendeckung, Wettbewerbsneutralität und Transparenz des neuen Trassenpreissystems und begrüßt, dass die DB Netz AG den wettbewerbsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen und auch neues europäisches Recht vorab berücksichtigt hat. Zur Stärkung des Wettbewerbs soll in einer Novelle zum Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) dem Eisenbahnbundesamt (EBA) die Aufgabe übertragen werden, die diskriminierungsfreie Benutzung der Eisenbahninfrastruktur zu gewährleisten. Dies erhöht die Wirksamkeit der Netzzugangskontrolle durch das EBA, das bisher nur auf Antrag eines betroffenen Unternehmens tätig werden konnte. Daneben bleiben die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bestehen. Die Zusammenarbeit beider Behörden ist gesetzlich geregelt. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung und Auslegung wettbewerbsrechtlicher Begriffe durch beide Ämter ist in das Gesetz eine gegenseitige Informationspflicht vor Entscheidungen aufgenommen worden.

5. Entwicklung des Vergaberechts

Mit der Verabschiedung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung), die seit dem 1. Februar 2001 in Kraft ist, liegt nun auch das letzte Stück der Vergaberechtsreform vor. Deren wesentlicher Teil ist mit der Übernahme des EG-Vergaberechts in den neuen vierten Teil des GWB bereits am 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

Die Verordnung setzt nunmehr zwei neuere EG-Vergaberichtlinien in deutsches Recht um. Wichtigste Neuregelung ist, dass die Abgabe elektronischer Angebote im Bereich des öffentlichen Auftragswesens rechtlich möglich wird. Dies ist ein wesentlicher Schritt zur Nutzung der neuen Medien durch öffentliche Auftraggeber wie Auftragnehmer. Gleichzeitig trägt die Verordnung auch der

Liberalisierung in den Bereichen der Daseinsvorsorge sowie der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und deutscher Gerichte Rechnung. So wird der Telekommunikationsbereich von der Verpflichtung zur Anwendung der Vergabeverfahrensvorschriften ausgenommen und im Bereich der Energieversorgung eine Gleichstellung hinsichtlich der Anwendungsverpflichtung der unterschiedlich strukturierten Auftraggeber geschaffen.

Neu ist auch die Verpflichtung der Auftraggeber, die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, 14 Kalendertage vor dem Vertragsabschluß darüber zu informieren. Dadurch wird der Rechtsschutz für an öffentlichen Aufträgen interessierte Unternehmen weiter erhöht und zugleich den europarechtlichen Anforderungen an einen effektiven Rechtsschutz noch besser genügt. Für mehr Rechtssicherheit wird auch die neue Vorschrift über den Ausschluss voreingenommener Personen von der Mitwirkung am Vergabeverfahren sorgen. Sie stellt klar, wie es auch dem Gleichbehandlungsgebot des § 97 Abs. 2 GWB immanent ist, dass der öffentliche Auftraggeber für ein objektives Vergabeverfahren zu sorgen hat.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass das neu geschaffene Rechtsschutzsystem seine Bewährungsprobe bestanden hat. Die breite Anerkennung basiert nicht unwesentlich auf den zum Teil wegweisenden Entscheidungen der Vergabekammern des Bundes beim Bundeskartellamt.

Zur Bekämpfung illegaler Praktiken im öffentlichen Auftragswesen wird derzeit innerhalb der Bundesregierung der Entwurf eines Gesetzes vorbereitet. Im Rahmen dieses Vorhabens wird auch die Frage von Tariftreueerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge geprüft. Daneben ist eine Arbeitsgruppe unter Leitung des BMWi beauftragt, eine verfassungskonforme Lösung für eine Tariftreueerklärung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu erarbeiten.

II. Schwerpunkte der Kartellrechtspraxis

1. Entwicklung der Fusionskontrolle

Im Berichtszeitraum verstärkte sich die schon früher zu beobachtende Tendenz zu grenzüberschreitenden Fusionen. Dies ergibt sich aus der konstant hohen Zahl der vom Bundeskartellamt geprüften Unternehmenszusammenschlüsse in Verbindung mit dem Umstand, dass eine steigende Zahl grenzüberschreitender Fusionen mit Auswirkungen auf deutsche Märkte der europäischen Fusionskontrolle unterliegt. Grenzüberschreitende Fusionen sind Ausfluss des durch die Globalisierung der Weltwirtschaft veranlassten Bemühens der Unternehmen, optimale Unternehmensgrößen zu erreichen. In wettbewerblicher Hinsicht ist dieses Bemühen immer dann positiv zu bewerten, wenn der Wettbewerb zwischen infolge von Großfusionen vergleichbar mächtigen Marktteilnehmern gestärkt und damit letztlich die Marktstruktur verbessert wird.

Die Bundesregierung begrüßt in diesem Zusammenhang insbesondere die Entwicklung im Energiesektor. Hier haben die Fusionen zwischen VEBA und VIAG und zwischen RWE und VEW zu einer Neustrukturierung des deutschen Strommarktes geführt. Während der Fall VEBA/VIAG von der Europäischen Kommission geprüft wurde, fiel das Zusammenschlussvorhaben RWE/VEW in die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes, weil die beteiligten Unternehmen mehr als zwei Drittel ihres Umsatzes in Deutschland erzielten. Im Zuge der engen Zusammenarbeit beider Wettbewerbsbehörden ist es gelungen, durch das mit den Genehmigungsentscheidungen verbundene Auflagenregime die Entstehung eines marktbeherrschenden Duopols der beiden zusammengeschlossenen Einheiten zu vermeiden. Zu diesem Zwecke werden die Verflechtungen der Duopolisten untereinander beseitigt, außerdem wird ein ausreichender Außenwettbewerb sichergestellt und der Durchleitungswettbewerb verbessert. Die Auflagen der Wettbewerbsbehörden zielten vor allem darauf ab, mit der ostdeutschen VEAG, an der zuvor alle Zusammenschlussparteien beteiligt waren, eine unabhängige Kraft auf dem Markt zu etablieren und damit die Marktstruktur zu optimieren. Inzwischen ist der Weg frei für den Abschluss der Veräußerung der VEAG an die HEW und damit für den Aufbau eines neuen nord-ostdeutschen Energiekonzerns, der in einen wirksamen Wettbewerb zu den Zusammenschlussparteien treten kann.

Für die Fusionskontrollpraxis positiv ist ferner der Abschluss der rechtlichen Auseinandersetzung um die Untersagungsentscheidungen des Bundeskartellamtes in den Fusionsfällen WAZ/IKZ und Stilke/Axel Springer Verlag AG. Der Bundesgerichtshof hat in beiden Fällen bestätigt, dass es bei der Beurteilung eines Zusammenschlussvorhabens weniger auf die rechtliche Gestaltung des Zusammenschlusses, sondern vielmehr auf die wirtschaftlichen Verhältnisse ankommt. Dies gilt sowohl bei einem treuhänderischen Anteilserwerb, wenn das wirtschaftliche Risiko vom Treugeber getragen wird und dieser auch Einwirkungs- und Leitungsbefugnisse hat, selbst wenn diese – wie im Fall WAZ/IKZ – rechtlich nicht abgesichert sind, als auch in den Fällen der Begründung eines wettbewerblich erheblichen Einflusses. Dieser muss zwar rechtlich fundiert sein. Es genügt aber, wenn ein Unternehmen – wie im Fall Stilke/Axel Springer Verlag AG – die rein tatsächliche Möglichkeit hat, seinen Einfluss in einem anderen Unternehmen durchzusetzen.

Das rechtliche Instrumentarium zur Beurteilung von Zusammenschlussfällen hat sich nach Auffassung der Bundesregierung bewährt. Dies gilt in praktischer Hinsicht auch für die Kooperation zwischen dem Bundeskartellamt und der Europäischen Kommission.

2. Verhaltenskontrolle im Handel

Auf den Märkten des Einzelhandels in Deutschland, die seit Jahren einem ausgeprägten Konzentrationsprozess unterliegen, herrschte auch im Berichtszeitraum 1999/2000 intensiver Wettbewerb, der insbesondere im Lebensmittelbereich zu einem – im Vergleich zu anderen Staaten –

niedrigen Verbraucherpreisniveau beitrug. Dieser Preiswettbewerb ist grundsätzlich – als Ausweis eines funktionierenden Marktes – erwünscht, findet seine Grenze aber u. a. in § 20 Abs. 4 Satz 2 GWB, der Verkäufe unter Einstandspreis unter bestimmten Voraussetzungen verbietet. Diese neue, mit der 6. GWB-Novelle eingefügte Vorschrift war die Grundlage mehrerer Verfahren, die das Bundeskartellamt bereits wenige Monate nach Inkrafttreten der Novelle einleitete. Im Verfahren gegen METRO und REWE konnte kein Gesetzesverstoß festgestellt werden. Dagegen erließ das Amt gegen Lidl, Aldi Nord und Wal-Mart am 7. September 2000 Untersagungsverfügungen wegen Verstoßes gegen das Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis. Die Praxis des Bundeskartellamts im Berichtszeitraum dokumentiert, dass das Instrumentarium des GWB einschließlich des neuen § 20 Abs. 4 Satz 2 GWB geeignet ist, Kartellrechtsverstößen auf den Einzelhandelsmärkten entgegenzuwirken und damit funktionierenden Wettbewerb zu gewährleisten. Im Falle des § 20 Abs. 4 Satz 2 GWB ist die praktische Umsetzung allerdings noch nicht soweit vorangeschritten und verfestigt, dass ein abschließendes Urteil über das neue Instrument möglich wäre. Insbesondere fehlt es an einschlägigen Gerichtsentscheidungen. Eine wichtige Hilfe bieten die vom Bundeskartellamt im Oktober 2000 veröffentlichten sog. Auslegungsgrundsätze zu § 20 Abs. 4 Satz 2 GWB, welche Praktikabilität und Rechtssicherheit in diesem Bereich der Verhaltenskontrolle erhöhen und die Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie für eine gute Praxis des Leistungswettbewerbs im Handel sinnvoll ergänzen.

3. Wettbewerbliche Entwicklung in den Bereichen Umweltschutz/Abfallbeseitigung

Anliegen der Wirtschaftspolitik der Bundesregierung ist es, auch in neuen Märkten wie dem Entsorgungssektor marktwirtschaftliche Prinzipien so weit wie möglich durchzusetzen. Der Offenhaltung der Märkte kommt dabei ganz entscheidendes Gewicht zu. Die Berücksichtigung von Belangen des Umweltschutzes, insbesondere der Energieeffizienz, ist bei der Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts durch Art. 6 EG-Vertrag gefordert.

Die Erfahrungen bei der Umsetzung der Batterieverordnung seit ihrem Inkrafttreten 1998 zeigen, dass auf diesem Markt Wettbewerb in gewissem Umfang möglich ist. Die Bundesregierung begrüßt, dass die kartellbehördlichen Verfahren dazu beigetragen haben, dass die wettbewerbliehen Anreize, die die Verordnung setzt, genutzt werden und mittelständische Unternehmen dort Tätigkeitsfelder finden konnten. Wesentlich zur Erhaltung und Entwicklung des Wettbewerbs auf diesem Markt ist dabei, dass diese Unternehmen nicht nur im Rahmen der Vergabe der Leistungen durch das marktbeherrschende gemeinsame Rücknahmesystem (GRS), sondern auch als beauftragte Dritte im Rahmen herstellereigener Systeme tätig werden können.

Das Bundeskartellamt sieht die mit der Verpackungsverordnung gesetzten wettbewerbliehen Impulse als nicht

ausreichend an, um neben dem gegenwärtig einzigen System im Sinne des § 6 Abs. 3 der Verordnung – der Duales System Deutschland AG – ein weiteres System zu etablieren. Die Bundesregierung unterstützt den Ansatz des Amtes, durch seine Missbrauchsaufsicht gemäß §§ 19 und 20 GWB über DSD zu gewährleisten, dass Wettbewerbsansätze, wie z. B. Selbstentsorgerlösungen, gestärkt werden.

III. Reform des europäischen Wettbewerbsrechts

Während des Berichtszeitraumes setzten die Europäische Kommission und der Rat ihre Arbeiten an einer umfassenden Modernisierung des europäischen Wettbewerbsrechts fort. Die Bundesregierung beteiligt sich konstruktiv an diesen Arbeiten mit dem Ziel, das hohe wettbewerbliehen Schutzniveau in Europa zu erhalten und das institutionelle Gleichgewicht zwischen Europäischer Kommission und dem Rat bzw. den Mitgliedstaaten zu bewahren.

1. Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen

Im Bereich der vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen hat die Europäische Kommission am 22. Dezember 1999 auf der Grundlage der unter deutscher Ratspräsidentschaft geänderten Ratsverordnungen 17/62 und 19/65 die Gruppenfreistellungsverordnung 2790/99 über die Anwendung von Art. 81 Abs. 3 EG-Vertrag auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen verabschiedet (ABl. Nr. L 336 vom 29. Dezember 1999, S. 21). Die Verordnung ist am 1. Januar 2000 in Kraft getreten und seit dem 1. Juni 2000 anwendbar. Sie ersetzt die früheren Verordnungen über Alleinvertrieb (1983/83), Alleinbezug (1984/83) und Franchising (4087/88). Die neue einheitliche Gruppenfreistellungsverordnung stellt alle vertikalen Vereinbarungen bis zu einem Marktanteil von 30% frei, sofern sie keine der in der Verordnung aufgeführten „schwarzen Klauseln“ enthalten. Die Reform zielt darauf ab, dass für Vertriebsbindungen eine vorherige Anmeldung bei der Europäischen Kommission weitgehend entbehrlich und damit der Bürokratieaufwand sowohl bei den betroffenen Unternehmen als auch bei der Europäischen Kommission erheblich verringert wird. Gleichzeitig soll mit dieser Neuerung die Effizienz des europäischen Wettbewerbsrechtes im Bereich der Vertikalvereinbarungen gesteigert werden. Die Bundesregierung begrüßt diese Zielsetzung. Sie entspricht der grundsätzlich weniger wettbewerbschädlichen Wirkung von Vertikalvereinbarungen als der von Kartellen.

2. Gruppenfreistellungsverordnung Kfz-Vertrieb

Einzige sektorspezifische Sonderregelung im Bereich der Vertikalvereinbarungen ist nunmehr die Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Kommission für den Kfz-Vertrieb (1475/95). Die geltende Kfz-GVO ist bis zum 30. September 2002 befristet. Im November 2000 hat

die Europäische Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Gruppenfreistellungsverordnung vorgelegt, in dem sie sich überwiegend kritisch zu den praktischen Ergebnissen äussert. Zwar funktioniere der Wettbewerb zwischen den Marken (sog. inter-brand-Wettbewerb); hinsichtlich ihrer anderen Ziele, insbesondere der Verbesserung des Wettbewerbs zwischen den Markenhändlern (sog. intra-brand-Wettbewerb), der Stärkung der Unabhängigkeit der Händler und der Verbesserung der Stellung der Ersatzteilehersteller und freien Reparaturunternehmen habe die geltende Regelung jedoch nicht oder nur eingeschränkt funktioniert.

Die Bundesregierung nimmt die Ergebnisse des Berichtes der Kommission ernst. Wenn in Ausnahmefällen Verstöße einzelner Hersteller gegen geltendes Recht festgestellt werden, müssen diese verfolgt und abgestellt werden. Derartige Vorkommnisse sprechen aber noch nicht gegen die Sonderregelung als solche. Vielmehr hat sich die Kfz-GVO im Grundsatz bewährt; insbesondere sichert sie den Käufern von Neuwagen qualitativ hochwertige Kundendienstleistungen. Nach Ansicht der Bundesregierung sollte daher die geltende Kfz-GVO im Wesentlichen beibehalten werden.

3. Horizontale Wettbewerbsbeschränkungen

Neben der Reform der Vertikalvereinbarungen wurde im Berichtszeitraum auch die Überarbeitung der Regelungen für horizontale Vereinbarungen abgeschlossen. Am 29. November 2000 hat die Europäische Kommission neue Gruppenfreistellungsverordnungen für Vereinbarungen über Spezialisierungen (2658/2000) bzw. Forschung und Entwicklung (2659/2000) sowie Leitlinien zur Anwendbarkeit von Art. 81 EG-Vertrag auf horizontale Vereinbarungen angenommen (ABl. Nr. L 304 vom 5. Dezember 2000, S. 3 bzw. S. 7 und ABl. Nr. C 3 vom 6. Januar 2001, S. 2). Diese Regelungen sind zum 1. Januar 2001 in Kraft getreten. Die Gruppenfreistellungsverordnungen gelten jeweils für Vereinbarungen, bei denen der gemeinsame Marktanteil der Beteiligten nicht mehr als 20 % bzw. 25 % beträgt und die grundsätzlich keine schwarzen Klauseln enthalten (insbesondere Absprachen über Preise, Produktion oder Marktaufteilungen). Die Leitlinien enthalten dagegen allgemeine Grundsätze für die Bewertung horizontaler Vereinbarungen gemäß Art. 81 EG-Vertrag und erläutern die konkrete Beurteilung von Vereinbarungen in einer Reihe von Bereichen, wie Produktion, Einkauf, Vermarktung usw. Die Bundesregierung hatte gegenüber den ursprünglichen Vorstellungen der Kommission zur Weiterentwicklung des europäischen Wettbewerbsrechts für horizontale Vereinbarungen Bedenken geäußert. Nachdem in den Beratungen der Kommission mit den Mitgliedstaaten eine Reihe von wichtigen Klarstellungen und Verbesserungen erreicht werden konnten, stellt die Neuregelung auch aus Sicht der Bundesregierung grundsätzlich ein wettbewerbsrechtlich sachgerechtes Ergebnis dar.

4. Reform des Kartellverfahrensrechts (Nachfolgeregelung zur VO 17/62)

Kernstück der Reformbestrebungen der Europäischen Kommission ist ihr Vorschlag für eine neue Durchführungsverordnung für die Art. 81, 82 EG-Vertrag vom September 2000 (KOM (2000) 582 endg.). Mit ihr soll die bislang geltende VO 17/62 abgelöst werden. Der Verordnungsvorschlag wird zur Zeit in der Ratsgruppe „Wettbewerb“ beraten. Hauptintention des Vorschlages ist die Abschaffung des bislang geltenden Anmelde- und Genehmigungssystems für Kartelle. Stattdessen sollen in Zukunft alle wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen automatisch vom Kartellverbot des Art. 81 Abs. 1 EG-Vertrag freigestellt sein, wenn sie die Ausnahmebestimmungen des Art. 81 Abs. 3 EG-Vertrag erfüllen. Die Kommission nennt dieses System „Legalausnahme“. Im Unterschied zum bisherigen Freistellungsmonopol der Kommission (Art. 9 Abs. 3 VO 17/62) sollen in Zukunft auch die nationalen Wettbewerbsbehörden und Gerichte für die Anwendung des Art. 81 Abs. 3 EG-Vertrag zuständig sein.

Die Bundesregierung unterstützt den Gedanken der Dezentralisierung bei der Anwendung des europäischen Kartellrechts. Sie hat jedoch Vorbehalte gegen die Abschaffung des Anmelde- und Genehmigungssystems, da die Gefahr der Absenkung des wettbewerbsrechtlichen Schutzniveaus besteht, wenn die präventive Kontrolle von Kartellen entfällt. Es muss daher gewährleistet werden, dass auch im System der Legalausnahme der Schutz des Wettbewerbs ausreichend sichergestellt wird. In diesem Zusammenhang unterstützt die Bundesregierung die Forderung des Bundeskartellamtes nach einer Informationspflicht für Kartelle. Damit könnte die Transparenz von wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen für Wettbewerbsbehörden und Wettbewerber verbessert werden. Der gegenwärtige Vorschlag der Kommission enthält lediglich eine Ermächtigungsgrundlage für die Schaffung einer Informationspflicht, aber noch nicht eine solche selbst.

Nach Auffassung der Bundesregierung wahrt der Entwurf der neuen Verordnung auch nicht hinreichend die notwendige institutionelle Balance zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten bzw. dem Rat. Die vorgeschlagene Verdrängung des nationalen Wettbewerbsrechts in allen Fällen, wo europäisches Wettbewerbsrecht zur Anwendung kommt, geht über den – unbestrittenen – Vorrang des europäischen Wettbewerbsrechts deutlich hinaus; dies würde substanzielle wettbewerbsrechtliche Kompetenzen der nationalen Gesetzgeber in Zukunft praktisch ausschließen. Auch die pauschale Ermächtigung der Kommission zum Erlass von Gruppenfreistellungsverordnungen erscheint für horizontale Vereinbarungen zu weitgehend und würde die Mitgliedstaaten bzw. den Rat bei der Weiterentwicklung des europäischen Wettbewerbsrechtes im Ergebnis entmachten. Für die Effizienz des europäischen Wettbewerbsrechts ist es wesentlich, dass auch in Zukunft der Rat bzw. die Mitgliedstaaten auf europäischer wie nationaler Ebene ihre legislativen Aufgaben wirksam ausüben können.

5. Reform der europäischen Fusionskontrolle

Die Zahl der vor der Europäischen Kommission geführten Fusionskontrollverfahren hat sich im Berichtszeitraum weiter erhöht. Neben der fortschreitenden Globalisierung und Marktintegration ist hierfür auch die inflationsbedingte faktische Absenkung der Schwellenwerte verantwortlich.

Um dem ansteigenden Geschäftsanfall besser gerecht werden zu können, hat die Kommission im Juli 2000 eine Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse veröffentlicht, mit der sie sich in die Lage versetzt hat, Zusammenschlüsse bestimmter Kategorien grundsätzlich durch eine knappe Entscheidung freizugeben. Zu den unproblematischen Kategorien gehören insbesondere die Begründung der Kontrolle über Gemeinschaftsunternehmen mit geringfügigen Umsätzen und rein konglomerate Zusammenschlüsse.

Die Bundesregierung erkennt das berechtigte Interesse der Kommission an, den Arbeitsaufwand bei der Bearbeitung unproblematischer Fälle zu reduzieren und sich auf die wettbewerblich problematischen Fälle zu konzentrieren. Sie begrüßt, dass die Kommission von ihrem ursprünglichen Vorhaben abgerückt ist, in unproblematischen Fällen auf eine Entscheidung zu verzichten und so eine Freigabe nach Ablauf einer bestimmten Frist zu fingieren. Dem Erfordernis der Rechtssicherheit für die an einem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen hätte so kaum Rechnung getragen werden können.

Auch die von der Kommission im Berichtszeitraum veröffentlichte Bekanntmachung über Verpflichtungszusagen dient letztlich der Verfahrensvereinfachung, indem sie den an einem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen eine vorherige Einschätzung der Anforderungen an Zusagen ermöglicht, die wettbewerblichen Probleme des Zusammenschlusses beseitigen können.

Die Bundesregierung teilt jedoch die Kritik des Bundeskartellamtes am Vorgehen der Kommission. Diese verschafft sich mit ihrer Bekanntmachung in einer von der Fusionskontrollverordnung und der Durchführungsverordnung nicht mehr gedeckten Weise Handlungsspielräume bei der Beurteilung von Zusagen, die nach Ablauf der in Art. 18 Abs. 1 der Durchführungsverordnung vorgesehenen Drei-Wochen-Frist gemacht werden. Auch die von der Kommission eingeräumte Möglichkeit, Zusagen in der zweiten Verfahrensphase nach Ablauf der in Art. 18 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vorgesehenen Drei-Monats-Frist noch zu modifizieren, steht im Widerspruch zur Rechtslage.

Im Hinblick auf die bevorstehende Revision der Fusionskontrollverordnung schließt sich die Bundesregierung der Position des Bundeskartellamtes an, dass eine Absenkung der Aufgreifschwelle der Fusionskontrollverordnung nicht erforderlich ist, weil es zu einer stetigen (inflationsbedingten) faktischen Absenkung der Schwellenwerte kommt. Den Schwerpunkt der Diskussion um die Revision sollten das Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Kommission und nationalen Wettbewerbsbehörden und das Fristenregime bei Zusagen bilden.

IV. Internationale Wettbewerbspolitik

Die anhaltende Globalisierung erfordert nach wie vor neben dem multilateralen Erfahrungsaustausch und der weitergehenden Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden auch die Entwicklung gemeinsamer Massstäbe für die wettbewerbliche Beurteilung des Verhaltens der Marktteilnehmer. Wettbewerbsbeschränkungen sprengen heute vielfach die Grenzen nationaler Wettbewerbs- und Kartellrechtsordnungen. Grenzüberschreitende Ermittlungen sind hier ebenso erforderlich wie die transnationale Durchsetzung behördlicher Entscheidungen. Die Bundesregierung befürwortet daher die Bestrebungen, den Austausch und die Zusammenarbeit mit ausländischen Kartellbehörden zu verbessern und insbesondere auch durch bilaterale Abkommen rechtlich abzusichern.

Die Strategie zu einem durchgreifenden Erfolg sieht die Bundesregierung darüber hinaus in einem multilateralen Ansatz. Sie setzt sich deshalb weiterhin dafür ein, die Initiativen der Arbeitsgruppe „Handel und Wettbewerb“ im Rahmen der Welthandelsorganisation trotz des Fehlschlags der WTO-Ministerkonferenz von Seattle im November 1999 fortzuführen und das Mandat der Gruppe auszuweiten. Sie begrüßt den Vorstoß des US-amerikanischen „International Competition Policy Advisory Committee“, eine internationale Harmonisierung der Wettbewerbsregeln in Angriff zu nehmen und in einer Übergangszeit bis dahin zumindest Grundregeln zu vereinbaren, mit denen sichergestellt werden kann, dass ausländische Unternehmen bei der Anwendung des nationalen Kartellrechts nicht diskriminiert werden. Diese „Global Competition Initiative“ sieht zugleich ein Forum für den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit der nationalen Kartellbehörden vor. Die Bundesregierung befürwortet ebenso die vergleichbaren Bestrebungen der Europäischen Kommission, die Zusammenarbeit mit den nationalen Kartellbehörden außerhalb der Gemeinschaft zu verbessern und in einem „International Competition Forum“ entsprechende Leitlinien vorzubereiten bzw. Empfehlungen auszusprechen. Aus Sicht der Bundesregierung bietet die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) den geeigneten institutionellen Rahmen für den in diesen Initiativen zum Ausdruck kommenden Ansatz.

Die Bundesregierung hält aber an ihrem Ziel fest, im Rahmen der Welthandelsorganisation ein multilaterales Regelwerk auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts zu schaffen. Der in den jüngsten Vorschlägen der USA und der Europäischen Kommission angelegte Gedanken- und Erfahrungsaustausch ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung. Die durch die Liberalisierung erreichte Öffnung der Märkte muss durch multilaterale Regeln auch gegen privat veranlasste Beschränkungen verteidigt werden. Um die Einhaltung der wettbewerblichen Mindeststandards zu sichern, wäre ein Sanktionsmechanismus nach dem Vorbild des Streitschlichtungsverfahrens der WTO wünschenswert.

**Bericht des Bundeskartellamts über seine Tätigkeit in den Jahren 1999/2000
sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet**

Inhaltsverzeichnis	Seite
In eigener Sache	7
Erster Abschnitt:	
Wettbewerbliche Entwicklungen und wettbewerbspolitische Lage	8
1. Zur wirtschafts- und wettbewerbspolitischen Lage	8
2. Aufgabenverteilung und Kooperation bei der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts	10
3. Fusionskontrolle	12
3.1 Statistische Übersicht	12
3.2 Verfügungen im Hauptprüfverfahren	13
3.3 Entwicklung in einzelnen Branchen	16
3.4 Ausnahmen vom Geltungsbereich der Fusionskontrolle	17
3.5 Zusammenschlusstatbestand	18
3.6 Räumliche Marktabgrenzung	20
3.7 Marktbeherrschung	21
3.8 Abwägungsklausel	22
3.9 Bedingungen und Auflagen	23
3.10 Bußgeldverfahren	25
3.11 Beiladungen und Drittbeschwerden	25
4. Kontrolle wirtschaftlicher Machtstellungen	27
4.1 Preismisbrauch	28
4.2 Behinderungsmisbrauch	28
4.3 Kontrolle wirtschaftlicher Machtstellungen in den Bereichen Telekommunikation, Post, Energie und Verkehr	30
4.3.1 Telekommunikation	30
4.3.2 Post	35
4.3.3 Energiewirtschaft	36
4.3.4 Verkehr	39
4.4 Missbrauchsaufsicht im Handel	40
4.5 Nachfragemacht der öffentlichen Hand	41
5. Kartellverbot und Kooperation	42
5.1 Bußgeldverfahren	42
5.2 Erste Erfahrungen mit § 7	44
5.3 Anwendung des Kartellverbots in der Landwirtschaft	45
5.4 Einkaufskooperationen	45
5.5 Marktinformationssysteme	46
5.6 Elektronische Handelsplattformen	47
5.7 Rabattgesetz und Zugabenverordnung	48
5.8 Konditionenempfehlungen	49
6. Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen	49
7. Allgemeine Rechtsfragen und Verfahrensfragen	50
7.1 Allgemeine Rechtsfragen	50
7.2 Verfahrensfragen	51

	Seite
8. Europäisches Wettbewerbsrecht	54
8.1 Verordnungen, Richtlinien, Mitteilungen	54
8.1.1 Anwendung der Art. 81 und 82 des EG-Vertrages	54
8.1.2 Fusionskontrolle	59
8.2 Dezentrale Anwendung des EG-Wettbewerbsrechts durch das Bundeskartellamt	62
8.3 Entscheidungen der Europäischen Kommission zu den Wettbewerbsregeln des EG-Vertrages	63
8.3.1 Verbots-, Bußgeld- und Missbrauchsentscheidungen	63
8.3.2 Freistellungen und Negativatteste	64
8.3.3 Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission	67
8.4 Europäische Fusionskontrolle	67
8.5 Entscheidungen der Europäischen Gerichte	75
9. Internationale Zusammenarbeit	84
Zweiter Abschnitt:	
Tätigkeitsbericht nach Wirtschaftsbereichen	89
Land- und Forstwirtschaft (01/02)	89
Ernährungsgewerbe (15)	90
Tabakwaren (16)	93
Textilgewerbe (17)	93
Bekleidungsgewerbe (18)	93
Ledergewerbe (19)	94
Papiergewerbe (21)	94
Verlagsgewerbe (22)	95
Mineralölverarbeitung, Flüssiggas (23)	102
Chemische Industrie (24)	103
Kunststoffzeugnisse (25)	108
Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (26)	109
Metallerzeugung und -bearbeitung (27)	113
Herstellung von Metallerzeugnissen (28)	115
Maschinenbau (29)	116
Herstellung von Büromaschinen (30)	119
Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung und -verteilung (31)	119
Nachrichtentechnik, Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektronische Bauteile (32) ..	121
Medizin-, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik, Optik (33)	122
Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen (34)	124
Sonstiger Fahrzeugbau (35)	126
Möbel, Schmuck, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spielwaren und sonstige Erzeugnisse (36)	128
Recycling (37)	129
Energieversorgung (40)	130
Baugewerbe (45)	140
Kraftfahrzeughandel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen (50)	141
Handelsvermittlung und Großhandel (51)	143
Einzelhandel (52)	144
Landverkehr (60)	151
Schifffahrt (61)	152
Luftfahrt (62)	154
Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr, Verkehrsvermittlung (63)	156
Nachrichtenübermittlung (64)	158
Kreditgewerbe (65)	165
Versicherungen (66)	169
Grundstücks- und Wohnungswesen (70)	169
Vermietung beweglicher Sachen (71)	170
Datenverarbeitung und Datenbanken (72)	170

	Seite
Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen (74)	172
Gesundheitswesen (85)	173
Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung (90)	173
Kultur, Sport, Unterhaltung (92)	179
Dritter Abschnitt:	
Vergaberecht	182
Teil I: Rechtliche Rahmenbedingungen	182
1. Vergabeverordnung	182
2. Richtlinienentwürfe der Europäischen Kommission	183
3. Mitteilung der Europäischen Kommission zu Auslegungsfragen im Bereich Konzessionen	184
Teil II: Entscheidungspraxis der Vergabekammern	184
1. Verfahrensrecht	184
1.1 Vorabinformation	184
1.2 Zulässigkeit	184
1.2.1 Anwendbarkeit des Vierten Teils des GWB	184
1.2.2 Antragsbefugnis	186
1.2.2.1 Interesse am Auftrag	186
1.2.2.2 Geltendmachung des Schadens	187
1.2.2.3 Antragstellung vor Zuschlag	187
1.2.3 Rügeinhalt	188
1.2.4 Kenntnis von Vergaberechtsverstößen	189
1.2.5 Unverzüglichkeit der Rüge	189
1.2.6 Frist zwischen Rüge und Antragstellung	190
1.2.7 Rechtshängigkeit	191
1.3 Aufhebbarkeit der Aufhebung des Vergabeverfahrens	191
1.4 Zulässigkeit des Fortsetzungsfeststellungsantrages	193
1.5 Anträge auf Zuschlagsgestattung nach § 115 Abs. 2	194
2. Materielles Recht	194
2.1 Neubau einer Verbrennungsanlage für Fundmunition	194
2.2 Münzplättchen IV	196
2.3 Planungsleistungen für Forschungsanlage	197
2.4 Ausschluss wegen Fehlens wesentlicher Preisangaben	198
2.5 Unterangebot	199
3. Kosten und Gebühren	200
3.1 Berechnung der Gebühren	200
3.2 Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten	200
3.3 Kostenfolge bei Erledigung	201
Vierter Abschnitt:	
Geschäftsübersicht	205
Teil I: Tabellen zur Fusionskontrolle	205
1. Vollzogene Zusammenschlüsse	205
1.1 Beim Bundeskartellamt nach § 23 GWB a. F. (1973 bis 1998) bzw. § 39 (1999 bis 2000) angezeigte vollzogene Zusammenschlüsse 1973 bis 2000.	205

	Seite	
1.2	Bekanntmachungen angezeigter Zusammenschlüsse 1999 und 2000	206
1.3	Angezeigte vollzogene Zusammenschlüsse 1999 und 2000 nach Kontrollpflicht	207
2.	Beim Bundeskartellamt eingegangene Anmeldungen von Zusammen- schlussvorhaben 1999 und 2000	207
3.	Prüfung von kontrollpflichtigen Zusammenschlüssen 1999 und 2000	208
4.	Angezeigte vollzogene Zusammenschlüsse nach Größenklassen 1999, 2000	209
4.1	Gesamtumsatz aller jeweils beteiligten Unternehmen	209
4.2	Umsatz des erworbenen Unternehmens	210
4.3	Umsatz des erwerbenden Unternehmens	211
5.	Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen	212
5.1	Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen 1999	212
5.2	Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen 2000	214
6.	Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen des Erworbenen und Umsätzen	216
6.1	Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen des Erworbenen und Umsätzen bis 1999	216
6.2	Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen des Erworbenen und Umsätzen bis 2000	218
7.	Angezeigte Zusammenschlüsse nach Art des Zusammenschluss- tatbestandes	220
8	Angezeigte Zusammenschlüsse nach Art der Diversifikation	220
9.	Angezeigte Zusammenschlüsse nach geografischer Gliederung	221
9.1	Erworbene Unternehmen	221
9.2	Erwerber	221
	Teil II: Übersichten zu weiteren Verfahren	222
1.	Bußgeldverfahren, Missbrauchsuntersagung, Untersagungsverfahren	222
1.1	beim Bundeskartellamt	222
1.2	bei den Landeskartellbehörden	223
2.	Legalisierung von Kartellen	224
2.1	beim Bundeskartellamt	224
2.2	bei den Landeskartellbehörden	225
3.	Angemeldete, beantragte und in Kraft befindliche Kartelle	226
4.	Normen- und Typenempfehlungen	248
5.	Konditionenempfehlungen	251
6.	Anerkannte Wettbewerbsregeln	273
7.	Verfahren zur Aufnahme in eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung	278

	Seite
Ausländische Besucher im Bundeskartellamt	279
Entscheidungen der Europäischen Kommission	280
Entscheidungen des Gerichts erster Instanz	282
Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs	283
Stichwortverzeichnis	284
Paragrafennachweis	289
Verzeichnis der Tätigkeitsberichte	294
Organisationsplan des Bundeskartellamtes	295

Hinweis:

Paragrafenangaben ohne Zusatz beziehen sich auf die gültige Fassung des GWB. Bezieht sich eine Paragrafenangabe auf das GWB in der Fassung vor der 6. Novelle, ist dies durch den Zusatz GWB a. F. gekennzeichnet. Artikelangaben mit dem Zusatz EG beziehen sich auf Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der seit dem 1. Mai 1999 geltenden Fassung (Amsterdamer Vertrag). Bezieht sich eine Artikelangabe auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vor dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages, wird die Bezeichnung EGV verwendet.

In eigener Sache

Im Rahmen des Regierungsumzugs wurde zum 1. Oktober 1999 der Sitz des Bundeskartellamtes von Berlin nach Bonn verlegt. Dieser Umzug hat tief greifende Veränderungen für das Bundeskartellamt und seine Mitarbeiter gebracht. Mit ihm ging ein weit reichender Personalaustausch einher. Über die Hälfte der Angehörigen des Bundeskartellamtes wechselten in das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Berlin. Im Gegenzug gewann das Amt neue Mitarbeiter aus anderen Bundesbehörden, vor allem aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Der Weggang einer großen Zahl von Mitarbeitern und die Einarbeitung entsprechend vieler neuer Mitarbeiter stellte eine Herausforderung für das Bundeskartellamt dar. Das Amt hat seine Aufgaben aber auch in dieser Phase des Umbruchs in vollem Umfang erfüllt. Dies gilt nicht nur für den Bereich des traditionellen Kartellrechts. Es gilt auch für den Vergaberechtsschutz. Dieses neue Aufgabenfeld hat das Bundeskartellamt mit Inkrafttreten der 6. GWB-Novelle am 1. Januar 1999 übernommen.

Die Integration der neuen Mitarbeiter in das Bundeskartellamt und des Amtes in sein neues Umfeld in Bonn ist sehr erfolgreich verlaufen. Die durch den Ortswechsel bedingte Übergangszeit ist abgeschlossen.

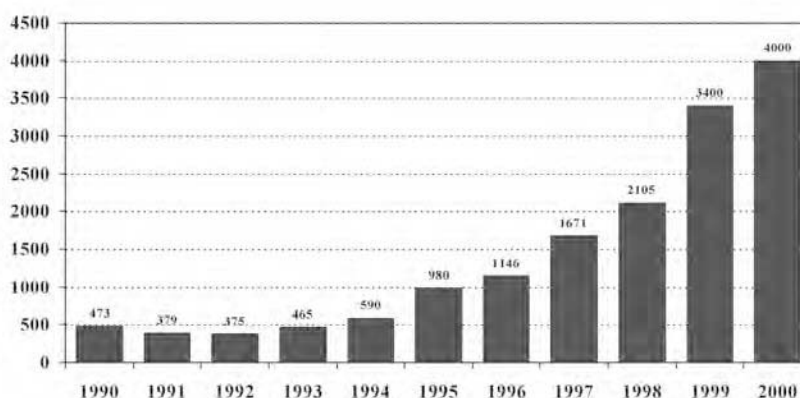
Erster Abschnitt

Wettbewerbliche Entwicklungen und wettbewerbspolitische Lage

1. Zur wirtschafts- und wettbewerbspolitischen Lage

Auch in den Jahren 1999 und 2000 war die wettbewerbliche Entwicklung – wie schon im vorhergehenden Berichtszeitraum – vor allem von einer Reihe Aufsehen erregender Großfusionen geprägt. Im Jahr 2000 hat sich das Transaktionsvolumen von Unternehmensübernahmen und -beteiligungen – gemessen in den Kaufpreisen – gegenüber den Vorjahren deutlich erhöht. Deutsche Unternehmen waren im Jahr 2000 Schätzungen zufolge an Zusammenschlüssen im Wert von fast einer Billion DM beteiligt, womit sich der Wert gegenüber 1999 mehr als verdoppelt hat. Diese Entwicklung ist allerdings zu einem guten Teil auf wenige Übernahmen zurückzuführen, in denen besonders hohe Kaufpreise gezahlt wurden.

Die Entwicklung der Fusionen weltweit (Transaktionsvolumen in Mrd. US-\$)



Quelle: Thomson Financial Securities Data

Legt man die Umsatzerlöse der an den Zusammenschlüssen beteiligten Unternehmen zugrunde, so sind international gesehen insbesondere die folgenden Wirtschaftsbereiche von Großfusionen betroffen: die Mineralölindustrie, die Chemie- und Pharmaindustrie, die Aluminiumindustrie, die leitungsgeschundene Energie sowie die Telekommunikation. Im Berichtszeitraum waren zahlreiche Zusammenschlüsse in einen umfassenden Umstrukturierungsprozess der beteiligten Unternehmen eingebettet, der die Konzentration auf ein unternehmerisches Kerngeschäft zum Ziel hatte. Entsprechend dienten Zukäufe und Zusammenschlüsse der Stärkung dieses Kernbereichs, während periphere Unternehmensaktivitäten veräußert wurden. Solche Umstrukturierungen mit dem Ziel der deutlicheren Spezialisierung bestimmten insbesondere in der Chemie- und Pharmaindustrie das Fusionsgeschehen. In Deutschland spielten zudem die Zusammenschlüsse in der Elektrizitätswirtschaft – als Konsolidierung nach der Liberalisierung dieses Sektors – eine große Rolle.

Besondere Bedeutung hat im Berichtszeitraum die Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen in der leitungsgeschundenen Energieversorgung erlangt. Bereits mit der Novellierung des Energiewirtschaftsrechts im Frühjahr 1998 ist die kartellrechtliche Privilegierung der leitungsgeschundenen

denen Energiewirtschaft aufgehoben worden. Seit der 6. GWB-Novelle ist die Verweigerung des Zugangs zu wesentlichen Einrichtungen – dies können Netz-Infrastrukturen sein – ausdrücklich als Beispiel für den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Gesetz genannt. In Verfahren zum diskriminierungsfreien Zugang zu Energienetzen gewinnt die Festsetzung eines angemessenen Entgelts zunehmend an Bedeutung. Die Höhe des Entgelts für die Netznutzung ist entscheidend für die Frage, ob auf der Grundlage bestehender Netze wirksamer Wettbewerb entstehen kann. Das Bundeskartellamt ist sich der zentralen Rolle bewusst, die der Missbrauchsaufsicht durch die Kartellbehörden für die Schaffung von Wettbewerb in den Märkten der leistungsgebundenen Energie zukommt (S. 36 ff.).

Ein weiterer Beispieltatbestand für missbräuchliches Verhalten, der mit der 6. GWB-Novelle geschaffen worden ist, ist der nicht nur gelegentliche Verkauf unter Einstandspreis durch Unternehmen mit gegenüber kleinen und mittleren Wettbewerbern überlegener Marktmacht. Das Bundeskartellamt hat diese neue Vorschrift in einem Verfahren gegen mehrere große Handelsunternehmen angewandt und Grundsätze zu ihrer Auslegung erarbeitet. Dabei hat das Amt darauf hingewiesen, dass die Vorschrift den Grundsatz der freien Preisbildung nicht in Frage stellt und dass mit ihr nicht der Geheimwettbewerb um Konditionen außer Kraft gesetzt wird (S. 40 f.).

Ein weitgehend neues Phänomen im Berichtszeitraum war die deutliche Zunahme der Bedeutung des Internet als Transaktionsmedium im Geschäftsverkehr. In den ersten Jahren der kommerziellen Nutzung des Internet standen Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen und Endkunden über dieses Medium im Mittelpunkt des Interesses. Hier haben sich bislang keine kartellrechtlichen Probleme ergeben. Inzwischen ist der so genannte „business-to-business“ (B2B)-Bereich in den Vordergrund gerückt, also die Geschäftsabwicklung zwischen Unternehmen über eine Internet-Plattform. Grundsätzlich kann eine solche Abwicklung von Transaktionen effizienzsteigernd und wettbewerbsfördernd wirken. Internet-Plattformen können jedoch auch wettbewerbliche Probleme aufwerfen. Dies gilt etwa, wenn sie zur Nachfragebündelung eingesetzt werden oder wenn sie als Mittel des Informationsaustauschs und damit der Koordinierung zwischen Wettbewerbern dienen. Bei allem Nutzen, den Internet-Plattformen haben, lassen sich diese wettbewerblichen Gefährdungspotenziale nicht endgültig ausräumen und stellen damit besondere Anforderungen an die Verhaltensaufsicht durch die Kartellbehörden (S. 47 f.).

Ein Instrument zur effektiveren Durchsetzung des Kartellverbots sind die Richtlinien für die Festsetzung von Geldbußen, die das Bundeskartellamt im April 2000 veröffentlicht hat. Diese „Bonusregelung“, die sich an vergleichbaren Grundsätzen der Europäischen Kommission orientiert, soll Kartellanten den Ausstieg aus einem Absprachesystem erleichtern und damit die Stabilität von Kartellen untergraben (S. 43 ff.).

Neue Impulse für die Verhaltenskontrolle können von der Diskussion um einen „more economic approach“ in der Kartellrechtsanwendung ausgehen, die die Europäische Kommission angestoßen hat. Auch das Bundeskartellamt hat sich mit diesem Thema befasst. So diskutierte der Arbeitskreis Kartellrecht beim Bundeskartellamt im Oktober 2000 die Frage, ob Kooperationen zwischen Wettbewerbern einer grundsätzlichen kartellrechtlichen Neubewertung bedürfen. Die Teilnehmer unterstützten mehrheitlich die im Diskussionspapier des Bundeskartellamtes (im Internet verfügbar: www.bundeskartellamt.de/10.10.2000.html) vertretene Auffassung, dass die Globalisierung, die Entstehung neuer Märkte und auch das Internet ambivalente wettbewerbliche Wirkungen haben und keine grundsätzliche Neubewertung horizontaler Vereinbarungen rechtfertigen. Gleichzeitig machte die Diskussion aber deutlich, dass die neuen Marktentwicklungen in zunehmendem Maße flexible Reaktionsmöglichkeiten des Kartellrechts erfordern.

Seit Anfang 1999 veröffentlicht das Bundeskartellamt wichtige Verfügungen im Kartell- und Vergaberecht auf seinen Internet-Seiten. Darunter sind

alle Entscheidungen zur Fusionskontrolle, die im Hauptprüfverfahren ergehen, also Untersagungen und begründete Nichtuntersagungen. Damit stellt das Bundeskartellamt sicher, dass die Öffentlichkeit möglichst umfassend über die Tätigkeit des Amtes informiert wird und weit gehende Transparenz hinsichtlich der Rechtsanwendung durch das Amt gewährleistet ist.

2. Aufgabenverteilung und Kooperation bei der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts

In der aktuellen Globalisierungsdebatte steht die zunehmende grenzüberschreitende Tätigkeit von Unternehmen im Vordergrund. Diese Entwicklung vollzieht sich allerdings nicht ohne Brüche und gegenläufige Entwicklungen in einzelnen Branchen. Wettbewerbsprozesse finden weiterhin auch auf nationaler oder regionaler Ebene statt. Es stellt sich daher immer häufiger die Frage, ob bestimmte Fälle besser von der nationalen Wettbewerbsbehörde oder von der Europäischen Kommission bearbeitet werden. Diese Frage spielt in den aktuellen Reformprojekten der Europäischen Kommission zur Revision der Durchführungsverordnung zur Anwendung von Art. 81 und 82 EG sowie zur Revision der Fusionskontrollverordnung (FKVO) eine wichtige Rolle (S. 54 ff. und S. 61 f.).

Nach dem Subsidiaritätsgrundsatz in Art. 5 Satz 2 EG soll die Europäische Gemeinschaft in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig werden, „sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können“. Mit anderen Worten: Das angestrebte Ziel soll möglichst effektiv durchgesetzt werden, wobei von der Grundannahme ausgegangen wird, dass die Ebene, die näher am Geschehen ist, in der Regel für die Erzielung des gewünschten Ergebnisses besser geeignet ist.

Die Frage, welche Ebene – die nationale oder die europäische – zur Behandlung einzelner wettbewerbsrechtlicher Fälle besser geeignet ist, muss vor diesem Hintergrund in erster Linie anhand des Kriteriums der effektiven Durchsetzung des Wettbewerbsprinzips beantwortet werden. Andere berechnete Anforderungen, wie Rechtssicherheit für Unternehmen, ein möglichst geringes Maß an Bürokratie für alle Beteiligten und eine kohärente Rechtsanwendung, müssen im Hinblick auf das übergeordnete Ziel der effektiven Durchsetzung des Wettbewerbsprinzips optimiert werden.

Das Bundeskartellamt hat sich in der Vergangenheit immer wieder dafür ausgesprochen, dass Fälle, deren wettbewerbsrechtlicher Schwerpunkt in einem Mitgliedstaat liegt, von der Wettbewerbsbehörde des betreffenden Mitgliedstaates bearbeitet werden. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die Fusionskontrolle als auch für die Missbrauchsaufsicht und die Durchsetzung des Kartellverbots.

Verfahrensregeln zur Fallverteilung

Verfahrensrechtliche Regeln, die gemäß diesem Grundsatz zu einer sachgerechten Verteilung der Fälle führen sollen, müssen ein gewisses Maß an Flexibilität aufweisen.

Im Bereich der Fusionskontrolle stellt die Kombination von quantitativen Aufreißschwellen und den Möglichkeiten zur Verweisung von Einzelfällen nach Art. 9 und 22 FKVO eine im Grundsatz gelungene Lösung dar. Gleichwohl können die Voraussetzungen für die Anwendung der Instrumente für Verweisungen nationaler Fälle nach Brüssel bzw. „Brüsseler Fälle“ an die nationalen Behörden noch erheblich verbessert werden.

Im Bereich von Kartellen wird die Fallverteilung zurzeit noch wesentlich durch das Monopol der Europäischen Kommission zum Erlass einer Freistellungsentscheidung gemäß Art. 81 Abs. 3 EG sowie durch die Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Wett-

bewerbsbehörden der Mitgliedstaaten bei der Bearbeitung von Fällen im Anwendungsbereich von Art. 85 und 86 EGV von 1997 bestimmt. Die Europäische Kommission will mit der neuen Durchführungsverordnung zur Anwendung von Art. 81 und 82 EG das bisherige Freistellungsmonopol aufgeben, indem das gesamte System der Freistellungen abgeschafft wird. Damit entfällt auch der Steuerungsmechanismus, der eine sachgerechte Fallverteilung eher behindert als gefördert hat. Dem Verordnungsentwurf der Kommission fehlt bislang allerdings noch eine nachvollziehbare Regelung für die Fallverteilung. Die Lösung kann auch hier nur eine Orientierung am wettbewerblichen Schwerpunkt des Falles und ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Aufgabenverteilung sein.

Die Entwicklung sachgerechter Lösungsansätze zur Verteilung der Aufgaben der Wettbewerbsbehörden in Europa erfordert eine frühzeitige und umfassende Beteiligung der Mitgliedstaaten. Dies gilt insbesondere für die frühzeitige Einbindung der Mitgliedstaaten bei der Novellierung der Fusionskontrollverordnung.

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass nicht in allen Fällen, die mehrere Mitgliedstaaten betreffen, eine Bearbeitung des Falles durch die Europäische Kommission sinnvoll ist. So muss im Bereich der Fusionskontrolle ein Zusammenschluss, der in mehreren Mitgliedstaaten angemeldet werden muss, nicht automatisch auch seinen wettbewerblichen Schwerpunkt in mehreren Ländern haben. Da der Anmeldeaufwand für die Unternehmen bei der Notifizierung in zwei Mitgliedstaaten jedenfalls nicht größer ist als bei einer Notifizierung in Brüssel und die nationalen Wettbewerbsbehörden in der Regel über fundiertere Marktkenntnisse in ihrem Land verfügen oder schnellen Zugang zu wesentlichen Marktinformationen haben, können sie mit geringerem Aufwand als die Europäische Kommission eine sachgerechte Entscheidung herbeiführen. Führt ein in Brüssel angemeldeter Zusammenschluss nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Mitgliedstaaten zu wettbewerblich bedenklichen Marktanteilsadditionen, stellt das Bundeskartellamt in der Regel keinen Verweisungsantrag nach Art. 9 FKVO. Sind Fälle in mehreren Mitgliedstaaten anhängig und wirken sie sich dort auch wettbewerblich aus, so wird – ungeachtet, ob es sich dabei um Zusammenschlüsse oder um Kartell- oder Missbrauchsfälle handelt – im Einzelnen geprüft, ob sie sich für eine parallele kooperative Bearbeitung durch die nationalen Behörden eignen oder sinnvoller an die Europäische Kommission abgegeben werden. Dabei werden die Ermittlungsanforderungen, gegebenenfalls die Durchsetzbarkeit von Sanktionen sowie verfahrensrechtliche Aspekte von Bedeutung sein.

**„One stop shop“
oder Kooperation
der Wettbewerbs-
behörden**

Die Anforderungen an die Kooperation zwischen den Wettbewerbsbehörden steigen, wenn ein und derselbe Fall von mehreren Wettbewerbsbehörden gleichzeitig bearbeitet wird. Das Bundeskartellamt hat daher häufiger als in der Vergangenheit den Kontakt zu den Behörden anderer Mitgliedstaaten gesucht. Ebenso haben sich diese Behörden ihrerseits an das Amt gewandt. So haben das Bundeskartellamt und das Office of Fair Trading in Großbritannien bei der Prüfung der letztlich aufgegebenen Fusion der London Stock Exchange und der Deutsche Börse AG eng zusammengearbeitet. Aber auch mit den US-amerikanischen Wettbewerbsbehörden kommt es regelmäßig zu einem Erfahrungs- und Meinungsaustausch über konkrete Fälle, wie zuletzt bei der Internetplattform Covisint in der Automobilwirtschaft (S. 125).

**Steigender
Kooperations-
bedarf**

Der Kooperationsbedarf der Wettbewerbsbehörden steigt auch dann, wenn sie Fälle bearbeiten, die aufgrund ihres Sachzusammenhangs nur in enger Abstimmung zu sinnvollen Entscheidungen geführt werden können. Zurzeit finden sich die meisten Beispiele für solche Konstellationen noch im Bereich der Kooperation zwischen Europäischer Kommission und Bundeskartellamt, weniger zwischen dem Amt und anderen nationalen Wettbewerbsbehörden. Prominentes Vorbild ist sicherlich die – aufgrund der Nichtverweisung des

Falles Veba/Viag – notwendige enge Kooperation zwischen den Europäischen Kommission und dem Bundeskartellamt bei den Fusionen RWE/VEW einerseits und Veba/Viag andererseits (S. 70). Aber auch bei der Prüfung des Freistellungsantrags des Dualen System Deutschland (DSD) bei der Europäischen Kommission und den parallel beim Bundeskartellamt anhängigen Beschwerden ist eine enge Abstimmung von zentraler Bedeutung (S. 178).

Um die Voraussetzungen für die Kooperation mit anderen nationalen Wettbewerbsbehörden zu verbessern, arbeitet das Bundeskartellamt im Bereich mehrfach notifizierter Zusammenschlussfälle an Vorschlägen, die von der Intensivierung des Meinungs- und Informationsaustausches bis zu gegenseitiger Unterstützung bei Ermittlungen und einer konsistenten Fallbeurteilung reichen (S. 62).

Netzwerk der Wettbewerbsbehörden

Die Europäische Kommission hat ihrerseits in ihrem Entwurf für eine neue Durchführungsverordnung für Art. 81 und 82 EG die Schaffung eines Netzwerkes der Wettbewerbsbehörden in Europa im Hinblick auf die Anwendung der europäischen Wettbewerbsregeln vorgeschlagen. Das Netzwerk soll einen Rahmen für gegenseitige Information über neue und laufende Verfahren, für die angemessene Verteilung von Fällen und zur Lösung solcher Verfahren, die mehrere Mitgliedstaaten betreffen, bieten. Gleichzeitig hat die Kommission vorgeschlagen, dass die Wettbewerbsbehörden des Netzwerkes vertrauliche Informationen austauschen und sich gegenseitig bei Ermittlungen unterstützen können. Diese Vorschläge sind in ihrer gegenwärtigen Fassung noch nicht konsensfähig. Ein Netzwerk ist nur dann funktionsfähig, wenn es nicht hierarchische Strukturen schafft, sondern die an sachlichen Kriterien orientierte, partnerschaftliche Kooperation der Behörden fördert. Der Entwurf der Kommission gewährleistet eine solche Kooperation noch nicht. Das Bundeskartellamt begrüßt aber ausdrücklich die generelle Zielsetzung des Netzwerkgedankens.

Die Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden sollte sich jedoch nicht auf die Fälle reduzieren, die den europäischen Wettbewerbsregeln unterfallen. Bei der Anwendung von nationalem Recht beschränken sich die Möglichkeiten des Bundeskartellamtes zum Informationsaustausch und zur gegenseitigen Unterstützung bei Ermittlungen auf die eher schwerfälligen Rechtsbehelfsverfahren. Eine Alternative hierzu könnte einerseits der weitere Ausbau bilateraler und multilateraler Kooperationsabkommen und andererseits eine entsprechende Änderung der nationalen Gesetze sein. Eine solche Anpassung haben einige europäische Staaten bereits vorgenommen.

3. Fusionskontrolle

3.1 Statistische Übersicht

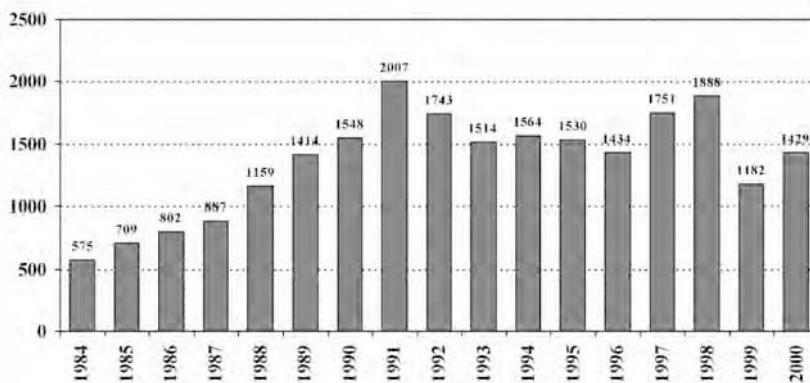
Nach der bis zum 1. Januar 1999 geltenden Fassung des GWB konnten Zusammenschlüsse nach ihrem Vollzug nicht mehr angemeldet, sondern nur noch angezeigt werden. Dementsprechend wurde in der statistischen Übersicht zwischen vor Vollzug angemeldeten und nach Vollzug angezeigten Zusammenschlüssen unterschieden. Nach dem Inkrafttreten der 6. GWB-Novelle müssen Zusammenschlüsse generell vor ihrem Vollzug angemeldet werden. Die Anmeldepflicht besteht fort, wenn Zusammenschlüsse entgegen der Rechtslage ohne Freigabe vollzogen werden. Das Bundeskartellamt erfasst deshalb von diesem Berichtszeitraum an nur noch Anmeldungen.

Allerdings ordnet § 131 Abs. 9 für die vor dem 1. Januar 1999 vollzogenen Zusammenschlüsse die Fortgeltung des alten Rechts an, das für vollzogene Zusammenschlüsse nur die Anzeige kennt. Die wenigen vor dem 1. Januar 1999 vollzogenen, aber erst im Berichtszeitraum angezeigten Fälle werden in der statistischen Übersicht gesondert erfasst.

	1999	2000	Gesamt
angemeldete kontrollpflichtige Zusammenschlüsse	1426	1567	2993
Nicht kontrollpflichtige angemeldete Zusammenschlüsse	238	151	389
Erledigung vor Abschluss des präventiven Kontrollverfahrens durch Aufgabe des Vorhabens	23	17	40
Vor dem 1. 1. 1999 vollzogene angezeigte kontrollpflichtige Zusammenschlüsse	84	9	93
Gesamt	1771	1744	3515

Die Zahl der geprüften Zusammenschlüsse bewegte sich seit Ende der Achtzigerjahre auf einem konstant hohen Niveau von ca. 1 500 pro Jahr. Die deutliche Zunahme im Berichtszeitraum 1997/98 hat sich nach der Novellierung des GWB und der Erhöhung der Schwellenwerte von 500 Mio. DM auf 1 Mrd. DM und der Umwandlung der Anschluss- in eine de minimis-Klausel (S. 17 f.) wie erwartet wieder relativiert. Wie in den vorangegangenen Berichtszeiträumen wurden überwiegend kleine Unternehmen von Großunternehmen übernommen, ohne dass wettbewerbliche Probleme mit den Zusammenschlüssen verbunden waren. Eine wachsende Zahl von Großfusionen mit Auswirkungen auf deutsche Märkte unterlag der europäischen Fusionskontrolle und ist nicht mehr in den oben genannten Zahlen enthalten.

Beim Bundeskartellamt angezeigte vollzogene Zusammenschlüsse 1984 – 2000



3.2 Verfügungen im Hauptprüfverfahren

Nach dem Inkrafttreten der 6. GWB-Novelle ist das Fusionskontrollverfahren in allen Fällen, in denen ein Hauptprüfverfahren eingeleitet wird, durch förmliche Verfügung abzuschließen (§ 40 Abs. 2 Satz 1). Ergibt keine Verfügung, gilt der Zusammenschluss als freigegeben (§ 40 Abs. 2 Satz 2). Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum 85 Hauptprüfverfahren durch förmliche Verfügung abgeschlossen, davon vier Fälle durch Untersagung und neun Fälle durch eine Freigabe unter Bedingungen und Auflagen. Die förmlichen Verfügungen werden auf den Internet-Seiten des Bundeskartellamtes unter www.bundeskartellamt.de/fusion.htm veröffentlicht.

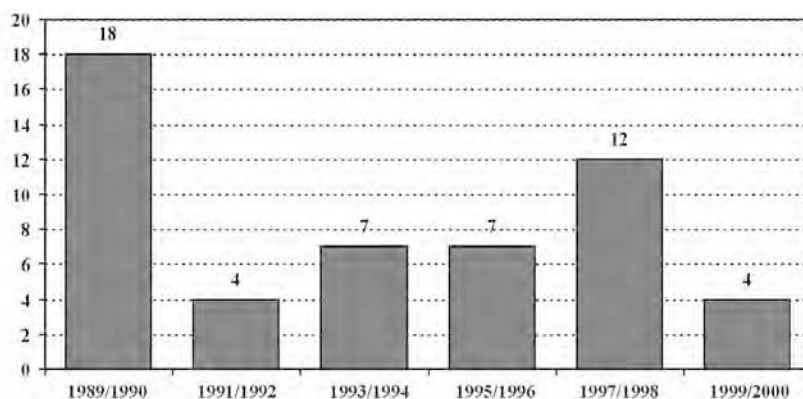
Untersagungen Folgende Zusammenschlüsse sind im Berichtszeitraum untersagt worden:

Zusammenschluss (Kurzbezeichnung)	Entscheidungsgründe
1. Betonschwellenwerk Coswig/Wayss & Freitag	Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der Pfeleiderer-Gruppe auf dem Markt für Eisenbahnschwellen in Süddeutschland (S. 113)
2. Henkel/Luhns	Verstärkung der überragenden Stellung von Henkel auf dem Markt für Universalwaschmittel in Deutschland (S. 104 f.)
3. WAZ/OTZ	Verstärkung der marktbeherrschenden Stellungen von WAZ-Unternehmen und der OTZV auf den Lesermärkten für regionale Abonnement-Tageszeitungen und auf den Anzeigemärkten im Verbreitungsgebiet der Thüringer Allgemeine und der Ostthüringer Zeitung (S. 97 f.)
4. Melitta Bentz/Schultink	Verstärkung der überragenden Marktstellung von Melitta auf dem deutschen und westeuropäischen Markt für Staubsaugerbeutel (S. 94 f.)

Die Untersagungen in den Fällen 1 und 2 sind bestandskräftig geworden, in den Fällen 3 und 4 ist gegen die Untersagungen Beschwerde eingelegt worden.

Seit Einführung der Fusionskontrolle sind insgesamt 131 Zusammenschlüsse untersagt worden. 77 Untersagungen sind bestandskräftig geworden; in neun Fällen sind Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeverfahren anhängig. In 45 Fällen ist die Untersagung endgültig aufgehoben oder für erledigt erklärt worden.

Zahl der Untersagungen
(nach Berichtszeiträumen)



Freigabe unter Bedingungen und Auflagen

Da im Berichtszeitraum kein Antrag auf Ministererlaubnis gestellt wurde, ist die Zahl der Anträge mit sechzehn und die Zahl der durch Ministererlaubnis freigestellten Zusammenschlüsse mit sechs konstant geblieben.

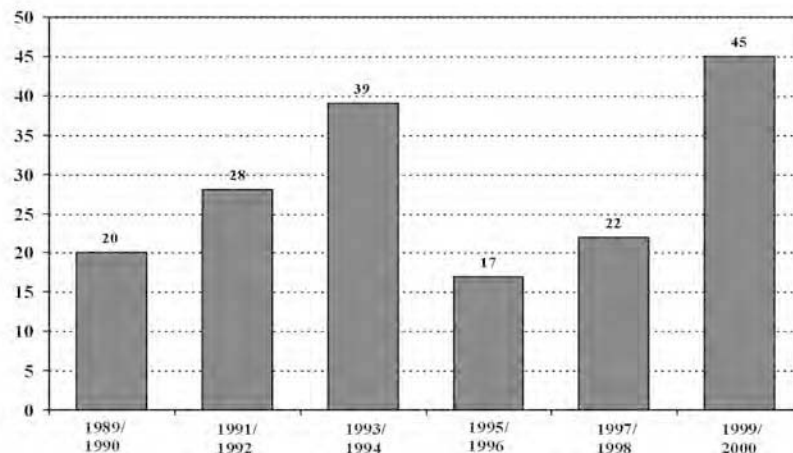
Mit dem Inkrafttreten der 6. GWB-Novelle ist die 1975 begonnene Praxis, untersagungsabwendende Zusagen in Form öffentlich-rechtlicher Verträge entgegenzunehmen, endgültig beendet. Nach § 40 Abs. 3 Satz 1 können Freigabeverfügungen des Bundeskartellamtes nunmehr mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Im Berichtszeitraum sind folgende neun Zusammenschlüsse unter Bedingungen und Auflagen freigegeben worden:

Zusammenschluss (Kurzbezeichnung)	Bedingungen und Auflagen
1. CP Ships/Transportación Marítima Mexicana	Bedingung: Kartellaustritt Auflage: keine erneute Kartellmitgliedschaft (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 145 f.)
2. Lekkerland/tobaccoland	Auflagen: Veräußerungsaufgabe Wettbewerbsverbot Lösung von personellen und kapitalmäßigen Verflechtungen zu einer Kooperation von Konkurrenten (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 132 f.)
3. Federal Mogul/Alcan	Auflagen: Veräußerungsaufgabe Gewährung von Patent- und Know-how-Nutzungslizenzen (S. 125 f.)
4. VEW/WFG/WGV	Auflagen: Öffnung von Erdgaslieferverträgen Verbesserung der Bedingungen für Erdgasdurchleitungen (S. 137 f.)
5. Bilfinger + Berger/ Buderus	Auflage: Veräußerungsaufgabe Bedingung: Freigabe der zweiten Erwerbsstufe unter aufschiebender Bedingung der Erfüllung der Auflage (S. 115)
6. RWE/VEW	Auflagen: Veräußerungsaufgaben (Strom, Gas, Entsorgung), getrennte Rechnungslegung (Strom), Zusammenfassung von Regelenergiezonen, Ausschreibung der Regelenergie, Umstellung des Abrechnungssystems für Netzkunden, Verbesserung der Bedingungen für Erdgasdurchleitungen (S. 132 ff., S. 138 f.)
7. E.ON/Heingas	Auflagen: Zusammenfassung von Regelenergiezonen, Ausschreibung der Regelenergie, Umstellung des Abrechnungssystems für Netzkunden; Verbesserung der Bedingungen für Erdgasdurchleitungen (S. 139)
8. Axel Springer/Jahr-Verlag	Auflage: Veräußerungsaufgabe (S. 101)
9. Contigas/Stadtwerke Heide	Auflagen: Öffnung von Erdgaslieferverträgen Verbesserung der Bedingungen für Erdgasdurchleitungen (S. 138)

In zwei Fällen wurden Zusammenschlüsse durch Verfügung freigegeben, nachdem die Anmeldung modifiziert worden war. Insgesamt stieg die Zahl der Zusammenschlüsse, die aufgrund einer Vorprüfung durch das Bundeskartellamt oder nach Anmeldung aufgegeben, modifiziert oder ohne förmliche Untersagung aufgelöst worden sind, um 45 Fälle auf 345. Das Bundeskartellamt wertet diese Zahlen als Zeichen der Wirksamkeit der Fusionskontrolle, da alle diese Fälle erhebliche wettbewerbliche Bedenken im Sinne der Untersagungsvoraussetzungen aufgeworfen haben.

**Modifizierende
Anmeldungen/
Vorfeldfälle**

Zahl der Vorfeldfälle
(nach Berichtszeiträumen)



3.3 Entwicklung in einzelnen Branchen

Energieversorgung

Einen Schwerpunkt der Zusammenschlusskontrolle bildete im Berichtszeitraum die Energieversorgung. Ende 1999 wurden die Fusionsvorhaben RWE/VEW und Veba/Viag beim Bundeskartellamt bzw. bei der Europäischen Kommission angemeldet. Nachdem die Europäische Kommission dem Verweisungsantrag Deutschlands gemäß Art. 9 FKVO nicht entsprochen hatte, haben Bundeskartellamt und Kommission bei der Prüfung der beiden Zusammenschlussvorhaben eng zusammengearbeitet. Beide Zusammenschlüsse wurden unter Auflagen freigegeben (S. 132). Nicht untersagt hat das Bundeskartellamt auch den Erwerb der Mehrheit der Kapitalanteile und Stimmrechte an der Bewag durch die HEW (S. 134 f.). Nach Freigabe des Zusammenschlusses RWE/VEW wurden darüber hinaus eine Reihe von vertikalen und horizontalen Zusammenschlüssen vor allem unter Beteiligung der beiden großen Verbundunternehmen RWE/VEW und E.ON (Veba/Viag) bzw. von deren Tochterunternehmen beim Bundeskartellamt angemeldet und freigegeben. Zusammenschlüsse von unabhängigen Regionalversorgern untereinander, von unabhängigen Regionalversorgern mit Stadtwerken oder von Stadtwerken untereinander waren dagegen im Berichtszeitraum nur in geringem Umfang zu beobachten.

Von der Europäischen Kommission wurde neben dem Zusammenschluss Veba/Viag der Erwerb der gemeinsamen Kontrolle über die HEW durch die Vattenfall (Deutschland) GmbH, einer Tochter der Vattenfall AB, und die Freie und Hansestadt Hamburg freigegeben. Genehmigt wurde auch der Erwerb von 51% der Aktien an der Stadtwerke Kiel AG durch die TXU Germany Ltd., eine Tochter der TXU Corp. Schließlich hat die Europäische Kommission im Februar 2001 den Erwerb der gemeinsamen Kontrolle über die EnBW AG durch die Electricité de France International S. A., einer Tochter der EDF, und den Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke unter Auflagen freigegeben.

Telekommunikation

Im Bereich der Festnetztelefonie gab es zahlreiche Zusammenschlüsse, an denen Konkurrenten der Deutsche Telekom AG (DTAG) beteiligt waren. Diese Zusammenschlüsse sind vom Bundeskartellamt allesamt freigegeben worden, da marktbeherrschende Stellungen der beteiligten Unternehmen nicht zu erwarten waren. Das betraf den Erwerb des Geschäftsbereichs Festnetz der o.tel.o. communications GmbH & Co. durch die Mannesmann Arcor AG & Co., die damit ihre Marktstellung als stärkster Anbieter nach der DTAG festigte. Freigegeben wurde auch der Erwerb der Mehrheit an der Telepassport AG durch die MobilCom AG, der Erwerb der Mehrheit an der wücom Würzburger Telekommunikationsgesellschaft mbH durch die Mannesmann Arcor AG, der Erwerb von 50% der Anteile an der Hansenet Telekommunikationsgesellschaft mbH & Co. KG durch die Hansenet Telekommunikations GmbH sowie der Erwerb der Mehrheit an der TelDaFax AG durch die World Access Inc. (S. 159). Im Mobilfunkmarkt ist es im Berichtszeitraum zu einem verstärkten Zutritt ausländischer Anbieter zum inländischen Markt gekommen. So hat das Bundeskartellamt den Erwerb der Mehrheit der Anteile an der debitel AG durch die Swisscom AG freigegeben (S. 159). Von der Europäischen Kommission wurde der Erwerb der gemeinsamen Kontrolle über die E-Plus Mobilfunk GmbH durch die BellSouth Corporation und die KPN, den führenden niederländischen Telekommunikationsanbieter, sowie die Übernahme der Mannesmann AG durch die Vodafone Airtouch plc. (mit Auflagen) genehmigt. Im Vorfeld der Versteigerung der UMTS-Lizenzen und kurz danach prüfte das Bundeskartellamt außerdem die Bildung einer Reihe von Bieterkonsortien. Bedenken waren in keinem Fall gegeben. Die Umwandlung der beiden bei der Versteigerung erfolgreichen Bieterkonsortien France Telecom/MobilCom und Group 3G in Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen wurde inzwischen von der Europäischen Kommission freigegeben.

Die DTAG hat im Berichtszeitraum mit der Umsetzung des angekündigten Verkaufs ihres Breitbandkabelnetzes begonnen. Sie hat dazu ihr Breitband-

kabelnetz in neun Regionalgesellschaften aufgeteilt. Bislang wurden Mehrheitsbeteiligungen an den Regionalgesellschaften in Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg (jeweils an ein Bieterkonsortium um die Callahan Associates International) und Hessen (an ein Bieterkonsortium um den britischen Kabelnetzbetreiber NTL) veräußert. Die Europäische Kommission bzw. das Bundeskartellamt haben den Veräußerungen zugestimmt. Das Bundeskartellamt hat ferner eine Reihe von Zusammenschlussvorhaben, die die Märkte für Breitbandkabelnetze auf der sog. Netzebene 4 betrafen, geprüft und nicht untersagt: Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung/Münchener Gesellschaft für Kabelkommunikation, Smatcom/Kabelcom, Deutsche Bank/Telecolumbus, Beteiligungsgesellschaft für die deutsche Wirtschaft (BdW)/EWT Communications, Deutsche Bank Investor/Smatcom, United Pan-Europe Communications (UPC)/EWT Communications, UPC/PrimaCom, UPC/Breitbandkabelnetzgesellschaft Neuruppin (S. 163).

In Pressefällen stellt sich zunehmend die Frage, inwieweit neben dem Printbereich auch das im Internet erhältliche Angebot bei der Marktabgrenzung und der wettbewerblichen Beurteilung zu berücksichtigen ist. Die Prognosen über die Auswirkungen des Internets auf die traditionellen Zeitungs- und Zeitschriftenmärkte sind zurzeit noch uneinheitlich. Die Sorge insbesondere von Zeitungsverlegern, dass gerade Tageszeitungen Einbußen in ihrem Anzeigengeschäft zu erwarten haben, weil ihnen insbesondere im wichtigen Rubrikengeschäft eine starke Konkurrenz durch das Internet erwachse, wird nicht von allen Beobachtern geteilt. Über das Ausmaß von Austauschbeziehungen oder Substitutionseffekten lassen sich nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine allgemein gültigen Aussagen treffen. Es ist vielmehr eine konkrete Überprüfung von Fall zu Fall vorzunehmen. Auch wenn sich in den im Berichtszeitraum geführten Verfahren weder eine Austauschbarkeit von Print und Internet aus Sicht der Verbraucher oder Anzeigenkunden noch nennenswerte Substitutionseffekte nachweisen ließen, wird das Bundeskartellamt entsprechende Entwicklungen berücksichtigen, wenn sie marktwirksam werden. Dies ist mit dem im Rahmen der Marktabgrenzung und der wettbewerblichen Beurteilung zur Verfügung stehenden Instrumentarium ohne weiteres möglich. Einer in diesem Zusammenhang gelegentlich geforderten Rechtsänderung bedarf es nicht.

Internet

3.4 Ausnahmen vom Geltungsbereich der Fusionskontrolle

Die Anschlussklausel des § 24 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 GWB a. F. ist mit der 6. GWB-Novelle durch § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ersetzt worden. Die neue Vorschrift stellt nach Auffassung des Bundeskartellamtes eine echte Bagatell- („de minimis“-) Klausel dar. Sie spricht nicht mehr von „sich anschließen“, sondern von „sich zusammenschließen“. Daraus folgert das Bundeskartellamt, dass § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nicht nur Anschlüsse von Kleinunternehmen an Großunternehmen, sondern jeden Zusammenschluss (i. S. d. § 37 Abs. 1) von Kleinunternehmen mit Großunternehmen erfassen soll. Die neue Vorschrift greift daher auch, wenn

de minimis-Klausel

- ein Kleinunternehmen ein Großunternehmen erwirbt,
- ein Kleinunternehmen sich zur Geschäftsausweitung an einem Gemeinschaftsunternehmen mit einem Großunternehmen beteiligt,
- ein Kleinunternehmen von einem Großunternehmen durch eine feindliche Übernahme übernommen wird.

§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ist ferner anwendbar, wenn ein Großunternehmen A und ein Kleinunternehmen B ein Kleinunternehmen C gemeinsam beherrschen und A die Anteile von B an C erwirbt, sofern die Umsätze von B und C zusammen unter 20 Mio. DM liegen. Ebenso gilt die Vorschrift, wenn ein Großunternehmen D und ein Kleinunternehmen E ein Großunternehmen F gemeinsam beherrschen und E die Anteile von D an F erwirbt. Im ersten Fall sind C die Umsatzerlöse von A und im zweiten Fall E die Umsatzerlöse von

F für die Anwendung von § 35 Abs. 2 Nr. 1 nicht nach § 36 Abs. 2 zuzurechnen, da A bzw. E nicht schlechter gestellt werden dürfen, als wenn sie sämtliche Anteile an C bzw. F in einem Schritt erworben hätten.

**Bagatellmarkt-
klausel**

Mit der Bagatellmarktklausel des § 24 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 GWB a. F. wollte der Gesetzgeber Zusammenschlüsse, soweit sie einen gesamtwirtschaftlich unbedeutenden Markt betreffen, von der Zusammenschlusskontrolle ausnehmen. An dieser Zielsetzung hat sich nichts geändert. § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 unterscheidet sich von § 24 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 GWB a.F. allein dadurch, dass der Schwellenwert von 10 Mio. auf 30 Mio. DM erhöht worden ist. Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung eines Marktes kann sich für die deutsche Zusammenschlusskontrolle nur aus den im Inland realisierten Umsätzen ergeben. Das Bundeskartellamt hat deshalb im Fall Krautkrämer/Nukem entschieden, dass für die Feststellung der Umsatzvolumina im Rahmen der Bagatellmarktklausel nur auf die im Inland realisierten Umsätze abzustellen ist, auch wenn der wirtschaftlich maßgebende räumliche Markt über das Bundesgebiet hinausreicht.

Das Bundeskartellamt hatte in einer Reihe von Fällen (vor allem Krautkrämer/Nukem, Dolphin Telecom/GMK und BASF/Takeda) zu prüfen, ob mehrere sachliche Bagatellmärkte für die Feststellung der Umsatzvolumina zusammengefasst werden können – mit der Folge, dass die Bagatellmarktklausel des § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nicht anwendbar ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind mehrere lokale Bagatellmärkte für die Umsatzberechnung jedenfalls dann zusammenzufassen, wenn die betreffenden Märkte durch flächendeckende Organisationsstrukturen der beteiligten Unternehmen abgedeckt werden und die betreffenden Märkte zusammen genommen eine gesamtwirtschaftliche Bedeutung erlangen (WuW/E BGH 3037, 3042 „Raiffeisen“). Nach Auffassung des Bundeskartellamtes muss Entsprechendes gelten, wenn der Zusammenschluss mehrere sachliche Bagatellmärkte betrifft. Die Bagatellmarktklausel ist dementsprechend jedenfalls dann nicht anwendbar, wenn

- die beteiligten Unternehmen auf den sachlichen Bagatellmärkten eine einheitliche Unternehmenspolitik verfolgen,
- die Gesamtumsätze auf den sachlichen Bagatellmärkten die Schwelle des § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 überschreiten und
- die Wettbewerbsbedingungen auf den sachlichen Bagatellmärkten nicht unabhängig voneinander betrachtet werden können.

Als Indizien dafür, dass die letzte Voraussetzung vorliegt, betrachtet das Bundeskartellamt zum Beispiel

- eine hohe Angebotsumstellungsflexibilität,
- die Identität der wesentlichen marktbestimmenden Nachfrager und Anbieter auf den sachlichen Bagatellmärkten,
- den Absatz der einzelnen Produkte/Produktgruppen über einheitliche Vertriebswege oder einen Vertrieb im Sortiment,
- gemeinsame Investitions- und Finanzpläne für die benachbarten Märkte,
- eine produkt- und marktübergreifende Betreuung der Nachfrager und
- die Gewährung von Nachlässen auf den Gesamtumsatz.

Das Bundeskartellamt hat die Zusammenfassung mehrerer sachlicher Bagatellmärkte in den oben genannten Fällen anhand dieser Kriterien geprüft und in den Fällen Krautkrämer/Nukem (S. 124) und BASF/Takeda (S. 108) verneint und im Fall Dolphin Telecom/GMK (S. 161) offen gelassen.

3.5 Zusammenschlusstatbestand

Kontrollerwerb

Der mit der 6. GWB-Novelle neu in das Gesetz eingefügte Zusammenschlusstatbestand des Kontrollerwerbs (§ 37 Abs. 1 Nr. 2) hat in der Praxis des Bundeskartellamtes neben dem Anteilserwerb (§ 37 Abs. 1 Nr. 3) nur eine

geringe eigenständige Bedeutung erlangt. Eine solche Bedeutung hat er vor allem beim Übergang von gemeinsamer zu alleiniger Kontrolle, der nach der Praxis des Bundeskartellamtes stets zu einer wesentlichen Verstärkung der bestehenden Unternehmensverbindung führt. Darüber hinaus spielt der Kontrollerwerb eine Rolle bei der Schließung von Lücken zwischen Vermögens- und Anteilserwerb. Ein Beispiel dafür ist die Bildung eines Gleichordnungskonzerns, der nach der 6. GWB-Novelle nur noch über den Zusammenschlusstatbestand des Kontrollerwerbs erfasst werden kann.

Zu den Anteilen, die einem Unternehmen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 zuzurechnen sind, zählen nach Satz 2 der Bestimmung auch die Anteile, die einem anderen für Rechnung des Unternehmens gehören. Zuzurechnen sind nicht nur – wie es nach dem Wortlaut der Zurechnungsklausel den Anschein haben könnte – die Anteile, die einem anderen bereits vor dem Zusammenschluss gehören. Die Klausel gilt auch für die Anteile, die ein anderer durch den Zusammenschluss für Rechnung eines Unternehmens erwirbt.

Treuhänderischer Anteilserwerb

Das Kammergericht hat die Untersagungsentscheidungen des Bundeskartellamtes in den Fällen Herlitz/Landré (Kart 8/97) und WAZ/IKZ (WuW/E DE-R 336 ff.) bestätigt (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 13 f.). Das Kammergericht hat in den beiden Entscheidungen klargestellt, dass ein im Rahmen eines Treuhandverhältnisses erworbener Anteil dem Treugeber jedenfalls dann zuzurechnen ist, wenn das wirtschaftliche Risiko vom Treugeber getragen wird und ihm Möglichkeiten eröffnet sind, Einwirkungs- und Leitungsbefugnisse auszuüben. Es bedürfe keiner rechtlichen Absicherung der Leitungsmacht des Treugebers, die faktische Möglichkeit zur Ausübung von Leitungsmacht sei ausreichend. Für die Frage, wo die Leitungsmacht angesiedelt sei, komme der Übernahme des wirtschaftlichen Risikos zumindest indizielle Bedeutung zu. Lägen keine anderweitigen Indizien vor, sei davon auszugehen, dass derjenige, der das wirtschaftliche Risiko trage, auch die Leitungsmacht ausübe. Da entsprechende anderweitige Indizien nicht bestanden, hat das Kammergericht die erworbenen Anteile in beiden Fällen dem jeweiligen Treugeber zugerechnet. Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Kammergerichts im Fall WAZ/IKZ inzwischen bestätigt (KVR 21/99). Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluss ausdrücklich klargestellt, dass die im Kartellrecht gebotene wirtschaftliche Betrachtungsweise regelmäßig die Vermutung rechtfertige, dass derjenige, der das wirtschaftliche Risiko einer Beteiligung trage, auch auf die Ausübung der mit dieser verbundenen Stimmrechte Einfluss nehme; zugleich sei anzunehmen, dass seine Interessen auch ohne das Bestehen eines rechtlich verbindlichen Weisungsrechts berücksichtigt würden. Das gelte insbesondere dann, wenn es um die Beteiligung an einem Wettbewerber gehe. Im Fall Herlitz/Landré steht die Entscheidung des Bundesgerichtshofs noch aus.

Präventiv kontrollpflichtig ist nunmehr auch der Erwerb eines wettbewerblich erheblichen Einflusses (§ 37 Abs. 1 Nr. 4). Noch unter der Geltung des § 23 Abs. 2 Nr. 6 GWB a. F. hatte das Bundeskartellamt den Erwerb einer Beteiligung von 24 % an der Stilke Buch- und Zeitschriftenhandelsgesellschaft mbH (Stilke) durch den Axel Springer Verlag AG (ASV) als wettbewerblich erheblichen Einfluss gewertet und untersagt (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 12). Das Kammergericht (WuW/E DE-R 270 ff.) und der Bundesgerichtshof haben die Untersagung inzwischen bestätigt. Der Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH KVR 16/99) enthält eine Reihe von wichtigen Aussagen zur Auslegung des § 23 Abs. 2 Nr. 6 GWB a.F. bzw. des § 37 Abs. 1 Nr. 4.

Wettbewerblich erheblicher Einfluss

- Der Zusammenschlusstatbestand des wettbewerblich erheblichen Einflusses ist auch auf rein vertikale Zusammenschlüsse anwendbar. Eine Beschränkung auf horizontale Verbindungen ist weder dem Wortlaut der Vorschrift noch deren Entstehungsgeschichte zu entnehmen.
- Es genügt die Möglichkeit der Einflussnahme. Ob es bei einem vollzogenen Zusammenschluss bereits konkrete Tendenzen zur Einflussnahme gegeben hat, ist unerheblich, da nach dem Zweck der Vorschrift bereits die Gefahr einer Beeinflussung des Wettbewerbs verhindert werden soll.

- Die Möglichkeit der Einflussnahme muss ihre Grundlage in einer gesellschaftsrechtlichen oder einer dieser vergleichbaren rechtlichen Beziehung finden. Es ist aber nicht erforderlich, dass die gesellschaftsrechtliche Stellung einem Unternehmen die rechtliche Position eröffnet, seine Wünsche und Vorstellungen in einem anderen Unternehmen durchzusetzen. Es genügt vielmehr, dass ein Unternehmen die tatsächliche Möglichkeit erlangt, über seine gesellschaftsrechtliche Stellung in seinem Sinne auf das Wettbewerbsgeschehen einzuwirken. Der Bundesgerichtshof begründet dies mit Wortlaut und Funktion des gesetzlichen Tatbestandes: Danach sollen aus der Fusionskontrolle nur Einwirkungen auf die Entscheidungsfreiheit von Unternehmen ausgeschlossen werden, die nicht in einer rechtlich vermittelten Abhängigkeit begründet sind.

Im Fall ASV/Stilke bejahte der Bundesgerichtshof die Möglichkeit der Einflussnahme. Mit ihrer Beteiligung in Höhe von 24 % an Stilke habe die ASV eine gesellschaftsrechtliche Stellung erworben. Nach Art der Vertragsgestaltung und der wirtschaftlichen Verhältnisse sei außerdem zu erwarten, dass der Mehrheitsgesellschafter, die schweizerische Valora Holding AG (Valora), auf die Vorstellungen des ASV Rücksicht nehmen oder ihnen sogar freien Raum lassen werde, solange dies den eigenen Interessen der Valora nicht zuwiderlaufe.

3.6 Räumliche Marktabgrenzung

Der Gesetzgeber hat in der 6. GWB-Novelle mit der Einführung des Kriteriums „Berücksichtigung des tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerbs durch innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ansässige Unternehmen“ in § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 die wirtschaftliche Marktbetrachtung über das Bundesgebiet hinaus in das GWB aufgenommen. Der bei wirtschaftlicher Betrachtung maßgebliche räumliche Markt umfasst das Gebiet, in dem die beteiligten Unternehmen einem wirksamen aktuellen und potenziellen Wettbewerb ausgesetzt sind, in dem die Wettbewerbsbeziehungen weitgehend homogen sind und der sich von den angrenzenden Gebieten durch spürbar unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen unterscheidet. Dieser Markt kann aus ökonomischer Sicht größer sein als das Bundesgebiet. Das Bundeskartellamt hat dementsprechend im Berichtszeitraum in zahlreichen Entscheidungen aus ökonomischer Sicht grenzüberschreitende räumliche Märkte abgegrenzt. Folgende Fälle seien beispielhaft genannt:

Zusammenschluss (Kurzbezeichnung)	Betroffene räumliche Märkte (aus ökonomischer Sicht)
1. Texas Instruments/ISS	Weltmarkt für Hochdrucksensoren
2. Krautkrämer/Nukem	EU-weite Märkte für Ultraschall-Prüfgeräte und Ultraschall-Prüfanlagen
3. Norddeutsche Affinerie/ Hüttenwerke Kayser	mindestens europäischer Markt (einschließlich Russland) für die Beschaffung von Kupferschrotten, weltweiter Markt für Kupferkathoden, zentraleuropäischer Markt (Deutschland, Belgien, Frankreich, Polen) für Gießwalzdraht
4. Microsoft/Visio	Weltmarkt für Diagramm- und Designsoftware für professionelle und technische Anwendungen
5. Saft/Tadiran	Weltmarkt für Industriebatterien
6. Melitta Bentz/ Schultink	EWR-weiter Markt für Staubsaugerbeutel
7. Flowserve/Ingersoll- Dresser-Pump	EU-weiter Markt für Industriepumpen
8. Deutsche Telekom/ debis	mindestens europaweiter Markt für WAN („Wide Area Networks“-)Dienste
9. Exide/GNB	Weltmärkte für Traktionsbatterien und für ortsfeste Batterien
10. BASF/Takeda	mindestens europaweite Märkte für die Vitamine B 1, B 2, B 5, B 6, C und Folsäure

Bei der Prüfung der Frage, ob durch den Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird, hat das Bundeskartellamt den Inlandsmarkt bislang in der Regel als pars pro toto für den darüber hinaus reichenden grenzüberschreitenden Markt betrachtet. Nur in dem Untersagungsfall Melitta Bentz/Schultink (S. 94 f.) hat das Bundeskartellamt umfassend (auch) die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den grenzüberschreitenden Markt geprüft.

3.7 Marktbeherrschung

§ 19 Abs. 2 übernimmt die Marktbeherrschungsdefinition des § 22 Abs. 1 GWB a. F. weitgehend unverändert. Weggefallen sind die besonderen Marktbeherrschungsvermutungen für die Fusionskontrolle (§ 23a GWB a. F.). Die bisherige Vermutung der oligopolistischen Marktbeherrschungsvermutung für die Fusionskontrolle wurde allerdings in das allgemeine Marktbeherrschungsrecht übernommen (§ 19 Abs. 3 Satz 2). Das Bundeskartellamt hat Auslegungsgrundsätze zur Prüfung von Marktbeherrschung in der deutschen Fusionskontrolle auf seinen Internet-Seiten unter www.bundeskartellamt.de/kartellgesetz.html veröffentlicht.

Im Berichtszeitraum bildete die Prüfung der oligopolistischen Marktbeherrschung einen Schwerpunkt in der Entscheidungspraxis des Bundeskartellamtes. Im Fall RWE/VEW war zu erwarten, dass durch den Zusammenschluss ein wettbewerbsloses Duopol aus RWE/VEW einerseits und Veba/Viag (jetzt E.ON) andererseits auf den betroffenen Strommärkten entstehen würde. Aufgrund ähnlicher Unternehmensstrukturen (vertikal integrierte Unternehmen, vergleichbare Ressourcen), ausgeglichener Marktanteile sowie zahlreicher Unternehmensverflechtungen war davon auszugehen, dass es keinen Binnenwettbewerb zwischen den beiden Stromversorgungsunternehmen geben würde. Begünstigt würde ein oligopolistisches Parallelverhalten weiter durch die Homogenität des Produkts Strom, transparente Erzeugungskosten und Verkaufspreise, eine geringe Preiselastizität der Stromnachfrage und eine eher stagnierende Gesamtnachfrage. Die verbleibenden Außenwettbewerber wären nicht in der Lage gewesen, die Verhaltensspielräume des Duopols wirksam zu begrenzen. Der Zusammenschluss konnte ebenso wie der von der Europäischen Kommission geprüfte Parallelfall Veba/Viag nur unter weit reichenden Auflagen genehmigt werden (S. 132).

Bejaht hat das Bundeskartellamt die Entstehung eines wettbewerbslosen Duopols auch im Fall Ansell/Johnson & Johnson. Betroffen war hier der Markt für chirurgische Handschuhe. Zwischen der Ansell Healthcare Product Inc. (Ansell), die den Geschäftsbereich medizinische Handschuhe von der Johnson & Johnson zu erwerben beabsichtigte, und der Paul Hartmann AG (Hartmann) bestand kein Binnenwettbewerb. Grund dafür war ein Liefervertrag zwischen Ansell und Hartmann mit gegenseitigen Ausschließlichkeitsbindungen. Gegenüber den verbleibenden Außenwettbewerbern hätte das Duopol aufgrund seines Marktanteilsvorsprungs, seiner vertikalen Integration, seiner Sortimentsbreite und seiner Finanzkraft eine überragende Marktstellung besessen. Der Zusammenschluss konnte freigegeben werden, nachdem die beteiligten Unternehmen die Anmeldung durch die Erklärung modifiziert hatten, dass Ansell den Liefervertrag mit Hartmann kündigen und keinen neuen Liefervertrag mit Ausschließlichkeitsbindungen abschließen wird (S. 108).

Die Entstehung eines wettbewerbslosen Duopols war schließlich auch im Fall Federal Mogul/Alcan auf dem inländischen Markt für Kolben für Kraftfahrzeugmotoren zu erwarten. Mit dem Erwerb des Nürnberger Kolbenwerkes der Alcan Deutschland GmbH (Alcan) durch die Federal Mogul Nürnberg GmbH (Federal Mogul) wäre es aufgrund der Beteiligung von Federal Mogul an der König KG GmbH & Co. (König) mittelbar zu einem Gemeinschaftsunternehmen zwischen dem Alcan-Kolbenwerk in Nürnberg und der ebenfalls an König beteiligten Mahle GmbH, d. h. dem größten und dem

**oligopolistische
Marktbeherr-
schung**

drittgrößten inländischen Kolbenhersteller, gekommen. Der Zusammenschluss konnte unter der Auflage freigegeben werden, dass Federal Mogul seine Beteiligung an König veräußert (S. 125 f.).

In zahlreichen weiteren vom Bundeskartellamt geprüften Fällen waren eine der beiden oder beide Vermutungen der oligopolistischen Marktbeherrschung in § 19 Abs. 3 Satz 2 erfüllt, doch waren die Vermutungen bei einer Gesamtbetrachtung der strukturellen Wettbewerbsbedingungen jeweils als widerlegt anzusehen, sodass die Entstehung von oligopolistischer Marktbeherrschung verneint wurde. Zu nennen sind etwa die Fälle Corning/BICC, Checkpoint Systems/Meto, Xerox/Tektronix, Dürr/Alstom, Rewe/DER, Gemplus/ODS, Flowserve/Ingersoll-Dresser-Pump, Imperial/EFKA, Novartis/Wesley Jessen und Richemont/Les Manufactures Horlogères. In zwei Fällen (Norddeutsche Affinerie/Hüttenwerke Kayser und Progas/Westfalen AG/caratgas) hat das Bundeskartellamt die Frage der oligopolistischen Marktbeherrschung offen gelassen, weil jedenfalls keine Verstärkung durch den jeweiligen Zusammenschluss zu erwarten war.

Gegengewichtige Marktmacht

Marktbeherrschung kann gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 durch gegengewichtige Marktmacht relativiert werden. Voraussetzung ist allerdings, dass ein marktstarker Nachfrager seine Aufträge nach marktstrategischen Überlegungen verteilt, um nicht von einem marktbeherrschenden Zulieferer abhängig zu sein. Bejaht hat das Bundeskartellamt etwa eine gegengewichtige Marktmacht der Strom-Verbundunternehmen bei der Beschaffung von Großdampferzeugern im Fall Babcock/Steinmüller, da die Verbundunternehmen in der Lage waren, auf ausländische Hersteller auszuweichen (S. 118 f.). Verneint hat das Bundeskartellamt eine gegengewichtige Marktmacht dagegen im Fall Betonschwellenwerk Coswig/Wayss & Freytag. Zwar war die Deutsche Bahn AG (DB AG) der größte Abnehmer von Betonschwellen, doch wurde ein großer Teil der Eisenbahnschwellen von der DBAG im sog. Projektgeschäft bezogen, wo unmittelbare Abnehmer bauausführende Unternehmen als Generalunternehmer sind. Von der Konzentration auf der Anbieterseite wären dementsprechend nicht nur die nachfragestarke DBAG, sondern auch private Nachfrager mit einer schwächeren Marktstellung betroffen gewesen. Darüber hinaus fehlten der DB AG für eine gegengewichtige Marktmacht auch Bezugsalternativen (S. 113).

3.8 Abwägungsklausel

Gemäß § 36 Abs. 1, 2. Halbsatz ist ein Zusammenschluss, der zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führt, dann nicht zu untersagen, wenn durch den Zusammenschluss auf anderen Märkten auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten, die die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen. Den beteiligten Unternehmen obliegt bei eingeschränktem Amtsermittlungsgrundsatz die Darlegungs- und Beweislast für die eintretenden Wettbewerbsverbesserungen. Im Rahmen der Abwägung zieht das Bundeskartellamt nur solche Wettbewerbsverbesserungen heran, die allein durch den geprüften Zusammenschluss und nicht auf eine wettbewerbsschonendere Weise bewirkt werden können. Allerdings hat das Bundeskartellamt unter der Geltung des alten Rechts in besonders gelagerten Einzelfällen im Rahmen der Abwägungsklausel auch Zusagen entgegengenommen, die auf die Verbesserung von Wettbewerbsbedingungen gerichtet waren (Tätigkeitsbericht 1987/88, S. 15). Diese Praxis ist nach Ansicht des Bundeskartellamtes nach dem Inkrafttreten der 6. GWB-Novelle auf die Bedingungen- und Auflagenkompetenz in § 40 Abs. 3 Satz 1 übertragbar. Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt dementsprechend in zwei Fällen Freigabeverfügungen nach § 40 Abs. 3 Satz 1 mit Auflagen zu Wettbewerbsverbesserungen verbunden. Es handelt sich dabei um zwei Fälle aus der Energiewirtschaft. Im Fall RWE/VEW wie im Fall E.ON/Heingas kam es durch den jeweiligen Zusammenschluss aufgrund des Wegfalls potenziellen Wettbewerbs zur Verstärkung marktbeherrschender Stellungen der beteiligten Unternehmen auf verschiedenen regionalen Gasmärkten. Die je-

weilige Verstärkungswirkung konnte durch Auflagen zur Öffnung der jeweiligen Gasnetze (S. 138 f.) nicht vollständig beseitigt werden. Die verbleibenden Wettbewerbsverschlechterungen auf den betroffenen regionalen Gasmärkten wurden in beiden Fällen aber durch erhebliche Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen auf den Märkten für die Bereitstellung und den Bezug von Regelenergie überwogen. Diese Verbesserungen wurden durch Auflagen (S. 139) erreicht, die den beteiligten Unternehmen mit der jeweiligen Freigabeverfügung auferlegt wurden.

3.9 Bedingungen und Auflagen

Gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 kann das Bundeskartellamt Freigabeverfügungen mit Bedingungen und Auflagen verbinden. Damit ist die 1975 begonnene Praxis, untersagungsabwendende Zusagen in Form öffentlich-rechtlicher Verträge entgegenzunehmen, endgültig beendet. Das Bundeskartellamt verfügt mit § 40 Abs. 3 Satz 1 über eine Bedingungen- und Auflagenkompetenz entsprechend den in § 36 Abs. 1 VwVfG niedergelegten allgemeinen Grundsätzen. Das bedeutet, dass das Bundeskartellamt befugt ist, Freigabehindernisse auch ohne entsprechende Zusagen der beteiligten Unternehmen durch Bedingungen und Auflagen auszuräumen, sofern die Unternehmen die vom Bundeskartellamt in Aussicht genommenen Bedingungen und Auflagen nicht von vornherein endgültig ablehnen. Umgekehrt ist das Bundeskartellamt aber nicht verpflichtet, selbst Lösungen zur Ausräumung von Freigabehindernissen zu entwickeln. Komplexe Wettbewerbsprobleme können in der Regel nur im Wege intensiver Verhandlungen zwischen den beteiligten Unternehmen und dem Bundeskartellamt gelöst werden. Daran hat sich auch durch § 40 Abs. 3 Satz 1 nichts geändert.

Während eine aufschiebende Bedingung konstitutiv für die Wirksamkeit einer Freigabeverfügung ist, stellt die Auflage eine zusätzliche Verpflichtung dar, die die Wirksamkeit der Freigabeverfügung unberührt lässt. Aus ordnungspolitischen und systematischen Gründen ist der aufschiebenden Bedingung der Vorzug vor der Auflage zu geben, da sie dem Grundgedanken der Prävention entspricht und keine Durchsetzungsprobleme aufwirft. Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt aufschiebende Bedingungen in zwei Fällen mit Auflagen kombiniert. Im Fall CP Ships/Transportación Marítima Mexicana hat das Bundeskartellamt den Zusammenschluss unter der aufschiebenden Bedingung freigegeben, dass die Transportación Marítima Mexicana aus der Linienkonferenz für das Fahrtgebiet Nordeuropa/Mexiko (WITASS), einem Kartell von Linienreedereien, austritt. Auflage war gleichzeitig, dass weder die Transportación Marítima Mexicana noch die CP Ships Holdings Inc. der WITASS oder einer anderen Schifffahrtskonferenz für das Fahrtgebiet Nordeuropa/Mexiko beitreten. So konnte die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt für containerisierte Linienschifffahrt zwischen Nordeuropa und Mexiko/US-Golfküste vermieden werden (ausführlich: Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 145 f.). Im Fall Bilfinger + Berger/Buderus sollte der Zusammenschluss im Wege von zwei Erwerbsstufen erfolgen (erste Stufe: Erwerb einer Beteiligung von 27,06 % an der Buderus AG, zweite Stufe: Erwerb der Kontrolle). Die Freigabe der ersten Erwerbsstufe erfolgte unter der Auflage, den Geschäftsbereich Entwässerungs- und Abscheidetechnik einer Tochtergesellschaft der Bilfinger + Berger zu veräußern. Die Freigabe der zweiten Erwerbsstufe stand unter der Bedingung, dass die Veräußerungsaufgabe zuvor erfüllt wurde (S. 115).

Im Übrigen hat das Bundeskartellamt Freigabeverfügungen ausschließlich mit Auflagen verbunden. Im Mittelpunkt standen Veräußerungsaufgaben. Im Fall RWE/VEW wurden die wettbewerbsrechtlichen Probleme auf den betroffenen Strom-, Gas- und Entsorgungsmärkten unter anderem durch umfangreiche Veräußerungsaufgaben gelöst (S. 132). Angesichts der zentralen Bedeutung der Veräußerung der RWE/VEW-Anteile an der Vereinigte Energiewerke AG (Veag), an deren Braunkohlevorlieferanten Laubag sowie an der Energie Sachsen Brandenburg AG (envia) für die Erhaltung wirksamen

Wettbewerbs auf den betroffenen Strommärkten hat das Bundeskartellamt, ebenso wie die Europäische Kommission im Parallelfall Veba/Viag, mit Sicherungs- und Veräußerungstreuhändern gearbeitet. Angeordnet wurde im Rahmen der Veräußerungsaufgabe die sofortige Einsetzung eines Sicherungstreuhänders, die Neubesetzung der Aufsichtsräte der zu veräußernden Unternehmen sowie die unwiderrufliche Übertragung der Verfügungsbefugnis über die Veräußerungsgegenstände auf einen Veräußerungstreuhänder, sofern ein eigenverantwortlich durchgeführter Verkauf durch die beteiligten Unternehmen nicht innerhalb einer bestimmten Frist erfolgt. Die Freigabe unter der aufschiebenden Bedingung der Veräußerung der RWE/VEW-Anteile an Veag, Laubag und envia war nicht möglich, da die Europäische Kommission im Parallelfall Veba/Viag eine Freigabe unter einer aufschiebenden Bedingung im Rahmen der FKVO nicht für zulässig hielt.

Weitere Veräußerungsaufgaben wurden in den Fällen Lekkerland/tobacco-land, Federal Mogul/Alcan und Axel Springer/Jahr Verlag angeordnet. Im Fall Lekkerland/tobacco-land mussten die beteiligten Unternehmen Teile ihres Geschäfts im Tabakwaren-Großhandel sowie ihres Automatengeschäfts im Markt Berlin/Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern veräußern, um eine Untersagung abzuwenden (S. 143; Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 132 f.). Im Fall Federal Mogul/Alcan wurde Federal Mogul aufgegeben, ihre Beteiligung an König zu veräußern, um die Entstehung eines marktbeherrschenden Duopols zwischen Federal Mogul und der Mahle GmbH, die neben Federal Mogul an König beteiligt war, auf dem inländischen Markt für Kolben für Kraftfahrzeugmotoren zu verhindern. Daneben wurde eine Auflage zur Gewährung von Patent- und Know-how-Nutzungslizenzen angeordnet, um der Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung von Federal Mogul auf dem Markt für Komplettkolben für schnelllaufende Dieselmotoren entgegenzuwirken (S. 125). Das Zusammenschlussvorhaben Axel Springer/Jahr-Verlag schließlich konnte unter der Auflage freigegeben werden, dass die beteiligten Unternehmen die Zeitschriften „Rute & Rolle“ und „Kutter & Küste“ veräußern (S. 101).

Neben Veräußerungsaufgaben waren marktöffnende Auflagen im Berichtszeitraum von großer Bedeutung. Diese betrafen vor allem den Gasbereich. Der Gasbereich ist mit der Neuregelung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) im Jahr 1998 zwar liberalisiert worden, wirksamer Durchleitungswettbewerb im Sinne eines Durchleitungsautomatismus hat sich gleichwohl noch nicht eingestellt. Marktöffnende Auflagen in diesem Bereich zielten vor allem in zwei Richtungen: auf die Öffnung von Gaslieferverträgen durch die Einräumung von Sonderkündigungsrechten (Fälle VEW/WFG/WGV und Contigas/Stadtwerke Heide) sowie auf die Verbesserung der Bedingungen für eine Durchleitung (neben den beiden bereits genannten Fällen die Fälle RWE/VEW und E.ON/Heingas). Zur Verbesserung der Bedingungen für eine Durchleitung wurde den beteiligten Unternehmen unter anderem die Veröffentlichung der Netzzugangsbedingungen und -entgelte, die Veröffentlichung einer detaillierten Netzkarte und die Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung von physischen Verbindungen zwischen ihren Gasnetzen und den Netzen anderer Gasnetzbetreiber auferlegt.

In den Fällen RWE/VEW und E.ON/Heingas reichten die Auflagen zur Verbesserung der Bedingungen für eine Durchleitung allein nicht aus, um die jeweils durch den Wegfall potenziellen Wettbewerbs bewirkte Verstärkung marktbeherrschender Stellungen der beteiligten Unternehmen auf regionalen Gasmärkten zu kompensieren. Dies ist erst durch Auflagen zur Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen bei Strom-Regelenergie im Rahmen der Abwägungsklausel erreicht worden (S. 139). Strom-Regelenergie ist zum störungsfreien Betrieb eines Stromnetzes erforderlich, um die auftretenden Nachfrageschwankungen auszugleichen. Sie ist bisher vom Netzinhaber zu intransparenten und nicht wettbewerblichen Preisen zu Verfügung gestellt worden. Aufgrund der geringen Margen im Stromhandel beeinflussen die Kosten für Strom-Regelenergie die Wettbewerbsintensität erheblich. Durch Auflagen, die die Zusammenfassung der Regelenergiezonen von RWE/VEW

bzw. der E.ON, die Beschaffung aller Regelenergiearten durch Ausschreibung sowie die Umstellung des Abrechnungssystems für Netzkunden anordneten, konnten wesentliche Verbesserungen erreicht werden, die die verbleibenden Wettbewerbsverschlechterungen im Gasbereich jeweils überwogen.

3.10 Bußgeldverfahren

Das Bundeskartellamt hat in zwei Fällen Bußgelder wegen des Verstoßes gegen die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige verhängt. Im Fall Herlitz/Landré war der treuhänderische Erwerb aller Anteile an der Landré GmbH durch die Herlitz AG – als Treuhänder fungierte die Neptuno Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft mbH (Neptuno), eine Tochtergesellschaft des Bankhauses Sal. Oppenheim – zur Jahreswende 1993/94 vollzogen worden (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 13). Angezeigt wurde aber nicht der treuhänderische Anteilserwerb durch Herlitz, sondern ein nicht treuhänderischer Anteilserwerb durch Neptuno. Das Bundeskartellamt hat gemäß dem auf Altfälle anwendbaren § 39 Abs. 1 Nr. 2 GWB a. F. Bußgelder gegen acht Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Prokuristen von Herlitz, Neptuno und Sal. Oppenheim sowie gegen die beiden Nebenbetroffenen Herlitz und Neptuno verhängt. Die Bußgeldbescheide sind noch nicht bestandskräftig.

Ebenfalls nach altem Recht wurde ein Bußgeld gegen die Grundfos Management A/S als Nebenbetroffene verhängt. Die Grundfos Management A/S repräsentiert die oberste Geschäftsleitung des Grundfos Konzerns. Im Jahre 1996 wurde die DAB Pumps S. p. A. von der Grundfos Gruppe erworben, ohne dass dieser Vorgang beim Bundeskartellamt angezeigt wurde. Dem Bundeskartellamt wurde dies im Rahmen eines Fusionsverfahrens bekannt, an dem eine andere Tochter der Grundfos Gruppe beteiligt war, die die DAB als Wettbewerber angab. Der Bußgeldbescheid ist inzwischen bestandskräftig.

3.11 Beiladungen und Drittbeschwerden

Mit der 6. GWB-Novelle haben Dritte unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit erhalten, Freigabeentscheidungen im Hauptprüfverfahren mit der Beschwerde anzugreifen. Da gem. § 63 Abs. 2 die Beschwerde jedoch nur den am Verfahren vor der Kartellbehörde Beteiligten zusteht, ist es von besonderer Bedeutung für an einer Untersagung eines Vorhabens interessierte Dritte, ihre Beiladung zum kartellbehördlichen Verfahren zu erreichen. Die in § 54 Abs. 2 Nr. 3 aufgestellten materiellen Voraussetzungen für eine Beiladung sind gegenüber der wortgleichen Vorgängervorschrift des § 51 Abs. 2 Nr. 3 GWB a. F. unverändert geblieben.

Umstritten war jedoch u. a. die verfahrensrechtliche Frage, ob eine Beiladung durch das Bundeskartellamt nach neuem Recht auch dann noch erfolgen kann, wenn der Beiladungsantrag erst nach einer Freigabe des Vorhabens in der ersten Verfahrensphase gestellt wird. Das Bundeskartellamt hat dies im Fall USF Filtration/Schenk mit der Begründung verneint, mit einer Freigabe innerhalb der Monatsfrist sei das Verwaltungsverfahren – ebenso wie bei Ablauf der Untersagungsfrist – beendet. Nach Abschluss des Fusionskontrollverfahrens komme eine Beiladung nicht mehr in Betracht. Ihre gegen die Ablehnung des Beiladungsantrags gerichtete Beschwerde nahm die Antragstellerin zurück.

**Drittbeteiligung
im Vorprüfverfahren**

Im durch Freigabe im Vorprüfverfahren entschiedenen Fall tobaccoland Automatengesellschaft/CGL Handel/TL Süd Warenvertrieb/Express Mitte Holding (S. 148) bemühten sich dritte Unternehmen intensiv, ihr Interesse an einer Untersagung des Vorhabens im Verwaltungsverfahren sowie vor Gericht geltend zu machen, blieben damit jedoch vor dem Kammergericht erfolglos. Die Beschlussabteilung hatte einige Unternehmen zu Beginn des Verfahrens über das Vorhaben informiert und mitgeteilt, dass eine Freigabe im Vorprüfverfahren in Betracht komme. Einem frühzeitig gestellten Beiladungsantrag

der Tabak Barthel KG gab die Beschlussabteilung statt, während sie nach Ablauf der Monatsfrist nach § 40 Abs. 1 Satz 1 einen Beiladungsantrag der Uwe Kaiser GmbH zurückwies, den diese erst kurz vor Ablauf des Vorprüfverfahrens gestellt hatte.

Mit ihrem im Wege vorläufigen Rechtsschutzes beim Kammergericht gestellten Antrag, den Vollzug des Zusammenschlusses „auszusetzen“, hatten die Tabak Barthel KG und die Uwe Kaiser GmbH keinen Erfolg (Beschluss vom 24. August 1999, KG Kart 36/99, unanfechtbar, da nicht in der Hauptsache ergangen). Die Antragsbefugnis setzt nach Auffassung des Gerichts die Beiladung zum Verwaltungsverfahren voraus. Unbeschadet dessen sei der Antrag jedenfalls unstatthaft, da der Gesetzgeber bewusst entschieden habe, der Beschwerde gegen Freigaben keine aufschiebende Wirkung beizulegen, um Blockadestrategien von vornherein auszuschließen.

Die auf Beiladung gerichtete Verpflichtungsbeschwerde der Uwe Kaiser GmbH wies das Kammergericht als unbegründet zurück (Beschluss vom 5. April 2000, KG Kart 38/99, unanfechtbar, da nicht in der Hauptsache ergangen), weil die mit ihr verfolgten Ziele nicht mehr erreicht werden könnten: Das Verwaltungsverfahren sei spätestens mit Ablauf der Monatsfrist beendet worden, sodass die Beschwerdeführerin ihre Interessen im Verwaltungsverfahren nicht mehr geltend machen könne. Auch das Ziel, der Beschwerdeführerin die Beschwerdebefugnis nach § 63 Abs. 2 zu verschaffen und es ihr damit zu ermöglichen, ihre Interessen im Rahmen einer Beschwerde gegen die Freigabe zur Geltung zu bringen, sei nicht mehr zu verwirklichen. Denn aus § 40 Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 und 2 ergebe sich, dass nur im Hauptprüfverfahren freigegebene Zusammenschlüsse mit der Beschwerde angegriffen werden könnten.

Vor dem Kammergericht blieb auch die Beschwerde der Tabak Barthel KG und der Uwe Kaiser GmbH gegen die Freigabe selbst erfolglos (Beschluss vom 17. Mai 2000, KG Kart 35/99). Der Uwe Kaiser GmbH fehle es bereits am Beschwerderecht, da sie nicht zum Verwaltungsverfahren beigelegt und ihr Beiladungsantrag unanfechtbar zurückgewiesen worden sei (s. o.). Eine von der formalen Beteiligtenposition losgelöste Beschwerdebefugnis komme nur bei einer versäumten „notwendigen“ Beiladung in Betracht. Ein solcher Fall liege hier jedoch nicht vor, da die Freigabe für die Uwe Kaiser GmbH keine unmittelbar rechtsgestaltenden Wirkungen habe. Die Tabak Barthel KG sei als zum Verwaltungsverfahren beigelegte zwar beschwerdebefugt. Die Freigabe im Vorprüfungsverfahren stelle auch eine Verfügung i. S. d. § 63 Abs. 1 Satz 1 dar, da sie das Vollzugsverbot beende und damit Regelungscharakter trage. Der Tabak Barthel KG mangle es jedoch u. a. am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis. Ein anerkanntes Interesse am Beschwerdeverfahren bestehe für sie nicht, da sie das mit der Anfechtung der Freigabe verfolgte eigentliche Anliegen, dass es noch zu einer Untersagung des Zusammenschlusses komme, nicht erreichen könne. Denn die Monatsfrist des § 40 Abs. 1 Satz 1 sei bereits verstrichen und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei insoweit – anders als in § 40 Abs. 6 für die Viermonatsfrist des § 40 Abs. 2 Satz 2 angeordnet – vom Gesetzgeber bewusst nicht vorgesehen worden. Gegen diese in Abwägung der widerstreitenden Interessen getroffene Regelung sei verfassungsrechtlich nichts einzuwenden. Das Kammergericht hat die Rechtsbeschwerde gegen seinen Beschluss zugelassen.

Drittbeteiligung im Hauptprüf- verfahren

Im Hauptprüfverfahren erfolgte Freigabeentscheidungen des Bundeskartellamtes wurden bislang in drei Fällen mit Drittbeschwerden angegriffen. Die Beschwerde der im Verwaltungsverfahren beigelegten Enron gegen die Freigabe des Zusammenschlusses von RWE und VEW wurde inzwischen zurückgenommen. Die beiden anderen Beschwerdeverfahren sind beim Kammergericht anhängig:

Im ersten Fall hat die vom Bundeskartellamt beigelegte Frankfurter Allgemeine Zeitung Beschwerde gegen die fusionsrechtliche Freigabeentschei-

derung in Sachen Süddeutscher Verlag/Druck- und Verlagshaus Frankfurt AG/Axel-Springer-Verlag eingelegt (KG Kart 4/99). Die Zulässigkeit der Beschwerde wird auch in der Beschwerdeerwiderung des Bundeskartellamts bejaht. Das Verfahren vor dem Kammergericht ruht einstweilen, da das Vorhaben aus kartellrechtlichen Gründen untersagt worden ist. Die gegen die kartellrechtliche Untersagung erhobene Beschwerde wurde vom Kammergericht zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung haben die am Zusammenschluss Beteiligten Rechtsbeschwerde eingelegt. Sollte die kartellrechtliche Untersagung Bestand haben, wäre das mit der Beschwerde gegen die fusionskontrollrechtliche Freigabeentscheidung erstrebte Ziel der Beschwerdeführerin bereits erreicht.

Gegen die Freigabe des Zusammenschlussvorhabens HABET Handels- und Beteiligungsgesellschaft/Lekkerland Deutschland/Lekkerland & Tobaccoland Beteiligungs-Management im Hauptprüfverfahren (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 132 f.) haben sich die Tabak Barthel KG und die Wilkening GmbH mit der Beschwerde zum Kammergericht gewandt (KG Kart 18/99). Beide Unternehmen waren von der Beschlussabteilung während des Verwaltungsverfahrens beigeladen worden. Die Entscheidung des Kammergerichts steht noch aus.

Beschwerde gegen die Freigabeentscheidung legten ferner die Firmen TAWAGRO Tabakwaren-Großeinkauf Hamburg eG und TAWAGRO Tabakwaren-Großeinkauf GmbH ein. Deren Beiladungsanträgen hatte das Bundeskartellamt stattgegeben, obwohl sie erst nach der Freigabeentscheidung gestellt worden waren. Das Bundeskartellamt sah sich gleichwohl nicht an der Beiladung gehindert, da die Antragstellung noch vor Ablauf der Frist zur Beschwerde gegen die Freigabe erfolgte. Gegen diesen Beiladungsbeschluss wandten sich daraufhin die Zusammenschlussbeteiligten mit der Beschwerde. Zu deren Begründung führten sie u. a. aus, das Bundeskartellamt sei nach einer Freigabeentscheidung unabhängig von deren Bestandskraft nicht mehr zur Beiladung befugt. Bevor es zur mündlichen Verhandlung über die Beschwerde gegen den Beiladungsbeschluss kam, nahmen die Beigeladenen ihren Beiladungsantrag zurück und erklärten, sie würden aus der Beiladung keine Rechte mehr geltend machen und die Beschwerde gegen die Freigabeentscheidung zurücknehmen, was auch geschah. Daraufhin hob das Bundeskartellamt den Beiladungsbeschluss auf und die Zusammenschlussbeteiligten nahmen die Beschwerde gegen den Beiladungsbeschluss zurück. Die von ihnen aufgeworfene Rechtsfrage wurde daher in diesem Verfahren gerichtlich nicht geklärt. In der Entscheidung über die auf Beiladung gerichtete Beschwerde der Uwe Kaiser GmbH (KG Kart 38/99, s. o.) führte das Kammergericht jedoch aus, eine Beiladung sei durch die Kartellbehörde auch nach Beginn eines gerichtlichen Beschwerdeverfahrens möglich, sofern der Beiladungsantrag vor Beginn des Beschwerdeverfahrens gestellt worden sei. Dies lässt darauf schließen, dass auch das Kammergericht eine Beiladung nach einer Freigabeentscheidung im Hauptprüfverfahren als zulässig betrachtet, wenn – wie hier – die Beiladung vor fristgerechter Einlegung der Beschwerde beantragt wurde.

4. Kontrolle wirtschaftlicher Machtstellungen

Der Schwerpunkt der Missbrauchsaufsicht des Bundeskartellamtes lag wie in vergangenen Berichtszeiträumen weiter im Bereich der leitungsgebundenen Energie. Hier dominierten Verfahren zu Durchleitungstreitigkeiten. Auch außerhalb des Energiebereichs hat das Amt Verfahren auf der Grundlage der neu geschaffenen Normen des § 19 Abs. 4 Nr. 4 (Zugangsverweigerung) und § 20 Abs. 4 Satz 2 (Verkauf unter Einstandspreis) geführt. Die Neugestaltung des § 19 Abs. 1 als unmittelbar wirkende Verbotsnorm ist im Berichtszeitraum noch ohne spürbare Auswirkung auf die Amtspraxis und die unmittelbare Rechtsverfolgung vor den Zivilgerichten geblieben.

4.1 Preismisbrauch

Flugpreise Berlin–Frankfurt

Im Berichtszeitraum ist die Entscheidung des Bundesgerichtshofs über die Rechtsbeschwerde des Amtes hinsichtlich der Preismisbrauchsverfügung gegen die Deutsche Lufthansa ergangen. Das Bundeskartellamt hatte der Deutschen Lufthansa gem. § 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 GWB a. F. untersagt, auf der Flugstrecke Berlin–Frankfurt Flugpreise zu fordern, die um mehr als 10 DM über den Preisen liegen, die sie selbst auf der Strecke Berlin–München von gleichartigen Abnehmern fordert (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 21). Das Kammergericht hatte diese Verfügung mit der Begründung aufgehoben, dass die Lufthansa auf keinem der betroffenen Märkte kostendeckende Preise erziele (WuW/E DE-R 124). Voraussetzung eines Preismisbrauchs sei, dass der beanstandete Preis über die langfristig voll zugewiesenen einschlägigen Kosten des Unternehmens einschließlich einer angemessenen Kapitalverzinsung hinausgehe.

In seiner Entscheidung vom 22. Juli 1999 folgt der Bundesgerichtshof dieser Argumentation in Teilen (WuW/E DE-R 375). Er stellt zunächst fest, dass § 19 Abs. 4 Nr. 3 die gesetzliche Vermutung enthalte, dass bei vergleichbaren Märkten der höhere Preis allein wegen Versagens des Wettbewerbs auf dem beherrschten Markt durchgesetzt werden könne. Diese Vermutung könne nur durch eine sachliche Rechtfertigung entkräftet werden, für die das marktbeherrschende Unternehmen die materielle Beweislast trage. Dieses treffe insoweit eine gesteigerte Mitwirkungspflicht.

Als möglichen Rechtfertigungsgrund sieht der Bundesgerichtshof die Vermeidung von Verlusten auf dem beherrschten Markt an. Das in dem Missbrauchstatbestand angelegte Unwerturteil sei jedenfalls dann nicht mehr gerechtfertigt, wenn das marktbeherrschende Unternehmen auch bei ordnungsgemäßer Zuordnung der bei ihm entstehenden Kosten und bei Ausschöpfung etwaiger Rationalisierungsreserven lediglich Einnahmen erziele, die die Selbstkosten nicht deckten. Kein Unternehmen könne im Wege der Missbrauchsaufsicht dazu gezwungen werden, entweder seine Leistung nicht zu kostendeckenden Preisen anzubieten oder sich aus dem Wettbewerb gänzlich zurückzuziehen. Dies wäre aber die Folge der Auffassung des Bundeskartellamtes.

Der Bundesgerichtshof hat den Beschluss des Kammergerichts aufgehoben und zur anderweitigen Verhandlung an das Kammergericht zurückverwiesen. Bei der Ermittlung einer Verlustpreissituation dürften nur solche Kosten in Ansatz gebracht werden, die nicht auf unternehmensindividuellen Umständen beruhen, sondern auf objektiven Umständen, die jeden anderen Anbieter gleichermaßen trafen. Die Lufthansa habe jedoch ersichtlich bewusst auf Einnahmen im Zubringerverkehr verzichtet, was das Kammergericht zu Unrecht nicht berücksichtigt habe. Weiter habe das Kammergericht fehlerhaft nicht ermittelt, ob die Deutsche BA auf der Strecke Berlin–München eine Verlustpreisstrategie verfolge. Dies stünde einer Heranziehung dieses Preises als Vergleichsmaßstab für die Strecke Berlin–Frankfurt entgegen. Die Entscheidung des Kammergerichts steht noch aus.

4.2 Behinderungsmissbrauch

Tankstellenpreise

Das Bundeskartellamt hat erstmals Unternehmen die Praktizierung einer so genannten „Preisschere“ untersagt. Die sechs großen Mineralölgesellschaften (DEA, Aral, Deutsche Shell, Deutsche BP, Esso Deutschland, Elf Oil Deutschland, sog. „A-Gesellschaften“) hatten mittelständische Tankstellenbetreiber dadurch unbillig behindert, dass sie bei Belieferung auf der Großhandelsstufe höhere Preise verlangten als vom Endverbraucher an ihren eigenen Tankstellen (S. 142 f.).

Die Betroffenen haben gegen die Untersagungsentscheidung Beschwerde eingelegt. Die aufschiebende Wirkung der Beschwerden ist vom Oberlan-

desgericht Düsseldorf auf Antrag der Beschwerdeführer wiederhergestellt worden (Beschluss vom 13. November 2000, Kart 16/00 (V)).

Die Zweifel des Oberlandesgerichtes Düsseldorf an der Rechtmäßigkeit der Verfügung liegen zum einen in der Eignung von § 20 Abs. 4 Satz 1 als Ermächtigungsgrundlage für den konkreten Rechtsfolgenausspruch. Es unterliege rechtlichen Bedenken, ob diese Vorschrift es der Kartellbehörde gestatte, Maßnahmen anzuordnen, die nicht (nur) auf das Horizontalverhältnis unter Wettbewerbern einwirken, sondern primär in ein gleichzeitig zwischen diesen Wettbewerbern bestehendes Vertikalverhältnis eingreifen. Im vorliegenden Fall stehen die betroffenen Unternehmen (A-Gesellschaften einerseits, mittelständische Tankstellenbetreiber andererseits) sowohl in einem Horizontal- wie auch in einem Vertikalverhältnis zueinander. Dass in einem solchen Fall wegen des bestehenden horizontalen Wettbewerbsverhältnisses § 20 Abs. 4 Satz 1 grundsätzlich anwendbar ist, bejaht auch das Oberlandesgericht Düsseldorf. Nach der oben angeführten Entscheidung bleibt jedoch offen, wie ein Missbrauch im Horizontalverhältnis abgestellt werden kann, wenn sich die dafür notwendigen Maßnahmen notwendigerweise auch auf das Vertikalverhältnis der Beteiligten auswirken. Zum anderen sieht das Oberlandesgericht Düsseldorf den Sachverhalt im Hinblick auf die Tatbestandsmerkmale der Behinderung und der Unbilligkeit als ungenügend ermittelt an.

Das Bundeskartellamt sieht den Schwerpunkt der Missbrauchsaufsicht in der Offenhaltung der Märkte für weitere Wettbewerber. Entsprechend hat es, gestützt auf die neue Vorschrift des § 19 Abs. 4 Nr. 4 sowie auf § 50 i. V. m. Art. 82 EG, der Scandlines Deutschland GmbH untersagt, konkurrierenden Fährdienst-Unternehmen den Zugang zum Hafen Puttgarden gegen ein angemessenes Entgelt zu verweigern und dem Unternehmen aufzugeben, die hierfür erforderlichen Umbaumaßnahmen zu ermöglichen. (S. 152 f.).

**Fährverbindung
auf der „Vogel-
fluglinie“**

Die Untersagung überlässt es Scandlines, eines der beiden Unternehmen zur Mitnutzung auszuwählen. Ebenso wird unter dem Gesichtspunkt des geringst möglichen Eingriffs auf die genaue Bestimmung der Baumaßnahmen sowie des Nutzungsentgelts verzichtet. Das Bundeskartellamt hat die sofortige Vollziehung des Beschlusses angeordnet.

Auf die Beschwerde der Scandlines hat das Oberlandesgericht Düsseldorf die Verfügung des Amtes wegen fehlender Bestimmtheit aufgehoben (Beschluss vom 2. August 2000, Kart 3/00 (V)). Das Gericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen, weshalb das Bundeskartellamt Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof erhoben hat (S. 50).

Das Kammergericht hat die auf § 26 Abs. 4 GWB a. F. (§ 20 Abs. 4 Satz 1) gestützte Untersagungsverfügung gegen die Molkerei Alois Müller (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 79) aufgehoben. Das Bundeskartellamt hatte Müller untersagt, Rohmilcherzeugern in den neuen Bundesländern so genannte Begrüßungs- und Einstandsgelder für den Fall zu bezahlen, dass sie nach Auslaufen bestehender Milchlieferungsverträge mit anderen Molkereien zu Müller wechseln. Das Amt sah dies als unbillige Behinderung kleiner und mittlerer Molkereiunternehmen an, deren Beschaffungssituation sich aufgrund der Sogwirkung dieser Sonderzahlung nachhaltig zu verschlechtern drohte.

**Einstandsgelder
im Molkereibe-
reich**

Dem ist das Kammergericht nicht gefolgt (WuW/E DE-R 380). Das Beschwerdegericht ist der Ansicht, dass aufgrund der mehrjährigen Vertragslaufzeiten auf dem Erfassungsmarkt für Rohmilch nur beschränkte Wettbewerbsmöglichkeiten seitens der Nachfrager bestehen. Die einfache Preisüberbietung sei u. a. deshalb kein zugkräftiges Wettbewerbsmittel, weil landwirtschaftliche Milchproduzenten mit dem Veredelungsunternehmen in aller Regel als genossenschaftlicher oder sonstiger Teilhaber verbunden seien und an dem Geschäftsergebnis partizipierten. Vor diesem Hintergrund stelle das Eintrittsgeld ein erlaubtes Mittel des Leistungswettbewerbs dar, zumal es nicht auf eine gezielte Verdrängung gerichtet sei, sondern lediglich als Maßnahme zur Expansion eingesetzt werde. Das Kammergericht konnte

ferner nicht erkennen, dass die kleineren Wettbewerber nicht in der Lage wären, ebenso vorzugehen. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

4.3 Kontrolle wirtschaftlicher Machtstellungen in den Bereichen Telekommunikation, Post, Energie und Verkehr

4.3.1 Telekommunikation

Mit dem am 1. August 1996 in Kraft getretenen Telekommunikationsgesetz (TKG) sind die Grundlagen für die Überführung der Telekommunikation in den Wettbewerb geschaffen worden. Die nach der Postreform II in der Sprachtelefonie noch verbliebenen gesetzlichen Monopole sind zum 1. Januar 1998 aufgehoben und die entsprechenden Märkte für den Wettbewerb geöffnet worden. Die Durchsetzung des TKG, zu dessen Zielen die Förderung des Wettbewerbs in der Telekommunikation durch Regulierung gehört (§ 1 TKG), obliegt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP). Nach Ablauf von drei Jahren ist zumindest im Bereich der nationalen und internationalen Ferngespräche eine positive Zwischenbilanz der Liberalisierung zu ziehen. Eine größere Anbieterzahl steht in diesen Märkten im Wettbewerb zu dem ehemaligen Monopolisten, der Deutschen Telekom AG (DTAG); dabei hat der begonnene Konsolidierungsprozess bereits zum Ausscheiden einzelner Wettbewerber auf den Festnetzmärkten geführt.

**Neue Richtlinien-
entwürfe der
Europäischen
Kommission**

Die Europäische Kommission hat mehrere Richtlinienvorschläge zur Neuordnung und gemeinsamen Regulierung von elektronischen Kommunikationsmärkten vorgelegt. Fünf Richtlinien sollen den Rechtsrahmen in der Gemeinschaft harmonisieren. Dabei zieht insbesondere die Rahmenrichtlinie (Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, KOM (2000) 393, vom 12. Juni 2000) neue Grenzen bei der Kompetenzaufteilung zwischen Europäischer Kommission und den nationalen Regulierungsbehörden.

Nach Artikel 6 des Entwurfs der Richtlinie, die bis zum 31. Dezember 2001 in nationales Recht umgesetzt werden soll, hat die Europäische Kommission das Recht, Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden nachträglich zu überprüfen. Weichen diese nach Ansicht der Kommission vom Gemeinschaftsrecht und dem in Art. 6 spezifizierten Regulierungsverfahren ab, kann sie die Änderung oder Aufhebung der Entscheidung verlangen. Es stellt sich die Frage, ob die hiermit beabsichtigte Harmonisierung nicht dem Subsidiaritätsprinzip zuwider läuft. Jedenfalls widerspricht das Genehmigungsverfahren dem Erfordernis schneller und verlässlicher Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden. Diese Entscheidungen werden ohnehin häufig auf verwaltungsgerichtlichem Wege angefochten. Eine durch Eingreifen der Europäischen Kommission zusätzlich entstehende Unsicherheit können Neueinsteiger in den Telekommunikationsmarkt möglicherweise finanziell nicht verkraften. Sie schadet damit dem Wettbewerb.

Auch inhaltlich sollen die nationalen Regulierungsbehörden nach den Vorstellungen der Kommission in ihren Entscheidungen nicht mehr frei sein. Vielmehr wird der Kommission durch Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie erlaubt, eine für die nationalen Regulierungsbehörden verbindliche Abgrenzung der relevanten Produkt- und Dienstleistungsmärkte vorzunehmen. Damit besteht die Gefahr, dass bei der sachlichen und räumlichen Marktabgrenzung und bei der Entscheidung über das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung länderspezifische Besonderheiten nicht mehr berücksichtigt werden können. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes haben sich der deutsche und der europäische Rechtsrahmen bewährt und sollten nicht ohne Not geopfert werden.

**Beteiligung des
Bundeskartell-
amtes an Verfah-
ren der RegTP**

Die RegTP wird insbesondere im Bereich der durch die Bestimmungen des TKG geregelten Verhaltenskontrolle tätig; hier kommen die Vorschriften des GWB generell nicht zur Anwendung. Dagegen verbleiben die Fusionskontrolle und die Durchsetzung des Kartellverbots beim Bundeskartellamt. Da-

von unabhängig können die Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags berührt sein.

Um bei der sektorspezifischen Regulierung nach dem TKG und bei der allgemeinen Wettbewerbsaufsicht nach dem GWB einheitliche Beurteilungsmaßstäbe zu wahren, sieht das TKG die Mitwirkung des Bundeskartellamtes an den Entscheidungen der RegTP vor: Bei der sachlichen und räumlichen Marktabgrenzung sowie bei der Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung ist nach § 82 TKG das Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt herzustellen. Dem Bundeskartellamt ist darüber hinaus bei Maßnahmen im Bereich der Regulierung marktbeherrschender Unternehmen (Entgelt- und Netzzugangsregulierung sowie besondere Missbrauchsaufsicht) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In ähnlicher Weise ist die RegTP an entsprechenden Verfahren des Bundeskartellamtes zu beteiligen.

Im Berichtszeitraum war das Bundeskartellamt an etwa einhundert Verfahren der RegTP beteiligt und hat diese Zuständigkeit nach dem TKG – im Interesse des Wettbewerbs und der Verbraucher – intensiv wahrgenommen. In dieser Zeit fielen einige wichtige Entscheidungen der RegTP. Das Bundeskartellamt hat es insbesondere begrüßt, dass die Zusammenschaltungsentgelte auf eine die tatsächlichen Kosten besser widerspiegelnde Basis gestellt und weiter gesenkt wurden.

Das Bundeskartellamt stimmt mit der RegTP auch darin überein, dass das nationale Festnetz zurzeit noch einen eigenen – gegebenenfalls sogar weiter zu unterteilenden – sachlich relevanten Markt bildet. Mobilfunk und alternative Zugangstechniken (z. B. Stromnetz, Richtfunk, Breitbandkabel) sind in diesen Markt also nicht einzubeziehen. Keine der alternativen Infrastrukturen ist derzeit in der Lage, die marktbeherrschende Stellung der DTAG im Ortsnetz zu beeinträchtigen. Die Daten- und Sprachübertragung über das Stromnetz stellt zumindest auf kurze bis mittlere Sicht keine Alternative zur Kundenanbindung im Ortsnetz dar. Das Breitbandkabel muss zunächst rückkanalfähig gemacht werden, bevor es zur zweiseitigen Sprachübertragung taugt. Zudem plant die DTAG beim Verkauf ihres Breitbandkabelnetzes, erhebliche Minderheitsbeteiligungen oder gar die Mehrheit an den regionalen Kabelgesellschaften zu behalten. Damit ist es fraglich, ob das Breitbandkabelnetz überhaupt zu einer eigenständigen wettbewerblichen Alternative zur traditionellen Telekommunikationsinfrastruktur werden kann. Das Gleiche gilt auch bezüglich anderer alternativer Telekommunikationsinfrastrukturen wie zum Beispiel Richtfunk oder Satellit. Damit verbleibt für potenzielle Wettbewerber das grundlegende Problem des erschwerten Zugangs zur traditionellen Telekommunikationsinfrastruktur und vor allem zur „letzten Meile“. Sollten in Zukunft jedoch alternative Zugangstechniken in der Lage sein, die marktbeherrschende Stellung der DTAG auf den meisten inländischen Telekommunikationsmärkten in Frage zu stellen, so müsste der sachlich relevante Markt entsprechend weiter gefasst werden.

Die der DTAG weiterhin auferlegte Verpflichtung, für ihre Wettbewerber das Inkasso in der festnetzgebundenen Sprachtelefonie zu übernehmen, war aus Sicht des Bundeskartellamtes für den Wettbewerb sehr förderlich. Zustimmung Stellung genommen hat das Bundeskartellamt ferner zur Verpflichtung der DTAG, ihren Wettbewerbern die Vorleistungen für Internet- und Onlinedienste im schmalbandigen Festnetz zu einem Pauschalpreis anzubieten, wenn auch zu bedauern ist, dass hierfür kein Höchstpreis festgesetzt wurde. Mehrfach hat das Bundeskartellamt kritisiert, dass die RegTP aufgrund nicht ausreichender Kostennachweise entschieden hat. Wie auch das Verwaltungsgericht Köln in einer einstweiligen Entscheidung festgestellt hat, vermag die Anwendung des Vergleichsmarktkonzepts nicht die Vorlage ausreichender Kostennachweise zu ersetzen. Keine Zustimmung des Bundeskartellamtes fand ferner, dass die DTAG aufgrund der Zusammenfassung von Fern- und Ortsgesprächen im Pricecap ihre Tarife für Ortsgespräche erneut nicht grundsätzlich senken musste. Zu den wichtigsten Fällen im Einzelnen:

Zusammenschaltungsentgelte

Im Bereich der „Entgelte für die Netzzusammenschaltung (Interconnection, IC)“ hat die RegTP – nach Auslaufen der am 12. September 1997 vom Bundesminister für Post und Telekommunikation als RegTP getroffenen ersten Entscheidung (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 25 f.) – im Berichtszeitraum zwei weitere Entscheidungen erlassen. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis 31. Januar 2001 wurden die Tarife für die Basisleistungen Telekom-B.1 (Terminierung) und Telekom-B.2 (Zuführung), die im Rahmen von IC-Verträgen mit anderen Netzbetreibern vereinbart werden, von bisher im Durchschnitt 2,7 Pfennig/Minute auf durchschnittlich 2,04 Pfennig/Minute gesenkt. Der Durchschnittspreis ergibt sich aus den einzelnen Preisen für die Entfernungskategorien City, Regio 50, Regio 200 und Fernverbindungen. Als sachlich relevanter Markt wurde gleichwohl ein Gesamtmarkt für entsprechende Zusammenschaltungsleistungen ohne Differenzierung nach Entfernungszonen zugrunde gelegt. Den nachfragenden Netzbetreibern kommt es gerade auf die Zuführung vom bzw. Terminierung zu dem jeweiligen Teilnehmeranschluss an. Die DTAG hat noch bei weitem die meisten Teilnehmeranschlusskunden und unterliegt insoweit als marktbeherrschendes Unternehmen der Entgeltregulierung. Die Absenkung der Entgelte resultierte aus einer Anwendung der Vergleichsmarktmethode (§ 3 Abs. 3 TEntgV), nachdem sich im Zuge der Prüfung der beantragten Entgelte anhand des Maßstabs der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung die von der DTAG vorgelegten Kostenunterlagen aus Sicht der RegTP als unvollständig und widersprüchlich herausgestellt hatten. Als Vergleichsmärkte wurden elf liberalisierte europäische Länder herangezogen und nach derselben Methode wie bei der Entscheidung von 1997 gewichtet. Deutschland wurde in der Mitte des Korridors zwischen den Top-3- und den Top-10-Ländern positioniert. Das Bundeskartellamt befürwortete in seiner Stellungnahme zum Entscheidungsentwurf die Absenkung der Entgelte angesichts der im Zeitablauf erzielten Effizienzgewinne, wobei die Anwendung der Vergleichsmarktmethode auch zu einer noch weiter gehenden Absenkung hätte führen können. Problematisch erschienen die relativ große Zahl von zudem strukturell unterschiedlichen Ländern sowie die – generell schwierige – Umrechnung der im Ausland vielfach üblichen netzelementeabhängigen Entgelte in entfernungsabhängige Entgelte.

Die letztgenannte Schwierigkeit wurde durch die nachfolgende Entscheidung der RegTP vom 8. September 2000 zur Zusammenschaltung beseitigt. Auf Antrag von Mannesmann Arcor ordnete die Behörde die Zusammenschaltung sowie entsprechende Entgelte auf der Grundlage eines element-based charging-Modells (EBC), d. h. nach der Zahl der benutzten Netzelemente, an. Nach einer Übergangsfrist bis 31. Mai 2001, in der noch das entfernungsabhängige Regime gilt, werden die Entgelte für die Zeit von Juni 2001 bis Mai 2003 anhand einer Netzstruktur mit zwei Ebenen – mit 469 Vermittlungsstellen auf der regionalen Ebene und 23 Weitervermittlungsstellen für den Fernverkehr – berechnet. Da die bei der Zusammenschaltung anfallenden Kosten primär von der Zahl der genutzten Netzelemente und der Häufigkeit der Nutzung und nicht von der zurückgelegten Entfernung abhängen, ist EBC ein verursachergerechteres Verfahren der Kostenzuordnung und entspricht eher dem normativen Kostenbegriff, den die RegTP bei ihrer Orientierung an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, hier eines effizienten Netzes, zugrunde zu legen hat. Dabei ging die RegTP von einem „pragmatischen Effizienzbegriff“ aus, d. h., sie erkannte kostenmäßig für eine Übergangszeit noch etwa die Hälfte der noch vorhandenen Transitvermittlungsstellen auf der untersten Ebene an. Die so errechneten neuen IC-Entgelte liegen für die Tarifzone I („local transit“) bei 1,24 Pfennig/Minute, für die Zone II innerhalb eines der 23 Grundeinzugsbereiche (GEZB, „single transit“) bei 1,9 Pfennig/Minute und für die Zone III zwischen GEZB („double transit“) bei 2,99 Pfennig/Minute. Damit werden die Entgelte nach Schätzung der RegTP im Jahr 2001 um ca. 13 % unter den bisherigen Tarifen liegen und im darauf folgenden Jahr möglicherweise noch weiter sinken. Das Bundeskartellamt hatte vor Erlass der Entscheidung – von einzelnen

Aspekten der Begründungstiefe abgesehen – zustimmend Stellung genommen. Die DTAG hat gegen die Entscheidung Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben. Das Gericht hat inzwischen auf Antrag der DTAG die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung der RegTP angeordnet. Das Gericht erklärt, die Entscheidung begegne erheblichen rechtlichen Bedenken, da die RegTP die Anordnung der Zusammenschaltung und die neuen Tarife nicht gleichzeitig in einem Verfahren hätte festlegen dürfen. Die RegTP hat gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen, sofortige Beschwerde eingelegt. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat hierüber noch nicht entschieden.

Zwischen der DTAG und ihren Wettbewerbern waren die Abrechnungsmodalitäten für die Telekommunikationsleistungen der alternativen Anbieter heftig umstritten. Diese beziehen von der DTAG nicht nur Zusammenschaltungsleistungen, sondern auch weitere damit zusammenhängende Leistungen. So übernimmt die DTAG die Rechnungsstellung und das Inkasso sowohl für die Gespräche eigener Sprachtelefoniedienstkunden als auch für die über die Verbindungsnetze der Wettbewerber im Call-by-Call-Verfahren geführten Gespräche. Der Endkunde erhält eine spezifizierte Rechnung mit ausgeworfenem Gesamtbetrag, den er mit befreiender Wirkung gegenüber den alternativen Verbindungsnetzbetreibern an die DTAG zahlt. Nach Beendigung der Anfang 1998 geschlossenen Inkasso- und Fakturierungs-Verträge zwischen der DTAG und den Wettbewerbern hatte die RegTP die DTAG zu einer Neuverhandlung der Verträge aufgefordert, über deren Ausgestaltung es erhebliche Meinungsunterschiede gab. Nach Einschätzung der DTAG ist sie rechtlich nicht zur Erbringung dieser Leistungen verpflichtet. Außerdem entstehen ihr nach eigenen Angaben erhebliche Verluste. Die RegTP hat die DTAG mit Bescheid vom 21. Februar 2000 verpflichtet, bis Ende des Jahres 2000 nach den Bedingungen der gekündigten Inkasso- und Fakturierungsverträge beide Leistungen weiter für die Wettbewerber durchzuführen. Außerdem muss die DTAG den anderen Anbietern ein Angebot für eine ab 2001 geltende Fakturierung und ein – allerdings um die zwangsweise Forderungseintreibung verkürztes – Inkasso unterbreiten, wobei die einheitliche Rechnung die Einzelverbindungen, die Gesamtsumme und eine Bankverbindung der DTAG auszuweisen hat. Zur Begründung hat die RegTP ausgeführt, es handele sich bei dem Inkasso um Leistungen für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 TKG. Darüber hinaus seien die von der DTAG verlangten Tätigkeiten auch „wesentlich“, da sie nur von der DTAG erbracht werden könnten und es weder tatsächliche noch potenzielle Alternativen gebe. Auf eine Fakturierung und eine Zahlungsmodalität entsprechend §§ 14, 15 TKV hat jeder Endkunde auch im Verhältnis zu alternativen Verbindungsnetzbetreibern grundsätzlich einen Anspruch. Die RegTP war mit dem Bundeskartellamt der Auffassung, dass ohne die angeordneten Fakturierungs- und Inkassoleistungen der DTAG Wettbewerber letztlich aus dem Markt ausscheiden müssten. Denn die gesonderte Zahlung relativ kleiner Einzelbeträge an mehrere Diensteanbieter würde voraussichtlich dazu führen, dass die Endkunden auf das Call-by-Call-Verfahren verzichten und sich wieder nur der DTAG als Anbieterin von Sprachtelefoniediensten zuwenden würden. Außerdem wären die Beitreibungskosten für die relativ geringen Einzelbeträge häufig unverhältnismäßig hoch, sodass sich diese vielfach nicht realisieren ließen. Es stand zu befürchten, dass die Wettbewerbsfähigkeit der alternativen Anbieter gefährdet und die ohnehin noch bestehende Marktmacht der DTAG verstärkt werden könnte.

**Inkasso und
Fakturierung**

Im Bereich der Sprachtelefonie versagte die RegTP die Genehmigung für das Optionsangebot „Talk2Friends“ der DTAG, das einen Pauschaltarif („Flat-Rate“) von monatlich 4,99 DM für Gespräche im Citybereich zwischen 12 und 20 Uhr zwischen zwei dem Tarif angeschlossenen ISDN-Teilnehmern vorsah. Das Angebot zielte dem Vorbringen der DTAG nach vor allem auf Familien mit schulpflichtigen Kindern. Nach Auffassung der RegTP wäre jedoch das zu erwartende Nutzungsvolumen bei diesem Pauschaltarif wesent-

Pauschaltarif

lich höher als von der DTAG prognostiziert, sodass der Tarif nicht mehr an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientiert sei. Zum einen zeige das typische Nutzerverhalten bei Flatrates eine erhebliche Nachfragesteigerung im Vergleich zum bisherigen Nutzungsumfang, zum anderen werde „Talk2Friends“ mit großer Wahrscheinlichkeit auch von Geschäftskunden genutzt werden, die regelmäßige Geschäftsvorgänge oder häufige Kommunikation mit Filialbetrieben innerhalb des Citybereichs haben. Der beantragte Pauschal tariff sei deshalb ein unzulässiger Abschlag im Sinne von § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG im Verhältnis zu den effizienten Kosten und stelle im Übrigen eine kartellrechtswidrige Kopplung des Citytarifs einerseits und eines ISDN-Anschlusses bzw. eines Pre-Selection-Verbots andererseits dar. Das Bundeskartellamt hatte zustimmend Stellung genommen.

Der im Januar 1999 gestellte Entgeltantrag der DTAG hinsichtlich der Taktlänge und der Tarifeinheitenpreise für City-, Regional- und Ferngespräche zwischen 21 Uhr und 6 Uhr wurde von der RegTP mit Entscheidung vom 16. März 1999 teilweise positiv beschieden. Genehmigt wurden auf der Grundlage des Price-cap-Verfahrens die beantragte Umstellung auf den Minutentakt und der beantragte Tarif von 6 Pfennig/Minute für Regional- und Deutschlandverbindungen. Hier sei eine für Wettbewerberangebote ausreichende Differenz zu den Zusammenschaltungsentgelten gewährt. Abgelehnt wurde der von der DTAG beabsichtigte Tarif von 3 Pfennig/Minute für Citygespräche in der genannten Zeit. Dieser Tarif sei nicht kostendeckend, wenn man die anzurechnenden Vorleistungskosten von 2,48 Pfennig sowie die anfallenden Vertriebskosten berücksichtige, und beeinträchtige die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Anbieter. Eine behinderungsfreie Absenkung der Entgelte für City-Verbindungen würde zunächst eine Senkung der Zusammenschaltungsentgelte gegenüber Wettbewerbern voraussetzen. Das Bundeskartellamt hatte in seiner Stellungnahme hinsichtlich sämtlicher beantragter Verbindungsentgelte auf das Risiko der Kostenunterdeckung hingewiesen und geltend gemacht, dass die den Wettbewerbern, soweit sie selbst Verbindungsnetzbetreiber sind, verbleibenden Margen kleiner seien als von der RegTP angenommen und möglicherweise die Wettbewerbsmöglichkeiten dieser Anbieter im Sinne von § 24 Abs. 2 TKG beeinträchtigten. Ein weiterer – gleich lautender – Entgeltantrag der DTAG vom Mai 1999 bezüglich der Entgelte für Cityverbindungen wurde von der RegTP mit Entscheidung vom 26. Juni 1999 als unzulässig zurückgewiesen, da sich die Sach- und Rechtslage seit der letzten Entscheidung nicht geändert habe.

Internetzugang

Die Preise der Vorleistungen für Internet-Zugangsdienste waren Gegenstand einer Entscheidung der RegTP im Verfahren der nachträglichen Entgeltregulierung gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 TKG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 TEntgV gegen die DTAG und zugleich gegen ihre Tochtergesellschaft Deutsche Telekom Online Service GmbH (T-Online). Die DTAG bietet Internet-Service-Providern die Leistungen TICOC (T-InterConnect OnlineConnect) und AfOD (Angebot für Online Dienste) an. TICOC umfasst die Herstellung der Telefonverbindungen vom Kunden zum Internet-Service-Provider sowie die Plattformnutzung der DTAG. Demgegenüber führt AfOD Internet-Service-Providern mit eigener oder gemieteter Plattform lediglich die Kundenverbindung über das Telefonnetz zu. Die RegTP hat bei der Überprüfung des Produkts AfOD ein Vergleichsmarktkonzept auf der Basis eines OECD-Ländervergleichs angewendet. Das Bundeskartellamt hatte demgegenüber eine Beurteilung der Entgelte anhand eines Vergleichs mit den Interconnection-Entgelten für die Zuführungsleistung DTAG-B.2, d. h. für die Zuführung einer Verbindung vom Anschluss des Kunden über die Teilnehmeranschlussleitung der DTAG zum Netz der alternativen Anbieter, als sachgerechter angesehen. Bei dieser Betrachtung hätte sich nach Auffassung des Bundeskartellamtes ergeben, dass die Entgelte entgegen § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG Aufschläge enthielten. Außerdem verstieß die Rabattstaffel des AfOD gegen § 24 Abs. 2 Nr. 3 TKG. Hinsichtlich des Produkts TICOC wurde der Entscheidung der RegTP zugestimmt, die einen Verstoß gegen § 24 Abs. 2 Nr. 3 TKG dadurch festgestellt hatte, dass einzelnen Nachfragern nach bestimm-

ten Telekommunikationsdiensten Vorteile gegenüber anderen Nachfragern auf demselben Markt ohne sachliche Rechtfertigung eingeräumt worden waren.

Die rasante Entwicklung im Internet- und Online-Bereich hat zur Herausbildung vielfältiger neuer Produkte geführt, z. B. „Internet-by-Call“ (Internet-einwahl ohne feste Vertragsbindung) oder Flatrates (Pauschalentgelte). Nachdem T-Online eine Flatrate eingeführt hat, die den unbeschränkten Internetzugang zu einem monatlichen Festpreis ermöglicht, ist es zum Streit über die Entgelte gekommen, die die DTAG von Internet-Service-Providern und Anbietern von Online-Diensten für den Anschluss von deren Kunden über das Telefonfestnetz erhebt. Die Internet-Service-Provider und Online-Dienste-Anbieter, die ihren Kunden für den Internetzugang ebenfalls eine attraktive Flatrate zu einem monatlichen Festpreis anbieten wollen, können die wichtigste Vorleistung, den Endkundenanschluss über das Telefonfestnetz, bislang lediglich minutenabhängig von der DTAG beziehen. Würden sie ihren Kunden für den Internetzugang einen monatlichen Pauschalpreis für den zeitlich unbeschränkten Internetzugang berechnen, bestünde aufgrund der langen durchschnittlichen Nutzungsdauer des Internetzugangs durch die Endkunden die große Gefahr, dass die Preise nicht mehr die Kosten decken. Dies hat in einigen Fällen bereits zur Einstellung von Flatrate-Angeboten durch Wettbewerber von T-Online und in Einzelfällen sogar zur Betriebsaufgabe von – meist kleineren – Internet-Service-Providern geführt.

Flatrate

Aufgrund von Beschwerden leitete die RegTP ein Verfahren der nachträglichen Entgeltregulierung ein (§§ 30 Abs. 2, 25 Abs. 2, 24 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 TKG). In ihrer Entscheidung hat die RegTP die minutenabhängige Abrechnung der Vorleistung nicht grundsätzlich für unzulässig erklärt, jedoch der DTAG aufgegeben, den Wettbewerbern auf deren Verlangen die Vorleistung auch gegen ein pauschal abgerechnetes Entgelt anzubieten. Das Bundeskartellamt begrüßt diese Entscheidung, weil es damit den Wettbewerbern von T-Online möglich wird, auch den Internetzugang zu einem Pauschalpreis anzubieten. Außerdem hatte das Bundeskartellamt die Festsetzung eines Höchstpreises vorgeschlagen, um weitere Auseinandersetzungen um die Höhe des Pauschalentgeltes für die Vorleistung zu vermeiden. Das Bundeskartellamt hat darüber hinaus empfohlen, der von der DTAG befürchteten Kapazitätsknappheit im schmalbandigen Festnetz durch die Repartierung der vorhandenen Kapazitäten unter den Anbietern von Internetzugangsleistungen zu begegnen. Hierauf ist die RegTP in ihrer Entscheidung nicht eingegangen.

4.3.2 Post

Obwohl das Postgesetz (PostG) nunmehr seit drei Jahren in Kraft ist und den Rahmen für die Überführung der monopolistischen Marktstrukturen in eine durch Wettbewerb gekennzeichnete Marktordnung bietet, hat sich Wettbewerb jedenfalls im Bereich der Briefbeförderung bislang allenfalls in Ansätzen eingestellt. Die RegTP hat bis Ende des ersten Halbjahres 2000 735 Lizenzen für die Beförderung von Briefen bis zu 1 000 Gramm erteilt. Dennoch verfügt die Deutsche Post AG (DPAG) in dem Bereich der Beförderung von Briefen bis zu 1 000 Gramm noch immer über 99 % Marktanteil und bei der Beförderung von inhaltsgleichen Sendungen (Massensendungen, Infopost) über 95 % Marktanteil. Das Bundeskartellamt erwartet eine grundlegende Änderung dieser Situation erst mit Wegfall der gesetzlichen Exklusivlizenz, da zuvor der Aufbau eines eigenen Netzes für Wettbewerber wegen der damit verbundenen erheblichen Investitionskosten bei geringer Stückzahl nur im Stadtbereich oder in Ballungsräumen ökonomisch sinnvoll ist. Aus wettbewerblicher Sicht ist das Auslaufen der Exklusivlizenz, wie im PostG festgeschrieben, daher zu begrüßen. Auf europäischer Ebene ist die Diskussion um die vollständige Öffnung der Postmärkte für den Wettbewerb allerdings wieder eröffnet worden. Die vom Bundeskabinett beschlossene Verschiebung der vollständigen Liberalisierung der deutschen Postmärkte bis Ende

**Beteiligung des
Bundeskartell-
amtes an Ver-
fahren der RegTP**

2007 im Bestreben, Gleichklang mit der Marktöffnung in anderen Mitgliedstaaten zu erreichen, ist aus wettbewerblicher Sicht nicht zwingend.

Die Zahl der Fälle, in denen Wettbewerber der DPAG die RegTP angerufen haben, weil in den Bereichen Zugang zu Postfachanlagen, Zugang zu Adressänderungen (§ 29 PostG) oder Zugang zu Teilleistungen (§ 28 PostG) keine vertragliche Einigung über Zugangsbedingungen oder Entgelt mit der DPAG erzielt werden konnte, hat im Jahre 2000 ganz erheblich zugenommen. Der in der zweiten Jahreshälfte 2000 erstmals nachgefragte Zugang zu Teilleistungen ermöglicht Wettbewerbern, die nicht über ein eigenes flächendeckendes Verteilnetz verfügen, die Inanspruchnahme von Beförderungsleistungen der DPAG, entweder ab Briefzentrum/Absender oder ab Briefzentrum/Empfänger. Das dafür zu entrichtende Entgelt reduziert sich anteilmäßig im Verhältnis zur Gesamtleistung. Mit dem Bundeskartellamt muss die RegTP in allen Fällen gemäß § 48 PostG Einvernehmen über die räumliche und sachliche Marktabgrenzung sowie bei der Feststellung der Marktbeherrschung erzielen. Das Bundeskartellamt hatte in keinem Fall Anlass, dieses Einvernehmen zu verweigern. Bezüglich der übrigen Gründe in Entscheidungsentwürfen der RegTP (Berechnung des Entgelts, Anerkennung eingereicherter Kalkulationsgrundlagen, Vertragslaufzeit usw.) ist die Stellungnahme des Bundeskartellamtes einzuholen. In nahezu allen Fällen bestand hier Übereinstimmung zwischen der RegTP und dem Bundeskartellamt, das allerdings in Fällen der Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu Teilleistungen erhebliche Zweifel daran geäußert hat, ob das von der RegTP festgesetzte Entgelt den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entspricht. Grundlage für die Berechnung des Entgelts sind nicht die Kosten der effizienten Leistungserstellung, sondern ist nach Ansicht der RegTP der genehmigte Basispreis der DPAG des jeweiligen Produktes, von dem die RegTP prozentuale Abschläge vornimmt, die den Vorleistungen im Verhältnis zur Gesamtleistung entsprechen.

4.3.3 Energiewirtschaft

Die kartellrechtliche Privilegierung von Demarkations- und ausschließlichen Konzessionsverträgen der leitungsgebundenen Energiewirtschaft, die in der Vergangenheit Wettbewerb auf diesen Märkten praktisch ausgeschlossen hat, ist mit der Novellierung des Energiewirtschaftsrechts im April 1998 aufgehoben worden. Damit ist in rechtlicher Hinsicht die vollständige Öffnung der deutschen Strom- und Gasmärkte ermöglicht und eine zentrale Voraussetzung für die Entstehung von Wettbewerb in der leitungsgebundenen Energieversorgung geschaffen worden.

Eine weitere entscheidende Voraussetzung ist der diskriminierungsfreie und ungehinderte Zugang von Strom- und Gasanbietern zu den Netzen der etablierten Energieversorger. Im Interesse einer wirksamen Marktöffnung muss sichergestellt sein, dass das für den Netzzugang zu entrichtende Entgelt angemessen und insbesondere nicht überhöht ist. Der Gesetzgeber hat für den Strom- wie für den Gasbereich davon abgesehen, die Einzelheiten des Netzzugangs durch Gesetz oder in einer Verordnung vorzugeben. Mit der Energierechtsnovelle hat er in § 6 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einen allgemeinen, nicht am Kriterium der Marktmacht anknüpfenden Anspruch auf Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen geschaffen. Ein reibungsloser Durchleitungsmechanismus soll in direkten Verhandlungen zwischen den Marktteilnehmern, bzw. zwischen ihren Verbänden, entwickelt werden. Zur Durchsetzung des Netzzugangsanspruchs und zur Regelung der Zugangsbedingungen – insbesondere der Entgelte – kommt in Streitfällen der kartellbehördlichen Missbrauchsaufsicht nach §§ 19 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 und nach § 20 Abs. 1 eine Schlüsselfunktion zu.

Im Bereich der Elektrizität sind fast drei Jahre nach Inkrafttreten der Energierechtsnovelle deutlich bessere Ergebnisse bei der Netzöffnung erzielt worden als im Gasbereich, in dem die Resultate insgesamt noch mangelhaft sind.

Eine Grundlage für die Bestimmung von Durchleitungsentgelten im Strombereich ist die so genannte Verbändevereinbarung, die die Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW), der Verband der Industriellen Kraftwirtschaft (VIK), der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) sowie später der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) als Vertreter maßgeblicher Interessengruppen geschlossen haben. Die erste, noch unzureichende Vereinbarung vom April 1998, die das Bundeskartellamt im Interesse der Marktöffnung toleriert hat (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 28 f.), ist im Dezember 1999 durch eine überarbeitete Vereinbarung – die so genannte Verbändevereinbarung II (VV Strom II) – abgelöst worden. Diese stellt eine deutliche Verbesserung gegenüber der ersten Vereinbarung dar. So wurde in der VV Strom II das bislang praktizierte Punkt-zu-Punkt-System durch ein entfernungsunabhängiges Netzzugangsentgelt abgelöst. Im alten Punkt-zu-Punkt-System war das Entgelt für die Stromdurchleitung abhängig von der Entfernung zwischen Einspeise- und Entnahmepunkt. Nach der VV Strom II gilt nun, dass der Netznutzer zusätzlich zu einem (entfernungsunabhängigen) Nutzungsentgelt ein vor allem von der nachgefragten Gesamtleistung abhängiges Entgelt entrichten muss. Die VV Strom II sah allerdings zwei Handelszonen – Nord und Süd – innerhalb Deutschlands vor. Bei Stromlieferungen über die Grenze einer Handelszone wurde ein Transportentgelt – die so genannte T-Komponente – berechnet. Nachdem im Zuge der Fusionskontrollverfahren RWE/VEW und Veba/Viag beim Bundeskartellamt bzw. bei der Europäischen Kommission zunächst die beteiligten Unternehmen auf die Erhebung der inländischen T-Komponente verzichtet haben, sind kurz darauf alle Verbundunternehmen diesem Schritt gefolgt.

Verbändevereinbarung Strom II

Seit der Liberalisierung der Energiemärkte haben sich im Strombereich die Bedingungen des Netzzugangs – trotz einiger Mängel, die die VV Strom II in der Praxis aufweist – so weit verbessert, dass das Bundeskartellamt im Rahmen der Fusionskontrolle bei der geografischen Marktabgrenzung in der Prognose von regionalen Märkten zu deutschlandweiten Märkten übergegangen ist. Insbesondere im Kleinkundenbereich droht allerdings die wechselseitige Durchdringung der vormaligen Gebietsmonopole durch Wechselgebühren, unangemessene Entgelte und andere Behinderungsstrategien blockiert zu werden, was im Falle mancher Netzgebiete zu einer engeren räumlichen Marktabgrenzung führen kann.

Die Durchleitung ist das wesentliche Element zur Schaffung von Wettbewerb auf den Energiemärkten. Das Bundeskartellamt wendet den mit der 6. GWB-Novelle geschaffenen Beispielstatbestand der Verweigerung des Zugangs zu wesentlichen Einrichtungen (§ 19 Abs. 4 Nr. 4) auf Fälle der Durchleitungsverweigerung an. Im Rahmen der Prüfung der sachlichen Rechtfertigung einer Zugangsverweigerung werden dabei die inhaltlichen Kriterien des § 6 EnWG berücksichtigt.

Netzzugangsverweigerung im Strombereich

Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt vier Entscheidungen zur Untersagung von Netzzugangsverweigerungen im Strombereich getroffen; weitere Missbrauchsverfahren konnten nach einem Einlenken des jeweiligen Netzbetreibers eingestellt werden. Die förmlichen Entscheidungen betrafen alle den Berliner Netzeigentümer Bewag (S. 136 f.). Das Bundeskartellamt hat der Bewag im August/September 1999 untersagt, den Elektrizitätsunternehmen EnBW, Vasa Energy und RWE die Durchleitung von Elektrizität zu verschiedenen neu gewonnenen Kunden durch das Bewag-Stromnetz zu verweigern. Das Bundeskartellamt hat bei diesen Entscheidungen die sofortige Vollziehung angeordnet. Wirksamer als diese Anordnung im Einzelfall wäre jedoch eine gesetzlich festgeschriebene sofortige Vollziehbarkeit von Untersagungsverfügungen nach § 19 Abs. 4 Nr. 4. Eine solche Regelung wäre dem Ziel der Eröffnung von flächendeckendem Wettbewerb dienlicher. Das Bundeskartellamt hatte dies bereits im Zuge der 6. GWB-Novelle befürwortet (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 22).

Der marktbeherrschende Leitungsinhaber kann bei begrenzter Leitungskapazität keinen generellen Vorrang für seinen Vertrieb reklamieren. Aus § 6

Abs. 1 EnWG ergibt sich vielmehr, dass die Netzgesellschaft zur Neutralität verpflichtet ist. Die Interessen von Newcomern auf dem Strommarkt sind den Interessen des etablierten Versorgungsunternehmens damit gleichrangig. Im Fall der Bewag, die auf einen Engpass in ihrem Übertragungsnetz verwies, hat das Bundeskartellamt daher zum Instrument der Aufteilung der verfügbaren Kapazität zwischen allen an einer Durchleitung interessierten Unternehmen gegriffen.

Markttöffnung im Gasbereich

Die Markttöffnung im Gasbereich ist deutlich weniger weit fortgeschritten als im Strombereich. Um die Voraussetzungen für wesentlichen Wettbewerb in diesem Bereich zu schaffen, ist nach Auffassung des Bundeskartellamtes auch für den Gasbereich ein allgemeiner Anspruch auf Netzzugang – entsprechend § 6 Abs. 1 EnWG für den Strombereich – notwendig.

Eine entsprechende Änderung des EnWG ist in Vorbereitung, mit der die Richtlinie 98/30/EG (ABl. EG 1998 Nr. L 204, S. 1 ff., Gasrichtlinie) umgesetzt wird (Entwurf vom 30. November 2000 eines „Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts“). Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen werden danach verpflichtet, anderen Unternehmen ihr Versorgungsnetz diskriminierungsfrei für Durchleitungen zur Verfügung zu stellen. Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung zur Netzöffnung soll – entsprechend Art. 25 der Gasrichtlinie – insbesondere dann bestehen, wenn dem netzbetreibenden Gasversorgungsunternehmen wegen seiner im Rahmen von Gaslieferverträgen eingegangenen unbedingten Zahlungsverpflichtungen („Take-or-pay-Verträge“) ernsthafte wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten entstehen würden. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in solchen Fällen für die Prüfung der Zumutbarkeit einer Netzöffnung zuständig ist.

Die grundsätzliche Verpflichtung der Gasunternehmen zur Netzöffnung ist aus wettbewerblicher Sicht zu begrüßen. Dadurch, dass eine oberste Bundesbehörde Durchführungsfunktionen eines Gesetzes im Einzelfall übernimmt, unterliegt sie, dies ist ein Novum, in diesem Bereich gem. Art. 25 der Gasrichtlinie der unmittelbaren Einzelkontrolle durch die Europäische Kommission. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie soll ermächtigt werden, die Zumutbarkeitsprüfung ausschließlich hinsichtlich der wettbewerblichen Kriterien des Art. 25 der Gasrichtlinie auf das Bundeskartellamt zu übertragen. Nicht eindeutig geregelt ist, inwieweit diese Prüfungskompetenz des Bundeskartellamtes eine Entscheidungskompetenz einschließen soll. Offen bleibt auch, welche Kriterien des Art. 25 der Gasrichtlinie wettbewerblich sind und damit einer Prüfung durch das Bundeskartellamt zugänglich wären und welche nicht. Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme vom 16. Februar 2001 dafür ausgesprochen, die Zumutbarkeitsprüfung insgesamt den Kartellbehörden zu übertragen, um diese Probleme auszuräumen.

Seit Sommer 2000 liegt eine Verbändevereinbarung zwischen dem Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), dem Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK), dem Verband der kommunalen Unternehmen (VKU) und dem Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft (BGW) zum Netzzugang bei Erdgas vor. Diese Vereinbarung, die noch hinter der unzureichenden VV Strom I zurückbleibt, ist in ihrer derzeitigen Form jedoch nicht geeignet, den ungehinderten Netzzugang zu regeln. Am 15. März 2001 ist ein erster Nachtrag zur Verbändevereinbarung verabschiedet worden, der aber noch der inhaltlichen Ausfüllung bedarf. Im Gegensatz zur Stromwirtschaft ist im Gasbereich mit tief greifenden Änderungen bei der Marktabgrenzung und einer Lockerung der Fusionskontrolle derzeit nicht zu rechnen.

Seit März 2000 hat das Bundeskartellamt zwei Verfahren zur Verweigerung des Netzzugangs im Gasbereich geführt. Hierbei geht es um die Belieferung der Stadtwerke Heidelberg und der Stadtwerke Tübingen mit Gas durch ein Unternehmen des Enron-Konzerns, das hierfür u. a. die Netze der Gasversorgung Süddeutschland GmbH und der MVV Energie AG benutzen muss (S. 140).

Der Schwerpunkt der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht in der leitungsgebundenen Energiewirtschaft verschiebt sich zunehmend von dem „Ob“ des Netzzugangs zu dem „Wie“, also den Entgelten und Konditionen, zu denen Netzzugang zu gewähren ist. Bei der Missbrauchsaufsicht nach § 19 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 und nach § 20 Abs. 1 durch das Bundeskartellamt rückt damit die Bestimmung des „angemessenen Entgelts“ in den Vordergrund. Die Berechnungsart und die Höhe des Netzzugangsentgelts sind zentral für die Öffnung der Netze der leitungsgebundenen Energiewirtschaft und die Herstellung eines Durchleitungsautomatismus und damit ein Schlüssel zur Schaffung von Wettbewerb. Das Bundeskartellamt ist sich der zentralen Rolle bewusst, die den Kartellbehörden hierbei im Rahmen ihrer Missbrauchskontrolle zukommt.

**Bestimmung des
„angemessenen
Entgelts“**

Um die schwierigen Fragen bei der kartellrechtlichen Überprüfung der Höhe von Netznutzungsentgelten und sonstiger Wettbewerbsbehinderungen der Stromnetzbetreiber effizient zu beantworten und gemeinsame Konzepte für ein koordiniertes kartellbehördliches Vorgehen zu erarbeiten, haben die Kartellbehörden des Bundes und der Länder eine Arbeitsgruppe Netznutzung Strom eingesetzt. Die Arbeitsgruppe, die ihren Abschlussbericht im April 2001 vorgelegt hat, kommt zu dem Ergebnis, dass eine Kontrolle der von inländischen Netzbetreibern erhobenen Netznutzungsentgelte mit Mitteln der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht auf der Grundlage des Vergleichsmarktkonzeptes möglich, aber mit Anwendungsproblemen verbunden ist (S. 130).

Das Bundeskartellamt hat im Hinblick auf die angemessene Höhe der Netznutzungsentgelte ein erstes Muster-Missbrauchsverfahren gegen die e.DIS Energie Nord AG auf der Grundlage eines inländischen Unternehmensvergleichs eingeleitet (S. 130 f.).

4.3.4 Verkehr

Die Liberalisierung des Bahnsektors, die mit der Bahnreform von 1994 eingeleitet wurde, hat bislang nur in Ansätzen zu Wettbewerb beim Angebot von Eisenbahnverkehrsleistungen geführt. Beförderungsangebote im Wettbewerb zur Deutschen Bahn AG (DBAG) werden in gewissem Maße im Personennahverkehr gemacht, und auch im Güterverkehr gibt es erste Leistungen im Wettbewerb zur DBAG. Von funktionsfähigem Wettbewerb ist der Bahnsektor aber noch weit entfernt.

Ein Grund dafür, dass der Wettbewerb im Bahnverkehr sich nur schleppend entwickelt, ist das Trassenpreissystem, das die DBAG bislang praktiziert. Dieses seit 1998 geltende System mit der Bezeichnung TPS'98 ist zweistufig aufgebaut, bestehend aus einem fixen Preisbestandteil (sog. Infracard) und einer variablen Preiskomponente. Mit steigender Nutzung des Schienennetzes sinkt also der Durchschnittspreis pro gefahrenem Kilometer.

Das Bundeskartellamt hat das TPS'98 auf eine missbräuchliche Gestaltung überprüft und festgestellt, dass das DBAG-Tochterunternehmen DB Regio bis zu 40 % niedrigere Kosten für die Trassennutzung hat als Wettbewerber. Damit verstößt die für das Angebot von Schieneninfrastruktur marktbeherrschende DBAG gegen das Missbrauchsverbot des § 20 Abs. 1, denn private Eisenbahnunternehmen werden auf dem Markt für Schienen-Personennahverkehr unbillig behindert. Das Bundeskartellamt hat das eingeleitete Verfahren zunächst ausgesetzt, nachdem die DBAG angekündigt hat, das TPS'98 durch ein neues System zu ersetzen, das rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft treten soll. Die DBAG hat angekündigt, ein einstufiges Trassenpreissystem mit einheitlichen Preisen pro Trassenkilometer für alle Nachfrager nach Trasse einzuführen. Ein solches System wäre nach vorläufiger Einschätzung des Bundeskartellamtes grundsätzlich geeignet, die bislang bestehende unbillige Behinderung zu beseitigen. Das Bundeskartellamt wird die tatsächlichen Wirkungen für den Wettbewerb des neuen Trassenpreissystems prüfen.

**Trassenpreis-
system der
DBAG**

Die von der DBAG angekündigte Linearität des neuen Trassenpreissystems ist aus kartellrechtlicher Sicht nicht zwingend. Bei entsprechender Ausgestaltung wäre auch ein degressives Preissystem mit dem Kartellrecht vereinbar. Der Übergang zum linearen Tarif ist eine unternehmenspolitische Entscheidung der DBAG (S. 151 f.).

4.4 Missbrauchsaufsicht im Handel

Mit der 6. GWB-Novelle ist in § 20 Abs. 4 Satz 2 das Verbot für Unternehmen mit überlegener Marktmacht in das Gesetz aufgenommen worden, Waren oder gewerbliche Leistungen nicht nur gelegentlich unter Einstandspreis anzubieten, soweit hierfür keine sachliche Rechtfertigung vorliegt. Das Bundeskartellamt ist der Auffassung, dass es weiterhin nicht berufen ist, in die freie Preisbildung eines fairen Wettbewerbs in funktionierenden Märkten einzugreifen. Es wird jedoch von den gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch machen, um eine vorsätzliche und machtbedingte Verdrängung von mittelständischen Wettbewerbern im Interesse des Erhalts der langfristigen Wettbewerbsstrukturen abzuwehren.

Entsprechend hat das Amt mehrere Voruntersuchungen geführt und in einem Untersagungsverfahren drei Unternehmen den Verkauf unter Einstandspreis verboten. Daneben hat das Amt Auslegungsgrundsätze zu dieser Vorschrift entwickelt, um die Amtspraxis in diesem Bereich transparent zu gestalten und den betroffenen Unternehmen zusätzlich Rechtssicherheit zu verschaffen.

Untereinstandspreise bei Wal-Mart, Aldi Nord und Lidl

Nachdem Ermittlungen im Jahre 1999 gegen die Rewe-Zentral AG sowie die Metro-Gruppe den Verdacht des Verkaufs unter Einstandspreis nicht bestätigten, hat das Amt in einem weiteren Verfahren am 7. September 2000 den Unternehmen Wal-Mart, Aldi Nord und Lidl untersagt, bestimmte Grundnahrungsmittel (u. a. Milch, Butter, Zucker, Mehl, Reis) unter ihren jeweiligen Einstandspreisen zu verkaufen. Nach Ansicht des Bundeskartellamts verfügen die genannten Unternehmen aufgrund ihrer Größe, Marktanteile und Ressourcen gegenüber den selbstständigen Lebensmittelhändlern als kleine und mittlere Wettbewerber über eine überlegene Marktmacht. Nach den Ermittlungen des Amtes verkauften sie über mehr als zwei Monate zwischen fünf und zehn Artikel unter ihren Einstandspreisen. Zur Bestimmung der Einstandspreise wurden die von den Lieferanten bestätigten Hersteller-Abgabepreise sowie alle den fraglichen Artikeln zurechenbaren Preisnachlässe, Vergütungen und sonstigen preisrelevanten Konditionen berücksichtigt. Eine sachliche Rechtfertigung für die Unterschreitung des Einstandspreises, die gem. § 20 Abs. 4 Satz 2 den Tatbestand ausschließen würde, konnte das Amt nicht feststellen (S. 147 f.). Die betroffenen Unternehmen haben ihre Preisgestaltung den Verfügungen entsprechend angepasst. Ungeachtet dessen hat Wal-Mart gegen die Verfügung Beschwerde eingelegt, die übrigen Beschlüsse sind rechtskräftig.

Auslegungsgrundsätze zum Verbot von Untereinstandspreisverkäufen

Bei der Einführung des neuen § 20 Abs. 4 Satz 2 ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass unbestimmte Rechtsbegriffe wie zum Beispiel der „Einstandspreis“ durch die Verwaltungspraxis und Rechtsprechung konkretisiert werden. Trotz der bisher geringen Anzahl von Verfahren sowie fehlender Gerichtsentscheidungen hat sich das Bundeskartellamt entschlossen, mit Auslegungsgrundsätzen zu dieser Vorschrift den Prozess der Begriffsbestimmung zu beginnen und dadurch gleichzeitig zu mehr Rechtsklarheit und -sicherheit beizutragen. Das Bundeskartellamt geht ferner davon aus, dass die Auslegungsgrundsätze eine Vorfeldwirkung entfalten werden, die unbillige Verdrängungspraktiken bei der Preisgestaltung unabhängig von Einzelverfahren des Amtes bekämpft.

Die Auslegungsgrundsätze sind entsprechend dem Sinn und Zweck von § 20 Abs. 4 Satz 2 auf den Handelsbereich zugeschnitten. Im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich gelten grundsätzlich weiter die von der Rechtsprechung festgelegten, allgemeinen Regeln zum Preismissbrauch durch Verkauf unter Kosten.

Die Auslegungsgrundsätze legen fest, dass das Amt in den Einstandspreis, ausgehend vom Rechnungspreis der Hersteller, alle preiswirksamen Konditionen, die ihren Grund in den Lieferverträgen haben, einbezieht. Hierzu zählen Jahresvergütungen, aber auch zusätzliche warenbezogene Vereinbarungen, die im Laufe des Jahres getroffen werden. Das Amt geht davon aus, dass grundsätzlich alle zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer vereinbarten Konditionen dem Absatz der Ware dienen und daher warenbezogen sind. Neben den direkt zurechenbaren Abzügen wie Skonti und Rabatte können weitere Konditionen berücksichtigt werden wie z. B. Jahresboni, Werbekostenzuschüsse und Verkaufsförderentgelte, auch wenn sie nur für ein bestimmtes Produkt, befristete Verkaufsaktionen oder einzelne Vertriebslinien vereinbart werden. Hierdurch soll unangemessenen Manipulationen des Verkaufspreises ein Riegel vorgeschoben werden. Ungeachtet dessen ist im Einzelfall denkbar, dass bestimmte Konditionen nicht in den Einstandspreis einbezogen werden, beispielsweise wenn sie rechtswidrig erlangt wurden.

Als mögliche Rechtfertigung für Untereinstandspreise nennt die Bekanntmachung u. a. den Einstieg in niedrigere Wettbewerbspreise. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Rechtswidrigkeit dieser Wettbewerbspreise offensichtlich ist oder behördlich oder gerichtlich festgestellt wurde. Ein Unterschreiten von Wettbewerbspreisen akzeptiert das Bundeskartellamt ebenso wenig als Rechtfertigung wie ein „Überschießen“ der Preisreaktion in regionaler Hinsicht oder über die betroffene Produktgruppe hinaus. Durch diese Einschränkung wird eine Preisspirale nach unten durch unfaire Praktiken verhindert. Schließlich können Untereinstandspreise beim Neueintritt eines Unternehmens in den Markt sachlich gerechtfertigt sein, wobei bloße Inhaberwechsel oder eine Unternehmensfusion nicht als „Neueintritt“ gewertet werden.

Die Auslegungsgrundsätze sind am 24. Oktober 2000 im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden (Bundesanzeiger vom 24. Oktober 2000, Nr. 200, S. 20897; WuW 2000, S. 1221). Vor der Veröffentlichung wurden die Landeskartellbehörden konsultiert.

4.5 Nachfragemacht der öffentlichen Hand

Das Bundeskartellamt hat im November 1997 dem Berliner Senat untersagt, die Vergabe von Straßenbauarbeiten von der Abgabe einer sog. Tariftreueerklärung abhängig zu machen (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 32 ff.). Danach müssen sich die an einer Ausschreibung beteiligten Unternehmen dazu verpflichten, ihre Mitarbeiter nicht unter den für Berlin geltenden Tariflöhnen zu entlohnen. Das Bundeskartellamt hat das Land Berlin als Nachfrager von Straßenbauleistungen als marktbeherrschendes Unternehmen angesehen, das die Anbieter von Bauleistungen, die nicht an die für Berlin geltenden Tarifverträge gebunden sind, durch die Forderung der Tariftreue in unbilliger Weise behindert (§ 26 Abs. 2 GWB a. F.). Das Kammergericht hat die Beschwerde des Landes Berlin im Mai 1998 zurückgewiesen. Hiergegen hat das Land Berlin Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eingelegt. Während des Rechtsbeschwerdeverfahrens ist auf der Grundlage von § 97 Abs. 4, 2. Halbsatz das Berliner Vergabegesetz in Kraft getreten, dem zufolge die Berliner Vergabestellen Aufträge u. a. für Bauleistungen nur mit der Auflage vergeben sollen, dass die eingesetzten Arbeitnehmer nach den Berliner Tariflöhnen bezahlt werden.

Der Bundesgerichtshof hält das Berliner Vergabegesetz für unvereinbar sowohl mit dem Grundgesetz (Art. 74 Abs. 1 Nr. 12, Art. 9 Abs. 3, Art. 31 GG) als auch mit Bundesrecht (§ 5 TVG, § 20 Abs. 1). Er hat die Sache daher gemäß Art. 100 Abs. 1 GG dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Im Falle der Gültigkeit des Vergabegesetzes müsste nach Ansicht des Bundesgerichtshofs die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes aufgehoben werden, da ein Verhalten, das durch Gesetz vorgeschrieben ist, nicht als unbillige Behinderung angesehen werden könne.

Tariftreue-
erklärung

In der Zwischenzeit hat der Bundesrat den Entwurf eines (Bundes-)Gesetzes für Tariftreueerklärungen vorgeschlagen (Bundsratsdrucksache 438/00 vom 21. Dezember 2000), der im Wege einer Ergänzung des Tarifvertragsgesetzes einen Vorrang landesrechtlicher Tariftreueerklärungen vor den §§ 19 und 20 festschreiben sollte. Die Bundesregierung hat diesen Vorschlag unter Hinweis auf bereits bestehende Mindestlohnvorschriften und weitere Gesetzesvorhaben in diesem Bereich abgelehnt.

Tariftreueerklärungen oder ähnliche Regelungen werden gegenwärtig in folgenden Bundesländern praktiziert: Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Thüringen.

5. Kartellverbot und Kooperation

5.1 Bußgeldverfahren

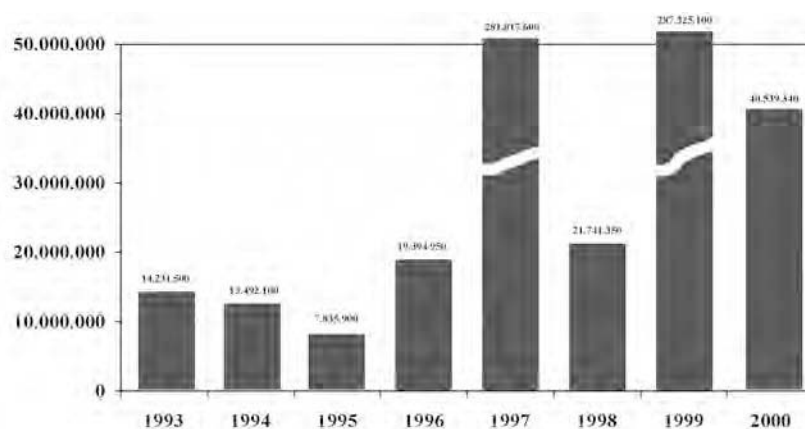
Im Berichtszeitraum war die Verfolgung von Preis-, Quoten- und Submissionskartellen wieder ein Schwerpunkt in der Tätigkeit des Bundeskartellamtes. Das Bundeskartellamt hat eine Reihe von Kartellabsprachen aufgedeckt und Verfahren sowohl gegen die unmittelbar Beteiligten als auch gegen die Aufsichtspflichtigen in den Unternehmen geführt. Außerdem wurden teils hohe Geldbußen gegen die jeweiligen Unternehmen verhängt. Die Gesamtsumme der verhängten Bußgelder belief sich im Jahr 1999 auf 287,3 Mio. DM (davon 283,6 Mio. DM gegen Unternehmen) und im Jahr 2000 auf 40,5 Mio. DM (davon 39,2 Mio. DM gegen Unternehmen). Folgende Verfahren sind im Einzelnen zu nennen:

- Im größten Kartellverfahren seiner Geschichte hat das Bundeskartellamt gegen bislang 69 Hersteller von Transportbeton und eine Vielzahl natürlicher Personen Bußgelder in einer Gesamthöhe von knapp 370 Mio. DM verhängt (S. 109). Geahndet wird damit die Praktizierung von Quotenabsprachen in Berlin, Süd-Ost-Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Chemnitz. Der größte Teil der Bußgelder ist rechtskräftig.
- Ein weiteres Verfahren gegen Unternehmen der Transportbeton- und Betonpumpenbranche wurde mit Durchsuchungen bei 48 Unternehmen im März 2000 eingeleitet. Der Verdacht von Quoten- und Preisabsprachen betrifft diesmal Südwestdeutschland, Sachsen und Thüringen (S. 109).
- Das Bundeskartellamt hat wegen Submissionsabsprachen aus dem Jahr 1996 Bußgelder in Höhe von insgesamt rund 1,2 Mio. DM gegen sieben Unternehmen des Tief- und Rohrleitungsbaus und deren Verantwortliche verhängt (S. 141). Die Hochstufung von Submissionsabsprachen von Ordnungswidrigkeiten zu Straftaten, die durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption im August 1997 erfolgte (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 35), fand bei diesen vor der Gesetzesänderung erfolgten Verstößen noch keine Anwendung.
- Im Verfahren „Rohrleitungsbau“ hat das Bundeskartellamt Bußgelder in Höhe von insgesamt 1,1 Mio. DM gegen sieben Unternehmen und deren Verantwortliche wegen Submissionsabsprachen in den Jahren 1993 bis 1996 verhängt (S. 141). Die Bußgeldbescheide sind rechtskräftig. Auch hier fand die Hochstufung von Submissionsabsprachen zu Straftaten aufgrund des Zeitpunktes der Verstöße noch keine Anwendung.
- Das Bundeskartellamt hat gegen sechs Unternehmen der deutschen Schuhindustrie sowie vier Einzelpersonen Bußgelder von insgesamt rund 2,6 Mio. DM wegen der Beteiligung an illegalen Quotenabsprachen verhängt (S. 94). Die Unternehmen hatten 1996 und 1997 bei vier Ausschreibungen des Bundes zur Beschaffung von Kampfschuhen ihre Angebotsmengen jeweils abgesprochen und dadurch den Wettbewerb im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens praktisch ausgeschaltet. Das Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft, die Verfahren wegen aktiver und

passiver Bestechung gegen die Beteiligten und Beamte der Vergabestelle durchgeführt hat, an das Bundeskartellamt abgegeben.

- Im Dezember 1999 fand in Zusammenarbeit mit mehreren Landeskriminalämtern eine bundesweite Durchsuchungsaktion bei Anbietern von Ausrüstung für Schüttgutaufbereitung statt. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.
- Eine weitere Durchsuchung führte das Bundeskartellamt im April 2000 bei Unternehmen des Papiergroßhandels durch. Hier besteht der Verdacht auf Preisabsprachen bei den mit Abstand wichtigsten Papiersorten. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Vom Bundeskartellamt verhängte Bußgelder (Gesamtsumme in DM pro Jahr)



Absprachen zwischen Unternehmen über die Festsetzung von Preisen oder Absatzquoten sowie über die Aufteilung von Märkten sind schwerwiegende Wettbewerbsbeschränkungen und in hohem Maße sozialschädlich. Diese illegalen Kartellabsprachen werden in aller Regel äußerst konspirativ getroffen. Entsprechend schwierig ist ihre Aufdeckung, die häufig nur mit Hilfe von Hinweisen aus dem Kreis oder dem Umfeld der Kartellmitglieder gelingen kann. Die Tatsache, dass auch Kartellmitgliedern, die das wettbewerbswidrige Verhalten aufgeben und das Bundeskartellamt über die geheime Absprache informieren wollen, das – grundsätzlich nicht zuletzt zur Abschreckung notwendige – Bußgeld droht, wirkt dem Auseinanderfallen eines Kartells entgegen. Um hier Abhilfe zu schaffen, hat das Bundeskartellamt am 17. April 2000 die „Bekanntmachung Nr. 68/2000 über Richtlinien des Bundeskartellamtes für die Festsetzung von Geldbußen (Bonusregelung)“ (Bundesanzeiger vom 4. Mai 2000, Nr. 84, S. 8336) veröffentlicht. Darin wird deutlich gemacht, dass das Bundeskartellamt sein Ermessen bei der Festsetzung von Geldbußen dahingehend ausüben wird, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein Aufklärungsbeitrag eines Kartellbeteiligten bei der Bußgeldbemessung zugunsten des Beteiligten berücksichtigt wird. Dies kann zu einem völligen oder teilweisen Erlass der Geldbuße für den Beteiligten führen. Hintergrund für diese Überlegungen ist, dass das Interesse an der Auflösung eines Kartells größer sein kann als das an der Sanktionierung eines einzelnen Kartellmitglieds. Die „Bonusregelung“ orientiert sich eng an den auf europäischer Ebene geltenden Grundsätzen, die die Europäische Kommission 1996 in einer „Mitteilung über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen“ (ABl. Nr. C 207 vom 18. Juli 1996, S. 4) bekannt gegeben hat.

Bonusregelung

Eine Geldbuße wird das Bundeskartellamt entsprechend der „Bonusregelung“ in der Regel nicht festsetzen, wenn der Informant vor der Einleitung

eines Ermittlungsverfahrens als Erster Angaben macht, die entscheidend zur Aufdeckung des Kartells beitragen. Er muss außerdem alle ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und Beweismittel zur Verfügung stellen und während der gesamten Dauer des Verfahrens ununterbrochen und uneingeschränkt mit dem Bundeskartellamt zusammenarbeiten. Er darf außerdem keine entscheidende Rolle im Kartell gespielt haben und muss seine Teilnahme an dem Kartell nach Aufforderung durch das Bundeskartellamt einstellen.

Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Geldbuße für Kartellanten, die zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Bundeskartellamt zusammenarbeiten, um mindestens 50 % reduziert. Alle sonstigen Angaben eines Informanten, die wesentlich zur Aufdeckung eines Kartells beitragen, können bußgeldmindernd berücksichtigt werden. Die Bonusregelung gilt für Unternehmen sowie für deren Mitarbeiter. Schadensersatzansprüche von kartellgeschädigten Unternehmen werden von der Bonusregelung allerdings nicht berührt und bleiben deshalb weiter möglich.

Bislang konnte noch in keinem Fall ein vollständiger Bußgelderlass aufgrund der Bonusregelung gewährt werden. Allerdings dauert es erfahrungsgemäß einige Jahre, bis ein solches Programm seine volle Wirksamkeit erlangt. Dies hat sich in den USA gezeigt, die seit 1993 ein entsprechendes Programm haben. Dort stieg die Zahl der Informanten von einem bis zwei pro Jahr bei Inkrafttreten des Programms allmählich auf inzwischen einen bis zwei Informanten pro Monat an.

5.2 Erste Erfahrungen mit § 7

Mit der 6. GWB-Novelle wurde in das Gesetz eine neue Freistellungsmöglichkeit aufgenommen, die subsidiär zu den in §§ 2 bis 6 aufgeführten Legalisierungsmöglichkeiten eine offene Freistellungsnorm für Kooperationen bietet, die keiner der speziellen Freistellungsnormen entsprechen. In der Formulierung wurde der neue § 7 an die in Art. 81 Abs. 3 EG enthaltene allgemeine Freistellungsmöglichkeit nach europäischem Kartellrecht angelehnt. Die bisherige Anwendungspraxis hat gezeigt, dass nur eine begrenzte Zahl von Unternehmenskooperationen überhaupt für eine Prüfung nach § 7 in Frage kommt. Eine Freistellung nach dieser Norm ist im Berichtszeitraum nicht ergangen. In einigen Fällen aus der Kreditwirtschaft wurden die Kriterien des § 7 entsprechend den Vorschriften des § 29 zugrunde gelegt.

Ablehnung einer § 7-Freistellung

Zurückgewiesen wurde der Antrag dreier überregionaler Zeitungsverlage (Süddeutsche Zeitung GmbH, Axel Springer Verlag, Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH), die eine Stellenanzeigenkombination unter der Bezeichnung „Stellenmarkt für Deutschland“ nach § 7 legalisieren wollten (S. 98 f.). Im Rahmen des „Stellenmarkt für Deutschland“ sollte den Anzeigenkunden ein gemeinsames Angebot zu einheitlichen, gemeinsam festgelegten Preisen für Stellenanzeigen für Fach- und Führungskräfte unterbreitet werden. Die Anzeigen sollten gleichzeitig in den Wochenendausgaben der beteiligten überregionalen Zeitungen (Süddeutsche Zeitung, Welt, Welt am Sonntag und Frankfurter Rundschau) veröffentlicht werden. Die Antragsteller beabsichtigten mit ihrer Kooperation, ihre Position auf dem bundesweiten Markt für Stellenanzeigen für Fach- und Führungskräfte zu verbessern, auf dem die Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) eine führende Stellung hat.

Die Prüfung der „Stellenmarkt für Deutschland“-Vereinbarung durch das Bundeskartellamt zeigte, dass die Freistellungsvoraussetzungen des § 7 nicht erfüllt waren. Die durch die Vereinbarung erreichten Verbesserungen waren nur gering und lagen lediglich in einer technischen Vereinfachung der Anzeigenbuchung. Die damit verbundene Wettbewerbsbeschränkung war dagegen erheblich, da in „Stellenmarkt für Deutschland“ die drei bedeutendsten Wettbewerber der FAZ auf dem Gebiet der überregionalen Abonnement-Tageszeitungen vereint sind. Damit hätte „Stellenmarkt für Deutschland“ zur Entstehung eines Duopols auf einem ohnehin bereits stark konzentrierten

Markt geführt. Die geringen Verbesserungen standen deshalb nicht in einem angemessenen Verhältnis zur damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkung.

Das Kammergericht hat die Entscheidung des Bundeskartellamts bestätigt. Hiergegen ist Rechtsbeschwerde eingelegt worden. Die Entscheidung des Bundesgerichtshof steht noch aus.

5.3 Anwendung des Kartellverbots in der Landwirtschaft

Das Bundeskartellamt hat im März 1999 das Zucker-Verkaufskartell Nordzucker GmbH & Co KG untersagt. Nordzucker besteht aus dem Konzern Nordzucker AG und der Union Zucker Südhannover GmbH und vertreibt – mit geringen Ausnahmen – den gesamten Rübenzucker aller norddeutschen Zuckerfabriken. In ihrem Kerngebiet, das die nordwestlichen Regionen Mecklenburg-Vorpommerns, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und den größten Teil Niedersachsens umfasst, hat Nordzucker keine wesentlichen Wettbewerber mehr. Aufgrund dieser außergewöhnlich starken Konzentration von Marktmacht konnte der Wettbewerb die ihm zukommende Steuerungsfunktion nicht mehr erfüllen. Damit lagen die Voraussetzungen des § 28, unter denen landwirtschaftliche Unternehmen vom Kartellverbot befreit sind, nicht mehr vor. Nordzucker wurde deshalb nach § 1 untersagt (S. 91 f.). Gleichzeitig hat das Bundeskartellamt seine Untersagungsverfügung auch auf Art. 85 Abs. 1 EGV (jetzt Art. 81 Abs. 1 EG) in Verbindung mit § 50 gestützt, da die starke Machtposition des Kartells Importlieferungen aus den angrenzenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union erschwert und damit den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt. Auch hier wird ein Eingreifen von kartellrechtlichen Sonderregelungen für die Landwirtschaft (Verordnung Nr. 26/62 des Rates zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen vom 4. April 1962, ABl. Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 993) verneint. Diesen Rechtsstandpunkt hatte auch die Europäische Kommission in Verfahren gegen die britische Zuckerindustrie vertreten. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Im anhängigen Verfahren vor dem Kammergericht wird vor allem die Frage zu klären sein, wie weit die kartellrechtlichen Ausnahmeregelungen für die Landwirtschaft gehen.

5.4 Einkaufskooperationen

Zunehmend gehen insbesondere kleine und mittelgroße Gemeinden dazu über, ihren Bedarf an verschiedenen Gütern im Wege von Einkaufskooperationen zu decken. Dabei handelt es sich nicht nur um Beschaffung für den „Eigenbedarf“ der Gemeinden (z. B. Feuerwehrgeräte), sondern auch um den gemeinsamen Einkauf von Waren für den Weiterverkauf (z. B. Strom). In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage der Anwendbarkeit von § 4 Abs. 2 (§ 5c GWB a. F.) auf Einkaufsgemeinschaften der öffentlichen Hand. Hierzu liegen gegensätzliche Entscheidungen von Oberlandesgerichten vor. Das Oberlandesgericht Düsseldorf bejaht in seinem Urteil vom 12. Mai 1998 (U (Kart) 11/98) die Anwendbarkeit des § 5c GWB a. F. auf Einkaufskooperationen der öffentlichen Hand, das Oberlandesgericht Koblenz lehnt sie im Urteil vom 5. November 1998 (U 596/98) ab. Beide Urteile sind rechtskräftig.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundeskartellamt seine Position zu dieser Frage überprüft (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 106). Zunächst ist zu prüfen, ob kleine und mittlere Gemeinden Normadressaten der Vorschrift sind. Die Einführung des § 5c GWB a. F. war wettbewerbspolitisch geprägt von dem Gedanken des Ausgleichs strukturbedingter Nachteile kleiner und mittlerer Unternehmen und dem Gedanken des Mittelstandsschutzes. Die Anwendung der Vorschrift auf die öffentliche Hand mag deshalb auf den ersten Blick zweifelhaft sein. Jedoch schließen weder der Wortlaut der Vorschrift noch der

Einkaufskooperationen der öffentlichen Hand

Normzweck die Anwendbarkeit auf die öffentliche Hand aus. Normadressat von § 5c GWB a.F./§ 4 Abs. 2 sind Unternehmen im Sinne des GWB, zu denen auch Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören, soweit sie sich unternehmerisch betätigen. Die in der Vorschrift enthaltene Beschränkung der Normanwendung betrifft nicht die Art, sondern nur die Größe des Unternehmens. Auch bei kleinen und mittleren Gemeinden gibt es im Beschaffungswesen durch die Größe bedingte Nachteile, weshalb ein durch die Vorschrift bezweckter struktureller Nachteilsausgleich auch im öffentlichen Sektor erreicht werden kann. Das Bundeskartellamt nimmt deshalb ebenso wie die wohl herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur eine unmittelbare Anwendbarkeit von § 4 Abs. 2 auf die öffentliche Hand an.

Geht man von einer grundsätzlichen unmittelbaren Anwendbarkeit des § 4 auf kleine und mittlere Gemeinden aus, stellt sich bei kommunalen Einkaufskooperationen die Frage, ob diese zu einer „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit“ im Sinne des § 4 führen. Dies erscheint unproblematisch, wenn die bezogenen Waren weiterveräußert werden, d. h. die Gemeinden auch auf der Absatzseite im Wettbewerb stehen (z. B. bei Strom). Offener ist die Frage dann, wenn Kooperationen zur Deckung des Eigenbedarfs gebildet werden (z. B. bei Feuerwehrgeräten), sodass die Gemeinden bezüglich dieser Waren nur als Nachfrager, aber nicht als Anbieter im Wettbewerb stehen. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hält, gestützt von der wohl überwiegenden Literatur, allein Verbesserungen auf dem Nachfragemarkt für ausreichend, um das Tatbestandsmerkmal „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit“ zu erfüllen.

Das Bundeskartellamt geht davon aus, dass Einkaufskooperationen kleiner und mittlerer Unternehmen auch dann nach § 4 Abs. 2 vom Kartellverbot des § 1 freigestellt sind, wenn Waren für den Eigenbedarf eingekauft werden sollen, sofern die sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen der Vorschrift erfüllt sind. Hinsichtlich der übrigen Voraussetzungen der Vorschrift wird das Bundeskartellamt jedoch insbesondere bei der Frage der „wesentlichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs“ strenge Maßstäbe anlegen. Die Marktanteilsschwellen, bei denen von einer wesentlichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Kooperation auszugehen ist, liegen nach Ansicht des Bundeskartellamtes in der Regel deutlich unter denjenigen, die üblicherweise als Grenze für ein Mittelstandskartell im Sinne des § 4 Abs. 1 auf dem Angebotsmarkt angesehen werden. Zudem dürften Doppelmitgliedschaften bei Einkaufskooperationen, die sich auf denselben Nachfragemarkt beziehen, in der Regel problematisch sein.

Anmeldepflicht für Einkaufsge- meinschaften

Einkaufsgemeinschaften kleiner und mittlerer Unternehmen sind gesetzlich vom Kartellverbot des § 1 freigestellt, sofern sie die Tatbestandsvoraussetzungen von § 4 Abs. 2 erfüllen, ohne dass es einer Entscheidung der Kartellbehörde bedarf. Nach der 6. GWB-Novelle müssen Einkaufsgemeinschaften jedoch bei der zuständigen Kartellbehörde angemeldet werden, während sie zuvor anmeldefrei waren. Für Einkaufsgemeinschaften, die noch nach § 5c GWB a. F. freigestellt waren, galt eine Übergangsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten der 6. GWB-Novelle am 1. Januar 1999. Das bedeutet, dass nach § 5c GWB a. F. freigestellte Einkaufskooperationen ab dem 1. Januar 2001 bei der zuständigen Kartellbehörde gemäß § 9 Abs. 4 angemeldet werden müssen. In der Anmeldung sind die nach § 9 Abs. 2 erforderlichen Informationen anzugeben sowie die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag beizufügen.

Das Bundeskartellamt verspricht sich von der Anmeldepflicht eine verbesserte Marktübersicht, insbesondere in Bereichen wie dem Einzelhandel, in denen Einkaufskooperationen weit verbreitet sind.

5.5 Marktinformationssysteme

Marktinformationsverfahren können aus kartellrechtlicher Sicht sowohl wettbewerbsfördernde als auch wettbewerbsbeschränkende Effekte haben.

Verbesserte Transparenz der betroffenen Märkte für die Nachfrage kann ebenso eine Folge sein wie eine Beschränkung des Geheimwettbewerbs zwischen den Anbietern durch Offenlegung wesentlicher Wettbewerbsparameter. Diese Effekte dürften durch den Einsatz neuer Kommunikationstechnologien verstärkt werden. So kann der standardisierte Informationsaustausch über das Internet auf der einen Seite zu einer Erweiterung der räumlichen Märkte und damit zu einer Erhöhung der Wettbewerbsintensität führen, andererseits aber auch Kollusionspraktiken der Marktteilnehmer erleichtern. Ob die durch Marktinformationsverfahren erhöhte Markttransparenz den Wettbewerb einschränkt, hängt im Wesentlichen von den Strukturbedingungen des betroffenen Marktes ab. So besteht auf oligopolistischen Märkten, wenn sie bereits durch eine verminderte Wettbewerbsintensität gekennzeichnet sind, die Gefahr, dass Marktinformationsverfahren mit Kartellabsprachen verbunden werden.

Verfahren des Benchmarking, die mittlerweile in vielen Bereichen angewendet werden, sind im weiteren Sinne ebenfalls zu den Marktinformationssystemen zu zählen. Bei Benchmarking handelt es sich um ein Verfahren, auf der Basis von Messkriterien (Vergleichs- und Richtwerten, sog. Benchmarks, für verschiedene Unternehmensbereiche) einen Vergleich der Wettbewerbsstärke des eigenen Unternehmens mit den besten (branchengleichen oder branchenfremden) Unternehmen vorzunehmen. Dabei werden je nach gewähltem Verfahren Informationen in unterschiedlichem Umfang ausgetauscht. Benchmarking ist im Grundsatz kartellrechtlich unbedenklich, kann jedoch im Einzelfall Anlass zur Überprüfung geben, soweit die in der Bekanntmachung des Bundeskartellamts vom 24. Januar 1977 (Bundesanzeiger vom 2. Februar 1977, Nr. 22, S. 8) unter Punkt 4 genannten Kriterien anwendbar sind.

Die Entwicklung der Rechtsanwendungspraxis und der gegenwärtige Stand der Rechtsprechung geben keinen Anlass, die Aussagen der Bekanntmachung zu ändern. Für die kartellrechtliche Behandlung von Marktinformationssystemen gelten daher weiterhin diese Grundsätze.

5.6 Elektronische Handelsplattformen

Die zunehmende Verbreitung des elektronischen Handels stellt an die Kartellbehörden besondere Anforderungen. Das Bundeskartellamt achtet bei der kartellrechtlichen Beurteilung dieser neuen virtuellen Handelsplätze vor allem darauf, dass die Möglichkeiten, die das neue Medium für eine verbesserte Marktübersicht, leichteren Marktzugang und mehr Effizienz der Prozesse bietet, genutzt werden und nicht zur Behinderung von Wettbewerbern oder Lieferanten, zur Marktabstimmung oder für die Bildung marktbeherrschender Stellungen missbraucht werden.

Von besonderer Bedeutung sind aus wettbewerblicher Sicht die „Business to Business“- oder „B2B“-Plattformen (S. 107 f., S. 125). Mit deren Hilfe können Unternehmen potenziellen Geschäftspartnern ihre Angebote oder ihre Nachfrage über das Internet weltweit zeit- und kostensparend bekannt machen, Auktionen durchführen, um so günstigere Preise zu erzielen, ihre Beschaffung zentralisieren und die Bestell- und Zahlungsvorgänge elektronisch abwickeln. Die Möglichkeiten der elektronischen Zusammenarbeit reichen bis zu gemeinsamen Produktentwicklungen und Problemlösungen unter Einbindung einer Vielzahl von Partnern. Inzwischen fließt der weitaus größte Teil der e-commerce-Budgets der deutschen Unternehmen in B2B-Plattformen.

Diese sind aus wettbewerblicher Sicht aber janusköpfig, zumal sie zunehmend von den führenden Unternehmen der jeweiligen Branche, für die die Plattform ihre Dienstleistung anbietet, errichtet und betrieben werden. Sie ermöglichen auf der einen Seite zwar für Anbieter und Nachfrager eine deutlich höhere Markttransparenz, eine beschleunigte Prozessabwicklung und eine verbesserte Kapazitätsauslastung und schaffen so insgesamt mehr Effizienz und zusätzliches Wettbewerbspotenzial. Sie können aber von den

Betreibern auch zur Marktabschottung, zur Diskriminierung von Wettbewerbern und Lieferanten durch entsprechende Zulassungsregularien und diskriminierende Nutzungsentgelte sowie für verbotene Kartellabsprachen benutzt werden.

Die Gefahr von wettbewerblichen Problemen auf den Märkten für die elektronischen Dienstleistungen selbst, die eine Internet-Plattform anbietet, ist nach den Erfahrungen des Bundeskartellamtes meist gering. Anders kann sich die Situation auf den Märkten für die Produkte darstellen, die über die Internet-Plattform beispielsweise beschafft oder gehandelt werden sollen. Insbesondere, wenn elektronische Marktplätze von den führenden Unternehmen einer Branche betrieben werden, besteht die Gefahr der Marktabschottung, wenn es keine Alternativen zu einer Plattform gibt, oder wenn der Zugang zu diskriminierenden Bedingungen angeboten wird. Daher prüft das Bundeskartellamt auch, ob von den Betreibern eines elektronischen Marktplatzes unzulässige Exklusiv- und Bezugsbindungen vereinbart werden. Bisher ist es in allen Fällen gelungen, wettbewerbliche Bedenken durch entsprechende Öffnungen auszuräumen. Ein besonderes Risiko liegt in der allen elektronischen Handelsplätzen immanenten Möglichkeit zur Kartellbildung, denn dort stehen alle sensiblen Wettbewerbsparameter wie Preise, Konditionen, die angebotenen und nachgefragten Mengen und technischen Spezifikationen elektronisch zur Verfügung. Das Bundeskartellamt prüft daher, ob diese Daten vor dem Zugriff von Wettbewerbern geschützt sind und die elektronische Plattformen nicht als identifizierende Preismeldestellen benutzt werden. Die Sicherung der Daten vor unzulässiger Nutzung ist von zentraler Bedeutung für jeden elektronischen Handelsplatz. Aber auch die besten Verschlüsselungs- und Datensicherungssysteme sind kein sicherer Schutz vor einer missbräuchlichen Nutzung einer B2B-Plattform für verbotene Absprachen. Dies zu verhindern ist daher eine kartellbehördliche Daueraufgabe.

Die größten Vorteile elektronischer Handelsplätze sind die damit möglichen Transparenzgewinne, die verbesserten Marktzutrittsmöglichkeiten und die Senkung der Prozesskosten. In der öffentlichen Diskussion stehen aber die tatsächlichen oder erhofften Kostensenkungen durch die Bündelung des Einkaufs im Mittelpunkt. Für den elektronischen Handel gilt aber kein Sonderrecht. Die Bündelung von Nachfrage über das Internet ist nur in den üblichen kartellrechtlichen Grenzen zulässig. Bei einer kartellrechtlichen Prüfung berücksichtigt das Bundeskartellamt sämtliche Absatzmöglichkeiten der Marktgegenseite. Darüber hinaus ist eine Bündelung des Einkaufs nur im Rahmen der Freistellungsmöglichkeiten nach § 4 Abs. 2 für kleine und mittlere Unternehmen zulässig. Ein gemeinsamer Einkauf von spezifischen Bedarfsartikeln durch die führenden Unternehmen einer Branche über eine Handelsplattform ist in aller Regel unzulässig. Es gibt keine rechtliche Vorzugstellung elektronischer Handelsplattformen gegenüber den traditionellen Einkaufskooperationen des Handels.

5.7 Rabattgesetz und Zugabenverordnung

Die Bundesregierung hat am 13. Dezember 2000 einen Gesetzentwurf zur Aufhebung des Rabattgesetzes und der Zugabenverordnung beschlossen. Hintergrund dieser Liberalisierung ist die am 18. Juli 2000 in Kraft getretene Europäische Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr (ABl. Nr. L 178 vom 17. Juli 2000, S. 1), die ausländische Anbieter beim Vertrieb über das Internet nicht mehr an das restriktive deutsche Rabatt- und Zugabenrecht bindet (Herkunftslandprinzip). Die Beibehaltung dieser Regelungen für deutsche Anbieter würde zu einer Inländerdiskriminierung führen. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird unter anderem darauf hingewiesen, dass das GWB gemeinsamen Rabattkooperationen kleiner und mittlerer Unternehmen erhebliche Spielräume eröffnet, da diese unter bestimmten Voraussetzungen gar nicht von § 1 erfasst oder aber gemäß § 4 Abs. 1 freigestellt werden können. Das Gesetz soll Mitte 2001 in Kraft treten.

5.8 Konditionenempfehlungen

Die Freistellung vom Empfehlungsverbot des § 38 Abs. 1 Nr. 11 GWB a. F. in § 38 Abs. 2 Nr. 3 GWB a. F. ist durch die 6. GWB-Novelle ohne wesentliche materielle Änderungen in den § 22 Abs. 3 Nr. 2 übernommen worden. Die Freistellung setzt wie bisher die Anmeldung bei der zuständigen Kartellbehörde voraus (§ 22 Abs. 3 und 4).

Im Berichtszeitraum wurden 29 Konditionenempfehlungen erstmals angemeldet. Damit hat sich die Zahl der insgesamt angemeldeten Empfehlungen auf 333 erhöht. Von ihnen werden jedoch nur noch 319 praktiziert. 18 Empfehlungen wurden im Berichtszeitraum geändert, davon acht neu gefasst. Ausschließlich redaktionelle Änderungen nimmt das Bundeskartellamt auch künftig ohne förmliche Anmeldung entgegen. Erneute Stellungnahmen von Verbänden sind nicht erforderlich, die Änderungen werden nicht im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Im Verwaltungsverfahren gehen allen Erst- und Änderungsanmeldungen informelle Vorverfahren voran, in denen gegebenenfalls unter Missbrauchs Gesichtspunkten (§ 22 Abs. 6) wettbewerblich bedenkliche Klauseln geändert oder aufgegeben werden. Bei der Vorprüfung sind die Stellungnahmen der Verbände der betroffenen Marktgegenseite wie bisher eine unentbehrliche Hilfe. Das Bundeskartellamt dringt daher darauf, dass sie schon im Vorverfahren vorgelegt werden. Förmliche Verfahren wegen missbräuchlicher Empfehlungen waren nicht nötig. Derzeit werden 15 Anmeldungen im informellen Vorverfahren geprüft; davon sind elf Erstanmeldungen und vier Änderungsanmeldungen.

6. Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen

Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt wieder Verfahren wegen Verstößen gegen die Regeln der unverbindlichen Preisempfehlung geführt. Hervorzuheben ist hier die Verhängung einer Geldbuße von 500 000 DM gegen die „NUR HIER“-Großbäckerei (S. 90). Das vor allem im Großraum Hamburg tätige Bäckereiunternehmen hatte eine Politik einheitlicher Verkaufspreise in allen Verkaufsstellen verfolgt und dazu den unternehmerisch selbstständigen Pächtern die Verkaufspreise vorgegeben. Es hat die Einhaltung des einheitlichen Preisniveaus überwachen und durchsetzen lassen und auf Pächter, die zur Einhaltung der Preisvorgaben nicht bereit waren, Druck ausgeübt.

Ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 2. Februar 1999 in einem Zivilverfahren (WuW/E DE-R 264) stellt klar, dass das Preisbindungsverbot des § 14 (§ 15 GWB a. F.) auch im Verhältnis von Franchisegeber und Franchisenehmer gilt, jedenfalls dann, wenn der Franchisenehmer das wirtschaftliche Risiko seines Unternehmens selbst trägt. Betroffen war eine Autovermietung, die in der Form eines gemischten Franchisesystems betrieben wurde, d. h. einem Franchisesystem, das aus eigenen Filialen des Franchisegebers und selbstständigen Franchisenehmern bestand. Der Franchisegeber hatte bundesweit mit bestimmten Preisen und Sonderangeboten geworben. Es bestand zwar keine Preisbindung, doch die Franchisenehmer waren faktisch gezwungen, die vom Franchisegeber verlangten Preise zu übernehmen. Sie mussten nämlich im Rahmen eines Reservierungssystems entweder die vom Franchisegeber festgelegten Normal- und Sonderkonditionen übernehmen oder den Auftrag zurückgeben. Der Bundesgerichtshof sah hierin eine kartellrechtswidrige Umgehung des Preisbindungsverbots.

Mit dem Gesetz zur Sicherung der nationalen Buchpreisbindung vom 30. November 2000, das mit Wirkung vom 1. Juli 2000 in Kraft getreten ist (BGBl. I S. 1634), werden § 15 Abs. 1 drei neue Sätze angefügt. Diese Ergänzung soll zum einen ausdrücklich klarstellen, dass Reimporte deutscher Bücher zur Umgehung der nationalen Buchpreisbindung unzulässig sind (neue Sätze 2 und 3). Laut Begründung des Gesetzentwurfs ist die explizite Erwähnung dieses grundsätzlich bereits vom Geltungsbereich des § 15 Abs. 1 Satz 1 er-

**Bußgeldverfahren
wegen missbräuchlicher
Preisempfehlungen**

**Preisbindungsverbot für
Franchisegeber**

**Aufrechterhaltung der nationalen
Buchpreisbindung**

fassten Sachverhalts erforderlich, um eine schnelle Durchsetzung entsprechender Untersagungsentscheidungen bzw. den kurzfristigen Erlass von einstweiligen Verfügungen zu gewährleisten. Zum anderen soll die Ergänzung regeln, dass die Preisbindung eines deutschen Verlages nicht bereits dann rechtsmissbräuchlich ist, wenn europarechtlich preisbindungsfreie Reimporte von in Deutschland preisgebundenen Titeln nicht ausgeschlossen werden können (neuer Satz 4). Nach der traditionellen Entscheidungspraxis des Bundeskartellamtes durfte eine Preisbindung bislang nur dann durchgesetzt werden, wenn sie gedanklich und praktisch lückenlos war.

Rechtsbeziehungen der gesetzlichen Krankenkassen

Das am 22. Dezember 1999 beschlossene Gesetz zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Jahr 2000 (BGBl. 1999 I S. 2626 ff.) enthält unter anderem eine Änderung des § 69 SGB V, die ausweislich der Materialien (Bundestagsdrucksache 14/1245, S. 68) klarstellen soll, dass Rechtsbeziehungen der gesetzlichen Krankenkassen mit den Leistungserbringern allein sozialversicherungsrechtlicher Natur sind – Krankenkassen also „nicht als Unternehmen im Sinne des Privatrechts, einschließlich des Wettbewerbs- und Kartellrechts“ handeln. Ergänzend wurden Änderungen des § 51 Abs. 2 Satz 1 SGG und der §§ 87 Abs. 1 und 96 vorgenommen, die für etwaige Rechtsstreitigkeiten die Zuständigkeit der Sozialgerichte bzw. der Verwaltungsgerichte festschreiben. Inwieweit das mit diesen Neuregelungen offensichtlich verfolgte Ziel, einen wettbewerblichen Ausnahmebereich für gesetzliche Krankenkassen zu schaffen, tatsächlich erreicht wird, bleibt abzuwarten: Die Rechtsnatur eines Rechtsverhältnisses allein ist für die Anwendbarkeit des Wettbewerbsrechts jedenfalls nicht entscheidend. Konflikte könnten sich allerdings bei unterschiedlicher Rechtsprechung durch die Sozialgerichte einerseits und das Oberlandesgericht Düsseldorf bzw. den Bundesgerichtshof andererseits ergeben. Das Bundeskartellamt sieht sich durch die vorgenommenen Gesetzesänderungen jedenfalls nicht gehindert, Verwaltungsverfahren auf der Grundlage des europäischen Kartellrechts durchzuführen. Im Februar 2001 hat das Bundeskartellamt den Spitzenverbänden der Krankenkassen angedroht, die beabsichtigte Neufestsetzung von Festbeträgen für Arzneimittel zu untersagen, woraufhin die Verbände von ihren Plänen vorläufig Abstand genommen haben.

7. Allgemeine Rechtsfragen und Verfahrensfragen

7.1 Allgemeine Rechtsfragen

Bestimmtheit des Verfügungstenors

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat eine auf die im Rahmen der 6. GWB-Novelle neu in das Gesetz aufgenommene Vorschrift des § 19 Abs. 4 Nr. 4 sowie auf Art. 82 EG gestützte Verfügung des Bundeskartellamts wegen mangelnder Bestimmtheit aufgehoben (WuW/E DE-R 569, zuvor schon zur aufschiebenden Wirkung der Beschwerde WuW/E DE-R 472). Ziel der Verfügung war es, einem von zwei Interessenten die Mitbenutzung des Hafens der Betroffenen zur Aufnahme eines weiteren, mit dem der Betroffenen konkurrierenden Fährdienstes zu ermöglichen (S. 152 f.). Dabei wurde in der Verfügung die Festlegung des Umfangs der zur Mitbenutzung erforderlichen Vorkehrungen weiteren Verhandlungen der Parteien und die Festlegung eines angemessenen Nutzungsentgelts einem späteren Zivil- oder Verwaltungsverfahren überlassen. Das Oberlandesgericht hielt demgegenüber im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot eine weitere Konkretisierung dieser Punkte in der Verfügung für erforderlich. Bezüglich des angemessenen Nutzungsentgelts sei für jede Alternative zur Realisierung der Mitbenutzung ein Höchstbetrag festzusetzen. Bezüglich der für die Mitbenutzung erforderlichen Vorkehrungen sei sowohl das Mindestmaß dessen vorzugeben, was die Betroffene an Umbaumaßnahmen zu dulden habe, als auch das Höchstmaß dessen, was sie ihrerseits an Umbaumaßnahmen verlangen könne. Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts hat das Bundeskartellamt mit der Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof angefochten.

Der Bundesgerichtshof hat sich im Verfahren „Pirmasenser Zeitung“ (WuW/E DE-R 243) im Zusammenhang mit der Auslegung der Verbundklausel des § 23 Abs. 1 Satz 2 GWB a. F. (§ 36 Abs. 2) mit der Frage befasst, ob es mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar ist, dass die – bußgeldbewehrte – Anzeigepflicht eines Zusammenschlusses unter Umständen nicht von messbaren Kriterien, sondern von im Einzelfall unterschiedlich zu gewichteten Indizien abhängig ist. In dem zugrunde liegenden Fusionskontrollverfahren war das Bundeskartellamt davon ausgegangen, dass dem Erwerber die Umsatzerlöse anderer Unternehmen, mit denen er in einem Gleichordnungskonzern verbunden ist, nach § 23 Abs. 1 Satz 2 GWB a. F. zuzurechnen seien (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 90). Diese Auffassung ist vom Kammergericht bestätigt worden (WuW/E OLG 5907). Der Bundesgerichtshof, der die Untersagungsverfügung ebenfalls bestätigt hat, führt in seiner Entscheidung aus, der Gesetzgeber habe im Falle der Verbundklausel Abgrenzungsschwierigkeiten in Kauf genommen. Diesen könnten die betroffenen Unternehmen begegnen, indem sie die Möglichkeit der Fusionskontrolle in geeigneten Fällen in Betracht zögen und sich mit dem Bundeskartellamt rechtzeitig ins Benehmen setzten. Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten sei eine in diesem Sinne offene Vorschrift nicht zu beanstanden.

**Bestimmtheit von
gesetzlichen
Vorschriften**

Die Konsequenzen, die sich aus dem Wegfall des Schriftformgebotes des § 34 GWB a. F. infolge der 6. GWB-Novelle ergeben, hat der Bundesgerichtshof im Urteil vom 2. Februar 1999 (WuW/E DE-R 261 „Coverdisk“) erörtert. Danach führt bei Verträgen, die noch unter Geltung des alten Rechts geschlossen worden und danach formnichtig sind, die Rechtsänderung nicht zur nachträglichen Wirksamkeit. Denn die Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts bestimme sich nach den bei seiner Vornahme geltenden Formvorschriften. Hingewiesen hat der Bundesgerichtshof jedoch auf die – in dem entschiedenen Fall nicht in Betracht kommende – Möglichkeit, derartige formnichtige Rechtsgeschäfte gemäß § 141 BGB zu bestätigen.

**Wegfall des
Schriftform-
gebotes**

7.2 Verfahrensfragen

Die Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit des Bundeskartellamtes und der Europäischen Kommission in Fusionskontrollverfahren war Gegenstand von zwei Kostenbeschlüssen des Kammergerichts, die nach übereinstimmender Erledigung der Hauptsache infolge von Änderungen der angemeldeten Zusammenschlussvorhaben ergingen (Beschlüsse vom 7. August 2000, Kart 37/98 und Kart 38/98). Hintergrund waren die gesondert angemeldeten und vom Bundeskartellamt untersagten Vorhaben der Bertelsmann AG und der KirchGruppe, teilweise über Konzerngesellschaften ihre Beteiligung an der Premiere Medien GmbH & Co. KG sowie an deren Beteiligungsgesellschaft derart zu gestalten, dass beide Beteiligte jeweils 50 % der Anteile an Premiere innegehabt hätten. Das Kammergericht hielt es zwar für zulässig, dass das Bundeskartellamt die gesondert angemeldeten Vorhaben als Einheit betrachtet hatte, die letztlich das von der Europäischen Kommission zuvor untersagte Vorhaben weiterverfolgten, Premiere in ein paritätisches Gemeinschaftsunternehmen von Bertelsmann und der KirchGruppe umzuwandeln (Europäische Kommission, Entscheidung vom 27. Mai 1998, IV/M. 993; WuW/E EU-V 222). Aus diesem Grund sei jedoch nicht das Bundeskartellamt, sondern die Europäische Kommission für die Prüfung der angemeldeten Zusammenschlüsse zuständig gewesen, obwohl die Kommission von den Vorhaben informiert war und nicht zu erkennen gegeben hatte, selbst tätig werden zu wollen. Im Rahmen der Kostenfolge berücksichtigte das Kammergericht allerdings, dass die Vorhaben beim Bundeskartellamt angemeldet worden waren, und legte den beteiligten Unternehmen im Sinne des Verursachungsprinzips die Hälfte der Kosten auf.

**Zuständigkeit
des Bundes-
kartellamtes**

Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens gegen einen Kostenbeschluss des Bundeskartellamtes in einem Fusionskontrollverfahren hat sich das Oberlandesgericht Düsseldorf ausführlich mit seiner ausschließlichen Zuständigkeit in Kartellverwaltungs- und Kartellbußgeldsachen auseinandergesetzt, die seit dem am 1. Oktober 1999 erfolgten Umzug des Bundeskartellamtes nach Bonn besteht (WuW/E DE-R 514). Diese Zuständigkeit ergibt sich aus

**Zuständigkeit des
Oberlandesge-
richts Düsseldorf
für Beschwerden
gegen Entschei-
dungen des Bun-
deskartellamtes**

der nordrhein-westfälischen „Verordnung über die Bildung gemeinsamer Kartellsenate“ vom 22. November 1994. Danach werden dem Oberlandesgericht Düsseldorf für die Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf, Hamm und Köln sämtliche Rechtssachen zugewiesen, für die nach den Regeln des GWB die Oberlandesgerichte zuständig sind. Da die Regelung des § 92 (§ 93 GWB a. F.), die den Landesgesetzgeber zu einer Konzentration von Kartellrechtsstreitigkeiten an einem oder mehreren Oberlandesgerichten ermächtigt, nicht zwischen verschiedenen Kartellbehörden unterscheidet, beziehe sie sich auch auf Rechtssachen, die auf Entscheidungen des Bundeskartellamtes beruhen. Dies gelte auch für den Bereich der Fusionskontrolle, obwohl § 63 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz für die Fusionskontrolle ausdrücklich von dem Oberlandesgericht spricht, das für den Sitz des Bundeskartellamtes zuständig ist. Dies wäre an sich das Oberlandesgericht Köln. § 63 Abs. 4 Satz 1 sei jedoch nicht dahingehend zu verstehen, dass im Bereich der Fusionskontrolle dem Landesgesetzgeber die Kompetenz zur gerichtlichen Zuständigkeitskonzentration genommen werde. Es solle lediglich die denkbare parallele Zuständigkeit verschiedener Oberlandesgerichte für Entscheidungen des Bundeskartellamtes und des Bundesministeriums für Wirtschaft im Rahmen der Fusionskontrolle vermieden werden. Eine beim Oberlandesgericht Köln erhobene Beschwerde gegen einen weiteren Kostenbeschluss des Bundeskartellamtes im Rahmen eines Fusionskontrollverfahrens wurde noch vor einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln zurückgenommen.

Zuständigkeit der Sozialgerichte auch für Kartellsachen

Die Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit für Kartellsachen war auch Gegenstand eines Beschlusses des Bundesgerichtshofs im Rahmen eines sofortigen Beschwerdeverfahrens nach § 17 a GVG (WuW/E DE-R 469). In dem zugrunde liegenden Rechtsstreit ging es um die Feststellung, dass die beklagte Krankenkasse verpflichtet sei, auch solche Hörgeräte zu den gültigen Festbeträgen zu vergüten, die von der Klägerin an Versicherte der Beklagten geliefert wurden. Die Instanzgerichte hielten den Rechtsweg zu den Sozialgerichten für gegeben. Der Bundesgerichtshof hat diese Entscheidungen mit der Begründung bestätigt, dass die in § 51 Abs. 2 Satz 2 SGG zugunsten der Sozialgerichte enthaltene Zuweisung von Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Entscheidungen oder Verträgen der gesetzlichen Krankenversicherungen ergeben, aufgrund des GKV-Gesundheitsreformgesetzes 2000 der Zuweisung des § 87 Abs. 1 zu den Landgerichten vorgehe. Dies werde durch die Einfügung des Satzes 3 in § 87 Abs. 1 bestätigt, nach dem die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte für bürgerliche Kartellsachen nicht für Rechtsstreitigkeiten aus den in § 69 SGB V genannten Rechtsbeziehungen gelten soll. Selbst wenn also der geltend gemachte Anspruch auch aus kartellrechtlichen Normen folgen sollte, ist für die Entscheidung darüber die Sozialgerichtsbarkeit zuständig. Ausdrücklich offen gelassen hat der Bundesgerichtshof allerdings die Frage, ob die Neuregelung des § 69 SGB V die vom Gesetzgeber vorgesehene Funktion erfüllt, die Tätigkeiten der Krankenkassen dem Wettbewerbs- und Kartellrecht vollständig zu entziehen, soweit sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Versorgungsauftrags stehen.

Umdeutung von Untersagungsverfügungen

Mit den Voraussetzungen der Umdeutung einer Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes nach Wegfall der ursprünglichen gesetzlichen Grundlage (§ 103 Abs. 5 und 6 GWB a. F.) hat sich der Bundesgerichtshof in zwei Entscheidungen vom 28. September 1999 befasst (WuW/E DE-R 399). Das Bundeskartellamt hatte in den zugrunde liegenden Beschlüssen die in den Erdgaslieferverträgen der betroffenen Unternehmen vereinbarten vertikalen Demarkationsabreden wegen Missbrauchs der durch die Anmeldung erlangten Freistellung gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 GWB a. F. für unwirksam erklärt (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 119). Das Kammergericht hatte die Untersagungsverfügungen im Wesentlichen mit der Begründung aufgehoben, diese zielten nicht auf ein Marktverhalten der Betroffenen nach der erlangten Freistellung, sondern auf die Inanspruchnahme der Freistellung als solcher. Von einem Missbrauch könne hier nicht ausgegangen werden (WuW/E OLG 5642). Nachdem nach Einlegung der Rechtsbeschwerde durch das Bundes-

kartellamt im Zuge der Neuregelung des Energiewirtschaftsgesetzes sowohl die Freistellung von Demarkationsverträgen als auch die kartellbehördliche Missbrauchskontrolle dieser Verträge mit Wirkung vom 29. April 1998 entfallen war, war den Untersagungsverfügungen die rechtliche Grundlage entzogen. Der Bundesgerichtshof setzte sich daher nicht mit der Begründung des Kammergerichts auseinander, hielt jedoch eine Umdeutung der Untersagungsverfügungen nach § 47 VwVfG in eine Untersagung der Demarkationsverträge nach §§ 1, 32 für möglich. Dass eine derartige Umdeutung eine Änderung des Regelungsausspruchs der Verfügung erfordert, hindert nach Auffassung des Bundesgerichtshofs die Umdeutung nicht, vielmehr zeichne diese sich durch einen ändernden Eingriff in den Verfügungssatz aus. Die Untersagung der Demarkationsverträge nach §§ 1, 32 verfolge das gleiche Regelungsziel wie die Missbrauchsverfügung, nämlich, die Durchführung der vom Bundeskartellamt für kartellrechtswidrig eingestuften Abreden zu unterbinden. Da jedoch tatsächliche Feststellungen zu den Voraussetzungen des § 1 bisher fehlten, hat der Bundesgerichtshof die Sache an das Kammergericht zurückverwiesen. Nach seiner Auffassung spricht allerdings vieles dafür, dass die Demarkationsabreden die Voraussetzungen eines nach § 1 verbotenen Vertrages erfüllen. Der Fall ist noch beim Kammergericht anhängig. Nach Auffassung des Kammergerichts müsse die Umdeutung durch einen Beschluss des Bundeskartellamtes herbeigeführt werden, den die Beschlussabteilung inzwischen erlassen hat.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat das Bestehen des Anspruchs eines Krankenhausbetreibers auf ein Einschreiten des Bundeskartellamtes gegen das vorgeblich rechtswidrige System der Abrechnung von Krankenhausedienstleistungen gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen verneint (Beschluss vom 28. Juni 2000, Kart 6/00 (V)). Das Bundeskartellamt habe die Einleitung eines Verfahrens ermessensfehlerfrei unter Verweis auf die Möglichkeit der Verfolgung der Ansprüche im Klageweg abgelehnt. Dies entspreche der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu § 37a GWB a. F. (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 47), an der festzuhalten sei. Nichts anderes ergebe sich unter dem Blickwinkel nationalen wie europäischen Rechts für die dezentrale Anwendung der Art. 81, 82 EG über § 50 Abs. 2 Satz 2. Der Verweisung auf den Klageweg stehe auch nicht der geltend gemachte Einwand entgegen, dass mit einer Verhandlung vor den möglicherweise zuständigen Sozialgerichten frühestens 24 Monate nach Einreichung einer Klage zu rechnen sei. Etwaige organisatorische Probleme der Sozialgerichtsbarkeit könnten kein Grund sein, den Pflichtenumfang einer anderen, nicht dem privaten, sondern allein dem öffentlichen Interesse verpflichteten staatlichen Institution (hier: des Bundeskartellamtes) zu erhöhen. Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts wurde von der Beschwerdeführerin mit der Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof angefochten.

**Anspruch auf
kartellbehörd-
liches Tätig-
werden**

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung „Flugpreisspaltung“ die Annahme des Kammergerichts zurückgewiesen, die zugrunde liegende Preismissbrauchsverfügung des Bundeskartellamtes lasse weder erkennen, welche unterschiedlichen Gesichtspunkte im Rahmen einer Ermessensausübung gegeneinander abgewogen worden seien, noch sei ersichtlich, dass sich das Bundeskartellamt nach dem Marktzutritt eines Wettbewerbers damit auseinandergesetzt habe, ob die Verfügung mit der neuen Marktsituation verträglich sei (WuW/E DE-R 124). Das Bundeskartellamt hatte der Deutschen Lufthansa AG untersagt, auf der Strecke Berlin–Frankfurt Flugpreise zu fordern, welche die Preise auf der Vergleichsstrecke Berlin–München um mehr als 10 DM übersteigen (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 21, 48). Dem Bundesgerichtshof reichte es für eine fehlerfreie Ermessensausübung dagegen aus, dass sich aus den Akten seiner Auffassung nach zweifelsfrei ergab, dass sich das Bundeskartellamt während der gesamten Verfahrensdauer der Notwendigkeit einer Ermessensausübung bewusst gewesen war. Dieses Ermessen habe das Bundeskartellamt fehlerfrei in der Weise ausgeübt, dass es ein Einschreiten zugunsten der Verbraucher für erforderlich gehalten habe (WuW/E DE-R 375).

Ermessen

**Kostentragung
bei Erledigung**

Im Rahmen einer Kostenentscheidung nach übereinstimmender Erledigungserklärung der Hauptsache – infolge der nachträglichen Aufgabe des vom Bundeskartellamt untersagten Zusammenschlussvorhabens – hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass bei offenem Verfahrensausgang die Gerichtskosten in der Regel hälftig zu teilen seien; eine Erstattung außergerichtlicher Kosten finde nicht statt. Damit hat er seine frühere Rechtsprechung, nach der in diesen Fällen der Rechtsbeschwerdeführer die Gerichtskosten allein zu tragen hatte, ausdrücklich aufgegeben. Der Bundesgerichtshof führt in diesem Beschluss weiterhin aus, aus der Aufgabe des Zusammenschlusses durch die beteiligten Unternehmen könne nicht geschlossen werden, dass diese sich freiwillig in die Rolle des Unterlegenen begeben hätten, sodass sie nicht mit den gesamten Verfahrenskosten zu belasten seien (WuW/E DE-R 420).

8. Europäisches Wettbewerbsrecht**8.1 Verordnungen, Richtlinien, Mitteilungen****8.1.1 Anwendung der Art. 81 und 82 des EG-Vertrages****Neue Durchführungsverordnung
zu Art. 81, 82 EG**

Am 28. April 1999 hat die Europäische Kommission ein Weißbuch über die Modernisierung der Vorschriften zur Anwendung der Art. 85 und 86 EGV (jetzt Art. 81 und 82 EG) angenommen (ABl. Nr. C 132 vom 12. Mai 1999, S. 1). Sie schlägt darin eine grundlegende Überarbeitung der Verfahrensregeln der „europäischen Kartellverordnung“, der VO Nr. 17/62, vor. Der Schwerpunkt der Reform liegt bei den Verfahrensregeln für die Anwendung von Art. 81 EG. Die Europäische Kommission orientiert sich im Weißbuch an den Maßstäben, die Art. 83 Abs. 2 Buchst. b EG für die Anwendung von Art. 81 Abs. 3 EG vorgibt, nämlich „dem Erfordernis einer wirksamen Überwachung bei möglichst einfacher Verwaltungskontrolle Rechnung zu tragen“. Vor diesem Hintergrund werden im Weißbuch als Anforderungen an die Reform die Entlastung der Europäischen Kommission von der großen Zahl der Freistellungsanträge, die Dezentralisierung der Anwendung des EG-Rechts und die Intensivierung der Verfolgung von (Hardcore-)Kartellen genannt. Zentraler Vorschlag ist dabei die Abschaffung des Systems von Anmeldungen und Freistellungsentscheidungen und die Einführung einer Legalausnahme für Art. 81 Abs. 3 EG. Damit verbunden ist die Abschaffung des Monopols der Europäischen Kommission zur Anwendung von Art. 81 Abs. 3 EG. Die Rolle der nationalen Behörden bei der Anwendung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln soll durch die Schaffung eines Netzwerks der Wettbewerbsbehörden, die Kompetenz zum Entzug von Gruppenfreistellungen und die Möglichkeit des Austauschs von vertraulichen Informationen gestärkt werden. Zur Intensivierung der ex-post-Kontrolle will die Europäische Kommission vor allem ihre Untersuchungsbefugnisse erweitern.

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben, die geltende Durchführungsverordnung zu überarbeiten, ausdrücklich begrüßt und insbesondere die Verbesserung der Voraussetzungen für die dezentrale Anwendung der europäischen Wettbewerbsregeln, die Schaffung eines Netzwerks von partnerschaftlich zusammenarbeitenden Wettbewerbsbehörden und die Intensivierung der Verfolgung von Hardcore-Kartellen von Anfang an unterstützt. Die Abschaffung des bewährten Anmeldesystems erscheint allerdings vor dem Hintergrund der Zielsetzungen des EG-Vertrags, aber auch angesichts der Anforderungen, die die Kommission selbst an die Reform im Weißbuch stellt, weder notwendig noch verhältnismäßig. Darüber hinaus bestehen Zweifel an der rechtlichen Vereinbarkeit einer Legalausnahme mit dem Wortlaut des Art. 81 Abs. 3 EG. Diese kritische Haltung findet sich auch in den Stellungnahmen der Monopolkommission (Sondergutachten vom 10. September 1999: Kartellpolitische Wende in der Europäischen Union – Zum Weißbuch der Kommis-

sion vom 28. April 1999), des Bundesrats (Beschluss vom 9. Juli 1999, Bundesratsdrucksache 310/99), des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (Gutachten vom 1. Juli 2000 zur Reform der europäischen Kartellpolitik, BMWi-Dokumentation Nr. 480, Stand August 2000) und des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages (Entschließungsantrag vom 7. Juli 2000 zu den Reformen des Europäischen Wettbewerbsrechts) wieder.

Im ersten Halbjahr 2000 wurde das Weißbuch von einer Expertengruppe der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission intensiv diskutiert. Angesichts der Vielzahl zum Teil kritischer Kommentare zum Weißbuch hat die Europäische Kommission wichtige Vorschläge weiter konkretisiert bzw. erläutert, wie die verschiedenen Entscheidungstypen und ihre Wirkung im neuen System, die Gewährleistung von Kohärenz durch das Netzwerk der Behörden, die Rolle der Gerichte, die Auswirkungen auf die Rechtssicherheit für Unternehmen und die Möglichkeiten verstärkter nachträglicher Kontrolle von Kartellen.

In den Diskussionen mit den anderen Mitgliedstaaten zeigte sich immer deutlicher, dass Deutschland mit seiner Forderung, das geltende Anmeldesystem beizubehalten, nahezu alleine steht.

In Anbetracht dieser Entwicklung rückte das Bundeskartellamt im Frühjahr 2000 von seiner strikten Haltung ab und legte auf dem Generaldirektorentreffen im April einen Vorschlag zur Ergänzung des Legalausnahmesystems vor, der geeignet ist, wesentliche Vorteile der Anmeldepflicht – vor allem Transparenz und Prävention – auch unter dem von der Europäischen Kommission favorisierten Regime zu erhalten. Der Vorschlag sieht in Anlehnung an die Anzeigepflicht für Einkaufskooperationen gemäß § 9 Abs. 4 die Einführung eines Informationssystems vor, in dem die Unternehmen verpflichtet werden, eine Wettbewerbsbehörde in kurzer Form über solche horizontalen Vereinbarungen zu unterrichten, die von Art. 81 Abs. 1 EG erfasst werden und nicht in den Anwendungsbereich einer Gruppenfreistellungsverordnung fallen. Sämtliche übrigen Kartellbehörden könnten über das zu schaffende Intranet der Wettbewerbsbehörden in Europa auf diese Information zugreifen und gegebenenfalls weitere Ermittlungen einleiten. Die Mitteilungen sollen allerdings weder die Rechtsgültigkeit der Vereinbarungen berühren noch einen Handlungszwang für die Kartellbehörden begründen. Neben der auf diesem Wege erzielten Transparenz für die Kartellbehörden und einer gewissen Präventionswirkung für die beteiligten Unternehmen würde eine Veröffentlichung der erhaltenen Mitteilungen im Internet zusätzlich eine Informationsmöglichkeit für Dritte gewährleisten.

Am 27. September 2000 legte die Europäische Kommission einen ersten Entwurf für eine neue Durchführungsverordnung vor, der in wesentlichen Punkten über die im Weißbuch vorgesehene Modernisierung des Verfahrensrechts hinausgeht:

Gemäß Art. 3 des Verordnungsentwurfs soll zukünftig in Fällen, die die Zwischenstaatlichkeitsklausel erfüllen, ausschließlich EU-Wettbewerbsrecht anwendbar sein und damit die Möglichkeit der parallelen Anwendung von nationalem Recht abgeschafft werden. Die Kommission wird durch Art. 7 des Entwurfs ausdrücklich ermächtigt, zur Abstellung von Zuwiderhandlungen auch strukturelle Maßnahmen zu ergreifen. Art. 11 des Textentwurfs verpflichtet die nationalen Wettbewerbsbehörden, die Kommission im Falle der Anwendung von Art. 81 bzw. 82 EG umfassend zu informieren und zu konsultieren. Die Kommission soll zudem jederzeit das Verfahren an sich ziehen und damit die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten aufheben können. Sowohl die nationalen Wettbewerbsbehörden als auch die nationalen Gerichte müssen gemäß Art. 16 des Verordnungsentwurfs „bestrebt sein“, keine Entscheidungen zu erlassen, die zu Kommissionsentscheidungen im Widerspruch stehen. Laut Art. 28 des Textes soll die Kommission zukünftig Gruppenfreistellungsverordnungen erlassen können, ohne zuvor den Rat (d. h. die Mitgliedstaaten) und das europäische Parlament zu konsultieren.

Entgegen den ursprünglich bekundeten Zielen der Reform führen diese Bestimmungen des Verordnungsentwurfs zu einer weitgehenden Zentralisierung von Kompetenzen bei der Kommission. Der Gedanke einer gleichberechtigten Zusammenarbeit der Kartellbehörden im Rahmen des neuen Netzwerkes hat nur unzureichend Eingang in den Verordnungsentwurf gefunden. Das Bundeskartellamt lehnt insbesondere die Abschaffung der parallelen Anwendung des nationalen Wettbewerbsrechts, die weitreichenden Informationsrechte und Einflussmöglichkeiten der Kommission auf Fälle, die von nationalen Instanzen bearbeitet werden, und die Generalermächtigung zum Erlass von Gruppenfreistellungsverordnungen ab. Der deutsche Vorschlag, die Legalausnahme durch eine Informationspflicht zu ergänzen, wurde bislang nur in der abgeschwächten Form einer allgemeinen Ermächtigungsgrundlage zur Einführung eines entsprechenden Registers berücksichtigt.

Zahlreiche Bestimmungen des Textes enthalten darüber hinaus unklare Formulierungen und werfen Fragen hinsichtlich ihrer Konsequenzen für bzw. ihrer Vereinbarkeit mit nationalen Gesetzen auf. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 21. Dezember 2000 ebenfalls deutlich Kritik an dem Verordnungsentwurf geübt (Bundratsdrucksache 661/00). Die Beratungen der Ratsarbeitsgruppe über den Verordnungstext dauern an. Die neue Verordnung soll im Jahr 2003 in Kraft treten.

Vertikalvereinbarungen

Der Rat hat am 10. Juni 1999 die Verordnungen Nr. 1216/99 und Nr. 1215/99 zur Änderung der Verordnungen Nr. 17/62 (Erste Durchführungsverordnung zu den Art. 81 und 82 EG) und Nr. 19/65 (Anwendung von Art. 81 Abs. 3 EG auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen) verabschiedet (ABl. Nr. L 148 vom 15. Juni 1999, S. 1 bzw. S. 5). Die vorgenommenen Änderungen beinhalten insbesondere eine Ausdehnung der Befreiung von der vorherigen Anmeldepflicht (d. h. die Möglichkeit zur rückwirkenden Freistellung) und eine Erweiterung der Kompetenz der Europäischen Kommission zum Erlass von Gruppenfreistellungsverordnungen für vertikale Vereinbarungen. Auf der Grundlage der geänderten Ratsverordnung hat die Europäische Kommission am 22. Dezember 1999 die Verordnung Nr. 2790/99 über die Anwendung von Art. 81 Abs. 3 EG auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen verabschiedet (ABl. Nr. L 336 vom 29. Dezember 1999, S. 21). Die Verordnung ist am 1. Januar 2000 in Kraft getreten und seit dem 1. Juni 2000 anwendbar. Sie ersetzt die Gruppenfreistellungsverordnungen für Alleinvertrieb (VO Nr. 1983/83), Alleinbezug (VO Nr. 1984/83) und Franchising (VO Nr. 4087/88). Für bestehende Vereinbarungen, die von einer der alten Gruppenfreistellungsverordnungen erfasst waren, durch die neue Verordnung jedoch nicht mehr freigestellt werden, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2001. Die neue einheitliche Gruppenfreistellungsverordnung stellt alle vertikalen Vereinbarungen bis zu einem Marktanteil von 30 % frei, sofern sie keine der in der Verordnung aufgeführten „schwarzen Klauseln“ (z. B. Festsetzung von Wiederverkaufspreisen, Beschränkung des aktiven und passiven Verkaufs in Selektivvertriebssystemen) enthalten. Darüber hinaus sind bestimmte Verpflichtungen (z. B. Wettbewerbsverbote für eine Dauer von mehr als fünf Jahren) von der Freistellung ausgenommen. Sowohl die Europäische Kommission als auch die nationalen Wettbewerbsbehörden haben im Einzelfall die Möglichkeit, den Vorteil der Gruppenfreistellung zu entziehen, wenn eine Vereinbarung Wirkungen hat, die mit den Voraussetzungen des Art. 81 Abs. 3 EG unvereinbar sind. Die Europäische Kommission kann die Verordnung darüber hinaus auch mit Bezug auf bestimmte vertikale Vereinbarungen in einem Wirtschaftssektor für nicht anwendbar erklären, wenn nebeneinander bestehende Netze gleichartiger vertikaler Beschränkungen mehr als 50 % des jeweiligen Marktes erfassen. Ergänzt wird die neue Gruppenfreistellungsverordnung durch umfangreiche Leitlinien, die die Europäische Kommission am 24. Mai 2000 angenommen hat (ABl. Nr. C 291 vom 13. Oktober 2000, S. 1). Die Leitlinien erläutern einerseits die Anwendung der Gruppenfreistellungsver-

ordnung und stellen andererseits die allgemeinen Bewertungsgrundlagen der Europäischen Kommission bei der Beurteilung von Einzelfällen dar. Im ersten Teil werden beispielsweise der Anwendungsbereich der Gruppenfreistellungsverordnung im Hinblick auf Handelsvertreterverträge präzisiert, die Kernbeschränkungen für selektive Vertriebssysteme konkretisiert und die Beurteilung des Internetvertriebs verdeutlicht. Im zweiten Teil weist die Kommission auf bestimmte positive Wirkungen vertikaler Vereinbarungen hin, erläutert die ökonomischen Kriterien für die Prüfung der Anwendbarkeit von Art. 81 Abs. 1 EG und schildert detailliert die Beurteilung typischer Vertikalbeschränkungen wie Wettbewerbsverbot, Alleinvertrieb, Selektivvertrieb und Franchising. Das Bundeskartellamt hat diese Reform weitgehend begrüßt und unterstützt, da sie im Ergebnis zu einer Annäherung an die Beurteilung vertikaler Vereinbarungen im deutschen Recht führt.

Die Kraftfahrzeugindustrie ist als einzige Branche nicht von der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Beschränkungen erfasst, da für Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge bis zum 30. September 2002 die spezielle Verordnung Nr. 1475/95 gilt. Aufgrund dieser Verordnung ist unter anderem die Kombination von selektiven und exklusiven Vertriebsvereinbarungen zwischen Kraftfahrzeugherstellern und -händlern vom Verbot des Art. 81 Abs. 1 EG freigestellt. Entsprechend der Verpflichtung in Art. 11 Abs. 3 der Verordnung hat die Europäische Kommission am 15. November 2000 einen Bericht über die Funktionsweise der Verordnung vorgelegt. Sie kommt darin im Wesentlichen zu dem Ergebnis, dass die mit der geltenden Gruppenfreistellungsverordnung verfolgten Ziele zumindest teilweise nicht erreicht wurden. Insbesondere zögen die Verbraucher beim Kauf und bei der Wartung von Kraftfahrzeugen keinen angemessenen Nutzen aus dem Binnenmarkt, und die Händler seien weiterhin in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt. Darüber hinaus stellt der Bericht fest, dass das bestehende System die Entwicklung neuer Vertriebswege – etwa über Internet oder Supermärkte – behindert. Erste konkrete Vorschläge für die zukünftige Regelung des Kraftfahrzeugvertriebs sollen im Laufe des Jahres 2001 vorgelegt und diskutiert werden.

**Kraftfahrzeug-
vertrieb**

Neben der Reform der Vertikalbestimmungen wurde im Berichtszeitraum auch die Überarbeitung der Regelungen für horizontale Vereinbarungen abgeschlossen. Am 29. November 2000 hat die Europäische Kommission neue Gruppenfreistellungsverordnungen für Vereinbarungen über Spezialisierung (VO Nr. 2658/2000) bzw. Forschung und Entwicklung (VO Nr. 2659/2000) sowie Leitlinien zur Anwendbarkeit von Art. 81 EG auf horizontale Vereinbarungen angenommen (ABl. Nr. L 304 vom 5. Dezember 2000, S. 3 bzw. S. 7 und ABl. Nr. C 3 vom 6. Januar 2001, S. 2). Diese Regelungen sind zum 1. Januar 2001 in Kraft getreten und ersetzen die Verordnungen Nr. 417/85 und Nr. 418/85 sowie die Bekanntmachungen der Kommission über zwischenbetriebliche Zusammenarbeit bzw. kooperative Gemeinschaftsunternehmen. Für bestehende Vereinbarungen, die von den alten Gruppenfreistellungsverordnungen erfasst waren, die die Voraussetzungen der neuen Verordnungen jedoch nicht erfüllen, ist eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2002 vorgesehen. Die neuen Gruppenfreistellungsverordnungen gelten für Vereinbarungen über Spezialisierung bzw. Forschung und Entwicklung, bei denen der gemeinsame Marktanteil der Beteiligten nicht mehr als 20 % bzw. 25 % beträgt und die keine schwarzen Klauseln (insbesondere Absprachen über Preise, Produktion oder Marktaufteilungen) enthalten. Sofern die beteiligten Unternehmen im Rahmen ihrer Spezialisierungs- bzw. Forschungsvereinbarungen notwendige Absprachen über Produktionsmengen oder Verkaufspreise treffen, sind diese allerdings vom generellen Hardcore-Verbot ausgenommen. Der Entzug des Rechtsvorteils kann – im Gegensatz zur Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen – vorläufig noch nicht direkt durch die Mitgliedstaaten, sondern nur durch die Europäische Kommission selbst vorgenommen werden. Die Leitlinien enthalten allgemeine Grundsätze für die Bewertung horizontaler Vereinbarungen gemäß Art. 81 EG und erläutern darüber hinaus die konkrete Beurteilung von

**Horizontalverein-
barungen**

Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung, Produktion, Einkauf, Vermarktung, Normen und Umweltschutz. Im Einleitungsteil unterscheidet die Europäische Kommission bei der Frage der Anwendbarkeit von Art. 81 Abs. 1 EG zwischen bestimmten Arten von Absprachen, die automatisch den Verbotstatbestand erfüllen (in der Regel Hardcore-Beschränkungen) und solchen Kooperationen, die zunächst einer weiter gehenden – auf ökonomische Kriterien gestützten – Untersuchung bedürfen. Im Rahmen dieser ökonomischen Analyse sollen neben der Marktmacht der Beteiligten und der Marktanteilsaddition vor allem Marktkonzentration, Stabilität der Marktanteile, Gegenmacht, Wahrscheinlichkeit weiterer Marktzutritte sowie die Beschaffenheit der Waren berücksichtigt werden. Die im Entwurf der Leitlinien (ABl. Nr. C 118 vom 27. April 2000, S. 14) vorgeschlagenen Regelungen und Formulierungen führten zu einer unangemessenen Einschränkung des Anwendungsbereichs von Art. 81 Abs. 1 EG. Im Laufe der Diskussionen im Beratenden Ausschuss konnten jedoch verschiedene Verbesserungen und Klarstellungen des Textes erreicht und damit wesentliche Kritikpunkte ausgeräumt werden.

Versicherungswirtschaft

Die Europäische Kommission hat am 12. Mai 1999 einen Bericht über das Funktionieren der branchenspezifischen Gruppenfreistellungsverordnung für Vereinbarungen im Bereich der Versicherungswirtschaft (VO Nr. 3932/92) vorgelegt und ist damit der Forderung gemäß Art. 8 der Ermächtigungsverordnung des Rates (VO Nr. 1534/91) nachgekommen. Die geltende Gruppenfreistellungsverordnung läuft zum 31. März 2003 aus. In dem Bericht werden die Erfahrungen mit den verschiedenen Vereinbarungstypen geschildert und einige zukunftsorientierte Überlegungen angestellt, wobei der Schwerpunkt bei der Untersuchung der Mitversicherungs- und Mit-Rückversicherungsgemeinschaften liegt. Konkrete Änderungsvorschläge werden nicht gemacht. Am 28. Juni 2000 hat die Europäische Kommission eine Anhörung zu dem Bericht abgehalten. Ein erster Vorschlag für eine Nachfolgeregelung zur Gruppenfreistellungsverordnung für die Versicherungswirtschaft soll im Laufe des Jahres 2001 vorgelegt werden.

Seeschifffahrt

Die von der Europäischen Kommission mit Verordnung Nr. 870/95 gewährte Gruppenfreistellungsverordnung für Seeschifffahrtskonsortien wurde mit minimalen Änderungen für weitere fünf Jahre erneuert. Die wichtigste Änderung der neuen Gruppenfreistellungsverordnung – jetzt Verordnung Nr. 823/2000 (ABl. Nr. L 100 vom 20. April 2000, S. 24) – besteht darin, dass der Anteil am Verkehrsaufkommen (d. h. am Direktverkehr zwischen den Häfen des Verkehrsgebietes eines Konsortiums) als Indikator für die Ermittlung der Marktmacht durch den im Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft üblichen Anteil am relevanten Markt – der nicht mit dem Direktverkehr übereinstimmen muss – ersetzt wurde.

Berücksichtigung von Gruppenfreistellungsverordnungen durch das Bundeskartellamt

Sofern eine Vereinbarung zwischen Unternehmen im Einzelfall die Voraussetzungen einer europäischen Gruppenfreistellungsverordnung erfüllt, wird das Bundeskartellamt nicht gegen die Vereinbarung einschreiten. Dies entspricht der ständigen Praxis des Amtes (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 140). Außerhalb des Geltungsbereichs der Gruppenfreistellungsverordnungen bleibt nationales Recht jedoch weiterhin anwendbar. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Voraussetzungen der entsprechenden Verordnung nicht erfüllt sind oder die Freistellung bestimmten Einschränkungen unterliegt. So sind Höchstverkaufspreise dann verboten, wenn sie wie Festpreise wirken. Bei einigen Verordnungen besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den Vorteil der Gruppenfreistellung zu entziehen, sofern die Voraussetzungen des Art. 81 Abs. 3 EG bei einer konkreten Vereinbarung nicht erfüllt sind. Schließlich können auch Vereinbarungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Art. 81 Abs. 1 EG fallen, weil sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen oder keine spürbaren Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne dieses Artikels bezwecken bzw. bewirken, nach deutschem Recht aufgegriffen und gegebenenfalls untersagt werden. Das Bundeskartellamt wird hierbei im Rahmen seines Aufgreifermessens die

Freistellungsvoraussetzungen der jeweiligen Gruppenfreistellungsverordnung berücksichtigen, um eine Inländerdiskriminierung zu vermeiden. Die Anwendbarkeit des Art. 82 EG wie auch der nationalen Vorschriften über Missbrauch, Diskriminierung und unbillige Behinderung bleibt von der Geltung der Gruppenfreistellungsverordnung unberührt.

8.1.2 Fusionskontrolle

Ende Juli 2000 hat die Europäische Kommission eine Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Fusionskontrollverordnung veröffentlicht (ABl. Nr. C 217 vom 29. Juli 2000, S. 32). Die Bekanntmachung sieht für bestimmte Kategorien von Zusammenschlussfällen, die nach den Erfahrungen der Kommission in der Regel keinen Anlass zu nennenswerten Bedenken bieten, eine sehr kurz gefasste Entscheidung vor, sofern nicht Besonderheiten des Einzelfalles eine Behandlung im herkömmlichen Verfahren erfordern. Die Kommission hofft, auf diese Weise den Arbeitsaufwand bei der Behandlung unproblematischer Fälle erheblich reduzieren und die personellen Ressourcen sinnvoller für die Behandlung der Zusammenschlüsse einsetzen zu können, die wettbewerbliche Probleme aufwerfen. Als regelmäßig unproblematisch stuft die Kommission zum einen die Begründung der Kontrolle über Gemeinschaftsunternehmen mit geringfügigen Umsätzen (< 100 Mio. Euro) im Europäischen Wirtschaftsraum, zum anderen Zusammenschlüsse mit rein konglomeraten Wirkungen ein. Für das vereinfachte Verfahren kommen ferner solche Fälle in Betracht, bei denen die kumulierten Marktanteile auf horizontalen Märkten unter 15 %, auf vertikal betroffenen Märkten unter 25 % betragen. Nach Eingang der Anmeldung eines in eine dieser Kategorien fallenden Vorhabens veröffentlicht die Kommission im Amtsblatt die Art des Zusammenschlusses, die betroffenen Wirtschaftszweige sowie einen Hinweis darauf, dass die Behandlung im vereinfachten Verfahren vorgesehen ist. Meldet ein Mitgliedstaat innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Abschrift der Anmeldung oder ein Dritter begründete Bedenken hinsichtlich des Zusammenschlusses an, erlässt die Kommission eine Entscheidung im herkömmlichen Verfahren. Das vereinfachte Verfahren kommt ebenfalls nicht zur Anwendung, wenn ein Mitgliedstaat einen Verweisungsantrag nach Art. 9 FKVO stellt. Die Kurzformentscheidung im vereinfachten Verfahren enthält neben den im Amtsblatt veröffentlichten Angaben einen Hinweis auf die Freigabe. Zudem wird die Kategorie der für das vereinfachte Verfahren gemäß der Bekanntmachung geeigneten Fälle genannt, der das Vorhaben nach Auffassung der Kommission zuzuordnen ist.

Vereinfachtes Verfahren

Ihre ursprüngliche Absicht, in solchen Fällen gänzlich auf eine Entscheidung zu verzichten und stattdessen durch Verstreichenlassen der Monatsfrist eine Freigabefiktion nach Art. 10 Abs. 6 FKVO herbeizuführen, hat die Kommission damit zugunsten eines in den Beratungen mit den Mitgliedstaaten geäußerten Kompromissvorschlags aufgegeben. Seitens der Mitgliedstaaten war gegen das ursprüngliche Vorhaben insbesondere eingewandt worden, dass Art. 10 Abs. 6 FKVO für die Kommission keine Handlungsalternative begründe, sondern lediglich im Sinne der Rechtssicherheit für die beteiligten Unternehmen die Konsequenz aus einem Versäumnis der Kommission ziehe. Ein systematisches Verstreichenlassen der Monatsfrist sei durch die Vorschrift nicht gedeckt. Insbesondere seitens der deutschen Delegation wurde zudem darauf hingewiesen, dass sich aus Art. 253 EG die Notwendigkeit ergebe, eine Freigabeentscheidung konkret-individuell zu begründen. Da hierfür die Angabe der in Frage kommenden sachlich oder räumlich relevanten Märkte – deren genaue Abgrenzung allerdings offen bleiben kann, sofern in keinem Falle das Entstehen oder die Verstärkung marktbeherrschender Stellungen droht – und nicht lediglich der Wirtschaftszweige erforderlich sein dürfte, erscheint es zweifelhaft, ob die Kurzentscheidung dem Begründungserfordernis nach Art. 253 EG genügt. Die Kommission wendet das vereinfachte Verfahren in der Mehrzahl der bei ihr angemeldeten Zusammen-

schlüsse an. Nennenswerte Beanstandungen haben sich dabei bislang nicht ergeben. Das Bundeskartellamt wird die Praxis der Kommission jedoch auch in diesen Fällen weiterhin aufmerksam verfolgen und darauf achten, dass die Kommission ihre Ankündigung einhält, in solchen Fällen auf das vereinfachte Verfahren zu verzichten, in denen ein Mitgliedstaat begründete Bedenken geltend macht.

Bekanntmachung über Verpflichtungszusagen

Am 21. Dezember 2000 hat die Europäische Kommission eine Bekanntmachung über Verpflichtungszusagen beschlossen. Soweit die Bekanntmachung im Einklang mit den Vorgaben der FKVO und der Durchführungsverordnung die Praxis der Kommission systematisch erläutert und damit den Unternehmen nützliche Hinweise für die Ausarbeitung von Zusagen bietet, ist sie zu begrüßen. Zustimmung verdient insbesondere, dass die Anforderungen, die bei Veräußerungszusagen erfüllt sein müssen, damit diese die wettbewerblichen Probleme beseitigen, deutlich herausgearbeitet worden sind. In Ziff. 20 der Bekanntmachung stellt die Kommission fest, dass in Fällen, in denen der Erfolg einer Veräußerungszusage entscheidend davon abhängt, dass sich ein geeigneter Erwerber findet, eine Verpflichtung der Parteien erforderlich sein kann, den Zusammenschluss nicht zu vollziehen, bevor eine Einigung mit einem solchen geeigneten Erwerber erzielt worden ist (Rechtsfigur des „upfront buyer“). Dies ist als eine erfreuliche Annäherung an die in den Beratungen seitens des Bundeskartellamts vertretene Position zu werten, dass Art. 6 und 8 FKVO nicht nur Auflagen und auflösende Bedingungen, sondern auch aufschiebende Bedingungen zulassen. Bedauerlicherweise beschränkt sich die Bekanntmachung in den Ausführungen zum bei der Vorlage von Zusagen zu beachtenden Verfahren nicht auf die Darlegung einer aner kennenswerten, durch die rechtlichen Bestimmungen abgedeckten Verwaltungspraxis. Die Mitgliedstaaten haben in den Beratungen der Bekanntmachungsentwürfe vielmehr zur Kenntnis nehmen müssen, dass die Kommission beabsichtigt, sich bei der Berücksichtigung von Zusagen eine Handlungsfreiheit zu verschaffen, die den Rahmen des durch FKVO und Durchführungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 447/98 der Kommission vom 1. März 1998, ABl. Nr. L 61 vom 2. März 1998, S. 1, im Folgenden: DVO) gesetzten Fristenregimes nach nahezu einhelliger Auffassung der Mitgliedstaaten deutlich überschreitet:

So sieht Ziff. 37 der Bekanntmachung trotz der in den Beratungen geäußerten Kritik vor, dass die beteiligten Unternehmen ihre in der ersten Verfahrensphase gemachten Zusagen auch nach Ablauf der in Art. 18 Abs. 1 DVO festgelegten Frist von drei Wochen für die Vorlage von Zusagen noch modifizieren können. Dies ist nach Auffassung des Bundeskartellamtes jedenfalls insoweit nicht durch Art. 18 Abs. 1 DVO gedeckt, als es sich um substantielle Änderungen der Zusagen handelt. Eine Konsultation der Mitgliedstaaten und Dritter hinsichtlich der Änderungen ist in der Bekanntmachung nicht vorgesehen. Die mangelnde Transparenz und Überprüfbarkeit solcher nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist unterbreiteten Änderungen fällt umso negativer ins Gewicht, als die Kommission zunehmend auch komplexe Fälle in der ersten Verfahrensphase abzuschließen versucht.

Auf Ablehnung seitens Deutschlands und nahezu aller anderen Mitgliedstaaten stößt insbesondere auch die in Ziff. 43 der Bekanntmachung vorgesehene Möglichkeit für die beteiligten Unternehmen, Modifikationen ihrer in der zweiten Verfahrensphase vorgelegten Zusagen auch noch nach Ablauf der in Art. 18 Abs. 2 Satz 1 DVO festgelegten Drei-Monats-Frist zu vorzunehmen, ohne dass seitens der Unternehmen außergewöhnliche Umstände vorgetragen werden müssen, die eine Verlängerung der Frist rechtfertigen. Voraussetzung ist nach der Bekanntmachung lediglich, dass die Zusagen der Kommission auf der Basis ihrer bereits vorhandenen Erkenntnisse als klar geeignet erscheinen, die wettbewerblichen Probleme zu lösen, und dass genügend Zeit für eine ausreichende Konsultation der Mitgliedstaaten bleibt. Der Bekanntmachungstext steht insoweit im Widerspruch zu Art. 18 Abs. 2 DVO, der nur im Falle außergewöhnlicher Umstände eine Verlängerung der Frist für die Vorlage von Zusagen ermöglicht. Bis Ende 2000 war allgemein

– auch seitens der Kommission – anerkannt, dass diese Bestimmung sich nicht nur auf die erstmalige Vorlage von Zusagen, sondern auch auf die Unterbreitung von Änderungsvorschlägen bezieht. Diese Auslegung fand nicht nur in den Bekanntmachungsentwürfen der Kommission bis November 2000 deutlichen Ausdruck, sondern lag auch ihrer Fallpraxis zugrunde. So wurden in den Untersagungsentscheidungen in den Fällen Airtours/First Choice – derzeit vor dem Gericht erster Instanz anhängig – und Volvo/Scania nach Ablauf der Drei-Monats-Frist vorgelegte Modifikationen von Zusagen als verspätet zurückgewiesen, weil keine außergewöhnlichen Umstände nach Art. 18 Abs. 2 DVO vorlagen. Erstmals im Dezember 2000 vertraten Mitglieder der Generaldirektion Wettbewerb in Beratungen mit den Mitgliedstaaten die Auffassung, für die Modifikation von Zusagen habe die Vorschrift keine Bedeutung. Abgesehen davon, dass eine solche Auslegung sich weder auf Wortlaut und Systematik noch auf die Entstehungsgeschichte der Vorschrift stützen kann, widerspricht sie auch deren Zielrichtung. Denn das klare Fristenregime soll gewährleisten, dass Kommission und Mitgliedstaaten ausreichend Zeit für eine sorgfältige Prüfung der Zusagen haben. Hält man substanzielle Änderungen von Zusagen jenseits der Drei-Monats-Frist grundsätzlich – nicht nur unter außergewöhnlichen Umständen – für zulässig, wird dies den Rechtfertigungszwang für die Kommission im Falle einer Zurückweisung solcher späten Modifikationen erhöhen. Dies wiederum birgt die Gefahr, dass nach Fristablauf präsentierte substanzielle Änderungen ohne ausreichende Prüfungsmöglichkeit akzeptiert werden. Eine hinreichende Konsultation der Mitgliedstaaten – unter Wahrung der Frist des Art. 19 Abs. 5 FKVO – ist schon bei Beachtung der Drei-Monats-Frist nicht stets gewährleistet gewesen. Wird die Verbindlichkeit der Frist des Art. 18 Abs. 2 DVO faktisch ausgehöhlt, so steht zu befürchten, dass sich dies weiter zum Nachteil der Mitwirkungsrechte der Mitgliedstaaten auswirken wird. Die Europäische Kommission wird sich in der künftigen Zusammenarbeit an ihrer Versicherung messen lassen müssen, solche negativen Folgen zu vermeiden.

Seit Mitte 2000 intensiviert sich die Diskussion um eine Revision der FKVO. Die Europäische Kommission erstattete im Juni 2000 einen Bericht an den Rat über die Anwendung der Aufgreifschwelle der FKVO ohne konkrete Festlegungen, brachte aber eine Absenkung der Aufgreifschwelle ins Gespräch. Ziel einer solchen Schwellenabsenkung soll es sein, die Zahl der in mehr als einem Mitgliedstaat anzumeldenden Zusammenschlüsse zugunsten einer Anmeldung bei der Kommission zu reduzieren. Das Bundeskartellamt sieht eine solche Schwellenabsenkung nicht als erforderlich an. Eine Schwellenabsenkung ist bereits faktisch durch die seit Inkrafttreten der FKVO eingetretene Geldentwertung erfolgt. So beläuft sich der heutige Schwellenwert des Art. 1 Abs. 2 Buchst. a FKVO von 5 Mrd. Euro zu Preisen von 1990 lediglich auf etwa 3,8 Mrd. Euro. Zudem sind erst 1998 durch Einfügung von Art. 1 Abs. 3 FKVO die Zuständigkeiten der Kommission mit dem Ziel erweitert worden, Mehrfachnotifizierungen in drei oder mehr Mitgliedstaaten zu begrenzen. Dabei herrschte seinerzeit weitgehend Einvernehmen darüber, dass Anmeldungen bei lediglich zwei nationalen Wettbewerbsbehörden keine nennenswerten Schwierigkeiten für Unternehmen und Wettbewerbsbehörden aufwerfen. Mehrfachnotifizierungen in mehr als zwei Mitgliedstaaten stellen derzeit bereits quantitativ kein wesentliches Problem dar. Eine Schwellenabsenkung hätte zur Folge, dass um der Vermeidung einiger weniger Mehrfachnotifizierungen willen eine Vielzahl von Fällen bei der Kommission zu prüfen wäre, die keinerlei gemeinschaftsweite Bedeutung aufweisen, sondern deren wirtschaftlicher und wettbewerblicher Schwerpunkt eindeutig in einem Mitgliedstaat liegt. Letzteres ist bereits heute bei nicht wenigen der in die Zuständigkeit der Kommission fallenden Zusammenschlüsse festzustellen. Verfehlt wäre es daher auch, die Zwei-Drittel-Klausel der Art. 1 Abs. 2 und 3 FKVO in Frage zu stellen. Dass die klaren, aber pauschalen Aufgreifschwelle nicht stets zu einer sinnvollen Zuordnung der Prüfungskompetenz führen, liegt auf der Hand. Dieser Nachteil gegenüber möglichen materiellen Zuordnungskriterien wird aber mehr als aufgewogen durch den Vorteil der leichteren Bestimmbarkeit der Zuständigkeiten. Zudem finden

**Revision der
Fusionskontroll-
Verordnung**

die Aufgreifschwelle ihre notwendige Ergänzung in den Verweisungsmöglichkeiten nach Art. 9 und 22 FKVO. Das Potenzial beider Bestimmungen wird derzeit nicht ausgeschöpft, und entsprechende Verbesserungen sollten einen Kernpunkt der Reformdiskussion bilden. Daneben bedarf es einer verbesserten Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission. Was die Kooperation der nationalen Wettbewerbsbehörden angeht, so entwickelt das Bundeskartellamt derzeit mit anderen nationalen Wettbewerbsbehörden Initiativen, die einen Meinungs- und Informationsaustausch bezüglich solcher Zusammenschlüsse erleichtern sollen, die von mehreren nationalen Behörden geprüft werden. Es sollte ein gemeinsames Anliegen von Kommission und Mitgliedstaaten sein, die Beteiligung der Mitgliedstaaten an den Verfahren der Kommission weiter zu verbessern. Dringlich erscheint insoweit eine Änderung des Fristenregimes bei Zusagen in der zweiten Verfahrensphase. Dass die Zusagen meist erst gegen Ende der Drei-Monats-Frist des Art. 18 Abs. 2 DVO unterbreitet werden, hat zunehmend dazu geführt, dass Kommission und Mitgliedstaaten keine ausreichende Zeit für die Prüfung der Zusagen zur Verfügung steht und daher Entscheidungen auf unzureichender Tatsachengrundlage gefällt werden. Die Kommission beabsichtigt, im Verlaufe des Jahres 2001 ein Grünbuch zur Revision der FKVO auszuarbeiten. Den Mitgliedstaaten ist seitens der Kommission zugesichert worden, dass sie von Beginn an in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit der Kommission an der Ausarbeitung des Grünbuches mitwirken werden.

8.2 Dezentrale Anwendung des EG-Wettbewerbsrechts durch das Bundeskartellamt

Während des Berichtszeitraums hat das Bundeskartellamt die Wettbewerbsvorschriften des EG-Rechts in den folgenden Fällen angewandt:

Die Kooperation der Nordzucker AG und der Union Zucker Südhannover GmbH zur gemeinsamen Vermarktung des von den Gesellschaftern erzeugten Rübenzuckers wurde wegen der marktbeherrschenden Stellung der gemeinsam gegründeten Gesellschaft Nordzucker GmbH & Co. KG unter anderem auf der Grundlage von Art. 85 Abs. 1 EGV untersagt. Auf die Beschwerde der Beteiligten hin hat das Kammergericht dem Bundeskartellamt auferlegt, die vorgenommene Abgrenzung des relevanten Marktes sowie die Spürbarkeit der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels genauer zu belegen (S. 91 f.).

In einem Verfahren betreffend die Zugangsverweigerung zum Gelände des Autoterminals Bremerhaven wurde der Bremer Lagerhausgesellschaft Automobile Logistics GmbH & Co. (BLG) mitgeteilt, dass dieses Verhalten nach Auffassung des Bundeskartellamtes gegen das Missbrauchsverbot des Art. 82 EG verstößt. Die BLG hat daraufhin die Bereitschaft signalisiert, den beschwerdeführenden Stauereibetrieben Zugang zu den Infrastruktureinrichtungen zu gewähren. Nach einer mündlichen Verhandlung am 30. Oktober 2000 und einer entsprechenden Aufforderung durch das Bundeskartellamt hat die BLG zugesagt, dieses Angebot umzusetzen und dabei bestimmte Bedingungen zu erfüllen. Das Verfahren wurde daraufhin eingestellt (S. 153).

Die Kooperation der Deutschen Lufthansa AG mit der United Airlines Inc. und der Scandinavian Airlines System im Rahmen der sog. „Star Alliance“ wird voraussichtlich mit Auflagen genehmigt. Die Freistellung kann entweder durch eine Entscheidung des Bundeskartellamtes nach Art. 81 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 84 EG oder auf Basis einer Entscheidung der Europäischen Kommission nach Art. 85 Abs. 2 EG ergehen (S. 154).

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum der Scandlines Deutschland GmbH unter anderem nach Art. 82 EG untersagt, zwei konkurrierenden skandinavischen Fährunternehmen das Recht zu verweigern, die Infrastrukturen des Fährhafens Puttgarden gegen ein angemessenes Entgelt mitzubutzen (S. 152 f.). Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die Verfügung des Bundeskartellamtes wegen unzureichender Bestimmtheit aufgehoben. Da die

Rechtsbeschwerde nicht zugelassen wurde, hat das Bundeskartellamt Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt (S. 50, S. 153).

Die Beschwerde der CardioClinic Hamburg Krankenhausgesellschaft mbH gegen den Bescheid des Bundeskartellamts, entgegen ihrem Antrag kein Kartellverwaltungsverfahren nach § 1 sowie Art. 81 und 82 EG gegen verschiedene Krankenkassen einzuleiten, wurde vom Oberlandesgericht Düsseldorf zurückgewiesen. Das Bundeskartellamt hatte die Verfahrenseinleitung unter Verweis auf den bereits beschrittenen Rechtsweg und die ungeklärte Frage der Anwendbarkeit des GWB nach Inkrafttreten des § 69 SGB V abgelehnt. Das Oberlandesgericht bestätigte unter anderem, dass das Bundeskartellamt bei der Anwendung der Art. 81 Abs. 1 und 82 EG ein Aufgreif- und Entschließungsermessen hat. Die CardioClinic hat Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (S. 53).

8.3 Entscheidungen der Europäischen Kommission zu den Wettbewerbsregeln des EG-Vertrages

Die Europäische Kommission hat im Berichtszeitraum 31 formelle Sachentscheidungen über die Anwendung der Wettbewerbsregeln (Art. 81, 82 EG; früher: Art. 85, 86 EGV) erlassen.

8.3.1 Verbots-, Bußgeld- und Missbrauchsentscheidungen

Von den zehn Bußgeldentscheidungen über insgesamt 312 Mio. Euro waren 38 Unternehmen betroffen. Die Europäische Kommission hat schwerpunktmäßig „klassische“ Kartellabsprachen geahndet. Darüber hinaus verfolgt wurden erneut die Behinderung von Parallelhandel sowie die missbräuchliche Ausnutzung beherrschender Stellungen. Im Fall „Anheuser Busch/Scottish & Newcastle“ erging eine Bußgeldentscheidung wegen unrichtiger Angaben im Verfahrensverlauf. Wenngleich der Höhe nach gering, verspricht sich die Kommission von dieser Geldbuße eine Signalwirkung für andere Unternehmen.

Bußgeldentscheidungen

Vier Bußgeldentscheidungen der Europäischen Kommission ergingen wegen Kartellabsprachen. Kollektive Absprachen zur Lieferverhinderung und Beeinflussung der Preispolitik führten im Falle niederländischer Elektrogroßhändler und Importeure (FEG/NAVEG) zur Verhängung von Geldbußen (6,6 Mio. Euro). Absprachen über den Verzicht auf Preisnachlässe von Schifffahrtsunternehmen im Fernost-Handel (FETTCSA) wurden ebenfalls bebußt (6,9 Mio. Euro). Hervorzuheben sind die außergewöhnlich hohen Bußgelder (99,0 Mio. Euro), die die Kommission gegen acht Hersteller von nahtlosen Stahlrohren wegen Marktaufteilung und Abschottung der jeweiligen Heimatmärkte verhängt hat. Die Kommission hat die Vereinbarungen der beteiligten Unternehmen als äußerst schweren Verstoß gegen geltendes Gemeinschaftsrecht eingestuft. Vereinbarungen über Preise, Absatzmengen und Informationsaustausch für den gesamten EWR führten bei Herstellern von synthetischem Lysin („Aminosäuren“) zu vergleichbar hohen Bußgeldern (109,9 Mio. Euro). Sowohl in dem Verfahren „Nahtlose Stahlrohre“ als auch bei „Aminosäuren“ wurden von der Europäischen Kommission der Schwere der Verstöße entsprechend ähnlich hohe Bußgeldentscheidungen getroffen wie zuvor in den in USA geführten Parallelverfahren. Dies dürfte als Signal für eine künftig auch in der Europäischen Union verstärkte Verfolgung von Hardcore-Kartellen zu werten sein.

Kartellabsprachen

Wegen Behinderung des Parallelhandels durch Opel Nederland B.V. aufgrund einer Gesamtstrategie, die darauf abzielte, den Verkauf neuer Kraftfahrzeuge an Kunden aus anderen Mitgliedstaaten zu beschränken oder zu verhindern, verhängte die Europäische Kommission – offensichtlich durch die VW-Entscheidung des Gerichts Erster Instanz bestärkt (S. 79 f.) – ein Bußgeld von 43,0 Mio. Euro. Gegen den britischen Baumaschinenhersteller JCB wurde ein Bußgeld von 39,6 Mio. Euro wegen Marktabstottung und

Sonstige Verbotsentscheidungen

Verhinderung von Parallelimporten verhängt. JCB hatte seinen Vertragshändlern u. a. verboten, Maschinen ohne vorherige Genehmigung außerhalb ihres Vertragsgebietes – insbesondere in andere Mitgliedstaaten – zu verkaufen und dies mit unterschiedlichsten Sanktionsmechanismen durchgesetzt. Ferner legte JCB Preise und Rabatte verbindlich fest. Eine Verbotsentscheidung ohne Verhängung einer Geldbuße erging gegen ehemalige Mitglieder des Europe Asia Trades Agreement (EATA) wegen eines Programms zur Regulierung der Kapazität zwischen Konferenzmitgliedern und Nichtmitgliedern der Konferenz in Verbindung mit direkten Preisfestsetzungsvereinbarungen und kapazitätsbezogenem Informationsaustausch. Bezweckt wurde damit eine Erhöhung der Preise für Linien-Seeverkehrstransportdienste für Containerfracht von Nordeuropa in den Fernen Osten. Die Vereinbarung fiel weder unter die Gruppenfreistellung des Art. 3 VO 4056/86 für Linienkonferenzen, noch kam eine Einzelfreistellung in Frage. Von einer Geldbuße wurde abgesehen, da es sich um eine Pilotentscheidung der Europäischen Kommission handelte und die Verstöße eingestellt waren.

Missbrauchsentscheidungen

Die Anwendung von Treuerabatten, durch die Reisebüros längerfristig an dominierende Fluggesellschaften gebunden werden, führte im Fall von Virgin/British Airways zur Verhängung einer Geldbuße von 6,8 Mio. Euro wegen schwerwiegenden Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung über einen Zeitraum von sieben Jahren.

Diskriminierende Regelungen für den Verkauf von Eintrittskarten im Vorfeld der Endrunde der Fußballweltmeisterschaft 1998, durch die in Frankreich wohnende Kaufinteressenten begünstigt wurden, führten zu einer symbolischen Geldbuße gegen das offizielle französische Organisationskomitee der Fußballweltmeisterschaften 1998 (CFO). Obwohl bei Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung auf diese Weise eigentlich eine hohe Geldbuße zu verhängen gewesen wäre, verzichtete die Europäische Kommission im Hinblick auf ähnliche, nicht beanstandete Kartenverkaufsregelungen bei vorangegangenen Weltmeisterschaften darauf. Sie verlangte jedoch, dass künftige Kartenvertriebsregelungen vor ihrer Umsetzung vollständig den EG-Wettbewerbsregeln entsprechen. In zwei Entscheidungen gegen finnische und portugiesische Flughafenbetreibergesellschaften befand die Europäische Kommission, dass die Unternehmen ihre marktbeherrschende Stellung auf den jeweiligen Flughäfen missbraucht hatten, um durch eine diskriminierende Gebührenregelung für Start und Landung Inlandsflüge gegenüber Flügen aus anderen Mitgliedstaaten zu begünstigen. Ebenfalls zum Vorwurf diskriminierender Start- und Landegebühren bzw. zur Gewährung von Rabatten auf Landegebühren, ausgerichtet an der Zahl der Landungen pro Monat oder nach der Herkunft des Fluges (Inland/EWR), erging erstmals eine Entscheidung nach Art. 86 Abs. 3 EG (früher Art. 90 EGV) und Art. 82 EG an das Land Spanien. Die spanische Regierung als zuständige Stelle für zivile Flughäfen wird aufgefordert, gesetzliche Regelungen, die ein diskriminierendes Gebührenverhalten vorschreiben, im Hinblick auf ihre Unvereinbarkeit mit dem EG-Wettbewerbsrecht abzuschaffen.

8.3.2 Freistellungen und Negativatteste

Freistellung von Gemeinschaftsunternehmen

In mehreren Entscheidungen nach Art. 81 Abs. 3 EG hat die Europäische Kommission Kooperationen in Form von Gemeinschaftsunternehmen freigestellt. Diese Form der Zusammenarbeit hat im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum weiter zugenommen. Genehmigt wurde z. B. die Zusammenlegung des Fährgeschäftes der Reedereien P&O und Stena auf den Kurzverbindungen zwischen Frankreich bzw. Belgien und England über den Ärmelkanal in einer neuen Gesellschaft P&O Stena Line im Wettbewerb mit der Gesellschaft Eurotunnel. Mit der Zustimmung zu der von mehreren französischen Fernsehanstalten/Medienunternehmen gegründeten digitalen Satellitenfernseh-Plattform TPS will die Europäische Kommission sowohl den technischen Fortschritt fördern als auch den Verbrauchern in Frankreich und grenzüberschreitend verstärkt die Möglichkeit des digitalen Pay TV in Form

eines größeren Angebots und günstigerer Abonnementsbedingungen eröffnen. In Großbritannien wurde der Betrieb der mittlerweile in „Open“ umgetauften Gesellschaft British Interactive Broadcasting Ltd. (BiB), eines Gemeinschaftsunternehmens von BSkyB Ltd., BT Holdings Ltd., Midland Bank plc und Matsushita Electric Europe Ltd. genehmigt. BiB soll für Verbraucher im Vereinigten Königreich das digitale interaktive Fernsehen einführen. Voraussetzung für die Unternehmensgründung war die Erfüllung von diversen Bedingungen und Auflagen zur Aufrechterhaltung des Wettbewerbs auf dem entsprechenden Markt. Die Europäische Kommission hat darüber hinaus die Vereinbarungen, die General Electric Aircraft Engines und Pratt & Whitney über die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens geschlossen haben, durch Entscheidung gemäß Art. 81 Abs. 3 EG unter einer Bedingung und mehreren Auflagen vom Kartellverbot freigestellt. Geschäftszweck des als „Triebwerksallianz“ bezeichneten Unternehmens ist die Entwicklung, der Bau, der Vertrieb und die Wartung eines neuen Triebwerkstyps, der für das vom Flugzeughersteller Airbus geplante zivile Großflugzeug A3XX bestimmt ist.

Im Berichtszeitraum stellte die Europäische Kommission die Musterpachtverträge für Schankwirtschaften der drei größten Brauereien im Vereinigten Königreich, Whitbread, Bass und Scottish & Newcastle frei. Sie sah es als erwiesen an, dass die an diese Brauereien gebundenen Pächter trotz höherer Bierbezugspreise unter gleichen Bedingungen mit nicht gebundenen Wirten konkurrieren können, da sie Vorteile wie niedrigere Pacht und Beratungsleistungen erhalten. In diesem Sektor hatte es zuvor zahlreiche Beschwerden von Pächtern wegen der Bindung an Brauereien mit Alleinbezugsverpflichtung für Bier gegeben.

Brauereien

In einer geänderten Fassung der Vereinbarung „Trans Atlantic Conference Agreement (TACA)“ – die erste Entscheidung erging 1998 – hat die Europäische Kommission die den Landtransport betreffenden Bestimmungen genehmigt, wonach sich die beteiligten Unternehmen darauf einigen können, für Landtransportleistungen, die sie im Rahmen des multimodalen Verkehrs erbringen, kein Entgelt zu verlangen, das ihre Kosten nicht deckt. Hinsichtlich der in der neuen TACA enthaltenen Seeverkehrsaspekte (besonders in Bezug auf den Informationsaustausch) setzt die Kommission die Prüfung fort.

Seeschifffahrt

Hinsichtlich der Vereinbarkeit zweier von der International Group of Protection & Indemnity Clubs (P&I Clubs) geschlossener Vereinbarungen, nämlich des International Group Policy Agreement und des International Group Agreement, mit dem EG-Wettbewerbsrecht hat die Europäische Kommission – mit Ausnahme der Bestimmungen über Prämienangebote und Mindestrückstellung für Tankschiffe – ein Negativattest erteilt. Für die ausgeklammerten Bestimmungen erfolgte eine Freistellungsentscheidung. Bei P&I Clubs handelt es sich um nicht auf Gewinn gerichtete Vereine auf Gegenseitigkeit, die Reedereien Versicherungsschutz zur Abdeckung ihrer Vertrags- und Haftpflichttrisiken anbieten.

Der Europäischen Rundfunk- und Fernsehunion (EBU/„Eurovision“) wurde für ihre internen Regelungen zum Erwerb von Fernsehübertragungsrechten für Sportveranstaltungen, den Austausch von Sportprogrammen im Rahmen der Eurovision und den vertraglichen Zugang Dritter zu diesen Programmen eine Einzelfreistellung unter bestimmten Bedingungen und Auflagen gewährt. Dabei wurden Struktur und Entwicklung des fraglichen Marktes und die Auswirkungen der angemeldeten Regelungen auf diesen Markt berücksichtigt. Die Gesellschaft hat in den letzten zehn Jahren in beträchtlichem Umfang Marktanteile verloren.

Fernsehen/Rundfunk, Telekommunikation, Post

Für Vereinbarungen der Unternehmen Compagnie Générale des Eaux (CGE), British Telecommunications plc, Mannesmann AG und SBC International zur Umstrukturierung der von CGE gegründeten Gesellschaft Cégétel in ein Gemeinschaftsunternehmen für Telekommunikationsdienstleistungen

gen erteilte die Europäische Kommission ein Negativattest. Das Cégétel eingeräumte Exklusivrecht für den Vertrieb weltumspannender so genannter „Concert“-Dienstleistungen (Telekommunikationsleistungen für größere Unternehmen) in Frankreich wurde trotz spürbarer Wettbewerbsbeschränkungen befristet freigestellt, um dem Unternehmen einen effektiveren Marktzugang zu ermöglichen.

Die Kommission stellte die REIMS II-Vereinbarung – eine Vereinbarung zwischen 16 europäischen Postbetreibern über Endvergütungen – vom Verbot des Art. 81 Abs. 1 EG frei. Zu den Vertragsparteien von REIMS II zählen alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme der Niederlande sowie Norwegen, Island und die Schweiz. Hauptziele von REIMS II sind die Sicherstellung einer kostenorientierten Vergütung für die Zustellung grenzüberschreitender Sendungen sowie Qualitätsverbesserungen des grenzüberschreitenden Postdienstes.

**Berücksichtigung
von Umwelt-
schutzkriterien**

Die Europäische Kommission hat in einem Verfahren zur Anwendung von Art. 81 EG auf eine durch den Verband europäischer Produzenten von Haushaltsgeräten (CECED) angemeldete Vereinbarung zwischen fast allen Produzenten und Importeuren von Waschmaschinen im Europäischen Wirtschaftsraum einen Freistellungsbeschluss gefasst. Die Beteiligten verpflichten sich insbesondere, die Produktion und die Einfuhr der am wenigsten energieeffizienten Waschmaschinen einzustellen, die mit den Energieklassen D bis G nach Maßgabe der Richtlinie 95/12/EG der Kommission gekennzeichnet sind. In der Entscheidung kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Vereinbarung die Bedingungen für eine befristete Freistellung gemäß Art. 81 Abs. 3 EG erfüllt. Es handelt sich um die erste formelle Entscheidung, in der die Kommission Art. 81 EG auf eine Vereinbarung anwendet, die auf eine Verbesserung der Umweltverträglichkeit von Produkten abzielt. Damit setzt sie die im Wettbewerbsbericht 1998 (S. 47 ff.) angekündigte stärkere Berücksichtigung von Umweltaspekten bei Freistellungsentscheidungen um. Das Bundeskartellamt steht dieser Politik skeptisch gegenüber, da sie nicht-wettbewerbliche Kriterien in die wettbewerbsrechtliche Beurteilung von Einzelfällen einführt.

**Buchpreis-
bindung**

Für die Vereinbarungen deutscher Verleger zur Bindung von Endabnehmerpreisen für Verlagserzeugnisse in Deutschland (Sammelrevers/Buchpreisbindung) erteilte die Europäische Kommission ein Negativattest unter der Voraussetzung, dass die zuvor an diesem Preisbindungssystem beteiligten österreichischen Verleger und Buchhändler ausschieden. Einige Verlage aus anderen Ländern, die nicht Mitglieder der Europäischen Union sind, u. a. aus der Schweiz, nehmen an dem neuen Sammelrevers nach wie vor teil. Die Europäische Kommission geht bei ihrer Genehmigung u. a. davon aus, dass Reimporte grundsätzlich zu freien Preisen verkauft werden können und für sie die gebundenen Preise nur dann gelten, wenn der Reimport den alleinigen Zweck der Umgehung der Preisbindung hat.

Ein Fall, in dem Bücher in Deutschland über das Internet mit Rabatt angeboten wurden, liegt bereits vor. Die betroffenen Verlage machten hier eine Umgehung der Preisbindung geltend und stoppten deshalb die Belieferung des Internet-Händlers. Die Europäische Kommission sah hier prima facie keine Umgehung und hat deshalb ein Verfahren eingeleitet.

**Förmliche
Negativatteste**

Die Europäische Kommission hat im Berichtszeitraum nach längerer Zeit wieder ein Negativattest durch eine formelle Entscheidung für eine Vereinbarung niederländischer Banken über ein gemeinsames Verfahren zur Bearbeitung von Lastschriften erteilt. Sie ist der Auffassung, dass der Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt wird, da es sich um ein Zahlungsverfahren handelt, das im Zusammenhang mit inländischen Wirtschaftstätigkeiten angewandt wird und der Anteil der beteiligten ausländischen Banken sehr gering ist. In dieser Entscheidung wird erstmals das von Europäischer Kommission und Europäischen Gerichten bislang sehr weit ausgelegte Tatbestandsmerkmal der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels wieder etwas eingeschränkt.

In einem anderen Fall hat die Europäische Kommission wegen deutlicher Reduzierung der Kooperation die unter erheblichen Auflagen erteilte Freistellung des Gemeinschaftsunternehmens UNISOURCE (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 56) aufgehoben und ein Negativattest ausgestellt.

8.3.3 Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission

Der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen hat bei 21 Zusammentreffen Stellungnahmen zu Entscheidungsvorschlägen der Europäischen Kommission in Einzelfällen abgegeben. In gesonderten Sitzungen wurden die Erneuerung der Gruppenfreistellungsverordnung für Konsortien im Seeverkehr sowie Grundsatz-/Reformfragen zu horizontalen und vertikalen Vereinbarungen erörtert. Beamte des Bundeskartellamtes haben im Berichtszeitraum an 21 Anhörungen teilgenommen; die Europäische Kommission wurde bei acht Nachprüfungen unterstützt.

Darüber hinaus fanden bei der Europäischen Kommission mehrere Veranstaltungen im Rahmen einer allgemeinen Untersuchung der Telekommunikationsbranche gemäß Art. 12 der Verordnung 17/62 statt. Die Branchenuntersuchung umfasst die Bereiche

- Bereitstellung von Mietleitungen, besonders Auslandsleitungen
- Roaming-Dienste beim Mobilfunk, einschließlich Inlandsdienste
- Teilnehmeranschlussleitungen (Grundgebühr und Ortsgespräche).

Ergebnisse der Branchenuntersuchung liegen noch nicht vor. Eine weitere gemeinsame Arbeitsgruppensitzung von Europäischer Kommission und nationalen Wettbewerbsbehörden fand zu Wettbewerbsproblemen im Mineralölbereich statt. Die Europäische Kommission hat inzwischen Ermittlungen in diesem Bereich aufgenommen.

8.4 Europäische Fusionskontrolle

Bei der Europäischen Kommission sind seit Inkrafttreten der FKVO insgesamt 1566 Zusammenschlussvorhaben angemeldet worden. Im Berichtszeitraum waren es 637 Anmeldungen, und zwar 292 im Jahr 1999 und 345 im Jahr 2000. Damit hat sich der in den vergangenen Jahren begonnene starke Anstieg der Fallzahlen fortgesetzt und weiter verstärkt. Hierbei machte sich auch die Ausweitung der Kommissionszuständigkeit durch die Schwellenabsenkung in Art. 1 Abs. 3 FKVO bemerkbar. 41 Fälle fielen im Berichtszeitraum allein aufgrund der Schwellenabsenkung in die Zuständigkeit der Kommission (34 Fälle 1999, 7 Fälle 2000). Die folgende Tabelle enthält einen Überblick über die von der Kommission im Berichtszeitraum erlassenen Entscheidungen:

Statistische
Angaben

	1999	2000	Summe
Art. 6.1.a (fällt nicht unter die VO)	1	1	2
Art. 6.1.b (Freigabe)	255	318	573
davon mit Zusagen	19	27	46
davon kooperative GU	17	14	31
Art. 6.1.c (Einleitung der 2. Prüfphase)	20	17	37
Summe der Entscheidungen nach Art. 6	276	336	612
Art. 8.2 (mit Auflagen)	8	11	19
Art. 8.2 (ohne Auflagen)	0	2	2
Art. 8.3	1	2	3
Art. 8.4	0	0	0
angemeldete Fälle	292	345	637

Die Entscheidungen der Kommission sind im Internet unter der Adresse <http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/> zu finden.

**Zuständigkeits-
verteilung**

Die Europäische Kommission erließ im Fall Dana/GKN eine auf Art. 6 Abs. 1 Buchst. a und b FKVO gestützte Entscheidung, in der sie sich teilweise für unzuständig erklärte und den Zusammenschluss im Übrigen freigab. Dana beabsichtigte, das eigene Geschäft mit leichten Gelenkwellen in ein Gemeinschaftsunternehmen mit GKN einzubringen und die alleinige Kontrolle über den Geschäftsbereich „schwere und mittelschwere“ Gelenkwellen von GKN zu erwerben. Aufgrund der unterschiedlichen Formen des Kontrollerwerbs teilte die Kommission das Vorhaben in zwei gesonderte Zusammenschlüsse auf, von denen nur die geplante Gründung des Gemeinschaftsunternehmens gemeinschaftsweite Bedeutung hatte. Das Bundeskartellamt prüfte den Kontrollerwerb über den anderen Geschäftsbereich und gab ihn im Hauptprüfverfahren frei (S. 126).

Bei der geplanten Fusion zwischen den beiden US-amerikanischen Telekommunikationsdienstleistern MCI WorldCom und Sprint war die gemeinschaftsweite Bedeutung des Falles zum Zeitpunkt der Anmeldung gegeben, nicht aber bei Erlass der Entscheidung. Das Bundeskartellamt konnte sich mit seiner Auffassung, dass damit die Zuständigkeit der Europäischen Kommission entfallen war, nicht durchsetzen. Die Kommission stellte für ihre Zuständigkeit allein auf den Zeitpunkt der Anmeldung und nicht den der Entscheidung ab. Die zwischenzeitliche Rücknahme der Anmeldung stand nach Ansicht der Kommission der Untersagung nicht entgegen, da der von den Beteiligten geschlossene Vertrag nicht formell aufgehoben worden war. WorldCom erhob gegen die Untersagung Klage beim Gericht erster Instanz.

Im Zusammenschlussfall Banco Santander Central Hispano/António Champalimaud untersagte die Kommission zur Verteidigung ihrer ausschließlichen Zuständigkeit vorläufig die Entscheidung des portugiesischen Finanzministers, die Zustimmung zum Erwerb einer qualifizierten Minderheitsbeteiligung an dem portugiesischen Versicherer Mundial Confiança durch die spanische Banco Santander zu versagen. Die Kommission erkannte das geltend gemachte nationale Interesse an der für die heimische Wirtschaft strategischen Branche nicht als berechtigtes Interesse nach Art. 21 Abs. 3 Unterabs. 3 FKVO an. In materieller Hinsicht stellte die Kommission keine wettbewerblichen Bedenken fest und gab den Zusammenschluss innerhalb der Monatsfrist frei. Eine weitere Entscheidung nach Art. 21 FKVO erging im Fall Secil/Holderbank/Cimpor, in dem der portugiesische Finanzminister die Übernahme des portugiesischen Zementherstellers Cimpor durch die portugiesische Secil und die belgische Holderbel, ein Tochterunternehmen der schweizerischen Holderbank-Gruppe, mit ähnlichen Gründen ablehnte.

**Zusammen-
schluss**

Siemens und Bosch beabsichtigten mit den Vorhaben Bosch/Siemens/Atecs, Bosch/Rexroth und Siemens/Dematic/VDO/Sachs, die unter der Atecs-Holding zusammengefassten Engineering- und Automotive-Aktivitäten von Mannesmann zu erwerben und unter sich aufzuteilen. Geplant war zunächst, die gemeinsame Kontrolle über die Mannesmann-Zwischenholding Atecs mit deren Tochtergesellschaften zu erwerben und unmittelbar im Anschluss daran durch Beherrschungsverträge und andere Abmachungen Bosch die alleinige Kontrolle über Rexroth und Siemens die alleinige Kontrolle über Dematic, VDO und Sachs zu übertragen. Demag Krauss-Maffei sollte gemeinsam über Atecs beherrscht bleiben.

Das Bundeskartellamt wies in seiner Stellungnahme auf das Risiko hin, dass durch den gemeinsamen Erwerb von Atecs die Tätigkeiten von Bosch und Siemens mit denen der Tochtergesellschaften der gemeinsam beherrschten Atecs koordiniert werden. Indiz hierfür war der Plan, die unternehmerische Führung der Atecs-Tochtergesellschaften unter Bosch und Siemens nur auf schulrechtlicher Basis aufzuteilen und keine hinreichende strukturelle Trennung der von Bosch bzw. Siemens geführten Unternehmen vorzusehen. Nach Auffassung der Europäischen Kommission bestand insbesondere wegen des

Ausschlusses von Personenidentität in den Leitungsgremien kein Koordinierungsrisiko. Die Beteiligten änderten nach der Freigabe ihr Vorhaben dahingehend, dass Siemens die alleinige Kontrolle über Atecs und Demag Krauss-Maffei erwerben wird.

Aus den Verfahren Air Liquide/BOC, Linde/AGA, Compagnie de Saint Gobain/Raab Karcher, Halbergerhütte/Bopp & Reuther/Muffenrohr, Beiselen/BayWa/MG Chemag und Wienerberger/DSCB/Steinzeug ist zunehmend die Tendenz der Europäischen Kommission zu erkennen, regionale bzw. lokale Märkte zu einem größeren – meist nationalen – Markt zusammenzufassen. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes ist eine derartige Zusammenfassung nur ausnahmsweise zulässig: Voraussetzung ist zum einen, dass sich die regionalen Märkte überschneiden und insgesamt ein größeres Gebiet abdecken. Zum anderen müssen die Wettbewerbsbedingungen in dem übergreifenden Gebiet hinreichend homogen sein. Fälle, die regionale oder lokale Märkte betreffen, haben regelmäßig nur geringe Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Handel. Das Bundeskartellamt sieht daher die Gefahr, dass derartige Fälle von der Kommission von vornherein auch als wettbewerblich unbedenklich behandelt und damit Probleme auf lokalen oder regionalen Märkten nicht hinreichend erkannt und gelöst werden.

**Geografische
Marktabgrenzung**

Nicht gefolgt ist die Europäische Kommission mit ihrer europaweiten Markt-
abgrenzung der vom Bundeskartellamt vertretenen räumlichen Abgrenzung
des Marktes für isolierte Hoch- und Höchstspannungskabel im Fall Pi-
relli/BICC. Die Ausschreibungsergebnisse, denen zufolge die heimischen
Anbieter die Mehrzahl der Ausschreibungen gewannen, die Preisunter-
schiede in den Mitgliedstaaten und die Abschottung des deutschen Marktes
durch ein Preis- und Quotenkartell bis Ende der Neunzigerjahre legten zu-
mindest in Deutschland eine nationale Markt-
abgrenzung nahe.

Die Europäische Kommission hat sich mehrfach mit der Nachfragemacht
und Ausschreibungsmärkten befasst. Im Fall Pirelli/BICC betonte die Kom-
mission, dass Ausschreibungsverfahren auf hoch konzentrierten Märkten
nicht per se effektiven Wettbewerb garantieren, sondern dies im Wege der
Einzelfallprüfung festzustellen ist. Im Bereich der Hoch- und Höchstspan-
nungskabel wurde aufgrund der geringen Häufigkeit und der hohen Werte der
Ausschreibungen ein starker Anreiz für aggressiven Wettbewerb festgestellt.
Auch das Vorhaben Alstom/Fiat Ferroviaria wurde trotz der hohen Markt-
anteile auf dem Markt für Fernverkehrszüge in bestimmten Mitgliedstaaten
freigegeben, da aufgrund der Ausschreibungen die Marktgröße und damit
auch die Marktanteile der Marktteilnehmer erheblich schwanken. Zudem
war der Markt durch großen Preisdruck von Seiten der Bahngesellschaften
sowie eine abnehmende Nachfrage bei Überkapazitäten gekennzeichnet. Im
Fall Aérospatiale/DASA/EADS lehnte die Kommission die Marktbeherr-
schung der Beteiligten auf dem Markt für die Umwandlung von Frachtflug-
zeugen auch unter Hinweis auf die Nachfragemacht der Fluggesellschaften
ab. Zudem betonte sie, dass bei Zusammenschlussvorhaben der Rüstungs-
industrie die Nachfragemacht der nationalen Verteidigungsministerien zu
berücksichtigen sei.

Nachfragemacht

Im Hinblick auf die zunehmende Oligopolisierung der Märkte prüfte die Eu-
ropäische Kommission in mehreren Verfahren die Entstehung oder Verstär-
kung einer kollektiven marktbeherrschenden Stellung. Nachdem das Gericht
erster Instanz mit der Untersagungsentscheidung im Fall Gencor/Lonrho die
Praxis der Kommission zur kollektiven Marktbeherrschung bestätigt hatte,
untersagte die Kommission den geplanten Zusammenschluss Airtours/First
Choice, weil das Entstehen einer kollektiven marktbeherrschenden Stellung
von Airtours/First Choice, der Thomson Travel Group und der Thomas Cook
Group auf dem oligopolistisch strukturierten britischen Markt für Kurz-
strecken-Pauschalreisen zu erwarten war. Nach dem Zusammenschluss
wären die Parteien zusammen mit Thomson und Thomas Cook auf einen
Marktanteil von über 80 % gekommen, wobei der viertgrößte Pauschalreise-
anbieter im Vereinigten Königreich nur einen Marktanteil von unter 5 % er-

**Oligopolistische
Marktbeherr-
schung**

reicht hätte. Die gemeinsame Marktbeherrschung setzt der Kommission zufolge keine aktive Zusammenarbeit der Unternehmen voraus. Es reichte die Erwartung, dass die bloße Anpassung der Oligopolmitglieder an die Marktverhältnisse zu einem wettbewerbsschädlichen parallelen Verhalten führt, durch das das Oligopol beherrschend wird. Die Beteiligten haben gegen die Entscheidung Rechtsmittel zum Gericht erster Instanz eingelegt.

Auf dem bereits hoch konzentrierten deutschen Markt für die Stromabgabe auf der Verbundebene erwartete die Kommission im Fall Veba/Viag das Entstehen einer gemeinsamen marktbeherrschenden Stellung von Veba/Viag und RWE bzw. RWE/VEW. Maßgeblich für die Annahme fehlenden Außenwettbewerbs waren vor allem die annähernd gleich hohen bedeutenden Marktanteile der Duopolisten, deren starke Stellung auf den nachgelagerten Märkten sowie der hohe Marktanteilsabstand zu den anderen Wettbewerbern und die bedeutenden Marktzutrittschranken. Binnenwettbewerb zwischen den Duopolisten war angesichts der großen Transparenz der Erzeugungskosten und Verkaufspreise des homogenen Gutes Strom nicht zu erwarten. Zudem verfügten beide Gruppen über vergleichbare Kostenstrukturen und zahlreiche Verflechtungen, insbesondere über das ostdeutsche Verbundunternehmen Veag. Der Zusammenschluss wurde nach Ablehnung des deutschen Verweisungsantrages gemäß Art. 9 FKVO von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt, das gleichzeitig die Fusion zwischen RWE und VEW zu prüfen hatte (S. 132), gegen weit reichende Zusagen freigegeben.

Der geplante Zusammenschluss Alcan/Alusuisse ließ auf dem hoch konzentrierten Markt für Lithografiefolien das Entstehen einer gemeinsamen marktbeherrschenden Stellung von Alcan/Alusuisse und VAW erwarten. Das Bundeskartellamt wies in seiner Stellungnahme auf die enge strukturelle Verbindung zwischen Alcan und VAW in der Form des paritätischen Gemeinschaftsunternehmens Aluminium Norf hin, das zu hoher Markttransparenz führte und Anreiz gab, das wettbewerbliche Verhalten in wettbewerbsschädlicher Weise aufeinander einzustellen. Das Vorhaben wurde gegen die Zusage der Veräußerung des Lithografiefolien-Geschäfts von Alcan freigegeben.

Während die Europäische Kommission in den Beschwerdepunkten im Fall Linde/AGA noch das Entstehen bzw. die Verstärkung einer gemeinsamen marktbeherrschenden Stellung von Linde/AGA und Messer Griesheim auf verschiedenen deutschen Märkten für flüssige Luftgase und für Luftgase in Flaschen erwartete, ließ sie diese Erwartung im Entscheidungsentwurf fallen. Das Bundeskartellamt sah die zur Begründung herangezogene Entwicklung der Marktanteile, die Preissetzung bei den verschiedenen Gasen und die geringe Veränderungen der Marktstruktur nicht als geeignet an, die in den Beschwerdepunkten angeführten strukturellen Gründe für fehlenden Binnenwettbewerb zu widerlegen, zumal bestimmte in den Beschwerdepunkten herangezogene Marktbedingungen nicht mehr berücksichtigt wurden.

Im Fall Exxon/Mobil erwartete die Europäische Kommission auf dem stark konzentrierten Markt für den Kraftstoffvertrieb in verschiedenen Mitgliedsstaaten, darunter in Deutschland, das Entstehen einer oligopolistischen Marktbeherrschung. Neben der hohen Markttransparenz für das homogene Produkt Benzin stellte die Kommission starke Verflechtungen der Oligopolisten untereinander fest. Exxon und Mobil mussten sich daher verpflichten, sich aus Aral zurückzuziehen und das Kraftstoffgeschäft des Gemeinschaftsunternehmens BP/Mobil aufzulösen.

Im später aufgegebenen Zusammenschlussvorhaben Time Warner/EMI begründete die Kommission die erwartete Entstehung einer gemeinsamen marktbeherrschenden Stellung von Time Warner/EMI, Bertelsmann, Universal und Sony bei bespielten Tonträgern mit der strukturellen Ähnlichkeit der Unternehmen mit vergleichbaren Kostenstrukturen, der hohe Markttransparenz sowie den vielfältigen Kooperationen der großen Unternehmen bei geringem Marktwachstum und niedrigem Innovationsgrad.

Auch die Entscheidungen Marine-Wendel/SAirGroup/AOM, Castrol/Carless/JV und CVC/Danone/Gerresheimer bestätigten die Praxis der Kommission zur oligopolistischen Marktbeherrschung. In diesen Fällen verneinte die Kommission eine gemeinsame Marktbeherrschung und begründete dies mit fehlender Preistransparenz, bestehenden Überkapazitäten, der asymmetrischen Marktanteilsverteilung oder der großen Nachfragemacht.

Zweifel am Vollfunktionscharakter des geplanten Gemeinschaftsunternehmens im Fall Fujitsu/Siemens ergaben sich für das Bundeskartellamt aus der Absicht von Fujitsu, mittelbar auf dem Markt des Gemeinschaftsunternehmens tätig zu bleiben und mit dem Gemeinschaftsunternehmen bei Herstellung und Auslieferung von Computern zusammenzuarbeiten. Zudem hatten Fujitsu, Siemens und das Gemeinschaftsunternehmen eine gemeinsame Verkaufs- und Marketingkooperation vereinbart. Die Europäische Kommission bejahte hingegen den Vollfunktionscharakter.

Gemeinschaftsunternehmen

Bei den Gemeinschaftsunternehmen mit kooperativen Aspekten erwartete die Kommission nach Art. 2 Abs. 4 FKVO in Verbindung mit Art. 81 EG in zwei Fällen, dass die Beteiligten ihre Tätigkeiten koordinieren werden und stellte in den übrigen Fällen unter Hinweis auf geringe Marktanteile, geringe Überschneidungen oder unterschiedliche Marktstellungen der Beteiligten keine Koordinierungsrisiken oder zumindest keine spürbare Wettbewerbsbeschränkung fest.

Im Fall Vodafone/Vivendi/Canal Plus prüfte die Kommission den geplanten Erwerb der gemeinsamen Kontrolle über die Internet-Plattform „Vizzavi“ und stellte ein hohes Koordinierungsrisiko auf dem vorgelagerten Markt für Mobiltelefonie in Spanien zwischen Vodafone und Vivendi fest. Den Anreiz zur Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens entnahm die Kommission der Verpflichtung von Vodafone und Vivendi, bei ihren Tochtergesellschaften darauf hinzuwirken, dass Vizzavi als Internet-Portal für die Mobiltelefone vorprogrammiert wird, sowie aus den erforderlichen hohen Investitionen im Rahmen der Entwicklung der dritten Mobiltelefon-Generation. Durch die Verpflichtungszusage, den Mobiltelefonnutzern die Möglichkeit einzuräumen, das vorprogrammierte Portal zeitweise oder dauerhaft selbst zu ändern, sah die Kommission alle eventuellen Koordinierungsrisiken beseitigt.

Im Fall Fujitsu/Siemens sah die Kommission die Gefahr, dass Fujitsu und Siemens auch ihre nicht vergemeinschafteten Tätigkeiten auf dem Markt für vernetzte Bank- und Geldausgabeautomaten koordinieren. Zur Begründung verwies die Kommission auf die hohe Marktkonzentration, die symmetrische Marktanteilsverteilung der Marktführer NCR und Siemens/Fujitsu sowie den hohen Marktanteilsabstand zu den nachfolgenden Wettbewerbern. Die Bedenken der Kommission wurden letztlich durch die Verpflichtung von Siemens beseitigt, ihre Aktivitäten im Banksystembereich zu veräußern.

Die Fälle Newhouse/Jupiter/Scudder/M & G/JV und Bayer/Deutsche Telekom/Infraserv/JV betrafen die Gründung jeweils eines Gemeinschaftsunternehmens zum Betrieb eines elektronischen Marktplatzes für B2B-Geschäfte, die hinsichtlich des Informationsaustausches und der Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbern wettbewerblich problematisch sein können. Das Bundeskartellamt wies in seinen Stellungnahmen darauf hin, dass in beiden Fällen keine hinreichenden Unterlagen vorlagen, um die Koordinierungsrisiken abschließend beurteilen zu können. Insbesondere fehlten Angaben zu den firewalls und anderen Vorkehrungen, die den Austausch wettbewerbsrelevanter Informationen begrenzen. Gleichwohl verneinte die Kommission in beiden Vorhaben ohne weitere Prüfung das Koordinierungsrisiko.

Die Zahl der Zusagen in der ersten Prüfphase hat im Berichtszeitraum zugenommen. In fünf Fällen räumten die zunächst angebotenen Verpflichtungen die wettbewerblichen Bedenken nicht vollständig aus, sodass das Hauptprüfverfahren eröffnet wurde. In der zweiten Prüfphase versuchten die Unternehmen, wie zuletzt im Fall Time Warner/EMI, ihre Zusagenangebote auch noch nach Ablauf der Vorlagefrist des Art. 18 Abs. 2 DVO substantiell

Zusagen

zu modifizieren, wenn die Kommission das Angebot zunächst als nicht ausreichend betrachtet hatte. Die Kommission wies im Berichtszeitraum solche Änderungen nicht konsequent als verspätet zurück. Das Bundeskartellamt betonte in seinen Stellungnahmen hingegen, dass nach Ablauf der Vorlagefrist auch substantielle Änderungen nach Art. 18 Abs. 2 DVO nur noch unter außergewöhnlichen Umständen zulässig sind. Daher begrüßte das Bundeskartellamt die Entscheidung der Kommission in den Fällen Airtours/First Choice und Volvo/Scania, nach Fristablauf vorgelegte wesentliche Modifizierungen als verspätet zurückzuweisen. Die Kommission betonte zu Recht, dass die Änderungen bereits innerhalb der regulären Frist hätten vorgelegt werden können und keine außergewöhnlichen Umstände dargelegt worden waren. Außergewöhnliche Umstände bejahte die Kommission hingegen im Fall Telia/Telenor. Das Vorhaben war als erster Zusammenschluss zweier staatlicher Telekommunikationsgesellschaften vom schwedischen und vom norwegischen Parlament beschlossen worden, sodass die Beteiligten bei der Vorlage der Zusagen außergewöhnliche politische und verwaltungstechnische Hürden zu überwinden hatten. Die Kommission akzeptierte daher die eigentlich verspätet vorgenommenen substantiellen Änderungen der Zusagen.

In enger Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt untersuchte die Europäische Kommission die im Fusionsverfahren Veba/Viag von den Parteien vorgelegten Zusagen und gab das Vorhaben schließlich frei. In seiner ursprünglich angemeldeten Form hätte das Zusammenschlussvorhaben zu einer gemeinsamen marktbeherrschenden Stellung von Veba/Viag und RWE/VEW auf dem deutschen Markt für die Abgabe von Strom auf der Verbundebene geführt. Um den Außen- und den Binnenwettbewerb sicherzustellen, verpflichteten sich die Beteiligten unter anderem, ihre Beteiligungen an dem ostdeutschen Verbundunternehmen Veag und dem Braunkohleproduzenten Laubag zu veräußern und Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, die der Veag und der Laubag eine Markttätigkeit als ernsthafter Wettbewerber ermöglichen. Weitere Zusagen sollen die Position von Bewag und HEW stärken. Zudem verpflichteten sich Veba und Viag, auf die sog. T-Komponente zu verzichten, eine Entgeltkomponente, die für Energielieferungen zwischen den beiden durch die Verbändevereinbarung errichteten Handelszonen vorgesehen war. Weitere Zusagen betrafen den Chemiebereich. Im parallel vom Bundeskartellamt geprüften Fall RWE/VEW wurden zur Sicherung des Außen- und des Binnenwettbewerbs entsprechende Auflagen verfügt.

Vom Erlass einer aufschiebenden Bedingung wurde abgesehen, weil sich die Europäische Kommission nicht für berechtigt hielt, Verpflichtungszusagen in Form einer aufschiebenden Bedingung entgegenzunehmen. Das Bundeskartellamt begrüßte daher die Entscheidung der Kommission im Fall Bosch/Rexroth, in der sie zum ersten Mal eine als aufschiebende Bedingung wirkende Verpflichtung entgegennahm. Die Beteiligten verpflichteten sich, bis zur zugesagten Veräußerung des Geschäftsbereichs Kolbenpumpen durch Bosch das Vollzugsverbot zu beachten.

Das Bundeskartellamt betonte in einigen Verfahren, dass Verhaltenszusagen keine hinreichende Lösung der Wettbewerbsprobleme darstellen. Im Fall Carrefour/Promodès akzeptierte die Europäische Kommission dennoch die Zusage, Verträge nicht vorzeitig aufzulösen, bestimmte Lieferanten nicht auszulisten und Kooperationen mit den Lieferanten auszubauen, obwohl sie den Charakter reiner Verhaltenszusagen hatten und keine dauerhafte strukturelle Verbesserung der Wettbewerbssituation herbeiführten. Auch im Fall BSKyB/KirchPayTV wies das Bundeskartellamt auf die geringen strukturellen Auswirkungen der Zusage hin, mögliche marktbeherrschende Stellungen nicht zum Nachteil von Wettbewerbern zu missbrauchen. Die im Fall MCI WorldCom/Sprint angebotenen Zusagen erwiesen sich im Markttest hingegen als nicht zur Abwendung der Untersagung ausreichend, weil der zu veräußernde Unternehmensteil zuvor keine selbstständige Unternehmenseinheit war, sondern erst kurz zuvor als solche geschaffen worden war. Das Vorhaben wurde daher untersagt.

Das Bundeskartellamt stellte im Berichtszeitraum fest, dass die in Art. 19 Abs. 2 und Abs. 3 FKVO garantierten Mitwirkungsrechte der Mitgliedstaaten – insbesondere bei der Entgegennahme von Verpflichtungszusagen nach Einleitung des Verfahrens – von der Europäischen Kommission nicht mehr hinreichend gewahrt werden. Die wesentlichen Unterlagen (Entscheidungsentwurf ggf. mit Zusagenangeboten und Bewertung der Kommission) müssen den Mitgliedstaaten nach Art. 19 Abs. 5 FKVO vierzehn Tage vor der Sitzung des Beratenden Ausschusses übermittelt werden. Die Sitzungen finden regelmäßig vier bis fünf Arbeitstage nach Ablauf der in Art. 18 Abs. 2 DVO festgelegten Frist für die Vorlage von Verpflichtungszusagen statt. Zu diesem Zeitpunkt sind die Verhandlungen zwischen Kommission und Unternehmen über den Umfang der Verpflichtungszusagen häufig noch nicht beendet. Die Kommission nimmt in der zweiten Phase auch noch nach Ablauf der Vorlagefrist für Verpflichtungszusagen von drei Monaten zum Teil substantielle Änderungen bereits vorgelegter Zusagen entgegen. Dies führte dazu, dass die Mitgliedstaaten den Entscheidungsentwurf teilweise erst drei Arbeitstage vor der Sitzung erhielten. Selbst dann waren in den meisten Fällen weder eine endgültige Einschätzung der Kommission noch die Ergebnisse des im Einzelfall notwendigen Markttests zu den Verpflichtungszusagen der Beteiligten verfügbar. So beabsichtigte die Kommission im Fall Alcoa/Reynolds Zusagenangebote zu akzeptieren, die weit nach Ablauf der Drei-Monats-Frist vorgelegt worden waren. Die Mitgliedstaaten erhielten erstmals in der Sitzung des Beratenden Ausschusses Kenntnis von den genauen Zusagen. In dem für den deutschen Markt bedeutenden Fall Linde/AGA erhielt das Bundeskartellamt die Unterlagen ohne Einschätzung der Verpflichtungszusagen drei Arbeitstage vor der Sitzung. Erst aus dem Entscheidungsentwurf wurde ersichtlich, dass die Kommission ihre in den Beschwerdepunkten vertretene Auffassung geändert hatte und keine wettbewerblichen Probleme mehr in Deutschland erwartete. Auch im Verfahren Pirelli/BICC gingen die wesentlichen Unterlagen erst drei Arbeitstage vor der Sitzung ein. Die Anregung des Bundeskartellamtes, die Sitzung mit einer bereits anberaumten späteren Sitzung zusammenzulegen, wurde von der Kommission nicht aufgegriffen. Das Fristproblem wurde auch in den Fällen Alcan/Alusuisse und Alcan/Pechiney deutlich, in denen die Unterlagen ohne Verpflichtungszusagen und Ergebnis des Markttestes erst sechs Tage vor der Sitzung eingingen. In der Sitzung wurden den Mitgliedstaaten dann die Zusagen und die Bewertung der Kommission vorgelegt.

Mitwirkungsrechte der Mitgliedstaaten

Unter derartigen Umständen können die Mitgliedstaaten keine qualifizierte Stellungnahme abgeben.

Die Europäische Kommission hat im Berichtszeitraum drei Zusammenschlussvorhaben untersagt. Neben dem Fall Airtours/First Choice wurde der geplante Zusammenschluss Volvo/Scania untersagt, weil er zu marktbeherrschenden Stellungen der Beteiligten auf diversen nationalen Märkten für schwere Lastkraftwagen, Reisebusse und Intercity-Busse geführt hätte. Auch in diesem Verfahren wurden die nach Fristablauf eingereichten substantiellen Änderungen der zunächst unzureichenden Zusagen wegen Verspätung zurückgewiesen.

Untersagungen

Schließlich erließ die Kommission auch im Fall MCI Worldcom/Sprint eine Untersagungsentscheidung. Auf dem Markt zur Bereitstellung umfassender Internetanschlussfähigkeit auf der Spitzenebene erwartete die Kommission eine marktbeherrschende Stellung der Beteiligten. Hierbei berücksichtigte die Kommission die Möglichkeit der Beteiligten, aufgrund der Größe sowohl des Netzes als auch des Kundenstamms die Preise sowie die zukünftigen technischen Entwicklungen zu kontrollieren und die Wettbewerber durch die Androhung selektiver Verschlechterung der Netzzusammenschaltung zu disziplinieren. Die von den Beteiligten vorgelegte Verpflichtungszusage, das Internetgeschäft von Sprint zu veräußern, war nicht als ausreichend angesehen worden. Worldcom legte mittlerweile Rechtsmittel zum Gericht erster Instanz ein.

- Bußgeldverfahren** Die Europäische Kommission leitete in einer Reihe von Fusionsfällen Bußgeldverfahren ein. Im Fall Sanofi/Synthélabo legte die Kommission gegen beide Beteiligten hohe Bußgelder fest, weil sie in der Anmeldung vorsätzlich unzutreffend angegeben hatten, im Bereich der betäubenden Wirkstoffe sei kein Markt betroffen, obwohl sie jeweils über ein Monopol bestimmter Beruhigungs- bzw. Betäubungsmittel verfügten. Zugleich widerrief die Kommission erstmalig in einer auf Art. 6 Abs. 3 Buchst. a FKVO gestützten Entscheidung die Freigabe, weil sie auf unrichtigen Angaben beruhte. Unter Verpflichtungszusagen wurde des Vorhaben erneut freigegeben.
- Im Verfahren Deutsche Post/trans-o-flex wurden zwei hohe Geldbußen gegen die Deutsche Post AG (DPAG) wegen vorsätzlich unrichtiger Angaben in der Anmeldung und in Antworten auf Auskunftersuchen (Art. 14 Abs. 1 Buchst. b und c FKVO) verhängt. Die DPAG hatte, nachdem sie 1997 24,8 % der Anteile erworben hatte, 1999 angemeldet, mit dem geplanten Erwerb von weiteren 50,4 % der Anteile an trans-o-flex auch die alleinige Kontrolle zu erlangen. Wie sich herausstellte, waren der DPAG diese Anteile und die alleinige Kontrolle bereits seit 1997 zuzurechnen. Sowohl in der Anmeldung als auch in den Auskunftersuchen der Kommission hielt die DPAG Informationen zurück. Die Anmeldung wurde zurückgenommen und der 1997 vorgenommene Anteilserwerb von 24,8 % beim Bundeskartellamt nachträglich angezeigt (S. 164).
- Im Fall KLM/Martinair wurde ein Bußgeld wegen unrichtiger Angaben in der Anmeldung festgesetzt, weil die Beteiligten nicht deutlich genug auf die Aktivitäten des KLM-Konzernunternehmens Transavia hingewiesen und so die vollständige Übereinstimmung der von Transavia und Martinair angefliegenen Ziele verschleierte hatten. Im Verfahren Mitsubishi Heavy Industries verhängte die Kommission erstmals ein Bußgeld nach Art. 14 Abs. 1 Buchst. c FKVO gegen ein nicht am Zusammenschluss beteiligtes Unternehmen, weil Mitsubishi im Fall Kvaerner/Ahlström vorsätzlich auf ein formelles Auskunftersuchen nach Art. 11 FKVO nur unvollständig Auskunft gegeben hatte. Zugleich wurde ein Zwangsgeld nach Art. 15 Abs. 1 FKVO für jeden Tag des Verzugs vom formalen Auskunftsverlangen bis zum Tag des Verfahrensabschlusses festgesetzt. Der Fall ECT – Port of Rotterdam wurde von den Beteiligten zunächst nur nach Art. 81 EG, nicht aber als Zusammenschluss angemeldet. Die Kommission leitete daher ein Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen die Anmeldepflicht und gegen das Vollzugsverbot nach Art. 14 FKVO ein und versandte Beschwerdepunkte. Im Februar 2001 wurde das Vorhaben als Zusammenschluss angemeldet.
- Vereinfachtes Verfahren** Im Jahr 2000 wurde in 32 Fällen erstmals das vereinfachte Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse angewandt. Auf die begründeten Bedenken des Bundeskartellamtes hin erließ die Kommission im Fall Dana/Getrag eine ausführlich begründete Entscheidung.
- Verweisungsanträge nach Art. 9 FKVO** Deutschland stellte im Berichtszeitraum in zwei Fällen Verweisungsanträge nach Art. 9 FKVO. Weitere Anträge wurden von der britischen, der französischen, der spanischen und der italienischen Wettbewerbsbehörde gestellt. An das Bundeskartellamt wurde der Fall Rabobank/Beeck/Homann verwiesen, in dem die Europäische Kommission wegen der starken Stellung der Beteiligten die Gefahr einer marktbeherrschenden Stellung auf dem deutschen Markt für den Vertrieb von Feinkostsalaten an den Lebensmitteleinzelhandel bejahte. Dabei hielt die Kommission eine Aufteilung des sachlichen Marktes in einen Markt für Feinkostsalate als Thekenware und einen Markt für Feinkostsalate als SB-Ware für möglich. Das Bundeskartellamt stellte bei seiner Prüfung einen einheitlichen sachlichen Markt fest und gab das Vorhaben daher im Hauptprüfverfahren frei (S. 93). Verwiesen wurden auch die Fälle Anglo American/Tarmac, Hanson/Pioneer (Vereinigtes Königreich), CSME/MSCA/ROCK (Frankreich) und Heineken/Cruzcampo (Spanien). Teilverweisungen hat die Kommission in den Fällen Totalfina/Petrofina, Totalfina/Elf (Frankreich), Carrefour/Promodès (Frankreich, Spanien) sowie Interbrew/Bass und C3D/Rhône/Go Ahead (Vereinigtes Königreich) ausgesprochen.

Dem auf den Strombereich begrenzten Teilverweisungsantrag der Bundesrepublik Deutschland im Fall Veba/Viag gab die Kommission nicht statt, obwohl der wirtschaftliche und wettbewerbliche Schwerpunkt des Vorhabens in Deutschland lag. Der Fall war nach Auffassung des Bundeskartellamtes für eine Verweisung besonders geeignet, weil parallel der Zusammenschluss RWE/VEW in der Zuständigkeit des Bundeskartellamtes zu prüfen war und beide Fälle in ökonomischer und rechtlicher Hinsicht übereinstimmende Fragen aufwarfen. Nach Ablehnung der Verweisung wurden beide Fälle in enger Abstimmung zwischen Kommission und Bundeskartellamt geprüft. Der Antrag des Vereinigten Königreichs auf Verweisung des Falles Exxon/Mobil wurde abgelehnt. Auch der Fall Nabisco/United Biscuits wurde nicht an das Vereinigte Königreich verwiesen, obwohl die Kommission die Voraussetzungen hierfür bejahte. Die Kommission sah jedoch die Wettbewerbsprobleme durch die von den Beteiligten vorgelegten Zusagen beseitigt.

Das Bundeskartellamt prüfte im Zusammenschlussfall The Coca Cola Company/Cadbury Schweppes nach Art. 22 FKVO eine Verweisung an die Europäische Kommission, da auch in anderen Mitgliedstaaten wettbewerbliche Probleme nicht auszuschließen waren. Im Ergebnis wurde der Antrag deshalb nicht gestellt, weil die Antragsfrist nach Art. 22 Abs. 4 FKVO für Deutschland bereits bei Eingang der Anmeldung verstrichen war und Zweifel bestanden, ob der Zusammenschluss nicht doch gemeinschaftsweite Bedeutung hatte. Dies wurde von der Kommission seit Dezember 1998 ohne abschließendes Ergebnis geprüft. Kurz vor der Untersagung durch das Bundeskartellamt gaben die Beteiligten ihr Vorhaben für die Europäische Union mit Ausnahme Großbritanniens, Irlands und Griechenlands auf (S. 91).

Verweisungsanträge nach Art. 22 FKVO

8.5 Entscheidungen der Europäischen Gerichte

Normadressaten des Art. 85 Abs. 1 EGV (jetzt 81 Abs. 1 EG) sind auch Berufsvereinigungen, die keine eigene Handels- oder Produktionstätigkeit haben, soweit sie ein von ihren Mitgliedern gesondertes und kartellrechtswidriges Verhalten zeigen (Urteile vom 15. März 2000, T-25/95 und andere, verbundene Rechtssachen – Zement).

Normadressaten des Kartellverbots, rechtliches Gehör

Soweit die Europäische Kommission Bußgelder nicht nur gegen eine kollektive Einheit (hier: eine Schifffahrts-Linienkonferenz), sondern auch gegen die einzelnen Mitglieder verhängen will, muss sich dies bereits aus den Beschwerdepunkten ergeben. Fehlt die Mitteilung an die einzelnen betroffenen Unternehmen, so wertet der Europäische Gerichtshof dies als Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (Urteil vom 16. März 2000, verbundene Rechtssachen C-395/96 P und C-396/96 P – Compagnie maritime belge).

Hingegen ist es statthaft, dass die Kommission die Beschwerdepunkte an eine Vertriebsgesellschaft richtet, die Bußgeldentscheidung aber an deren Muttergesellschaft, soweit während des gesamten Verwaltungsverfahrens Unsicherheit bezüglich der Rolle der Verantwortung der Gesellschaften bestand, die Mitteilung der Beschwerdepunkte notwendig auch in den Machtbereich der Muttergesellschaft gelangt ist und diese damit rechtliches Gehör hatte (Urteil vom 11. März 1999, T-137/94 – Stahlträger – ARBED).

Das Gericht erster Instanz hat die Kommissionsentscheidung bestätigt, wonach Normadressaten des Art. 81 Abs. 1 EG auch die im „Nationalen Rat der Zollspediteure“ (CNSD) vereinigten Zollspediteure sind. Trotz ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung üben sie keine hoheitliche, sondern eine wirtschaftliche Tätigkeit aus. Unerheblich ist insoweit, dass die Mindesthöhe der durch sie erhobenen Gebühren durch den CNSD aufgrund gesetzlicher Ermächtigung festgelegt wird und der italienische Finanzminister mit der Aufsicht über diesen Verband betraut ist. Das Gericht hebt hervor, dass der CNSD durch keine Rechtsvorschrift verpflichtet wird, Kriterien des öffentlichen Interesses zu berücksichtigen und dass bei der Festlegung der Gebührensätze ein gewisser Ermessenspielraum besteht (Urteil vom 30. März 2000, T-513/93 – CNSD).

**Kartellbeteiligung
und Zurechen-
barkeit**

Die Entscheidung der Europäischen Kommission (vom 23. April 1986, 86/398/EWG, ABl. L 230, S.1), dass Hersteller von Polypropylen durch abgestimmte Verhaltensweisen gegen Art. 85 Abs. 1 EGV verstoßen haben, ist vom Europäischen Gericht erster Instanz (Urteil vom 17. Dezember 1991, T-7/89, Slg. 1991, II-1711 und andere) und in der Rechtsmittelinstanz vom Europäischen Gerichtshof (Urteil vom 8. Juli 1999, C-51/92 P und andere Parallelscheidungen vom selben Tag – Polypropylen) im Ergebnis bestätigt worden. Ein Unternehmen, welches mit anderen Unternehmen Preisstützungsmaßnahmen für ein Produkt verabredet, kann auch für solche Preisstützungsmaßnahmen im Rahmen der Gesamtabsprache verantwortlich gemacht werden, an denen es nicht teilgenommen hat. Voraussetzung ist, dass die Teilnahme an einer einheitlichen, fortgesetzten Gesamtzwiderhandlung festgestellt wird, mit der ein einziges wirtschaftliches Ziel verfolgt wurde. Hier war das die Verfälschung der Preise auf dem Polypropylenmarkt. Nicht jede konkrete Teilnahme an Absprachen oder Umsetzungsmaßnahmen muss bewiesen werden, um einem Unternehmen die Teilnahme an einer Kartellabsprache voll anzulasten. Erforderlich für die Annahme einer abgestimmten Verhaltensweise ist dann aber, dass über die Abstimmung hinaus ein kausal darauf beruhendes Marktverhalten folgt. Eine Auswirkung des derart abgestimmten Marktverhaltens auf den Wettbewerb ist nicht erforderlich, der Nachweis eines dahingehenden Zwecks reicht aus.

In mehreren Rechtsmittelverfahren zum „Karton“-Kartell (Entscheidung der Kommission vom 13. Juli 1994, 94/601/EWG, ABl. L 243, S.1 und Urteile des Gerichtes erster Instanz vom 14. Mai 1998, T-309/94, Slg. 1998, II-1007 und andere) hat sich der Europäische Gerichtshof mit Fragen der Zurechenbarkeit von wettbewerblichen Zuwiderhandlungen beschäftigt. Das Gericht hat festgestellt, dass die Teilnahme eines Unternehmens an Sitzungen mit wettbewerbswidrigem Gegenstand objektiv zur Entstehung oder Verstärkung eines Kartells führt, selbst wenn das fragliche Unternehmen die Ergebnisse der Sitzungen nicht umsetzt. Soweit sich das Unternehmen nicht offen von dem Inhalt der gefassten Beschlüsse distanziert hat, kann es von seiner Verantwortung für die Teilnahme an dem Kartell nicht entlastet werden. Weiter hat das Gericht festgestellt, dass einem Unternehmen die Verantwortung für Zuwiderhandlungen einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft nur auferlegt werden kann, wenn zumindest gewisse Anhaltspunkte dafür existieren, dass die Muttergesellschaft ihren Einfluss auch tatsächlich ausgeübt hat. Für das Verhalten ihrer Tochtergesellschaften in der Zeit vor deren Erwerb ist eine Muttergesellschaft nicht verantwortlich. Vielmehr muss ein Unternehmen, das später Tochtergesellschaft wird, für Zuwiderhandlungen selbst einstehen, wenn es diese begangen hat, als es noch völlig eigenständig war. Nur wenn eine Tochtergesellschaft ihre Rechtspersönlichkeit als eigenständige Gesellschaft verliert und in die Muttergesellschaft eingegliedert wird, muss letztere die Aktiva, Passiva und die Haftung für etwaige Zuwiderhandlungen gegen das Gemeinschaftsrecht übernehmen. Soweit zum Zeitpunkt der Verhängung von Sanktionen wegen wettbewerbswidriger Praktiken die juristische oder natürliche Person nicht mehr existiert, muss ermittelt werden, wer an ihre Stelle getreten ist. Damit die Zuwiderhandlung nicht ungeahndet bleibt, ist „die Spur des Unternehmens“ in seiner wirtschaftlichen und nicht in seiner rechtlichen Gestalt zu verfolgen. Der ermittelten Person wird die Nachfolge zugerechnet und an sie die Entscheidung und Sanktion gerichtet (Urteile vom 16. November 2000, C-248/98 P und andere – Kartonhersteller).

Das Gericht erster Instanz hat aus dem Grundkonzept der wirtschaftlichen Einheit geschlossen, dass das Verhalten der Muttergesellschaft auch einer Tochtergesellschaft zugerechnet werden kann. Die administrative Sekretariatstätigkeit der Muttergesellschaft hat der Tochtergesellschaft genutzt, wobei letztere hauptsächlich Urheber und Nutznießer der wettbewerblichen Zuwiderhandlungen war. Die Muttergesellschaft leistete lediglich ergänzende administrative Unterstützung (Urteil vom 11. März 1999, T-145/94 – Stahlträger – Unimetal).

Ferner können auch Schwestergesellschaften eine wirtschaftliche Einheit und damit ein Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts begründen. Aufgrund der familienorientierten Zusammensetzung und des gestreuten Aktienbesitzes hatte die Europäische Kommission die juristische Person an der Spitze eines Konzerns kaum ermitteln können. Sie war berechtigt, zwei Tochtergesellschaften, die jeweils eigene Rechtspersönlichkeiten hatten, gemeinsam für sämtliche Handlungen des Konzerns haftbar zu machen. Das Gericht urteilte, dass den Schwestergesellschaften gesamtschuldnerisch eine einheitliche Geldbuße, die anhand ihres kumulierten Umsatzes berechnet wurde, auferlegt werden konnte (Urteil vom 11. März 1999, T-156/94 Stahlträger – Siderúgica Aristrain Madrid SL).

Das Gericht erster Instanz hat die Entscheidung 96/478/EG der Kommission vom 10. Januar 1996 für nichtig erklärt, in der der Bayer AG ein Bußgeld in Höhe von 3 Mio. Euro wegen Verstoßes gegen Art. 85 Abs. 1 EGV auferlegt worden war (Urteil vom 26. Oktober 2000, T-41/96 – Adalat). Aufgrund von Preisdifferenzen in verschiedenen europäischen Mitgliedstaaten hatte die Bayer AG beschlossen, Lieferungen des von ihr hergestellten Medikaments Adalat an einige Großhändler zu reduzieren, um deren Parallelhandel in andere Mitgliedstaaten zu unterbinden. Um weiterhin ausreichend mit Adalat beliefert zu werden, waren die betroffenen Großhändler darauf bedacht, das Exportverbot einzuhalten. Die Kommission sah darin die Zustimmung zu dem von Bayer errichteten System und darin wiederum eine Vereinbarung im Sinne des Art. 85 Abs. 1 EGV. Das Gericht stellte fest, dass zwar Maßnahmen, welche nur scheinbar einseitig getroffen werden, jedoch im Rahmen vertraglicher Beziehungen zu anderen Unternehmen zumindest deren stillschweigende Zustimmung finden, Vereinbarungen darstellen können. Hier hat die Kommission aber weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Zustimmung der Großhändler nachgewiesen. Der Beweis einer Vereinbarung zwischen Unternehmen i. S. d. Art. 85 Abs. 1 EGV erfordert ein subjektives Element, das über die bloße Fortsetzung von Geschäftsbeziehungen zu einem Hersteller, der einseitig eine neue Politik einführt, hinausgeht. Sofern ein Hersteller also nicht eine marktbeherrschende Stellung missbraucht, kann er eine einseitige Lieferpolitik verfolgen, selbst wenn diese aufgrund ihrer Zielsetzung – hier der Erschwerung von Parallelimporten – zu Wettbewerbsbeschränkungen führt und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt. Die Kommission hat gegen dieses Urteil Rechtsmittel eingelegt.

Begriff der Vereinbarung im Sinne des Art. 81 Abs. 1

Der Begriff der abgestimmten Verhaltensweise setzt gegenseitige Kontakte voraus. Eine förmliche Verpflichtung gegenüber dem Wettbewerber ist nicht erforderlich. Eine auf Nachfrage erteilte oder zumindest akzeptierte Mitteilung über eigenes, zukünftiges Marktverhalten reicht aus, wenn damit die Ungewissheit über das zu erwartende Marktverhalten beseitigt oder zumindest erheblich verringert wird. Über die Abstimmung hinaus verlangt Art. 85 Abs. 1 EGV ein entsprechendes Marktverhalten, das im kausalen Zusammenhang zu der Abstimmung steht. Mangels eines von den Betroffenen zu erbringenden Gegenbeweises wird vermutet, dass die Abstimmung das Verhalten auf dem Markt beeinflusst hat (Urteile vom 15. März 2000, T-25/95 und andere, verbundene Rechtssachen – Zement).

Abgestimmte Verhaltensweise

Die Auffassung der Kommission, dass eine komplexe Zuwiderhandlung als Vereinbarung oder abgestimmte Verhaltensweise qualifiziert werden kann, ohne sich abschließend für eine der beiden Varianten zu entscheiden, wurde vom Gericht erster Instanz bestätigt (Urteil vom 20. April 1999, T-305/94 und andere – PVC). Die doppelte Qualifizierung erfordert nicht, dass jeder Einzelakt gleichzeitig und kumulativ eine Vereinbarung und eine abgestimmte Verhaltensweise darstellt.

In seinem Urteil über italienische Bankbedingungen (vom 21. Januar 1999, C-215/96 und C-216/96 – Bagnasco) folgte der Europäische Gerichtshof dem Entscheidungsvorschlag seines Generalanwaltes nicht. Dieser hatte unter Berufung auf die bisherige Rechtsprechung argumentiert, dass die von

Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels

einem italienischen Bankenverband empfohlenen einheitlichen Bankbedingungen für Kontokorrentkredit- und Generalbürgschaftsverträge den innergemeinschaftlichen Handel spürbar beeinträchtigen. Das Gericht stellte hingegen fest, dass die empfohlenen Bedingungen für Generalbürgschaftsverträge nur sehr beschränkt auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten wirkten und für die Tätigkeit ausländischer Banken und Kunden in Italien nicht ausschlaggebend sind. In Folge dessen sind sie nicht geeignet, den zwischenstaatlichen Handel zu beeinträchtigen. Die empfohlenen Kontokorrentkreditverträge bezwecken oder bewirkten zudem keine Wettbewerbsbeschränkung, soweit sichergestellt ist, dass jede Bank ihren Zinssatz aufgrund der Entwicklungen auf dem Geldmarkt anpassen kann und dies jeweils in zweckmäßiger Weise bekannt gibt. Auch die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung durch die Verwendung der einheitlichen Bankbedingungen konnte das Gericht nicht feststellen.

Akteneinsichtsrecht

In den verbundenen Rechtssachen Zement (Urteil vom 15. März 2000, T-25/95 und andere) hat sich das Gericht erster Instanz erneut mit dem Recht auf Akteneinsicht befasst. Mangelnde Akteneinsicht kann bereits dann zur Nichtigerklärung einer Entscheidung führen, wenn feststeht, dass die Betroffenen gehindert waren Unterlagen einzusehen, die für ihre Verteidigung hätten nützlich sein können. Hängen die nicht zur Verfügung gestellten Schriftstücke objektiv mit dem gegen den Betroffenen erhobenen Vorwurf zusammen und besteht deshalb die Möglichkeit, dass das Verwaltungsverfahren zu einem anderen Ergebnis geführt hätte, so ist bereits eine Verletzung der Verteidigungsrechte anzunehmen, die zur Nichtigerklärung der Kommissionsentscheidung führen kann. Unterlagen, auf die die Kommission ihre Entscheidung nicht stützen will, muss sie nicht von sich aus zugänglich machen.

In einem Rechtsmittelverfahren erklärte der Europäische Gerichtshof die Entscheidung der Kommission für nichtig, mit welcher diese einen Antrag auf Einsicht in Dokumente, die sie selbst einem mitgliedstaatlichen Gericht zur Verfügung gestellt hatte, abgelehnt hatte. Sie kann sich nicht pauschal auf den Schutz öffentlicher Interessen berufen, sondern muss im Einzelnen prüfen, ob die fraglichen Dokumente entsprechend dem Verhaltenskodex der Kommission zur Akteneinsicht besonders schützenswert sind. Wenn die Europäische Kommission dem nationalen Gericht gegenüber wie ein Rechts- oder Wirtschaftsgutachter handelt, ist hinsichtlich der Bekanntgabe der Dokumente insbesondere das nationale Recht zu beachten (Urteile vom 11. Januar 2000, verbundene Rechtssachen C-174/98 und C-189/98 P – van der Wal).

Bußgeldhöhe

Die Klagen diverser Hersteller von Stahlträgern gegen eine Entscheidung der Europäischen Kommission vom 16. Februar 1998, mit der Bußgelder wegen unzulässiger Kartellvereinbarungen und -praktiken verhängt wurden, gaben dem Gericht erster Instanz Anlass, sich mit verschiedenen Rechtsfragen zur Bußgeldbemessung auseinander zu setzen (Urteile vom 11. März 1999, T-137/94 und andere – Stahlträger). Das Gericht stellt klar, dass ein Unternehmen, welches lediglich ein Erzeugnis herstellt, gegenüber Unternehmen mit einer diversifizierten Produktion durch die Bußgeldpraxis der Kommission nicht benachteiligt ist. Nach dem Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) besteht bei letzteren nach Art. 65 § 5 EGKS eine Obergrenze für die Bußgeldbemessung von 10 % des Gesamtumsatzes, während eine Obergrenze von 200 % des Umsatzes gilt, wenn das Unternehmen nur das durch die Kartellvereinbarung betroffene Produkt herstellt. Um die Schädlichkeit der Absprache für den Wettbewerb auf dem gemeinsamen Markt festzustellen, muss im Einklang mit dem EGKS-Vertrag der Umsatz der Erzeugnisse herangezogen werden, die Gegenstand der Absprache waren. Ob die Beeinträchtigung von einem Unternehmen herbeigeführt wird, welches eine diversifizierte Produktion aufweist, oder welches nur ein Produkt herstellt, ist unerheblich. Grundsätzlich kommt es auf die Bedeutung des Unternehmens auf dem Produktmarkt an, der Gegenstand der

Zu widerhandlung war. Die Erhöhung der Geldbuße wegen eines Wiederholungsfalls ist nur statthaft, wenn die bebußten Zu widerhandlungen nach dem Erlass einer auf ähnlichen Zu widerhandlungen beruhenden Entscheidung be gangen wurden. Die mögliche Auswirkung einer Vereinbarung oder verabre deten Praktik auf den normalen Wettbewerb ist nicht allein ausschlagge bendes Kriterium für die Beurteilung der angemessenen Höhe der Geldbuße. Hierfür kann die Intention sogar eine größere Bedeutung haben als die fest gestellten Auswirkungen auf den Wettbewerb.

In mehreren Urteilen vom 21. September 1999 (C-67/96 – Albany, C-115 – 117/97- Brentjens, C 219/97 – Maatschappij Drijvende Bokken) und einem Urteil vom 21. September 2000 (C-222/98 – Hendrik van der Woude) hat sich der Europäische Gerichtshof mit niederländischen Renten- und Kranken versicherungssystemen und deren Vereinbarkeit mit europäischen Wett bewerbsregeln befasst. Er stellt fest, dass ein Mitgliedstaat nicht gegen Art. 3 g, 5 und 85 EGV (jetzt: Art. 3 Abs. 1 g, 10 und 81 EG) verstößt, wenn dieser unter Einhaltung eines bestimmten Verfahrens und auf Antrag der Ver treter von Arbeitgebern und Arbeitnehmern (Sozialpartnern) die Mitgliedschaft in einem Betriebsrentenfonds verbindlich vorschreibt. Es ist hin nehmbar, dass Vereinbarungen von Sozialpartnern (Tarifverträge) mit gewissen, den Wettbewerb beschränkenden Wirkungen verbunden sind. Der Begründung des Gerichtshofs zufolge ist davon auszugehen, dass Art. 81 Abs. 1 EG keine Anwendung findet, soweit Vereinbarungen das Ergebnis eines Dialogs zwischen Sozialpartnern sind, in Form eines Tarifvertrages ge schlossen wurden und ein System schaffen, das in seiner Gesamtheit zur Ver besserung der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer beiträgt. Folglich erleichtert die Entscheidung des Staates, die Mitgliedschaft in einem solchen Fonds verbindlich anzuordnen, nicht eine Kartellabsprache. Der mit der Ver waltung eines Zusatzrentensystems betraute Rentenfonds ist ein Unterneh men i. S. d. Art. 81 EG und kann auch Inhaber einer beherrschenden Stellung i. S. d. Art. 82 EG sein. Ein Verstoß gegen die Art. 82 und 86 EG liegt nicht vor, wenn der Staat einem Rentenfonds das ausschließliche Recht zur Ver waltung eines Zusatzrentensystems in einem bestimmten Wirtschaftszweig einräumt. Die sich aus dessen Tätigkeit ergebenden Wirtschaftsbeschrän kungen sind nach Art. 86 Abs. 2 EG gerechtfertigt, da sie zur Erfüllung einer im allgemeinen Interesse liegenden besonderen sozialen Aufgabe erforder lich sind. Nach den gleichen Grundsätzen sind auch tarifvertragliche Best immungen über eine Krankenversicherung mit den Art. 81 und 82 EG ver einbar.

Der Gerichtshof urteilte weiter, dass auch ein von einer Standesvertretung be gründeter Berufsrentenfonds ein Unternehmen i. S. d. Wettbewerbsregeln ist. Der Mitgliedstaat, der eine Zwangsmitgliedschaft in einem solchen Berufs rentensystem vorschreibt, verstößt dann nicht gegen Art. 82 und 86 Abs. 1 EG, wenn das betreffende Unternehmen durch die bloße Ausübung der ihm übertragenen ausschließlichen Rechte seine beherrschende Stellung nicht missbräuchlich ausnutzt, beziehungsweise durch diese Rechte keine Lage geschaffen werden könnte, in der dieses Unternehmen einen solchen Miss brauch begeht (Urteil vom 12. September 2000, C-180/98 bis 184/98 – Pavel Pavlov).

Das Gericht erster Instanz hat im Wesentlichen die Entscheidung der Euro päischen Kommission 98/273/EG (Sache IV/ Nr. 35.733 – VW; ABl. Nr. L 124, S. 60) vom 28. Januar 1998 in einem Verfahren nach Art. 85 EGV be stätigt. Die Volkswagen AG hatte rechtswidrig den Reimport von Fahrzeu gen aus Italien nach Deutschland oder in andere Mitgliedstaaten unterbun den, indem sie Anweisungen an italienische Vertragshändler erteilt hatte, keine Fahrzeuge an ausländische Erwerber zu verkaufen. Die Kommission hatte zehn Jahre (1988-1998) andauernde Zu widerhandlungen gegen Art. 85 Abs. 1 EGV angenommen und eine Geldbuße i. H. v. 102 Mio. Euro ver hängt. Das Europäische Gericht erster Instanz hat die Kommissionsentschei dung im Wesentlichen bestätigt. Aufgrund von Beurteilungsfehlern und Mängeln in der Beweisführung der Kommission sowie der Feststellung ei-

Renten- und Krankenversicherungs systeme

Verhinderung von Parallelexporten in der Automobilbranche

nes kürzeren Zeitraumes der Zuwiderhandlung (von 1993 bis 1996) hat das Gericht die Geldbuße auf 90 Mio. Euro reduziert. Es machte damit von seinem Recht Gebrauch, den Fall selbst zu würdigen und eine Geldbuße unabhängig von der Würdigung der Kommission festzusetzen. Die Schwere und Intensität der Zuwiderhandlungen erforderten nach Auffassung des Gerichts eine wirklich abschreckende Geldbuße. Die Bußgeldreduzierung fiel daher deutlich geringer aus, als es die Zugrundelegung einer reduzierten Anzahl und Dauer der Zuwiderhandlungen vermuten ließen (Urteil vom 6. Juli 2000, T-62/98 – VW). Ein Revisionsverfahren in der Sache ist zurzeit noch anhängig.

Postmonopol

Der Europäische Gerichtshof hat sich mit Vorlagefragen zum „non-physical Remailing“ beschäftigt. Diese Form des Remailing liegt vor, wenn ein Brief im Wege des elektronischen Datentransfers von Staat A nach Staat B übermittelt und dort ausgedruckt wird, um im Staat A, B oder C zugestellt zu werden. Geprüft hat der Gerichtshof einen Verstoß gegen Art. 90 EGV (jetzt Art. 86 EG) i. V. m. Art. 86 und 59 EGV (jetzt Art. 82 und 49 EG). Das Gericht stellt fest, dass die DPAG (vor der Privatisierung) ein Unternehmen mit ausschließlichen Rechten i. S. d. Art. 90 Abs. 1 EGV ist und eine beherrschende Stellung i. S. d. Art. 86 EGV innehat. Die Tatsache, dass ein Mitgliedstaat die beherrschende Stellung geschaffen hat, stellt noch keinen Verstoß gegen Art. 86 EGV dar. Es dürfen aber keine Maßnahmen getroffen oder beibehalten werden, die die praktische Wirksamkeit der Norm ausschalten könnten. Für den Fall, dass Inländer Sendungen in großer Zahl bei den Postdiensten anderer Mitgliedstaaten einliefern, um sie in ihr Heimatland zu versenden, ist es nach Art. 90 Abs. 2 EGV grundsätzlich zu rechtfertigen, dass Postdienste berechtigt werden, die Sendungen mit Inlandsgebühren zu belegen. Die Erhebung der vollen Inlandsgebühren ist aber dann nicht gerechtfertigt, wenn ein Teil der Beförderungs- und Zustellungskosten bereits in einem anderen Mitgliedstaat entrichtet wurde beziehungsweise durch die sog. Endvergütung ausgeglichen ist. Wird dies nicht berücksichtigt, stellt das Verlangen der vollen Inlandsgebühr einen Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung dar (Urteil vom 10. Februar 2000, verbundene Rechtssachen C-147/97 und C-148/97 – Deutsche Post).

Missbräuchliches Verhalten bei staatlicher Arbeitsvermittlung

Der Europäische Gerichtshof bestätigte seine Rechtsprechung, wonach Art. 86 EGV auch im Rahmen des Art. 90 EGV unmittelbare Wirkung hat und für den Einzelnen Rechte begründet, die die nationalen Gerichte zu wahren haben. Ein Mitgliedstaat, der lediglich staatliche Arbeitsvermittlungstellen zulässt, verstößt gegen Art. 90 Abs. 1 EGV, soweit diese Stellen aufgrund der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen unvermeidbar gegen Art. 86 EGV verstoßen und die Anwendung dieser Vorschrift sie nicht an der Erfüllung einer ihnen übertragenen besonderen Aufgabe hindert. Ein Verstoß gegen Art. 86 EGV liegt insbesondere vor, wenn es Privaten unter Sanktionsandrohung untersagt ist, Arbeitsvermittlungstätigkeiten auszuüben, obgleich die staatlichen Stellen nicht in der Lage sind, die auf dem Arbeitsmarkt bestehende Nachfrage zu befriedigen (Urteil vom 8. Juni 2000, C-258/98 – Carra).

Buchpreisbindung

Der Europäische Gerichtshof hat in einem Vorabentscheidungsverfahren (Urteil vom 3. Oktober 2000, C-9/99 – Échirolles Distribution) entschieden, dass ein rein nationales Buchpreisbindungssystem den europäischen Vorschriften zur Vollendung des Binnenmarktes nicht entgegensteht. Reimporte von Büchern aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union müssen aber grundsätzlich ohne Preisbindung möglich sein. Solche Reimporte unterliegen nur dann der Preisbindung, wenn es sich um eine Umgehung der nationalen Buchpreisbindung handelt, die sich aus objektiven Umständen ergibt. Ungeachtet der Einrichtung des Binnenmarktes am 1. Januar 1993 behält damit die Rechtsprechung „Leclerc“ (damals Urteil vom 10. Januar 1985, C-229/83, Slg. 1985, 1) ihre Gültigkeit.

Beschwerde bei Freigabeentscheidung

Das Gericht erster Instanz stellt fest, dass eine Klage auch nach einer Freigabeentscheidung in der Fusionskontrolle grundsätzlich zulässig ist, soweit der Kläger durch die Entscheidung beschwert ist. Im vorliegenden Fall hat-

ten die Klägerinnen die Entscheidung der Europäischen Kommission angegriffen, da in deren Begründung eine marktbeherrschende Stellung festgestellt wird. Der Gerichtshof urteilte, dass diese im Rahmen der Fusionskontrolle getroffene Feststellung keine rechtlich bindende Entscheidung für die betroffenen Unternehmen darstellt, da bei einem etwaigen zukünftigen Verfahren nach Art. 86 EGV eine neue Marktanalyse vorgenommen werden müsste. Auch nationale Gerichte sind bei Verfahren, die den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zum Gegenstand haben, nicht an Feststellungen der Kommission im Rahmen eines Fusionskontrollverfahrens gebunden. Selbst die Aussage hinsichtlich der Kontrolle über ein Unternehmen muss bei einem weiteren Fusionskontrollverfahren erneuert und den neuen Gegebenheiten angepasst werden, sodass insgesamt keine bindende Wirkung der Freigabeentscheidung anzunehmen war (Urteil vom 22. März 2000, verbundene Rechtssachen T-125/97 und T 127/97 – The Coca-Cola Company und Coca-Cola Enterprises Inc.).

Der Europäische Gerichtshof hat in einem Vorabentscheidungsersuchen zur Zuständigkeitsverteilung bei der Anwendung gemeinschaftlicher Wettbewerbsregeln festgestellt, dass eine Kommissionsentscheidung nationale Behörden oder Gerichte nur für den jeweiligen Einzelfall bindet. Die Kommission ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben nicht an Entscheidungen nationaler Gerichte, die diese zu Art. 85 Abs. 1 und 86 EGV treffen, gebunden. Das gilt auch, wenn eine Vereinbarung oder Verhaltensweise bereits Gegenstand einer Entscheidung eines nationalen Gerichts war. Die nationalen Gerichte sind wiederum, wie alle Träger öffentlicher Gewalt in den Mitgliedstaaten, aus Art. 5 EGV (jetzt Art. 10 EG) zur Gemeinschaftstreue verpflichtet. Befinden nationale Gerichte über Vereinbarungen oder Verhaltensweisen, die bereits Gegenstand einer Entscheidung der Europäischen Kommission sind, dürfen sie keine Entscheidungen erlassen, die der Kommissionsentscheidung zuwiderlaufen, selbst wenn sie sich in Widerspruch zu einer bereits ergangenen nationalen erstinstanzlichen Gerichtsentscheidung stellen. Hängt die Entscheidung des bei dem nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreits von der Gültigkeit der Entscheidung der Europäischen Kommission ab, so folgt aus der Verpflichtung zu loyaler Zusammenarbeit, dass das Gericht das Verfahren aussetzen sollte, bis die Europäischen Gerichte eine endgültige Entscheidung erlassen haben. Das nationale Gericht kann auch eine Vorabentscheidungsfrage nach der Gültigkeit der Kommissionsentscheidung vorlegen (Urteil vom 14. Dezember 2000, C- 344/98 – Masterfoods).

Ein Unternehmen, das funktionell nicht selbstständig ist, unterfällt nicht der Fusionskontrolle. Bereits die Entscheidung der Europäischen Kommission, dass ein angemeldetes Vorhaben keinen Zusammenschluss im Sinne des Art. 3 FKVO darstellt, ist ein eigenständiger anfechtbarer Rechtsakt und nicht eine bloß vorbereitende Maßnahme der folgenden kartellrechtlichen Entscheidung. Die Prüfung der Kommission, ob der Vorgang unter das europäische Kartellverbot fällt, ist ein neues selbstständiges Verfahren nach der VO Nr. 17/62. Dabei entschied das Europäische Gericht erster Instanz weiter, dass eine funktionelle Selbstständigkeit dann nicht angenommen werden kann, wenn fast sämtliche Dienstleistungen, die sich auf die Produktion, Verwaltung und Vermarktung der von dem Gemeinschaftsunternehmen zu verwaltenden Tätigkeit beziehen, von den Gründungsunternehmen übernommen werden (Urteil vom 4. März 1999, T-87/96 – Generali/Unicredito).

Das Gericht erster Instanz hat sich mit der Rechtsnatur von (Antwort-) Schreiben der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission auseinander gesetzt (Urteil vom 17. Februar 2000, T-241/97 – Stork Amsterdam BV). Es stellte fest, dass Maßnahmen, die bindende Rechtswirkungen erzeugen und die Interessen des Klägers durch einen Eingriff in seine Rechtsstellung beeinträchtigen, mit der Nichtigkeitsklage gem. Art. 173 EGV (jetzt Art. 230 EG) angreifbar sind. Soweit Handlungen und Entscheidungen in mehreren Phasen erarbeitet werden, sind sie dann anfechtbar, wenn der

Zuständigkeitsverteilung zwischen Europäischer Kommission und nationalen Gerichten

Kartell- oder Fusionskontrolle, Entscheidungsqualität von Handlungen

Standpunkt des Organs am Ende des Verfahrens endgültig festgelegt ist. Unerheblich für die Anfechtbarkeit ist, ob die erforderliche Form für die Handlung eingehalten wurde (z. B. fehlende Unterschrift durch das für Wettbewerb zuständige Mitglied der Europäischen Kommission). Wird eine Beschwerde endgültig abgewiesen, stellen die abschließenden Verwaltungsschreiben Entscheidungen dar. Eine weitere Entscheidung zum gleichen Sachverhalt kann dann nur noch getroffen werden, wenn die Voraussetzungen für die Wiedereröffnung eines Verfahrens gegeben sind, also begründet wird, dass neue tatsächliche oder rechtliche Umstände vorliegen. Das Gericht hebt hervor, dass innerstaatliche Gerichte durch die Entscheidung der Generaldirektion Wettbewerb, das Untersuchungsverfahren zu beenden, nicht gebunden sind. Die abschließenden Verwaltungsschreiben der Kommission hindern also nationale Gerichte nicht, die ihnen vorliegenden Tatsachen anders zu würdigen, soweit die Unvereinbarkeit einer Vereinbarung mit Art. 85 EGV geltend gemacht wird. Die Gerichte können das Verfahren vor der Kommission völlig frei als tatsächlichen Umstand berücksichtigen.

**Entscheidungen
zur Fusions-
kontrolle**

Das Europäische Gericht erster Instanz hat im Verfahren Gencor/Lonrho (Urteil vom 25. März 1999, T-102/96) die Klage gegen die Untersagungsentscheidung der Europäischen Kommission, die die Schaffung eines marktbeherrschenden Duopols auf den Platin- und Rhodiummärkten verhindern sollte, abgewiesen. Das Gericht ist dabei der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in Sachen Kali + Salz (Urteil vom 31. März 1998) gefolgt, wonach die oligopolistische Marktbeherrschung von dem Anwendungsbereich der FKVO erfasst ist. Das Gericht stellt klar, dass eine strukturelle Verbindung zwischen den Oligopol-Unternehmen keine unabdingbare Voraussetzung für die Annahme einer kollektiven Marktbeherrschung ist. Das Kali + Salz-Urteil, wie auch die Flachglas-Entscheidung des Gerichts (Urteil vom 10. März 1992), hatten in dieser Hinsicht Anlass für anderweitige Interpretationen gegeben. Für die Annahme einer kollektiven Marktbeherrschung wird insbesondere auf Marktmerkmale wie hohe Marktkonzentration, Transparenz und Homogenität des Erzeugnisses abgestellt. Außerdem entschied das Gericht, dass die Kommission befugt ist, auch solche Verpflichtungserklärungen (Zusagen) der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen nach Art. 2 Abs. 2 und 3 FKVO anzunehmen, die verhaltensbestimmt und nicht strukturorientiert sind. Wenn auch strukturorientierte Verpflichtungen grundsätzlich den Vorzug verdienen, so können auch verhaltensbestimmte Verpflichtungen wie die Nichtverwendung einer Marke oder die Öffnung des Zugangs zu einer wesentlichen Infrastruktur unter diskriminierungsfreien Bedingungen die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung verhindern. Die Verpflichtungen müssen daher von Fall zu Fall geprüft werden. Im vorliegenden Fall waren die von den Unternehmen angebotenen Verpflichtungen allerdings unzureichend.

Das Europäische Gericht erster Instanz hat eine Kommissionsentscheidung bestätigt, die die Unvereinbarkeit der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens mit dem Gemeinsamen Markt in einem Verfahren nach der FKVO feststellte (Urteil vom 28. April 1999, T- 221/95 – Endemol). Art. 22 FKVO, nach dem die Kommission durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten beauftragt werden kann, einen Zusammenschluss ohne gemeinschaftsweite Bedeutung auf die Vereinbarkeit mit der FKVO zu prüfen, ist nur durch seinen Wortlaut begrenzt, nicht durch den Antrag des oder der Mitgliedstaaten. Letztere können den Prüfungsvorgang der Kommission nicht überwachen. Zur Frage des Aktenzugangs führt das Gericht aus, dass die Grundsätze aus den Verfahren nach den Art. 85, 86 EGV auch bei Verfahren nach der FKVO gelten. Gleichzeitig ist das Akteneinsichtsrecht mit dem „Beschleunigungsgebot“ (Fristen) der FKVO in Einklang zu bringen. So sind fernmündlich eingeholte Auskünfte der Klägerin zuzuleiten und für die Feststellung der Verletzung der Verteidigerrechte genügt der Nachweis, dass das Versäumnis der Übermittlung der betreffenden Informationen den Verfahrensablauf und den Inhalt der Entscheidung zu Ungunsten der Klägerin hat beeinflussen können. Zur Frage der beherrschenden Stellung auf dem relevanten Markt

führt das Gericht aus, dass es bei seiner Prüfung einen Beurteilungsspielraum der Kommission, insbesondere bezüglich der wirtschaftlichen Beurteilung, respektiert. So ist die Aufteilung der Märkte in den Markt der unabhängigen Produktionen von Fernsehprogrammen niederländischer Sprache und den Markt der Eigenproduktionen der öffentlichen Anstalten nicht zu beanstanden. Statthaft ist es für die Berechnung der Marktanteile der einzelnen Produzenten, den Programmwert und nicht das Stundenvolumen der Produktion zugrunde zu legen. Bereits ein besonders hoher Marktanteil kann das Vorliegen einer beherrschenden Stellung beweisen, insbesondere, wenn die übrigen Marktteilnehmer erheblich geringere Marktanteile haben. Wenn die Beteiligung der Klägerin darüber hinaus keine rein finanzielle Investition ist, ist zu berücksichtigen, dass die Stärkung ihrer Stellung anderen Produzenten den Zugang zu dem Markt versperren kann.

In den verbundenen Rechtssachen C-395/96 P und C-396/96 P (Urteil vom 16. März 2000 – Compagnie maritime belge) hat der Europäische Gerichtshof ausdrücklich bestätigt, dass auch Vereinbarungen, die gegen Art. 81 Abs. 1 EG verstoßen, eine kollektive Einheit im Sinne des Art. 82 EG begründen können. Vorliegend stellte die Praktizierung einer von einer Gruppenfreistellungsverordnung erlaubten Vereinbarung einer (Schiffahrts-)Linienkonferenz einen Verstoß gegen Art. 82 EG dar. Zur Ahndung dieses Verstoßes bedarf es keines vorherigen Entzugs der Gruppenfreistellung.

Missbrauchsverfahren

Die Aufgaben der Betreiberin der französischen Flughäfen Orly und Roissy-Charles de Gaulle sind in Frankreich gesetzlich geregelt. Das Gericht erster Instanz hat festgestellt, dass die Betreiberin aufgrund ihres rechtlichen Monopols ein marktbeherrschendes Unternehmen ist. Dies hat zur Folge, dass sie keine diskriminierenden Konzessionen für das Erbringen von Bodenabfertigungsdiensten vergeben darf. Das Zurverfügungstellen der staatlichen Flughafenanlagen ist keine hoheitliche, sondern eine wirtschaftliche Tätigkeit. Eine sachliche Rechtfertigung für die Abgabendiskriminierung ist nicht ersichtlich und Art. 86 Abs. 2 EG schon deshalb nicht anwendbar, weil die Betreiberin ihre öffentliche Aufgabe auch ohne Diskriminierung erfüllen kann (Urteil vom 12. Dezember 2000, T-128/98 – Aéroports de Paris).

Anlass zu dem Urteil des Europäischen Gerichts erster Instanz vom 16. Dezember 1999 (T-198/98 – Micro Leader Business) gab die Klage eines französischen Unternehmens, das die Untätigkeit der Kommission, ein Verfahren wegen Verstoßes gegen Art. 85 und 86 EGV einzuleiten, rügt. Bis Microsoft die Ausfuhr in Kanada vertriebener Softwarekopien verbot, verkaufte die Klägerin die preiswerteren kanadischen Produkte in Frankreich. Das Gericht stellt fest, dass die Kommission ausreichend begründet hatte, warum sie nicht von einer verbotenen Handlung i. S. d. Art. 85 Abs. 1 EGV ausging. Insbesondere konnte die Kommission zu Recht davon ausgehen, dass vermeintliche Verbots-Absprachen zwischen der Microsoft-Muttergesellschaft und Microsoft France bzw. den Vertriebshändlern konzerninterne Unternehmensentscheidungen waren. Das Verbot, die kanadischen Softwarekopien in der Europäischen Gemeinschaft zu verkaufen, ist durch das Urheberrecht geschützt. Erst mit dem Erstverkauf einer Programmkopie in der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber oder mit dessen Zustimmung erschöpft sich das Recht auf Verbreitung der Kopien in der Gemeinschaft. Ein Verbot, die Erzeugnisse in die Gemeinschaft einzuführen, hatte daher der legitimen Durchsetzung des Urheberrechts an den in Kanada vertriebenen Erzeugnissen gedient. Das Gericht folgert weiter, dass zwar diese Ausübung des Urheberrechts grundsätzlich nicht gegen Artikel 86 EGV verstößt, ausnahmsweise aber doch ein missbräuchliches Verhalten darstellen kann, dessen Vorliegen die Kommission hätte prüfen müssen. Das Gericht sieht Anhaltspunkte dafür, dass Microsoft für gleichartige Geschäfte auf dem kanadischen Markt niedrigere Preise als auf dem Gemeinschaftsmarkt verlangte und dass die Gemeinschaftspreise zu hoch waren. Mangels einer eingehenden Prüfung der Umstände des Einzelfalles hat die Kommission in ihrer Entscheidung einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, der zur Nichtigkeit der Kommissionsentscheidung führt.

Missbräuchliche Ausübung des Urheberrechts

9. Internationale Zusammenarbeit

OECD Im Berichtszeitraum haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundeskartellamt an den fünf Sitzungen des OECD-Ausschusses für Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik teilgenommen und an den Arbeiten des Ausschusses und dessen drei Arbeitsgruppen „Wettbewerb und Regulierung“, „Internationale Zusammenarbeit“, „Handel und Wettbewerb“ mitgewirkt.

Der Präsident des Bundeskartellamtes wurde zum Vizepräsidenten des Wettbewerbsausschusses gewählt.

Der Ausschuss hat roundtable-Diskussionen, die durch schriftliche Stellungnahmen der OECD-Mitglieder und durch fundierte Studien des Ausschusssekretariats vorbereitet werden, zu folgenden Themen abgehalten:

- Oligopole
- Prioritäten bei der Gesetzesanwendung im Bereich des Wettbewerbsrechts
- Zusammenschlüsse und Allianzen bei Fluggesellschaften
- Zusammenschlüsse im Bereich der Finanzdienstleistungen
- Gemeinschaftsunternehmen
- Elektronischer Handel

Im Rahmen des Projekts „Regulatory Reform“, in dem der OECD-Ausschuss für Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik die nationalen Reformen der sektoralen Regulierungsgesetzgebung und des Wettbewerbsrechts der OECD-Mitglieder begleitet und mit Blick auf die markt- und wettbewerbsorientierten Reformprozesse unterstützt, wurden im Berichtszeitraum Dänemark, Spanien, Italien, Griechenland, Ungarn sowie Irland „examiniert“.

Schwerpunkte in der Tätigkeit der Arbeitsgruppe „Wettbewerb und Regulierung“ des OECD-Ausschusses bildeten, neben den Vorarbeiten für die „Länderexaminierung“ im Rahmen des Regulatory Reform-Projekts, roundtables über folgende Themen:

- Stärkung des Wettbewerbs im Bereich der Postdienstleistungen
- Wettbewerb bei den freien Berufen
- Wettbewerb in der Entsorgungswirtschaft
- Wettbewerb in der Erdgasindustrie
- Wettbewerb im Bereich der pharmazeutischen Industrie
- Wettbewerb beim Straßentransportwesen

Des Weiteren hat sich die Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung einer Ratsempfehlung zur Trennung von wettbewerbslichen und nicht-wettbewerbslichen Unternehmensaktivitäten in Branchen, die einer staatlichen Regulierung unterliegen, befasst. Diese Diskussion ist bisher nicht abgeschlossen.

Die Arbeitsgruppe „Internationale Zusammenarbeit“ hat roundtables zu folgenden Themen abgehalten:

- Öffentlichkeitsarbeit von Wettbewerbsbehörden
- Bonusregelung/Strafmilderung für „Kartellbrecher“

Auf der Grundlage einer Hintergrundstudie des OECD-Sekretariats wurden „Privatklagen“ im Wettbewerbsrecht, d. h. „Beteiligungen“ von privaten Parteien an Verfahren der Wettbewerbsbehörden und Zivilverfahren vor nationalen Gerichten, diskutiert. Ebenso wurde die direktionsübergreifende Richtlinie für multinationale Unternehmen überarbeitet.

Die Arbeitsgruppe hat die Kriterien bestimmt, nach denen sie sich mit dem Thema „grenzüberschreitende Zusammenschlüsse“ befassen wird. Sie hat außerdem die Schwerpunkte für ein auf drei Jahre angelegtes Projekt über hard core-Kartelle festgelegt. In diesem Zeitraum werden u. a. das Ausmaß des volkswirtschaftlichen Schadens von Kartellen und die Instrumentarien zur effektiven Durchsetzung des Kartellverbots, insbesondere auch mit Blick auf die internationale Zusammenarbeit bei der Zerschlagung von grenzüberschreitenden Kartellen, näher untersucht.

Die gemeinsame Arbeitsgruppe „Handel und Wettbewerb“ hat sich mit folgenden Themen befasst: Fusionskontrolle und Marktzugang, der Bewertung von WTO-Prinzipien und Wettbewerbsregeln in Ausnahmebereichen, der Erarbeitung einer einheitlichen Terminologie zum Thema Mindeststandards (core principles, common approaches, common standards) als Vorarbeiten für eine Diskussion über eine internationale Wettbewerbsordnung, dem Verhältnis zwischen bilateralen/regionalen Verträgen zur Zusammenarbeit von Wettbewerbsbehörden einerseits und dem Opportunitätsprinzip bei der Verfolgung von Rechtsbrüchen andererseits.

Im Berichtszeitraum hat die Arbeitsgruppe einen roundtable zu Schiedsverfahren – privater und öffentlich-rechtlicher Natur – abgehalten.

Anlässlich der im Juni 1999 abgehaltenen OECD-Konferenz zum Thema „Handels- und Wettbewerbspolitik“ wurde die Notwendigkeit der Entwicklung eines multilateralen Rahmens für Wettbewerbsregeln diskutiert.

Im Mai 2000 haben der Ausschuss für Transportschifffahrt und der Ausschuss für Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik unter Beteiligung von Interessenverbänden und Vertretern von Reedereien u. a. ein gemeinsames zweitägiges Seminar abgehalten. Diskutiert wurden die praktischen, ökonomischen und rechtlichen Auswirkungen der vorhandenen und geplanten Regularien – insbesondere der Ausnahmebereiche – in diesem Wirtschaftsbe-
reich.

Das Sekretariat der OECD plant die Errichtung von acht „Global Fora“. Eines soll sich der Thematik des Wettbewerbsrechts und der Wettbewerbspolitik widmen. Der Wettbewerbsausschuss unterstützt dieses Vorhaben.

Im Jahr 2001 soll voraussichtlich ein Symposium einberufen werden. Das Anliegen dieser Veranstaltung wird es sein, den Dialog mit solchen Staaten zu intensivieren, die noch nicht OECD-Mitglied sind, aber bereits eine besondere Verpflichtung gegenüber dem Wettbewerbsrecht erkennen lassen. Die Zusammenarbeit mit den „Nicht-Mitgliedern“ soll hierdurch gestärkt werden. Dieses Vorhaben ergänzt die bestehenden Hilfeleistungen bei der Zusammenarbeit mit den „Nicht-Mitgliedern“ (outreach programme der OECD).

Im Dezember 1998 hat der Allgemeine Rat der WTO entschieden, dass die auf der WTO-Ministerkonferenz in Singapur im Dezember 1996 eingesetzte Arbeitsgruppe „Handel und Wettbewerb“ ihre Arbeit auf der Grundlage des Mandats fortsetzt, das ihr in der Singapur-Erklärung erteilt worden war. Dieser Entscheidung waren in der Arbeitsgruppe zunächst ein über mehrere Wochen dauernder Diskussionsprozess und die anschließende Einigung auf die Empfehlung an den Rat zur Mandatsverlängerung vorausgegangen. Die Arbeitsgruppe ist im Berichtszeitraum sechs Mal zusammengetreten, um ihre analytischen Arbeiten zur Wechselwirkung zwischen Handel und Wettbewerb, einschließlich wettbewerbswidriger Praktiken, fortzuführen. Schwerpunkt der Arbeit waren folgende Themen:

WTO

- die wechselseitige Bedeutung der grundlegenden WTO-Prinzipien Inländerbehandlung, Transparenz der Verfahren und Meistbegünstigung auf der einen Seite und der Wettbewerbspolitik auf der anderen Seite
- Ansätze zur Förderung und Ausweitung der Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten, einschließlich der Leistung technischer Hilfe

- die Untersuchung, inwiefern die Wettbewerbspolitik zum Erreichen der Ziele der WTO, insbesondere der Förderung des internationalen Handels, beiträgt.

Bei der Behandlung dieser Themen bezog die Arbeitsgruppe den Zusammenhang zwischen Wettbewerbspolitik und den Faktoren „Entwicklung“ und „Investitionen“ ein. Die Arbeitsgruppe beschäftigte sich ausführlich mit der Frage, ob die Etablierung multilateraler Wettbewerbsvorschriften sachgerecht ist. Das vor allem von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten geforderte Mandat zur Verhandlung eines multilateralen wettbewerbsrechtlichen Grundrahmens stieß weiterhin – jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt – auf Vorbehalte einiger WTO-Mitgliedstaaten, insbesondere der Entwicklungsländer, aber auch der USA. Diese Staaten lehnen aber eine weitere Vertiefung dieses Themas nicht ab, sodass die Diskussion über ein WTO-Wettbewerbsabkommen in der Arbeitsgruppe als langfristig angelegter Meinungsbildungsprozess fortgeführt werden wird.

UNCTAD Herausragendes Ereignis der UNCTAD war im Berichtszeitraum die X. Allgemeine UNCTAD-Konferenz im Februar 2000 in Bangkok. Das Thema dieser Konferenz lautete: „Entwicklungsstrategien in einer interdependenten Welt – Nutzung der bisherigen Erfahrung, um die Globalisierung als ein effektives Instrument der Entwicklung in allen Ländern zu nutzen“.

Im Wettbewerbsbereich wurde im September 2000 unter der Schirmherrschaft der UNCTAD, statt des sonst üblichen jährlichen Treffens des Ausschusses für Wettbewerbsrecht und -politik, die vierte Konferenz der Vereinten Nationen zur Begutachtung des Kodex über multilateral gebilligte Grundsätze und Regeln zur Kontrolle wettbewerbsbeschränkender Praktiken („Fourth Review Conference“) abgehalten.

Auf der „Fourth Review Conference“ wurde der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 1980 verabschiedete Kodex, der bisher das einzige – allerdings nicht rechtsverbindliche – universell anwendbare Instrument auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts darstellt, überarbeitet. Schwerpunkte der Diskussion auf der Konferenz waren die Erfahrungen in den Bereichen internationale Kooperation, die Maßnahmen gegen wettbewerbswidrige Praktiken, die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts und die „Beziehungspunkte“ zwischen der Wettbewerbspolitik und dem Recht am geistigen Eigentum. Die abschließende Resolution bekräftigt die Gültigkeit des Kodex und betont den positiven Beitrag zur weltweiten Förderung des Wettbewerbsgedankens.

Das Treffen nationaler Kartellrechtsexperten im Juni 1999 galt in erster Linie der Vorbereitung dieser vierten Konferenz zur Überarbeitung des Kodex. Thematische Schwerpunkte bildeten das Verhältnis zwischen Wettbewerbsbehörden und Regulierungsbehörden, die Frage der Bedeutung einer internationalen Fusionskontrolle, insbesondere für Entwicklungsländer, sowie die Bildung und Förderung einer allgemeinen Wettbewerbskultur. In ihren gemeinsamen Schlussfolgerungen unterstrichen die nationalen Kartellrechtsexperten die grundlegende Bedeutung von Wettbewerbspolitik und Wettbewerbsrecht für eine gesunde und marktfähige wirtschaftliche Entwicklung.

Internationale Rechtshilfe

Im Berichtszeitraum ist das Bundeskartellamt in zwei Fällen von anderen Staaten um Rechtshilfe wegen des Verstoßes gegen das Kartellverbot ersucht worden. Die Ersuchen beinhalten u. a. die Bitte um Vernehmung von mutmaßlichen Kartellmitgliedern durch das Bundeskartellamt in Anwesenheit von Ermittlungsbeamten der Wettbewerbsbehörde des um Rechtshilfe ersuchenden Staates sowie die Durchsuchung von Unternehmen mit dem Ziel der Beschlagnahme und Herausgabe von Unterlagen an den ersuchenden Staat.

Grundlage für die Leistung von Rechtshilfe durch das Bundeskartellamt ist das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG), soweit nicht ein Rechtshilfeabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland

und dem ersuchenden Staat besteht. In der Praxis des Bundeskartellamtes wurde Rechtshilfe bisher ausschließlich auf der Grundlage des IRG gewährt. Gemäß dem zweistufigen IRG-Verfahren entscheidet zunächst das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt über die Bewilligung der Rechtshilfe, bevor das Bundeskartellamt die Rechtshilfe leistet. Die Durchführung der Rechtshilfe richtet sich im Wesentlichen nach inländischem Verfahrensrecht.

Die aktuellen Verfahren belegen erneut den großen Aufwand, der mit der Leistung von Rechtshilfe auf der bisherigen Rechtsgrundlage verbunden ist, und die lange Dauer dieser Verfahren. Dies trifft im selben Maß auch auf ausgehende Ersuchen von deutscher Seite an ausländische Wettbewerbsbehörden zu. Hier hat die jüngste Erfahrung gezeigt, dass andere Wettbewerbsbehörden – u. a. in den Niederlanden und in Norwegen – über entsprechende gesetzliche Befugnisse verfügen, um auf schnellem und unmittelbarem Weg Rechtshilfe bei der Zerschlagung von grenzüberschreitenden Kartellen zu leisten. Eine Ergänzung der nationalen Bestimmungen würde die Gewährung und den Erhalt von Rechtshilfe für das Bundeskartellamt vereinfachen und beschleunigen. Abhilfe könnten auch bilaterale und/oder multilaterale Abkommen leisten.

Bestehende bilaterale Beziehungen wurden fortgesetzt und vertieft sowie Kontakte zu neuen Wettbewerbsbehörden aufgebaut. Vertreter der jeweiligen Behörden trafen sich, z. T. in regelmäßigen Begegnungen, z. T. aus besonderen Anlässen, um Erfahrungen auszutauschen oder konkrete Anliegen zu besprechen. Ergänzt wurden diese Kontakte teilweise durch Aufenthalte von Angehörigen der anderen Wettbewerbsbehörden im Bundeskartellamt.

**Bilaterale
Kontakte**

Auf Bitten der niederländischen Regierung wurde eine Mitarbeiterin des Bundeskartellamtes zur Unterstützung beim Aufbau der neuen Wettbewerbsbehörde für zwei Jahre abgeordnet. Eine zweite Mitarbeiterin wurde für vier Monate zur britischen Wettbewerbsbehörde entsandt. Der Austausch der Mitarbeiter ist von besonderer Bedeutung für die Tagesarbeit des Bundeskartellamtes in grenzüberschreitenden Verfahren, aber auch für die schnelle und unbürokratische Zusammenarbeit in den EU-Gremien. Den weiteren Ersuchen für eine Mitarbeit in ausländischen Wettbewerbsbehörden konnte das Bundeskartellamt jedoch aus Kapazitätsgründen nicht entsprechen.

Auf der Grundlage der OECD-Ratsempfehlung von 1995 unterrichten sich die Mitgliedsländer der OECD gegenseitig über Wettbewerbsbeschränkungen mit Auswirkungen auf den internationalen Handel. Die Anzahl der gegenseitigen Unterrichtungen, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt war, betrug im Berichtszeitraum 71. Damit ist die Zahl gegenüber den Vorjahren erneut leicht gestiegen. Meldungen von Fusionsverfahren bilden dabei einen deutlichen Schwerpunkt. Die Notifizierungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika, die rund die Hälfte der Verfahren betreffen, erfolgten gleichzeitig nach dem 1976 zwischen den Regierungen beider Staaten geschlossenen „Abkommen über die Zusammenarbeit in Bezug auf wettbewerbsbeschränkende Praktiken“.

Notifizierungen

Zusätzlich zu den Besuchern aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und aus Nordamerika waren im Berichtszeitraum insgesamt 142 Fachleute aus 18 Ländern im Bundeskartellamt zu Gast. In zum Teil mehrtägigen Veranstaltungen und Seminaren wurden – orientiert an den vorgetragenen Informationswünschen – allgemeine kartellrechtliche Themen sowie Fragen zur praktischen Anwendung des GWB oder der Wettbewerbsregeln der besuchenden Staaten erörtert. Bei Besuchern aus Ländern, in denen die Einführung des Kartellrechts noch am Anfang stand, u. a. Indonesien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, waren auch Fragen der Organisation, der Personalstruktur und der Budgetierung einer Kartellbehörde Gegenstand der Erörterungen.

**Internationale
Beratung**

Im Ausland waren Mitarbeiter des Bundeskartellamtes auf Anfrage von im Auftrag der Bundesregierung tätigen Institutionen, der Europäischen Kom-

mission und internationaler Organisationen sowie auf Wunsch von Partnerländern eingesetzt.

Die Deutsche Stiftung für internationale Entwicklungshilfe (DSE) und die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) führten Workshops in Skopje, Islamabad, Hanoi und in Ulan Bator durch. In Osteuropa engagierten sich die UNCTAD, die OECD, die Europäische Union und die Bundesregierung im Rahmen ihres Transformprogramms mit einer Reihe von Fachveranstaltungen. Das Bundeskartellamt war daran z. B. in Armenien, Lettland, Litauen, Ungarn und in der Ukraine beteiligt und wirkte an OECD-Seminaren in Moskau und Wien mit, die länderübergreifend durchgeführt wurden. Darüber hinaus hatte die UNCTAD das Bundeskartellamt gebeten, für zwei Seminare in Sambia und ein Seminar in Marokko Referenten zur Verfügung zu stellen. Die Bundesregierung unterzeichnete gegen Ende des Berichtszeitraumes Partnerschaftsvereinbarungen mit den Ländern Litauen und Rumänien, die auf der Grundlage und mit Mitteln des EU-Programms PHARE für die Länder Mittel- und Osteuropa umgesetzt werden. Ziel der für die Dauer von mindestens zwölf Monaten vereinbarten Maßnahmen ist u. a. die Unterstützung beim Aufbau wettbewerbsrechtlicher Strukturen. Das Bundeskartellamt ist daran mit Personaleinsatz in den Ländern und mit dem Angebot von Studienaufenthalten für Mitarbeiter der dortigen Kartellbehörden im Bundeskartellamt beteiligt. Gegenstand dieser Vereinbarungen war auch eine Kooperation mit ausländischen Kartellbehörden. So ist an dem Projekt in Litauen auch Schweden und an dem Projekt in Rumänien auch Italien beteiligt. Aufgrund der guten bilateralen Kontakte zu den jeweiligen Wettbewerbsbehörden hat sich das Bundeskartellamt an Kartellkonferenzen in Moskau, Warschau und Taipei beteiligt.

Internationale Kartellkonferenz

Die IX. Internationale Kartellkonferenz des Bundeskartellamtes fand am 10. und 11. Mai 1999 statt. Rund 300 Wettbewerbsexperten – Leiter von Wettbewerbsbehörden, Kartellrichter und -anwälte, Wissenschaftler und Unternehmer aus 49 Ländern sowie Vertreter der UNCTAD, der WTO, der Weltbank, der OECD sowie der Europäischen Union und der EFTA – trafen sich in Berlin, um die Frage: „Megafusionen – Eine neue Herausforderung für das Kartellrecht?“ zu diskutieren. Vor dem Hintergrund der hohen Zahl grenzüberschreitender Zusammenschlüsse stand damit ein Thema im Mittelpunkt der Konferenz, das nicht nur für den Kreis der Experten auf dem Gebiet der Wettbewerbspolitik und des Wettbewerbsrechts von Interesse war, sondern auch eine breite Öffentlichkeit berührte. Das Generalthema wurde unter zwei Aspekten in Grundsatzreden und Podiumsdiskussionen besonders beleuchtet:

- Megafusionen und Fusionskontrolle: Laufen die traditionellen Konzepte leer?
- Wettbewerbsschutz im Zeitalter der Globalisierung: Reicht die bilaterale Kooperation der Kartellbehörden?

Dabei wurden die sich aus der zunehmenden Globalisierung der Märkte ergebenden Vor- und Nachteile für die Wirtschaftsteilnehmer ebenso behandelt wie die künftigen Herausforderungen an die Institutionen der Wettbewerbs- und Missbrauchsaufsicht. Einvernehmen bestand bei den Diskussionsteilnehmern über die Notwendigkeit einer Verbesserung der wettbewerbsrechtlichen Instrumente weltweit und einer Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit.

Das Bundeskartellamt hat alle Referate und Diskussionsbeiträge der Konferenz in deutscher und englischer Sprache in einer Dokumentation veröffentlicht.

Zweiter Abschnitt

Tätigkeitsbericht nach Wirtschaftsbereichen

Land- und Forstwirtschaft (01/02)

1. Rinderzucht

Das Bundeskartellamt führte in mehreren Verfahren die Prüfung des Wettbewerbsverhaltens der Rinderzuchtverbände und -unternehmen fort (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 77). Die „Deutsche Top Genetik“ ist eine Kooperation von zehn Rinderzuchtverbänden zum Austausch und gemeinsamen Vertrieb von Bullensperma. In der ursprünglichen Fassung verstieß diese Vertriebsvereinbarung wegen der Festlegung von Listenpreisen, Rabatten und Naturalrabatten sowie aufgrund von Gebietsabgrenzungen gegen §§ 1, 28 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 9 Abs. 8 Nr. 3 TierZG. In der neugefassten Vertriebsvereinbarung verzichteten die beteiligten Verbände auf die wettbewerbsbeschränkenden Elemente. Darüber hinaus verwendeten die meisten Rinderzuchtverbände in Deutschland in ihren Eigen- und Fremdbesamerverträgen eine Klausel, die zum ausschließlichen Bezug von Samen verpflichtete. Sie verstießen damit gegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bzw. § 9 Abs. 8 Nr. 3 TierZG. Nach Abmahnung durch das Bundeskartellamt wurden die Vertriebsvereinbarungen geändert und die unzulässigen Klauseln gestrichen. Nur gegenüber der Rinderproduktion Niedersachsens ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen. In einem weiteren Verfahren untersagte das Bundeskartellamt dem Rinderzuchtverband Mecklenburg-Vorpommern nach §§ 19 Abs. 1, 4 Nr. 1 und 20 Abs. 1, die Eintragung von Tieren in das von ihm geführte Zuchtbuch und die Erteilung von Abstammungsnachweisen für solche Tiere zu verweigern, die unter Verwendung von Bullensperma der AltaPon Deutschland GmbH erzeugt wurden. Die Unternehmen haben dagegen Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingelegt. Nach einem außergerichtlichen Vergleich, der den Bedenken des Bundeskartellamtes Rechnung trägt, konnte das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt werden.

2. Marktinformationsverfahren für Schlachtvieh

Das Bundeskartellamt hat sich im Berichtszeitraum mit der kartellrechtlichen Überprüfung mehrerer Marktinformations- und Preismeldesysteme auf dem Schlachtviehmarkt befasst.

Die Vereinigung der Erzeugergemeinschaften für Vieh und Fleisch e.V. (VEZG) und der Verein zur Förderung landwirtschaftlicher Qualitätsfleischproduktion – Vereinigung von Erzeugergemeinschaften e.V. (VVE) dürfen als anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften für Schlachtvieh i. S. v. § 11 Marktstrukturgesetz ihre Mitglieder bei der Preisbildung beraten und Preisempfehlungen aussprechen, jedoch den Wettbewerb nicht ausschließen. Ergebnis ihres Marktinformationsverfahrens

sind Rückmeldungen der wöchentlichen Schlachtschweinepreise und -mengen abgeschlossener Geschäfte (Ist-Werte), die von neutralen Dritten, der Landwirtschaftskammer Weser-Ems und der Zentralen Markt- und Preisberichtsstelle (ZMP), anonymisiert und statistisch aufbereitet werden. Die Rückmeldungen enthalten eine Preisspanne und deren mittleren Wert (Median). In Telefonkonferenzen, an denen Vertreter der ZMP, der VEZG und der VVE beteiligt sind, werden die Preisempfehlungen an die Mitglieder gegeben und eine allgemeine Markteinschätzung erarbeitet. Das Bundeskartellamt hat dieses Marktinformationsverfahren geprüft und nicht untersagt.

Das Verfahren gegen die Interessengemeinschaft der Schweinehalter Nordwest-Deutschland e.V. (ISN) und die Interessengemeinschaft der Schweinehalter Wirtschafts-GmbH (ISW) hinsichtlich deren telefonisch abrufbaren Informationen zum Schlachtschweinemarkt wurde ebenfalls ohne Verfügung abgeschlossen. Die Beteiligten erklärten sich bereit, das Rückmelde- und Marktinformationsverfahren an die Praxis des Verfahrens VEZG/VVE/ZMP anzupassen.

Die Schlachtunternehmen auf der Marktgegenseite planen ebenfalls ein Marktinformationssystem zum Schlachtschweinemarkt, dessen Verfahren in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundeskartellamts zu Marktinformationsverfahren erarbeitet wird. Die konkurrierenden Marktinformationsverfahren dienen der verbesserten Markttransparenz der Marktteilnehmer auf dem Schlachtschweinemarkt.

Das Bundeskartellamt überprüft zurzeit die sog. „Nord-West-Maske“. Dabei handelt es sich um ein Verfahren zur Ermittlung des Basispreises und zur Abrechnung von Schlachtschweinen. Ausgehend von einem nach Gewicht und Muskelfleischanteil definierten „Musterschwein“ werden die Abweichungen der einzelnen Schweine gemessen und anhand einer Tabelle in einen monetären Gegenwert umgerechnet. An dem Verfahren sind sowohl die Schlachtvieh erzeugende als auch die Schlachtvieh verarbeitende Seite beteiligt. Für den Bereich der Schweineerzeugung hat der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband 1988 eine Konditionenempfehlung beim Bundeskartellamt angemeldet, die insoweit vom Empfehlungsverbot freigestellt ist (Tätigkeitsbericht 1987/88, S. 83). Die Festlegung des „Musterschweines“ und die tabellarisch feststehenden Zu- und Abschläge für nicht normgerechte Schweine sind als Empfehlung aber unzulässig und stellen einen Missbrauch der früher angemeldeten Empfehlung dar. Das Bundeskartellamt beabsichtigt, auch angesichts objektiver technischer Messmethoden (AutoFom), die die Nord-West-Maske ersetzen, den Missbrauch abzumahnern.

3. Saatgut

Das Bundeskartellamt überprüft das von der Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH (STV) verwaltete „Kombinierte System Saatgut“ im Hinblick auf einen Missbrauch der Freistellung vom Verbot des § 1. Nach § 10a Sortenschutzgesetz sollen die Landwirte für die Zahlung der Nachbaugebühren an die Inhaber der Sortenschutzrechte die Wahl zwischen dem pauschalen Einzugsverfahren und dem gesetzlichen Einzelverfahren haben. Es besteht der Verdacht, dass die Praxis der STV, in der sich alle Sortenschutzinhaber zusammengeschlossen haben, tatsächlich nur das pauschale Einzugsverfahren zulässt und so der Wettbewerb auf dem Markt ausgeschlossen wird.

4. Landhandel

Der Strukturwandel und der damit einhergehende Konzentrationsprozess hat sich insbesondere im genossenschaftlich organisierten Landhandel fortgesetzt. Das Bundeskartellamt hat die Zusammenschlüsse der Raiffeisenhauptgenossenschaft Nord AG (Kiel) mit der Norddeutschen Saat- und Pflanzgut AG und der RHG Nord (Hannover) mit der Raiffeisen Central-Genossenschaft Nordwest eG (RCG) nicht untersagt. Durch die Zusammenschlüsse sollen Effektivität, Mobilität und Flexibilität im Landhandel verbessert werden. In räumlicher Hinsicht sind für die Erfassung von Feldfrüchten zunehmend größer zu definierende Regionalmärkte und für die betroffenen Landhandelsmärkte Saatgut, Düngemittel, Konsumgetreide und Futtermittel bundesweite Absatzmärkte zugrunde zu legen. Das Gleiche gilt für die ergänzenden Landhandelsbereiche der beteiligten Unternehmen bei Baustoffen, Landtechnik und Mineralölen. Insbesondere der Zusammenschluss RHG Nord/RCG führte nur zu geringfügigen Überschneidungen auf den betroffenen Märkten, weil die Tätigkeitsgebiete der Beteiligten von der Veredelungswirtschaft im Münsterland und der Getreidewirtschaft im Gebiet der RHG Nord bestimmt sind. Angesichts einer ganzen Reihe marktstarker genossenschaftlicher und privatwirtschaftlicher Wettbewerber war das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung durch die Zusammenschlüsse nicht zu erwarten.

Ernährungsgewerbe (15)

1. Fleisch und Fleischverarbeitung

Auf den Fleischverarbeitungsmärkten hält die Konzentrationstendenz an. Die CG Nordfleisch AG und die Westfleisch Vieh- und Fleischzentrale Westfalen eG haben sich in einem Gemeinschaftsunternehmen für Convenienceprodukte zusammengeschlossen. Die umfassend vorbereitete Vollfusion beider Unternehmen wurde dagegen bislang nicht angemeldet.

Die Untersagung des Zusammenschlusses der Moxsel AG und der Südfleisch Holding AG, die drei ihrer in den neuen Bundesländern gelegenen Schlachtbetriebe in ein kooperatives Gemeinschaftsunternehmen einbringen

wollen, ist beim Bundesgerichtshof anhängig. Auf die Beschwerde der Beteiligten hatte das Kammergericht durch Teil-Beschluss vom 14. Oktober 1998 die Untersagung nach §§ 1, 37a GWB a. F. bestätigt und durch Schluss-Beschluss vom 29. September 1999 die Entscheidung des Bundeskartellamtes aufgehoben, soweit den Beteiligten darin das Zusammenschlussvorhaben nach § 24 Abs. 2 GWB a.F. untersagt worden war. Das Bundeskartellamt hatte die Untersagung nach § 24 Abs. 2 GWB a. F. damit begründet, dass die Marktstrukturen und der wettbewerbsbeschränkende Gruppeneffekt, der von dem Zusammenschluss in den neuen Bundesländern ausgeht, ein koordiniertes Verhalten von Moxsel und Südfleisch in Süddeutschland und angesichts des dortigen gemeinsamen Marktanteils von etwa 60% das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung bei der Erfassung von Schlachtrindern erwarten lassen. Das Kammergericht ist dieser Beurteilung nicht gefolgt. Es fehle an hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für den vom Bundeskartellamt erwarteten Gruppeneffekt, aufgrund dessen die Beschwerdeführerinnen als wettbewerbliche Einheit angesehen werden könnten. Der Senat stellt außerdem in Frage, ob das Bundeskartellamt bei der Bestimmung des räumlich relevanten Schlachtvieherfassungsmarktes die regionale Abgrenzung zutreffend vorgenommen hat. Gegen den Beschluss des Kammergerichts hat das Bundeskartellamt Rechtsbeschwerde eingelegt, über die noch nicht entschieden ist.

2. Brot

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum eine Geldbuße von 500 000 DM gegen die „NUR HIER“-Großbäckerei verhängt. Das Unternehmen, ein vor allem im Großraum Hamburg tätiges Filialbäckereiunternehmen, hat gegenüber seinen Pächtern gegen die kartellrechtlichen Regeln zur unverbindlichen Preisempfehlung verstoßen und z. T. auch Druck auf Pächter zur Durchsetzung von Preisempfehlungen ausgeübt.

Das Bundeskartellamt hat mehrere Zusammenschlüsse der Großbäckerei Wendeln GmbH u. a. mit Wilhelm Weber GmbH, Lieken-Batscheider, Mitteldeutsche Simons Brotfabrik, Ahorn-Nahrungsmittel, Steinbacher, Zimmermann und insbesondere mit der Großbäckerei Kamps AG nicht untersagt. Durch die Zusammenschlüsse kommt Kamps/Wendeln bei Brot- und Backwaren auf einen Marktanteil von etwa 15,5% in Deutschland und ist damit der mit Abstand führende Hersteller. Auch angesichts der Finanzstärke wichtiger Wettbewerber wie Edeka, Rewe und des sonstigen Lebensmitteleinzelhandels, die zugleich wesentliche Abnehmer industriell erzeugter Brot- und Backwaren sind, hat sich das externe Wachstum der Gruppe Kamps/Wendeln in jüngster Zeit ins Ausland verlagert. So wurde das niederländische Unternehmen Quality Bakers übernommen sowie das französische Bäckereiunternehmen Harry's zu 49% der Anteile mit einer Kaufoption auf 100% der Anteile. Beide Zusammenschlüsse hatten nur geringe Auswirkungen auf dem inländischen Markt. Angesichts der atomistischen Marktstruktur und der homogenen Verteilung auf Regionalmärkte für

frische Brot- und Backwaren war das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung durch die Zusammenschlüsse zumindest zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu erwarten.

3. Alkoholhaltige Getränke

Der Erwerb des Geschäftsbetriebes der Asbach GmbH & Co. durch die niederländische Bols Holding B. V. wurde ebenso wie der kurz danach von Bols vorgenommene Erwerb der Marke „Metaxa“ nicht untersagt. Auf dem durch die beiden Zusammenschlüsse betroffenen Markt für Weinbrände erlangt Bols zwar eine bedeutende, jedoch keine führende Marktstellung. Auch die zum Ende der Berichtsperiode angemeldete Übernahme der Bols-Gruppe durch die französische Remy Cointreau S. A. wurde freigegeben, da der Zusammenschluss im Inland zu keiner spürbaren Marktanteilsaddition führte.

Die deutsche Brauindustrie ist nach wie vor gekennzeichnet durch erhebliche Überkapazitäten, einen weitgehend stagnierenden Inlandsabsatz sowie durch vorwiegend mittelständisch geprägte Strukturen, die sich jedoch in einzelnen Regionen durch eine Zunahme der Konzentration insbesondere wegen der steigenden Zahl von Zusammenschlüssen zu verändern beginnen.

So hat die Holsten Brauerei AG während der Berichtsperiode Anteile – teilweise mehrheitlich – an der Bavaria-St. Pauli-Brauerei, der Licher Privatbrauerei Ihring-Melchior GmbH & Co. KG und der König Brauerei GmbH & Co. KG erworben. Alle drei Zusammenschlüsse wurden nicht untersagt. Die Übernahme der König Brauerei wurde jedoch erst freigegeben, nachdem die Holsten Brauerei AG noch während der Prüfungsfrist die einem Konzernunternehmen gehörende Biermarke „Ratsherrn“ veräußert hatte. Die Ermittlungen des Bundeskartellamtes hatten ergeben, dass die Holsten Brauerei AG durch den Zusammenschluss ihre in ihrem Kernabsatzgebiet ohnehin schon mit Abstand führende Marktstellung sowohl beim Vertrieb von Fassbier als auch bei Flaschen-/Dosenbier spürbar verstärkt hätte, in den Bundesländern Schleswig-Holstein und Hamburg sogar in ganz erheblichem Umfang.

4. Alkoholfreie Getränke

Der mit Abstand bedeutendste Zusammenschluss im Bereich der alkoholfreien Getränke war die von der US-amerikanischen The Coca-Cola Company (TCCC) geplante Übernahme eines Großteils der Getränkemarken und Produktionsstätten für Getränkekonzentrate der britischen Cadbury Schweppes plc (CS).

In Deutschland wollte TCCC nahezu alle Marken erwerben, unter denen CS Getränke verkauft. Bei diesen Getränken handelt es sich im Wesentlichen um Schweppes Bitter Lemon, Schweppes Indian Tonic Water, Schweppes American Ginger Ale, Schweppes Soda Water und Dr. Pepper. Ferner sollten die Rechte an der derzeit ruhenden Marke „Canada Dry“ und an den Rezepturen für die oben genannten Getränke erworben werden. Nach den

Ermittlungen des Bundeskartellamtes hätte TCCC ihre überragende Marktstellung auf dem Inlandsmarkt für den Absatz von kohlenensäurehaltigen Erfrischungsgetränken durch den Zusammenschluss weiter verstärkt. Beim Absatz von kohlenensäurehaltigen Bittergetränken an Gastronomiebetriebe hätten die Beteiligten praktisch eine Monopolstellung erreicht.

Nachdem das Bundeskartellamt die Untersagung des Vorhabens angedroht hatte, haben TCCC und CS die Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens zurückgenommen. Auch andere nationale Wettbewerbsbehörden hatten zeitgleich wettbewerbliche Bedenken gegen den geplanten Zusammenschluss geäußert.

Als Ergänzung zu den bereits bestehenden Flaschenpools für alkoholfreie Getränke hat die Petcycle E.A.G. GmbH die Einführung einer 1,0 l und 1,5 l PET-Flasche mit dazugehörigen Kästen als Normen- und Typenkartell nach § 2 Abs. 1 angemeldet. Die Kartellvereinbarung sieht u. a. die Verpflichtung des Petcycle-Systempartners vor, Flaschen jederzeit auch unabhängig von der von ihm in Verkehr gebrachten Flaschenmenge zurückzunehmen.

Die Genossenschaft Deutscher Brunnen hat die Einführung der

1. 1,0 l Brunnen-Einheitsflasche aus PET für natürliches Mineralwasser und den dazugehörigen Kasten,
2. 0,5 l Brunnen-Einheitsflasche aus Glas für natürliches Mineralwasser und Mineralwasser-Erfrischungsgetränke sowie den dazugehörigen Kasten,
3. 0,5 l Brunnen-Einheitsflasche aus PET für natürliches Mineralwasser und Mineralwasser-Erfrischungsgetränke sowie den dazugehörigen Kasten,
4. 1,5 l Brunnen-Einheitsflasche aus PET für natürliches Mineralwasser und Mineralwasser-Erfrischungsgetränke sowie den dazugehörigen Kasten

als Normen- und Typenkartell nach § 2 Abs. 1 angemeldet. Die Kartellvereinbarung sieht u. a. vor, dass die entsprechenden Flaschen außer von der Genossenschaft Deutscher Brunnen auch von anderen Herstellern, die über entsprechende Produktionslizenzen verfügen, bezogen werden können.

5. Zucker

Mit Untersagungsverfügung vom 18. März 1999 hat das Bundeskartellamt das Vertriebskartell Nordzucker GmbH & Co. KG untersagt. Hiergegen legten die betroffenen Unternehmen – die Nordzucker AG und die Union Zucker Südhannover GmbH – Beschwerde ein u. a. mit der Begründung, die Freistellungsvoraussetzungen sowohl des § 28 als auch des Artikel 2 der europäischen VO Nr. 26/62 des Rates zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen seien erfüllt. Nach der mündlichen Verhandlung vor dem Kammergericht am 4. Oktober 2000 erging ein Auflagenbeschluss, demgemäß das Bundeskartellamt für die Anwendbarkeit des Art. 81

EG die spürbare Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten nachweisen sowie den relevanten Markt nach Maßgabe der Abgrenzungskriterien erneut beschreiben muss.

Im Februar 2000 haben sich die Nordzucker AG und die Union-Zucker Südhanover in der Form von wechselseitigen Minderheitsbeteiligungen und personellen Verflechtungen weiter angenähert. Ob darin ein kontrollpflichtiger Zusammenschlussstatbestand zu sehen ist, wird derzeit noch geprüft und ist abhängig von dem Ausgang des oben genannten Verfahrens.

Weiterhin betätigt sich die Nordzucker AG erstmals auf benachbarten Märkten. So beteiligte sie sich in Höhe von 36 % an dem französischen Glukosesiruphersteller SYRAL. Da SYRAL lediglich 9 % der Marktanteile an dem deutschen Glukosesirupmarkt (Glukosesirup mit einem Fruktosegehalt unter 10 %) erreicht, wurde das Vorhaben freigegeben.

Die NPE Naturpharma Ernährungsprodukte GmbH, eine Tochtergesellschaft der Nordzucker GmbH & Co. KG, erwarb sämtliche Anteile an folgenden Unternehmen: Anton Hübner GmbH & Co. KG und deren Komplementärin, Eubiona Naturwaren GmbH, Medopharm Arzneimittel GmbH & Co. KG und deren Komplementärin, Dr. Ivo Deiglmayr Arzneimittel GmbH & Co. KG und deren Komplementärin. Auf dem relevanten Markt für Ernährungsergänzungsmittel erreichen die Beteiligten Marktanteile in Höhe von 5 %. Das Verfahren wurde deshalb ohne Untersagung abgeschlossen.

6. Teigwaren

Auf dem Markt für Teigwaren kam es zu einem Zusammenschluss zwischen der Birkel Teigwaren GmbH und der 3Glocken GmbH, bei dem Birkel als Marktführer 92,7 % der Geschäftsanteile des Branchenweiten 3Glocken erwarb. Da Birkel und 3Glocken die Umsatzenhöhen der Fusionskontrolle nicht erreichten und ihnen die Umsätze der Muttergesellschaften VK Mühlen AG (3Glocken) und Dresdner Bank (Birkel) mangels ausreichender Beteiligung nicht zugerechnet werden konnten, war der Zusammenschluss nicht kontrollpflichtig.

7. Würzen

Gegen die Fuchs Gewürze GmbH & Co. KG führt das Bundeskartellamt ein Missbrauchsverfahren, da sich kleinere Wettbewerber über die Vorgehensweise von Fuchs beschwert haben, Lebensmitteleinzelhändler, die durch sehr hohe Werbekostenzuschüsse und sonstige Zahlungen gewonnen werden, mit langfristigen Ausschließlichkeitsverträgen an sich zu binden. Fuchs ist auf dem Markt für haushaltsüblich abgepackte Gewürze und Kräuter mit Marktanteilen zwischen 40 % und 50 % Marktführer.

8. Molkereierzeugnisse

Im Berichtszeitraum hat sich die Unternehmensstruktur in der Molkereiwirtschaft im norddeutschen Raum durch

Zusammenschlüsse deutlich verändert. Diese Veränderung wirkt sich besonders auf der Beschaffungsseite aus.

Der Zusammenschluss der fünf genossenschaftlichen Unternehmen Nordmilch eG, Milcherfassung Nordmilch eG, MZO Oldenburger Milch eG, Bremerland-Nordheide Molkerei eG und der Hansano Milchhof Niedersachsen eG zur neuen Nordmilch-Gruppe hat zu dem größten milchwirtschaftlichen Unternehmen Deutschlands geführt. Der Schwerpunkt der Milcherfassungsgebiete liegt aufgrund der historischen Entwicklung in den Regionen Weser-Ems und Elbe-Weser/Hannover und Schleswig-Holstein. Er erstreckt sich bis weit nach Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt nach Osten und Nordrhein-Westfalen nach Westen. Das Bundeskartellamt ist unter Berücksichtigung der Überlappungen der Einzugs- und Erfassungsgebiete der Beteiligten und ihrer Wettbewerber von zwei räumlichen Milcherfassungsmärkten in den Grenzen der Bundesländer Schleswig-Holstein und Niedersachsen unter Einbeziehung der nördlich angrenzenden Landesteile von Nordrhein-Westfalen (Nordwestmarkt) einerseits und in den Grenzen der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg/Berlin und Sachsen-Anhalt (Nordostmarkt) andererseits ausgegangen. Auf beiden Milcherfassungsmärkten ist trotz hoher Nachfrageanteile weiterhin mit wesentlichem Wettbewerb zu rechnen.

Die Verschmelzung der Tuffi Campina Milchwerke GmbH & Co KG mit der Meierei Zentrale GmbH, die im Ergebnis zu einem Gemeinschaftsunternehmen zwischen der holländischen Campina Melkunie BV und der Milchwerke Köln/Wuppertal eG führt, wurde ebenfalls nicht untersagt. Auch hier wurden die Milcherfassungsmärkte näher untersucht, jedoch keine kritischen Überschneidungen festgestellt.

Das Bundeskartellamt hat den gemeinsamen Erwerb der Staatlichen Molkerei Weihenstephan AG durch die Unternehmen Molkerei Alois Müller GmbH & Co KG und Käseerei Champignon Hofmeister GmbH & Co KG nicht untersagt. Die zusammengeschlossenen Unternehmen sind überwiegend in Bayern tätig. Der Zusammenschluss wirkte sich erheblich bei der Erfassung von Rohmilch und auf den Absatzmärkten für Käse- und Frischmilchprodukte aus. Auf dem regionalen Milcherfassungsmarkt wie auch auf den Absatzmärkten erreichen die Beteiligten aber nur Marktanteile von höchstens 15 %.

Das Kammergericht hat die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes gegen die Molkerei Alois Müller GmbH & Co KG wegen der Zahlung von „Begrüßungs- oder Einstandsgeldern“ aufgehoben. Müller hat den Erzeugern von Rohmilch für den Fall, dass sie nach Auslaufen bestehender Milchlieferverträge mit sächsischen Molkereien zu der Molkerei Alois Müller GmbH & Co KG wechseln, derartige Zahlungen angeboten. Das Kammergericht sah im Rahmen der Abwägung gemäß § 20 Abs. 4 in dem beanstandeten Verhalten ein erlaubtes Mittel des Leistungswettbewerbs. Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof wurde nicht eingelegt.

9. Feinkosterzeugnisse

Auf den Märkten für Feinkosterzeugnisse kam es durch drei Zusammenschlüsse im Berichtszeitraum zu einer deutlichen Verengung der Anbieterstruktur:

Die Europäische Kommission hatte gemäß Art. 9 Abs. 3 FKVO den Zusammenschluss der Beeck Feinkost GmbH & Co KG mit dem Feinkostbereich der Fritz Homann Lebensmittelwerke GmbH & Co KG an das Bundeskartellamt verwiesen. Es gab Anhaltspunkte für die Abgrenzung eines Inlandsmarktes für lose Feinkostsalate (sog. Thekensalate), auf dem eine beherrschende Stellung der Beteiligten zur erwarten war. Die Ermittlungen ergaben eine hohe Konzentration durch die zusammengefassten Unternehmen Beeck/Homann einerseits und die Nadler-Gruppe (Hillsdown-Holding) andererseits, wobei der hohe Anteil der sich zusammenschließenden Unternehmen bei losen Salaten bestätigt wurde. Allerdings ergaben die Ermittlungen keine signifikanten, marktrelevanten Kriterien für die Abgrenzung der Märkte nach losen Feinkostsalaten und Fertigsalaten. Auf dem Gesamtmarkt für Feinkostsalate ist wegen der starken Stellung der Nadler-Gruppe eine Einzelmarktbeherrschung nicht gegeben und ein marktbeherrschendes Oligopol aus tatsächlichen Gründen nicht zu erwarten.

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb des Geschäftsbereichs Fischfeinkost und Fischdauerkonserven des Unilever-Konzerns, der unter den Markennamen „Norda“ und „Lysell“ geführt wird, durch die Schwartauer Werke GmbH & Co nicht untersagt. Der Zusammenschluss wirkt sich auf den Märkten für Fischdauerkonserven und Fischfeinkost aus, wobei es lediglich bei Fischdauerkonserven zu einer Marktanteilsaddition gekommen ist. Auf beiden Märkten sind mit führenden Anbietern wie Hawesta bzw. Nadler deutlich stärkere Wettbewerber tätig.

Tabakwaren (16)

Der Erwerb der EFKA-Werke Fritz Kiehn GmbH durch die zur Imperial Tobacco Group plc. (Großbritannien) gehörende Imperial Tobacco B. V. ist vom Bundeskartellamt nicht untersagt worden. Beide Unternehmen bieten auf dem deutschen Markt Zigarettenpapier und Zigarettenhüllen für selbst gedrehte und gestopfte Zigaretten als Hersteller- und Handelsmarken an. Die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen erreichen auf diesem oligopolistisch strukturierten Markt nach dem Zusammenschluss einen gemeinsamen Anteil von etwa 40%, der annähernd dem Marktanteil des bisherigen Marktführers GIZEH entspricht. Daneben sind mit BTM-Roth-Händle und OCB zwei weitere mit finanzstarken Tabakunternehmen verbundene Wettbewerber auf diesem Markt tätig. Diesen Anbietern stehen auf der Nachfrageseite die großen Handelsketten und Einkaufsgesellschaften gegenüber, die auch künftig den Verhaltensspielraum der Anbieter von Zigarettenblättchen und -hüllen hinreichend kontrollieren können. Für anhaltenden wirksamen Wettbewerb im Oligopol sprechen des Weiteren die stark schwankenden Marktanteile der Wettbewerber in den letzten Jahren sowie die relativ geringen Marktzutritt-

schränken. Die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung durch den Zusammenschluss konnte daher verneint werden.

Textilgewerbe (17)

Trotz des allgemeinen konjunkturellen Aufschwungs lässt der Bereich des Textilgewerbes noch keine deutliche Belegung erkennen. Damit kann auch noch nicht abschließend festgestellt werden, ob der verstärkt in den vergangenen Berichtsperioden stattgefundenen Strukturwandel, gekennzeichnet insbesondere durch Rückgang der Inlandsproduktion zugunsten von Auslandsfertigung, jetzt beendet ist. Eine Stütze findet das inländische Textilgewerbe jedoch in zunehmendem Maße in der Herstellung von sog. technischen Textilien, bei denen deutsche Unternehmen mittlerweile z. T. auch weltweit starke Marktpositionen erlangt haben. Bedeutende Zusammenschlüsse gab es in der Berichtsperiode nicht.

Bekleidungsindustrie (18)

Das deutsche Bekleidungsindustrie ist gekennzeichnet durch eine weiter zurückgehende Inlandsfertigung, einhergehend mit einem langsamen Beschäftigtenabbau, und z. T. durch starken Importdruck. Die vergleichsweise ungünstigen inländischen Standortbedingungen dürften auch zukünftig zu einer Verlagerung von Betriebsstätten ins Ausland und zu Betriebsstilllegungen im Inland führen.

Die Bekleidungsindustrie hat im Wettbewerb mit den Eigenmarken der Großunternehmen des Handels ihre Herstellermarken in eigenen Geschäften und „Shops in Shops“ zunehmend erfolgreich vermarktet.

Die Zahl der erfassten Zusammenschlüsse war während der Berichtsperiode vergleichsweise gering.

A. Industrie

Die US-amerikanische Vanity Fair Corp., weltweit größter Hersteller von Bekleidung und Inhaber bekannter Jeans-Markenrechte, wie Lee, Wrangler, Maverick, hat die Mehrheit der Anteile an der H.I.S. Sportswear AG übernommen. Der Zusammenschluss ist wegen der nur relativ geringen Marktanteilsaddition und angesichts der Wettbewerbsverhältnisse auf dem Inlandsmarkt für Jeans nicht untersagt worden.

Auch der Erwerb des Eastpack-Geschäftsbereiches der US-amerikanischen Sunbeam Corp. durch die Vanity Fair Corp. wurde nicht untersagt. Der Zusammenschluss betraf den Gesamtmarkt für Gepäckstücke des täglichen Gebrauchs, insbesondere Tagesrucksäcke, sog. daypacks, Sporttrageetaschen, Schultertaschen und ähnliche Taschen. Obwohl die Beteiligten auch auf dem deutschen Markt über nicht unerhebliche Marktpositionen verfügen, erlangen sie selbst dann keinen vom Wettbewerb unkontrollierten Verhaltensspielraum, wenn man von einem eigenständigen sachlich relevanten Markt für daypacks ausgeht.

B. Handel

Auch während dieser Berichtsperiode haben sich mehrere Bekleidungseinzelhändler darüber beschwert, dass Hersteller oder Lieferanten auf sie Druck zur Einhaltung ihrer unverbindlichen Preisempfehlungen ausüben. Das Bundeskartellamt leitet in diesen Fällen wie bisher nur dann keine förmlichen Verfahren ein, wenn es sich um erstmalige Verstöße mittelständischer Unternehmen handelt und etwaige angedrohte oder bereits vorgenommene Lieferabbrüche sofort zurückgenommen werden.

Ledergewerbe (19)

Im Verlauf eines Verfahrens der Staatsanwaltschaft Koblenz wegen Bestechung und Bestechlichkeit im Zusammenhang mit mehreren Ausschreibungen des Bundes zur Beschaffung von Kampfschuhen für die Bundeswehr ergab sich auch der Verdacht von Quotenabsprachen mehrerer Hersteller. Die Staatsanwaltschaft Koblenz hat das Verfahren insoweit im Juli 1998 an das Bundeskartellamt abgegeben. Die anschließenden Ermittlungen des Bundeskartellamtes haben den Verdacht von Quotenabsprachen für insgesamt vier Ausschreibungsverfahren in den Jahren 1997 und 1998 in Bezug auf sechs Unternehmen bestätigt. Demnach wurden im Rahmen der Ausschreibungen die Angebote mehrerer Hersteller derart abgegeben, dass die Zuschläge nur im Rahmen der jeweils abgesprochenen Quoten erfolgen konnten. Der Gesamtwert des abgesprochenen Auftragsvolumens belief sich auf rund 109 Mio. DM (ohne Mehrwertsteuer). Das Bundeskartellamt hat im November 2000 gegen die an den Absprachen beteiligten Unternehmen sowie vier Geschäftsführer entsprechende Bußgeldbescheide erlassen. Der Gesamtbetrag der in diesem Verfahren verhängten Geldbußen beläuft sich auf gut 2,6 Mio. DM.

Papiergewerbe (21)

1. Papierherstellung

Der Berichtszeitraum war durch eine weiter zunehmende internationale Konzentration auf den Papiermärkten gekennzeichnet. Alle Verfahren der Zusammenschlusskontrolle wurden ohne Untersagung abgeschlossen.

Um den US-amerikanischen Papierhersteller Champion International Corp. hat ein Bietergefecht zwischen dem weltgrößten Papierhersteller International Paper Co., ebenfalls USA, und dem finnischen Unternehmen UPM Kymmene Oy stattgefunden, bei dem letztlich International Paper Co. den Zuschlag erhielt. Auf dem deutschen Markt erzielt International Paper Co. Umsätze über das Tochterunternehmen Zanders mit hochwertigen Papiersorten wie Kunst- und Bilderdruckpapier. Ansonsten waren die Umsätze beider Unternehmen im Inland sehr gering, die Marktanteilsadditionen marginal, sodass das Vorhaben auf dem inländischen Markt zu keiner wesentlichen Veränderung führte.

Die aus der Fusion der schwedischen Stora Koppabergs och Berglags AB mit der finnischen Enso Oy hervorge-

gangene Stora Enso Oy hat die US-amerikanische Consolidated Papers Inc. erworben. Der Zusammenschluss diente der Erweiterung der Produktpalette sowie der Erschließung des amerikanischen Marktes durch Stora Enso Oy für die eigenen Produkte. Überschneidungen in der Produktpalette gibt es nur bei Zeitschriftenpapier und bei Verpackungskarton für nicht-flüssiges Füllgut. Stora Enso Oy hat die eigene Produktpalette insbesondere um gestrichene Fein- und Spezialpapiere erweitert. Im Inland erzielte Consolidated Papers Inc. vernachlässigbare Umsätze.

Das japanische Unternehmen Oji Paper Ltd. hat die bereits bestehende Minderheitsbeteiligung an der deutschen Kanzan Spezialpapiere GmbH durch Erwerb weiterer Anteile von der Zanders Feinpapiere AG auf eine Mehrheitsbeteiligung aufgestockt. Kanzan Spezialpapiere AG stellt Thermopapier und matt-beschichtetes Inkjet-Papier her. Eine wesentliche Änderung der wettbewerblichen Verhältnisse war mit der Fusion nicht verbunden, da schon bislang eine über die Minderheitsbeteiligung hinausgehende enge Verbindung zwischen beiden Unternehmen bestand: Ein Know-how-Lizenzvertrag mit Oji Paper Ltd. sicherte Kanzan das alleinige Recht zu, Thermopapier auf Grundlage der Oji-Technologie in Europa zu produzieren.

2. Papierverarbeitung

Das Bundeskartellamt hat dem Melitta-Konzern unter sagt, das Staubsaugerbeutelgeschäft der belgischen Schultink-Gruppe zu übernehmen. Die formelle Entscheidung bezieht sich jedoch nur auf einen Teil des ursprünglichen Zusammenschlussvorhabens, und zwar den Mehrheitserwerb an der Airflo Europe N.V. (Belgien), da die beteiligten Unternehmen ihr Vorhaben kurzfristig hierauf beschränkt hatten, um noch eine Untersagung des gesamten Vorhabens abzuwenden. Melitta ist auf dem Markt für Staubsaugerbeutel in Deutschland (Marken Swirl und Wolf) und insgesamt in Westeuropa mit Marktanteilen von deutlich über 50 % bzw. 40 % das mit Abstand führende Unternehmen. Die Schultink-Gruppe ist europaweit der nach Marktanteilen größte Wettbewerber und liegt in Deutschland an vierter Stelle. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes verfügt Melitta bereits derzeit in Deutschland, jedoch auch auf dem bei wirtschaftlicher Betrachtung relevanten westeuropäischen Markt, über eine marktbeherrschende Stellung. Diese beruht nicht nur auf den außerordentlich hohen Marktanteilen und Marktanteilsvorsprüngen. Der Melitta-Konzern verfügt im Verhältnis zu seinen im Wesentlichen kleinen und mittelständischen Wettbewerbern auch über eine weit überlegene Finanzkraft und über einen herausgehobenen Zugang zum Handel, dem wichtigsten Absatzkanal für Staubsaugerbeutel. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes wäre die marktbeherrschende Stellung von Melitta auch durch den modifizierten Zusammenschluss – Beschränkung auf das Schultink-Unternehmen Airflo – spürbar verstärkt worden. Im Inland hätte der modifizierte Zusammenschluss zwar nur noch zu einer geringen Marktanteilsaddition geführt. Die weiterhin – auch durch

Marktanteile begründete – signifikante Verstärkung von Melitta im westeuropäischen Ausland hätte jedoch auch auf das Inland erhebliche Rückwirkungen gezeigt, sodass unabhängig von dem geringen inländischen Marktanteilszuwachs eine spürbare qualitative Verstärkung der bereits bestehenden marktbeherrschenden Stellung im Inland zu erwarten gewesen wäre. Die Beteiligten haben gegen die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes Beschwerde eingelegt.

Die Untersagung des Bundeskartellamtes im Fusionskontrollverfahren Herlitz/Landré (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 89) ist vom Kammergericht bestätigt worden (Beschluss vom 20. Oktober 1999 (Kart 8/97)). Die beteiligten Unternehmen haben gegen den Beschluss des Kammergerichts Rechtsbeschwerde eingelegt. Das Bundeskartellamt hat von Amts wegen ein Fusionskontrollverfahren eingeleitet, nachdem Herlitz und Landré im Rechtsbeschwerdeverfahren mitgeteilt hatten, die Rechtsbeschwerde habe sich in der Hauptsache erledigt, weil Herlitz inzwischen 76 % der Landré-Geschäftsanteile an die Holdham S.A. (Frankreich) veräußert habe und nur noch mit 24 % an Landré beteiligt sei. Das Bundeskartellamt hatte sich der Erledigungserklärung nicht angeschlossen, weil der Anteilserwerb durch die Holdham dazu führt, dass dieses Unternehmen und Herlitz Landré gemeinsam kontrollieren und deshalb ein anmeldepflichtiger Zusammenschluss im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 vorliegt. Das Fusionskontrollverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Das Bundeskartellamt hat Bußgelder gegen Herlitz und die Neptuno Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft mbH, eine Tochtergesellschaft der Privatbank Sal. Oppenheim jr. & Cie. KGaA, sowie Vorstandsmitglieder und leitende Angestellte dieser drei Unternehmen in Höhe von insgesamt 440 000 DM verhängt. Das Bundeskartellamt sieht es als erwiesen an, dass der um die Jahreswende 1993/94 über Neptuno abgewickelte Erwerb der Landré GmbH durch Herlitz vorsätzlich beim Bundeskartellamt nicht angezeigt worden ist, um den Zusammenschluss der beiden Hersteller von Papier-, Büro- und Schreibwaren Herlitz und Landré vor den davon betroffenen Kunden und Wettbewerbern geheim zu halten. Die Betroffenen wollten verhindern, dass andernfalls Probleme beim Absatz an den Fachhandel entstehen könnten. Stattdessen wurde ein nicht treuhänderischer Erwerb von Landré durch Neptuno angezeigt. Das Bundeskartellamt wurde erst 1996 auf den Zusammenschluss zwischen Herlitz und Landré aufmerksam und untersagte die dadurch entstandene marktbeherrschende Stellung 1997. Gegen Sal. Oppenheim konnte nur deswegen keine Geldbuße festgesetzt werden, weil nach der im Zeitpunkt der Ordnungswidrigkeit geltenden Rechtslage der Personenkreis, dessen Handlung eine Geldbuße gegen das Unternehmen auslösen konnte, sich noch nicht auf Generalbevollmächtigte, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte erstreckte. Die Betroffenen haben gegen die Bußgeldbescheide Rechtsmittel eingelegt.

3. Papiergroßhandel

Im April 2000 wurden in enger Zusammenarbeit mit den Landeskriminalämtern zwanzig Standorte von Unter-

nehmen sowie zwei Wohnungen von leitenden Personen der Papiergroßhandelsbranche durchsucht. Regionale Schwerpunkte der bundesweiten Aktion waren Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, und Berlin. Es besteht der Verdacht, dass Unternehmen des Papiergroßhandels über Jahre die Preise für die zwei wesentlichen, gängigen Papiersorten – holzfrei Bilderdruck und Offset – abgesprochen haben. Das Verfahren ist noch anhängig.

Verlagsgewerbe (22)

1. Buchverlage

Im Buchverlagsbereich ist im Berichtszeitraum im Zuge der Fortentwicklung des Internets und des e-commerce verstärktes Engagement im Bereich der elektronischen Medien erkennbar. So erwarb die Thomson Corp. (Kanada), die insbesondere im Internet Informationsdienstleistungen anbietet, die Kontrolle am K.G. Saur Verlag, der Nachschlagewerke, Bibliografien, Bibliothekskataloge und biografische Nachschlagewerke auf verschiedenen Trägermedien herstellt. Die geringe Marktanteilsaddition führte nicht zur Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung. Das Bundeskartellamt hat den Zusammenschluss deshalb nicht untersagt.

Die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch den zur Süddeutsche Verlag Hüthig Fachinformationen GmbH gehörenden Verlag moderne industrie AG und Co. KG und die BHV Bürohandels- und Verlagsgesellschaft mbH ist nicht untersagt worden. Der Zusammenschluss betrifft den Markt für Bucherzeugnisse im Segment EDV-Literatur. Angesichts einer Reihe wirtschaftlich starker, aber auch einer Reihe kleinerer Wettbewerber im Segment Computerfachliteratur wirft der Zusammenschluss keine wettbewerblichen Bedenken auf.

Der Erwerb des Verlags arsEdition durch die schwedische Bonnier Media Holding ist nicht untersagt worden. Der Zusammenschluss führt zu einer Marktanteilsaddition bei Kinder- und Jugendbüchern. Die Erwerberin ist in Deutschland in diesem Segment mit dem Carlsen Verlag tätig. Durch den Zusammenschluss entsteht angesichts zahlreicher Wettbewerber und niedriger Marktzutrittschranken kein vom Wettbewerb unkontrollierter Verhaltensspielraum.

Der weder angemeldete noch angezeigte Erwerb des Falk-Verlages durch Mairs Geografischer Verlag (MGV) von der Bertelsmann Buch AG im November 1998 veranlasste das Bundeskartellamt zur Aufnahme von Ermittlungen, nachdem Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass an dem Erwerb auch der ADAC-Verlag beteiligt war und der Zusammenschluss damit wegen der einzubeziehenden ADAC-Umsätze anmelde- und kontrollpflichtig gewesen wäre. Die Ermittlungen erbrachten Folgendes: Mit Vertrag vom 11. November 1998 erwarb MGV von Bertelsmann alle materiellen und immateriellen Vermögenswerte von Falk. Am 22. Dezember 1998 übertrug MGV dem ADAC-Verlag hiervon jeweils das hälftige Miteigentum

und vereinbarte mit dem ADAC-Verlag, die übernommenen Vermögenswerte in die seit Jahren zwischen MGV und dem ADAC-Verlag bestehende Kooperation insbesondere auf dem Gebiet der Stadtpläne und Stadtatlanten zur gemeinsamen Nutzung einzubringen. Überschneidungen zwischen den Produktprogrammen des ADAC-Verlages und des Falk-Verlages sollten auf der Grundlage der einvernehmlich beschlossenen Produktvereinbarung zugunsten des ADAC-Verlages beseitigt und das verbleibende Produktprogramm unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gemeinsam verwertet werden. Für die von Falk übernommenen Warenbestände wurde eine Aufbrauchfrist bis Ende 1999 vereinbart. Zugleich vereinbarten MGV und der ADAC-Verlag, die aus der Geschäftsübernahme von Falk resultierenden Kosten gemeinsam zu tragen. Das Bundeskartellamt vertrat die Auffassung, dass der vorliegende Sachverhalt einen gemeinsamen Vermögenserwerb durch MGV und den ADAC darstellte, der infolge der teilweise presserelevanten ADAC-Umsätze von über 2 Mrd. DM nach § 24 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GWB a.F. anmelde- und kontrollpflichtig war und dass die Zusammenschlussbeteiligten gegen das Vollzugsverbot verstoßen hatten. In materieller Hinsicht wäre der Zusammenschluss zu untersagen gewesen, da er auf dem Gebiet der Stadtpläne und Stadtatlanten eine marktbeherrschende Stellung begründet hätte. Das eingeleitete Verfahren konnte einvernehmlich beendet werden, nachdem sich MGV und der ADAC-Verlag auf ein Lösungskonzept geeinigt haben, das die Rückabwicklung der Falk-Vereinbarungen zwischen MGV und dem ADAC sowie die Beendigung der langjährigen Kooperation zwischen MGV und dem ADAC insbesondere auf dem Gebiet der Stadtpläne und Stadtatlanten sowie der Straßenkartographie vorsieht. Künftig wird MGV die aktualisierten Falk-Produkte und der ADAC-Verlag seine eigenen Produkte im Wettbewerb mit den Falk-Produkten am Markt anbieten.

Der Erwerb des Nomos-Verlags durch den Verlag C. H. Beck wurde mit Beschluss vom 9. November 1999 freigegeben. Der Zusammenschluss betraf den Fachinformationssektor, speziell das Geschäftsfeld der juristischen Fachinformationen, für das sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen folgende Marktabgrenzungskriterien ergeben haben: Das Publizieren juristischer Fachinformationen ist von anderen Fachdisziplinen abzugrenzen, weil Schlüsselkompetenzen wie Fachwissen, Reputation, Vertriebs- und Autorenkontakte nicht anderweitig verwertet werden können. Innerhalb des Bereichs juristischer Fachinformationen hingegen nutzen die Verlage ihre Möglichkeiten, um Kompetenz in mehreren Rechtsgebieten aufzubauen, ohne dass eine Gruppenbildung nach einzelnen Rechtsgebieten zu beobachten ist. Zu unterscheiden ist aber, ob populärwissenschaftliche Inhalte publiziert werden oder ob sich die Fachinformationen an Nachfrager richten, deren Beruf gerade in der Rechtsanwendung liegt. Darüber hinaus ist die Marktabgrenzung im Bereich juristischer Fachinformationen anhand des Trägermediums vorzunehmen. So unterscheiden sich Zeitschriften nach Erscheinungsweise, Inhalt und Aktualität sowie Finanzierung, Herstellung und Vertrieb von den übrigen Publikationsformen ganz wesentlich. Online-Dienste

wiederum können wegen ihres Komplettangebots und ihrer Kommunikationsmöglichkeiten nicht durch Print- und Offline-Produkte ersetzt werden. Gesetzestexte, Kommentare, Monografien, Dissertationen und dergleichen bilden den Buchmarkt, der auch Fortentwicklungen wie Loseblattwerke einschließt. Fachinformationen auf CD-ROM schließlich begründen keinen sachlich eigenständigen Markt, sondern sind als lediglich abgeleitete Produkte je nach Herkunft ihres Inhalts dem Zeitschriften-, Online- oder Buchmarkt zuzuordnen. Der angemeldete Zusammenschluss ließ auf keinem der so abgegrenzten Märkte die Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen erwarten. Vergleichsweise hohe Lesermarktanteile des Beck-Verlages wurden nur bei Publikationen für Rechtsanwender festgestellt, und zwar bei Fachzeitschriften und Fachbüchern. Gleichwohl waren untersagungsfähige Verschlechterungen der Wettbewerbsverhältnisse nicht feststellbar, insbesondere weil die Marktanteilsschwelle für die Einzelmarktbeherrschung nicht erreicht wurde und die Beteiligten auch nach ihrem Zusammengehen einer Reihe von Wettbewerbern gegenüberstehen, welche ihnen an allgemeinen und marktnahen Ressourcen zum Teil weit überlegen sind.

Der Axel Springer Verlag (mit der Buchverlagsgruppe Econ Ullstein List) erwarb die Kontrolle über die Wilhelm Heyne Verlag GmbH & Co. KG. Ferner wurde vorsorglich der Erwerb sämtlicher Anteile an der Collection Rolf Heyne GmbH & Co. KG (nach Ausübung von Call- bzw. Put-Optionen) angemeldet. Der Zusammenschluss wirkt sich sowohl auf dem Markt für Taschenbücher als auch dem für Hardcover in Deutschland aus. Zwar unterfallen die führenden drei Verlagsgruppen – von Holtzbrinck (mit Rowohlt, Fischer und einer 50%igen Beteiligung an Knaur), Bertelsmann (mit Goldmann) und Heyne/Springer – im Taschenbuchmarkt der Oligopolvermutung des § 19 Abs. 3 Nr. 1. Der Markt ist aber aktuell von wesentlichem Wettbewerb geprägt. Auch durch einen Zusammenschluss Heynes mit den Buchverlagsaktivitäten von Springer ist die Entstehung oder Verstärkung eines marktbeherrschenden Oligopols nicht zu erwarten. Zwar ist der Taschenbuchmarkt im Verhältnis zum übrigen Buchmarkt relativ stark konzentriert, jedoch sprechen die Strukturmerkmale dieses Marktes für das Vorliegen von Binnenwettbewerb im Oligopol. Insbesondere zeigen die Marktanteilsveränderungen der letzten Jahre, die sich überwiegend in der Gruppe der führenden drei Verlagsgruppen ausgewirkt haben, dass diese keinen unkontrollierten Verhaltensspielraum haben. Im vorliegenden Fall ist zu erwarten, dass der Zusammenschluss von Econ Ullstein List/ASV mit dem Wilhelm Heyne Verlag das Oligopol ausgewogener werden lässt. Neben dem Ressourcenzuwachs bei Heyne spricht auch die mit dem Zusammenschluss im Zusammenhang stehende Trennung der Verlagsauslieferung der Springer-Buchverlage von der Auslieferung durch Bertelsmann für eine Intensivierung des Wettbewerbs zwischen den Verlagsgruppen. Angesichts dieser Umstände ist nicht zu erwarten, dass es durch den geplanten Zusammenschluss zu einem wettbewerbslosen Verhalten der das Oligopol bildenden Verlagsgruppen im Taschenbuchmarkt kommen wird. Die

Auswirkungen des Zusammenschlusses auf dem Markt für Hardcover sind geringfügig. Es kommt nicht zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung. Das Bundeskartellamt hat den Zusammenschluss deshalb nicht untersagt.

2. Tageszeitungen/Anzeigenblätter

Im Berichtszeitraum stagnierte der Konzentrationsgrad im Tageszeitungsbereich auf hohem Niveau. Einige Zusammenschlüsse waren auf wirtschaftliche Schwierigkeiten kleiner Verlage lokaler oder regionaler Abonnement-Tageszeitungen zurückzuführen. Weitere Zusammenschlüsse in diesem Bereich hatten ihre Ursache in Anpassungen an wirtschaftliche Strukturveränderungen sowie in Nachfolgeproblemen familiengeführter kleiner Zeitungsverlage. Diese Zusammenschlussvorhaben konnten, abgesehen von wenigen Ausnahmen, freigegeben werden. An diesen Vorhaben waren in der Regel keine der im Bereich der regionalen Abonnement-Tageszeitung führenden großen Verlage beteiligt. Eine Ausnahme bildet der nachfolgend dargestellte untersagte, schon früher vollzogene Zusammenschluss zwischen der WAZ und der OTZV. Die Pressefusionskontrolle hat sich somit als hinreichend flexibel erwiesen, um wirtschaftlichen Veränderungen Rechnung zu tragen und zugleich die Konzentration wirksam zu begrenzen.

Das Bundeskartellamt hat die bereits im Jahre 1995 vollzogene und erst später bekannt gewordene Erhöhung der Beteiligung der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlag GmbH & Co. Zeitschriften- und Beteiligungs KG (WAZ) an der OTZ Ostthüringer Zeitung Verlag GmbH & Co. KG (OTZV) von 60 % auf 100 % untersagt. Die OTZV gibt die in Ostthüringen verbreitete regionale Abonnement-Tageszeitung „Ostthüringer Zeitung“ heraus. Im westlich angrenzenden Teil Thüringens verbreitet die Thüringer Allgemeine Verlag GmbH & Co. KG (TAV), die zum Konzern der WAZ gehört, die regionale Abonnement-Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“. Ferner erscheint in Teilen der Verbreitungsgebiete der „Ostthüringer Zeitung“ und der „Thüringer Allgemeine“ als einzige weitere regionale Abonnement-Tageszeitung noch die „Thüringische Landeszeitung“ mit einer gegenüber den erstgenannten Zeitungen nachrangigen Marktstellung. Die „Thüringische Landeszeitung“ wird von der Thüringische Landeszeitung Verlag GmbH & Co. KG (TLZV), die ebenfalls zur WAZ gehört, herausgegeben. Alle drei genannten Zeitungen werden auf den Leser- und Anzeigenmärkten von der zur WAZ gehörenden Zeitungsgruppe Thüringen Verwaltungsgesellschaft mbH (ZGT) vermarktet. Die Erhöhung der Anteile der WAZ an der OTZV von 60 % auf 100 % begründet den Zusammenschlusstatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 5 GWB a. F. (Erlangung eines beherrschenden Einflusses aufgrund einer sonstigen Verbindung). Vor dieser Anteilsaufstockung hatte die WAZ aufgrund folgender Umstände und der Vorgeschichte keinen beherrschenden, zumindest keinen alleinbeherrschenden Einfluss auf die OTZV. Bis zum Jahre 1991 hat im Verbreitungsgebiet der „Ostthüringer Zeitung“ die der Treuhandanstalt gehörende Ostthüringer Verlag GmbH

(OTV) die regionale Abonnement-Tageszeitung „Ostthüringer Nachrichten“ herausgegeben. Nachdem das Bundeskartellamt eine 40%ige Beteiligung der WAZ an der OTV untersagt hatte (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 105), weil die WAZ bereits an der westlich angrenzend tätigen TAV maßgeblich beteiligt war, hatte die zur WAZ gehörende WAZ Invest, die später in OTZV umfirmiert wurde, unter dem neuen Titel „Ostthüringer Zeitung“ eine regionale Abonnement-Tageszeitung herausgebracht und den bisherigen Abonnenten der „Ostthüringer Nachrichten“ angeboten. Für die Herstellung dieser Zeitung hat die WAZ-Invest mit den Mitarbeitern der OTV neue Arbeitsverträge abgeschlossen. Zudem hat die ZGT die Vermarktung und den Vertrieb der „Ostthüringer Zeitung“ gekündigt, sodass die OTV das Erscheinen dieser Zeitung einstellen musste und an ihre Stelle die „Ostthüringer Zeitung“ getreten ist. Die anschließenden Streitigkeiten über Ansprüche der Treuhandanstalt gegenüber der WAZ aus diesen Vorgängen sind durch den Abschluss einer Rahmenvereinbarung sowie die Zahlung eines Geldbetrages durch die WAZ an die Treuhandanstalt in der Höhe des Kaufpreises für Verlage regionaler Abonnement-Tageszeitungen dieser Größenordnung außergerichtlich beigelegt worden. In dem Rahmenvertrag hatte sich die WAZ u. a. gegenüber der Treuhandanstalt verpflichtet, 40 % der Anteile der WAZ-Invest (später OTZV) an die MVA-Mainzer Verlagsanstalt, später umfirmiert in Verlagsgruppe Rhein Main GmbH & Co. KG (VRM), sowie 20 % der Anteile der WAZ-Invest an eine Mitarbeitergesellschaft zu veräußern. Der Rahmenvertrag sah ferner eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der WAZ-Invest dahingehend vor, dass die wichtigen unternehmerischen und publizistischen Entscheidungen nur durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 70 % des Kapitals getroffen werden können. Diese Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie die Übertragung von 40 % der Anteile der WAZ-Invest auf die VRM sind erfolgt. Die Übertragung von 20 % der Anteile auf die Mitarbeitergesellschaft ist hingegen unterblieben. Die WAZ mit einem Anteil von 60 % und die VRM mit einem Anteil von 40 % an der inzwischen in OTZV umfirmierten WAZ-Invest konnten sich nach eigenem Bekunden nicht über die wesentlichen unternehmenspolitischen Fragen der Gesellschaft einigen. Im Jahre 1995 wurde die 40%ige Beteiligung der VRM an der OTZV auf die WAZ zurückübertragen und damit deren Beteiligung an der OTZV auf 100 % aufgestockt. Diese Anteilserhöhung erfüllt den Zusammenschlusstatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 5 GWB a. F. Sie verschaffte der WAZ einen beherrschenden Einfluss auf die OTZV. Wegen des Quorums von 70 %, das der VRM überproportionale Mitwirkungsbefugnisse in der OTZV sicherte, und wegen der fehlenden dauerhaften Interessengleichheit als Grundlage für eine gesicherte einheitliche Einflussnahme hatte die WAZ zuvor keinen beherrschenden Einfluss – auch nicht gemeinsam mit der VRM – auf die OTZV. Zwar kommt § 23 Abs. 2 Nr. 5 GWB a. F. als Auffangtatbestand im Verhältnis zu den Zusammenschlusstatbeständen des § 23 Abs. 2 Nr. 1–4 GWB a. F. subsidiär zur Anwendung. Diese Subsidiarität bedeutet jedoch nicht die generelle Unanwendbarkeit des § 23 Abs. 2 Nr. 5 GWB a. F. in allen Fällen, in denen zu Vorgängen der in § 23 Abs. 2 Nr. 1–4 GWB

a. F. erfassten Art zusätzliche Umstände hinzutreten, die geeignet sind, dem Erwerber einen beherrschenden Einfluss zu ermöglichen. Nach der Rechtsprechung ist der Zusammenschlusstatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 5 GWB a. F. auch im Falle eines Anteilerwerbs unterhalb der 25%-Schwelle erfüllt, wenn zusätzliche Umstände bestehen, die geeignet sind, dem Erwerber die Beherrschung zu ermöglichen (WuW/E OLG 2517 (2519)). Entsprechendes gilt nach dem Sinn und Zweck des § 23 Abs. 2 Nr. 5 GWB a. F. als Auffangtatbestand auch für Anteilerwerbe oberhalb der Schwelle von 50,01 %. Die Beseitigung der überproportionalen Mitwirkungsrechte der VRM durch die Erhöhung der Beteiligung der WAZ-ZB an der OTZV von 60 % auf 100 % stellt einen sonstigen Umstand im o. a. Sinne dar. Der Zusammenschluss hat zur Verstärkung marktbeherrschender Stellungen der TAV und der OTZV auf Lesermärkten für regionale Abonnement-Tageszeitungen und auf Anzeigenmärkten im Verbreitungsgebiet der „Thüringer Allgemeine“ und der „Ostthüringer Zeitung“ geführt. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die gegen den Untersagungsbeschluss eingelegten Beschwerden der Beteiligten zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen (Kart 5/00 (V)).

Der Bundesgerichtshof hat die Rechtsbeschwerde der Beteiligten gegen den die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes bestätigenden Beschluss des Kammergerichts Berlin im Fall WAZ/IKZ (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 86 f. sowie WuW/E DE-R 336) zurückgewiesen. Er hat die von den Beteiligten gewählte Konstruktion nicht als Darlehensvertrag, sondern als einen Anteilerwerb durch den Geschäftsführer und Mitgesellschafter des IKZ-Verlages auf Rechnung und Risiko der WAZ gewertet. Im Rahmen dieses Treuhandverhältnisses habe die WAZ zugleich ihren wettbewerblichen Einfluss auf den IKZ-Verlag entscheidend erhöht, weil der Treuhänder ihre Interessen vertreten werde und im Rahmen des Treuhandverhältnisses auch vertreten müsse.

Im Untersagungsfall der Beteiligungserhöhung der Verlag Dierichs GmbH & Co. KG an der Werra Verlag Kluthe KG von 20 % auf 40 % hat der Bundesgerichtshof die Rechtsbeschwerde der Beteiligten gegen den die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes bestätigenden Beschluss des Kammergerichts Berlin (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 88 sowie KG WuW/E DE-R 369 ff. „Dierichs/Kluthe“) zurückgewiesen.

Das Bundeskartellamt hat den Antrag der Süddeutsche Zeitung GmbH (SZ GmbH), Axel Springer Verlag AG (ASV AG) und Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH (DuV) nach § 7 auf Legalisierung der Stellenanzeigenkombination „Stellenmarkt für Deutschland“ zurückgewiesen. Die Antragsteller beabsichtigen, auf der Grundlage mehrerer Vereinbarungen Anzeigenkunden ein gemeinsames Angebot zu einheitlichen, gemeinsam festgelegten Preisen für Stellenanzeigen für Fach- und Führungskräfte zur gleichzeitigen Veröffentlichung in den Samstags- bzw. Sonntagsausgaben der überregionalen Zeitungen „Süddeutsche Zeitung“, „Die Welt“ und „Welt am Sonntag“ sowie „Frankfurter Rundschau“ zu machen. Die Antragsteller sind rechtlich frei, regionale

und überregionale Stellenanzeigen wie bisher auch einzeln in ihren Zeitungen zu veröffentlichen. Sie verpflichten sich bei dieser Einzelvermarktung zur Einhaltung der Listenpreise ihrer an der Kombination teilnehmenden Zeitungen. Die Erlöse aus der Kombination sollen nach einem gemeinsam festgelegten Schlüssel auf die Antragsteller verteilt werden. Die Antragsteller wollen mit der Stellenanzeigenkombination mehr Anzeigenkunden, die an einer überregionalen Verbreitung ihrer Stellenanzeigen interessiert sind, gewinnen und damit ihre Position auf dem bundesweiten Stellenanzeigenmarkt für Fach- und Führungskräfte, auf dem die Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH (FAZ GmbH) mit der „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ eine führende Stellung hat, verbessern. Das geplante Vorhaben bezweckt und bewirkt eine Beschränkung des Wettbewerbs der Antragsteller auf dem betroffenen Markt, auf dem sie mit ihren jeweils überregional verbreiteten Zeitungen bisher schon einzeln als Wettbewerber vertreten sind, im Sinne von § 1. Trotz der rechtlichen Freiheit zur Einzelvermarktung ergibt sich aus den geplanten Vereinbarungen der Zweck, das Geschäft mit nationalen Stellenanzeigen nicht mehr autonom, also unabhängig im gegenseitigen Wettbewerb, sondern koordiniert und gemeinsam zu betreiben. Die Antragsteller müssen bei kaufmännisch sinnvollem Verhalten im Hinblick auf ihr Ziel, das nationale Stellenanzeigengeschäft gemeinsam zu betreiben, auch die Preise für die Einzelbelegung mit Rücksicht auf den gemeinsamen Kombinationspreis festlegen. Die neu in das Gesetz eingeführte Regelung des § 7 sieht die Möglichkeit der Legalisierung von Kartellen vor, insbesondere wenn sie unter angemessener Beteiligung der Verbraucher zur Verbesserung der Erzeugung oder Verteilung von Waren oder Dienstleistungen beitragen und wenn diese Verbesserungen auf andere Weise nicht erreicht werden können, also für die Erreichung der Verbesserungen unerlässlich sind, sowie in einem angemessenen Verhältnis zur Wettbewerbsbeschränkung stehen. Die geplante Stellenanzeigenkombination erfüllt diese Freistellungsvoraussetzungen nicht. Die Antragsteller meinen, dass sie nur gemeinsam eine hinreichend gleichmäßige bundesweite Verbreitung der in ihren Zeitungen geschalteten Stellenanzeigen und damit eine ausreichende Zielgruppenreichweite erlangen könnten, um auf diesem Markt erfolgreich tätig zu sein und der FAZ GmbH wesentlichen Wettbewerb zu machen. Die SZ GmbH und die ASV AG betreiben unter Einbeziehung ihrer Zeitungen „Süddeutsche Zeitung“ sowie „Die Welt“ und „Welt am Sonntag“ unter der Bezeichnung „Deutschland-Stellen-Kombi“ (DSK) bereits seit 1996 eine Stellenanzeigenkombination. Bisher hat das Bundeskartellamt im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens diese Wettbewerbsbeschränkung nicht verfolgt. Jede der Antragstellerinnen erfüllt mit ihrer bzw. ihren an der geplanten Anzeigenkombination teilnehmenden Zeitungen die mediatechnischen Voraussetzungen (überregionale Verbreitung, Leserreichweite, Zielgruppenreichweite), um das für die Anzeigenkunden maßgebliche überregionale Bewerberpotenzial erreichen zu können. Die an der DSK teilnehmenden Zeitungen zusammen übertreffen die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ hinsichtlich Auflage und Reichweite wesentlich. Die Einbeziehung auch der

„Frankfurter Rundschau“ als weitere bedeutende überregionale Abonnement-Tageszeitung in die Anzeigenkombination ist daher für die angestrebten Verbesserungen nicht unerlässlich. Zudem stehen die geringen Verbesserungen, die in der technischen Vereinfachung der Anzeigenbuchung gesehen werden können, nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Wettbewerbsbeschränkung. Die Anzeigenkombination, welche die außer der „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ bedeutendsten überregionalen Abonnement-Tageszeitungen und die führende Sonntagszeitung umfasste, würde zu einer hoch konzentrierten duopolistischen Angebotsstruktur (zwei den Markt dominierende große Anbieter) führen. Auch würden die Marktzutrittsmöglichkeiten für andere Unternehmen erheblich eingeschränkt. Kartelle, die die genannten Freistellungsvoraussetzungen nicht erfüllen, sondern vorrangig auf Marktmachtzuwachs und Marktmachtausgleich zielen, sind im Hinblick auf die Ausgestaltung von § 1 als Verbotstatbestand sowie den Sinn und Zweck des § 7 und dessen Stellung im Verhältnis zu den übrigen Ausnahmetatbeständen vom Kartellverbot des § 1 nicht legalisierungsfähig. Das Kammergericht Berlin hat die von den Antragstellern gegen den Beschluss des Bundeskartellamtes eingelegten Beschwerden zurückgewiesen. Der Beschluss ist noch nicht rechtskräftig.

Das Bundeskartellamt hat das angemeldete Zusammenschlussvorhaben der Süddeutscher Verlag GmbH, Axel Springer Verlag AG und Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH, ein drittelparitätisches Gemeinschaftsunternehmen unter der Firma „Stellenmarkt für Deutschland GmbH“ zu gründen, nicht untersagt. Geschäftsgegenstand des Gemeinschaftsunternehmens ist die marktbezogene Durchführung der von den Anmeldern geplanten Anzeigenkombination Stellenmarkt für Deutschland, insbesondere Anzeigenakquisition und -abrechnung, Inkasso, Werbung etc. Das Zusammenschlussvorhaben erfüllt nicht die Untersagungsvoraussetzungen des § 36, da die FAZ GmbH mit der überregionalen Abonnement-Tageszeitung „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ auf dem betroffenen bundesweiten Stellenanzeigenmarkt für Fach- und Führungskräfte eine führende Position mit einem Marktanteil einnimmt, der höher ist als der Marktanteil der Anmelder zusammen. Im Hinblick auf die Prüfung der geplanten Stellenanzeigenkombination auch nach §§ 1 und 7 durch das Bundeskartellamt (s. o.) haben die Anmelder erklärt, die geplante Anzeigenkombination nicht zu praktizieren, solange die Bedenken des Bundeskartellamtes wegen eines Verstoßes gegen § 1 nicht ausgeräumt sind. Die FAZ GmbH hat als zu dem Verfahren Beigeladene Beschwerde gegen den Freigabebeschluss nach § 40 Abs. 2 Satz 1 eingelegt. Das Beschwerdegericht hat auf übereinstimmenden Antrag der Beschwerdeführerin und des Bundeskartellamtes das Ruhen des Beschwerdeverfahrens angeordnet (§ 251 Abs. 1 ZPO). Je nach dem Ausgang des Freistellungsverfahrens nach § 7 (s. o.) wird es einer Entscheidung über die Beschwerde möglicherweise nicht mehr bedürfen.

Das Bundeskartellamt hat das nach § 39 angemeldete Vorhaben der Schwarzwälder Bote Mediengesellschaft

GmbH (Sch B Medien), sämtliche Vermögensgegenstände der Zeitungsverlag Calw GmbH (ZV Calw) zu erwerben, nicht untersagt. Die Sch B Medien steht im Mehrheitsbesitz der Schwarzwälder Bote GmbH & Co. KG. Sie verbreitet in mehreren Landkreisen im Südwesten Baden-Württembergs die regionale Abonnement-Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ mit einer verkauften Auflage von ca. 137 800 Exemplaren. Im südlichen Teil des Landkreises Calw gibt die Sch B Medien eine Lokalausgabe des „Schwarzwälder Bote“ mit einer verkauften Auflage von ca. 13 100 Exemplaren heraus. Im angrenzenden nördlichen Teil des Landkreises Calw, dem früheren Oberamtsbezirk Calw, gibt die ZV Calw die regionale Abonnement-Tageszeitung „Kreisnachrichten Calw“ mit einer verkauften Auflage von ca. 12 400 Exemplaren heraus. Die ZV Calw gehört mittelbar zu 100 % der Stuttgarter Zeitungsverlag GmbH. Die „Kreisnachrichten Calw“ und der „Schwarzwälder Bote“ haben in der Nordhälfte bzw. in der Südhälfte des Landkreises Calw marktbeherrschende Stellungen auf dem Leser- und auf dem Anzeigenmarkt inne. Diese werden aber durch den Zusammenschluss nicht verstärkt. Es kommt nicht zu Marktanteilsadditionen. Die ZV Calw und die Sch B Medien stehen in Bezug auf die beiden durch die Nord- und Südhälfte des Landkreises gebildeten räumlichen Märkte auch nicht in einem potenziellen Wettbewerbsverhältnis, das durch den Zusammenschluss wegfiel. Neben der unterschiedlichen wirtschaftlichen Struktur mit unterschiedlichen großräumigen Wirtschaftsgebietszuordnungen der beiden Landkreisteile stehen landsmannschaftliche und historische Gründe der Möglichkeit einer erfolgversprechenden gegenseitigen Durchdringung der Verbreitungsgebiete der Beteiligten entgegen. Versuche einer solchen gegenseitigen Durchdringung in der Vergangenheit sind gescheitert. Da die Stuttgarter Zeitungsverlag GmbH als Eigentümerin der ZV Calw ausscheidet, führt der Zusammenschluss auch nicht zu einem Ressourcenzuwachs, der andere Verlage von einem Marktzutritt abschrecken könnte.

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der zum Konzern der Süddeutscher Verlag GmbH gehörenden Suhler Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (SVG) und der zur T.A. Schachenmayer GmbH & Co gehörenden WPV Gesellschaft für Werbung, Presse und Vertrieb (WPV), die Ausgaben ihrer regionalen Abonnement-Tageszeitungen für den Altkreis Meiningen in ein zu gründendes Gemeinschaftsunternehmen einzubringen, nicht untersagt. Die SVG verbreitet im südlichen Teil Thüringens mit Schwerpunkt in Suhl die regionale Abonnement-Tageszeitung „Freies Wort“ mit einer verkauften Auflage von ca. 93 150 Exemplaren. Im Altkreis Meiningen gibt sie eine Lokalausgabe dieser Zeitung mit einer verkauften Auflage von ca. 8 350 Exemplaren heraus. Die WPV verbreitet im Altkreis Meiningen die regionale Abonnement-Tageszeitung „Meininger Tageblatt“ mit einer verkauften Auflage von ca. 9 850 Exemplaren. Da im Altkreis Meiningen außer den genannten Zeitungen der Beteiligten keine weiteren regionalen Abonnement-Tageszeitungen verbreitet werden, ist auf dem Lesermarkt die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung zu erwarten. Das gilt auch für den Anzeigenmarkt, da

andere Presseerzeugnisse mit vergleichbarer Anzeigenbelegungseinheit nicht bestehen. Dafür ist aber nicht der Zusammenschluss ursächlich, weil auch ohne diesen sich dieselbe Marktstruktur ergäbe. Denn das „Meininger Tageblatt“ würde ohne den Zusammenschluss eingestellt, ferner würden dessen Marktanteile mangels Wettbewerber vollständig der SVG zuwachsen und schließlich bestehen – wie die Befragungen durch das Bundeskartellamt ergeben haben – auch keine anderen Kauf- oder Beteiligungsinteressenten für die WPV.

Die Nordwest-Zeitung Druck- und Pressehaus GmbH & Co. KG (NWZ KG) hat das Vorhaben nach § 39 angemeldet, 24 % der Anteile an der Emdener Zeitung, Gerhard Verlag GmbH & Co. (Emdener Zeitung KG) zu erwerben. Mit dem Anteilserwerb sollten überproportionale Mitwirkungsrechte der NWZ KG bei der Emdener Zeitung KG verbunden sein, sodass das Vorhaben Zusammenschlussstatbestände des § 37 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 erfüllte. Für die Aufstockung dieser Beteiligung waren Optionen vorgesehen. Die Emdener Zeitung KG verbreitet im Gebiet der kreisfreien Stadt Emden und im nördlich angrenzenden Gebiet die regionale Abonnement-Tageszeitung „Emdener Zeitung“ mit einer verkauften Auflage von ca. 11 000 Exemplaren. Ferner gibt sie ein Anzeigenblatt mit einer Verbreitung in mehreren Landkreisen Ostfrieslands heraus. Die NWZ KG gibt im weiter östlich gelegenen Großraum Oldenburg, an das Verbreitungsgebiet der „Emdener Zeitung“ nicht unmittelbar angrenzend, die regionale Abonnement-Tageszeitung „Nordwest Zeitung“ mit einer verkauften Auflage von ca. 129 500 Exemplaren heraus. In Emden und in den nördlich und östlich angrenzenden Landkreisen bis hin zum Verbreitungsgebiet der „Nordwest Zeitung“ erscheint die von der Ostfriesen Zeitung GmbH herausgegebene regionale Abonnement-Tageszeitung „Ostfriesen Zeitung“ mit einer verkauften Auflage von ca. 41 300 Exemplaren. An der Ostfriesen Zeitung GmbH sind die Emdener Zeitung KG und weitere Verlage lokaler Abonnement-Tageszeitungen mit Verbreitung im Erscheinungsgebiet der „Ostfriesen Zeitung“ sowie mit einer Minderheitsbeteiligung die NWZ KG beteiligt. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes hat die Emdener Zeitung KG auf dem Leser- und auf dem Anzeigenmarkt insbesondere aufgrund ihres großen Marktanteilsvorsprunges vor der Ostfriesen Zeitung GmbH eine marktbeherrschende Stellung im Sinne von § 19 Abs. 2 Nr. 2 inne. Der Zusammenschluss lässt wegen der Verfestigung der Verflechtungen zwischen der Emdener Zeitung KG und der Ostfriesen Zeitung GmbH und der damit verbundenen wettbewerbsdämpfenden Wirkung sowie wegen des Ressourcenzuwachses bei der Emdener Zeitung KG und des davon ausgehenden Abschreckungseffektes auf aktuelle und potenzielle Wettbewerber eine Verstärkung dieser marktbeherrschenden Stellungen erwarten. Die Beteiligten haben die Anmeldung zurückgenommen, nachdem das Bundeskartellamt ihnen mitgeteilt hatte, dass es das Zusammenschlussvorhaben zu untersagen beabsichtigt.

Dem Bundeskartellamt wurden im Berichtszeitraum mehrere Gemeinschaftsunternehmen unter Beteiligung von Zeitungsverlagen zur Prüfung vorgelegt, die den Aufbau von Online-Märkten für Stellen-, Auto-, Immobilien- und

sonstige Rubrikanzeigen zum Gegenstand haben. Die vom jeweiligen Gemeinschaftsunternehmen akquirierten Anzeigen sollen dem Nutzer neben ausgefeilten Recherchemöglichkeiten sog. Zusatznutzen und Interaktivität bieten. In aller Regel sollen die Gemeinschaftsunternehmen eigenständig Anzeigen akquirieren, während die Gesellschafterverlage ihre im Printbereich gewonnenen Rubrikanzeigen nur für eine Übergangszeit zur Verfügung stellen. Das Geschäft mit Online-Rubriken ist dabei nach dem jetzigen Stand der Erkenntnisse wegen beträchtlicher Preisunterschiede, anderer zeitlicher und personeller Reichweiten sowie im Hinblick auf die eingangs geschilderten Qualitätsunterschiede nicht mit dem Print-Anzeigengeschäft austauschbar. Anhaltspunkte für etwaige Umstellungsflexibilitäten auf Seiten der Anbieter fehlen ebenfalls. Auch innerhalb des Bereichs der Online-Werbung bilden die hier betroffenen Anzeigen mit Banner- und sonstigen Werbeformen nicht auswechselbare Angebote, denn Nutzer rufen die betroffenen Websites gerade wegen des rubrizierten Anzeigenbestands auf. Wenn sich die in der Fachpresse abgegebenen Prognosen bestätigen sollten, wonach zwischen Online-Anzeigengeschäft und dem herkömmlichen Anzeigen- und Vertriebsgeschäft der Zeitungen Substitutionsbeziehungen zu erwarten sind, betreffen Projekte der vorliegenden Art immer auch die traditionellen Zeitungsmärkte. Sollte sich nämlich der Aufbau eines Online-Anzeigengeschäfts als wichtige Strategie für Zeitungsverlage herausstellen, so sind bei dessen Vergemeinschaftung zwischen Wettbewerbern Rückwirkungen auf die traditionellen Printmärkte nicht mehr auszuschließen. Gegen die bereits geprüften Projekte – Beteiligung des Axel Springer Verlags an PropertyGate.com AG und Gründung der ads & news AG & Co. KG durch fünf nordwestdeutsche Zeitungsverlage – bestanden wegen der konkreten Umstände des Einzelfalles weder im Hinblick auf den Markt für Online-Rubrikanzeigen noch in Bezug auf die jeweiligen Zeitungsmärkte wettbewerbliche Bedenken. Die bedeutendste Kooperation dieser Art, die Gründung der ISMAG AG durch namhafte Zeitungsverlage, war nicht kontrollpflichtig nach den §§ 35 ff.; ihre Überprüfung nach § 1 war im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen.

3. Zeitschriften

Bei Publikumszeitschriften hat sich in mehreren Fusionskontrollverfahren bestätigt, dass in diesem Geschäftsfeld entsprechend der Thematik der betroffenen Titel regelmäßig enge Lesermärkte mit teilweise hohen Marktanteilen gegeben sind und dass insoweit der Beurteilung der Marktzutrittsschranken, der Ressourcenverteilung und des potenziellen Wettbewerbs eine maßgebliche Bedeutung zukommt. In diesem Zusammenhang ist der angemeldete Verkauf des Titels „Deutsche Briefmarken Zeitung“ (Parey-Verlag) an den Verlag der konkurrierenden Zeitschrift „Briefmarken-Spiegel“ (Verlagsgesellschaft Madsack) abgemahnt worden. Der betroffene Lesermarkt umfasste nach dem Ermittlungsergebnis nur Zeitschriften mit der Thematik Briefmarkenkunde, weil diese Objekte für den an philatelistischen Informationen interessierten

Leser nicht anderweitig austauschbar sind und weil die vom Verlag hierfür eingesetzten Ressourcen nicht ohne weiteres für die Bearbeitung anderer Themengebiete eingesetzt werden können. Wegen der fachbezogenen Struktur der Anzeigenkunden beschränkt sich auch der Anzeigenmarkt weitgehend auf philatelistische Magazine. Nicht zu berücksichtigen waren die zum Teil hochauflagen Kundenzeitschriften großer Briefmarkenhäuser wie der Deutsche Post AG, da diese Objekte unentgeltlich vertrieben werden und auch keine Erlöse aus dem Anzeigenmarkt schöpfen, sondern lediglich das eigene Insertionsvolumen der Herausgeber vom Markt fern halten. Durch das Zusammengehen mit dem konkurrierenden „Briefmarken-Spiegel“ hätte die „Deutsche Briefmarken Zeitung“ – gemessen an ihren Vertriebs- und Anzeigenerlösen auch vor dem geplanten Zusammenschluss der führenden Anbieter – den Marktanteilsabstand zu den verbleibenden Wettbewerbern uneinholbar ausgebaut. In Anbetracht der von kleinen Verlagshäusern geprägten Marktstruktur hätte es ihr der Rückgriff auf die Ressourcen der Verlagsgruppe Madsack erlaubt, mögliche wettbewerbliche Vorstöße Dritter abzuwehren bzw. den bestehenden Vorsprung noch weiter auszubauen. Die Marktzutrittschranken waren den Ermittlungen zufolge als vergleichsweise hoch anzusehen, vor allem weil die Beschäftigung mit philatelistischen Inhalten stark wissenschaftliche Züge trägt und in großem Maße gewachsene Beziehungen zu Sammlungsinhabern, Briefmarkenhäusern usw. erforderlich sind. Praktisch hatte es in diesem Geschäftsfeld seit zwanzig Jahren keinen erfolgreichen Marktzutritt mehr gegeben. Die verbleibenden Chancen für potenziellen Wettbewerb wären demzufolge gering ausgefallen. Auf die Bedenken des Bundeskartellamtes hin haben die Beteiligten das Vorhaben aufgegeben.

Nicht untersagt worden ist das Vorhaben der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft (WAZ), mittelbar eine Mehrheitsbeteiligung am Gong-Verlag mit seinen Programmtiteln „Gong plus Bild+Funk“, „TV direkt“ und „die zwei“ sowie der Frauenzeitschrift „die aktuelle“ zu erwerben. Bei Programmzeitschriften führte der geplante Zusammenschluss nicht zu Marktanteilsadditionen und in Anbetracht der führenden Stellung des Heinrich Bauer Verlags ebenso wenig zu einem problematischen Ressourcenzuwachs. Zu einer Überschneidung zwischen den Geschäftstätigkeiten der Beteiligten kam es aber im Bereich Frauenzeitschriften, speziell im Segment der so genannten yellow press. Ob dieses Segment einen eigenständigen sachlichen Lesermarkt gegenüber anderen Frauenzeitschriften bildet, konnte für die wettbewerbliche Beurteilung offen gelassen werden, denn die Marktverhältnisse, insbesondere die Marktanteilsverteilung und die wiederum starke Position des Heinrich Bauer Verlags, ließen in keinem Fall untersagungsfähige Verschlechterungen erwarten.

Das Bundeskartellamt hat des Weiteren die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens im Bereich Spezialzeitschriften durch den Jahr-Verlag und den zum Axel Springer Verlag gehörenden top special-Verlag mit Beschluss vom 27. September 2000 unter Auflagen freigegeben. Mit ihren Spezialzeitschriften bieten die Zusammenschluss-

beteiligten dem Leser Informationen zu exklusiven Sportarten wie Golf und Tennis, zu ausgefallenen Hobbys wie Jagen und Angeln und zu sonstigen Freizeitbeschäftigungen. In diesem von kleinen und mittleren Verlagen geprägten Geschäftsfeld ragt der Jahr-Verlag durch die Breite seines Titelfolios und durch seine Internationalität heraus. Als einziger Medienkonzern ist in diesem Bereich der Axel Springer Verlag über sein Beteiligungsunternehmen top special tätig. Das geplante Zusammengehen warf konkrete wettbewerbliche Probleme auf dem Lesermarkt für Angelzeitschriften auf. Auf diesem nach dem Ergebnis der Ermittlungen sachlich eigenständigen Markt hätte das Gemeinschaftsunternehmen über sechs von neun Titeln verfügt und einen Marktanteil zwischen 70 und 80 % auf sich vereinigt. Auch hätte es sich infolge des Verbundes mit dem Axel Springer Verlag künftig keinem an Finanz- und Ressourcenstärke auch nur halbwegs gewachsenen Wettbewerber gegenüber gesehen. Dass die damit verbundene Position langfristig nicht mehr hätte angegriffen werden können, ergab sich im Wesentlichen aus den festgestellten Marktzutrittschranken, die im Verhältnis zu den Erlösmöglichkeiten, die die Herausgabe eines Titels im Fachbereich Angeln eröffnet, vergleichsweise hoch sind. Die von den beteiligten Unternehmen gegen eine marktbeherrschende Stellung angeführten Argumente – Marktzutritt durch ausländische Spezialzeitschriftenverlage, Konkurrenz durch Spartenfernsehen und Internet – wurden durch die Ermittlungsergebnisse widerlegt. Selbst wenn sich entsprechende Anhaltspunkte ergeben hätten, so wäre das Gemeinschaftsunternehmen im Vergleich zu den verbleibenden Wettbewerbern wiederum am besten auf diese Entwicklungen vorbereitet gewesen. Auf die Bedenken des Bundeskartellamtes hin hatten sich die beteiligten Unternehmen mit einer Freigabe unter der Auflage einverstanden erklärt, dass die vom top special-Verlag angebotenen Angelzeitschriften („Rute & Rolle“, „Kutter & Küste“) in einer festgelegten Frist an Dritte veräußert werden. Die Auflage wurde mittlerweile durch Verkauf der Titel an die zur Unternehmensgruppe Möller gehörende Möller Neue Medien Verlagsgesellschaft mbH erfüllt.

Die Konradin-Verlag Robert Kohlhammer GmbH hat die Mehrheit der Anteile an der AWi Aktuelles Wissen Verlags GmbH übernommen. Der Zusammenschluss betraf den Leser- und Anzeigenmarkt für Computer- und Datenverarbeitungs-Fachzeitschriften. In diesem Bereich gibt es eine Vielzahl von Titeln, die zum einen ein allgemeines Spektrum von Datenverarbeitungs- und Computertiteln abdecken, zum anderen sich mit speziellen Themen aus dem IT-Bereich befassen. Die angebotenen Themen überschneiden sich jedoch überwiegend, sodass Computer-Fachzeitschriften einem einheitlichen Markt zuzuordnen sind. Die Anmelderin hält durch ihre Wochenzeitschrift „Computer Zeitung“ den dritten Platz im Markt. Ihr Marktanteil steigt durch den Erwerb der AWi-Titel nur gering. Aufgrund der großen Zahl von Computer-Fachzeitschriftentiteln kann davon ausgegangen werden, dass es sich um einen Markt mit niedrigen Marktzutrittschranken handelt. Auch auf dem Anzeigenmarkt entstehen durch den Zusammenschluss keine wettbewerblichen

Probleme. Da in das Marktvolumen auch die Publikums-Computerzeitschriften einbezogen werden müssen, sind die Marktanteile der Zusammenschlussbeteiligten geringer als im Lesermarkt. Das Vorhaben ist daher nicht untersagt worden.

Der Erwerb einer Minderheitsbeteiligung des Verlags Gruner + Jahr AG & Co. an der NET-Investor Verlag GmbH ist nicht untersagt worden. Der Zusammenschluss betrifft die Leser- und Anzeigenmärkte für Online-Zeitschriften. Gruner + Jahr war bisher in diesen Märkten mit einer im Unterhaltungsbereich anzusiedelnden Online-Zeitschrift („Online Today“) tätig. Das erworbene Objekt „NET-Investor“ ist eher einer Zielgruppe professioneller Internet-Nutzer und -Anbieter zuzuordnen. Selbst bei einer engen Marktabgrenzung im Hinblick auf einen Lesermarkt für Online-Fachzeitschriften würde Gruner + Jahr durch den Zusammenschluss kein vom Wettbewerb nicht mehr hinreichend kontrollierter Verhaltensspielraum eröffnet.

Die Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH, Herausgeberin der „Frankfurter Rundschau“, hat eine Minderheitsbeteiligung in Höhe von 25,1 % an der Verlag Blitz-Tip GmbH & Co. KG sowie der Verlag Blitz-Tip Verwaltungs GmbH angemeldet. Der Verlag gibt zwei auflagenstarke Anzeigenblätter – mittwochs „Blitz-Tip“ und sonntags „Äppler“ – im Großraum Frankfurt am Main heraus. Am Blitz-Tip-Verlag sind mit Anteilen in Höhe von jeweils einem Drittel die Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co. KG und die WBV Wochenblatt Verlag GmbH, eine Konzerntochter der Axel Springer Verlag AG, beteiligt. Der Zusammenschluss wirkt sich auf den Anzeigenmarkt im Wirtschaftsraum Rhein–Main aus. Dieser entspricht im Wesentlichen dem Kernverbreitungsgebiet der „Frankfurter Rundschau“. Durch die Beteiligung kommt es nicht zu einer marktbeherrschenden Stellung der „Frankfurter Rundschau“. Zwar sind „Blitz-Tip“ und „Äppler“ Wettbewerber der „Frankfurter Rundschau“ und des am Gemeinschaftsunternehmen beteiligten Axel Springer Verlags, der in diesem Gebiet mit seiner „Bild-Zeitung“ – Ausgabe Frankfurt eine eigene Belegungseinheit für Anzeigenkunden anbietet. Nach dem Zusammenschluss herrscht aber auf dem Anzeigenmarkt im Großraum Rhein–Main weiterhin wesentlicher Wettbewerb, der die wettbewerbsmindernden Effekte der Beteiligung überwiegt. Auch ist davon auszugehen, dass der Zusammenschluss nicht zu einer überragenden Marktstellung der „Frankfurter Rundschau“ im Verhältnis zu ihren Wettbewerbern führt. Finanzkräftiger Wettbewerber ist die zum Verfahren beigeladene „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ (FAZ), der im Großraum Frankfurt als Regionalausgabe die „Rhein-Main-Zeitung“ beigelegt wird. Zur FAZ-Gruppe gehören außerdem die regional verbreitete Abonnement-Tageszeitung „Frankfurter Neue Presse“ sowie seit 1997 die im Großraum Frankfurt herausgegebenen Anzeigenblätter „Sunny“ und „Sunday“. Diese zur „Rhein-Main-Media“-Anzeigenkombination zusammengefassten Zeitungen der FAZ-Gruppe erzielen im Großraum Rhein-Main eine hohe Verbreitung. Außer in Frankfurt selbst – hier weisen die „Frankfurter Rundschau“ und die FAZ-Blätter eine nahezu gleich hohe Ver-

breitung auf – erzielt die FAZ-Gruppe in den umliegenden für Anzeigenkunden interessanten, weil kaufkräftigen Kreisen des Rhein-Main-Gebietes im direkten Vergleich regelmäßig eine höhere Verbreitung ihrer Publikationen. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die Beteiligung am „Blitz-Tip“ auf dem Anzeigenmarkt im Großraum Rhein-Main der „Frankfurter Rundschau“ ein wettbewerblich unzureichend kontrollierter Verhaltensspielraum zuwächst. Auf dem vom Zusammenschluss darüber hinaus betroffenen Markt für die Verteilung von Werbung im Großraum Rhein-Main führt der Zusammenschluss mangels Marktanteilsaddition ebenfalls nicht zur Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung. Das Bundeskartellamt hat den Zusammenschluss deshalb nicht untersagt. Die Beigeladene hat gegen den Beschluss Beschwerde vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf eingelegt.

Mineralölverarbeitung, Flüssiggas (23)

Im Berichtszeitraum hat der internationale Konzentrationsgrad der Mineralölwirtschaft durch eine Reihe von „Megafusionen“ weltweit tätiger Mineralölkonzerne erheblich zugenommen. Alle Fusionsvorhaben wurden von der Europäischen Kommission mit z. T. weit reichenden Auflagen freigegeben (IV/M. 1293 – BP/Amoco; IV/M. 1383 – Exxon/Mobil; IV/M. 1464 – Total/Petrofina; COMP/M. 1628 – TotalFina/Elf). Hinsichtlich der Auswirkungen auf die inländischen Märkte stieß insbesondere die Verschmelzung von Exxon/Mobil auf erhebliche fusionsrechtliche Bedenken des Bundeskartellamtes, da durch den Zusammenschluss die Entstehung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung von Aral (gemeinsam beherrscht von Veba, Mobil und Wintershall), Esso (Exxon-Konzern), Shell, BP und DEA auf den regional abzugrenzenden Märkten für den Absatz von Ottokraftstoffen und Dieseldieselkraftstoffen an Straßentankstellen drohte. Durch den Zusammenschluss hätte sich das Oligopol verengt, wodurch die Transparenz des Wettbewerbsverhaltens im Oligopol weiter zugenommen hätte und das Parallelverhalten der Mitglieder erleichtert worden wäre. Die von der Europäischen Kommission entgegengenommenen Zusagen, nach denen zum einen Mobil seine Aral-Beteiligung veräußern muss und das Gemeinschaftsunternehmen BP/Mobil aufzulösen ist, verhindern dies jedoch. Ende 1999 gab das Bundeskartellamt sowohl die zusagenkonforme Übernahme der von Mobil als auch die gleichzeitig realisierte Übernahme der von Wintershall gehaltenen Aral-Anteile durch die Veba Oel AG (E.ON-Konzern) zusammen mit dem Erwerb weiterer Mineralölkaktivitäten von Mobil und Wintershall durch Veba Oel frei, da auf keinem der betroffenen Mineralölmärkte die Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen zu erwarten war. Das nach Auffassung des Bundeskartellamtes mit dem Kartellverbot des § 1 nicht zu vereinbarende Gemeinschaftsunternehmen Aral (Tätigkeitsbericht 1983/84 S. 69 f.; WuW/E OLG 3685) hat durch diese Zusammenschlüsse nunmehr eine kartellrechtskonforme Ausgestaltung erfahren.

Mit der Deutschen Shell GmbH und deren Flüssiggas-Töchtern hat sich im Berichtszeitraum ein nicht

unbedeutender Wettbewerber aus dem inländischen Tank- und Flaschengasgeschäft mit Haushalts- und Gewerbekunden zurückgezogen. Die Aktivitäten wurden im Wesentlichen von der Progas GmbH & Co. KG übernommen, sodass auf den inländischen Märkten nunmehr überwiegend mittelständische Unternehmen aktiv sind. Eine Reihe der mit dem Shell-Rückzug verbundenen Fusionsfälle war infolge der 6. GWB-Novelle nicht mehr kontrollpflichtig, da die Gesamtumsätze der jeweils beteiligten Unternehmen unter der von 500 Mio. DM auf 1 Mrd. DM erhöhten Aufgreifschwelle der deutschen Fusionskontrolle lagen.

Auf erhebliche wettbewerbliche Bedenken des Bundeskartellamtes stieß die in diesem Zusammenhang von Progas beabsichtigte (kontrollpflichtige) Übernahme der 50%igen Shell-Beteiligung an der caratgas Flüssiggas-Versorgungs-GmbH, die gegenwärtig von Shell und der Westfalen AG gemeinsam beherrscht wird. Fusionsrechtlich war der Zusammenschluss freizugeben. Es spricht zwar vieles dafür, dass auf den aufgrund der hohen Transportkosten regional abzugrenzenden Märkten für das Tankgasgeschäft in Nordrhein-Westfalen und einer Reihe angrenzender Landkreise marktbeherrschende Oligopole bestehen, die durch nicht kontrollpflichtige Zusammenschlüsse entstanden sind. Diese wären jedoch durch den Zusammenschluss nicht verstärkt worden. Zwar werden durch den Zusammenschluss die Interessen der Oligopolmitglieder Westfalen und Progas durch das caratgas-Gemeinschaftsunternehmen mit einer zusätzlichen Klammer verbunden, doch erscheint dies nach Auffassung des Bundeskartellamtes nicht ausreichend, um von einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung des aus Progas, Westfalen und Primagas bestehenden Dreieroligopols insgesamt auszugehen. Das Bundeskartellamt hatte jedoch Progas und Westfalen seine Absicht mitgeteilt, die mit dem Erwerb der 50%igen Shell-Beteiligung verbundene Errichtung der caratgas als Gemeinschaftsunternehmen von Westfalen und Progas nach § 1 zu untersagen, da die Errichtung dieses Gemeinschaftsunternehmens eine zusätzliche Einschränkung des Wettbewerbs zwischen zwei der drei regional und bundesweit führenden Anbieter auf den im Vertriebsgebiet der caratgas gelegenen regionalen Märkten für den Vertrieb von Propangas an Tankgas-Endverbraucher mit einem maximalen Tank Fassungsvermögen von 5,6 t bezweckt und bewirkt. Das Vorhaben wurde letztlich aufgegeben, indem Shell ihre Beteiligung an die Mitgesellschafterin Westfalen veräußerte. Diese wettbewerblich unbedenkliche Lösung konnte fusionskontrollfrei herbeigeführt werden, da der Gesamtumsatz der jetzt beteiligten Unternehmen unter 1 Mrd. DM liegt.

Chemische Industrie (24)

1. Farben und Lacke

Die Märkte für Farben und Lacke waren, wie schon im letzten Berichtszeitraum (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 93 f.), durch eine rege Übernahmetätigkeit gekennzeichnet. Dabei war zum einen das Bestreben der beteiligten Unter-

nehmen – vielfach derselben wie im letzten Berichtszeitraum – erkennbar, sich einerseits vornehmlich in den Bereichen zu verstärken, in denen sie schon zuvor maßgeblich vertreten waren, bzw. ihr Angebotssortiment zu komplettieren, und sich andererseits von Produktsegmenten zu trennen, die keine hinreichende Beziehung zu ihrer bestehenden oder neu angestrebten sog. „Kernkompetenz“ aufwiesen. Zum anderen ging es häufig um die Erschließung neuer regionaler Märkte, wobei – aus der Perspektive der deutschen Fusionskontrolle – namentlich amerikanische Unternehmen ihre Präsenz in Europa verstärkten. Als einer der besonders aktiven Aufkäufer trat wiederum die amerikanische PPG-Gruppe auf, an die im Berichtszeitraum auch die letzten Teilbereiche des weltweiten Industrie- und Fahrzeuglacke-Geschäfts der britischen Imperial Chemical Industries plc (ICI) gegangen sind, nachdem PPG bereits Anfang der 90er-Jahre deren Geschäft mit PKW-Erstausstattungs-lacken erworben hatte. Nunmehr hat PPG das Kfz-Reparaturlacke-Geschäft sowie den Bereich Lacke für Nutzfahrzeuge von ICI übernommen. Während diese beiden Erwerbe durch das Bundeskartellamt zu prüfen waren, war für die kurz zuvor erfolgte Übernahme der Hoechst-Tochtergesellschaft Herberts GmbH, des deutschen (und in Teilbereichen auch europäischen) Marktführers bei Fahrzeuglacken, durch die amerikanische E.I. Du Pont de Nemours & Co. die Europäische Kommission zuständig. Alle drei Fusionen waren im Ergebnis freizugeben. Hinsichtlich der sachlichen Marktabgrenzung war nach den übereinstimmenden Erkenntnissen von Europäischer Kommission und Bundeskartellamt im Wesentlichen von folgenden Unterscheidungen auszugehen: Lacke für Schienenfahrzeuge und Lacke für Militärfahrzeuge bilden teilweise schon wegen der Produkteigenschaften, vor allem aber wegen der durch die Beschaffungsverfahren der jeweils monopolistisch nachfragenden öffentlichen Hand geprägten besonderen Absatzbedingungen eigenständige Sondermärkte. Im Bereich der zivilen Straßenfahrzeuge gehören Erstausstattungs-lacke (OEM-Lacke) einerseits und Reparaturlacke (sog. „after market“) andererseits trotz weitgehender Produktgleichheit getrennten Märkten an, weil sie infolge völlig verschiedener Absatzverhältnisse und Vertriebswege unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen unterliegen. Erstausstattungs-lacke werden für die industrielle Serienlackierung weltweit nur von einer kleinen Zahl multinationaler Automobilhersteller nachgefragt, unterliegen deren Spezifikationen und damit aufwendigen Prüf- und Freigabeverfahren und müssen auf der Grundlage periodischer Belieferungsverträge in großen Mengen bzw. Gebinden auf Abruf „just in time“ geliefert werden. Reparaturlacke dagegen werden von einer Vielzahl von Werkstätten und Händlern bzw. kleineren spezialisierten Herstellern in standardisierter Qualität bezogen. Anders als bei den Erstausstattungs-lacken wird daher das Angebot bei Reparaturlacken nicht nur von wenigen Großherstellern, sondern auch von einer Vielzahl kleinerer Hersteller bestimmt. Im Übrigen ergaben die Ermittlungen, dass im OEM-Bereich, anders als im after market, eine weitere Unterteilung nach den vier Lackarten geboten ist, die die Schichten einer Fahrzeuglackierung bilden. Keine Rolle spielt dagegen die Verwendung

der Lacke für Personenkraftwagen oder Nutzfahrzeuge. In räumlicher Hinsicht war wegen der homogenen Wettbewerbsverhältnisse, fehlender Marktzutrittsschranken und der tatsächlichen grenzüberschreitenden Lieferbeziehungen unter ökonomischen Gesichtspunkten von einem einheitlichen europäischen Markt auszugehen. Auf der Grundlage dieser Marktabgrenzung war trotz teilweise sehr hoher Konzentrationsgrade auf den betroffenen Märkten in keinem der drei Fälle die Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen festzustellen. Einzelmarktbeherrschung war trotz führender Positionen der jeweils Beteiligten auf einzelnen Märkten schon aufgrund der Marktanteilsverteilung und der Ressourcenstärke der jeweiligen Mitbewerber auszuschließen. Für die beiden vom Bundeskartellamt zu prüfenden Fälle kam hinzu, dass die Marktstellung von PPG/ICI im Inland im Verhältnis zu Du Pont/Herberts schwächer ist als auf dem europäischen Gesamtmarkt. Aber auch der Annahme oligopolistisch überragender Marktstellungen (§ 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1) standen auf den OEM-Märkten vor allem Nachfragemacht- und -verhalten (u. a. dual sourcing) der gleichfalls hoch konzentrierten Marktgegenseite (Automobilindustrie) und auf dem Reparaturlackemarkt namentlich die den dortigen Nachfragern zur Verfügung stehenden Ausweichmöglichkeiten entgegen.

Des Weiteren hat PPG im Jahre 1999 von der niederländischen Akzo Nobel-Gruppe den Geschäftsbereich „Lacke/Beschichtungen und Dichtungsmassen für Luftfahrzeuge“ (aerospace coatings and sealants) erworben. Dieser Geschäftsbereich gehörte zu den Geschäftsfeldern der britischen Courtaulds plc, die ihrerseits ein Jahr zuvor von Akzo Nobel übernommen worden war. Letzteren Zusammenschluss hatte die Europäische Kommission nur gegen die untersagungsabwendende Zusage von Akzo Nobel freigegeben (IV/M.1182), entweder den genannten Geschäftsbereich an ein drittes, sowohl von Akzo Nobel als auch von der US-amerikanischen Dexter-Gruppe unabhängiges Unternehmen weiterzuveräußern oder das von Akzo Nobel und der Dexter-Gruppe gemeinsam beherrschte paritätische Gemeinschaftsunternehmen ADAF aufzulösen, das welt- und europaweit der mit Abstand stärkste Wettbewerber des Courtaulds-Geschäftsbereichs war. Beide zusammen kamen in Europa, bei in etwa gleich hohen Umsätzen, auf einen Marktanteil von ca. 80 %, so dass der Zusammenschluss von Akzo Nobel mit Courtaulds eine marktbeherrschende Stellung hätte entstehen lassen. Mit der der deutschen Fusionskontrolle unterfallenden Veräußerung des Courtaulds-Geschäftsbereichs an die bis dahin auf dem sachlich betroffenen Markt nicht tätige PPG erfüllte Akzo Nobel somit ihre Zusage gegenüber der Europäischen Kommission. Dieser Zusammenschluss war wettbewerbslich unbedenklich, weil er, abgesehen von der Nachfragemacht der im Wesentlichen aus dem Airbus-Konsortium bestehenden Marktgegenseite, ausschließlich dekonzentrativen Charakter hatte. Im Inland, wo der Courtaulds-Geschäftsbereich nur einen Marktanteil von unter 10 % erreicht, steht mit dem Zusammenschluss dem symmetrischen Duopol von ADAF und dem mittelständischen Spezialisten Mankiewicz – gemeinsamer Marktanteil ebenfalls 80 % – ein jedenfalls

ressourcenstarker Wettbewerber gegenüber. Das angemeldete Vorhaben wurde deshalb ohne Eintritt in das Hauptprüfverfahren freigegeben.

2. Wasch- und Reinigungsmittel

Das Bundeskartellamt hat im September 1999 die von der Henkel KGaA und der Luhrs GmbH geplante Gründung eines gemeinsam zu kontrollierenden Gemeinschaftsunternehmens untersagt, in dem beide Seiten ihr Handelsmarkengeschäft bei Wasch- und Reinigungsmitteln zusammenlegen wollten. Mit dem Vorhaben verfolgte Henkel, bisher hauptsächlich im Markenartikelgeschäft vertreten, das Ziel, in dem seit einiger Zeit in einem stagnierenden Gesamtmarkt zu Lasten des Markenartikelsegments kontinuierlich wachsenden Handelsmarkensegment durch den Zusammenschluss mit der heute fast ausschließlich als Handelsmarkenproduzent etablierten Luhrs massiv Fuß zu fassen. Damit hätte Henkel seine in Deutschland insgesamt führende Position im Wasch- und Reinigungsmittelbereich abgesichert und ausgebaut. Die wettbewerbsliche Prüfung des Vorhabens erstreckte sich auf die Märkte für Universalwaschmittel, Spezialwaschmittel, Weichspüler, Maschinengeschirrspülmittel und Handgeschirrspülmittel, da hier Henkel über ihre stärksten Marktpositionen verfügt. Dabei ist das Bundeskartellamt davon ausgegangen, dass Handelsmarkenprodukte und Markenartikelprodukte nicht nur auf der Marktstufe Handel/Endverbraucher, sondern auch auf der Marktstufe Hersteller/Handel jeweils einem gemeinsamen einheitlichen Markt zugehören, weil sie auch auf dieser Stufe unmittelbar miteinander konkurrieren. Auch die unterschiedlichen „Produktformate“ (flüssig, pulverförmig, perlförmig, tablettenförmig, mehr oder weniger hoch konzentriert etc.) waren infolge ihrer Austauschbarkeit zur Bedarfsdeckung aus Verbrauchersicht ohne Belang für die sachliche Marktabgrenzung. In räumlicher Hinsicht waren aufgrund der zumindest tendenziellen geografischen Begrenztheit der Markengeltung und der damit verbundenen Verbraucherpräferenzen nationale Märkte zugrunde zu legen. Nach den auf der Grundlage dieser Marktabgrenzung getroffenen Feststellungen des Bundeskartellamts ließ der beabsichtigte Zusammenschluss die Verstärkung einer überragenden Stellung von Henkel auf dem Markt für Universalwaschmittel, dem mit weitem Abstand größten Einzelmarkt des Wasch- und Reinigungsmittelbereichs, erwarten. Die überragende Marktstellung von Henkel beruht auf dem Zusammenwirken mehrerer Faktoren. Die Überlegenheit von Henkel gegenüber Wettbewerbern, die sich in einem absolut und relativ hohen Marktanteil ausdrückt, der die Schwelle der Marktbeherrschungsvermutung (§ 19 Abs. 3 Satz 1) weit übersteigt, beruht in erster Linie auf der herausragenden Marktgeltung der Henkelmarken im gesamten Wasch- und Reinigungsmittelsortiment, namentlich von Persil, mit dem allein Henkel bereits Marktführer wäre. Diese Markenstärke verschafft Henkel einen bevorzugten Zugang zu den Absatzmärkten des Handels. Darüber hinaus ist Henkel als eines der großen Chemieunternehmen unter den Wettbewerbern dieses Bereichs der einzige Markt-

teilnehmer, der auch die benötigten Rohstoffe und Vorprodukte im Wesentlichen selbst herstellt und damit neben der Deckung des Eigenbedarfs auch wichtigster Lieferant namentlich der kleineren Mitbewerber ist. Damit ist Henkel, nicht zuletzt durch die mit dieser Rückwärtsintegration verbundenen Synergieeffekte, auch beschaffungsseitig im Vorteil. Schließlich hat sich Henkel über Jahre auch als führend in der technologischen und gestalterischen Produktinnovation und ihrer Vermarktung erwiesen. Dem kam im Rahmen der Prüfung insofern eine besondere Bedeutung zu, als die betroffene Branche durch eine extreme patent- und markenrechtliche Absicherung auch kleinster Innovationen sowie ihres gesamten technologischen und gestalterischen Umfeldes gekennzeichnet ist und damit hohe Marktzutrittsschranken aufweist. Die aus all dem folgende überragende Marktstellung von Henkel wäre durch den geplanten Zusammenschluss deutlich verstärkt worden. Dafür ausschlaggebend wären weniger die für sich genommen relativ geringfügige Erhöhung des absoluten und relativen Marktanteils und die in der Verringerung der Zahl der Wettbewerber liegende Marktstrukturverschlechterung als vielmehr die Synergieeffekte und die absatzseitigen Vorteile. Henkel wäre als einziger Marktteilnehmer gleichermaßen im Markenartikel- und im Handelsmarkengeschäft maßgeblich vertreten gewesen (sog. „Hybridhersteller“). Dies hätte Henkel zum einen die lukrative Zweitvermarktung seiner für den Markenartikelbereich entwickelten technologischen und Marketing-Innovationen im Handelsmarkensegment ohne zusätzliche Forschungs- und Entwicklungskosten ermöglicht. Zum anderen hätte sich für Henkel die Möglichkeit zur Kopplung von Markenartikel- und Handelsmarkengeschäft zur Erzielung günstiger Konditionen beim Absatz an den Handel eröffnet. Darüber hinaus ließ die Marktmacht von Henkel eine Verdrängung der überwiegend kleineren Handelsmarkenhersteller und damit eine Abschwächung der gerade von diesen ausgehenden Wettbewerbsimpulse erwarten. Die Untersagung des Vorhabens ist bestandskräftig geworden.

3. Technische Gase

Die Konzentrationsentwicklung auf den Märkten für technische Gase (Sauerstoff, Stickstoff, Argon, Wasserstoff, Kohlendioxid, Acetylen und Helium) ist zu einem vorläufigen Abschluss gekommen. Die Europäische Kommission hat den Erwerb von BOC durch Air Liquide und Air Products sowie den Erwerb von AGA durch Linde unter Auflagen freigegeben. Damit hat sich die Zahl der weltweit führenden Anbieter von Industriegasen von acht auf sechs reduziert. In Deutschland ist die Marktstruktur u. a. durch hohe Marktanteile der Unternehmen Messer-Griesheim und Linde geprägt. Zwar ist die Europäische Kommission in ihrer Entscheidung Linde/AGA nicht der Auffassung des Bundeskartellamtes gefolgt, wonach Messer-Griesheim und Linde auf mehreren Märkten für technische Gase ein marktbeherrschendes Oligopol bilden (Tätigkeitsbericht 1989/90, S. 76). Die Auflagen der Kommission betrafen deshalb auch nicht den deutschen Markt. Dennoch geht das Bundeskartellamt auch unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung der Europäischen

Kommission davon aus, dass Linde als Erwerber der 67%, die Aventis an Messer-Griesheim hält und die sie veräußern will, aus fusionskontrollrechtlicher Sicht nicht mehr ernsthaft in Betracht kommt.

4. Pharmazeutische Erzeugnisse

Der amerikanische Medizinprodukte- und Arzneimittelhersteller Baxter International hat den deutschen Geschäftsbereich Infusionslösungen der Pharmacia & Upjohn (P&U) erworben. P&U hat 1998 den Geschäftsbereich Infusionslösungen weltweit an die Fresenius AG veräußert. Aufgrund wettbewerblicher Bedenken des Bundeskartellamtes wurde der deutsche Geschäftsbereich von der Fusion ausgenommen. In einem öffentlich-rechtlichen Zusagenvertrag hatten sich die Beteiligten verpflichtet, diesen Bereich an einen Dritten abzugeben (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 96). Bis zu einer endgültigen Veräußerung war der deutsche Geschäftsbereich, der bei P&U verblieb, auf Forschungs- und Entwicklungsleistungen von Fresenius angewiesen, da insoweit keine eigenen Kapazitäten vorhanden waren. Die vom Bundeskartellamt als wettbewerblich bedenklich angesehene und nach einem Erwerb durch Baxter auch nicht mehr erforderliche Bindung an das Forschungs- und Entwicklungszentrum von Fresenius wurde auf ein Jahr beschränkt. Mit dem Erwerb durch Baxter ist das Ziel des Bundeskartellamtes, das Wettbewerbspotenzial des Infusionsgeschäfts von P&U in Deutschland zu erhalten, erreicht worden. Die Zusage ist damit von den Beteiligten innerhalb der vereinbarten Frist erfüllt worden.

5. Kunstharzsysteme

Das Bundeskartellamt hat im Mai 2000 die geplante Gründung eines paritätischen Gemeinschaftsunternehmens der zum Ruhrkohle-Konzern gehörenden Carbo-Tech Berg- und Tunnelbau GmbH und der zur Burmah Castrol Gruppe gehörenden Willich Fosroc GmbH freigegeben, in das beide Beteiligte praktisch ihre gesamte inländische Geschäftstätigkeit einbringen wollen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Entwicklung, Herstellung und Vertrieb hauptsächlich von hart-elastischen Zwei-Komponenten-Reaktionsharz- und Isolierschaumsystemen auf Polyurethan-, Silikat-, Phenol- bzw. Harnstoff-Fomaldehyd-Basis zur Verfestigung, Verfüllung und Abdichtung von Gesteinen, Beton und Mauerwerk. Traditioneller Hauptabsatzbereich der beteiligten Unternehmen ist der untertägige Steinkohlebergbau, in dem die genannten Kunstharz- und Schaumsysteme in erster Linie zur Rissverpressung und zur Hohlraumverfüllung bzw. -abdichtung eingesetzt werden. Daneben werden – derzeit noch in geringerem Umfang – für ähnliche Verwendungen auch der Tunnel- und Spezialtiefbau (z. B. Wasserbau), sowie bestimmte Bereiche des Verkehrswegebbaus (z. B. Brückensanierung) beliefert. Hintergrund des Fusionsvorhabens ist die im Rahmen der deutschen Kohlepolitik erfolgende kontinuierliche Rückführung des – inzwischen vollständig in der Ruhkohle-Tochtergesellschaft Deutsche Steinkohle AG (DSK) zusammengefassten – deutschen Steinkohlebergbaus, mit der auch dessen Nachfrage

nach „Zulieferprodukten“ und Dienstleistungen aller Art stetig zurückgeht. Mit der deshalb von der DSK selbst angeregten Zusammenlegung der Aktivitäten der Beteiligten in einem Gemeinschaftsunternehmen wollen die Unternehmen zum einen die mit dem nachhaltigen Abschmelzen ihres derzeitigen Hauptabsatzbereichs verbundenen Rentabilitätseinbußen durch Synergieeffekte auffangen und zum anderen ihre überwiegende Ausrichtung auf den inländischen Bergbau dadurch verringern, dass sie sich – wie bisher erst in Ansätzen – für ihre Produkte verstärkt andere Absatzfelder erschließen. Diese sehen sie zum einen im ausländischen Bergbau und zum anderen vor allem in den Bereichen des Tunnel- und Spezialtiefbaus, gegebenenfalls auch in weiteren bauchemischen Anwendungsgebieten. Bei isolierter Betrachtung des Absatzes der betroffenen Produkte an den Bergbau hätte sich das Vorhaben als wettbewerblich problematisch dargestellt, da hier die Beteiligten die beiden mit Abstand führenden Lieferanten sind, deren gemeinsamer Belieferungsanteil mit über 60 % fast das Dreifache des Anteils des folgenden Mitbewerbers ausmacht. Nach den Ermittlungen des Bundeskartellamts war jedoch der wettbewerblichen Prüfung des Vorhabens in sachlicher Hinsicht letztlich ein einheitlicher, d. h. alle Verwendungs- und damit Absatzbereiche umfassender Markt für die genannten Injektionsharz- und Isolierschaumsysteme unter Ausschluss überwiegend komplementärer mechanischer Stabilisierungssysteme zugrunde zu legen. In räumlicher Hinsicht war u. a. wegen der im In- und Ausland unterschiedlichen öffentlich-rechtlichen Prüf- und Zulassungserfordernisse für die betroffenen Produkte von einem nationalen Markt auszugehen. Auf der Grundlage dieser Marktabgrenzung waren die Untersagungsvoraussetzungen zu verneinen. Das galt auch dann, wenn man die bei der Marktanteilsberechnung gemäß § 38 Abs. 1 an sich außer Acht zu lassenden konzerninternen Umsätze der CarboTech im Geschäft mit der mit ihr verbundenen DSK zumindest bei der wettbewerblichen Gesamtwürdigung im Rahmen des § 36 Abs. 1 berücksichtigte. Denn die dann führende Position der Beteiligten auch auf dem alle Absatzbereiche umfassenden Gesamtmarkt beruht allein auf ihrer starken Stellung im Absatzbereich Bergbau, während sie im Absatzbereich Bau nur eine nachrangige Stellung einnehmen. Angesichts dessen kam für die bei der Frage der Marktbeherrschung anzustellende Prognose dem voraussehbaren massiven Rückgang der DSK-Beschaffungen ausschlaggebende Bedeutung zu. Ein verzugsloser Transfer der im Bergbau wegbrechenden Absatzmengen in den Baubereich war mit Blick auf die dortige Wettbewerbssituation praktisch auszuschließen. Dies rechtfertigte die Erwartung, dass die Beteiligten mit der tendenziellen Marginalisierung der Bedeutung ihrer Stellung im Absatzbereich Bergbau auf dem künftig überwiegend durch den Absatzbereich Bau geprägten Gesamtmarkt jedenfalls nicht über eine im Verhältnis zu ihren Mitbewerbern überragende Marktstellung verfügen werden.

6. Steinkohleförderbänder

Das Bundeskartellamt hat es abgelehnt, eine umfassende absatz- und beschaffungsseitige Kooperation von vier För-

derbandherstellern bei der Belieferung der DSK mit für den Untertageeinsatz im Steinkohlebergbau zugelassenen Fördergurten im Ermessenswege zu dulden. Die zum Continental-Konzern gehörende ContiTech Transportsysteme GmbH, die Phoenix AG, die Schulte-Strathaus GmbH & Co. KG und die deutsch-französische Firma Depreux sind die einzigen Hersteller bzw. Anbieter der einschlägigen Fördergurtypen, die zur Gruppe der so genannten „schweren Förderbänder“ gehören. Weltweit einziger Nachfrager nach diesen Gurtypen ist die DSK als einziger deutscher Steinkohleförderer. Für ausländische Steinkohleförderer sind die betreffenden Gurte, die die in Deutschland besonders hohen öffentlich-rechtlichen Sicherheitsanforderungen erfüllen müssen, zu teuer. Hintergrund der von den genannten Unternehmen mit Einverständnis der DSK geplanten Lieferkooperation, einer auf die Realisierung kostensenkender Rationalisierungseffekte zielenden Kombination von höherstufigem Verkaufssyndikat, Rohstoffeinkaufsgemeinschaft und Spezialisierungskartell, war, wie im vorstehend berichteten Fall, der durch die Rückführung der deutschen Steinkohleförderung bedingte nachhaltige Rückgang des Beschaffungsbedarfs der DSK, der bei gleichbleibender Zahl der Lieferanten für diese mit entsprechenden Rentabilitätseinbußen verbunden ist. Gleichwohl kam eine Freistellung der dem Verbot des § 1 unterfallenden Kooperation unter dem angesichts der Marktsituation an sich naheliegenden Gesichtspunkt des Strukturkrisenkartells nach § 6 unter anderem deswegen nicht in Betracht, weil die Beteiligten, mit Ausnahme von Schulte-Strathaus, ihre Produktionskapazitäten weiterhin für die – weit überwiegende – Herstellung anderer als der hier in Rede stehenden Förderbandtypen benötigen und deshalb nicht „planmäßig an den [sinkenden] Bedarf anpassen“, d. h. abbauen können. Erst recht erfüllte das Kooperationsvorhaben nicht, jedenfalls nicht vollständig, die jeweiligen Voraussetzungen der übrigen gesetzlichen Freistellungstatbestände. Maßgeblich für die Ablehnung einer deswegen allein in Betracht kommenden Tolerierung der Kooperation im Ermessenswege, die sich am öffentlichen Interesse am Schutze des Wettbewerbs zu orientieren hatte und bei der vor dem Hintergrund der gesetzlichen Befristung von förmlichen Freistellungen nach § 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 die bei einer Duldung praktisch fehlende Befristungsmöglichkeit zu berücksichtigen war, waren im Wesentlichen folgende Gesichtspunkte: Zunächst ließ sich die Duldung eines objektiv rechtswidrigen Kartells nicht schon allein mit dem Einverständnis der DSK als absatzseitig betroffener Marktgegenseite rechtfertigen; denn die in § 1 zum Ausdruck kommende grundsätzliche gesetzgeberische Wertentscheidung steht nicht zur Disposition der Marktteilnehmer. Davon abgesehen wären durch die auch beschaffungsseitig vorgesehene Kooperation auch die Zulieferer der Beteiligten wettbewerbsbeschränkend betroffen gewesen. Sodann stellte die geplante umfassende Kooperation aller vier Lieferanten der DSK nicht das am wenigsten wettbewerbsbeschränkende Mittel zur Erreichung des erklärten Ziels nachhaltiger Belieferungssicherheit für die DSK bei schrumpfenden Absatzvolumina und Reduzierung der bisherigen Typenvielfalt dar. Sogar die DSK selbst bestand nicht auf einer solchen Kooperation, sondern sah ihr Interesse an Belie-

ferungssicherheit auch bei der Alternative einer Belieferung durch nur zwei „Kernlieferanten“ gewahrt. Deren anhaltende Lieferbereitschaft erschien dadurch hinreichend gewährleistet, dass sich bei der von der DSK „strategisch“ zu steuernden Aufteilung ihres Beschaffungsvolumens auf nur zwei Lieferanten die Rentabilität für diese erhöht. Dem Argument der Beteiligten, diese – auch schon bisherige – „strategische“ Auftragssteuerung lasse ohnehin keinen weiter beschränkbareren Wettbewerb unter den Lieferanten zu, griff nicht durch. Denn diese – als solche prinzipiell zutreffende, wenn auch nicht vollständige – Wettbewerbsdämpfung beruht allein auf der jederzeit zu ändernden unternehmensindividuellen Entscheidung der DSK und bleibt damit in Intensität und Ausmaß weit hinter einem von der DSK nicht mehr entscheidend zu beeinflussenden und zudem auf Dauer angelegten, organisatorisch verfestigten Kartell zurück. Schließlich war für die Ablehnung der begehrten Duldung mit maßgeblich, dass die beiden mit Abstand größten Mitglieder der vorgesehenen Kooperation, ContiTech und Phoenix, in einem ihr DSK-Geschäft um ein Mehrfaches übertreffenden Umfang auch im weitaus größeren Bereich der sonstigen Fördergurte tätig sind und dort namentlich bei den übrigen „schweren“ Förderbändern, die den Steinkohleförderbändern sachlich zumindest eng benachbart, insbesondere auf denselben Maschinen herstellbar sind, über die mit großem Vorsprung führenden Positionen verfügen. Angesichts dessen war zum einen zumindest ein faktisches Ausstrahlen der Wettbewerbsbeschränkung über den kooperationsgegenständlichen Produktbereich hinaus auf den Gesamtmarkt für Fördergurte nicht auszuschließen. Zum anderen hätten die mit den kooperationsbedingten Rationalisierungsvorteilen verbundenen Kosteneinsparungen auf jeden Fall per saldo die Wettbewerbsfähigkeit von ContiTech und Phoenix insgesamt und damit zwangsläufig auch in jenen Produktbereichen gestärkt, in denen sie im Wettbewerb mit überwiegend ressourcenschwächeren Dritten stehen.

7. Internet-Marktplätze

Der weltweite Prozess der Bildung so genannter Business-to-Business-Internet-Plattformen hat sich auch bei der chemischen und chemienahen Industrie verstärkt. Die Unternehmen versprechen sich in erster Linie eine Reduzierung ihrer Prozesskosten, wenn sie ihren Bedarf an Gütern und Dienstleistungen sowohl für den primären Produktionsbereich als auch bei so genannten MRO-Gütern und -Dienstleistungen (Maintenance, Repair, Operations) über eine solche Plattform decken. Aber nicht nur der Beschaffungsgesichtspunkt steht im Vordergrund, auch so genannte Verkaufsplattformen, auf denen sich für Nachfrager die gesamte Angebotspalette eines bestimmten Gütersortiments darstellt, haben sich im Internet gebildet.

Die Plattformen sind in der Regel offen konzipiert. Dies gilt für die Anteilseignerschaft an den Plattformen. Eine Kapitalbeteiligung steht in der Regel brancheninternen und branchenexternen Unternehmen offen. Auch die Nutzung der Plattformen steht in der Regel allen Interessierten – unabhängig von einer Kapitalbeteiligung – offen.

Die Geschäfte werden bilateral über die Plattform getätigt, d. h. Geschäftspartner, Informationen über bzw. Konditionen von getätigten Geschäften sind für andere Plattformteilnehmer nicht einsehbar. Mit einer Ausnahme findet auch keine Bündelung von Nachfrage- oder Angebotsmengen statt. Soweit fusionskontrollrechtlich keine Bedenken vorlagen, hat sich das Bundeskartellamt vorbehalten, die konkrete Praxis einer späteren kartellrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Plattformen aus den o. g. Branchen, an deren kartell- und fusionskontrollrechtlicher Prüfung das Bundeskartellamt z. T. auch im Rahmen von Vorgesprächen beteiligt war, sind: Chemplorer, CC-markets, Omnexus und RubberNetwork.com.

Chemplorer ist ein Zusammenschluss der Bayer AG, der Deutschen Telekom AG und der Infraser GmbH & Co. Hoechst KG. Chemplorer soll in erster Linie die Aufgabe eines elektronischen Beschaffungsmarktes erfüllen, über den MRO-Güter und -Dienstleistungen für die chemische und chemienahen Industrie gehandelt werden. Die Internetplattform soll aber auch Dienstleistungsportal mit Auktionen und Ausschreibungshilfen für Anbieter und Nachfrager sein. Chemplorer wurde von der Europäischen Kommission fusionskontrollrechtlich geprüft; eine Entscheidung, dass das Vorhaben mit dem gemeinsamen Markt vereinbar ist, ist am 6. Oktober 2000 gefallen (Zusammenschluss Comp/M.2096).

In CC-markets (CC steht für Connecting Companies) haben sich die BASF AG, die Degussa-Hüls AG, die Henkel KGaA und die SAP AG zusammengeschlossen, um ihren Bedarf an MRO-Gütern und -Dienstleistungen zu decken. Eventuell soll zu einem späteren Zeitpunkt auch der Handel mit chemischen Grundstoffen über CC-markets aufgenommen werden. Räumlich ist das Tätigkeitsgebiet von CC-markets auf Westeuropa beschränkt. Weil kein Zusammenschlusstatbestand im Sinne von Art. 3 FKVO vorlag, fiel das Vorhaben nicht in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Kommission; aufgrund der Umsätze der Beteiligten und ihrer jeweils 25 %igen Beteiligung an CC-markets waren aber die Voraussetzungen für die Anwendung des deutschen Fusionskontrollrechtes erfüllt. Betroffen von dem Zusammenschlussvorhaben sind der Markt für die Erbringung von IT-Dienstleistungen für die elektronische Geschäftsabwicklung im Internet und die Märkte für die gehandelten Güter und Dienstleistungen. Die jeweiligen Marktanteile der Beteiligten, die Dynamik des Gründungsgeschehens bei Internetplattformen und die Tatsache, dass es nicht zu einer Bündelung der Nachfrage kommt, haben zu der Freigabe des Zusammenschlussvorhabens mit dem o. g. kartellrechtlichen Prüfverbot geführt.

Mit Omnexus startete im Oktober 2000 ein gemeinsamer elektronischer Marktplatz der BASF AG, der Bayer AG, der Dow Chemical Company, der DuPont und der Ticona/Celanese GmbH. Omnexus ist eine Verkaufsplattform für thermoplastische Kunststoffe mit Schwerpunkt für die Spritzgussbranche. Im Laufe der Planung der Plattform wurde das Vorhaben so abgewandelt, dass Zusammenschlusstatbestände nicht mehr erfüllt waren.

RubberNetwork.com ist eine Internetplattform für den Einkauf der Reifen- und Gummiindustrie. Gegründet wurde RubberNetwork.com durch die Continental AG, die Cooper Tire & Rubber Company, die Groupe Michelin, die Pirelli SpA und die Sumitomo Rubber Industries. RubberNetwork.com steht allen Herstellern, Kunden und Lieferanten in der Reifen- und Gummiindustrie offen. Neben Gütern und Dienstleistungen, die spezifisch für die Gummi- und Reifenindustrie sind, sollen auch Güter und Dienstleistungen aus dem MRO-Bereich über die Plattform gehandelt werden. Bei diesen Gütern und Dienstleistungen ist eine Bündelung der Nachfrage vorgesehen.

Wie bei CC-markets liegt auch bei RubberNetwork.com kein Zusammenschlusstatbestand im Sinne von Art. 3 FKVO vor. Gleichwohl waren, durch die Umsätze der Beteiligten und durch die Beteiligung von Michelin und Goodyear in Höhe von jeweils 33,3 % an dem Vorhaben, die Voraussetzungen für die Anwendung des deutschen Fusionskontrollrechtes erfüllt. Das Zusammenschlussvorhaben wurde im Februar 2001 freigegeben. Dazu hat einerseits die Tatsache beigetragen, dass es z. B. bei branchenspezifischen Produkten und Dienstleistungen nicht zu einer Bündelung der Nachfrage kommt und darüber hinaus die einzelnen Nutzer der Plattform unabhängig und isoliert voneinander agieren. Andererseits hat die geplante Bündelung der Nachfrage z. B. bei den so genannten MRO-Produkten und Dienstleistungen nicht zu weiteren Ermittlungen im Hinblick auf § 1 geführt. Maßgeblich hierfür war auch die Größenordnung der Bündelung, die maximal im Bereich der Summe aller Marktanteile der Anteilseigner liegen kann; dies entspricht zurzeit nicht einmal einem Prozentpunkt.

8. Vitamine

Die BASF Aktiengesellschaft hat den Erwerb des Geschäftsbereichs Vitamine der Takeda Industries (Japan) angemeldet. Von dem Zusammenschluss betroffen sind die Märkte für die Vitamine B1, B2, B5 (Calpan), B6, C und Folsäure in Reinform, jeweils unterteilt nach den Anwendungsbereichen Tierfutter einerseits und Nahrung/Pharma andererseits. Bei allen betroffenen Märkten mit Ausnahme des Marktes für Vitamin C (Nahrung/Pharma) handelt es sich um Märkte, auf denen im Inland im letzten Kalenderjahr weniger als dreißig Mio. DM umgesetzt wurden (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2).

Das Bundeskartellamt vertritt die Auffassung, dass die Anwendung der vom Bundesgerichtshof entwickelten Kriterien zur Zusammenfassung lokaler Bagatellmärkte (Entscheidung vom 19. Dezember 1995, WuW/E BGH, 3037, 3042 „Raiffeisen“) auch auf mehrere kleine, sachlich eng benachbarte Märkte grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist. Sofern die Gesamtumsätze in den Bagatellmärkten die Schwelle des § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 überschreiten, widerspräche die isolierte Betrachtung der einzelnen sachlich eng benachbarten Märkte insbesondere dann dem Sinn und Zweck der Bagatellmarktklausel, wenn die Beteiligten eine einheitliche Unternehmenspolitik in den Bagatellmärkten verfolgen und dort weitgehend homogene Wettbewerbsbedingungen herrschen. Im vor-

liegenden Fall waren jedoch ausreichende Anhaltspunkte für die Gesamtbetrachtung der Märkte für die Vitamine B1, B2, B5 (Calpan), B6 und Folsäure nicht gegeben. Auf dem betroffenen Markt für Vitamin C ist für BASF und Hoffmann-LaRoche mit Marktanteilen von zusammen über 50 % nach dem Zusammenschluss die Oligopolvermutung des § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 erfüllt. Es konnte für die Entscheidung des vorliegenden Falles aber dahinstehen, ob im Innenverhältnis der Duopolisten Wettbewerb zu erwarten ist. Wegen der Stellung der chinesischen Anbieter auf den Märkten für Vitamin C ist derzeit nicht von einer überragenden Stellung des Duopols Hoffmann-LaRoche/BASF gegenüber Dritten auszugehen. Bereits in der Vergangenheit hat sich die Wirksamkeit dieses Wettbewerbs gegenüber sich parallel verhaltenden Anbietern gezeigt: Nach den Ermittlungen der Europäischen Kommission und der amerikanischen Wettbewerbsbehörde wurden von 1991 bis 1995 zwischen den Unternehmen HLR, BASF, Takeda und Merck auf den Märkten für Vitamin C Absprachen durchgeführt. Seit 1993 waren die chinesischen Exporte deutlich angestiegen, die niedrigen Preise bedrohten die Stabilität des Kartells. Seit 1995 wirkt sich dieser Wettbewerb auch auf das allgemeine Preisniveau aus.

Kunststofferzeugnisse (25)

Die Ansell Healthcare Product Inc. (USA) hat den Geschäftsbereich medizinische Handschuhe von Johnson & Johnson (USA) übernommen. Beide Unternehmen sind sowohl bei der Herstellung als auch im Vertrieb medizinischer Handschuhe (Untersuchungshandschuhe und chirurgische Handschuhe) tätig. Im Vertrieb medizinischer Handschuhe in Deutschland sind aber neben den Herstellern auch größere Handelshäuser tätig, die eine breite Palette von sog. Medical-Produkten rund um das Krankenhaus bzw. die Arztpraxis anbieten. Zwischen Ansell und dem größten dieser Handelshäuser, der Paul Hartmann AG, bestanden langfristige Lieferverträge mit Ausschließlichkeitsbindung und weitgehenden Informationspflichten. Aufgrund der mit diesen Verträgen für Ansell verbundenen Voraussehbarkeit und Berechenbarkeit des Wettbewerbsverhaltens von Hartmann ist das Bundeskartellamt vom Bestehen eines wettbewerbslosen Duopols zwischen Ansell und Hartmann ausgegangen. Mit dem Erwerb des Geschäftsbereichs medizinische Handschuhe von Johnson & Johnson wäre dem Duopol ein Marktanteil von knapp 50 % auf dem Markt für chirurgische Handschuhe zuzurechnen gewesen. Aufgrund der Bedenken des Bundeskartellamts hat Ansell erklärt, den Vertriebsvertrag mit Hartmann fristgemäß zum 31. Dezember 2000 zu kündigen und beim Abschluss eines neuen Liefervertrages auf die meisten der Informationsrechte sowie auf die Exklusivität zukünftig zu verzichten. Diese Erklärung ist zum Bestandteil der Anmeldung gemacht worden. Da mit Wegfall der ausschließlichen Lieferbindung sowie der im Vertrag enthaltenen Informationsrechte die Voraussehbarkeit und Berechenbarkeit des Wettbewerbsverhaltens von Hartmann für Ansell entfällt, konnte das Vorhaben im Hauptprüfverfahren freigegeben werden.

Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (26)

1. Porzellan

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb der Marke Hutschenreuther und des hierunter geführten Bereiches Haushaltsporzellan durch die zum irischen Waterford Wedgwood-Konzern gehörende Rosenthal AG von der Winterling AG i. L. nicht untersagt.

Gegen die Winterling AG, die 1997 aus der Konkursmasse der früheren Hutschenreuther AG den Bereich Haushaltsporzellan mit den Marken Hutschenreuther und Arzberg erworben hatte, ist 1999 das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Mit dem Erwerb von Hutschenreuther wird die Rosenthal AG künftig Marktführer vor Villeroy & Boch sein. Ihr Marktanteil erreicht die Schwelle der Marktherrschungsvermutung jedoch bei weitem nicht.

2. Mörtel, Putze, Estriche

Das Vorhaben der Heidelberger Zement AG, eine Mehrheitsbeteiligung an der Maxit Holding GmbH zu erwerben, wurde nicht untersagt. Vom Zusammenschluss betroffen sind die sachlich relevanten Märkte für Mauermörtel, Putze und Estriche. Die räumlich relevanten Märkte umfassen die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Saarland, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen sowie Teile von Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Die Zusammenschlussbeteiligten sind zwar Marktführer, doch liegen ihre Marktanteile deutlich unter der Vermutungsgrenze der Marktherrschung von 33 %. Unter den über 190 Wettbewerbern befinden sich auch große Unternehmen wie Broutin (Saint Gobain), Schwenk und quickmix.

3. Transportbeton

Aufgrund des Verdachts von Preis- und Quotenabsprachen wurden im Mai 1999 insgesamt 27 Unternehmen der Transportbetonbranche sowie Privat- und Ferienwohnungen durchsucht und umfangreiches Beweismaterial sichergestellt. Die Auswertung der Asservate hat den bestehenden Verdacht hinsichtlich der Quotenabsprachen bestätigt. Es wurden Beweise für ein Absprachevolumen von insgesamt über 21 Mio. Kubikmeter Transportbeton gefunden, das sich auf 11 regionale Märkte in fünf Bundesländern erstreckt. Der Schwerpunkt der Absprachen lag dabei in Berlin einschließlich Umland mit einem Volumen von über 15 Mio. Kubikmeter in einem Zeitraum von 1995 bis 1998, wobei allerdings die großen Bauvorhaben Potsdamer Platz und Spreebogen nicht vom Kartell erfasst waren. Daneben konnten Kartelle in Braunschweig, Wolfsburg, Goslar und Helmstedt aufgedeckt werden, die bereits seit dem Jahr 1989 praktiziert wurden. Aber auch in Halberstadt/Quedlinburg/Wernigerode, Aschersleben/Staßfurt, Bernburg, Haldensleben und schließlich Chemnitz und Magdeburg konnten über Jahre laufende Quotenabsprachen von Transportbetonunterneh-

men nachgewiesen werden. Bislang wurden allein gegen 69 Unternehmen aus 29 Unternehmensgruppen und persönlich Verantwortliche Bußgelder in einer Höhe von knapp 370 Mio. DM verhängt. Die meisten Bußgeldbescheide sind inzwischen rechtskräftig geworden. Mit einem Großteil der betroffenen Unternehmen konnten – unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Situation – einvernehmliche Regelungen über Bußgeldhöhe und Zahlungsmodalitäten erzielt werden. Keines dieser Unternehmen hat die Vorwürfe in der Sache bestritten. Das Bundeskartellamt ist bei der Bußgeldfestsetzung davon ausgegangen, dass die Geldbuße steuerlich nicht abzugsfähig ist und hat die sich hieraus ergebende – im Vergleich zu einer abzugsfähigen Betriebsausgabe – höhere effektive wirtschaftliche Belastung des Unternehmens bei der Bemessung der Geldbuße mindernd berücksichtigt. Noch steht die von den Finanzämtern angestrebte übergreifende Lösung der Frage der steuerlichen Absetzbarkeit aus.

Ebenfalls aufgrund des Verdachts von Quoten- und Preisabsprachen sind im März 2000 im Rahmen einer bundesweiten Aktion die Geschäftsräume von insgesamt 48 Unternehmen der Transportbeton- und Betonpumpenbranche sowie acht Privatwohnungen durchsucht worden. Regionale Schwerpunkte waren diesmal Südwestdeutschland sowie Thüringen und Sachsen. Nach Auswertung der umfangreichen Beweismittel hat sich auch hier der Anfangsverdacht erhärtet.

Die Transportbetonindustrie ist – wie in den letzten Jahren – vor allem in den neuen Bundesländern und im Großraum Berlin mit den Problemen von Überkapazitäten, sinkendem Absatz und verringerten Erlösen durch die nachlassende Baukonjunktur konfrontiert. Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt 52 Zusammenschlüsse geprüft und nicht untersagt. Fast die Hälfte aller Anmeldungen erfolgten durch die sechs größten Unternehmen dieser Branche.

In den letzten Monaten führte das Bundeskartellamt Vorgespräche über die Bildung eines Strukturkrisenkartells im Großraum Berlin. Angesichts der stark gesunkenen Bautätigkeit, die sich auch längerfristig nicht nachhaltig verbessern dürfte, schätzt die Transportbetonindustrie die dortige Überkapazität auf rd. 50 %. Im Rahmen eines Strukturkrisenkartells, dem sich bisher 35 Unternehmen mit 107 Werken angeschlossen haben, soll versucht werden, einen Abbau der Überkapazitäten zu erreichen. In diesen Vorgesprächen hat das Bundeskartellamt nachdrücklich darauf hingewiesen, dass lediglich ein geregelter Kapazitätsabbau ohne Preis- und Quotenabsprachen sowie keine periodischen und zeitnahen Erhebungen von Produktionskennziffern bei den Kartellmitgliedern erfolgen dürften. Angesichts der Bußgeldverfahren gegen Transportbetonunternehmen im Großraum Berlin sollte auf keinen Fall der Anschein erweckt werden, dass im Rahmen des Strukturkrisenkartells eine Planung und Steuerung der Produktion bei den Kartellmitgliedern erfolgen könnte.

Der Bundesverband der Deutschen Transportbetonindustrie (BTB) e.V. führte mit dem Bundeskartellamt

Gespräche über die Einführung eines bundesweiten Marktinformationssystems für Transportbeton. Danach sollten die an diesem Informationssystem beteiligten Unternehmen je Quartal ihren Absatz in den einzelnen Meldegebieten an einen Treuhänder melden. Dieser sollte die gemeldeten Absatzmengen in aggregierter Form an die Teilnehmer weitergeben. Erhebungsgebiete sollten die Kreise und kreisfreien Städte sein. Dabei müssten mindestens fünf unabhängige Transportbetonunternehmen in das Meldegebiet eingeliefert haben, um eine Veröffentlichung von Marktdaten zu ermöglichen. Das Bundeskartellamt hat dem Bundesverband der deutschen Transportbetonindustrie seine ablehnende Haltung zu dem Informationssystem erläutert und eine Untersagung nach §§ 1, 32 angedroht. Es sieht in der kollektiv erhöhten Markttransparenz ein Mittel, beteiligte Unternehmen von vorstoßendem Wettbewerb abzuhalten, da sie befürchten müssen, dass Marktanteilsgewinne den übrigen Beteiligten zur Kenntnis gelangen und diese zu sofortigen Gegenmaßnahmen veranlassen können. Die ablehnende Haltung stützt sich auch auf Ergebnisse der letzten beiden Bußgeldverfahren gegen Transportbetonunternehmen wegen Quotenabsprachen. Im Rahmen der Ermittlungen in diesen Verfahren sind Schriftstücke sichergestellt worden, die die Motivation des Meldeverfahrens verdeutlichen. So werden bei Unternehmen der Transportbetonindustrie folgende Überlegungen verfolgt: „Märkte kommen bei austauschbaren Leistungsangeboten der Wettbewerber nur dann ins Gleichgewicht (d. h. es herrscht kein Preiskampf), wenn jeder Anbieter im Markt mit seinem Anteil zufrieden ist. Der Fachbegriff dafür ist ‘autonomes Parallelverhalten’. Voraussetzung für ein autonomes Parallelverhalten ist ferner eine möglichst gute Markttransparenz für die Marktteilnehmer. Hierzu müssen verlässliche Instrumente eingeführt werden, die die Marktentwicklung (Marktanteile der Wettbewerber und Erlösniveau) sauber dokumentieren, so z. B. bundesweiter Aufbau von regionalen Verbandsstatistiken.“

Das Bundeskartellamt hat dem Antrag auf Erlaubnis zur Durchführung eines Mittelstandskartells im Bereich Herstellung und Vertrieb von zementgebundenen Baustoffen im Großraum Berlin widersprochen. Die Gründe hierfür waren folgende: An dem Kartellmitglied TB Mobil Beton GmbH Berlin & Co. KG ist u. a. die Zem Trans Transportbeton GmbH & Co. Betriebs-KG beteiligt und besitzt durch die Höhe ihres Geschäftsanteils einen deutlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik der TB Mobil Beton. Zem Trans ist ein paritätisches Gemeinschaftsunternehmen der Dyckerhoff AG und der Alsen AG, die beide zu den großen Unternehmen in der Transportbetonindustrie zählen. Das Kartellmitglied Kann Beton Berlin GmbH & Co. KG gehört zur Otto Pleines Gruppe. Fünf Gesellschafter der Otto Pleines GmbH & Co. KG, die mittelbare Muttergesellschaft der Kann Beton Berlin ist, sind auch Gesellschafter der KANN GmbH & Co. KG, die auch in der Transportbetonindustrie tätig ist. Die KANN GmbH & Co. KG ist mit 50 % an der Kann-Beton GmbH & Co. KG beteiligt, die restlichen Anteile werden von der Vulkan Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (Tochter der Heidelberger Zement AG) und der Readymix AG gehalten. Beide Unternehmen sind die Marktführer

in der Transportbetonindustrie. Die Transportbetonwerke der Otto Pleines Gruppe sind auch auf der Internetseite der KANN-Gruppe aufgeführt, auf der die KANN-Gruppe die Standorte ihrer Transportbetonwerke angibt. Somit besteht insgesamt die Vermutung, dass zwischen der Otto Pleines-Gruppe und der KANN-Gruppe eine engere geschäftliche Beziehung besteht. Der Umsatz der KANN-Pleines-Gruppe betrug 1999 rd. 460 Mio. DM, damit dürfte diese nicht als mittelständisches Unternehmen gelten. Die Mitgliedschaft von großen Unternehmen in einem Mittelstandskartell ist aber nur dann möglich, wenn das Ziel des Mittelstandskartells nicht auf andere Weise erreichbar ist. Dies ist in diesem Fall nicht gegeben. Auch liegt der Marktanteil der Kartellmitglieder im räumlich relevanten Markt mit 17 % über der Toleranzgrenze von rd. 15 % für Mittelstandskartelle.

4. Asphaltmischgut

Auf dem Markt für Asphaltmischgut wurde die Anmeldung der Neugründung des Gemeinschaftsunternehmens Asphaltmischwerk Kamen GmbH & Co. KG durch die Deutag GmbH & Co. KG und die Kemna Bau- Andreae GmbH & Co. KG nach Darlegung der fusionskontrollrechtlichen Bedenken seitens der Beschlussabteilung zurückgenommen. In das Gemeinschaftsunternehmen sollten das Asphaltmischwerk der Deutag in Hamm und das der Kemna in Kamen-Heeren eingebracht werden. Das Gemeinschaftsunternehmen sollte als selbständige Wirtschaftseinheit im Markt operieren und die gesamte Produktion der beiden Mischwerke an Drittunternehmen absetzen. Auf den räumlich relevanten Regionalmärkten des Gemeinschaftsunternehmens, die sich jeweils aus einem Transportradius von etwa 25 km um die beiden Produktionsstandorte ergeben, verfügten die Zusammenschlussbeteiligten über weitere Verbundunternehmen und zahlreiche Beteiligungsunternehmen. Zwar wurde unter alleiniger Zurechnung der Verbundunternehmen der Zusammenschlussbeteiligten die kritische Grenze der Einzelmarktbeherrschungsvermutung von einem Drittel Marktanteil jeweils nicht erreicht, doch ergaben sich bei Einbeziehung der Beteiligungsunternehmen Marktanteile von jeweils über 50 % auf den beiden Regionalmärkten. Da wegen des zum Teil identischen Gesellschafterkreises der Beteiligungsunternehmen nicht zu erwarten war, dass von den Beteiligungsunternehmen ein wesentlicher Wettbewerb im Verhältnis zu dem geplanten Gemeinschaftsunternehmen ausgehen wird, war die Entstehung oder Verstärkung eines marktbeherrschenden Oligopols zu erwarten. Im Übrigen hätte die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens wegen der verbleibenden Aktivitäten von Deutag und Kemna auf den beiden Regionalmärkten einen Verstoß gegen § 1 bedeutet, da beide Muttergesellschaften im Hinblick auf die Tätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens aufeinander Rücksicht genommen hätten und Wettbewerbsmaßnahmen untereinander damit unterblieben wären.

Dem Wirksamwerden eines beim Bundeskartellamt angemeldeten Mittelstandskartells, das den gemeinsamen Vertrieb von Asphaltmischgut sowie von Zuschlagstoffen für

die Bauwirtschaft zum Gegenstand haben sollte, wurde widersprochen, weil die Beteiligten die Freistellungs voraussetzung des § 4 Abs. 1 nicht dargelegt haben. Die Beteiligten wurden innerhalb der Prüfungsfrist gebeten, ergänzende Angaben für die Beurteilung der wettbewerblichen Auswirkung des geplanten Mittelstandskartells zu machen. Zu den geforderten Angaben gehörten u. a. Auskünfte über Minderheitsbeteiligungen der Kartellmitglieder an Wettbewerbern und umgekehrt sowie Gemeinschaftsunternehmen zwischen Kartellmitgliedern und Wettbewerbern, Personenidentitäten in den Unternehmensorganen von Kartellmitgliedern und Wettbewerbern sowie Agenturverträge zwischen Kartellmitgliedern und dritten Unternehmen. Da die erbetenen Angaben nicht innerhalb der Widerspruchsfrist eingegangen waren, hatte die Beschlussabteilung dem Wirksamwerden des Kartells zu widersprechen.

5. Kalk

Im Tätigkeitsbericht 1997/98 (S. 100) ist die Veräußerung des Geschäftsbereichs Baustoffe der Rheinischen Kalksteinwerke GmbH an die Lhoist S. A. sowie an eine – nach Auffassung des Bundeskartellamtes mit dieser verbundenen – Holding dargestellt worden. Die Lhoist S. A. ist mittelbar an der RWK Kalk AG beteiligt, die wie die Rheinische Kalksteinwerke GmbH Kalkprodukte vertreibt. Zur Vermeidung einer Untersagung war vorgesehen, dass insgesamt fünf Kalkwerke veräußert werden. Im Berichtszeitraum sind die Werke Stromberg, Steeden und Grevenbrück an die Schäfer Kalk KG und die Werke Rüdersdorf und Daal an die Fels-Werke GmbH veräußert worden. Da die von der Rheinischen Kalksteinwerke GmbH erworbenen und die von der RWK Kalk AG betriebenen Werke nunmehr nur noch einen gemeinsamen Marktanteil von ca. 30% erreichen, ist die Prüfung des Zusammenschlusses ohne Untersagung abgeschlossen worden.

6. Naturwerksteine

Gegen den deutschen Naturwerkstein-Verband e. V. wurde ein Kartellordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verdachts einer verbotenen Boykottaufforderung und Nachteilsandrohung zur Durchsetzung der Boykottaufforderung eingeleitet. Die Vertreter des Verbandes hatten mit indischen Diplomaten im indischen Konsulat in Frankfurt ein Gespräch geführt, das die zunehmende Einfuhr polierter Granitgrabsteine aus Indien zum Gegenstand hatte. In Deutschland bezogen Steinmetze Granitsteine traditionell von deutschen Granitwerken, die den Granit u. a. auch aus Indien bezogen und selbst polierten. Einige indische Granitexporteure waren jedoch dazu übergegangen, bereits polierte Granitsteine an deutsche Handelsunternehmen zu verkaufen, die diese wiederum im Vergleich zu den deutschen Granitwerken zu günstigeren Preisen an Steinmetze in Deutschland absetzten. Der Preisunterschied betrug bis zu 50%. Gemäß einem von der indischen Seite gefertigten Protokoll über das Gespräch der Verbandsvertreter mit den indischen Diplomaten hätten die Vertreter des Verbandes den Versuch unternommen,

mittels Androhung einer Anti-Dumping-Klage gegen indische Granitexporteure Lieferungen von indischen Granitgrabsteinen an deutsche Handelsunternehmen zu unterbinden. Die Vertreter des Verbandes hätten erklärt, die Einreichung einer Anti-Dumping-Klage werde davon abhängig gemacht, ob die indischen Granitexporteure auf folgende, an sie zu übermittelnde Vorschläge eingingen:

1. Lieferung der indischen Granitgrabsteine ausschließlich an die in ihrem Verband vertretenen deutschen Hersteller, d. h. keine Weiterbelieferung der deutschen Händler.
2. Preisunterschiede zu den Produkten der deutschen Hersteller von maximal 20% anstelle der bis zu 50% gegenwärtig.

Gemäß der Darstellung des vorgenannten Protokolls wäre zum einen der Tatbestand der Boykottaufforderung gemäß § 21 Abs. 1 sowie zum anderen der Tatbestand der verbotenen Nachteilsandrohung gemäß § 21 Abs. 2 erfüllt worden. Auch in der Drohung mit einer Anti-Dumping-Klage liegt eine verbotene Nachteilsandrohung, wenn es nicht um die Durchsetzung eines rechtmäßigen Anliegens, sondern um das Veranlassen zu einem wettbewerbsbeschränkenden Verhalten geht. Das veranlasste wettbewerbsbeschränkende Verhalten wäre hier die Liefersperrung gegenüber den deutschen Händlern, die im Falle ihrer tatsächlichen Vereinbarung einen Verstoß gegen § 1 dargestellt hätte. Der deutsche Naturwerkstein-Verband e. V. hat demgegenüber eingewandt, dass der Gesprächsinhalt in dem Protokoll unrichtig wiedergegeben worden sei. Die Vertreter des Verbandes hätten weder vorgeschlagen, dass die indischen Granitexporteure ihre Granitsteine ausschließlich an die in ihrem Verband vertretenen deutschen Hersteller liefern sollten, noch habe man eine Preiserhöhung gefordert. Die Verbandsvertreter hätten auf Bitten der indischen Gesprächsteilnehmer lediglich die geschätzte Dumpingmarge angegeben. Ob der Hinweis auf die geschätzte Dumpingmarge von den indischen Gesprächsteilnehmern so verstanden worden sei, dass man das Dumpingverfahren durch eine Erhöhung der Preise um die Dumpingmarge vermeiden könne, lasse sich nicht feststellen. Auf Verlangen des Bundeskartellamtes hat der deutsche Naturwerkstein-Verband mit einem Schreiben an den Verband der indischen Granitsteinproduzenten klargestellt, dass weder zu einer Kanalisierung der Importe von indischem Granitstein ausschließlich über die deutschen Granitwerke noch zu einer Anhebung der Preise aufgefordert worden sei. Da nach Informationen von Seiten des inländischen Granitsteinhandels die Lieferbeziehungen zu den indischen Granitsteinexporteuren bisher nicht beeinträchtigt wurden, wurde das Kartellordnungswidrigkeitenverfahren eingestellt.

7. Kalksandsteine

Das Bundeskartellamt hat dem Wirksamwerden eines angemeldeten Mittelstandskartells von Kalksandsteinunternehmen widersprochen, weil die Beteiligten die Freistellungs voraussetzung des § 4 Abs. 1 nicht hinreichend dargelegt hatten. Im Verlauf des Verfahrens stellte sich

heraus, dass die Beteiligten bei ihren Angaben in der Anmeldung die Verflechtungen mit Wettbewerbern nicht vollständig offen gelegt hatten. Wegen der fehlenden Angaben bestanden erhebliche Zweifel, ob die Legalisierungsvoraussetzungen für ein Mittelstandskartell nach § 4 Abs. 1 gegeben waren, sodass die Beschlussabteilung dem Wirksamwerden des Kartells zu widersprechen hatte.

Das Bundeskartellamt hat gegen vier in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen ansässige Vertriebsgemeinschaften sowie weitere Unternehmen der Kalksandsteinindustrie ein Kartellordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Es besteht der Verdacht, dass die regionalen Vertriebsgemeinschaften, bei denen es sich zum Teil um legalisierte Mittelstandskartelle handelt, über den legalisierten Rahmen der Mittelstandskooperationen hinaus Gebiets-, Preis- und Quotenabsprachen über den Absatz von Kalksandstein getroffen haben. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

8. Dachziegel

Der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Tonindustrie Heisterholz Ernst Rauch GmbH & Co. sowie der Tonindustrie Verwaltungsgesellschaft mbH (Heisterholz) seitens der Lafarge Braas GmbH (Braas-Gruppe) wurde nicht untersagt. Die Braas-Gruppe war zuvor bereits mit 24,9 % an Heisterholz beteiligt.

Heisterholz produziert Tondachziegel an seinen beiden Werkstandorten in Petershagen (bei Minden) und Karstädt (bei Perleberg).

Die Braas-Gruppe gehört zum Konzern der französischen Lafarge S.A., der in die fünf Sparten Zement, Zuschlagstoffe und Beton, Dachbaustoffe, Gips und Spezialbaustoffe untergliedert ist. Innerhalb des Lafarge-Konzerns ist die Braas-Gruppe Obergesellschaft im Bereich Dachbaustoffe und Schornsteinsysteme. Die Produktion und der Vertrieb von Tondachziegeln ist dem Tochterunternehmen Rupp Keramik GmbH (Rupp) zugeordnet, während für den Bereich Betondachsteine die Braas Dachsysteme GmbH & Co. KG (Braas) zuständig ist. Rupp betreibt Tondachziegelwerke in Buchen (Baden-Württemberg) sowie Obergräfenhain und Narsdorf in Sachsen. Braas produziert Betondachsteine noch in bundesweit zehn Dachsteinwerken, nachdem das Unternehmen in den letzten Jahren sechs Dachsteinwerke in Service- und Logistikzentren umgebaut hat.

Auf dem relevanten Markt für kleinformative Bedachungsmaterialien, zu denen neben Tondachziegeln und Betondachsteinen unter anderem noch Faserzementdachplatten und Schiefer gehören, ist die Braas-Gruppe vor allem wegen ihrer überragenden Position im Marktsegment Betondachstein, in dem sie über 60 % des bundesweiten Absatzes auf sich vereint, führend. Mit dem Erwerb des mittelständischen Tondachziegelherstellers Heisterholz wird Braas nunmehr auch im umsatzstärksten Marktsegment Tondachziegel, wo sie mit ihrem Konzernunternehmen Rupp bisher nach Marktsegmentanteilen den zweiten Rang belegte, mit einem Anteil von über 15 % am

bundesweiten Absatz der größte Anbieter. Die Braas-Gruppe ist im Marktsegment Tondachziegel jedoch dem Wettbewerb vom mehr als 20 inländischen Anbietern ausgesetzt, von denen mindestens acht Unternehmen ebenfalls einen bundesweiten Vertrieb aufweisen.

Zwar verfügt die Braas-Gruppe aufgrund ihrer herausragenden Position im Marktsegment Betondachstein, ihrer Zugehörigkeit zu dem finanzstarken Lafarge-Konzern, der geografisch günstigen Verteilung ihrer Produktionsstandorte, ihres dichten Vertriebsnetzes sowie ihres breiten Zubehörsortiments über einen erheblichen Vorsprung gegenüber ihren Wettbewerbern. Die tatsächliche Marktentwicklung der letzten Jahre sowie die aktuelle Wettbewerbssituation, die nach Auskunft der befragten Branchenkreise von einem intensiven Wettbewerb gekennzeichnet ist, zeigen aber, dass die Braas-Gruppe trotz der vorgenannten Vorteile nicht über Verhaltensspielräume verfügt, die vom Wettbewerb nicht hinreichend kontrolliert werden. Der große Marktanteilsvorsprung der Braas-Gruppe ist zurückzuführen auf ihre herausragende Position in dem von ihr entwickelten Marktsegment Betondachstein, wo das Unternehmen in den achtziger Jahren noch einen Anteil von über 80 % innehatte und heute noch einen Anteil von mehr als 60 % aufweist. Der Anteil von Braas im Marktsegment Betondachstein sowie der Anteil des Betondachsteins am gesamten Markt ist jedoch seit Jahren rückläufig. Stattdessen hat der Tondachziegel nach seinem Tiefpunkt zu Beginn der siebziger Jahre innerhalb von 25 Jahren seinen Marktanteil im Steildachmarkt von 10 % auf ca. 45 % im Jahre 1999 steigern können. Allein im Zeitraum von 1990 bis 1998 hat sich die Dachziegelproduktion von rd. 500 Mio. Stück auf rd. 880 Mio. Stück erhöht. Die enormen Marktanteilsgewinne des Tondachziegels beruhen insbesondere auf der deutlichen Preisreduzierung bei gleichzeitiger Verbesserung der Qualität und des Verlegekomforts. Die Tendenz der Nachfrage ist nach dem Ergebnis der Branchenbefragung für den Tondachziegel weiter steigend, für den Betondachstein dagegen weiter abnehmend. Die Prognose wird damit begründet, dass in den nächsten Jahren die Nachfrage im Wesentlichen aus den Bereichen Einfamilienhausbau und Sanierung sowie Denkmalpflege kommen werde, wo der Tondachziegel das präferierte Produkt sei. Im Mehrfamilienhausbau, wo der Betondachstein seinen Absatzschwerpunkt habe, sei dagegen mit einem Rückgang zu rechnen. Angesichts der derzeit gegebenen Dynamik des Wettbewerbs in dem bedeutendsten Marktsegment Tondachziegel ist zumindest in den nächsten Jahren weiterhin mit einem intensiven Wettbewerb zu rechnen. Es kann daher trotz der oben genannten Strukturvorteile der Braas-Gruppe für den maßgeblichen Prognosezeitraum der nächsten fünf Jahre nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, dass durch den Zusammenschluss ein für die Beteiligten wettbewerblich nicht hinreichend kontrollierter Verhaltensspielraum entstehen wird. Der Zusammenschluss wurde daher nicht untersagt.

9. Ziegeldecken

Das Bundeskartellamt hat der Gründung eines Mittelstandskartells für die Herstellung von Geschossdecken

für den Wohnungs- und Gewerbebau durch fünf mittelständische Ziegelhersteller nicht widersprochen (Bundesanzeiger vom 25. November 1999, Nr. 138; letzte Bekanntmachung Nr. 53/2000 vom 28. Februar 2000, Bundesanzeiger vom 8. März 2000, Nr. 47, S. 3497). Gegenstand des Kartells ist die Rationalisierung in den Gesellschafterbetrieben durch Koordinierung der Akquisition, der Produktion, des Transports, des Vertriebs, des Einkaufs und der Forschung und Entwicklung hinsichtlich der von den Gesellschaftern hergestellten Ziegel-Einhängedecken, Ziegel-Elementdecken und Ziegel-Massivdächer. Die Vertragsprodukte werden ausschließlich über ein von den Gesellschaftern gegründetes Gemeinschaftsunternehmen vertrieben, welches auch die Preise und Konditionen festlegt. Die Aufträge werden auf der Grundlage eines Quotensystem nach dem Produktionsprogramm der einzelnen Gesellschafter, den Transportkostengesichtspunkten, der Kapazitätsauslastung sowie des aktuellen Stands der Quotenausschöpfung der Gesellschafter aufgeteilt. Die Kartellmitglieder erreichen zusammen nur einen geringen Marktanteil.

10. Gleisschwellen

Das Bundeskartellamt hat im April 1999 den beabsichtigten Erwerb des Geschäftsbereichs Eisenbahnschwellen der Wayss & Freytag AG durch die zur Pfeleiderer AG gehörende Betonschwellenwerk Coswig GmbH & Co. KG untersagt. Die Pfeleiderer-Gruppe betreibt neben dem Betonschwellenwerk in Coswig (Sachsen) Werke in Gernsbach (Baden-Württemberg) und Neumarkt (Bayern). Die beiden Werke der Wayss & Freytag AG haben ihren Standort in Frankfurt/Main und Langen (Hessen). In Süddeutschland gibt es neben den vier Werken der Zusammenschlussbeteiligten nur noch ein Werk der zur Walter-Gruppe gehörenden Walter-Bau AG. Aufgrund der hohen Transportkosten für Bahnschwellen ist von einem eigenständigen Regionalmarkt Süddeutschland auszugehen. Das Bundeskartellamt hat den Zusammenschluss untersagt, weil die Verwirklichung des Vorhabens zu einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der Pfeleiderer-Gruppe auf dem Markt für Eisenbahnschwellen in Süddeutschland mit Marktanteilen von über 60 % führen würde. In Anbetracht dieses die Marktbeherrschungsvermutungsgrenze weit überschreitenden Marktanteils war es für die Frage der Marktbeherrschung letztlich unerheblich, ob in den sachlich relevanten Markt neben den Gleisschwellen auch die wirtschaftlich nicht ins Gewicht fallenden Weichenschwellen einzubeziehen sind. Die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens durchgeführten umfangreichen zusätzlichen Ermittlungen haben ergeben, dass Weichenschwellen nicht nur einem anderen Verwendungszweck dienen und auf unterschiedlichen Anlagen produziert werden, sondern auch getrennt nachgefragt werden, sodass von einem eigenen Markt für Weichenschwellen auszugehen ist.

Im August 2000 ist der beabsichtigte Erwerb des gesamten Kapitals der W & F Betonschwellen GmbH & Co. KG durch die Betonschwellenwerk Coswig GmbH & Co. KG angemeldet worden. Die W & F Betonschwellen GmbH

& Co. KG, deren Anteile inzwischen von der Wayss & Freytag AG an die ungarische Gesellschaft BelCon kft veräußert worden waren, betreibt nunmehr die Betonschwellenwerke in Frankfurt/Main und Langen. Das Werk in Frankfurt/Main, in dem Gleisschwellen produziert werden, ist aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Lage im Bereich des Gleisbaus geschlossen worden. Danach hat der Zusammenschluss auf dem Markt für Gleisschwellen keine fusionsrechtlich relevanten Auswirkungen. In dem Werk in Langen, das in Betrieb bleiben soll, werden Weichenschwellen hergestellt. Auf dem Markt für Weichenschwellen, den es seit mehr als fünf Jahren gibt, wurden 1999 weniger als 30 Mio. DM umgesetzt, sodass die Voraussetzungen der Bagatellmarktklausel (§ 35 Abs. 2 Nr. 2) vorliegen. Nach der Freigabe dieses Zusammenschlussvorhabens ist die Beschwerde gegen den Untersagungsbeschluss zurückgenommen worden.

11. Schleifscheiben, Schleifkörper

Das seit 1983 bestehende Rabattkartell von Herstellern von Schleifscheiben und Schleifkörpern (Bundesanzeiger vom 16. April 1983, Nr. 72) ist aufgelöst worden.

12. Spannbeton-Hohldecken

Das Rationalisierungskartell von Herstellern von Spannbeton-Hohldecken, dem am 12. August 1997 die Erlaubnis erteilt worden war (Bundesanzeiger vom 6. November 1998, Nr. 209), ist aufgelöst worden.

Metallerzeugung und -bearbeitung (27)

Die deutsche NE-Metallwirtschaft befindet sich in einer guten wirtschaftlichen Verfassung. Sowohl bei der Erzeugung als auch in der Halbfertigwarenproduktion konnte 1999 an die guten Vorjahresergebnisse angeknüpft werden. Insbesondere im Leichtmetallbereich konnten die Ergebnisse noch deutlich verbessert werden. Im Berichtszeitraum fand in der Aluminiumindustrie, ausgehend von den führenden nordamerikanischen Aluminiumherstellern, weltweit ein starker Konzentrationsprozess statt.

1. Aluminium

In der Aluminiumindustrie hatte die Europäische Kommission über vier bedeutende Fusionsvorhaben zu entscheiden. Der Zusammenschluss zwischen Alcan und Alusuisse (COMP/M. 1663) hätte zum Entstehen marktbeherrschender Stellungen auf den EWR-weiten Märkten für Aluminium-Trihydrat (ATH), beschichtete Gebäudebleche und halbstarre Behältnisse geführt. Auf dem Markt für Lithographiefolien wäre ein marktbeherrschendes Duopol von Alcan/Alusuisse einerseits und VAW andererseits entstanden. Die Europäische Kommission hat das Zusammenschlussvorhaben aufgrund von Zusagen der Parteien, die den Verkauf des Alusuisse Martinwerks in Deutschland, den Verkauf der Litho-Produktion des Star-Werkes in Großbritannien und die Zurverfügungstellung

der Laminationstechnik für halbstarre Alu-Behälter an Dritte betrafen, freigegeben. Der beabsichtigte Erwerb von Pechiney durch Alcan (COMP/M. 1715) hätte auf verschiedenen Märkten zu signifikanten Marktanteilsadditionen geführt. Bei den Walzprodukten waren Marktanteilsadditionen auf den EWR-weiten Märkten für Getränkedosen aus Aluminium und für Nahrungsmitteldosen aus Aluminium problematisch. Alcan und VAW sind über ein paritätisches Gemeinschaftsunternehmen (Alu Norf GmbH) verbunden, das eine Walzstraße für Aluminium betreibt. Diese Verbindung spricht dagegen, dass VAW als wirksamer Wettbewerber auftritt. Wettbewerbliche Bedenken bestanden darüber hinaus im Hinblick auf die Märkte für Aluminiumtuben, Aluminium-Spraydosen und flexible Verpackungen für Käse. Das Vorhaben wurde von Alcan zurückgezogen. Die Fusion Alcoa/Reynolds (COMP/M. 1693) betraf verschiedene Vorprodukte in der Aluminiumherstellung, Aluminiumoxid in Schmelzqualität, Aluminiumhydroxid in chemischer Qualität und hochreines Aluminium. Aufgrund der hohen addierten Marktanteile der Beteiligten, der hohen Investitionskosten für einen Marktzutritt und Beschwerden Dritter hatte die Europäische Kommission Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Gemeinsamen Markt. Aufgrund von Zusagen der Beteiligten, Raffinerie- und Hüttenbeteiligungen von Reynolds in Australien, USA und Deutschland (Stade) zu veräußern, wurde die Fusion von der Europäischen Kommission freigegeben. Die Fusion Alcoa/British Aluminium (COMP/M. 2111) führt insbesondere auf dem Markt für Flachwalzprodukte für die Verwendung in der Luftfahrtindustrie zu einer weiteren Konzentration. Die Europäische Kommission hat keine Einzelmarktbeherrschung oder gemeinsame Marktbeherrschung der Beteiligten mit Pechiney feststellen können und die Fusion deshalb freigegeben.

Die VAW aluminium AG – einer der größten europäischen Aluminiumhersteller – hat das Vorhaben, die zum schwedischen Gränges-Konzern gehörenden Eurofoil-Gesellschaften in Schweden, Luxemburg und Belgien zu erwerben, aufgrund von Bedenken des Bundeskartellamtes aufgegeben. Das Fusionsvorhaben hätte die Begründung einer marktbeherrschenden Stellung von VAW auf dem Markt für Aluminiumfolien für aseptische Verpackungen im Europäischen Wirtschaftsraum erwarten lassen. Dünne Aluminiumfolien für aseptische Flüssigkeitsverpackungen, wie sie vor allem für Tetra Pak und SIG Combibloc hergestellt werden, bilden nach Auffassung des Bundeskartellamtes einen eigenen sachlichen Markt.

Die überragende Marktstellung der beteiligten Unternehmen beruht – neben weiteren Strukturmerkmalen – auch auf dem erheblichen Marktanteilsabstand zu den beiden nächstgrößeren europäischen Wettbewerbern.

2. Kupfer

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Norddeutschen Affinerie AG – des größten integrierten Kupferherstellers Europas –, die Hüttenwerke Kayser AG zu erwerben, nicht untersagt. Beide Unternehmen sind an der Deutschen Gießdraht GmbH beteiligt (Tätigkeitsbericht

1976, Seite 46). Von dem Zusammenschluss sind die Märkte für Kupferschrotte, Kupferkathoden (reines Kupfer), verschiedene Edelmetalle und Gießwalzdraht (Vorprodukt zur Kabel- und Drahtherstellung) betroffen. Im Mittelpunkt der wettbewerblichen Prüfung stand der Gießwalzdrahtmarkt. Auf dem räumlich relevanten Markt Zentraleuropa besteht eine hohe Konzentration, wobei die Marktanteile von Alcatel (Frankreich) bei 30 %, die der Zusammenschlussbeteiligten bei 20 %, und die von Union Minière (Belgien) bei 16 % liegen. Die Annahme eines marktbeherrschenden Oligopols konnte aufgrund der seit längerer Zeit fallenden Gießwalzdrahtpreise nicht begründet werden.

3. Mangan

Das Bundeskartellamt hat den beabsichtigten Erwerb des Geschäftsbereichs „Mangan und Spezialmetalle“ der Elkem Mangan KS (Norwegen) und der Elkem Metals Company LP (USA) durch das noch zu gründende Gemeinschaftsunternehmen Eramet S. A., Frankreich, im Hauptprüfverfahren freigegeben. Das Gemeinschaftsunternehmen, dessen Anteile zu 60 % von Eramet und zu 40 % von Cogéma, im Mehrheitsbesitz der französischen Atomaufsichtsbehörde CEA, gehalten werden, soll der alleinigen Kontrolle von Eramet unterstehen. Das Gemeinschaftsunternehmen übernimmt die Manganwerke des Elkem-Konzerns in Porsgrunn und Sauda (Norwegen) sowie in Marietta (Ohio, USA). Die Geschäftstätigkeiten der beteiligten Unternehmen überschneiden sich bei Manganlegierungen, die als Zusatzstoffe zur Schmelze bei der Veredelung von Stahl verwendet werden. Nachfrager nach Manganlegierungen sind die Stahl erzeugenden Unternehmen. Der Inlandsbedarf wird vollständig aus Importen gedeckt, da im Inland keine Manganlegierungen hergestellt werden. Zu den wichtigsten Lieferanten von Manganlegierungen zählen neben Eramet und Elkem die Unternehmen Samancor (Südafrika), Tinfos (Norwegen), Ferro Atlantica (Spanien) und OFZ (Slowakei). Große Kapazitäten besitzen auch Anbieter aus China und der Ukraine (größter Produzent weltweit: Nikopol). Dabei handelt es sich sowohl um vertikal integrierte, internationale Unternehmen als auch um nicht-integrierte, oftmals eher regional tätige Unternehmen. Bisheriger Marktführer ist Samancor, ein Gemeinschaftsunternehmen der Anglo American Corp. (De Beers) mit Billiton. Das Unternehmen verfügt über beträchtliche Ressourcen in der Manganförderung und -verarbeitung. Nach dem Erwerb des Mangangeschäfts des im Manganerzabbau führenden australischen Unternehmens BHP im Jahre 1998 übersteigen die Erzvorkommen von Samancor die der anderen Unternehmen bei weitem. Ein von BHP und Elkem zuvor betriebenes Gemeinschaftsunternehmen, das Elkem mit Manganerzen versorgt, ist in Folge dieses Zusammenschlusses aufgelöst worden. Der inländische Marktanteil der Zusammenschlussbeteiligten ist mit 38 % relativ hoch. Für die wettbewerbliche Beurteilung entscheidend waren nicht die Lieferanteile bei den inländischen Nachfragern, sondern die Tatsache, dass es auf dem internationalen Markt mehrere leistungsfähige Mangananbieter mit teilweise höheren Marktanteilen gibt und die inländischen Nachfrager (ThyssenKrupp Stahl AG und Salzgitter AG)

ausnahmslos große Stahlwerke mit uneingeschränkten Zugangsmöglichkeiten zu diesem internationalen Markt sind. Die Wettbewerbsverhältnisse des internationalen Marktes boten für die Annahme einer marktbeherrschenden Stellung der Beteiligten keine Anhaltspunkte.

4. Edelmetalle

Das Vorhaben der Norddeutschen Affinerie AG, das von der dmc² Degussa Metals Catalysts Cerdic AG, einer Tochtergesellschaft der Degussa-Hüls AG, betriebene Feinscheidgeschäft von gold- und silberhaltigen Rohstoffen zu erwerben, ist nicht untersagt worden. Von dem Zusammenschluss waren der europäische Markt für Edelmetallrecycling (Beschaffung von edelmetallhaltigen Vor- bzw. Abfallstoffen zum Zwecke der Verarbeitung) und die weltweiten Edelmetallmärkte für den Verkauf von Gold und Silber betroffen. Der Marktanteil der Norddeutschen Affinerie im Edelmetallrecycling nach dem Zusammenschluss beträgt europaweit rd. 10 % und im Inland ca. 30 %. Auf den internationalen, börsenbestimmten Edelmetallmärkten für Gold und Silber erreicht die Norddeutsche Affinerie bei Gold nur einen kumulierten Marktanteil von weniger als 1 %, bei Silber von ca. 2 %.

5. Duktillusrohre

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb des Geschäftsreiches Schalker Verein Rohrleitungsguß der Thyssen Umformtechnik + Guß GmbH durch die Halbergerhütte GmbH nicht untersagt. Dieser Geschäftsbereich umfasst Herstellung und Vertrieb von gusseisernen Rohren sowie der dazu gehörenden Formstücke für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung außerhalb von Gebäuden. Die Halbergerhütte erlangt durch den Zusammenschluss herausragende Anteile an der Inlandsversorgung mit gusseisernen Rohren für die Trinkwasserversorgung. Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes werden für Trinkwasserversorgungsleitungen in den letzten Jahren in erheblichem Umfang Rohre aus Kunststoff und in geringerem Umfang auch Stahlrohre eingesetzt. Auf dem relevanten Markt für Rohre zur Trinkwasserversorgung, der Guss-, Stahl- und Kunststoffrohre einschließt, erreicht die Halbergerhütte keine marktbeherrschende Stellung.

6. Zink/Zinkhalbzeug/Dachentwässerungssysteme

Das Bundeskartellamt hat den beabsichtigten Erwerb der Hoesch Dach- und Fassadentechnik GmbH durch die MG Bautechnik Beteiligungsgesellschaft für Bau- und Gebäudetechnik – eine Tochter der Metallgesellschaft AG – im Hauptprüfverfahren freigegeben.

Die Geschäftstätigkeiten der beteiligten Unternehmen überschneiden sich – durch die mit der MG Bautechnik verbundene Rheinzink GmbH – bei Dacheindeckungen, Fassadenverkleidungen und Dachentwässerungssystemen (Regenrinnen und Fallrohre) und den vorgelagerten Zinkhalbzeugmärkten. Auf den Märkten für Dacheindeckungen

und Fassadenverkleidungen kommen in erster Linie andere Werkstoffe zum Einsatz, sodass keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass Rheinzink durch den Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung erlangen würde. Auf dem Markt der Dachentwässerungssysteme werden primär Produkte aus Zink und Kupfer angeboten, die sich hinsichtlich ihres Preises, ihrer Eigenschaften und ihrer Verarbeitbarkeit so nahe stehen, dass sie als untereinander austauschbar anzusehen und somit demselben sachlich relevanten Markt zuzuordnen sind. Bei der festgestellten Marktstruktur und der fortschreitenden Tendenz zur Verwendung von Kupfer zur Herstellung von Dachentwässerungssystemen war nicht von der Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auszugehen. Eine marktbeherrschende Stellung von Rheinzink als Anbieter von Zinkhalbzeug war ebenfalls nicht anzunehmen, da sämtliche Verwendungszwecke von Bauzink jeweils in einem wesentlichen Wettbewerb mit unterschiedlichen Substitutionsprodukten stehen.

Der beabsichtigte Erwerb von Geschäftsanteilen der Rheinzink GmbH durch die Grillo-Werke AG sowie der Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an der Hoesch Dach- und Fassadentechnik GmbH durch Rheinzink führte zu keiner marktbeherrschenden Stellung, da sich die Aktivitäten von Rheinzink und Grillo nur auf dem Beschaffungsmarkt für hochreinen Primärzink überschneiden und die Unternehmen auf diesem weltweiten Markt nur eine mittlere Position einnehmen.

Herstellung von Metallerzeugnissen (28)

1. Gießereierzeugnisse

Das Vorhaben der Bilfinger + Berger Bauaktiengesellschaft, ihre Beteiligung an der Buderus AG (Heiztechnik, Gusstechnik, Kanalguss) aufzustocken, wurde erneut angemeldet. Das Vorhaben war 1994 aufgrund von Bedenken des Bundeskartellamtes aufgegeben worden (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 80).

Der Erwerb der Buderus AG durch Bilfinger + Berger ist in einer ersten Stufe (Minderheitsenerwerb von 27,6 %) mit der Auflage freigegeben worden, den Geschäftsbereich Entwässerungs- und Abscheidetechnik der Passavant Roediger Umwelttechnik GmbH an einen oder mehrere Dritte zu veräußern, an denen Bilfinger + Berger weder direkt noch indirekt beteiligt ist. Der in einer zweiten Stufe beabsichtigte Mehrheitserwerb ist unter der aufschiebenden Bedingung freigegeben worden, dass diese Auflage zuvor erfüllt wird. Die Bedingung wurde im Mai 2000 erfüllt, da die zum Bilfinger + Berger Geschäftsbereich Entwässerungs- und Abscheidetechnik gehörenden Gesellschaften an die ACO Severin Ahlmann GmbH & Co KG und Severin Ahlmann Holding GmbH verkauft wurden.

2. Autoschilderpräger

Die Kroschke AG ist als bundesweit tätiges Unternehmen Marktführer auf dem Markt für die Prägung von Kfz-Kennzeichen, auf dem ansonsten vor allem Kleinstunter-

nehmen tätig sind. Die wettbewerbliche Position ihrer Konkurrenten versuchte die Kroschke AG dadurch zu behindern, dass sie oder ihr verbundene Unternehmen Konkurrenzschutzverträge mit Vermietern von Räumen in unmittelbarer Nähe der Kfz-Zulassungsstellen abschlossen. Danach zahlte sie eine monatliche Gebühr an die Vermieter, die sich verpflichteten, ihre Ladenlokale nicht an konkurrierende Schilderpräger zu vermieten. Das Bundeskartellamt hat dies als unzulässigen Boykottaufruf beanstandet. Kroschke hat daraufhin diese Praxis eingestellt.

Maschinenbau (29)

1. Wellpappemaschinen, Vollpappeverarbeitungsmaschinen

Die Schweizer Bobst S. A. hat durch die von ihr mittelbar beherrschte Peters Maschinenfabrik GmbH von der BHS Corrugated Holding GmbH einen Anteil von 30 % an der BHS Corrugated Maschinen- und Anlagenbau GmbH erworben. Von dem Zusammenschluss betroffen sind verschiedene Produktmärkte aus dem Bereich des Maschinen- und Anlagenbaus für die Wellpappenindustrie und die Vollpappenverarbeitungsindustrie, auf denen Bobst und BHS mit unterschiedlichen Schwerpunkten tätig sind (Bobst vorwiegend im Bereich der Vollpappenverarbeitung, BHS primär im Wellpappenbereich). Das im Zuge des Zusammenschlusses entstehende Gemeinschaftsunternehmen BHS übernimmt die gesamten Aktivitäten der Bobst-Gruppe im Bereich der Wellpappenanlagen, der Riffelwalzen sowie der dazugehörigen Serviceleistungen. Bei den betroffenen sachlichen Märkten handelt es sich mit einer Ausnahme um Bagatellmärkte, auf denen die Beteiligten zwar hohe Marktanteile halten, die jedoch nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 der Fusionskontrolle entzogen sind. Auf dem betroffenen Nicht-Bagatellmarkt (Flachbettstanzen für Vollpappe) führt der Zusammenschluss nicht zu einer Strukturverschlechterung. Der Zusammenschluss wurde daher nicht untersagt.

2. Lackier-Komplettanlagen

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Dürr Systems GmbH, 50 % der Geschäftsanteile an der Alstom Automation zu erwerben und deren unternehmerische Führung zu übernehmen, nicht untersagt. Die Dürr Systems ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Dürr AG und gehört mit einem Anteil von 30 % auf dem Markt für komplette Lackieranlagen für die Automobil- und die Zulieferindustrie zu den führenden Anbietern. Die Alstom Automation ist vor allem auf dem französischen Markt für komplette Lackieranlagen tätig und hat ihre Aktivitäten in Deutschland auf dem sachlichen Markt in den letzten Jahren nahezu eingestellt. Durch den Zusammenschluss erhofft sich Dürr Systems einen leichteren und schnelleren Zugang zum französischen Absatzmarkt. Die wettbewerblichen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf den deutschen Markt sind unbedeutend.

3. Fahrzeugwaschanlagen

Die Wesumat Holding AG hat sämtliche Anteile an der California Kleindienst Holding GmbH erworben. Trotz erheblicher Marktanteilsadditionen im Bereich Autowaschanlagen wurde der Zusammenschluss nicht untersagt, da die Umsatzschwellen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 nicht erreicht wurden. Einige der Gesellschafter von California Kleindienst sind institutionelle Investoren, deren Beteiligungsrechte vor dem Zusammenschluss von einem Investmentmanager unter dem beherrschenden Einfluss des britischen Finanzinstituts Schroders ausgeübt wurden. Grundsätzlich betrachtet das Bundeskartellamt Anlagefonds – auch wenn jeder einzelne formal selbständig ist – als verbundene Unternehmen, soweit diese unter der Leitung einer Fondsmanagement-Gesellschaft stehen. Ein beherrschender bzw. unternehmerischer Einfluss von Seiten der institutionellen Investoren konnte hier nicht festgestellt werden. Da Schroders kurz vor dem Zusammenschluss seinen beherrschenden Einfluss auf den Investmentmanager nachweislich aufgab und der nachfolgende Mehrheitsgesellschafter die notwendigen Umsatzschwellen nicht erreichte, unterlag der Zusammenschluss nicht der Fusionskontrolle.

4. Sanitärarmaturen

Der vom Zentralverband Sanitär Heizung Klima zur kartellrechtlichen Prüfung vorgelegte Entwurf eines Lizenzvertrages, auf dessen Grundlage die Durchsetzung des Konzepts einer „Handwerkermarke Meisterklasse“ erfolgen soll, stößt aufgrund der darin enthaltenen Vertriebsbindungen auf erhebliche wettbewerbsrechtliche Bedenken. Das auf die spezifischen qualitativen Ausführungen von Handwerkerleistungen abzielende Konzept sieht insbesondere vor, dass sich Hersteller im Bereich Sanitär, Heizung und Klima mit der Lizenznahme für die „Handwerkermarke Meisterklasse“ dazu verpflichten müssen, ihre Produkte ausschließlich über den so genannten traditionellen Vertriebsweg Hersteller – Fachgroßhandel – Installateur/Handwerker an den Endverbraucher abzusetzen. Damit soll vor allem verhindert werden, dass die Produkte an Baumärkte geliefert werden. Zugleich soll über codierte Verpackungen sicher gestellt werden, dass Lieferungen an die als Graumärkte bezeichneten Großvertriebsunternehmen von vornherein ausgeschlossen bzw. dennoch erfolgte so genannte Graumarktlieferungen umgehend identifiziert werden können. Überdies sieht das Konzept vor, dass mit der Vorgabe von so genannten „leistungsgerechten Preisempfehlungen“ ein „Preisverfall“ auf den relevanten Märkten verhindert und ein als „transparent und kundenfreundlich“ bezeichnetes Preissystem gewährleistet wird. Das Bundeskartellamt sieht im Konzept der „Handwerkermarke Meisterklasse“ kartellrechtliche Vorschriften in erheblichem Maße berührt. So könnten sich vor allem marktführende Markenhersteller infolge des hohen Stellenwertes, den der Fachvertriebsweg im Sanitär-, Heizungs- und Klima-Bereich einnimmt, erheblich unter Druck gesetzt fühlen, Lizenznehmer der „Handwerkermarke Meisterklasse“ zu werden, um nicht einen wichtigen Absatzweg zu verlieren. Das wiederum

hätte zur Folge, dass diese Hersteller gezwungen wären, ihre Produkte künftig nur noch über den Fachvertriebsweg und nicht oder nicht mehr über andere Vertriebswege (wie z. B. Baumärkte u. Ä.) abzusetzen. Damit würden diese Vertriebswege für wichtige Markenprodukte verschlossen. Umgekehrt ist nicht auszuschließen, dass den nicht an einer Lizenznahme der „Handwerkermarke Meisterklasse“ interessierten Markenherstellern der Zugang zum Fachvertriebsweg erheblich erschwert bzw. ganz verschlossen würde. Darüber hinaus sieht das Bundeskartellamt auch im generellen Ausschluss von Handelsmarkeninhabern des Sanitärgrößhandels als Lizenznehmer für die „Handwerkermarke Meisterklasse“ eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber den Inhabern von Herstellermarken. Überdies verstößt die Verpflichtung zur „Aufrechterhaltung eines eingeführten Endverbraucherpreissystems“ erheblich gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften, da sie geeignet ist, die Lizenznehmer in der Freiheit der Preisgestaltung mit Dritten zu beschränken. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

5. Wasserdessinfektionsanlagen

Die WEDECO Umwelttechnologie Wasser-Boden-Luft GmbH und die schweizerische Katadyn Holding AG haben das Gemeinschaftsunternehmen WEDECO UV-Verfahrenstechnik GmbH gegründet. Beide Mutterunternehmen befassen sich mit der Entwicklung und Vermarktung von Produkten zur Aufbereitung von Wasser. Von dem Zusammenschluss betroffen ist der Markt für UV-Anlagen zur Wasserdessinfektion, auf dem das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen tätig ist. UV-Anlagen unterscheiden sich in der Wirkungsweise und teilweise in den Anwendungsbereichen erheblich von anderen Verfahren der Wasserdessinfektion. Daher sind UV-Anlagen als eigener sachlich relevanter Markt anzusehen.

Auf dem expandierenden Markt für UV-Desinfektionsanlagen sind in Deutschland rund zehn Unternehmen tätig; WEDECO ist mit Abstand Marktführer, gefolgt von Katadyn und Delta UV. Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes liegt das Marktvolumen gegenwärtig (noch) unter der Bagatellmarktschwelle von 30 Mio. DM, sodass – da der Markt bereits seit über fünf Jahren besteht – der Zusammenschluss gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 2 der Fusionskontrolle entzogen ist.

6. Aufzüge

Der Mehrheitserwerb an der C. Haushahn GmbH & Co. KG durch die Schindler Deutschland Holding AG ist ebenso wie ein beabsichtigter, zeitgleich angemeldeter Erwerb desselben Unternehmens durch einen Wettbewerber, der schließlich nicht zustande gekommen ist, nicht untersagt worden. Schindler Deutschland, ein Konzernunternehmen der Schweizer Schindler-Gruppe, stellt Aufzüge und Fahrtreppen her und wartet auch solche Anlagen. Die übernommene Haushahn KG ist im selben Bereich als Hersteller und als Wartungsunternehmen tätig. Vom Zusammenschluss war der Markt für das Neu-

anlagengeschäft und der Markt für Wartung und Reparatur von Aufzügen betroffen. Bis Mitte der neunziger Jahre ging das Bundeskartellamt von einem einheitlichen Markt für beide Tätigkeitsbereiche aus, da sich die Marktanteile der Unternehmen in beiden Bereichen im Wesentlichen deckten. In der Folge kam es hier allerdings zu signifikanten Abweichungen, sodass eine entsprechende Marktdifferenzierung sachgerecht erscheint. Auf dem Markt für Neuanlagen erreichten die Zusammenschlussbeteiligten in einer Spitzengruppe von vier Unternehmen sowie etwa 250 weiteren regional bzw. lokal anbietenden Herstellern bei einem Gesamtmarktumsatz von 13 000 Anlagen einen Marktanteil von ca. 26 %, der in etwa auch dem Umsatzanteil entsprach. Auch wenn Schindler mit dem Zusammenschluss seine Spitzenposition weiter ausbauen konnte, erreichte das Unternehmen dennoch keine marktbeherrschende Position. Obwohl die vier führenden Unternehmen rechnerisch die Oligopolvermutungen erfüllten, waren diese Vermutungen aufgrund des nachweislich intensiven Wettbewerbs auf diesem Markt als widerlegt anzusehen.

Auf dem gesonderten Markt für die Wartung und Reparatur solcher Anlagen sind neben den führenden Herstellern bundesweit noch weitere 400 Unternehmen aktiv. Obwohl in diesem Geschäft die regionale bzw. lokale Kundennähe eine besondere Rolle spielt, ist eine Tendenz zu größeren räumlichen Wartungseinzugsbereichen festzustellen, die sich den einzelnen Bundesländern annähern. Diese Entwicklung findet ihren Grund darin, dass das Erkennen von Fehlern an Aufzugsanlagen heute vielfach im Wege der elektronischen Überwachung mit entsprechender Ferndatenübermittlung erfolgt. Erforderliche Reparaturen werden in diesen Fällen dann durch Fachkräfte vor Ort ausgeführt. Bei einem Wartungsvolumen von insgesamt über 500 000 Anlagen entfallen bundesweit etwa 18 % Marktanteil auf die Zusammenschlussbeteiligten. Auf den Regionalmärkten Baden-Württemberg, Berlin/Brandenburg und Hessen verfügen die Zusammenschlussbeteiligten über stärkere Positionen. Gleichwohl kommt es auch dort nicht zu marktbeherrschenden Positionen. Rechnerisch erfüllen auch im Wartungs- und Reparaturgeschäft die führenden Unternehmen die Oligopolvermutungen. Diese sind aber als widerlegt anzusehen, da auf diesen Märkten wesentlicher Vor-Ort-Wettbewerb herrscht. Hier bestehen vergleichsweise niedrige Marktzutrittsschranken, weil jeder Monteur aufgrund persönlicher Kundenkontakte ohne wesentlichen Kapitaleinsatz selbständig unternehmerisch tätig werden kann. Da es in diesem Bereich in erster Linie auf Kundennähe und Flexibilität ankommt, über die Großunternehmen nicht in gleicher Weise verfügen, liegen deren Marktanteile im Wartungs- und Reparaturgeschäft regelmäßig unter denen ihres Neuanlagengeschäfts.

Die OTIS Holdings GmbH & Co. OHG hat sämtliche Anteile an der Baas Aufzüge GmbH erworben. OTIS, ein Tochterunternehmen der US-amerikanischen United Technologies Holding Corp., produziert, vertreibt und wartet Aufzüge und Fahrtreppen. Baas, ein Familienunternehmen, ist im Bereich der Aufzüge tätig. Der Neuanlagenmarkt für Aufzüge ist bundesweit abzugrenzen,

während der Wartungsmarkt im vorliegenden Fall schwerpunktmäßig auf das Land Hessen begrenzt ist. Die Angebotsstruktur ist dadurch gekennzeichnet, dass neben vier großen bundesweit tätigen Herstellern etwa 250 regional und lokal tätige Unternehmen Aufzüge anbieten. Die Spitzengruppe bilden auf beiden Märkten die Unternehmen Schindler, OTIS, Thyssen und Kone. Beim Neuanlagenmarkt hält OTIS nach dem Zusammenschluss einen Marktanteil von gut 22 %. Im Bereich der Wartungen verfügen die – bundesweit tätigen – führenden Unternehmen Schindler und OTIS jeweils über Marktanteile zwischen 16 und 18 %. Das Bundeskartellamt hat den Zusammenschluss nicht untersagt.

7. Großraumpressen

Aufgrund einer Eingabe hat das Bundeskartellamt den bereits 1997 vollzogenen, aber seinerzeit nicht angezeigten Erwerb von Minderheitsbeteiligungen durch die Schuler AG (vormals Schuler GmbH) sowie durch zwei Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Landesbank Baden-Württemberg an der Müller-Weingarten AG von Amts wegen einer fusionskontrollrechtlichen Prüfung nach § 131 Abs. 9 i. V. m. §§ 23 ff. GWB a. F. unterzogen. Schuler und Müller-Weingarten sind im Bereich der Umformtechnik, insbesondere in der Herstellung mechanischer und hydraulischer Großraumpressen tätig, die in der Automobilindustrie zur Fertigung von Karosserieteilen eingesetzt werden. Das Bundeskartellamt prüft auch, ob die von den Kapitalbeteiligungsgesellschaften erworbenen Beteiligungen für Rechnung anderer Unternehmen gehalten werden. Schuler und Müller-Weingarten sind in Deutschland wie in Europa die mit Abstand führenden Anbieter von mechanischen Großraumpressen. Von den inländischen Aufträgen der Automobilindustrie in den letzten fünf Jahren entfielen mehr als zwei Drittel auf diese beiden Unternehmen. Einziger aktueller Wettbewerber im Inland ist die Umformtechnik Erfurt GmbH. Nach vorläufiger Einschätzung des Bundeskartellamts würde ein Zusammenschluss von Schuler und Müller-Weingarten zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führen. Mittlerweile haben die beteiligten Unternehmen eine Veräußerung der streitigen Beteiligungen angekündigt.

8. Industrierumpen

Die Flowserve Corp. hat die Ingersoll Dresser Pump Company (IDP) erworben. Der Zusammenschluss betraf im Wesentlichen den Gesamtmarkt für Industrierumpen. Flowserve ist ein Unternehmensverbund, der im Bereich der industriellen Fließ- und Strömungstechnik tätig ist. Dazu zählen Produktion und Vertrieb von Ventilen, Pumpen und Dichtungen. IDP stellt für eine Vielzahl von industriellen Anwendungen Industrierumpen her, u. a. Spezialpumpen für die verarbeitende Industrie. Da die Zusammenschlussbeteiligten ihre Umsätze größtenteils außerhalb der Europäischen Union, insbesondere außerhalb Deutschlands erzielen, bleiben die Auswirkungen auf den deutschen Markt gering. Der engste Teilmarkt mit

gemeinsamen Marktanteilen der Zusammenschlussbeteiligten über 20 % ist der Markt für sog. API-Pumpen (Prozessumpen, die auf den Normen des American Petroleum Instituts oder entsprechenden Hausnormen basieren). Die Ermittlungen haben jedoch ergeben, dass nicht zuletzt aufgrund von Marktanteilsschwankungen von intensivem Wettbewerb auf diesem Markt auszugehen ist, sodass gegen den Zusammenschluss in Deutschland keine wettbewerblichen Bedenken bestehen. In den USA ist der Zusammenschluss unter Auflagen freigegeben worden.

9. Haushaltsnähmaschinen

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb des Geschäftsbereichs „Vertrieb von Haushaltsnähmaschinen“ der G.M. Pfaff AG i. L./Pfaff & Singer Vertriebs GmbH i. L. durch die schwedische Viking Sewing Machines AB nicht untersagt. Der von Viking übernommene Geschäftsbereich umfasst neben den materiellen und immateriellen Vermögenswerten insbesondere die gewerblichen Schutzrechte einschließlich der Marke „Pfaff“ und die Beteiligungen an den Pfaff-Vertriebsgesellschaften, nicht jedoch die Produktionsanlagen des Pfaff-Konzerns. Von dem Zusammenschluss betroffen war der Markt für Haushaltsnähmaschinen in Deutschland. Bei einem Marktvolumen von rund 553 000 Haushaltsnähmaschinen in 1999 erreichte Pfaff einen Marktanteil von 11,4 % und Viking einen Anteil von 2,4 %, sodass sich für die Zusammenschlussbeteiligten insgesamt ein Marktanteil von 13,8 % ergibt. Damit ist Pfaff/Viking nach dem Marktführer QUELLE zweitgrößter Anbieter in Deutschland. Der addierte Marktanteil der Unternehmen bleibt deutlich unterhalb der Schwelle der Marktbeherrschungsvermutung. Dies gilt auch bei wertmäßiger Betrachtung, wobei hier der addierte Marktanteil bei etwa 22 % liegt. Der Erwerbsvorgang hatte dekonzentrativen Charakter, da die bisherige Verbindung Pfaff/Singer einen deutlich höheren gemeinsamen Marktanteil erreichte. Auf dem Haushaltsnähmaschinenmarkt herrscht intensiver Preiswettbewerb; insbesondere asiatische Wettbewerber drängen mit preislich attraktiven Angeboten über Discount-Märkte und Versand-Unternehmen auf den deutschen Markt.

10. Umwelt- und Energietechnik

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Steinmüller Verwaltungs GmbH durch die Deutsche Babcock AG nicht untersagt. Beide Unternehmen sind u. a. auf dem Gebiet des Anlagenbaus in der Umwelt- und Energietechnik tätig. Bei Müllverbrennungsanlagen, Gasreinigungsanlagen sowie bei Anlagen zur Wasser- und Abwasserbehandlung erreichen beide Unternehmen auch gemeinsam keine führende Marktstellung. Auf diesem Gebiet stehen große, weltweit tätige in- und ausländische Unternehmen (u. a. Lurgi, von Roll, Alstom, AEE, Martin, Noell, ABB, Siemens) in wesentlichem Wettbewerb zueinander. Besondere wirtschaftliche und wettbewerbliche Bedeutung hatte der Zusammenschluss bei Großdampferzeugern. Dabei handelt es sich um Wasserrohrkessel, in denen unter Einsatz unterschied-

licher Brennstoffe unter hohem Druck stehender Wasserdampf zum Betrieb von Dampfturbinen erzeugt wird, die ihrerseits dem Antrieb von Stromgeneratoren dienen. Während die Marktstellung von Babcock und Steinmüller bei Wasserrohrkesseln mit einer Dampfleistung von bis zu 200 t/h auch im Inland durch starke Wettbewerber kontrolliert wird, verfügen beide Unternehmen bei Wasserrohrkesseln mit einer Dampfleistung von mehr als 200 t/h über eine herausragende Marktstellung im Inland. Einziger aktiver inländischer Wettbewerber ist die Alstom Energy Systems GmbH. Die Nachfrage nach derartigen Großdampferzeugern wird in den nächsten Jahren in Deutschland aber drastisch zurückgehen, da mit dem Bau neuer Großkraftwerke in Deutschland kaum noch zu rechnen ist. Daher war davon auszugehen, dass beide Unternehmen ihre wirtschaftliche Betätigung beim Großkesselbau nur aufrechterhalten können, wenn sie sich verstärkt auf den Auslandsmärkten engagieren, wo sie auf große internationale Wettbewerber treffen, die auch im Inland als Anbieter für Großkessel in Frage kommen. Dieser internationale Wettbewerb hat aber in Zusammenhang mit der großen Nachfragemacht der deutschen Elektrizitätsunternehmen und deren Beschaffungsmöglichkeiten auch im Ausland erhebliche Auswirkungen auf die inländischen Marktverhältnisse, wie sich bereits in den vergangenen Jahren an der Preisentwicklung und den verstärkten Rationalisierungsbemühungen der Anbieter gezeigt hat. Bei dieser Sachlage war von der Entstehung unkontrollierter wettbewerblicher Verhaltensspielräume durch den Zusammenschluss nicht auszugehen.

Herstellung von Büromaschinen (30)

Bei der Prüfung des Zusammenschlusses Xerox/Tektronix ging das Bundeskartellamt von einem relevanten Produktmarkt für Farblaserdrucker und Farb-Tintenstrahlrucker, die mit Festtinte (solid ink) arbeiten, aus. Im Vergleich zu Tintenstrahlruckern sind Laserdrucker wesentlich schneller, weisen niedrigere Verbrauchskosten auf und sind darauf ausgelegt, große Mengen zu drucken. Tintenstrahler liefern dagegen im high-end-Bereich eine bessere Farbechtheit und werden deshalb von bestimmten Nachfragern wie Werbeagenturen bevorzugt. Durch den Zusammenschluss wurde Xerox/Tektronix zwar zum stärksten Anbieter auf dem deutschen Markt. Auch Anbieter wie Hewlett Packard, QMS oder Lexmark verfügen jedoch über erhebliche Marktanteile, sodass die Entstehung einer Einzelmarktbeherrschung ausgeschlossen werden konnte. Auch eine kollektive Marktbeherrschung war nicht zu erwarten; die Oligopolvermutung des § 19 Abs.3 Nr. 1 konnte widerlegt werden. Ein verschärfter Innenwettbewerb im Oligopol war vor allem aufgrund der Marktphase zu erwarten. Derzeit sind noch fast alle Laserdrucker Schwarz-Weiß-Drucker, eine Umstellung auf Farbdrucker wird für die nächsten Jahre erwartet. Schon jetzt steigt das Marktvolumen stark. Auch die schwankenden Marktanteile in den letzten Jahren, die relativ niedrigen technischen Marktzutrittsschranken und technische Innovationen sprachen für einen funktionierenden Binnenwettbewerb. Das Vorhaben wurde daher freigegeben.

Herstellung von Geräten der Elektrizitäts- erzeugung und -verteilung (31)

1. Kabel

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum drei Zusammenschlüsse im Bereich der Herstellung und des Vertriebs von Glasfaserkabeln und Zubehör freigegeben, an denen das US-amerikanische Unternehmen Corning Incorporated jeweils als Erwerber beteiligt war. Im März 1999 meldete Corning den Erwerb des Geschäftsbereichs Telekommunikationskabel (TK-Kabel) der BICC plc, London, an. Zu BICC gehören u. a. die BICC KWO Kabel GmbH und eine 50 %-Beteiligung an der Kaiser KWO Kabel. Corning ist Weltmarktführer bei Glasfaserkabeln mit einem Gesamtumsatz von über 6 Mrd. DM, erzielte aber in Deutschland bislang Umsätze von weniger als 100 Mio. DM. Der Zusammenschluss betrifft im Wesentlichen den Markt für Standard-Glasfaserkabel innerhalb der TK-Kabel und ist hier insbesondere von Kupferkabeln und Tiefseekabeln abzugrenzen. Von dem Marktvolumen von ca. 200 Mio. DM entfiel auf BICC KWO ein Anteil von weniger als 10 %. Corning hatte hier bislang keine eigenständigen Umsätze, ist jedoch zusammen mit Siemens, dem zweitstärksten Anbieter in Deutschland, an zwei paritätischen Gemeinschaftsunternehmen für Glasfaserkabel beteiligt. Würde man die Marktanteile von BICC KWO und Siemens zusammenrechnen, läge diese Gruppe aber immer noch deutlich hinter dem europäischen und deutschen Marktführer Alcatel Alsthom, der hier 1998 einen Anteil von über 40 % erreichte. Auch der mit der Weltmarktführerschaft von Corning verbundene Ressourcenzuwachs für BICC KWO führt angesichts dieser Marktstruktur nicht zur Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung. Gegen die Entstehung oder Verstärkung eines marktbeherrschenden Oligopols infolge des Zusammenschlusses spricht, dass sowohl zwischen Lucent und Corning als auch zwischen Alcatel und Corning von fortbestehendem wesentlichem Wettbewerb auszugehen ist. Das erstgenannte Verhältnis ist vom Kampf um die weltweite Marktführerschaft geprägt, die letztgenannte Wettbewerbsbeziehung ergibt sich aus dem zu erwartenden Bestreben von Alcatel, seine angestammte Führungsposition auf dem deutschen Markt nach jüngst eingetretenen Marktanteilsverlusten gegen die amerikanischen Wettbewerber zu behaupten. Der Zusammenschluss ist deshalb nach eingehenden Ermittlungen im Hauptprüfverfahren freigegeben worden. In verfahrensrechtlicher Hinsicht zeichnete er sich dadurch aus, dass der Beschluss über die Beiladung von Alcatel noch während des Verfahrens auf Antrag von Alcatel und mit Zustimmung der Zusammenschlussbeteiligten wieder aufgehoben wurde.

Ende 1999 meldete Corning dann den beabsichtigten Erwerb des weltweiten Glasfaserkabelgeschäfts der Siemens AG einschließlich der Faserfertigung beim Bundeskartellamt an. Dieser Bereich macht ein Umsatzvolumen von mehr als 1 Mrd. DM aus; davon entfielen auf Deutschland allerdings weniger als 100 Mio. DM. Aufgrund der vorgenannten Gemeinschaftsunternehmen mit

Siemens handelte es sich dabei jedoch um einen Zusammenschluss mit nur begrenzter struktureller Auswirkung, der angesichts der zuvor beschriebenen Marktstruktur eher als Aufholfusion im Verhältnis zum europäischen und deutschen Marktführer Alcatel Alsthom zu bewerten war. Zwischen den beiden dann mit Abstand führenden Anbietern Alcatel und Corning ist aus den dargelegten Gründen und aufgrund des den Preiswettbewerb fördernden Ausschreibungsverfahrens bei großen Kabelaufträgen der auf der Nachfrageseite stehenden Betreiber von Telekommunikationsnetzen weiterhin mit wesentlichem Wettbewerb zu rechnen. Der Fall wurde innerhalb der Monatsfrist freigegeben.

Neben dem Kabelgeschäft erwarb Corning gleichzeitig den Geschäftsbereich Kabelgarnituren für TK-Kabel von Siemens mit einem Umsatzvolumen zwischen 250 und 300 Mio. DM. Dieser Zusammenschluss wurde erst nach Durchführung eines Hauptprüfverfahrens freigegeben. Corning war in diesem Bereich bislang in Deutschland nicht tätig. Bei dem Vorhaben handelte es sich um einen Fall vertikaler Integration. Kabelgarnituren umfassen Kappen, Muffen, Anschluss- und Verteilersysteme für Kupferkabel und Schrumpfschläuche, die insgesamt die mechanische Verbindung von Kabeln sicherstellen und diese gegen Witterungseinflüsse und Beschädigungen schützen. Nicht zum sachlich relevanten Markt gehören Kabelgarnituren für Energiekabel. In dem in den letzten Jahren stagnierenden Markt mit einem Volumen von unter 300 Mio. DM lag der Anteil von Siemens bei weniger als 30% und in vergleichbarer Größenordnung wie die Anteile der Wettbewerber Quante und Krone. Abnehmer sind wiederum vor allem die überregional tätigen Netzbetreiber im Bereich der Telekommunikation. Kabelgarnituren werden aufgrund der Bedeutung des Preises als Wettbewerbsparameter keineswegs automatisch beim Lieferanten der TK-Kabel mitbezogen, sondern eigenständig ausgeschrieben. Der Zusammenschluss führt nach den Ermittlungsergebnissen des Bundeskartellamtes auch nicht zur Verstärkung der Marktposition des Oligopols der vier führenden Anbieter, die zusammen 87% des Marktvolumens auf sich vereinen, da der Einstieg von Corning anstelle von Siemens weder den Binnenwettbewerb noch den Außenwettbewerb des Oligopols wesentlich beeinträchtigt.

2. Artikelsicherungen

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb der Meto AG durch die Checkpoint Systems, Inc., New Jersey/USA, nicht untersagt. Checkpoint ist ein weltweit tätiger Hersteller von elektronischen Artikelsicherungssystemen (EAS-Systeme) einschließlich der erforderlichen Sicherungsetiketten. In Deutschland ist Checkpoint über eine Vertriebsgesellschaft tätig und hält im Inland als insgesamt drittstärkster Anbieter einen Marktanteil von etwas unter 15%. Meto bietet neben den Umsatzschwerpunkten Handpreisauszeichner-, Barcode- und Verkaufsförderungssysteme auch EAS-Systeme an. Auf dem Markt für EAS-Systeme nimmt Meto im Inland mit einem Marktanteil von rund 15% die zweitstärkste Position ein, so-

dass auf Checkpoint und Meto gemeinsam ein Marktanteil von knapp 30% entfällt. Weltweiter Marktführer bei EAS-Systemen ist weiterhin der US-amerikanische Anbieter Sensormatic, dessen Marktanteil seit der Übernahme des EAS-Systemgeschäfts von Knogo (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 110) in Deutschland um 40% schwankt. Auch nach dieser weiteren Verengung der Anbieterstruktur sprechen die strukturellen Wettbewerbsbedingungen dafür, dass in Zukunft wesentlicher Wettbewerb auf dem Markt für EAS-Systeme bestehen bleibt. Eine überragende Marktstellung der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen Checkpoint/Meto kann aufgrund des im Vergleich zum Marktführer Sensormatic deutlich geringeren Marktanteils ausgeschlossen werden. Gemeinsam erfüllen Checkpoint/Meto und Sensormatic allerdings die Vermutung einer duopolistischen Marktherrschaft (§ 19 Abs. 3 Nr. 1). Der bestehende intensive technologische Wettbewerb zwischen im Wesentlichen drei unterschiedlichen EAS-Systemen, verbunden mit der Tatsache, dass Checkpoint/Meto und Sensormatic mit verschiedenen Technologien die Systemführerschaft anstreben, lassen aber auch in Zukunft wesentlichen Wettbewerb der beiden führenden Anbieter erwarten.

3. Elektrostatische Geräte

Das Vorhaben der Illinois Tool Works Inc. (ITW) (USA), sämtliche Anteile an der Eltex-Elektrostatik-GmbH zu erwerben, lag dem Bundeskartellamt erneut zur Prüfung vor. Bereits Ende 1996 war das Vorhaben angemeldet, dann aber, nachdem das Bundeskartellamt erhebliche wettbewerbspolitische Bedenken geäußert hatte, Anfang 1997 aufgegeben worden (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 108). Nach Anhebung der Bagatellmarktgrenze im Zuge der 6. GWB-Novelle von 10 auf 30 Mio. DM haben die Zusammenschlussbeteiligten das Bundeskartellamt um Überprüfung der ablehnenden Haltung im Hinblick auf die Gesetzesänderung gebeten. Das Bundeskartellamt hat daraufhin festgestellt, dass auf den vom Zusammenschluss betroffenen Märkten für elektrostatische Aufladungs- sowie für Entladungsgeschäfte im Inland zwar mehr als zehn, jedoch deutlich unter 30 Mio. DM umgesetzt wurden. Der Zusammenschluss ITW/Eltex war somit nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 der deutschen Fusionskontrolle entzogen.

4. Lampen

Das Bundeskartellamt hat auf die Einhaltung einer im Jahr 1975 von Siemens gegebenen Zusage (Tätigkeitsbericht 1975, S. 37) verzichtet. Damals hatte Siemens ihren Anteil an dem Lampenhersteller Osram auf 78,55% erhöht. Osram war – ebenso wie Philips – zu 46% an der Herstellerin von Glühlampenkolben EMGO N. V./Belgien beteiligt gewesen, die restlichen 8% hielt die Glas Componenten Lommel N.V./Belgien (GCL). GCL stellt Pump- und Tellerrohre aus Bleiglas für Glüh- und Leuchtstofflampen her. Um den befürchteten Gruppeneffekt zwischen Osram und Philips im Hinblick auf EMGO zu verhindern, hatte das Bundeskartellamt u. a. die Zusage entgegengenommen, dass Osram ihre aus der Beteiligung

an EMGO stammenden Stimmrechte auf einen neutralen Treuhänder überträgt. Die Zusagen wurden erfüllt und in der Folgezeit änderten sich die Gesellschaftsverhältnisse derart, dass Osram und Philips sowohl an EMGO wie auch an der GCL mit je 50 % beteiligt waren. Nunmehr wurde eine Verschmelzung der GCL auf die EMGO beabsichtigt und zugleich die Aufhebung der Zusage beantragt. Die Prüfung ergab, dass sich die mit der Zusage verbundenen Erwartungen zur spürbaren Beeinflussung der Wettbewerbsbedingungen nicht erfüllt hatten (Einflussbegrenzung von Osram bei EMGO, Aufbau einer eigenen Produktion hinsichtlich Glaskolben durch Osram). Da der Gruppeneffekt nur ein gemessen an den Gesamtkosten minimales Vorprodukt betraf, wirkte er sich kaum auf den Endpreis der Lampen aus. Die Aufhebung der Zusage würde die Wettbewerbsbedingungen der anderen Anbieter weder verbessern noch verschlechtern, sodass das Bundeskartellamt auf die Zusage verzichten konnte.

Nachrichtentechnik, Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektronische Bauelemente (32)

1. Aktive Komponenten für Datennetzwerke

Cisco Systems hat den Geschäftsbereich „Aktive Komponenten“ von IBM erworben, der sich mit der Entwicklung, der Herstellung und dem Vertrieb von aktiven Komponenten von Datennetzwerken befasst. Aktive Komponenten dienen der Adressierung und Wegleitung von Sprach- und Dateninformationen im Netzwerk. Die passiven Komponenten wie z. B. Glasfaserkabel mit der entsprechenden Signalgebungstechnik bilden die Übertragungswege und sind damit die physische Infrastruktur des Netzes. Die Wirkungen des Zusammenschlusses betreffen den Markt für aktive Komponenten von Datennetzwerken. Zu unterscheiden sind zur Zeit noch die Märkte für aktive Komponenten von Netzen zur Sprachübertragung und zur Datenübertragung. In beiden Netzarten fallen den aktiven Komponenten unterschiedliche Aufgaben zu. In einem Sprachnetz haben die aktiven Komponenten die Aufgabe, eine durchgehende Verbindung herzustellen, die während des gesamten Gesprächs nur für dieses Gespräch offen gehalten wird. In Datennetzen werden dagegen die zu übertragenden Informationen in Datenpakete zerlegt, die jeweils separat an ihren Bestimmungsort übertragen werden. Auf diese Weise transportiert ein Übertragungsweg gleichzeitig die Daten einer Vielzahl von Verbindungen. Seine Kapazität kann dadurch ungleich effizienter genutzt werden. Aufgrund dieser unterschiedlichen Übertragungssysteme unterscheiden sich bislang auch die in Sprach- und Datennetzen zum Einsatz kommenden aktiven Komponenten wesentlich voneinander. Während in den Sprachnetzen Vermittlungsrechner zum Einsatz kommen, werden die Datennetze im Wesentlichen von Routern, Switches, Hubs und sonstigen Datennetzwerkprodukten gebildet. Eine Austauschbarkeit von Telekommunikations- und Datennetzwerktechnik ist damit derzeit noch nicht gegeben. Zwar geht die Entwicklung hin zu einem Zusammenwachsen von Sprach- und Datennetzen, da auch in den modernen Sprachnetzen die Sprache digi-

talisiert übertragen wird. Bisher konnten jedoch noch nicht alle Qualitätsanforderungen erfüllt werden, sodass innerhalb des üblichen Prognosezeitraums ein möglicher sachlich-relevanter Markt für Konvergenzprodukte noch nicht entstanden sein wird.

Auf dem relevanten Inlandsmarkt für aktive Komponenten von Datennetzwerken verfügt Cisco nicht über eine marktbeherrschende Stellung und wird auch nicht durch den Zusammenschluss eine solche erlangen. Das Bundeskartellamt hat daher den Zusammenschluss nicht untersagt. Cisco ist auf dem Markt für aktive Komponenten von Datennetzwerken zwar mit deutlichem Abstand größter Anbieter mit einem Marktanteil von über 40 %. Auf dem Markt sind jedoch eine Vielzahl weiterer Anbieter vertreten, darunter Unternehmen wie Nortel, 3Com, Alcatel und Lucent, mit allerdings deutlich geringeren Marktanteilen. Entgegen der Vermutung des § 19 Abs. 3 Satz 1 ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Cisco derzeit über einen vom Wettbewerb nicht hinreichend kontrollierten Verhaltensspielraum verfügt. Dies ist zum einen auf den aktuellen, aber auch auf den potenziellen Wettbewerb zurückzuführen, der durch die niedrigen Marktzutrittsschranken begünstigt wird. Zum anderen wird die Marktentwicklung aufgrund der erheblichen Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen zahlreicher Unternehmen zur Integration von Sprach- und Datennetzen von weit reichenden Innovationen und damit verbundenen weiteren Markteintritten geprägt sein. Ciscos Verhaltensspielraum dürfte daher auch durch neue technische Anforderungen und neuen intensiven Wettbewerb von Seiten der klassischen Hersteller von Infrastruktur für Sprachnetze auf absehbare Zeit begrenzt werden.

2. Ausrüstung für Mobilfunknetze

Das Bundeskartellamt hat in der Hauptprüfphase ein Gemeinschaftsunternehmen zwischen Siemens und NEC freigegeben. Dabei handelt es sich um eine Kooperation auf dem Markt für Netzausrüstungen für Mobilfunknetze der dritten Generation (UMTS). Die beiden Unternehmen hatten vorgetragen, aufgrund der hohen Forschungs- und Entwicklungskosten und der komplementären Technikkompetenz auf diesem Markt nicht jeweils alleine tätig werden zu können. Beide Unternehmen waren bei der Netzausrüstung für Mobilfunknetze der zweiten Generation bereits erfolgreich, NEC jedoch nicht in Europa und Siemens nur marginal in Asien. Diese unterschiedliche regionale Aktivität war durch technische Standards in den Weltregionen vorgegeben, welche jedoch bei den zukünftigen UMTS-Mobilfunknetzen vereinheitlicht werden. Aus diesen Gründen hat das Bundeskartellamt den Kooperationspartner von Siemens als potenziellen Wettbewerber für die Tätigkeit in Deutschland angesehen. Ein Marktanteil für das Gemeinschaftsunternehmen ließ sich nicht bestimmen, da es sich um zukünftige Märkte handelt und die entsprechenden Ausrüstungsverträge mit den Inhabern der UMTS-Frequenzen erst seit Herbst 1999 ernsthaft verhandelt werden. Auf dem Markt für Netzausrüstungen der zweiten Mobilfunkgeneration hatte Siemens einen Marktanteil von 20 %. Dieses war der

maximal für das Gemeinschaftsunternehmen zu erwartende Marktanteil bei der Netzausrüstung von UMTS-Netzen. Marktführer sind hier Nokia und Ericsson mit je ca. 40 %. Beide Unternehmen sind nach Einschätzung der Abnehmer und Presseberichten auch in der Entwicklung der Mobilfunknetze der dritten Generation am weitesten fortgeschritten. Da es zu keinen „Marktanteilsadditionen“ aus der Tätigkeit bei Netzen der zweiten Mobilfunkgeneration kam und auch sonst keine strukturellen Vorteile durch den Zusammenschluss mit NEC resultierten, konnte die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung nicht prognostiziert werden. Das Gemeinschaftsunternehmen warf jedoch im Hinblick auf § 1 eine Reihe von Fragen auf. Die Forschung und Entwicklung sollte nach den ursprünglichen Plänen allein durch das Gemeinschaftsunternehmen vorgenommen und jeweils hälftig von den Müttern finanziert werden. Es war vorgesehen, die Produktion von den Muttergesellschaften getrennt durchführen zu lassen. Die Aufträge sollten über das Gemeinschaftsunternehmen abgewickelt werden, welches das Produkt zu einem internen Verrechnungspreis gleichmäßig von den beiden Müttern kaufen und dann vertreiben sollte.

Nach Ansicht des Bundeskartellamts ist ein voneinander unabhängiges wettbewerbliches Verhalten der Muttergesellschaften beim Vertrieb – insbesondere bei der Preissetzung – kaum vorstellbar, wenn die den Muttergesellschaften entstehenden Kosten der Produktentwicklung und der Fertigung durch die den beiden Muttergesellschaften vom Gemeinschaftsunternehmen in Rechnung gestellten Verrechnungspreise vereinheitlicht werden und zudem völlige Transparenz zwischen den Gesellschaftern im Hinblick auf die technischen Details der Produkte sowie der gewerblichen Schutzrechte etc. besteht. Hinzu kommt, dass ein Wettbewerb der Muttergesellschaften beim Vertrieb weiter dadurch gedämpft wird, dass die Vereinbarungen jedem der beiden Unternehmen garantieren, unabhängig von den selbst erhaltenen Aufträgen mit jeweils 50 % an der Produktion aller von den beiden Muttergesellschaften akquirierten Aufträge beteiligt zu sein. Insoweit war nach Einschätzung des Bundeskartellamts der Tatbestand des § 1 einschlägig. Das Vorhaben ist in der Folge bei der Europäischen Kommission zur Einzelfreistellung nach Art. 81 Abs. 3 EG angemeldet und in verschiedenen Punkten modifiziert worden. Das Bundeskartellamt führt das Verfahren bis zu einer Entscheidung der Kommission parallel weiter, hat jedoch bislang keine eigenen Ermittlungen durchgeführt.

3. Kunststoffkarten

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb des Geschäftsberichts „Herstellung und Vertrieb von Plastikkarten“ von ODS Landis & Gyr GmbH & Co.KG durch die Gemplus GmbH nicht untersagt. Beide Unternehmen produzieren und vertreiben mit Chip oder Magnetstreifen ausgestattete Kunststoffkarten für verschiedene Anwendungen. Dazu gehören Telefonkarten, Krankenversicherungskarten, Bankkarten, EC-Karten, Geldkarten, Kreditkarten, GSM-Karten, Ausweiskarten, Pay-TV-Karten und

andere. Nachfrager sind Telefongesellschaften, Krankenkassen, Banken, Mobilfunkgesellschaften und Unternehmen. Der Zusammenschluss betrifft den Markt für Kunststoffkarten für verschiedene Anwendungen. Im Gegensatz zur früheren Praxis hat das Bundeskartellamt diesen Markt nicht mehr in Märkte für Karten mit sicherheitsrelevanten Anwendungen und nicht-sicherheitsrelevanten Anwendungen unterteilt, da Marktentwicklung und technologische Entwicklung mittlerweile auf einen einheitlichen Markt hinweisen. Gegen eine Unterteilung des Marktes nach Funktionalität bzw. Anwendungsbereich der Karten sprechen Produktionsverfahren und Produktionsbedingungen, die Sortimentsgestaltung der Hersteller sowie die Entwicklung in Richtung Karten mit Chip und Mikroprozessor, die in Zukunft Multifunktionskarten ermöglichen werden.

Durch den Zusammenschluss erreicht Gemplus auf dem Markt für Plastikkarten einen Marktanteil von über 20 %. Die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung ist jedoch nicht zu erwarten. Auf dem Markt sind Wettbewerber wie Giesecke & Devrient, EPC und die Raiffeisendruckerei tätig, teilweise mit Marktanteilen in ähnlicher oder unwesentlich geringerer Größenordnung. Daneben gibt es eine Reihe kleinerer Anbieter. Entgegen der Oligopolvermutung des § 19 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 ist davon auszugehen, dass auch zwischen den großen Anbietern wesentlicher Wettbewerb herrscht. Verschiebungen der Marktanteile in der Vergangenheit, Preisentwicklung und Marktzutritte neuer, auch ausländischer Anbieter, zeigen, dass auch die großen Anbieter über keinen unkontrollierten Verhaltensspielraum verfügen. Wettbewerb wird auch durch das Verhalten der Nachfrager gefördert, die in erheblichem Umfang große und finanzkräftige Unternehmen sind. Marktstruktur, Marktentwicklung und Marktdynamik sprechen dafür, dass auch nach der Fusion wesentlicher Wettbewerb stattfinden wird.

Medizin-, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik, Optik (33)

1. Hochpreisige Armbanduhren und Luxusarmbanduhren

In den Jahren 1999 und 2000 erfolgten zahlreiche Fusionen, welche die Märkte für hochpreisige Armbanduhren (Einzelhandelspreis zwischen 3.000 DM und 10.000 DM) und Luxusarmbanduhren (Einzelhandelspreis über 10.000 DM) betrafen. Die LVMH-Gruppe erwarb 1999 die Marken Ebel, Zenith und TAG-Heuer. Die Swatch-Gruppe erwarb im Jahr 1999 die Marke Omega und im Jahr 2000 die Marken Glashütte Original und Union. In beiden Zusammenschlussfällen ist auf den sachlich relevanten Märkten weder die Entstehung noch die Verstärkung marktbeherrschender Stellungen zu erwarten. Der Erwerb der Les Manufactures Horlogères – mit den Marken IWC, Jaeger-LeCoultre und Lange & Söhne – durch die Richemont AG wurde in der Hauptprüfphase freigegeben. Rolex bleibt auf den Märkten für hochpreisige Uhren und für Luxusuhren

weiterhin Marktführer. Andere führende Wettbewerber sind finanzstarke Gruppen (LVMH, Swatch). Aber auch kleinere unabhängige Hersteller behaupten ihre Marktposition (z. B. Patek Philippe). Durchschlagende Synergien durch die Bündelung mehrerer namhafter Uhrenmarken waren ebenso wenig feststellbar wie die konkrete Gefahr einer Verdrängung anderer Wettbewerbermarken aus dem Facheinzelhandel. Die rechnerisch erfüllte Oligopolvermutung war als widerlegt anzusehen, da insbesondere zwischen den größeren Wettbewerbern immer wieder Verschiebungen der Marktanteile festzustellen waren.

2. Kontaktlinsen

Nachdem das angemeldete und nicht untersagte Vorhaben des Erwerbs der weltweit im Bereich Kontaktlinsen tätigen Wesley Jessen Vision Care Inc. (USA) durch die Bausch & Lomb Inc. (USA) aufgrund eines höheren Übernahmeangebots der Novartis AG (Schweiz) gescheitert war, hat Bausch & Lomb sämtliche Geschäftsanteile der in der Kontaktlinsenherstellung und im Großhandel mit Kontaktlinsenpflegeprodukten tätigen Wöhlk Contact-Linsen GmbH von der Carl Zeiss Stiftung erworben. Bei Bausch & Lomb handelt es sich um ein weltweit tätiges Unternehmen im Bereich medizinischer, pharmazeutischer und kosmetischer Artikel für das Auge. Fast zeitgleich zum Zusammenschlussvorhaben Bausch & Lomb/Wöhlk erfolgte der Erwerb der Wesley Jessen Vision Care Inc. durch die Novartis AG, bei dem das Bundeskartellamt aufgrund eines bestehenden hohen Marktanteils von Novartis bei Kontaktlinsen in das Hauptprüfungsverfahren eintrat. Beide Zusammenschlüsse wurden aufgrund ihres engen Zusammenhangs auch weitgehend parallel geprüft. Sie führen auf dem Markt für Kontaktlinsen, der sich zwar weiter in einzelne Segmente untergliedern lässt, aber einen einheitlichen Markt bildet, zu einer weiteren Erhöhung der bereits bestehenden Marktkonzentration. Novartis ist auf dem Markt für Kontaktlinsen im Inland der mit Abstand führende Anbieter. Gleichwohl hatte das Unternehmen weder vor dem Zusammenschluss eine Marktstellung, die ihm einen den Wettbewerbern gegenüber unkontrollierten Verhaltensspielraum eröffnet hätte, noch erreicht Novartis durch die geringfügige Marktanteilsaddition in Zukunft einen solchen Verhaltensspielraum. Durch den Zusammenschluss Bausch & Lomb/Wöhlk erwächst für Novartis auf dem bisher schon durch erheblichen Preis- und Innovationswettbewerb gekennzeichneten Markt ein weiterer starker Mitbewerber, der neben den nachfolgenden finanz- und ressourcenkräftigen Wettbewerbern Johnson & Johnson (bei Kontaktlinsen weltweit führendes Unternehmen) und Lunelle den bereits bestehenden beträchtlichen Wettbewerb weiter intensivieren wird. Daneben besteht auf dem Markt für Kontaktlinsen durch eine Vielzahl weltweit tätiger Unternehmen (z. B. OSI/USA, Cooper Aspect/GB) auch erheblicher potenzieller Wettbewerb. Hinzu kommt, dass mit den bedeutenden Optikerfilialunternehmen den Kontaktlinsenherstellern starke Abnehmer gegenüberstehen, die zudem beabsichtigen, mit zugekauften Eigenmarken verstärkt in den Markt für Kontaktlinsen einzutreten. Soweit die oben genannten

Zusammenschlüsse für die Beteiligten rechnerisch die Oligopolvermutung erfüllen, war diese aufgrund des bisher schon stark ausgeprägten Wettbewerbs und der Marktdynamik als widerlegt anzusehen. Das Bundeskartellamt hat unter keinem Gesichtspunkt die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung nachweisen können und die Vorhaben deshalb freigegeben.

3. Sonstige Medizintechnik

Mit dem Ziel einer Einkaufsbündelung hat ProSpitalia, eine im Sozial- und Gesundheitsbereich tätige Handels- und Beratungsgesellschaft, mit einer Vielzahl von kleineren und mittleren Kliniken parallele Vertikalverträge abgeschlossen, die neben Preis- und Konditionenbindungen eine Beschränkung bei der Wahl der Lieferanten beinhalten. Daneben wurden auf diesen Verträgen beruhende Rahmenvereinbarungen mit Lieferanten medizintechnischer Erzeugnisse abgeschlossen, die den Lieferanten wiederum wesentliche Absatzmöglichkeiten zusicherten. ProSpitalia verpflichtete sich darin, dafür zu sorgen, dass die Verbund-Kliniken ihren Einkauf ausschließlich bei den Rahmenvertragspartnern tätigen und durch die Kliniken anderweitig eingegangene Bezugsverpflichtungen schnellstmöglich beendet würden. In dieser Vertragskonstruktion hat das Bundeskartellamt eine horizontale Abstimmung der Kliniken und damit einen Verstoß gegen § 1 gesehen. Medizintechnikgerätehersteller, die keine Rahmenverträge mit ProSpitalia abschließen wollten oder konnten, da ProSpitalia die Anzahl der Lieferanten begrenzte, wurden in der Folge bei den Verbund-Kliniken als Lieferanten aufgelistet und damit systematisch aus dem Markt gedrängt. Nach Änderung sowohl der Klinikverträge bezüglich der Preisbindung und des Bezugszwangs als auch der Rahmenvereinbarungen mit den Lieferanten hinsichtlich der Bezugsverpflichtung der Kliniken ist davon auszugehen, dass der ProSpitalia-Einkaufsverbund nunmehr nach § 4 Abs. 2 vom Verbot des § 1 ausgenommen ist.

4. Wasseranalysegeräte

Das Vorhaben der Danaher Corp., Washington D.C./USA, sämtliche Anteile an der WTW Wissenschaftlich-Technische Werkstätten zu erwerben, ist aufgegeben worden, nachdem das Bundeskartellamt die Untersagung angekündigt hatte. Der Zusammenschluss hätte zu einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von Danaher auf den Märkten sowohl für Labor- als auch für Online-/Prozess-Fotometer zur Prüfung von Wasser- und Abwasserqualitäten geführt. Während mit den erstgenannten Fotometern stichprobenartig umfangreiche und äußerst genaue Wasseranalysen im Labor vorgenommen werden können, dient der Einsatz von Online-Fotometern der kontinuierlichen, lückenlosen Prüfung meist nur eines Parameters direkt am Abwasserzufluss bzw. -abfluss. In beiden Märkten ist Danaher seit der Übernahme des marktbeherrschenden Spezialanbieters Dr. Lange tätig (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 111 f.). Sowohl bei den Labor- als auch bei den Online-Fotometern gilt Danaher

seitdem als qualitativ führend, verfügt über das breiteste Sortiment, den leistungsstärksten Außendienst und erreichte in der Vergangenheit Marktanteile von deutlich über 60 %. Die Marktanteile der Wettbewerber lagen jeweils unter 15 %. In beiden Märkten zählt WTW mit Marktanteilen von rund 5 % zu den Hauptwettbewerbern von Danaher. Der Erwerb von WTW hätte somit die marktbeherrschende Stellung von Danaher auf den Märkten für Labor- sowie für Online-Fotometer spürbar verstärkt. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass der Umsatzschwerpunkt von WTW nicht bei den von Danaher angebotenen fotometrischen, sondern bei elektro-chemischen Messsystemen liegt. Bei elektro-chemischen Labor-Messgeräten für die Prüfung von Wasser- und Abwasserqualitäten ist WTW in Deutschland mit einem Marktanteil von über 50 % führend. Elektro-chemische und fotometrische Labor-Messgeräte ergänzen sich hinsichtlich ihrer Einsatzbereiche. Während die elektro-chemische Elektrodenmessung überwiegend auf die Bestimmung des pH-Wertes, der Leitfähigkeit sowie des Sauerstoffgehaltes von Wasserproben begrenzt ist, werden mit Fotometern u. a. die so genannten Nährstoffprüfungen, also die Prüfungen des Gehaltes an Ammonium, Nitrat, Nitrit, Stickstoff und Phosphaten durchgeführt. Viele Abnehmer, so beispielsweise die Betreiber von Kläranlagen, benötigen daher sowohl elektro-chemische als auch fotometrische Messgeräte. Mit dem Erwerb von WTW hätte Danaher somit sein Sortiment um Produkte eines eng benachbarten Marktes erheblich erweitert und seine überragende Marktposition auf sämtliche Messgeräte für die Durchführung der wichtigsten Pflichtprüfungen für Wasserqualitäten ausgedehnt. Ein derartig umfangreiches und qualitativ hochwertiges Angebot aus einer Hand hätte für Danaher einen nochmals verbesserten Zugang zu den Abnehmern bedeutet, sodass auch in dieser Hinsicht die dominierende Stellung von Danaher vor allem auf dem Markt für Labor-Fotometer verstärkt worden wäre.

5. Ultraschallprüfgeräte und -anlagen

Die Emerson Electric Co. (USA) hat über die mit ihr verbundene, in der Entwicklung, Herstellung und im Vertrieb von Anlagen und Geräten für die zerstörungsfreie Werkstoffprüfung tätige Krautkrämer GmbH & Co. oHG sämtliche Geschäftsanteile an der NUKEM Nutronik GmbH erworben. Nukem, weitgehend auf denselben Märkten tätig, ist sowohl in Deutschland als auch europaweit der mit Abstand größte Anbieter von tragbaren Ultraschallprüfgeräten. Der Zusammenschluss führte in erster Linie auf dem der Zusammenschlusskontrolle entzogenen Bagatellmarkt für stationäre Ultraschallprüfanlagen zu wettbewerblich bedenklichen Marktanteilsadditionen, während sich auf dem sachlich eng benachbarten Markt für tragbare Ultraschallprüfgeräte, auf dem Krautkrämer der mit Abstand führende inländische und europaweite Wettbewerber ist, keine Marktanteilsadditionen ergaben. Eine Untersuchung kam nicht in Betracht, da zum einen eine Zusammenfassung der eng begrenzten sachlich relevanten Märkte an der nicht einheitlichen Unternehmens-

politik der Beteiligten und den differenzierten Wettbewerbsbedingungen scheiterte. Zum anderen ist Krautkrämer auf dem Markt für tragbare Ultraschall-Prüfgeräte auch nach dem Zusammenschluss wirksamem Wettbewerb ausgesetzt. Die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung war – im Rahmen der für eine Prognoseentscheidung erforderlichen Wahrscheinlichkeit – ebenfalls unter Berücksichtigung eines möglichen Ressourcenzuwachses für Krautkrämer nicht zu erwarten.

Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagen-teilen (34)

Die Produktion der deutschen Automobilindustrie konnte sich im Berichtszeitraum auf hohem Stückzahl-Niveau stabilisieren, wobei die Automobilkonjunktur 1999 wie auch besonders im Jahre 2000 vornehmlich von der hohen Auslandsnachfrage getragen wurde. Trotz leichten Rückgangs der Kraftfahrzeugproduktion auf insgesamt knapp 5,7 Mio. Fahrzeuge konnte der Umsatz der Automobilindustrie 1999 mit 337 Mrd. DM das Vorjahresergebnis um 8 % übertreffen. Damit betrug der Umsatz dieser Branche ein Sechstel des Gesamtumsatzes der deutschen Industrie. Etwa 44 % des Kfz-Absatzes entfielen 1999 auf das Inlands- und 56 % auf das Auslandsgeschäft, das einen Außenhandelsüberschuss von 105 Mrd. DM erreichte. Aufgrund von Verunsicherungen beim Verbraucher und eines hohen Gebrauchtwagenbestandes konnte das sich verbessernde gesamtwirtschaftliche Klima aber keine Impulse für eine zusätzliche Inlandsnachfrage auslösen. Das Vorjahresergebnis konnte jedoch aufgrund der positiven Exportentwicklung im Jahre 2000 – auch durch die Absenkung des Außenwerts des Euro begünstigt – auf 367 Mrd. DM gesteigert werden. Die deutschen Automobilhersteller haben im Berichtszeitraum ihre Präsenz auf den wichtigsten Auslandsmärkten verstärkt. Dazu trägt auch die weiter fortschreitende Errichtung von Produktionsstätten im Ausland bei. Der in ausländischen Produktionsstätten gefertigte Anteil der Kfz-Produktion unter deutschen Marken lag 1999 bei 38 % (1998: 36 %).

Neben dieser bereits in den vorangegangenen Tätigkeitsberichten dargestellten Entwicklung bei den Automobilherstellern haben sich im Berichtszeitraum die nachfolgenden Auslandsaktivitäten der Zulieferer stark bemerkbar gemacht. Noch mehr als in den Vorjahren bildeten grenzüberschreitende Zusammenschlüsse nordamerikanischer Zulieferer mit deutschen Zulieferern den Schwerpunkt dieser Entwicklung. Dadurch stärken die amerikanischen Unternehmen zum einen ihre Position als Zulieferer der in Europa nach wie vor wirtschaftlich und technisch führenden deutschen Automobilhersteller. Zum anderen erhalten sie Zugang zum Produktions- und Fertigungs-Know-how deutscher Zulieferer, was ihre Wettbewerbsfähigkeit auf ihren heimischen und den internationalen Märkten stärken kann. Für deutsche, insbesondere mittelständisch geprägte Zulieferer sind internationale Zusammenschlüsse auch deswegen erforderlich, um bei im Ausland gefertigten Großserien weiterhin im Wettbewerb zu bleiben. Alleine wäre ihnen dies aufgrund ihrer schwachen Kapitalausstattung offensichtlich nicht möglich.

A. Industrie

Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt den Erwerb einer Minderheitsbeteiligung von 34 % durch DaimlerChrysler an der Mitsubishi Motors Corp. geprüft und nicht untersagt. Der Mitsubishi-Konzern wird seinen Geschäftsbereich mittlere und schwere Nutzfahrzeuge und Omnibusse in eine eigene Gesellschaft ausgliedern, an der wiederum Volvo mit 20 % beteiligt sein soll. Trotz der in einigen Marktsegmenten, insbesondere im Nutzfahrzeugbereich, starken Präsenz von DaimlerChrysler auf dem europäischen Markt für Pkw und Nutzfahrzeuge hat das Bundeskartellamt die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung verneint. Mitsubishi bietet im Inland lediglich in geringem Umfang leichte Lkw der unteren Preisklasse an. In diesem Marktsegment besitzt DaimlerChrysler jedoch keine herausgehobene Marktposition.

Nachdem die Europäische Kommission einen Zusammenschluss von Volvo und Scania untersagt hatte, erwarb Volkswagen 34 % der Stimmrechte und 18,7 % der Kapitalanteile der Scania. Mangels Marktanteilsaddition in den unterschiedlichen Segmenten und aufgrund der führenden Position von DaimlerChrysler im gesamten Bereich der Nutzfahrzeuge warf der Zusammenschluss keine wettbewerblichen Probleme auf und wurde freigegeben.

Das Bundeskartellamt hat die Gründung des E-Commerce-Unternehmens Covisint, einer Internet-Plattform, die von den Automobilherstellern DaimlerChrysler, Ford, General Motors unter Beteiligung von Renault/Nissan gegründet werden soll, freigegeben. Covisint wird der gesamten Automobilindustrie, einschließlich der Zulieferer, zur Verfügung stehen und Leistungen in den Bereichen Beschaffungswesen, Zuliefermanagement und Produktentwicklung anbieten. Der Zugang zur Plattform wird allen interessierten Unternehmen offenstehen und diskriminierungsfrei gestaltet sein. Ausschließlichkeitsverlangen werden nicht gestellt. Ein gemeinsamer Einkauf der beteiligten Automobilhersteller ist nicht beabsichtigt. Das Bundeskartellamt hat in der fusionsrechtlichen Prüfung keine marktbeherrschende Stellung von Covisint feststellen können. Covisint wird mit einer Reihe von business-to-business-(B2B)-Plattformen im Wettbewerb stehen. Der Marktzugang für Softwareunternehmen zur Entwicklung von B2B-Plattformen bleibt offen. Wettbewerbsbedenkliche Rückwirkungen dieses Gemeinschaftsunternehmens auf den Kfz-Markt waren nicht feststellbar. Vor dem Hintergrund der von den Unternehmen abgegebenen Erklärungen bestanden im Zeitpunkt der Entscheidung keine Anhaltspunkte für eine Verletzung des Kartellverbots. Das Bundeskartellamt hat sich jedoch insoweit eine nachträgliche Überprüfung im Lichte der Praxis vorbehalten.

Es ist davon auszugehen, dass das Internet nicht nur die Beziehungen der Automobilhersteller zu den Zulieferunternehmen beeinflussen wird (B2B, siehe Covisint), sondern auch den Handel und die Beziehungen zu den Endverbrauchern (B2C, business-to-consumers). Ein ge-

eignetes Segment scheint insoweit der Gebrauchtwagenhandel zu sein. Nachdem bereits die Dekra mit Gruner + Jahr ein Gemeinschaftsunternehmen zum Betrieb einer Gebrauchtwagenbörse (Fair Car) gegründet hatte, hat das Bundeskartellamt das Vorhaben des TÜV Süddeutschland freigegeben, über ein Gemeinschaftsunternehmen mit der Süddeutschen Zeitung im Gebrauchtwagenhandel tätig zu werden. Die Unternehmen gehen davon aus, dass der Gebrauchtwagenhandel sich zukünftig in erheblichem Maße auf das Internet verlagern wird, weil die Käufer dort nicht auf das Angebot im Anzeigenteil ihrer lokalen oder regionalen Zeitung beschränkt sind. Wenn die Vertragsabschlüsse über erhebliche räumliche Distanzen erfolgen sollen, wird die Bedeutung von Zertifizierungsleistungen steigen. Den Kunden, die das Objekt vor dem Kauf nicht selbst besichtigen können, wird ein Prüfsertifikat eine Mindestsicherheit für die Tauglichkeit des Fahrzeugs und die Seriosität des Angebots liefern. Der Zusammenschluss warf keine wettbewerblichen Bedenken auf, weil lediglich der bestehende Wettbewerb zwischen den Zertifizierungsunternehmen auf die Ebene des Internets verlagert wird. Soweit das Internet in Konkurrenz zu dem Anzeigenteil der Zeitungsverlage tritt, stellt sich dies als eine Verschärfung des Wettbewerbs durch technischen Fortschritt dar.

B. Zulieferer

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb des Nürnberger Kolbenwerkes der Alcan Deutschland GmbH durch die Federal Mogul Nürnberg GmbH unter Auflagen freigegeben. Der Zusammenschluss hätte nach den Ermittlungen des Bundeskartellamtes zur Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung von Federal Mogul, dem größten Hersteller von Kolbenringen, auf dem Markt für Komplettkolben für schnelllaufende Dieselmotoren für Pkw und leichte Lkw geführt. Federal Mogul ist in Deutschland derzeit der einzige Anbieter von Kolbenringen für derartige Motoren, weil das Unternehmen über ein Patent zur besonderen Oberflächenbehandlung dieser Ringe verfügt. Durch den Erwerb des Kolbengeschäfts von Alcan wäre Federal Mogul zum einzigen Anbieter von Komplettkolben für schnelllaufende Dieselmotoren in Deutschland geworden. Federal Mogul hat sich daher verpflichtet, das entsprechende Patent zu öffnen und Lizenzen an interessierte Unternehmen zu vergeben. Vor der Freigabe des Zusammenschlusses ist bereits ein entsprechender Lizenzvertrag mit dem größten Anbieter von Kolben, der Mahle GmbH, abgeschlossen worden. Die Freigabe erfolgte unter der weiteren Auflage, dass Federal Mogul ihre Beteiligung an der König KG GmbH & Co. (Österreich) an einen unabhängigen Dritten veräußert. König war zum Zeitpunkt der Entscheidung ein Gemeinschaftsunternehmen, an dem der österreichische Unternehmer König, die Mahle GmbH und Federal Mogul zu je einem Drittel beteiligt waren. Das Unternehmen stellt neben Kolben für Kleinmotoren auch Kolben für in Österreich produzierte Pkw-Motoren her. Die Fortführung dieses Gemeinschaftsunternehmens hätte nach Auffassung des Bundeskartellamtes

Wettbewerbsbeschränkungen zwischen Federal Mogul und Mahle bei deren inländischem Kolbengeschäft erwarten lassen, die ein marktbeherrschendes Oligopol auf dem inländischen Markt für Kolben begründet hätten. Federal Mogul hat ihre Beteiligung an König inzwischen je zur Hälfte auf die beiden übrigen Gesellschafter übertragen.

Im Berichtszeitraum wurden zwei Zusammenschlüsse im Bereich der Gelenkwellenfertigung freigegeben. Soweit nicht die Gelenkwellen von den Automobilherstellern in Eigenfertigung hergestellt werden, sind diese hinsichtlich ihrer Großserienfertigung auf das Angebot der international tätigen Unternehmen GKN (GB, mit Fertigung in Deutschland), NTN (J), Dana (USA) und Delphi (USA, entstanden aus einer Abspaltung der Zulieferersparte von General Motors) angewiesen. Aufgrund einer umfangreichen Kooperationsvereinbarung zwischen Dana und GKN hat Dana ihren Bereich der Pkw-Gelenkwellen in Europa an GKN abgetreten. Im Gegenzug hat GKN ihre Produktion von Lkw- und Industriegelenkwellen (Gelenkwellenwerk Essen) auf Dana übertragen. Soweit diese Transaktionen den Bereich der Pkw-Gelenkwellen betrafen, bestand aufgrund der Umsätze der Beteiligten die Zuständigkeit der Europäischen Kommission. Diese gab den Zusammenschluss ohne Einleitung der zweiten Phase frei. Soweit die Märkte für Lkw- und Industriegelenkwellen betroffen waren, war das Bundeskartellamt für die fusionskontrollrechtliche Prüfung dieses gesondert zu betrachtenden Zusammenschlussvorhabens zuständig. Mangels einer relevanten Marktanteilsaddition und aufgrund der auch im Verhältnis zu den mittelständischen Wettbewerbern nachrangigen Position von Dana im Bereich der Lkw- und Industriegelenkwellen hat das Bundeskartellamt diesen Zusammenschluss gleichfalls freigegeben. Die von Opel konzernintern (General Motors) betriebene Eigenfertigung von Pkw-Gelenkwellen in Kaiserslautern wurde an den Marktführer GKN veräußert. Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben freigegeben. Die Ausgliederung der früheren Eigenfertigung führt nicht zu einer weiteren Verengung der Anbieterstruktur.

Die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens Automotive Voice Solutions LLC durch Visteon Corp. (USA) und Lernout & Hauspie Speech Products N. V. (Belgien) – ein führender Hersteller von Sprachsoftwaretechnologien – wurde nicht untersagt. Das Gemeinschaftsunternehmen wird in der Entwicklung, Vermarktung, Lizenzierung und im Verkauf von Spracherkennungslösungen für automobiler Anwendungen tätig sein. Das Zusammenschlussvorhaben wurde als wettbewerblich unbedenklich angesehen, da Visteon und L&H auf den von Temic, einer DaimlerChrysler-Tochter, dominierten Markt für Automobilspracherkennungsanwendungen eintreten und die Wettbewerbssituation auf diesem Markt verbessern. Im Bereich der Spracherkennungssoftware bereits etablierte Unternehmen planen ebenfalls den Eintritt in diesen dynamischen Markt.

Im Bereich des Handels mit Kfz-Original- und Identteilen hat das Bundeskartellamt im Berichtszeitraum den Widerruf eines Boykottaufrufs durchgesetzt. Die Geschäftsführung der in Deutschland führenden Handelsgruppe für

Autoteile, Zubehör und Werkstattausrüstungen, Carat Systementwicklungs- und Marketing GmbH, in der ca. 170 Händler zusammengeschlossen sind, hatte in seiner Gesellschafterversammlung im Oktober 1999 ihre Mitgliedsunternehmen aufgefordert, bestimmte Lieferanten abzumahnen und – wenn diese das Handelsunternehmen IdentCo Autoteile AG weiterhin belieferten – gegebenenfalls auf andere Lieferanten zurückzugreifen. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Carat liegt in der Betreuung und Belieferung von Werkstätten, Fachmärkten und Großhändlern mit Pkw- und Lkw-Teilen. Die IdentCo ist ein E-Commerce Unternehmen, das Ident-Kfz-Ersatzteile via Internet direkt den Kfz-Werkstätten anbietet. Der durch Überspringen von zwei Handelsstufen verkürzte Vertriebsweg ermöglicht IdentCo deutlich niedrigere Preise. Die kurz zuvor gegründete IdentCo hatte große Schwierigkeiten, Lieferanten zu finden, die mit ihr zusammenarbeiten wollten. Angebahnte Geschäftsbeziehungen wurden wieder abgebrochen. Nachdem das Bundeskartellamt ein Rundschreiben von Carat an alle Gesellschafter und an bestimmte Lieferanten durchgesetzt hatte, mit dem der Aufruf anlässlich des Kongresses zurückgenommen wurde, verbesserten sich nach und nach die Lieferantenbeziehungen von IdentCo. Die im übrigen verweigerte Aufnahme von IdentCo in den GVA Gesamtverband Autoteilehandel e.V. ist noch Gegenstand eines Verfahrens beim Bundeskartellamt.

Sonstiger Fahrzeugbau (35)

1. Gepanzerte Militärfahrzeuge

Das Bundeskartellamt hat die Übernahme sämtlicher Geschäftsanteile der KUKA Wehrtechnik GmbH durch die Rheinmetall AG nicht untersagt. Beide Unternehmen sind im Bereich der Wehrtechnik tätig. Die Schwerpunkte der wehrtechnischen Aktivitäten liegen bei Rheinmetall in der Herstellung und im Vertrieb gepanzerter Militärfahrzeuge als Gesamtsysteme, der wehrtechnischen Elektronik sowie der Panzerbewaffnung und Munitionierung. In der KUKA Wehrtechnik GmbH hatte die veräußernde IWKA AG ihre wehrtechnischen Aktivitäten zusammengefasst. Gegenstand der Aktivitäten von KUKA ist die Herstellung gepanzerter Unterstützungsfahrzeuge sowie des Teilsystems „leichte und mittelschwere Panzertürme“. Als sachlich relevante Märkte konnten Gesamtsysteme für gepanzerte Militärfahrzeuge, Teilsysteme und die Nutzungsunterstützung identifiziert werden. Dabei wird unter Nutzungsunterstützung im Wesentlichen die Reparatur nach Havarien und/oder die Wartung sowie das routinemäßige Austauschen von Verschleißteilen von Militärfahrzeugen verstanden. Auf dem Markt für Gesamtsysteme ist in Deutschland neben den Zusammenschlussbeteiligten nur noch die Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG tätig (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 117 f.). Nach den Ermittlungen des Bundeskartellamtes besteht auf diesem Markt auch nach einem Zusammenschluss von Rheinmetall und KUKA eine dominierende Stellung von Krauss-Maffei Wegmann. Unter Teilsystemen ver-

steht man Fahrgestelle, Türme, Waffenanlagen und Wafenelektronik für Militärfahrzeuge. Von dem Zusammenschlussvorhaben betroffen waren nur Fahrgestelle und Türme. Rheinmetall und KUKA sind mit unterschiedlichen Schwerpunkten insoweit als gleichwertige Anbieter von Teilsystemen anzusehen. Die Marktanteile bei Fahrgestellen zeigen, dass die bisher führende Stellung von Rheinmetall durch den Zusammenschluss mit KUKA weiter verstärkt wird. Dagegen bleibt bei den Türmen die dominierende Stellung von Krauss-Maffei Wegmann auch nach dem Zusammenschluss unverändert bestehen.

Im Bereich der Nutzungsunterstützung erreichen die Zusammenschlussbeteiligten zusammen einen Marktanteil von rd. 50 %. Obwohl insoweit die Einzelmarktbeherrschung durch die Zusammenschlussbeteiligten rechnerisch erfüllt ist, kann wegen der Besonderheit des Marktes gleichwohl von einem hinreichend kontrollierten Verhaltensspielraum ausgegangen werden. Die Marktstruktur im Bereich der Nutzungsunterstützung ist bislang praktisch durch die Vergabe der Aufträge für die entsprechenden Gesamtsysteme vorgegeben. Das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung plant jedoch eine Umstellung der Auftragsvergabe für Nutzungsunterstützung in der Weise, dass sich zukünftig alle für die Erbringung dieser Dienstleistung in Frage kommenden Anbieter – unabhängig von ihrer Berücksichtigung im Rahmen der Gesamtsystem-Auftragsvergabe – um entsprechende Aufträge bewerben können. Eine Aussage über die zukünftige Marktstruktur bei der Nutzungsunterstützung ist deshalb nicht möglich. In jedem Fall ist aber für die Zukunft mit einer Intensivierung des Wettbewerbs zu rechnen.

Auf allen drei genannten Märkten ist die Oligopolvermutung rechnerisch erfüllt. Sie ist jedoch als widerlegt anzusehen, weil es im erklärten Interesse des einzigen Nachfragers – dem Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung – liegt, zwischen den verbleibenden Anbietern auch zukünftig Wettbewerb zu erhalten. Dieses Bemühen wird weiterhin verstärkt durch die zunehmende Verknappung der Haushaltsmittel, die der Bundeswehr für eine Auftragsvergabe zur Verfügung stehen. Der Markt für Wehrtechnik zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass es nur einen Nachfrager, das Bundesministerium der Verteidigung bzw. das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung, gibt. Deren Interessen liegen in der Vermeidung einer marktbeherrschenden Stellung eines Anbieters und zugleich in der Erhaltung der europäischen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Rüstungsindustrie. Nach Aussage des Bundesministeriums der Verteidigung nimmt die deutsche Rüstungsindustrie im Bereich gepanzerter Militärfahrzeuge international eine Spitzenstellung ein. Der Zusammenschluss soll die Überlebensfähigkeit dieses industriellen Potenzials durch Konsolidierung und Abbau von Überkapazitäten stärken. Das Bundesministerium der Verteidigung hat das Zusammenschlussvorhaben deshalb ausdrücklich begrüßt.

2. Schienenfahrzeuge und Lokomotiven

Der Konzentrationsprozess in der Schienenverkehrstechnik hat sich weiter fortgesetzt. Nachdem sich die Nach-

frage der Deutschen Bahn AG seit Anfang der neunziger Jahre auf komplette Systemangebote ausgerichtet und zu einer ersten Konzentrationswelle bei den Anbietern geführt hatte, kam in den letzten Jahren eine vermehrte Preissensibilität bei der Nachfrageseite hinzu. Bei den Anbietern führte das zur Suche nach Einsparpotenzialen. Zusammenschlüsse boten sich wegen der damit verbundenen Synergieeffekte als eine Möglichkeit an. Zeichen dieser Entwicklung ist die Übernahme der Fiat Ferroviaria (Italien) durch den führenden französischen Bahntechnikhersteller Alstom Transport S. A. und die im Berichtszeitraum nicht abgeschlossene Veräußerung des größten deutschen Schienenfahrzeugherstellers Adtranz durch DaimlerChrysler an den kanadischen Bombardier-Konzern. Als neuer Trend zeichnet sich ab, dass sich die nunmehr komplett integrierten Systemhäuser – möglicherweise vor dem Hintergrund einer zunehmend erfolgreicherer Auslandstätigkeit sowie den (bescheidenen) inländischen Absatzalternativen – dem Preisdruck der Deutschen Bahn AG widersetzen. Ob das bei den geplanten Beschaffungen in näherer Zukunft (etwa Hochgeschwindigkeitszüge) zu einem vermehrten Bezug bei ausländischen Herstellern mit im Ausland gelegenen Fertigungsstätten führen wird, ist noch offen.

Im Berichtszeitraum hat die DaimlerChrysler AG – vor der Veräußerung aller Anteile an Bombardier – die restlichen 50 % an Adtranz von der ABB Asea Brown Boveri AG erworben. Für die Prüfung des Zusammenschlusses war die Europäische Kommission zuständig. Betroffen waren die Märkte für Elektrolokomotiven, Diesellokomotiven, Kompletzüge für den Fernverkehr, Reisezugwagen, Güterwaggons, Triebfahrzeuge mit elektrischem Antrieb oder Dieselantrieb für den regionalen Verkehr, Straßenbahnen, U-Bahn-Fahrzeuge, automatische Personentransportsysteme, Bahnfahrleitungen, Bahnstromversorgung, Zugleit- und Sicherungssysteme, Instandhaltung und Modernisierung von Schienenfahrzeugen und Fahrgastinformationssysteme. Diese Marktbestimmung entsprach im Wesentlichen der im Vorgängerverfahren ABB/Daimler-Benz getroffenen Abgrenzung (IV/M.580, Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 114). Nach der vom Bundeskartellamt geteilten Auffassung der Kommission bilden die einzelnen EWR-Staaten derzeit noch jeweils eigene räumlich relevante Märkte.

Das Vorhaben führt nicht zu einer Addition von Marktanteilen, da Adtranz auch bisher schon von DaimlerChrysler beherrscht wurde. Weitere Gesichtspunkte sprachen gegen die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung. DaimlerChrysler stellte in der Vergangenheit Dieselmotoren für Schienenfahrzeuge her, lieferte sie jedoch vorwiegend an dritte Lokomotivhersteller weltweit und nur in geringem Umfang an Adtranz, da sie sich zum Einsatz in schweren Diesellokomotiven am besten eignen. Auch ist der Absatz dieser schweren Diesellokomotiven wegen der Elektrifizierung der Hauptstrecken in der EU von rückläufiger Bedeutung. Anderweitige vertikale Beziehungen zwischen Adtranz und DaimlerChrysler existieren nicht, da DaimlerChrysler alle Bereiche der Bahntechnologie, wie z. B. die AEG, veräußert hat. Die Kommission hat den Zusammenschluss deshalb freigegeben.

Die Siemens AG hat ihre Beteiligung an der Krauss-Maffei Verkehrstechnik GmbH von 25 % auf 75 % aufgestockt und damit zugleich die Kontrolle übernommen. Krauss-Maffei ist ein Mechanikanbieter im Bereich der Schienenfahrzeuge und fertigt insbesondere Fahrzeugteile für elektrische Lokomotiven und für Triebköpfe, ferner für Diesellokomotiven mit hydraulischer und elektrischer Leistungsübertragung sowie weitere Komponenten. Siemens zählt zu den führenden Systemanbietern für Schienenfahrzeuge in der Welt, die sowohl in der Lage sind, durch die Integration des Mechanik- und Elektroteils ein komplettes Schienenverkehrsfahrzeug anzubieten, als auch darüber hinaus das gesamte Spektrum der Schienenverkehrstechnik zu liefern. Das Vorhaben betraf zunächst den Markt für Diesellokomotiven mit den beiden Produktgruppen der im europäischen Ausland bevorzugten dieselektrischen und der schwerpunktmäßig im Inland abgesetzten dieselhydraulischen Lokomotiven.

Siemens hat im Jahr 1999 bereits den Geschäftsbereich „dieselhydraulische Lokomotiven“ an das Unternehmen Vossloh veräußert. Dieselektrische Lokomotiven hat Siemens im Inland nicht abgesetzt. Krauss-Maffei kam bei einer durchschnittlichen Betrachtung der Auftragswerte in den Jahren 1993–98 auf einen Marktanteil von 33 % bei dieselhydraulischen Lokomotiven. Durch den Zusammenschluss übernahm Siemens diese Marktstellung. Vossloh erreichte mit dem von Siemens übernommenen Betriebsteil einen Marktanteil von 17 %. Gleich stark ist die zukünftig zum Bombardier-Konzern gehörige Adtranz. Weitere mittelständische Anbieter sind auf dem Markt vertreten. Nachfrager sind die Deutsche Bahn AG mit großem Vorsprung vor den von Privaten betriebenen Regional- bzw. Lokalbahnen. Durch den Zusammenschluss übernahm Siemens die Marktführerschaft bei Diesellokomotiven. Angesichts der relativ breiten Anbieterstruktur und der von der Deutschen Bahn AG ausgeübten Nachfragemacht war die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung im Prognosezeitraum aber nicht zu erwarten.

Betroffen war außerdem der Markt für elektrische Lokomotiven, einschließlich Triebköpfen. Hier arbeiten Siemens und Krauss-Maffei bereits seit Jahrzehnten eng zusammen, wobei Siemens den elektrischen Teil und Krauss-Maffei den mechanischen Teil der Lokomotiven herstellen. Da die Deutsche Bahn AG seit Ende der achtziger Jahre dazu übergegangen ist, komplette Lokomotiven von jeweils einem Anbieter zu beschaffen, ist diese Zusammenarbeit intensiviert worden. Durch den Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an Krauss-Maffei übernimmt Siemens nunmehr seinen Mechanikzulieferer und sichert ihre Anbieterstellung damit ab. Eine Durchschnittsbetrachtung der Jahre 1993–98 ergibt einen Marktanteil für Siemens von 33 %, für Krauss-Maffei von 6 % und damit gemeinsam von 39 %. Marktführer ist Adtranz mit 61 %. Aufgrund der in den vergangenen fünf Jahren um ca. 40 % gesunkenen Preise hat das Duopol Siemens/Adtranz bislang keine marktbeherrschende Stellung erlangt. Daran ändert sich auch durch den Zusammenschluss nichts. Siemens wird zu Adtranz aufschließen, ohne dass der Außenwettbewerb tangiert wird. Die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung war daher nicht zu erwarten.

Möbel, Schmuck, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spielwaren und sonstige Erzeugnisse (36)

1. Möbel

Ein Möbelhersteller hat im Zusammenhang mit der Neuausrichtung seines Vertriebskonzeptes die zukünftige Belieferung seiner Abnehmer u. a. von deren Verpflichtung abhängig machen wollen, die Produkte des Herstellers nur im Rahmen eines Marktpreisspiegels zu verkaufen. Das Bundeskartellamt hat darin einen Verstoß gegen § 21 Abs. 2 i. V. m. § 14 gesehen und mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gedroht. Davon konnte Abstand genommen werden, nachdem der Möbelhersteller in einem Rundschreiben an alle Handelspartner die beanstandete Klausel zurückgenommen hat.

2. Schreibgeräte

Die im Schreibgerätebereich über ihre „Sandford“- und „Reynolds“-Gesellschaften tätige NewellRubbermaid Inc. (USA) hat im Berichtszeitraum mit dem Erwerb sämtlicher die Schreibgeräte betreffenden Aktivitäten der The Gillette Company (Marken: „Parker“, „Waterman“, „Paper-Mate“ und „Liquid Paper“) ihre Akquisitionen in diesem Bereich weiter fortgesetzt. Die von Gillette in dem veräußerten Geschäftsbereich erzielten weltweiten Umsatzerlöse beliefen sich auf ca. 1,4 Mrd. DM, davon entfielen 34,4 Mio. DM auf das Inland. Durch den Zusammenschluss ist NewellRubbermaid in Deutschland nunmehr auf dem Gesamtmarkt für Schreibgeräte nach dem mit erheblichem Marktanteilsabstand führenden Schreibgerätehersteller Lamy zum zweitstärksten Wettbewerber aufgerückt, gefolgt von Pelikan und Faber Castell. Der Zusammenschluss führt vor allem auf dem Markt für Füllfederhalter zu einer wesentlichen Verbesserung der Wettbewerbsposition von NewellRubbermaid gegenüber Lamy und Pelikan. Auch bei Kugelschreibern, Finelinern und Rollerballs verbessert das Unternehmen durch Marktanteilsadditionen seine Marktstellung weiter, ohne dass damit aber eine marktbeherrschende Stellung erreicht bzw. verstärkt wird.

3. Füllfederhalter

In der Weigerung der Lamy GmbH, mit der duo schreib & spiel GmbH & Co. KG, einer Einkaufs-, Dienstleistungs- und Marketingkooperation von kleineren Schreib- und Spielwarenhändlern, einen Zentralregulierungsvertrag abzuschließen, sah das Bundeskartellamt keinen Verstoß gegen § 20 Abs. 1 und 2. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass Lamy bezogen auf den Gesamtmarkt für Füllhalter oder auf einzelnen Teilmärkten eine marktbeherrschende – zumindest aber eine marktstarke – Stellung einnimmt, doch bestand kein hinreichender Zusammenhang zwischen einer möglichen Marktbeherrschung und dem vorliegenden Verhalten von Lamy. Duo schreib & spiel ist weder auf den sachlich relevanten Märkten aktiv, auf de-

nen Lamy tätig ist, noch erfolgt durch duo schreib & spiel selbst eine unmittelbare Nachfrage nach Lamy-Produkten bzw. eine Bündelung von Bezugsmengen im Einkauf für die duo schreib & spiel zugehörigen Schreib- und Spielwarenhändler sowie darauf basierende Konditionenverhandlungen. Lamy verweigerte keineswegs die Belieferung der unmittelbaren Nachfrager nach seinen Produkten und behält sich darüber hinaus als generelle Geschäftspolitik vor, nur direkte Geschäftsbeziehungen mit seinen Abnehmern einzugehen. Dazu gehört auch, Einkaufs- und Konditionenverhandlungen grundsätzlich nur bilateral zu führen. Eine Diskriminierung von duo schreib & spiel und im Besonderen der zugehörigen Einzelhändler schied somit aus, da Lamy diese entsprechend ihrer Nachfrage belieferte bzw. zukünftig auch beliefern wird. Soweit hingegen auf den Markt für Zentralregulierungsverträge bzw. Finanzdienstleistungen im weitesten Sinne abgestellt wurde, auf dem duo schreib & spiel als Anbieter tätig ist, lagen die Normadressatenvoraussetzungen entsprechend § 20 Abs. 1 und 2 nicht vor, da Lamy selbst auf diesem Markt nicht aktiv ist.

4. Spielwaren

Nachdem das Bundeskartellamt beabsichtigte, die zwischen der Ravensburger Spieleverlag GmbH und Abnehmern von Kartonpuzzles im Verbrauchermarkt- und SB-Warenhausbereich abgeschlossenen „Exklusivvereinbarungen“ nach § 16 für unwirksam zu erklären und Vereinbarungen über neue gleichartige Bindungen zu verbieten, wurden diese Vereinbarungen durch die Ravensburger Spieleverlag GmbH ersatzlos zurückgenommen. Die von Ravensburger Spieleverlag GmbH praktizierten Exklusivvereinbarungen stellten unstreitig Ausschließlichkeitsbindungen im Sinne von § 16 dar, da sie den gebundenen Handelsunternehmen über die üblichen Konditionen hinaus jeweils am Jahresende einen zusätzlichen nicht leistungsgebundenen Bonus in Aussicht stellten, wenn die gebundenen Handelsunternehmen ausschließlich das Ravensburger Kartonpuzzle-Programm in ihren Vertrieb aufnahmen. Ausgenommen hiervon waren lediglich Produkte anderer Anbieter, soweit diese nicht im Wettbewerb zum Ravensburger-Produktprogramm standen. Die Exklusivvereinbarungen beschränkten die gebundenen Abnehmer darin, Wettbewerbsprodukte von Dritten zu beziehen und führten somit zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf dem sachlich relevanten Markt. Zudem sah das Bundeskartellamt in den bereits über mehrere Jahre praktizierten wirtschaftlichen Bindungen eine missbräuchliche Ausnutzung der marktbeherrschenden Stellung der Ravensburger Spieleverlag GmbH auf dem Markt für Kartonpuzzles (§ 19 Abs. 4 Nr. 1), da sie den übrigen Marktteilnehmern den Marktzutritt im Verbrauchermarkt- und SB-Warenhausbereich erheblich erschwerten, wenn nicht sogar unmöglich machten. Das führte zu einer nahezu vollständigen Eliminierung eines wichtigen Vertriebsweges für die Wettbewerber. Gerade angesichts der dominierenden Marktstellung der Ravensburger Spieleverlag GmbH fühlten sich die Handelsunternehmen veranlasst, die entsprechenden Vereinbarungen abzuschließen und auf den Vertrieb von Wettbewerbsprodukten zu verzichten. Auch unter

Berücksichtigung der Interessen von Ravensburger an der wirtschaftlichen Bindung (z. B. Produkt- und Regalpflege, alleinige TV-Werbung bei Puzzles, Zuschussgewährung bei nicht gängigen Motiven u. Ä.) gegenüber den Interessen der in ihren Wettbewerbsmöglichkeiten beeinträchtigten übrigen Puzzle-Herstellern war die missbräuchliche Ausnutzung der marktbeherrschenden Stellung der Ravensburger Spieleverlag GmbH auf dem Markt für Kartonpuzzles zu untersagen.

5. Sportartikel

Auf erneute Beschwerden (Tätigkeitsbericht 1995/96, S. 116) hat das Bundeskartellamt die Überprüfung des entgeltlichen Zulassungsverfahrens des Deutschen Tischtennis-Bundes (DTTB) für Schläger, Beläge und Bälle bezüglich möglicher Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot oder das Verbot missbräuchlichen Verhaltens wieder aufgenommen. Die Beschwerden bezogen sich dabei auf eine umsatzabhängige Produktprüfungsgebühr und eine Bearbeitungsgebühr, die sich an der Zahl der zur Prüfung vorgelegten Herstellermarken und nicht an der Zahl der zu prüfenden Produkte orientierten. Es lagen Anhaltspunkte dafür vor, dass diese Gebühren nicht an dem tatsächlich entstehenden Prüfungs- und Verwaltungsaufwand ausgerichtet und damit sachlich nicht gerechtfertigt waren. Der DTTB beschloss jedoch kurz darauf, mit Wirkung ab der Spielsaison 1999/2000 das entgeltliche Zulassungsverfahren abzuschaffen. An dessen Stelle tritt eine unentgeltliche Anmeldung, welche das Vorliegen der Zulassung des internationalen Tischtennisverbandes ITTF nachweisen muss, ansonsten jedoch keine möglicherweise diskriminierenden Anforderungen stellt. Das Verfahren wurde daraufhin eingestellt.

Ein ähnliches Verfahren betraf im Berichtszeitraum die Zulassungsbedingungen im Bereich des American Football. Auf die Beschwerde eines französischen Ballherstellers hin wandte sich das Bundeskartellamt an den American Football Verband Deutschland (AFVD) mit dem Ziel der Aufnahme einer Zulassungsprüfung zu diskriminierungsfreien Bedingungen im Verhältnis zu anderen Ballherstellern. Problematisch waren wiederum die Höhe und die Erhebungsart der zunächst vorgesehenen Gebühr. Der AFVD erklärte sich schließlich bereit, jeden Ballproduzenten gegen Zahlung einer Prüfgebühr von 5 000 DM je Balltyp und Spieljahr zuzulassen, sofern der Balltyp die technische Prüfung erfolgreich durchlaufen hat. Altverträge mit anderen Herstellern sollen entsprechend angepasst werden. Damit wurde die Gefahr einer kartellrechtlich relevanten Ungleichbehandlung ausgeräumt. Die Höhe der Gebühr erscheint im Vergleich zu anderen Ballsportarten erheblich, bewegt sich aber offensichtlich nicht außerhalb des insoweit anzuerkennenden Spielraums. Das Verfahren wurde daraufhin nicht weiterverfolgt.

Recycling (37)

Die über die Trienekens GmbH zum RWE-Konzern gehörende GAV Gesellschaft für die Aufbereitung und Verwertung mineralischer Wertstoffe GmbH beabsich-

tigte, insgesamt 50 % der Anteile an der B + R Baustoff-Handel- und Recycling GmbH von diversen Bauunternehmen zu erwerben. An B + R sollte die zum Konzern der EWS Euro Waste Service AG gehörende remex Baustoffrecycling AG mit 50 % beteiligt bleiben.

Trienekens und remex gehören zu den bedeutendsten Unternehmen auf dem sachlich relevanten Markt der Sortierung und Aufbereitung von Baureststoffen. Mit dem Vorhaben wäre ein von Trienekens und remex gemeinsam kontrolliertes kooperatives Gemeinschaftsunternehmen entstanden. Da die beiden Gesellschafter bereits außerhalb des geplanten Gemeinschaftsunternehmens mit zahlreichen Konzern- und Beteiligungsunternehmen auf dem sachlich relevanten Markt sowohl in dem räumlich relevanten Markt des geplanten Gemeinschaftsunternehmens als auch in vielen anderen Regionen des Bundesgebietes tätig sind, war zu erwarten, dass die beiden Konzerne jedenfalls durch die gemeinsame Beteiligung an der B + R künftig auf ihre gegenseitigen Wettbewerbsinteressen auf dem sachlich relevanten Markt auch außerhalb des geplanten Gemeinschaftsunternehmens Rücksicht nehmen werden (Gruppeneffekt). Daher bestand die Gefahr, dass eine mit § 1 unvereinbare Einschränkung des Wettbewerbs bewirkt werden könnte. Aufgrund der Abmahnung des Bundeskartellamtes wurde das Vorhaben aufgegeben.

Energieversorgung (40)

A. Allgemein

Durch die Energierechtsnovelle vom 29. April 1998 ist das Energiewirtschaftsrecht einer grundsätzlichen Revision unterzogen worden. Der kartellrechtliche Ausnahmebereich, der die Energiewirtschaft bis dahin vor Wettbewerb schützte, ist entfallen. Damit ist zwar eine Grundlage für wesentlichen Wettbewerb geschaffen worden; eine wirksame Liberalisierung setzt jedoch einen weitgehend störungsfreien Zugang von Strom- und Gasanbietern zu den Netzen der etablierten Energieversorgungsunternehmen voraus. Insoweit sind im Bereich der Elektrizitätswirtschaft deutlich größere Fortschritte erzielt worden als im Bereich der Gaswirtschaft.

So hat der Gesetzgeber mit der Energierechtsnovelle gleichzeitig die EU-Stromrichtlinie (ABl. Nr. L 27 vom 30. Januar 1997, S. 20) umgesetzt und in diesem Zusammenhang mit § 6 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einen allgemeinen, d.h. nicht an Marktmacht anknüpfenden, Anspruch auf Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen begründet. Gleichzeitig haben maßgebliche Interessengruppen mit der Verbändevereinbarung über Kriterien zur Bestimmung von Netznutzungsentgelten für elektrische Energie ein privatwirtschaftliches Regelwerk über die Bedingungen des Netzzugangs aufgestellt, das vom Bundeskartellamt im Interesse einer zügigen Marktöffnung zunächst kartellrechtlich toleriert wurde (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 28 f.). Es zeigte sich jedoch schon bald, dass die Verbändevereinbarung als Marktöffnungsinstrumentarium unzureichend war. Vom Bundesministerium

für Wirtschaft und Technologie wurde daraufhin eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer Netzzugangsverordnung eingesetzt, an der sich auch das Bundeskartellamt beteiligte. Diese Arbeitsgruppe konnte ihre Tätigkeit zunächst einstellen, nachdem von den Verbänden am 13. Dezember 1999 eine Novellierung (sog. Verbändevereinbarung II – VV Strom II) mit weit reichenden Verbesserungen verabschiedet wurde. Ein Kernstück dieser Verbesserungen war der Verzicht auf eine entfernungsabhängige Vergütung des Netzzugangs. Auch vom Bundeskartellamt wurde die VV Strom II trotz einiger erheblicher Mängel (Einteilung der Bundesrepublik Deutschland in zwei Handelszonen; Nichterfassung des Stromabsatzes an Haushaltskunden) unter wettbewerblichen Gesichtspunkten positiv bewertet. Die Verbesserung der Netzzugangsbedingungen wurde als so gravierend betrachtet, dass die Fusionskontrolle im Bereich der Elektrizitätswirtschaft aufgrund des prognostizierten Übergangs von einer engen regionalen zu einer bundesweiten Marktabgrenzung weitgehend gelockert werden konnte. Sollte im Zuge der weiteren Ermittlungen festgestellt werden, dass insbesondere die Öffnung des Marktes für die Belieferung von Kleinkunden nicht entsprechend dieser Prognose verläuft, so wird das Bundeskartellamt insoweit die bundesweite Marktabgrenzung nicht aufrecht erhalten können.

Um die schwierigen Fragen bei der kartellrechtlichen Überprüfung der Höhe von Netznutzungsentgelten und sonstiger Wettbewerbsbehinderungen der Stromnetzbetreiber rasch und effizient zu beantworten und gemeinsame Konzepte für ein koordiniertes kartellbehördliches Vorgehen zu erarbeiten, haben die Kartellbehörden des Bundes und der Länder eine Arbeitsgruppe Netznutzung Strom eingesetzt. Die Arbeitsgruppe hat im April 2001 ihren Bericht über die Reichweite der kartellrechtlichen Eingriffsnormen für die Überprüfung der Höhe der Entgelte für die Nutzung der Stromnetze und über die kartellrechtliche Relevanz von den Netzzugang behindernden Verhaltensweisen der Stromnetzbetreiber vorgelegt.

Die Arbeitsgruppe kommt in ihrem Bericht zu dem Ergebnis, dass eine Kontrolle der von inländischen Netzbetreibern erhobenen Netznutzungsentgelte mit Mitteln der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht auf der Grundlage des Vergleichsmarktkonzeptes möglich, aber mit Anwendungsproblemen verbunden ist. Besteht der Verdacht, dass das inländische Preisniveau insgesamt überhöht ist, kommt nur ein Vergleich mit ausländischen Unternehmen in Betracht, wobei das Heranziehen ausländischer regulierter Unternehmen als Vergleichsunternehmen mit zusätzlichen Unsicherheiten verbunden ist. Sollten die Kartellbehörden auf eine Kostenkontrolle angewiesen sein (mit der sich der Bericht auch befasst), stellt sie die Prüfung der Angemessenheit der von den Unternehmen angesetzten Kosten des Netzbetriebes vor neue zusätzliche Herausforderungen.

Das Bundeskartellamt hat ein erstes Muster-Missbrauchsverfahren gegen die e.dis Energie Nord AG im Hinblick auf ihre vom Bundeskartellamt als missbräuchlich überhöht beanstandeten Stromnetznutzungsentgelte auf der Grundlage eines inländischen Unternehmensvergleichs (§ 19 Abs. 4 Nr. 2) eingeleitet. Eine umfassende (flächen-

deckende) Überprüfung der Netznutzungsentgelte der über 800 Netzbetreiber können die Kartellbehörden des Bundes und der Länder mit der jetzigen Ressourcenausstattung – so ein Ergebnis der Arbeitsgruppe Netznutzung Strom – nicht leisten. Die Arbeitsgruppe Netznutzung Strom hat sich auch mit sonstigen Wettbewerbsbehinderungen der Stromnetzbetreiber (Wechselentgelte; Praxis, Netznutzungsverträge nur mit den Endkunden zu schließen; Regelernergie einschließlich asymmetrischer Preisgestaltung bei Mehr- und Mindereinspeisung; Risikozuschläge bei Anwendung synthetischer Lastprofile; Netzentgelte für die Lieferung von Wärmestrom; Probleme bei der Verrechnung der Konzessionsabgabe; Überwälzung der Belastungen aus dem KWK-Gesetz auf die Netznutzungsentgelte) befasst und Ergebnisse hinsichtlich des Verstoßes dieser Praktiken gegen das Kartellrecht vorgelegt.

Die Landeskartellbehörde Bayern hat bereits ein Musterverfahren gegen einen Netzbetreiber wegen des Forderns sog. Wechselgebühren mit einer Untersagungsverfügung abgeschlossen, die allerdings noch nicht rechtskräftig ist. Die Landeskartellbehörden Thüringen, Niedersachsen und Baden-Württemberg haben ebenfalls derartige Verfahren eingeleitet.

Darüber hinaus hat die Landeskartellbehörde Baden-Württemberg ein Musterverfahren wegen der Weigerung von Netzbetreibern, mit Stromhändlern Netznutzungsverträge abzuschließen, eingeleitet. Insoweit hatte die Arbeitsgruppe bereits vorab im Februar 2001 festgestellt, dass der Stromnetzbetreiber, der zugleich der örtliche Stormversorger ist, kartellrechtswidrig handelt, wenn er im Falle eines Wechsels seiner Endkunden zu einem anderen Stromlieferanten die Durchleitung von Strom des neuen Lieferanten davon abhängig macht, dass der Endkunde mit ihm einen Netznutzungsvertrag schließt.

Die Regelungen des § 6 Abs. 1 EnWG sind bisher nicht auf den Gasbereich ausgedehnt worden. Nach Ansicht des Bundeskartellamtes ist dies unverzichtbar, um Bedingungen für wesentlichen Wettbewerb zu schaffen. Inzwischen ist ein Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Gasrichtlinie (ABl. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 1) erarbeitet worden, der sich auch mit Fragen des Netzzugangs befasst (S. 38). Am 4. Juli 2000 haben der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI), der Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V. (VIK), der Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. (BGW) und der Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) eine Verbändevereinbarung zum Netzzugang bei Erdgas verabschiedet. Diese Verbändevereinbarung ist jedoch weit davon entfernt, Bedingungen für einen unbehinderten Netzzugang zu formulieren. In einzelnen Verfahren des Bundeskartellamtes ist das deutlich geworden. Im Übrigen geht die Verbändevereinbarung selbst davon aus, dass in erheblichem Umfang Nachbesserungen erforderlich sind. Solange dies nicht geschieht, ist insbesondere mit einer Lockerung der Fusionskontrolle im Gasbereich nicht zu rechnen. Am 15. März 2001 ist ein Nachtrag zur Verbändevereinbarung verabschiedet worden, der

aber immer noch nicht alle offen gebliebenen Fragen regelt. Die abschließende Beurteilung durch das Bundeskartellamt steht noch aus.

Auch im Hinblick auf die Energie- (Strom- und Gas-) Einkaufskooperationen ist die kartellrechtliche Beurteilung infolge des unterschiedlichen Tempos der Öffnung der Strom- und Gasmärkte zur Zeit nicht einheitlich. So hat sich im Gasbereich die bisherige Beurteilung von Einkaufskooperationen bezüglich des Vorliegens des Kartelltatbestandes (§ 1) und der Erfüllung der Freistellungsnormen der §§ 4 Abs. 2 und 4 Abs. 1 nicht verändert (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 122). Das bedeutet, dass der grundsätzlich positiven Haltung des Bundeskartellamtes gegenüber Einkaufskooperationen kleiner und mittlerer Unternehmen ohne Bezugszwang in den Fällen, in denen die Freistellungsvoraussetzungen „keine wesentliche Wettbewerbsbeeinflussung“ sowie „kleine und mittlere Unternehmen“ allein wegen der Enge der noch zugrunde gelegten räumlichen Märkte zweifelhaft sind, weiterhin allenfalls durch einen großzügigen Beurteilungsmaßstab bzw. eine Tolerierung Rechnung getragen werden kann. Im Strombereich geht das Bundeskartellamt dagegen aufgrund des fortgeschrittenen Standes des Durchleitungswettbewerbs grundsätzlich von bundesweiten Märkten, getrennt für die Nachfrage von Stromwiederverkäufern, letztverbrauchenden Stromgroßkunden und letztverbrauchenden Stromkleinkunden, aus. Das führt dazu, dass die Marktanteile der Stromeinkaufsgemeinschaften bezogen auf die bundesweiten Strommärkte überwiegend recht gering sind. Häufig fehlt es bereits an einer „spürbaren“ Beschränkung des Nachfragewettbewerbs. So hat das Bundeskartellamt z. B. die unter Vermittlung des Energiemaklers Ampere AG zustande gekommenen Einkaufsringe, deren Mitglieder überwiegend kleine Gewerbetreibende sind, bei festgestellten bundesweiten Marktanteilen von unter 1 % als nicht spürbar und damit als nicht unter das Kartellverbot des § 1 fallend eingestuft. Diese Grenze wird das Bundeskartellamt bei Stromeinkaufsgemeinschaften künftig regelmäßig im Einzelfall als Spürbarkeitsschwelle auf den sachlich relevanten Nachfragemärkten bei dem Bezug von Strom zugrunde legen. Dieser Maßstab gilt auch für Kooperationen unter Beteiligung öffentlicher Unternehmen, insbesondere Stadtwerken. Die von Einkaufskooperationen mit Marktanteilen von unter 1 % ausgehenden Wettbewerbsbeschränkungen können allerdings qualitativ dann „spürbar“ werden, wenn es auf den Angebotsmärkten, auf denen die Mitglieder der Einkaufskooperation tätig sind, zu Wettbewerbsbeschränkungen kommt. Das kann insbesondere bei Einkaufskooperationen von Stadtwerken der Fall sein.

Zur Stärkung kommunaler Interessen im liberalisierten Markt ist die Gründung der ENetKo Kommunales Netzwerk für Energie und Dienstleistungen GmbH & Co. KG als Kooperation nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 angemeldet worden. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die ENetKo Verwaltungs GmbH. Gesellschafter sind die Energiehandelsgesellschaft West mbH (ehw), die Kooperationsgesellschaft niedersächsischer Versorgungsunterneh-

men mbH (KNV), die Trianel European Energy Trading GmbH (Trianel) und die Stadtwerke Northeim GmbH. In der ehw sind sieben Stadtwerke zusammengeschlossen, das größte sind die Stadtwerke Münster GmbH. In der KNV sind zehn Stadtwerke zusammengeschlossen, die größten sind die GWS Stadtwerke Hameln GmbH und die Stadtwerke Wolfsburg AG. In der Trianel arbeiten fünf Unternehmen zusammen, drei deutsche und zwei holländische; größtes beteiligtes Unternehmen sind die Stadtwerke Aachen AG.

Diese Kooperation der Kooperationen kann tätig werden bei Erzeugung und Handel von Energie und Wasser. Sie erbringt beratende Dienstleistungen in diesen Sektoren und sonstige entgeltliche Dienstleistungen gegenüber den Gesellschaftern mit dem Ziel, die örtliche Energie- und Wasserversorgung zu stärken. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die gemeinsamen Belange zu fördern. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, keiner verpflichtet, sich der Gesellschaft zu bedienen.

Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung nicht nach § 9 Abs. 3 widersprochen. Angesichts der großen, sonst auf dem Markt für leitungsgebundene Energien dominierenden Unternehmen handelt es sich bei den Kooperationsmitgliedern um kleinere und mittlere Unternehmen. Wesentliche Wettbewerbsbeeinträchtigungen waren nicht feststellbar. Es ist im Gegenteil zu begrüßen, wenn kommunale Unternehmen zur Stärkung ihrer Präsenz am Markt immer stärker über den Bereich ihres bisherigen Versorgungsgebietes hinausschauen. Ob bloße Kooperationen, auch wenn sie gewisse Rationalisierungen bewirken, auf Dauer für einen Markterfolg ausreichen, ist allerdings eher zweifelhaft.

B. Elektrizitätsversorgung

1. Fusionskontrolle

Das Bundeskartellamt hat die Aufstockung der Beteiligung der Lech Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft (LEW) an der Erdgas Schwaben GmbH von 23 % auf 26 % nicht untersagt (WuW/E DE-V 91). Der LEW war im Jahre 1976 durch Beschluss des Bundeskartellamts eine vollzogene Beteiligung an der neu gegründeten Erdgas Schwaben GmbH in Höhe von einem Drittel untersagt worden. Nach Ansicht des Bundeskartellamtes hätte damals die Beteiligung der LEW ihre in ihrem Versorgungsgebiet in Schwaben bestehende marktbeherrschende Stellung als Anbieter von Strom durch Ausschluss des Substitutionswettbewerbs zwischen Strom und Gas verstärkt (Tätigkeitsbericht 1976, S. 97 ff.). Der Bundesgerichtshof war dieser Wertung in seiner Entscheidung vom 12. Dezember 1978 (WuW/E BGH 1533, 1535) grundsätzlich gefolgt. Er hatte dabei aber entscheidend darauf abgestellt, dass die damalige Beteiligung in der wettbewerbswirksamsten Phase der Neuerschließung der im Wesentlichen schwäbischen Gemeinden mit Gas stattfand, in der grundlegend über die Investitionen in die für den Absatz notwendigen Transportsysteme entschieden wird. Der Bundesgerichtshof hatte das Verfahren schließlich zur

erneuten Verhandlung an das Kammergericht zurückverwiesen. Der Rechtsstreit ist dann im Jahr 1981 für erledigt erklärt worden, nachdem die LEW ihre Beteiligung auf 23 % abgesenkt hatte. (Tätigkeitsbericht 1977/1978, S. 110). Die Freigabeentscheidung vom März 1999 erfolgte zwar ebenfalls noch auf der Grundlage einer regionalen, auf die Ausdehnung des Stromleitungsnetzes der LEW abstellenden Marktabgrenzung. Die heutigen Verhältnisse entsprachen aber nicht mehr dem Sachverhalt, den der Bundesgerichtshof zu entscheiden hatte. Nach nunmehr zwanzig Jahren ist die Gasversorgung im Versorgungsgebiet der Erdgas Schwaben GmbH als weitgehend erschlossen zu betrachten. Sie hat inzwischen in 125 Städten und Gemeinden die Gasversorgung aufgebaut, sodass grundlegende Investitionsentscheidungen über die Auslegung ihres Gasleitungsnetzes nur noch in Einzelfällen anstehen dürften. Festzustellen ist außerdem, dass Substitutionswettbewerb zwischen Strom und Gas im Bereich der Raumwärme kaum noch stattfindet. Stromspeicherheizungen werden wegen ihrer relativen Unwirtschaftlichkeit kaum noch nachgefragt. Auch die Stromanbieter selbst propagieren diese Anlagen nicht mehr. Im Versorgungsgebiet der LEW ist sowohl die Zahl der Neuan schlüsse als auch der Gesamtbestand an Nachtspeicherheizungen rückläufig. Unter diesen Umständen ist der verbleibende rudimentäre Substitutionswettbewerb zwischen Strom und Gas, in erster Linie bei der Warmwasserbereitung, als nicht mehr hinreichend angesehen worden, die marktbeherrschenden Stellungen der LEW durch Beschränkung dieses zwischen ihr und der Erdgas Schwaben GmbH möglichen Substitutionswettbewerbs in fusionsrechtlich relevantem Ausmaß zu verstärken.

Mit dem Ende 1999 angemeldeten und im Sommer 2000 freigegebenen Fusionsvorhaben RWE/VEW (jetzt RWE) sowie Veba/Viag (jetzt E.ON) wurde schon zwei Jahre nach der Liberalisierung der deutschen Stromwirtschaft der Konzentrationsgrad erheblich erhöht. Obwohl der wirtschaftliche und wettbewerbliche Schwerpunkt beider Fusionen in der Energiewirtschaft in Deutschland lag, entsprach die Europäische Kommission hinsichtlich des in ihre Zuständigkeit fallenden Fusionsfalles Veba/Viag (COMP/M.1673) nicht dem gemäß Artikel 9 FKVO gestellten Verweisungsantrag Deutschlands (S. 75). Die einheitliche Prüfung der dieselben Strommärkte betreffenden Zusammenschlüsse konnte daher zwar nicht verfahrensmäßig, aber durch enge Kooperation beider Behörden gewährleistet werden.

Der Fall RWE/VEW stieß auf erhebliche wettbewerbliche Bedenken des Bundeskartellamts in den Bereichen Stromwirtschaft, Gaswirtschaft (S. 138) und Entsorgungswirtschaft (S. 174). Jeder der beiden Zusammenschlüsse führte in beträchtlichem Umfang zur Bündelung stromwirtschaftlicher Ressourcen und zu hohen Marktanteilsadditionen. Die drohende Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen konnte nach Auffassung des Bundeskartellamts, der Europäischen Kommission sowie zahlreicher Beigeladener und Wettbewerber nur durch weit reichende Auflagen beider Wettbewerbsbehörden abgewendet werden (WuW/E DE-V 301). In sachlicher Hinsicht grenzte das Bundeskartellamt drei Märkte ab. Neben dem Markt für die Belieferung von Strom-Wie-

derverkäufen (Stromhandelmarkt) war im Endkundenbereich aufgrund des deutlich differierenden Nachfrageverhaltens zwischen dem Markt für die Belieferung von Kleinkunden aus den Niederspannungsnetzen und dem Markt für die Belieferung industrieller Sondervertragskunden aus der Mittelspannungsebene und den darüber liegenden Netzebenen (Großkunden) zu unterscheiden.

Große Bedeutung für die wettbewerbliche Beurteilung des Falles kam der räumlichen Marktabgrenzung zu. Das Bundeskartellamt ging in ständiger Praxis auch nach Inkrafttreten der Energierechtsnovelle auf der Grundlage der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes vom 15. Juli 1997 („Stromversorgung Aggertal“, WuW/E DE-R 24, und „Stadtwerke Garbsen“, WuW/E DE-R 32) von sehr engen regionalen Märkten aus, deren Grenzen sich an den Leitungsnetzen der einzelnen Stromversorger orientierten. Die vorgenannten Entscheidungen ergingen zwar vor Inkrafttreten der Energierechtsnovelle, also zu einer Zeit, in der die Elektrizitätswirtschaft mit den damals zulässigen Demarkationsabreden und ausschließlichen Konzessionsvergaben Wettbewerb fast völlig ausgeschaltet hatte. Der Bundesgerichtshof hat jedoch unter Berücksichtigung der seinerzeit bereits intensiv diskutierten Liberalisierung herausgearbeitet, dass die Monopolstellungen der Energieversorger mit dem Wegfall des kartellrechtlichen Ausnahmebereichs wohl beseitigt werden können, dass aber jedenfalls für eine Übergangsphase weiterhin von einer überragenden Marktstellung (§ 19 Abs. 2 Nr. 2) der ehemaligen Monopolisten ausgegangen werden muss (siehe im Einzelnen Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 121 f.). Da mit der VV Strom I keine hinreichenden Voraussetzungen für einen problemlosen Netzzugang geschaffen wurden, sah sich das Bundeskartellamt bis zum Sommer 2000 nicht in der Lage, von der engen regionalen Marktabgrenzung abzuweichen. Die geringe Intensität des Durchleitungswettbewerbs wurde auch durch die im Rahmen der Prüfung des Zusammenschlusses RWE/VEW vorgenommenen umfangreichen Ermittlungen bestätigt. So wurden noch 1999 ca. 30% der Stromlieferverträge von Newcomern mit industriellen Sondervertragskunden und über 80% der Stromlieferverträge von Newcomern mit Kleinkunden durch die Beistellung von Strom seitens des bisherigen Versorgers erfüllt. Die Beibehaltung der engen regionalen Marktabgrenzung hätte zwingend zu einer Untersagung des Zusammenschlussvorhabens geführt. Denn mit der Fusion wären die dann gegebenen marktbeherrschenden Stellungen von RWE und VEW in ihren Vertriebsgebieten wegen des Wegfalls potenziellen Wettbewerbs verstärkt worden. Zum Entscheidungszeitpunkt am 3. Juli 2000 konnte das Bundeskartellamt jedoch davon ausgehen, dass sich innerhalb des zugrunde zu legenden Prognosezeitraums von zwei bis drei Jahren bundesweite Strommärkte herausbilden werden. Maßgeblich hierfür war der weitgehend transaktionsungebundene Durchleitungsmodus der ab 1. Juli 2000 praktizierten VV Strom II vom 13. Dezember 1999 und die inzwischen umgesetzte Zusage von RWE/VEW und Veba/Viag, den nationalen Teil der T-Komponente mit 0 DM/kWh festzusetzen und Ausgleichsenergie auf Basis von Tagesleistungspreisen abzurechnen. Auf dieser Grundlage war zu

erwarten, dass Newcomer auch nach den Zusammenschlüssen den Wettbewerb in den einzelnen vormaligen Monopolgebieten beleben und vor dem Hintergrund der eher stagnierenden Stromnachfrage die Etablierten mit jedem Kundengewinn zwingen, ihre Absatzverluste durch Wettbewerbsvorstöße in andere Gebiete zumindest auszugleichen.

Der damit verbundenen fortschreitenden Integration der bisher regionalen Versorgungsgebiete und der sich in naher Zukunft herausbildenden nationalen Strommärkte stehen auch nicht die Schutzklauseln für in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) betriebene Erzeugungsanlagen (§ 6 Abs. 2 EnWG) und für die Verstromung ostdeutscher Braunkohle (Art. 4 § 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 24. April 1998) entgegen, nach denen unter bestimmten Voraussetzungen Netzzugangsverweigerungen zulässig sind. Die im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 12. Mai 2000 (BGBl. I 2000, S. 703) vorgesehene Einspeisevergütung schließt nach Auffassung des Bundeskartellamtes die Anwendung der KWK-Klausel weitgehend aus. Der Anwendungsbereich der Ende 2003 auslaufenden Braunkohleschutzklausel wird nach Auffassung des Bundeskartellamtes zum einen spätestens Ende 2001 durch die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 8. Juli 1999 über den Antrag Deutschlands auf eine Übergangsregelung gemäß Art. 24 der EU-Stromrichtlinie reduziert. Zum anderen sprechen weitere rechtliche sowie faktische Umstände dafür, dass auch die durchleitungsbehindernden bzw. -verhindernden Wirkungen der Braunkohleschutzklausel so deutlich zurückgehen werden, dass sie, isoliert betrachtet, nicht mehr der Herausbildung überregionaler Märkte entgegensteht.

Entgegen der Auffassung von RWE/VEW und Veba/Viag kam eine über Deutschland hinausgehende regionale Marktabgrenzung allerdings nicht in Betracht. Die Ermittlungen des Bundeskartellamtes ergaben einen Importanteil von unter 7%, der zu einem wesentlichen Teil auf langfristig gesicherten ausländischen Kraftwerkskapazitäten deutscher Verbundunternehmen beruhte. Einer deutlich steigenden Importquote sind u. a. aufgrund von mit der Grenzüberschreitung zusätzlich anfallenden Netznutzungsentgelten und Kapazitätsengpässen in den Netzverbindungen zu Ländern mit preisattraktivem Stromangebot erhebliche Grenzen gesetzt.

Nach Auffassung des Bundeskartellamtes hätte der Zusammenschluss RWE/VEW aber auch bei einer bundesweiten Marktabgrenzung ohne die festgesetzten Auflagen auf allen drei sachlich relevanten Strommärkten zur Entstehung eines marktbeherrschenden Duopols, bestehend aus RWE/VEW und PreussenElektra (PE, Veba-Konzern)/Bayernwerk (BAG, Viag-Konzern), geführt. Aufgrund von insgesamt über 130 Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen der beiden Gruppierungen an kommunal geprägten Regionalversorgern und Stadtwerken betrug der von den beiden Marktführern beeinflusste Marktanteil (unter Einbeziehung der Absätze von Unternehmen, an denen nur Minderheitsbeteiligungen gehalten werden) in 1999 rd. 70% im Großkundengeschäft und

rd. 55 % im Kleinkundengeschäft. Die nächstgroßen Wettbewerber erzielten Marktanteile von weniger als 10 %, neu in den Markt eingetretene Wettbewerber insgesamt unter 2 %. Der Rest entfiel auf mehrere hundert Stadtwerke. Beim Stromhandel betrug der beeinflusste Marktanteil von RWE/VEW und PE/BAG insgesamt sogar über 85 %. Dort kontrollieren beide mit rd. 70 % weitgehend die inländischen Erzeugungskapazitäten und als Eigentümer des Großteils der Netzverbindungen zum Ausland zudem die Importmöglichkeiten.

Nach Auffassung des Bundeskartellamtes wäre aufgrund ähnlicher Unternehmensstrukturen (vertikal über alle Marktstufen integrierte Stromaktivitäten, vergleichbare Ressourcen), ausgeglichener Marktanteile und zahlreicher Unternehmensverflechtungen ohne die Auflagen zwischen dem drittgrößten (REW/VEW) und viertgrößten europäischen Stromversorgungsunternehmen (PE/BAG) in Deutschland kein Binnenwettbewerb zu erwarten gewesen. Zudem kommen mit der Homogenität des Produkts Strom, den transparenten Erzeugungskosten und Verkaufspreisen, der preiselastischen Nachfrage und der eher stagnierenden Gesamtnachfrage weitere Faktoren hinzu, die oligopolistisches Parallelverhalten begünstigen. Da RWE/VEW und PE/BAG ihre verbleibenden Wettbewerber durch die Zusammenschlüsse hinsichtlich aller relevanten Ressourcen weit überragt hätten, hätten die Außenwettbewerber nicht über eine Marktstärke verfügt, die in der Lage gewesen wäre, die Verhaltensspielräume des Duopols wirksam zu begrenzen. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes war daher zu erwarten, dass beide Marktführer künftig ihre Erzeugungskapazitäten parallel entwickeln, auf preisliche Wettbewerbsvorstöße weitgehend verzichten und Kunden sowie künftig angebotene Weiterverteil-Beteiligungen entsprechend den angestammten Versorgungsgebieten aufzuteilen suchen.

Da nach Auffassung des Bundeskartellamtes und der Europäischen Kommission durch die beiden Zusammenschlüsse duopolistische Angebotsstrukturen an die Stelle ehemaliger Gebietsmonopole zu treten drohten, waren weit reichende Auflagen erforderlich, deren Erfüllung von beiden Gruppierungen zugesagt worden ist. Die Auflagen und Zusagen, dass RWE/VEW und Veba/Viag ihre insgesamt über 80%ige Beteiligung am ostdeutschen Verbundunternehmen Vereinigte Energiewerke AG (Veag, bislang Gemeinschaftsunternehmen aller westdeutschen Verbundunternehmen) und an deren Braunkohlevorlieferantin Laubag veräußern und die Verflechtungen zwischen REW/VEW und PE/BAG in der Rhenag Rheinische Energie AG (Rhenag), der Gelsenwasser AG und VEW beseitigen, führen zu bedeutenden Entflechtungen zwischen den Marktführern und verbessern so die Voraussetzungen für den Binnenwettbewerb untereinander. Angesichts des hohen Konzentrationsgrades und der Vielzahl weiterer, oligopolistisches Parallelverhalten begünstigender Faktoren, kam nach Auffassung der Wettbewerbsbehörden der Schaffung von wirksamem Außenwettbewerb, auch zur weiteren Verminderung der Reaktionsverbundenheit, herausragende Bedeutung zu. Neben den Zusagen von Veba/Viag gegenüber der Europäischen Kommission, sich aus dem bislang zusammen mit Southern Energy be-

herrschten kleinen Verbundunternehmen Bewag und dem ebenfalls kleinen Verbundunternehmen HEW zurückzuziehen, lässt insbesondere die Veräußerung von Veag, Laubag, von Bergrechten und von dem ostdeutschen Regionalversorgungsunternehmen Envia Energie Sachsen Brandenburg AG (envia) an einen und denselben potenten Erwerber erwarten, dass neben RWE/VEW, PE/BAG und EnBW (Energie Baden-Württemberg AG) ein viertes ressourcenstarkes vertikal integriertes unabhängiges Verbundunternehmen und damit eine Marktstruktur entsteht, die auf allen Marktstufen hinreichenden Außenwettbewerb bewirken wird. Ein Erwerber kann auf den Erwerb der envia nur verzichten, wenn er dem Bundeskartellamt nachweist, dass er die bislang nicht im Endkundengeschäft tätige Veag allein auf Basis degressiver garantierter Absatzverträge zwischen der neuen Veag und den ostdeutschen Regionalversorgern auch als aktive Wettbewerbskraft im Bereich der Groß- und Kleinkunden zu etablieren vermag.

Zudem schafft die Auflage, nach der RWE/VEW und PE/BAG in Abhängigkeit von der Spannungsebene schrittweise die Kundenabrechnung auf ein System getrennter Rechnungslegung (Netznutzungsentgelt, Energiepreis, Zählung, Ablesung und Steuern/Konzessionsabgabe) umstellen müssen, eine Transparenz, die verhindert, dass der im Netzeigentum liegende Ressourcenvorteil von RWE/VEW unmittelbar zur Quersubventionierung der eigenen Vertriebsangebote genutzt werden kann. Der Marktzutritt für netzunabhängige Anbieter auf den Handels- und Endkundenmärkten im Netzgebiet von RWE/VEW wird auf diese Weise verbessert. Wettbewerbsfördernd wirkt auch die Auflage zur wettbewerblichen Öffnung der Märkte für Strom-Regelenergie, die jedoch unter Anwendung der Abwägungsklausel ausschließlich der Beseitigung wettbewerblicher Probleme auf den Gasmärkten dient (S. 139).

Das Bundeskartellamt hat in seiner Entscheidung nicht verkannt, dass die vertikale Integration von Erzeugung, Netzbetrieb und Vertrieb aufgrund von Quersubventionsmöglichkeiten, Netzinformationen und direkter Kundenanbindung RWE/VEW und PE/BAG auch unter Berücksichtigung der Auflagen nicht unerhebliche Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Stromanbietern verschafft. Jedoch erschien dem Bundeskartellamt entgegen der Auffassung von Beigeladenen eine zusätzliche Auflage in Form der Installierung eines unabhängigen Netzbetreibers nicht angemessen, da sie über die Beseitigung der durch die Fusion drohenden Wettbewerbsbeschränkungen hinaus in die vor dem Zusammenschluss bereits bestehende vertikale Integration von RWE/VEW eingegriffen hätte.

Das Bundeskartellamt hat das angemeldete Vorhaben der Hamburgische Electricitätswerke AG (HEW), durch den Erwerb der von der E.ON Energie AG (E.ON) an der Bewag Aktiengesellschaft (Bewag) gehaltenen Anteile (49 % des Grundkapitals, 52,48 % der Stimmrechte) die Mehrheit nach Kapitalanteilen (50,48 %) und Stimmrechten (53,6 %) an der Bewag zu erwerben, freigegeben. E.ON will mit der Veräußerung ihrer Anteile eine der

Zusagen erfüllen, die die Veba AG und die Viag AG als Vorgängergesellschaften der E.ON-Konzernmutter E.ON AG der Europäischen Kommission im Rahmen des Fusionskontrollverfahrens Veba/Viag (Sache Nr. COMP/M 1673) abgegeben haben. Von dem Zusammenschlussvorhaben betroffen waren alle drei sachlich relevanten Strommärkte (Belieferung von Wiederverkäufern, Belieferung von Kleinverbrauchern/Tarifkunden, Belieferung von Großverbrauchern/Sondervertragskunden). Bei seiner Beurteilung ist das Bundeskartellamt – entsprechend der erstmals im RWE/VEW-Verfahren aufgrund einer Prognose über verbesserte Stromdurchleitungsbedingungen zugrunde gelegten nationalen Marktabgrenzung – für alle sachlichen Strommärkte von bundesweiten Märkten ausgegangen. Auf diesen würden HEW/Bewag Marktanteile von ca. 8 % bei der Belieferung von Großverbrauchern, 5 % bei der Belieferung von Kleinverbrauchern und unter 1 % bei der Belieferung von Wiederverkäufern erreichen. Die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung durch HEW/Bewag war daher auszuschließen. Das Bundeskartellamt hat aber auch geprüft, ob durch das Zusammenschlussvorhaben die Strukturen auf den Strommärkten dahingehend verändert werden, dass dort ein marktbeherrschendes Oligopol entsteht. Eine Stärkung der inneren Reaktionsverbundenheit der führenden Unternehmen RWE Energie AG und E.ON findet nicht statt. Der Marktanteil des gegenüber den führenden Unternehmen wirkenden Außenwettbewerbs bleibt ebenfalls unverändert. Selbst die addierten Marktanteile von HEW und Bewag liegen noch so weit hinter den Marktanteilen der führenden Anbieter, dass ein solcher Unternehmensverbund nach wie vor dem „Außenwettbewerb“ zuzurechnen ist. Eine Gefahr, dass allein dieser Unternehmensverbund ohne Berücksichtigung weiterer – gesondert zu prüfender – Akquisitionen nicht mehr als Außenwettbewerb wirksam wird, sondern sich mit den führenden Anbietern in einem Ausmaß gleichförmig verhalten wird, dass ein marktbeherrschendes Dreier-Oligopol mit geschwächtem Außenwettbewerb entsteht, ist nicht erkennbar. An dieser Einschätzung ändert sich auch nichts dadurch, dass HEW von dem schwedischen Stromkonzern Vattenfall bei einer derzeit bestehenden Schachtelbeteiligung und einer zu erwartenden Mehrheitsbeteiligung mitbeherrscht bzw. allein beherrscht wird.

Den Erwerb einer 19%igen Beteiligung an der Stadtwerke Chemnitz AG durch das zum RWE-Konzern gehörende ostdeutsche Regionalversorgungsunternehmen envia Energie Sachsen Brandenburg AG (envia) hat das Bundeskartellamt freigegeben, nachdem die Stadtwerke Chemnitz AG erklärt hatte, auf eine „Wechselgebühr“ von 58 DM beim Wechsel von Kleinkunden zu verzichten. Nach Auffassung des Bundeskartellamts bildet eine Wechselgebühr auf dem Markt für die Belieferung von Kleinkunden mit Strom eine so hohe Markteintrittsbarriere, dass die betroffene Region von der bundesweiten Marktabgrenzung nicht erfasst wird. Auf dem entsprechend weiterhin regional abzugrenzenden Kleinkundenmarkt in Chemnitz drohte somit die Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der Stadtwerke Chemnitz AG durch den Wegfall des finanz- und ressourcenstarken potenziellen Wettbewerbers

RWE/envia. Der Anteilserwerb in Höhe von 19% ist als Zusammenschluss im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 4 angesehen worden, weil er in Verbindung mit zahlreichen Plusfaktoren (u. a. Aufsichtsratsbesetzungsrecht, Standort- und Arbeitsplatzgarantie) einen wettbewerblich erheblichen Einfluss vermittelte.

Die Stadtwerke Düsseldorf, Leipzig und München wollen gemeinsam mit der entega GmbH, einem Gemeinschaftsunternehmen der HEAG Versorgungs-AG und der Stadtwerke Mainz AG, ein Gemeinschaftsunternehmen gründen. In dem neuen Unternehmen – entega II oder Deutsche Stadtwerke AG genannt – sollen die Lieferungen der Beteiligten an Strom- und Gaskunden mit bundesweiter Abnahmestruktur gebündelt werden. Gleichzeitig wird die Beschaffung von Strom und Gas für die Gesellschafter einschließlich der Vermarktung des eigen erzeugten Stroms auf die neue Gesellschaft übertragen. Die Beteiligten verpflichten sich, Strom und Gas für die nächsten fünf Jahre ausschließlich bei der neuen Gesellschaft zu beziehen. An dem Unternehmen können sich bis zu vier weitere Stadtwerke beteiligen.

Durch die neue Gesellschaft wollen sich die Beteiligten im Wettbewerb eine stärkere Position verschaffen und auch ein eigenständiges Handeln auf kommunaler Basis sichern. Ob dies angesichts des geringen Konzentrationsgrades, den die Parteien vereinbart haben, gelingen wird, ist zweifelhaft. Der wesentliche Teile ihrer bisherigen Geschäftstätigkeit, der Absatz an die Vielzahl der Endkunden, bleibt ausgeklammert. Damit werden für entscheidende Unternehmensaktivitäten mögliche Effizienzvorteile durch einen weitergehenden Zusammenschluss nicht genutzt. Es spricht wenig dafür, dass auf kommunale Gebietsgrenzen fixierte wirtschaftliche Tätigkeit in einem offenen Markt auf Dauer erfolgreich sein kann.

Fusionsrechtlich wurde das Vorhaben freigegeben, weil auf keinem der betroffenen Märkte mit der Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung zu rechnen war. Allerdings stoßen die sonstigen wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen, insbesondere die Bezugspflichten, wegen der Beschränkung des Nachfragerwettbewerbs (§ 1) auf kartellrechtliche Bedenken. Ob es den Parteien gelingt, angesichts der in § 4 Abs. 2 zum Ausdruck kommenden Bewertung eines Bezugszwanges die Voraussetzungen für eine Freistellung ihrer Vereinbarungen nachzuweisen, ist zweifelhaft. Das Verfahren ist insoweit noch nicht abgeschlossen.

2. Verhaltenskontrolle

Im Vordergrund der Verhaltenskontrolle stand die Überprüfung von Netzzugangsverweigerungen nach § 19 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4. Eine Reihe von Verfahren konnte eingestellt werden, nachdem in ihrem Verlauf der Netzzugang gewährt wurde. Eingestellt wurde auch das Verfahren gegen die Stadtwerke München. Es war eingeleitet worden, weil diese die Durchleitung von Strom zu Kleinkunden (Haushalte, Gewerbekunden, Landwirtschaft; Umsatzvolumen rd. 600 Mio. DM) von der Installierung eines bislang im Tarifkundenbereich nicht

erforderlichen Leistungszählers abhängig machen. Da damit für jeden Newcomer eine Belieferung von Kleinkunden im Netzgebiet des drittgrößten städtischen Versorgers unwirtschaftlich geworden wäre, war dieses Verhalten als Durchleitungsverweigerung einzustufen. Beschwerdeführer waren die LichtBlick – die Zukunft der Energie GmbH, die Strom aus regenerativer Energie und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen vertreibt, sowie zwei Konzernunternehmen der EnBW, die in München Strom an Haushaltskunden (LichtBlick, Yello) bzw. an Filialen der Drogeriemarktkette Schlecker (EnBW) liefern wollten. Die Stadtwerke München begründeten ihr Verhalten mit dem Fehlen von frühestens Anfang 2001 zur Verfügung stehenden anwendungsreifen Einspeise- und Abrechnungsverfahren, die erforderlich werden, wenn im Netzgebiet des bisherigen Monopolisten weitere Stromlieferanten tätig werden wollen. Demgegenüber vertrat das Bundeskartellamt die Auffassung, die Stadtwerke München missbrauchten ihre marktbeherrschende Stellung auf dem räumlich durch die geografische Lage ihrer Elektrizitätsversorgungsnetze abgegrenzten Markt für Durchleitungsleistungen, wenn sie den Zugang zu ihrem Netz von einer Leistungsmessung bei wechselwilligen Kleinkunden abhängig machen und Wettbewerbern die Übermittlung standardisierter Lastprofile verweigern, die diese benötigen, um zu jedem Zeitpunkt die voraussichtlich von den Kleinkunden benötigte Energie in das Netz der Stadtwerke einzuspeisen. Nach Ansicht des Bundeskartellamts verstießen die Stadtwerke mit ihrem Verhalten gegen den in der kartellrechtlichen Beurteilung des Falles zu berücksichtigenden Nichtdiskriminierungsgrundsatz des § 6 Abs. 1 EnWG. Denn indem die Stadtwerke als Netzbetreiber die Strombelieferung von Kleinkunden durch Wettbewerber von einer registrierenden Leistungsmessung bei jeder einzelnen Abnahmestelle abhängig machen, stellen sie ihr Elektrizitätsversorgungsnetz Wettbewerbern zu ungünstigeren (hier: durchleitungsverhindernden) Bedingungen zur Verfügung als ihrer eigenen Vertriebsabteilung. Daher war es nach Auffassung des Bundeskartellamtes den Stadtwerken München jedenfalls mehr als eineinhalb Jahre nach Inkrafttreten des EnWG zumutbar, eine Übergangslösung für die Durchleitung von Strom der Wettbewerber zu praktizieren. Sofern die Stadtwerke nicht aus eigenen Daten standardisierte Lastprofile zu erstellen vermögen, können und müssen sie auf von anderen deutschen Netzbetreibern oder energiewirtschaftlichen Institutionen (Verbände, Forschungseinrichtungen) entwickelte Lastprofile zurückgreifen. Nach öffentlicher mündlicher Verhandlung und Androhung einer für sofort vollziehbar erklärten Untersagungsverfügung sowie nach zwei auf § 6 Abs. 1 EnWG gestützten Entscheidungen des Landgerichts Hamburg, in denen die Weigerung der Hamburgischen Electricitätswerke AG (HEW), Strom der HH-EL Hansestrom GmbH (Fortum-Gruppe) zu Gewerbe-Tarifkunden auf Basis standardisierter Lastprofile durchzuleiten, ebenfalls als rechtswidrige Durchleitungsverweigerung gewertet worden war (Landgericht Hamburg, 406 O 184/99, Beschluss (einstweilige Verfügung) vom 16. November 2000 bzw. Kostenbeschluss vom 30. Dezember 1999), sicherten die Stadtwerke zu, ab 1. Mai 2000 die Voraussetzungen für die Stromdurchleitung zu Kleinkunden ohne Leistungsmessung zu schaffen.

Im Frühjahr 1999 leitete das Bundeskartellamt mehrere, auf § 19 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 1 und 4 sowie § 20 Abs. 1 gestützte Verwaltungsverfahren gegen die Berliner Kraft- und Licht (Bewag) Aktiengesellschaft ein, da diese der RWE Energie AG, der EnBW Energie-Vertriebsgesellschaft mbH sowie der VASA Energy GmbH & Co KG den Zugang zu ihrem West-Berliner Elektrizitätsversorgungsnetz zur Strombelieferung von in diesem Netzgebiet gelegenen Kunden verweigerte. Die Bewag begründete ihr Verhalten in erster Linie mit Kapazitätsrestriktionen in ihrem 380 kV-Teilnetz West-Berlin, die ihrer Auffassung nach bis zur Fertigstellung einer weiteren innerstädtischen Verbundnetzanbindung unter Berücksichtigung der Anforderungen an einen sicheren Netzbetrieb bestanden. Im Laufe des kartellbehördlichen Verfahrens gab die Energieaufsichtsbehörde des Landes Berlin der Bewag aus diesen Gründen auf, ihre grundsätzlich auf eine weit höhere Leitungskapazität ausgelegte Westanbindung an das Verbundnetz mit nicht mehr als 400 MW zu belasten. Unter Berücksichtigung der Eigennutzung der Bewag hätte die Summe aller vorliegenden Durchleitungsbegehren zu einem Überschreiten dieser Belastungsgrenze geführt. Dies führte nach Auffassung des Bundeskartellamtes allerdings nicht zu einer objektiven Unmöglichkeit des Netzzugangs, da nicht festgestellt werden konnte, dass es der Bewag rechtlich oder tatsächlich unmöglich gewesen wäre, ihre Eigennutzung der Leitung zu reduzieren. Im Rahmen der Prüfung des Gesichtspunktes der Unzumutbarkeit des Netzzugangs wurde die Bewag in ihrer Funktion als Netzbetreiber auch nicht als ohne weiteres berechtigt angesehen, die eigene Leitung vorrangig für die Zwecke ihres, insbesondere nach den Grundsätzen der EU-Stromrichtlinie sowie der §§ 4 Abs. 4 und 6 Abs. 1 Satz 1 EnWG getrennt zu führenden, Stromvertriebs zu nutzen. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes konnten im Rahmen der notwendigen umfassenden Interessenabwägung keine Umstände festgestellt werden, die in der damaligen Phase der Marktöffnung eine andere als eine gleichberechtigte Verteilung der vorhandenen Netzkapazitäten unter allen interessierten Nutzern einschließlich der Bewag gerechtfertigt hätte. Das Bundeskartellamt verfügte daher in insgesamt vier Einzelfällen unter Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 65 Abs. 1, dass die Bewag die jeweiligen dritten Anbieter an der Netznutzung im Rahmen einer Repartierung der vorhandenen Kapazitäten teilhaben lassen musste (WuW/E DE-V 149, Berliner Stromdurchleitung). In einem der entschiedenen Fälle stützte die Bewag ihre Netzzugangsverweigerung zudem auf das, zwischen den Vertragsparteien streitige, Bestehen eines eigenen Stromlieferungsvertrages mit dem im Wege der Stromdurchleitung zu beliefernden Kunden. Das Bundeskartellamt sah auch hierin keinen Verweigerungsgrund. Es vertrat die Auffassung, dass einer solchen vertraglichen Bindung keine absolute Priorität eingeräumt werden kann, weil anderenfalls der Netzinhaber im Interesse des Energievertriebs seines Unternehmens oder seines Konzerns den Netzzugang für dritte Unternehmen sperren könnte. Dies widerspräche aber wiederum der auf eine wirtschaftliche Trennung der Unternehmensbereiche Netz und Vertrieb ausgelegten Zielsetzung der EU-Stromrichtlinie sowie den gesetzlichen Wertungen der §§ 4 Abs. 4 und 6 Abs. 1 EnWG.

Gegen die Verfügungen wurde von der Bewag Beschwerde eingelegt. Nachdem durch Fertigstellung der innerstädtischen Verbundnetzverbindung der Kapazitätsengpass beseitigt worden war und die Bewag diesen Einwand gegen die beantragten Durchleitungen nicht mehr erhob, wurden die Beschwerdeverfahren in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt.

C. Gaswirtschaft

1. Fusionskontrolle

Das Bundeskartellamt hat die im Dezember 1998 vollzogene Beteiligung der Ruhrgas Energie Beteiligungs-AG (Ruhrgas) in Höhe von 20 % an der Stadtwerke Essen AG freigegeben. Der Beteiligungserwerb sollte zunächst untersagt werden. Das Bundeskartellamt sah durch ihn den Zusammenschlusstatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 6 GWB a. F. (§ 37 Abs. 1 Nr. 4) als erfüllt an. Der „wettbewerblich erhebliche Einfluss“ der Ruhrgas ergab sich seiner Auffassung nach aus folgenden Umständen: Ruhrgas und Stadtwerke Essen stehen beim Vertrieb von Erdgas sowohl in einem vertikalen Lieferanten (Ruhrgas)/Abnehmer (Stadtwerke Essen) – Verhältnis als auch in einem horizontalen Wettbewerbsverhältnis bei der Belieferung von Sondervertragskunden im Stadtgebiet von Essen. Sowohl auf das vertikale Lieferanten/Abnehmer-Verhältnis als auch auf das horizontale Wettbewerbsverhältnis hätte Ruhrgas dadurch einen erheblichen Einfluss erlangt, dass ihr neben der 20%igen Beteiligung an der Stadtwerke Essen zusätzlich satzungsgemäß und konsortialvertraglich Aufsichtsratsbesetzungsrechte und ein Vorkaufsrecht eingeräumt worden waren. Es lagen also zusätzliche Umstände vor, die Ruhrgas zusammen mit dem faktischen Einflussgewicht der Beteiligung einen wettbewerblich erheblichen Einfluss auf die Stadtwerke Essen hätten erlangen lassen. Der erfüllte Zusammenschlusstatbestand hätte einerseits die Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der Ruhrgas auf dem durch ihre Tätigkeit abgegrenzten Markt der Belieferung von Gasweiterverteilern bewirkt. Er hätte andererseits die marktbeherrschende Stellung der Stadtwerke Essen bei der Gasletzversorgung im Stadtgebiet von Essen verstärkt. Auf den jeweils durch ihre angestammten Tätigkeitsgebiete begrenzten räumlichen Märkten haben die Stadtwerke Essen bei der Erdgasletzversorgung und Ruhrgas bei der Belieferung von Verteilerunternehmen mit Erdgas nach wie vor marktbeherrschende Stellungen inne. Es wäre zu erwarten gewesen, dass durch den Zusammenschluss die marktbeherrschende Stellung der Ruhrgas durch Absicherung des bisher auf der Grundlage eines zeitlich befristeten Liefervertrages gelieferten Gases und die marktbeherrschende Stellung der Stadtwerke Essen durch Wegfall des von Ruhrgas künftig zu erwartenden Wettbewerbs um Gaskunden im Stadtgebiet von Essen verstärkt worden wäre. Nach Ankündigung der Untersagungsabsicht hat Ruhrgas noch innerhalb der Untersagungsfrist veranlasst, dass die Satzung der Stadtwerke Essen und der Konsortialvertrag der Gesellschafter der Stadtwerke Essen durch Streichung des Rechts der Ruhrgas auf die Entsendung zweier Auf-

sichtsratsmitglieder und durch Beseitigung des Vorkaufsrechts für Ruhrgas umgestaltet worden ist. Den bloßen Beteiligungserwerb ohne zusätzliche Einflussfaktoren hat das Bundeskartellamt dann nicht mehr als einen materiell prüfbaren Zusammenschlusstatbestand bewertet (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 122).

Im Fall Ruhrgas AG/Stadtwerke Neuss GmbH hat das Bundeskartellamt den Zusammenschlusstatbestand nach § 37 Abs. 1 Nr. 4 bejaht. Hier hat die Ruhrgas über ihr Konzernunternehmen Ruhrgas direkt GmbH einen Dienstleistungsvertrag mit der Stadtwerke Neuss GmbH sowie deren Tochter Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH – an welcher Ruhrgas über die Ruhrgas Energie Beteiligungs-AG bereits mit 15 % beteiligt war – abgeschlossen. Der Dienstleistungsvertrag räumt Ruhrgas das Recht auf Benennung eines der vier Geschäftsführer der Energie und Wasser (zugleich einer der Geschäftsführer der Stadtwerke Neuss) ein, der über weitgehende Vetorechte verfügt. Weiterhin erhält Ruhrgas ein Kündigungsrecht ohne Kündigungsfrist, wenn die Energie und Wasser bei der Geschäftsführung oder die Stadtwerke Neuss bei Beschlussfassungen als Gesellschafterin der Energie und Wasser nicht ihren Empfehlungen folgt. Damit kann Ruhrgas – da sie auch Gas-Vorlieferant ist – nach Auffassung des Bundeskartellamtes einen wettbewerblich erheblichen Einfluss auf die Energie und Wasser ausüben. Hierbei konnte nach Ansicht des Bundeskartellamtes dahingestellt bleiben, ob bereits die o. g. Beteiligung von Ruhrgas an der Energie und Wasser einen wettbewerblich erheblichen Einfluss begründet hatte. Denn die Bestellung eines Geschäftsführers mit weitgehenden Vetorechten sowie das außerordentliche Kündigungsrecht in den Händen der Minderheitsbeteiligten gehen weit über die bestehenden Entsendungsrechte für Aufsichtsratsmitglieder oder die Existenz von Vorkaufsrechten hinaus und ermöglichen so eine wesentlich stärkere Einflussnahme auf das Zielunternehmen (§ 37 Abs. 2).

Im Zuge der wettbewerblichen Beurteilung des Zusammenschlusses wurden allerdings die Untersagungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 als nicht erfüllt angesehen, da während des Verfahrens die Laufzeit des Dienstleistungsvertrages auf einen Zeitpunkt vor dem Auslaufen des bestehenden Gas-Liefervertrages verkürzt wurde. Damit wird die Entscheidung über die Beibehaltung oder den Wechsel des Versorgers nicht mehr unter Einflussnahme des bisherigen Vorlieferanten Ruhrgas getroffen, sodass nach Auffassung des Bundeskartellamtes dessen marktbeherrschende Stellung auf dem relevanten Gas-Verteilermarkt nicht verstärkt wird (WuW/E DE-V 325).

Das Mitte 1999 angemeldete Zusammenschlussvorhaben VEW/WFG beinhaltete, nach der 1998 erfolgten Gründung der Westfälische Gasversorgung AG & Co. KG, eine weitere Konzentration der Gasversorgungsaktivitäten beider Unternehmen in der WFG, an der VEW zugleich eine Mehrheitsbeteiligung erwerben sollte. Auf Grundlage der in ständiger Verwaltungspraxis angewendeten und vom Bundesgerichtshof in den Fällen „Stromversorgung Aggertal“ und „Stadtwerke Garbsen“ (BGH WuW/E DE – R 24 und 32) bestätigten Marktabgrenzung war

nach Auffassung des Bundeskartellamtes zu erwarten, dass das Vorhaben zu einer im Rahmen der Prüfung nach § 36 Abs. 1 noch relevanten Verstärkung bestehender marktbeherrschender Stellungen beider Unternehmen führen würde, da auf den räumlich durch ihre jeweiligen Tätigkeitsgebiete abgegrenzten Gasverteiler- und Gasletzterversorgungsmärkten potenzieller Wettbewerb zwischen den beiden, mit ihren Tätigkeitsgebieten benachbarten, Gasversorgungsunternehmen entfallen würde. Das Vorhaben wurde daher nach § 40 Abs. 3 Satz 1 nur mit Auflagen freigegeben, von denen nach Auffassung des Bundeskartellamtes zu erwarten war, dass sie zu einer Kompensation der Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen führen. Die Auflagen beinhalteten in erster Linie eine Verpflichtung der WFG zu einer mengenmäßigen bzw. an der ursprünglich vereinbarten Laufzeit orientierten vertraglichen Öffnung bestimmter Gaslieferungsverträge. Daneben wurde WFG im Hinblick auf den sich ankündigenden Durchleitungswettbewerb im Gasbereich die Veröffentlichung von Netznutzungsbedingungen auferlegt, die das Bundeskartellamt ebenfalls als einen Beitrag zur Verbesserung von Marktzutrittsmöglichkeiten anderer Anbieter auf den beherrschten Märkten ansah (WuW/E DE-V 195).

Ende 2000 hat das Bundeskartellamt das Zusammenschlussvorhaben Contigas/Stadtwerke Heide unter Auflagen freigegeben. Die Auflagen sahen u. a. die Veröffentlichung der Netzentgelte und ihrer Kalkulationsgrundlagen sowie vorzeitige Kündigungsmöglichkeiten für längerfristige Gasbezugsverträge großer Sonderabnehmer im Gebiet der Stadtwerke Heide vor.

Anfang 2001 hat das Bundeskartellamt vier weitere Zusammenschlüsse, die vor allem süddeutsche Gasmärkte betrafen, unter Festsetzung von entsprechenden Auflagen freigegeben, so die Beteiligung der Energie Baden-Württemberg – Ostwürttemberg DonauRies AG (EnBW ODR) in Höhe von 25,1% an der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH. Der Zusammenschluss führt zu einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der Gasversorgung Süddeutschland GmbH (GVS) – an der die EnBW AG über ihre Minderheitsbeteiligung an der NWS mittelbar beteiligt ist – auf dem Markt für die Belieferung von Weiterverteilern mit Gas. Das Bundeskartellamt ging im Anschluss an die Untersagungsverfügung im Fall Veba/Stadtwerke Bremen davon aus, dass § 36 Abs. 1 nach seinem Sinn und Zweck jedenfalls auch die Entstehung oder Verstärkung von Marktbeherrschung bei Unternehmen erfasst, die mit den an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen zwar nicht i. S. v. § 36 Abs. 2 Satz 1 verbunden sind, an denen aber eine Beteiligung besteht, die im Falle ihres Neuerwerbes kontrollpflichtig wäre. Diese Voraussetzungen waren hier gegeben.

Durch die Minderheitsbeteiligung der EnBW ODR an den Stadtwerken Schwäbisch Gmünd und den daraus für den EnBW-Konzern resultierenden Informationsvorsprüngen und Einflussmöglichkeiten wird die bisherige Vorlieferantenstellung der GVS im Gasbereich gegenüber den Stadtwerken Schwäbisch Gmünd faktisch abgesichert. Insofern hat der Bundesgerichtshof in den Urteilen „Stromversorgung Aggertal“ und „Stadtwerke Garbsen“ (BGH

WuW/E DE-R 24 und 32) entschieden, dass Minderheitsbeteiligungen des Vorlieferanten auch ohne gesellschaftsrechtlich abgesicherte Vetorechte dem Vorlieferanten bei der Entscheidung des Beteiligungsunternehmens über die Art seines Energiebezuges die Möglichkeit verschaffen, den bisherigen Energieabsatz langfristig für das eigene Unternehmen zu sichern und dadurch die eigene Stellung im Markt zu konsolidieren.

Die Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen durch die (vergleichsweise geringe) Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der GVS auf dem Weiterverteilermarkt in Baden-Württemberg wird jedoch aufgrund der verhängten Auflagen, die die Stadtwerke Schwäbisch Gmünd verpflichten, ihren größeren gewerblichen Kunden Sonderkündigungsrechte einzuräumen, teilweise kompensiert. Die verbleibenden Verstärkungswirkungen werden durch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt für die Belieferung von gewerblichen Kunden in Schwäbisch Gmünd im Sinne der Abwägungsklausel des § 36 Abs. 1, 2. Halbsatz überwogen. Die Auflagen begründen – neben der bereits durch die Sonderkündigungsrechte bewirkten Markttöffnung – die Verpflichtung der Stadtwerke, die Netzzugangsbedingungen praktischer auszugestalten und Verbindungen mit anderen Netzen zuzulassen. Damit werden die aus dem Netzeigentum abgeleiteten Marktzutrittschranken für dritte Gasanbieter generell abgebaut. Mit dieser und einigen weiteren vergleichbaren Entscheidungen ist die im Fall VEW/WFG entwickelte Praxis weitergeführt worden.

Die Fusion von RWE und VEW bewirkt auch in der Gaswirtschaft eine nicht unerhebliche Konzentration. RWE ist mitbeherrschende Obergesellschaft der Thyssengas GmbH, deren Netzgebiet im westlichen Nordrhein-Westfalen direkt an die Netzgebiete von VEW und ihrer Konzerngesellschaft Westfälische Ferngas AG (WFG) grenzt. In Ostdeutschland sind zudem die Netzgebiete der RWE-Beteiligungsgesellschaften Gasversorgung Sachsen-Ost GmbH (GASO) und Spreegas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung GmbH (Spreegas) sowie der VEW-Beteiligungsgesellschaften GSA Gasversorgung Sachsen-Anhalt GmbH (GSA) und Erdgasversorgung Westsachsen GmbH (EWS) unmittelbar benachbart. Der Zusammenschluss drohte daher die marktbeherrschenden Stellungen von RWE und VEW sowie ihrer Beteiligungsgesellschaften auf den durch ihre jeweiligen Netzgebiete räumlich begrenzten Märkten für die Belieferung von Sondervertragskunden, Stadtwerken sowie Haushalts- und Kleinkunden (HuK-Kunden) zu verstärken. Die Unternehmen haben infolge der Nachbarschaft ihrer Versorgungsgebiete in besonderem Maß die Möglichkeit, miteinander in Wettbewerb um die Belieferung von Gaskunden zu treten. Der Wegfall dieses potenziellen Wettbewerbs insbesondere im Wege des Stickleitungsbaus, aber auch der Wegfall vereinzelter potenziellen Wettbewerbs mittels Durchleitung durch das Leitungsnetz des jeweils anderen stellen substantielle Verschlechterungen der Wettbewerbsbedingungen dar, die angesichts der bisher noch nicht hinreichend wettbewerblichen Marktstrukturen im Bereich der Gasversorgung ausreichen, um eine im Rah-

men der Prüfung nach § 36 Abs. 1 relevante Verstärkungswirkung anzunehmen. Im Bereich der Gasversorgung hat sich das Instrumentarium für wettbewerbsbegründende Durchleitungen bisher kaum entwickelt. Die Bedeutung des Stickleitungsbaus für wettbewerbsbegründende Lieferungen ist daher nach wie vor hoch. Vor diesem Hintergrund konnte die Freigabe des Zusammenschlusses im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Gaswirtschaft nur unter Auflagen erfolgen. Die Auflagen zur Veräußerung der Beteiligungen von RWE an GASO und Spreegas waren darauf gerichtet, die zu erwartenden Verstärkungswirkungen in Ostdeutschland zu verhindern. Die Auflagen umfassten darüber hinaus die Veröffentlichung von Durchleitungspreisen, Zugangsbedingungen und relevanten Informationen über die Leitungsnetze der Zusammenschlussbeteiligten sowie die öffentliche Erklärung der Bereitschaft, Dritten den diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewähren und gegebenenfalls anstelle von Durchleitung energie- und strukturäquivalenten Gasabtausch zu ermöglichen. Diese wettbewerbsfördernden Auflagen konnten nach Auffassung des Bundeskartellamtes die wettbewerbschädlichen Auswirkungen der Fusion (Wegfall potenziellen Wettbewerbs zwischen Thyssengas und VEW/WFG) auf den regionalen Gasmärkten in Nordrhein-Westfalen allerdings nur zum Teil kompensieren.

Die verbleibende Wettbewerbsbeschränkung wurde jedoch im Sinne der Abwägungsklausel des § 36 Abs. 1, 2. Halbsatz durch erhebliche Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen auf den Märkten für Strom-Regelenergie überwogen, die zum Gegenstand einer weiteren Auflage gemacht wurden. Die Notwendigkeit der Bereitstellung von Regelenergie seitens des Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) für alle Lieferanten resultiert aus dem Umstand, dass der Energiekonsum der Abnehmer elektrischer Energie schwankt. Als geplante, nur begrenzt prognostizierbare Größe bestimmen die vergleichsweise hohen Kosten für Regelenergie wesentlich das wirtschaftliche Risiko der Handelsgeschäfte von Stromanbietern mit Kunden im Übertragungsnetzgebiet von RWE/VEW. Zum Entscheidungszeitpunkt erhielten die Stromkunden wegen der Struktur und Höhe der Regelenergiekosten von Newcomern in der Regel nur Angebote für eine Bandlieferung, d.h. eine im Tagesverlauf konstante Mengenlieferung, sodass sie für den übrigen Strombedarf über fast keine Ausweichmöglichkeit verfügten. Die durch den Zusammenschluss und die Auflagen bewirkten Verbesserungen auf den Märkten für Regelenergie bestehen in der Minimierung des Regelenergiebedarfs durch Schaffung einer einheitlichen Regelzone (=RWE/VEW-Gebiet), der Ersetzung des RWE/VEW-Bereitstellungsmonopols durch eine wettbewerbsliche Beschaffung dieser Energieart auch bei anderen Anbietern als den RWE/VEW-Kraftwerksgesellschaften und der Ersetzung der bislang intransparenten Preiskalkulation durch transparente Preisstellung für die Stromlieferanten als Bezieher von Regelenergie. Hierbei wirken die Auflagen weit über die Märkte für die Bereitstellung und den Bezug von Regelenergie hinaus, da sie die Möglichkeiten der Vollversorgung von Industriekunden und Stadtwerken durch Wettbewerber von RWE/VEW verbessern.

Weitgehend vergleichbare, sich nur im Umsetzungszeitraum unterscheidende Auflagen hat das Bundeskartellamt wenige Monate später E.ON im Fall E.ON /Heingas auferlegt. Die E.ON Energie AG (E.ON) hat das Vorhaben angemeldet, von der Hamburgische Electricitätswerke AG 61,85 % der Anteile an der HEIN GAS Hamburger Gaswerke GmbH (Heingas) zu erwerben und mit diesem Erwerb ihre Kapitalbeteiligung auf insgesamt 89,9 % zu erhöhen. Sowohl die Heingas als auch E.ON sind selbst und/oder über Konzernunternehmen auf regionalen Märkten in der Gasversorgung in Norddeutschland tätig. Ihre Versorgungsgebiete berühren sich an mehreren Stellen im Hamburger Raum und in Mecklenburg. Die wettbewerbsliche Prüfung konzentrierte sich auf die wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen des Zusammenschlussvorhabens im Hinblick auf die Nachbarschaft der Heingas mit dem E.ON-Konzernunternehmen Schleswig nördlich von Hamburg. Dort haben die genannten Unternehmen sowohl bei der Belieferung von Stadtwerken als auch von industriellen/gewerblichen Großkunden und von HuK-Kunden jeweils eine marktbeherrschende Stellung inne. Es war zu erwarten, dass das Zusammenschlussvorhaben diese marktbeherrschenden Stellungen verstärken würde (siehe die diesbezüglichen Darlegungen zum Fall RWE/VEW).

Die Auflagen umfassten zunächst die Veröffentlichung von Durchleitungspreisen, Zugangsbedingungen und relevanten Informationen über die Leitungsnetze der Zusammenschlussbeteiligten sowie die öffentliche Erklärung der Bereitschaft, Dritten den diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewähren und gegebenenfalls anstelle von Durchleitung energie- und strukturäquivalenten Gasabtausch zu ermöglichen. Diese wettbewerbsfördernden Auflagen konnten nach Auffassung des Bundeskartellamtes auch hier die wettbewerbschädlichen Auswirkungen der Fusion allerdings nur zum Teil kompensieren. Die verbleibende Wettbewerbsbeschränkung wurde jedoch im Sinne der Abwägungsklausel des § 36 Abs. 1, 2. Halbsatz durch erhebliche Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen auf den Märkten für Strom-Regelenergie überwogen, die zum Gegenstand einer weiteren Auflage gemacht worden sind. Die Auflage, die die Regelzonen der früheren Preussen-Elektra AG und der früheren Bayernwerk AG erfasst, entspricht derjenigen, die im Fall RWE/VEW für die Regelzone von RWE und VEW erlassen worden ist. Die Verbesserungen auf den Märkten für Regelenergie im Übertragungsnetzgebiet von RWE/VEW und E.ON werden voraussichtlich über diese beiden Regelzonen hinauswirken. Denn in dem Maße, in dem sich die Wettbewerbsbedingungen im RWE/VEW- und E.ON-Regelgebiet verbessern und sich dem anderer liberalisierter Märkte in Europa annähern, wachsen im Vergleich dazu die bereits bestehenden Zweifel an der Vereinbarkeit des Regelenergiesystems anderer deutscher Übertragungsnetzbetreiber (EnBW, VEAG, HEW, Bewag) mit dem im Energiewirtschaftsgesetz geregelten diskriminierungsfreien Netzzugang.

Die RAG AG hat das Vorhaben ihrer Tochtergesellschaft RAG Saarberg AG angemeldet, die bereits gehaltenen Anteile in Höhe von 25,1 % am Grundkapital der Saar

Ferngas AG (SFG) auf eine Mehrheitsbeteiligung in Höhe von 76,3753 % aufzustocken. Bereits der Erwerb der Minderheitsbeteiligung ließ nach Auffassung des Bundeskartellamtes erwarten, dass die marktbeherrschende Stellung der Ruhrgas AG (RG) auf dem Ferngasmarkt bei der Belieferung von weiterverteilenden Gasversorgungsunternehmen durch den Zusammenschluss verstärkt würde (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 127). An der SFG ist nämlich auch die RG mit 20 % beteiligt. An der RG ist wiederum die RAG AG über die Bergemann GmbH beteiligt, deren Gesellschafter gemeinsam mit der Gelsenberg AG über einen Stimmenpool die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der RG halten. Aufgrund dieser Unternehmensverbindung hätte die RAG AG in den Entscheidungsgremien der SFG mit hoher Wahrscheinlichkeit die Interessen der RG vertreten, die mit ihren Lieferungen über 90 % des Gasbedarfs der SFG deckt. Durch den Erwerb einer Minderheitsbeteiligung der RAG AG an der SFG hätte die RG zusätzliche rechtliche und tatsächliche Einflussmöglichkeiten bei der SFG erlangt. Ihre Lieferbeziehung mit der SFG wäre abgesichert und ihre marktbeherrschende Stellung auf dem Ferngasmarkt verstärkt worden. Zur Abwendung einer Untersagungsverfügung hatten sich seinerzeit die RAG AG und ihre Tochtergesellschaft in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag gegenüber dem Bundeskartellamt verpflichtet, sich in den Entscheidungsgremien der SFG bei allen Entscheidungen, die unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf den Gasbezug der SFG haben, dem Votum der übrigen Anteilseigner – ohne Berücksichtigung der RG – anzuschließen. Mit der Aufstockung der Anteile der RAG Saarberg AG an der SFG auf eine Mehrheitsbeteiligung hätte der öffentlich-rechtliche Vertrag nicht mehr sinngemäß erfüllt werden können. Denn neben der RG werden nach der Aufstockung der Anteile an der SFG durch die RAG AG keine weiteren Anteilseigner im Aufsichtsrat der SFG einen Repräsentanten stellen. Zugleich würden die fusionskontrollrechtlichen Bedenken aufleben, die zum Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages geführt haben. Daher sind die Vertragsparteien übereingekommen, die Verpflichtung aus dem Vertrag durch Verpflichtungen zu ersetzen, die in gleichem Umfang die Ausübung der Stimmrechte durch einen neutralen Dritten vorsehen. Nach Unterzeichnung der Vereinbarung zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages konnte das Zusammenschlussvorhaben freigegeben werden.

2. Verhaltenskontrolle

Das Bundeskartellamt hat zwei Verwaltungsverfahren wegen der Behinderung der Erdgasdurchleitung gegen zwei Gasversorgungsunternehmen der Regionalstufe, die Gasversorgung Süddeutschland GmbH und die MVV Energie AG, nach § 19 Abs. 4 Nr. 4 und § 20 Abs. 1 sowie § 32 eingeleitet, nachdem diese der Enron Energie GmbH zunächst die Durchleitung mangels Einigung auf ein angemessenes Entgelt verweigert hatten. Nach Intervention des Bundeskartellamtes wurde nach sechsmonatigen Verhandlungen die Durchleitung zum 1. Oktober 2000 auf Basis vorläufiger Durchleitungsentgelte aufge-

nommen, die deutlich unter den von den Netzbetreibern als angemessen betrachteten Entgelten lagen. Streitig blieb die Höhe des angemessenen Entgelts für den für die Belieferung der Stadtwerke Heidelberg und Tübingen erforderlichen Netzzugang. Das Bundeskartellamt und die Beteiligten einigten sich darauf, dass das Bundeskartellamt im weiteren Verfahren unter Beteiligung eines Sachverständigen die Höhe des angemessenen Entgelts ermitteln sollte. Die Kosten des Sachverständigen sollten die Beteiligten gemeinsam tragen. Dabei war beabsichtigt, sich zunächst auf das Vergleichsmarktkonzept zu stützen, aber angesichts der erkennbaren Anwendungsschwierigkeiten parallel auch einen kostenbezogenen Prüfungsansatz zu verfolgen.

Im Ergebnis konnten sich die Parteien nicht auf einen gemeinsam bestimmten Gutachter einigen. Der daraufhin vom Bundeskartellamt ausgewählte Gutachter wurde von einem Netzbetreiber abgelehnt. Damit schied aus der Sicht des Bundeskartellamtes eine Weiterführung der vereinbarten Verfahrensweise aus. Das Verfahren wurde eingestellt, da die weitere Durchleitung auf der Grundlage der vorläufigen Durchleitungsentgelte nicht gefährdet war. Die Höhe des angemessenen Entgelts ist zivilgerichtlich zu klären.

In diesen Verfahren sind die Grenzen der im Juli 2000 abgeschlossenen Verbändevereinbarung Erdgas bei der Öffnung des Gasmarktes in Deutschland deutlich geworden. Zusätzlich zu dem dominierenden Problem der Bestimmung des angemessenen Netznutzungsentgelts hat sich die Notwendigkeit mehrstufiger Verhandlungen mit bis zu drei Gasnetzbetreibern als für einen funktionierenden Netzzugang äußerst hinderlich erwiesen.

Baugewerbe (45)

1. Bauhauptgewerbe

Anfang 1999 hat die belgische Gevaert N.V. (Gevaert) ihre Beteiligung an der Philipp Holzmann AG (Holzmann) in Höhe von 24,6 % auf insgesamt 30,4 % erhöht. Dadurch wurde Gevaert seinerzeit der größte Einzelaktionär von Holzmann. Gleichzeitig hat die Hochtief AG ihr verbliebenes Aktienpaket von 15 % gegen Wandelschuldverschreibungen an Gevaert verkauft. Da Gevaert selbst nicht im Bauhauptgewerbe tätig ist und auch keine Beteiligungen in Höhe von 25 % oder mehr an Bauunternehmen hielt, bestanden gegenüber dem Zusammenschluss keine wettbewerblichen Bedenken, zumal er zur Entflechtung führender deutscher Bauunternehmen beiträgt.

2. Baunebengewerbe

Die Allianz Versicherungsaktiengesellschaft (Allianz) sowie die DETE-Immobilien, Deutsche Telekom-Immobilien & Service GmbH (DETE Immobilien) haben das Gemeinschaftsunternehmen Agemis GmbH mit Sitz in München gegründet. Das Gemeinschaftsunternehmen soll die Erbringung, Vermittlung und Steuerung von

Handwerksdiensten auf dem Gebiet der Instandsetzung, Instandhaltung, Modernisierung und Sanierung von Immobilien zum Gegenstand haben. Das Unternehmen übernimmt gegenüber den Kunden die komplette Koordination der Handwerkerleistung, überwacht die Durchführungsqualität der Arbeiten und überprüft die Abrechnungen, wobei es den Kunden im Außenverhältnis allein als Vertrags- und Gewährleistungspartner gegenübersteht. Der Zusammenschluss betrifft einen neuen im Entstehen begriffenen Markt, der in etwa als Markt der Bereitstellung koordinierter Handwerkerleistung definiert werden kann. Da Allianz und DETE Immobilien im geplanten Geschäftsfeld der Agemis bisher nicht tätig gewesen sind – der Tätigkeitsbereich der Agemis deckt sich nicht mit der von beiden Gesellschaftern in großem Umfang betriebenen Immobilienverwaltung und dem Projektgeschäft – wurde das Zusammenschlussvorhaben nicht untersagt.

3. Bergbauspezialarbeiten

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung von 50,2% an der Deilmann-Haniel GmbH durch die E. Heitkamp Baugesellschaft mbH & Co. KG sowie den anschließenden Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an der Bauunternehmung E. Heitkamp GmbH durch die Deilmann-Haniel GmbH im Hauptprüfverfahren freigegeben. Im wirtschaftlichen Ergebnis handelt es sich bei dem Zusammenschluss um die Übernahme von Deilmann-Haniel durch Heitkamp. Betroffen ist der Markt für Bergbauspezialarbeiten unter Tage (Abteufen von Schächten, Auffahren von Strecken, Herstellung von Hohlräumen, Verwahrungs- und Raubarbeiten u. a.). Hier erreichen die Beteiligten erhebliche Marktanteile. Deilmann-Haniel ist in Deutschland der mit Abstand größte Anbieter und auch weltweit ein führendes Unternehmen. Heitkamp ist der drittgrößte Anbieter in Deutschland. Gemeinsam liegt ihr Marktanteil weit über der Vermutungsschwelle für die Marktbeherrschung und übertrifft den des zweitgrößten Anbieters Thyssen Schachtbau GmbH erheblich. Die übrigen drei in Deutschland tätigen Unternehmen erreichen nur sehr geringe Marktanteile. Dennoch war die Vermutung der Marktbeherrschung durch die tatsächlichen Wettbewerbsbedingungen als widerlegt anzusehen. Die Nachfrage nach Bergbauspezialarbeiten ist hoch konzentriert. In Deutschland gibt es nur drei Nachfrager nach diesen Leistungen. Mehr als 90% aller Bergbauspezialarbeiten werden von der Ruhrkohle AG (RAG) bzw. deren 100%iger Tochtergesellschaft Deutsche Steinkohle AG nachgefragt. Die Wettbewerbsbedingungen auf der Angebotsseite sind aus Sicht der Nachfrager sehr transparent und werden von der RAG wesentlich bestimmt. Von besonderer Bedeutung ist der Umstand, dass die RAG in diesem Bereich Eigenleistungen in erheblichem Umfang erbringt. Ungefähr die Hälfte des Gesamtvolumens an Bergbauspezialarbeiten entfallen auf diese Eigenleistungen, denen damit eine vergleichbare Wirkung wie potenziellem Wettbewerb zukommt. Die RAG ist in der Lage, die Nachfrage weitgehend zu verlagern und/oder durch Eigenleistung zu

ersetzen, sowie die Kalkulationen und Angebote der Bieter nachzuvollziehen. Aufgrund konkreter Prüfungen des Angebots- und Nachfrageverhaltens ist das Bundeskartellamt zu der Überzeugung gelangt, dass die RAG bestrebt und tatsächlich auch in der Lage ist, auf der Angebotsseite eine wettbewerbliche Struktur zu erhalten, die langfristig funktionsfähigen Wettbewerb sicherstellt. Dabei war zu berücksichtigen, dass die Nachfrage nach Bergbauspezialarbeiten in Deutschland in absehbarer Zukunft als Folge des beschlossenen Rückganges der heimischen Steinkohleförderung erheblich und dauerhaft sinken wird, sodass es zu bedeutenden Überkapazitäten kommen wird.

4. Rohrleitungs- und Pipelinebau

Im seit Ende 1996 anhängigen Bußgeldverfahren gegen Unternehmen des Rohrleitungsbaus (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 131) sind gegen sieben Unternehmen und deren Verantwortliche Bußgelder wegen Submissionsabsprachen in Höhe von insgesamt 1,1 Mio. DM verhängt worden. Nach Auswertung des umfangreichen Beweismaterials hatte sich der Abspracheverdacht in Bezug auf zwölf Ausschreibungen für den Bau von Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen vor allem in Süd- bzw. Südwestdeutschland in den Jahren 1993 bis 1996 mit einem Auftragsvolumen von zusammen rd. 13 Mio. DM bestätigt. Weitere rechtskräftige Bußgelder sind wegen Preisabsprachen im Jahre 1996 in Bezug auf drei Ausschreibungen für den Bau von Erdgasleitungen/Pipelines in Norddeutschland verhängt worden (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 131). Die Summe der Bußgelder gegen sieben Unternehmen und deren Verantwortliche beläuft sich nach Abschluss dieses Verfahrens auf insgesamt 1,2 Mio. DM.

In beiden Verfahren hat die Hochstufung von Submissionsabsprachen von Ordnungswidrigkeiten zu Straftaten durch das am 20. August 1997 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung der Korruption noch keine Rolle gespielt.

Kraftfahrzeughandel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen (50)

1. Notrufanlagen

Anfang 1999 hat die Versicherungswirtschaft vom Bund die 12 000 Notrufsäulen, über die jährlich 1,5 Mio. Notrufe entgegengenommen werden, übernommen. Die Autoversicherer wollen innerhalb von drei Jahren unmittelbar über die Dienstleistungs GmbH im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. die organisatorischen und technischen Maßnahmen zu einer funktionsfähigen Übernahme des Betriebs der Notrufsäulen aufnehmen. Im Laufe der genannten Zeiträume sollen die Notrufanlagen, für die bisher 131 Autobahnmeistereien zuständig waren, auf zwei Notrufzentralen, die als Call-Center arbeiten, umgestellt werden. Im Rahmen der Privatisierung der Notrufsäulen war zunächst der ADAC bevorzugter Ansprechpartner des Bundes. Auf Hinwirken

des Bundeskartellamtes wurde ein europaweites Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Wettbewerbliche Probleme der Privatisierung lagen darin, dass diese zu einem Vermittlungsmonopol führen kann. Dabei besteht einerseits die Gefahr des Preismissbrauchs eines Abschleppunternehmens gegenüber dem einzelnen Autofahrer, andererseits der Diskriminierung von einzelnen Anbietern der Leistungen auf der nachgelagerten Stufe (Abschleppunternehmen, Kfz-Werkstätten). Die jetzt mit der Übernahme des Systems durch die Versicherungswirtschaft gefundene Lösung ist wettbewerbsrechtlich akzeptabel.

2. Tankstellen

Die Fusion von Total und Petrofina, vor allem aber die Fusion dieser Unternehmen mit dem Elf-Konzern, der insbesondere in Ostdeutschland aufgrund der Übernahme der Minolanteile über eine starke Marktposition verfügt (IV/M.235 – Elf Aquitaine – Thyssen/Minol, Tätigkeitsbericht 1991/92, S. 77), führte in Deutschland tendenziell zu einer Verbesserung der Marktstrukturen im Mineralölbereich. Die Tatsache, dass mit Aral, Shell, Esso, BP, DEA, TotalFinaElf und Conoco („Jet“) eine Vielzahl ressourcen- und marktstarker Anbieter sowie zahlreiche mittelständische Unternehmen unterschiedlicher Größe und Leistungsfähigkeit im Tankstellengeschäft in Deutschland tätig sind, dürfte maßgeblich dazu beigetragen haben, dass im März 2000 die zum RWE-Konzern gehörenden DEA mit der Einführung der Pay-back-Rabattkarte einen preislichen Wettbewerbsvorstoß in einer neuen Form unternahm.

Die Reaktionen auf die Einführung der Pay-back-Karte haben allerdings zu einem Verfahren geführt, das auf § 20 Abs. 4 gestützt wurde. Seit Ende März 2000 hat das Bundeskartellamt aus dem gesamten Bundesgebiet Beschwerden von mittelständischen Tankstellenbetreibern und ihren Verbänden über Preisscheren erhalten: Die großen Mineralölgesellschaften gaben an ihren eigenen Tankstellen die verschiedenen Kraftstoffe zu Preisen an Endverbraucher ab, die zum Teil unter den Preisen lagen, die die Mittelständler beim Bezug von Kraftstoffen an die gleichen Mineralölgesellschaften zahlen mussten. Die daraufhin eingeleiteten Ermittlungen des Bundeskartellamtes haben die Beschwerden der mittelständischen Wiederverkäufer bestätigt. In den untersuchten Gebieten Bremen, Essen, Jena/Gera, Leipzig, Hof und München waren die Tankstellenpreise zum Teil deutlich gesunken, während sich die Raffinerieabgabepreise nicht entsprechend entwickelt hatten. Im Ergebnis lagen die Tankstellenpreise in dem untersuchten Zeitraum von Mitte März bis Mitte April 2000 – anders als im Vergleichszeitraum der ersten zwei Märzwochen – an vielen der untersuchten Tankstellen unter den Abgabepreisen an Wiederverkäufer. Bei einem Vergleich der täglichen Höchstpreise im Wiederverkäufer-Geschäft mit den täglichen Höchst- und Tiefstpreisen an den Tankstellen der großen Mineralölgesellschaften ergaben sich Preisscheren von bis zu 0,12 DM/l. Ende Mai 2000 hat das Bundeskartellamt den oben genannten Mineralölgesellschaften seine Untersagungsabsicht mitgeteilt. Zu diesem Zeitpunkt verringerte sich die Zahl der Preisscheren vorü-

bergehend, aber Mitte Juni spitzte sich die Situation erneut zu. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes verstieß das Verhalten der Mineralölgesellschaften gegen das Behinderungsverbot des § 20 Abs. 4 Satz 1. Die großen Gesellschaften sind einerseits Wettbewerber kleiner und mittlerer Tankstellenbetreiber und andererseits deren wichtigste Vorlieferanten. Alle sechs Mineralölgesellschaften haben in Deutschland eigene Raffineriekapazitäten, betreiben Tankstellennetze, die weite Teile von oder gar ganz Deutschland abdecken und verfügen über eine erhebliche Finanzkraft, sodass sie gegenüber ihren kleinen und mittleren Wettbewerbern auf den regionalen Tankstellenmärkten über eine überlegene Marktmacht verfügen. Die Preisscheren sind als Behinderung angesehen worden, die von § 20 Abs. 4 Satz 1 erfasst wird. Die Unbilligkeit der Behinderung ergab sich nicht aus einer konkreten Verdrängungsabsicht der sechs Mineralölgesellschaften, sondern aus der drohenden nachhaltigen Beeinträchtigung der strukturellen Voraussetzungen für einen wirksamen Wettbewerb auf den regionalen Tankstellenmärkten. Die ständig wiederkehrenden Preisscheren führten aus der Sicht des Bundeskartellamtes zu einer Existenzbedrohung der mittelständischen Tankstellenbetreiber. Im Gegensatz zu den vertikal integrierten Mineralölunternehmen verfügen diese nicht über die finanziellen Ressourcen, die sie in die Lage versetzen könnten, über einen längeren Zeitraum entweder unter ihren Einstandspreisen zu verkaufen oder befristet den Verkauf einzustellen. Da gerade die kleinen Anbieter in der Vergangenheit immer wieder Impulse für Preiswettbewerb gesetzt haben, drohen in einem „bereinigten“ Markt noch stärker als bisher oligopolistische Verhaltensweisen. Zwar waren die Preisscheren jeweils nach ihrer Dauer und dem betroffenen Gebiet vorübergehender Natur, aufgrund der Wiederholung in der Vergangenheit gab es jedoch Anlass für die ernste Besorgnis, dass die Preisscheren jederzeit wiederkehren konnten. Das Bundeskartellamt hat daher am 9. August 2000 den sechs größten Mineralölunternehmen in Deutschland, der DEA Mineralöl AG (DEA), der Aral AG (ARAL), der Deutsche Shell GmbH (Shell), der Esso Deutschland GmbH (Esso), der Deutsche BP Aktiengesellschaft (BP) und der Elf Oil Deutschland GmbH (Elf) untersagt, mittelständische Tankstellenbetreiber dadurch unbillig zu behindern, dass sie beim Absatz an diese Kraftstoffpreise verlangen, die über den Einzelhandelspreisen an ihren eigenen Tankstellen liegen. Gleichzeitig wurde die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Die Verfügung richtete sich auf das Verhältnis der Preise auf verschiedenen Handelsstufen und nicht auf die Festsetzung von Höchst- oder Mindestpreisen auf einem dieser Märkte. Es blieb den Mineralölgesellschaften überlassen, gegebenenfalls einen dieser Preise anzupassen. Die Verfügung war auf eine Entspannung der Lage der Mittelständler gerichtet, nicht aber auf kostendeckende Margen. Sie ermöglichte den mittelständischen Tankstellenbetreibern, zumindest nicht mehr unter ihren Einstandskosten zu verkaufen zu müssen. Anlass für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung waren die ersten Unternehmensverkäufe und Geschäftsaufgaben und damit die Abwendung der unmittelbaren Gefahr der nachhaltigen Beeinträchtigung von

wirksamem Wettbewerb auf den regionalen Tankstellenmärkten.

Alle sechs Mineralölunternehmen haben Beschwerde gegen die Verfügung eingelegt und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerden beantragt. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat durch Beschluss vom 13. November 2000 dem Antrag der Beschwerdeführer aufgrund ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung stattgegeben. Diese Zweifel liegen nicht in der Normadressateneigenschaft, wohl aber in der Eignung von § 20 Abs. 4 Satz 1 als Ermächtigungsgrundlage für den konkreten Rechtsfolgenausspruch sowie in der ungenügenden Sachverhaltsermittlung in Bezug auf die Merkmale der Behinderung und der Unbilligkeit begründet. Zwar bestätigt das Beschwerdegericht, dass die beanstandete Preisgestaltung als eine mittelbare Behinderung mittelständischer Tankstellenbetreiber im Wettbewerb um Endkunden als Behinderung im Sinne des § 20 Abs. 4 Satz 1 verstanden werden kann. Die Untersagung richte sich jedoch gegen ein Verhalten, das primär das zu mittelständischen Unternehmen bestehende Vertikalverhältnis (Lieferverträge) betreffe, da die Verfügung auf Dauer nur durch eine Senkung der Großhandelspreise umgesetzt werden könne. Hinsichtlich der Sachverhaltsaufklärung stellt das Beschwerdegericht klar, dass eine lückenlose Ermittlung der Verhältnisse auf sämtlichen regionalen Tankstellenmärkten in Deutschland nicht erforderlich sei. Die vom Bundeskartellamt getroffene Auswahl bei den näher untersuchten Märkten und der Umfang der Ermittlungen würden jedoch keine repräsentativen marktbezogenen Feststellungen ergeben, aus denen hervorgehe, welche mittelständischen Tankstellenbetreiber im Einzelnen durch welche verfahrensbeteiligten Mineralölgesellschaften über einen hinreichend langen Zeitraum durch Preisscheren behindert worden seien. Mit Blick auf das Merkmal der Unbilligkeit habe das Bundeskartellamt unter anderem die Gefährdung der strukturellen Voraussetzungen für einen wirksamen Wettbewerb nicht hinreichend dargelegt und insbesondere die Rolle anderer Tankstellenbetreiber, wie z. B. Conoco/„Jet“, nicht ausreichend gewürdigt. Das Beschwerdeverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Handelsvermittlung und Großhandel (51)

1. Lebensmittelgroßhandel

Das Bundeskartellamt hat die Übernahme des Geschäftsbetriebs der SANCO Großverbraucher-Service GmbH & Co. KG durch die Rewe Zentral AG – mit der diese ihren Geschäftsbereich der Versorgung von Großverbrauchern weiter ausbaut – nicht untersagt. SANCO ist als Anbieter im Großverbraucher-Zustellgroßhandel tätig. Auf dem Markt für den Absatz an Großverbraucher, der sowohl die Bereiche Gastronomie (System- und Handelsgastronomie, Hotels, Kantinen, Anstalten, Caterer) als auch die Industrie umfasst, ist die Rewe-Gruppe bereits mit einer Reihe von Unternehmen als Anbieter vertreten: Rewe GV-Service (Rewe-Wibu, Franke & Panzer, 1995 von der

Spar Handel AG übernommen, und BLV-Großverbraucher Service, 1997 von der Metro-Gruppe erworben), Kaiser + Kellermann, Rewe-Wibu Kohlen sowie mit den C+C-Märkten der OHG Fegro/Selgros. Letztere ist nach der Metro-Gruppe bundesweit zweitgrößter Anbieter im Großverbraucher- und C+C-Bereich. Auf allen Märkten, sowohl auf dem bundesweiten Markt für das Systemgeschäft als auch auf den betroffenen Regionalmärkten, steht Rewe jeweils einer Reihe starker Wettbewerber gegenüber. Dabei handelt es sich sowohl um spezialisierte Großverbraucher-Zustellgroßhandlungen wie Citti/Jomo (Bartels-Langness-Gruppe), Deutsche See oder Stöver als auch um den Fachgroßhandel, das Lebensmittelhandwerk, die produzierende Industrie sowie um die C+C-Unternehmen, wie Metro, Edeka, Lidl & Schwarz, die z. T. ebenfalls Zustelldienste betreiben. Aufgrund der Anbieterstrukturen auf den betroffenen Märkten und der Marktanteile von Rewe, die überwiegend deutlich unter der Schwelle der Marktbeherrschungsvermutung liegen, sowie angesichts des starken Wettbewerbs beim Absatz an Großverbraucher war die Entstehung einer marktbeherrschenden Position durch den Zusammenschluss nicht zu erwarten.

2. Tabakwarengroßhandel

Wie bereits berichtet (Tätigkeitsbericht 1997/1998, S. 132 f.), hat das Bundeskartellamt den Zusammenschluss zwischen der Lekkerland-Gruppe, dem führenden Fachgroßhandelsunternehmen im Convenience-Sektor in Deutschland, und der tobaccoland Großhandelsgesellschaft unter Auflagen freigegeben. Die Zusammenschlussbeteiligten haben die Auflagen weitgehend erfüllt. Lediglich die über die Crone & Gyllensvärd GmbH & Co. KG zur Tabakwaren Union Barkow GmbH bestehende Verbindung wurde bisher nicht aufgelöst. Bis zu einem Verkauf wurden die Anteile der Crone & Gyllensvärd GmbH & Co. KG auf einen Treuhänder übertragen. Gegen die Freigabe hatten die zu dem Verfahren beigelegenen Tabakwarenfachgroßhändler Beschwerde eingelegt. Eine Entscheidung des Kammergerichts steht noch aus.

3. Elektrogroßhandel

Die Tendenz zur Übernahme kleiner und mittlerer Unternehmen des Elektrogroßhandels durch größere Wettbewerber hat sich im Berichtszeitraum fortgesetzt. Das Vorhaben der vor allem im Eisenwaren- und Werkzeuggroßhandel tätigen Würth-Gruppe, alle Geschäftsanteile an der Schmitt Elektrogroßhandel GmbH sowie an der Ohlendorf & Franke GmbH, der EGG Elektrogroßhandel AG sowie drei Gesellschaften der J.F. Spachmüller GmbH & Co. KG zu erwerben, hat das Bundeskartellamt freigegeben. Zu Überschneidungen der Elektrogroßhandelsaktivitäten der Beteiligten kam es vor allem in den Einzugsgebieten von Chemnitz, Darmstadt und Hamburg, wo die zusammengefassten Marktanteile zwischen 16 und 19% erreichten; in allen anderen Überschneidungsgebieten lagen die jeweiligen Marktanteile deutlich niedriger.

Ebenfalls nicht untersagt wurde der Erwerb aller Geschäftsanteile an der Hans Gruber GmbH & Co. KG, der

Datzer GmbH Elektrofachgroßhandel und der GEG Gerstmaier EGH (Österreich) durch die ehemals zum Siemens-Konzern gehörende i-center Elektrofachhandel GmbH & Co. KG. Die zusammengefassten Marktanteile der an den Zusammenschlüssen beteiligten Unternehmen lagen im Einzugsgebiet von München unter 20 %, in Absatzgebieten von Franken zwischen 20 und 23 %, und an Standorten in Thüringen unter 20 %.

Schließlich übernahm die zur britischen Marlowe Holdings Ltd. gehörende GFI-Elektro GmbH die SKOOGS Elektrofachgroßhandel GmbH, die Schuster Elektrofachgroßhandel GmbH und die SHS Schuster Hehr Schewe Elektrofachgroßhandel GmbH. Die Entstehung marktbeherrschender Stellungen ließ in Anbetracht der vorhandenen regionalen Durchmischung der führenden Anbieter im Elektrofachhandel keiner der freigegebenen Zusammenschlüsse erwarten.

4. Computergroßhandel

Die zur Otto-Versand GmbH & Co. KG gehörende AC-TEBIS Holding GmbH erwarb von der zur Metro-Gruppe gehörenden Maxdata Computer GmbH alle Anteile an der Peacock AG. AC-TEBIS und Peacock sind im Groß- und Einzelhandel mit Computern und Zubehör tätig und stehen hier in Wettbewerb zu den Herstellern bzw. deren Vertriebssystemen sowie weiteren Großhändlern. Die zusammengefassten Marktanteile bleiben auch nach dem Zusammenschluss unter 15 %. Als Hersteller (Assembler) von Computern bedient AC-TEBIS vor allem Systemhäuser und Peacock Facheinzelhändler. Auf keinem der vom Zusammenschluss betroffenen Märkte war angesichts großer, auch weltweit tätiger Wettbewerber und des aus den kurzen Produktzyklen erwachsenden intensiven Wettbewerbs die Entstehung marktbeherrschender Stellungen zu erwarten.

5. Großhandel mit Erzeugnissen der Haustechnik

Der Erwerb der Kontrolle über die August Brötje Handel GmbH durch Cordes & Graefe ist nicht untersagt worden. Cordes & Graefe betreibt über regional tätige Tochter- bzw. Beteiligungsgesellschaften bundesweit Großhandel in den Bereichen Haustechnik (Sanitär, Heizung, Installation, Klima und Lüftung) sowie Tiefbau und Industriebedarf. August Brötje Handel ist ebenfalls im bundesweiten Großhandel mit Erzeugnissen der Haustechnik tätig. Der den Großhandelsmarkt für Heizungen sowie Heizungszubehör betreffende Zusammenschluss führt in den räumlich relevanten Märkten, den vier niedersächsischen Regierungsbezirken mit Bremen und Bremerhaven sowie Schleswig-Holstein mit Hamburg, zu Marktanteilen zwischen 23 % und 28 %. In allen anderen betroffenen Regionalmärkten überschreiten die Marktanteile nicht die 20 %-Schwelle. Dabei sind die bei der Übernahme von Vertriebsunternehmen regelmäßig festzustellenden Abschmelzverluste von bis zu 25 % des Umsatzes nicht berücksichtigt. Alle regionalen Märkte sind durch starken

Wettbewerb gekennzeichnet. Regelmäßig sind sowohl mehrere bundesweit oder überregional tätige Unternehmensgruppen als auch starke regionale bzw. örtliche Händler vertreten. Finanzielle Ressourcenvorteile der großen Handelsgruppen werden jeweils durch spezifische Stärken mittelständischer Wettbewerber relativiert. Außerdem bestehen niedrige Marktzutrittsschranken, da es einem Haustechnik-Großhändler i. d. R. keine Schwierigkeiten bereitet, in einem regionalen Absatzgebiet neue Niederlassungen oder Stützpunkte zu errichten. Es haben sich auch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Cordes & Graefe aufgrund der Übernahme von Brötje Handel eine marktbeherrschende Stellung auf dem Nachfragemarkt für Heizungszubehör und entsprechender Komplettierungsteile erlangen könnte.

Einzelhandel (52)

Die weiter fortschreitende Konzentration im deutschen Einzelhandel war im Berichtszeitraum weniger durch spektakuläre Großfusionen als durch eine Vielzahl kleinerer, aber für die einzelne Branche wirtschaftlich bedeutsamer Übernahmen gekennzeichnet. Insbesondere in einigen Nonfood-Bereichen haben die führenden, überregional tätigen Anbieter ihre Positionen durch Zukäufe ausgebaut. Allerdings bleibt hier der Konzentrationsgrad noch deutlich hinter dem des Lebensmittelhandels zurück, wo die führenden zehn Unternehmen mittlerweile über 80 % des bundesweiten Marktes auf sich vereinen. Die Fusionsaktivitäten im Lebensmittelhandel boten ein uneinheitliches Bild. Sie resultierten zu einem wesentlichen Teil aus einer Standortbereinigung, die zu Übernahmen von einzelnen Filialen innerhalb der Spitzengruppe führten. Außerdem gaben Unternehmen dieser Gruppe, wie z. B. Metro und Tengelmann, einzelne Vertriebslinien auf, deren Standorte überwiegend von Unternehmen des Verfolgerfelds übernommen wurden, die damit ihre Stellung im Markt festigen konnten. Auf einzelnen räumlich relevanten Märkten kam es dadurch gleichwohl zu beachtlichen Marktanteilsadditionen, ohne dass jedoch die fusionsrechtlich kritische Grenze der Marktbeherrschung erreicht oder überschritten wurde. Auch wenn die Strukturdaten des Handels, insbesondere die anhaltende Flächenexpansion bei einem rückläufigen Anteil des Einzelhandels an den Verbrauchsausgaben, weiteres Konzentrationspotenzial bergen, so lassen die Wettbewerbsbedingungen auch künftig wirksame Konkurrenz erwarten. Zusätzliche Impulse sind von einer zunehmenden Internationalisierung des Handels und im Hinblick darauf von der wachsenden Bedeutung des Internets für die Beschaffung wie den Absatz von Konsumgütern zu erwarten.

1. Warenhäuser und Versandhandel

Die nach der Übernahme der Karstadt AG durch die Schickedanz-Gruppe (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 135) entstandene Karstadt Quelle AG hat im Berichtszeitraum durch Akquisitionen ihre Aktivitäten in einzelnen Spezialsortimenten verstärkt. So hat sie über ihr Tochterunternehmen Neckermann Versand AG die auf den

Versandhandel mit Naturtextilien spezialisierte Hess Natur-Textilien GmbH übernommen. Da der Versandhandel trotz einiger Besonderheiten nach Auffassung des Bundeskartellamtes gegenüber dem stationären Einzelhandel keinen eigenen sachlich relevanten Markt darstellt, waren von dem Vorhaben die verschiedenen regionalen Märkte des Einzelhandels mit Oberbekleidung, Wäsche, Schuhen und Heimtextilien betroffen. Auf einigen dieser Märkte, die bereits Gegenstand der Ermittlungen des Amtes im Zusammenschlussfall Schickedanz/Karstadt waren, ist die Karstadt Quelle AG zwar Marktführer. Da ihre Marktanteile jedoch in keinem Fall die gesetzliche Vermutungsschwelle der Einzelmarktbeherrschung erreichen, der Marktanteil von Hess in der Regel deutlich unter 1 % lag und der Textileinzelhandel durch das Vordringen branchenfremder Anbieter und einen intensiven Preis- und Qualitätswettbewerb gekennzeichnet ist, konnte der Zusammenschluss innerhalb der Monatsfrist freigegeben werden.

Ebenso wenig hat das Bundeskartellamt das Vorhaben von Karstadt und der Hach AG untersagt, ein paritätisches Gemeinschaftsunternehmen, die Best One Versand GmbH, zu gründen. Der Hach-Konzern ist mit seinen Gruppenunternehmen Hach und Oppermann ausschließlich im Versandhandel tätig, und zwar überwiegend im Versand von Artikeln für das Handelsgewerbe, jedoch auch im Geschäft mit Endkunden. Karstadt und Hach beabsichtigen, über das Gemeinschaftsunternehmen bereits bestehende Versandhandelsaktivitäten zu erweitern; hierbei ist daran gedacht, insbesondere Saison- oder Aktionsartikel zu vertreiben und den Bereich Werbeartikel für den gewerblichen Bedarf auszubauen. Von dem Zusammenschluss ist im Wesentlichen der Einzelhandelsmarkt (Non-food) – hier wiederum das Marktsegment Versandhandel – betroffen. Das Bundeskartellamt geht nach ständiger Praxis davon aus, dass die im Einzelhandel und im Versandhandel vertriebenen Produkte aus Kundensicht für gleiche Sortimente und Warengruppen austauschbar sind. Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, dass der Markt im stationären Einzelhandel – anders als im Versandhandel – regional begrenzt ist. Die Marktposition von Hach beruht zu einem großen Teil auf Geschäften mit Wiederverkäufern für den gewerblichen Bedarf. Im Wesentlichen handelt es sich um Werbeartikel, die regelmäßig von Firmen anlässlich von Werbeaktionen, besonderen Anlässen oder – wie im Geschäftsverkehr üblich – als sog. „Give aways“ im Kontakt zwischen Vertriebs- und Einkaufsabteilungen überreicht werden. In den entsprechenden Katalogen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Angebote nur an Gewerbetreibende richten, sodass auch nach Einschätzung der Zusammenschlussbeteiligten davon ausgegangen werden kann, dass allenfalls vereinzelt Privatkunden aus diesen Katalogen bestellen. Die Marktanteilsadditionen im Endkundengeschäft mit weniger als 1 % sind vor diesem Hintergrund für die wettbewerbliche Beurteilung zu vernachlässigen. Die Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung hat das Bundeskartellamt ausgeschlossen.

Freigegeben hat das Bundeskartellamt auch den Erwerb des Geschäftsbetriebs von 99 Kaufhäusern der Kaufhalle

GmbH & Co durch die zur italienischen Gruppo Coin S. p. A. gehörenden Oviessse GmbH. Die Gruppo Coin ist in Italien im Bereich des Nonfood-Einzelhandels tätig. Zum Sortiment gehören Bekleidung, Accessoires und Haushaltswaren. Tochtergesellschaften betreiben Kaufhausketten, deren Sortiment sich insbesondere im Marktbereich Bekleidung an unterschiedliche Zielgruppen wendet. Zum Geschäftsbetrieb weiterer Tochtergesellschaften zählt u.a. die Herstellung bzw. Entwicklung von Bekleidungsmarken, darunter die von der unmittelbaren Tochtergesellschaft der Gruppo Coin International S. A. (Luxemburg) geführte Marke Oviessse, sowie Bezug und Herstellung weiterer Materialien und Produkte. Die Kaufhalle GmbH & Co. ist ein früheres Konzernunternehmen der Metro AG und wurde zum Zwecke des Verkaufs aus dem Konzernverbund ausgegliedert und in eine Verwaltungs- und Beteiligungs KG überführt. Bisher hat Oviessse keine Geschäftstätigkeit in Deutschland entfaltet, eröffnet aber demnächst zwei Oviessse Kaufhäuser in Ulm und Frankfurt/Main, die ausschließlich Bekleidung führen. Die jeweiligen Nahrungsmittelabteilungen sämtlicher Kaufhalle-Kaufhäuser sollen in Regie Dritter geführt werden. Die betroffenen Märkte sind sachlich nach ständiger Praxis des Bundeskartellamtes in die Bereiche Textilien, Hausrat, Unterhaltungselektronik und Lebensmittel abzugrenzen. Die räumlich relevanten Märkte sind – je nach Sortimentsbereich – durch einen Radius von 20 bis 50 km um ein Mittel- bzw. Oberzentrum definiert. Vorliegend hat das Bundeskartellamt von einer detaillierten räumlichen Marktabgrenzung abgesehen, da Coin/Oviessse neu in den nationalen Markt eintritt. Die Kaufhalle hat sowohl im Food- als auch im Nonfood-Bereich keinen Marktanteil, der 5 % überschreitet. Entsprechend verhält es sich auch bei den prognostizierten Marktanteilen der von Oviessse Deutschland GmbH betriebenen Kaufhäuser in Ulm und Frankfurt/M. Die Übernahme des Geschäftsbetriebes der Kaufhalle durch einen neuen (ausländischen) Marktteilnehmer ist geeignet, die Wettbewerbsbedingungen zu verbessern.

2. Lebensmittel-Einzelhandel

Die Edeka Zentrale AG und die Markant Handels- und Industriewaren-Vermittlungs AG (Schweiz) haben Ende 1999 das Vorhaben angemeldet, mehrere Gemeinschaftsunternehmen für eine enge Zusammenarbeit im Bereich des Wareneinkaufs zu gründen. Die Auswertung einer vom Bundeskartellamt durchgeführten umfassenden Marktbefragung ergab eine starke Stellung der beteiligten Unternehmen insbesondere als Nachfrager für unterschiedliche Produktgruppen des Drogeriewaren-Sortiments. In einzelnen Produktgruppen wäre deutlich mehr als ein Drittel des gesamten Beschaffungsvolumens des deutschen Einzelhandels unter Einschaltung der geplanten Gemeinschaftsunternehmen abgewickelt worden. Deshalb stieß das Vorhaben auf erhebliche fusionskontrollrechtliche Bedenken, obgleich es sich bei der Markant um ein „klassisches“ Einkaufskontor handelt, das für seine Mitglieder – u. a. die in Deutschland führenden

Drogeriemarktketten Schlecker und dm – lediglich einen Teil des Gesamtkonditionengefüges mit der Industrie aushandelt. Eine abschließende Entscheidung des Amtes, ob die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung auf den betroffenen Beschaffungsmärkten zu erwarten war, konnte aber unterbleiben, nachdem die beteiligten Unternehmen das Vorhaben aufgegeben und die Anmeldung zurückgenommen haben.

Die Edeka Gruppe hat von Ende 1999 bis Mitte 2000 eine Reihe von bedeutenden Zukäufen getätigt. Ende 1999 hat die Edeka Nordbayern das Familienunternehmen Kupsch, das mit 72 Standorten in Nordbayern und Nord-Baden-Württemberg ein bedeutender regionaler Anbieter ist, erworben. Das Vorhaben konnte freigegeben werden, da der gemeinsame Marktanteil der Zusammenschlussbeteiligten auf allen 13 räumlichen Märkten unter 20 % lag und mit Aldi Süd und Rewe starke Wettbewerber vorhanden sind.

Darüber hinaus hat die Edeka Gruppe durch verschiedene regionale Gesellschaften zwischen März und Mai 2000 insgesamt an 200 Standorten Filialen der Tengelmänn Warenhandelsgesellschaft übernommen, davon an 86 Standorten Filialen der Tengelmänn-Tochter Kaiser's Kaffee AG. Das insgesamt von Tengelmänn übernommene Marktvolumen beläuft sich auf rund 770 Mio. DM. Das Bundeskartellamt hat die Auswirkungen der Zusammenschlussvorhaben auf insgesamt 51 regionalen Märkten geprüft und freigegeben, da es nur zu geringfügigen Marktanteilsadditionen kam und der gemeinsame Marktanteil in der Regel deutlich unter 20 % lag.

Gegen Ende des Berichtszeitraums hat die Edeka Minden Hannover den Erwerb von Filialen der COOP Minden an 33 Standorten angemeldet. Von dem Zusammenschluss betroffen waren verschiedene räumliche Märkte des Lebensmitteleinzelhandels in Niedersachsen und dem westlichen Nordrhein-Westfalen. Unter Einbeziehung der Umsätze der von dem Großhandelsbetrieb der Edeka Minden-Hannover belieferten selbständigen Edeka-Einzelhändler erreicht Edeka in diesen Marktäumen nach dem Zusammenschluss zwar Marktanteile, die nur knapp unter bzw. geringfügig über der Marktbeherrschungsvermutung des § 19 Abs. 3 liegen. Das Bundeskartellamt betrachtet jedoch in ständiger Praxis die selbständigen Edeka-Einzelhändler nicht als Teil der Edeka-Konzernstruktur, sondern lediglich als „befreundetes Umfeld“, das mit den Regiebetrieben der Edeka-Gruppe in einem zumindest begrenzten Wettbewerbsverhältnis steht. Die Abgabe der übernommenen Filialen bis zum 30. Juni 2001 an selbständige Einzelhändler ist als Bestandteil des Vorhabens zum Gegenstand der Anmeldung gemacht worden. Vor dem Hintergrund der Marktpräsenz finanzkräftiger Wettbewerber sowie des anhaltenden Preiswettbewerbs im Lebensmitteleinzelhandel war die Entstehung marktbeherrschender Stellungen nicht zu erwarten, sodass der Zusammenschluss freigegeben werden konnte.

Mit der Entscheidung der Tengelmänn-Unternehmensgruppe, den Geschäftsbereich der Supermärkte neben der Discount-Schiene „Plus“ zu behalten und selbst zu sanieren, beschloss die Gruppe, sich von den Großflächen zu

trennen. Die Veräußerung der 104 Grosso-/Magnet-Verbrauchermärkte, die die Tengelmänn-Gruppe an die Bedingung der kartellrechtlichen Vollziehbarkeit der Übertragung von drei Filialpaketen an das Unternehmenskonsortium Lidl & Schwarz Stiftung & Co. KG, Bartels-Langness GmbH & Co. KG und Dohle Handelsgruppe Holding GmbH & Co. KG geknüpft hatte, ist vom Bundeskartellamt nicht untersagt worden. Durch die Zusammenschlüsse wurden Verkaufsflächen und Umsätze in beträchtlicher Höhe – insgesamt 301 000 m² mit Bruttoumsatzerlösen von 1,95 Mrd. DM – von der Tengelmänn-Gruppe an die drei Konsortialpartner abgegeben. Dabei hat die Lidl & Schwarz-Gruppe als größter der drei Partner 61 Standorte mit Gesamtumsätzen von 1,1 Mrd. DM erworben. Sie verteilen sich auf die Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Bayern sowie auf die fünf ostdeutschen Länder. Bartels-Langness hat 25 Standorte mit Gesamtumsatzerlösen von 486 Mio. DM erworben. Die Standorte liegen zum größten Teil im bisherigen Absatzgebiet von Bartels-Langness, in den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern. Dohle hat 18 Standorte übernommen, davon acht in Bayern, die übrigen in Hessen und Rheinland-Pfalz; sie haben Gesamtumsätze von 361 Mio. DM. Durch die Zusammenschlüsse kommt es auf einer großen Zahl von Regionalmärkten des Lebensmitteleinzelhandels zu Marktanteilsadditionen. Zum Teil werden die beachtlichen Marktanteile der Lidl & Schwarz-Gruppe, die mit Großflächen („Kaufland“, „Handelshof“) und mit „Lidl“-Discountmärkten vor allem in Südwestdeutschland und in den ostdeutschen Ländern bereits stark vertreten ist, weiter erhöht. Auf einer Reihe von Regionalmärkten, vor allem in Sachsen, jedoch auch in Brandenburg, wird die Lidl & Schwarz-Gruppe durch den Zusammenschluss – in Verbindung mit der Übernahme von 15 „Real“-SB-Warenhäusern der Metro – zum führenden Anbieter oder kann die bereits führende Position weiter ausbauen. Die Marktanteile bleiben jedoch deutlich unterhalb der Schwelle der Marktbeherrschungsvermutung.

Auch die Bartels-Langness-Gruppe („Familia“-SB-Warenhäuser, „Markant“-Supermärkte) kann ihre Marktposition auf einer Reihe von Märkten verstärken und das Vertriebsgebiet weiter ausdehnen, ohne dabei kartellrechtlich relevante Schwellen zu erreichen. Bei der Dohle-Gruppe („Hit“-Verbrauchermärkte) kommt es im Zuge der Ausweitung ihres Absatzgebietes nicht zu Marktanteilsadditionen. Die Entstehung einer marktbeherrschenden Position durch die Zusammenschlüsse war angesichts der Marktstrukturen auf allen betroffenen Regionalmärkten, die durch die Präsenz aller großen Anbieter des Lebensmittelhandels gekennzeichnet sind, und der bekannten Wettbewerbssituation mit starkem Preiswettbewerb im gesamten Lebensmitteleinzelhandel auf keinem Markt zu erwarten. Es gab auch keine Anhaltspunkte für die Entstehung eines marktbeherrschenden Oligopols. Die Zusammenschlüsse bewirken bundesweit eine Dekonzentration, weil ein Gesamtpaket von einem Anbieter der Spitzengruppe (Edeka, Rewe, Metro, Aldi und Tengelmänn) aufgeteilt und an drei zum Teil weitaus kleinere Wettbewerber abgegeben wird. Damit wird die Wettbe-

werbsposition des „Verfolger-Feldes“ gegenüber den großen Anbietern wesentlich gestärkt.

Ebenso hat das Bundeskartellamt die Übernahme von insgesamt 15 „Real“-SB-Warenhäusern der Metro-Gruppe durch die Lidl & Schwarz-Gruppe freigegeben. Es handelt sich dabei um acht Standorte in Ostdeutschland (davon sechs in Sachsen und je einer in Thüringen und Sachsen-Anhalt) sowie um sieben Standorte in Westdeutschland (drei in Nordrhein-Westfalen, zwei in Bayern und jeweils ein Standort in Rheinland-Pfalz und Niedersachsen). Mit dem Erwerb hat Lidl & Schwarz Umsatzerlöse von insgesamt 634 Mio. DM von der Metro-Gruppe übernommen. Durch die Übernahmen kommt es auf allen betroffenen Regionalmärkten zu Marktanteilsadditionen. Dabei erreicht die gesamte Lidl & Schwarz-Gruppe insbesondere in Ostdeutschland eine deutliche Verstärkung ihrer Marktposition. Durch die Zusammenschlüsse insgesamt – Erwerb der Grosso-/Magnet-Märkte von Tengelmann sowie Übernahme der Real-SB-Warenhäuser der Metro – wird die Lidl & Schwarz-Gruppe auf einer Reihe von Regionalmärkten in Ostdeutschland führender Anbieter, zum Teil jedoch nur mit geringem Marktanteils-Vorsprung vor den anderen leistungsstarken Anbietern des Lebensmittelhandels. Diese sind – wenn auch mit unterschiedlichem Gewicht – auf allen betroffenen Regionalmärkten vertreten. Die Marktanteile von Lidl & Schwarz liegen auch nach den Zusammenschlüssen deutlich unter der Schwelle der Marktbeherrschungsvermutung, sodass nicht zu erwarten war, dass durch die Zusammenschlüsse eine marktbeherrschende Position entsteht. Mit den vorliegenden Zusammenschlüssen, in Verbindung mit dem zu erwartenden internen Wachstum, kann die Lidl & Schwarz-Gruppe als sechstgrößter Anbieter im deutschen Lebensmitteleinzelhandel und „Verfolger“ der Spitzengruppe den Abstand zu dieser Gruppe beträchtlich verringern.

Im Zuge der Veräußerung der „Tip“-Discountmärkte der Metro AG durch die DIVAG Beteiligungs AG & Co. KG konnte neben der Tengelmann-Gruppe – die ihre Discount-Vertriebslinie „Plus“ durch den Erwerb von weiteren Tip-Märkten auf insgesamt 183 Standort-Übernahmen beträchtlich ausgedehnt hat (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 139) – auch einer der kleineren deutschen Discounter, die Norma Lebensmittelhandelsgesellschaft mbH, durch den Erwerb von insgesamt 72 Tip-Märkten sein Vertriebsnetz weiter verdichten und weit in die neuen Bundesländer hinein ausweiten. Auf allen hier betroffenen Märkten waren die Marktanteilszuwächse in der Regel jedoch gering, sodass bei den vorliegenden Marktanteilen sowohl für die Tengelmann-Gruppe als auch für Norma die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung durch die Zusammenschlüsse auszuschließen war.

Durch die 6. GWB-Novelle ist erstmals mit § 20 Abs. 4 Satz 2 eine Vorschrift im Gesetz verankert, die ausdrücklich das nicht nur gelegentliche Anbieten von Waren oder gewerblichen Leistungen unter Einstandspreis zur unbilligen Behinderung erklärt. Voraussetzung ist jedoch, dass das unter Einstandspreis anbietende Unternehmen über eine gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen überlegene Marktmacht verfügt und keine sachliche Rechtfertigung für das Anbieten unter Einstandspreis hat. Nach

Einführung dieser Bestimmung hat das Bundeskartellamt im Berichtszeitraum eine ganze Reihe von Beschwerden geprüft, die einen Verstoß gegen § 20 Abs. 4 Satz 2 zum Gegenstand hatten. Diese Beschwerden betrafen u. a. die Bereiche Handel mit Unterhaltungselektronik, Drogeriewaren, Film- und Fotoarbeiten und Lebensmittel. Um die vielen unbestimmten Rechtsbegriffe des § 20 Abs. 4 Satz 2 für die Praxis zu konkretisieren, hat das Bundeskartellamt zudem Mitte Oktober 2000 eine Bekanntmachung mit Auslegungsgrundsätzen zum Verkauf unter Einstandspreis veröffentlicht. (Bekanntmachung 147/2000 vom 12. Oktober 2000, Bundesanzeiger vom 24. Oktober 2000, Nr. 200, S. 20897). Ein entsprechender Entwurf der Bekanntmachung war den betroffenen Verbänden, den Landeskartellbehörden und interessierten Dritten zuvor zur Stellungnahme zugegangen. Die zahlreichen Anregungen und Verbesserungsvorschläge hat das Bundeskartellamt bei der Erstellung der endgültigen Fassung berücksichtigt, soweit dies mit Sinn und Zweck der Vorschrift vereinbar war.

Im Bereich des Handels mit Drogeriewaren lagen dem Bundeskartellamt im Frühjahr 1999 Beschwerden vor, nach denen die Unternehmen dm, Lidl und Wal-Mart Produkte aus der Nivea-Serie sowie ein Deodorant nicht nur gelegentlich unter Einstandspreis anbieten. Ermittlungen des Bundeskartellamtes bei den betroffenen Unternehmen und bei dem Hersteller haben jedoch ergeben, dass Lidl und Wal-Mart die Produkte nicht unter Einstandspreis angeboten haben und dm die Preise für diese Produkte bereits zuvor wieder erhöht hatte, sodass ebenfalls ein Verkauf unter Einstandspreis nicht mehr vorlag.

Mitte 1999 hat das Bundeskartellamt Ermittlungen wegen des Verdachts des nicht nur gelegentlichen Verkaufs unter Einstandspreis von Lebensmitteln und Wasch- und Reinigungsmitteln gegen die Metro AG und die Rewe-Zentral AG eingeleitet. Die Ermittlungen, die sich in erster Linie auf die Feststellung der Einstandspreise von Metro und Rewe bezogen, haben den Verdacht im Ergebnis jedoch nicht bestätigt. Die Verkaufspreise lagen vielmehr bei der Mehrzahl der untersuchten Artikel über dem Einkaufspreis. Soweit dies nicht der Fall war oder sich dies ausnahmsweise nicht mit letzter Sicherheit feststellen ließ, war die Preisgestaltung bei den übrigen Artikeln jedoch in allen Fällen sachlich gerechtfertigt. Die im Preis reduzierten Artikel lagen zum Teil immer noch sehr deutlich über Preisen, zu denen wechselnde Wettbewerber in der ersten Jahreshälfte 1999 zeitlich und regional begrenzt entsprechende Artikel angeboten hatten. Da in allen Fällen allenfalls eine geringfügige Unterschreitung des Einstandspreises bestand, überwog im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung das Interesse von Metro und Rewe, durch Eintritt in die Preise der Wettbewerber ihre Absatzchancen zu wahren.

Anfang September 2000 hat das Bundeskartellamt Wal-Mart, Aldi Nord und Lidl untersagt, Artikel aus dem Bereich Grundnahrungsmittel unter Einstandspreis zu verkaufen. Nach den Ermittlungen des Bundeskartellamtes hatten alle betroffenen Unternehmen seit Mitte 2000 zwischen fünf und zehn Artikel unter ihrem Einstandspreis verkauft, ohne dafür eine Rechtfertigung zu haben.

Insbesondere konnten sich die Unternehmen nicht darauf berufen, lediglich in Preise von Wettbewerbern eingestiegen zu sein. Während nämlich zunächst Wal-Mart aktuelle Preise von Wettbewerbern unterboten hatte, hatten Aldi Nord und Lidl ihrerseits die entsprechenden Wal-Mart-Preise unterboten. Aldi Nord hatte zudem auf räumlichen Märkten auf Wal-Mart Preise reagiert, auf denen Wal-Mart nicht mit Filialen vertreten war. Lidl hatte auf räumlichen Märkten die Preise gesenkt, auf denen weder Wal-Mart noch Aldi Nord mit Filialen vertreten sind. Die Untersagungsverfügungen gegen Aldi Nord und Lidl sind rechtskräftig geworden, Wal-Mart hat gegen den Untersagungsbeschluss Beschwerde eingelegt.

Eingestellt hat das Bundeskartellamt dagegen die parallel laufenden Verfahren wegen des Verdachts des Verkaufs unter Einstandspreis gegen Aldi Süd, Tengelmann/Plus und Norma. Diese Unternehmen hatten der Höhe und dem räumlichen Geltungsbereich nach nur auf bereits vorgefundene Preise von Wettbewerbern reagiert. Deshalb kam nach der gebotenen Interessenabwägung nur die Einstellung der Ermittlungen in Betracht. Mit Feststellung der Rechtswidrigkeit der Preise von Wal-Mart, Aldi Nord und Lidl durch das Bundeskartellamt entfällt für diese Unternehmen jedoch die sachliche Rechtfertigung für ihre Verkäufe unter Einstandspreis.

Das Kammergericht hat den Beschluss des Bundeskartellamtes aufgehoben, mit dem es der Metro untersagt hatte, im Anschluss an die Übernahme der allkauf-Gruppe Lieferanten zu veranlassen, die jeweiligen Lieferkonditionen rückwirkend zugunsten der Metro anzugleichen und entsprechende Ausgleichszahlungen zu leisten (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 138). Die Begründung steht noch aus.

3. Tabakwaren-Einzelhandel

Im Zuge des Zusammenschlusses der Lekkerland-Gruppe und der tobaccoland Großhandelsgesellschaft (S. 143; Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 132) hat die tobaccoland Automatengesellschaft mbH & Co. KG das Zigaretten-Automatengeschäft der CGL Handel GmbH & Co. (CGL) sowie der TL Süd Warenvertrieb GmbH & Co. (TL Süd) erworben. Zum Zwecke dieser Übertragung hat CGL ihr gesamtes Zigaretten-Automatengeschäft in drei Gesellschaften (Kiki-Petermann Automaten GmbH & Co. KG, Crone Gyllensvärd Tobaccoland GmbH & Co. KG, Crone Gyllensvärd-Automatengesellschaft) zusammengefasst. TL Süd hat ihr Zigaretten-Automatengeschäft auf vier Gesellschaften (Schaich GmbH & Co. KG, Schaich GmbH & Co. Tabakwarenvertriebs KG, Kopke GmbH & Co. KG, Eugen Kohm GmbH & Co. Großhandels KG) konzentriert. Die vorgenannten Gesellschaften der CGL und TL Süd sollen auf die ATG verschmolzen werden. Im Gegenzug sollen CGL jeweils 23,6% und TL Süd jeweils 12,5% der Kommanditanteile an der ATG und der Geschäftsanteile an deren Komplementär-GmbH erwerben. Ferner beabsichtigt die ATG, das Zigaretten-Automatengeschäft der Lekkerland Mitte GmbH & Co. KG durch Kaufvertrag zu erwerben. Das Bundeskartellamt hat das Zusammenschlussvorhaben innerhalb der Monatsfrist freigegeben. Nach den Feststellungen des Bundeskar-

telamtes ist das Automatengeschäft dem Markt für den Tabakwareneinzelhandel zuzuordnen, auf dem der Zusammenschluss nicht zur Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung führt. In räumlicher Hinsicht wurden im Fall des Tabakwareneinzelhandels angesichts der Einstufung der Produkte als Kleinpreisartikel des täglichen Bedarfs lokale Märkte auf Basis von zweistelligen Postleitzahlregionen abgegrenzt. Die Marktanteile der ATG – obgleich diese im Einzelfall mit Abstand die Marktführerschaft bedeuten – lagen jeweils deutlich unter der gesetzlichen Marktbeherrschungsvermutung des § 19 Abs. 3. Im Stadtgebiet von Berlin wird sich der Marktanteil der ATG zudem noch durch die Umsetzung der im erwähnten Fall Lekkerland/tobaccoland verfügten Auflage zur Abgabe eines Teils des Automatenumsatzes reduzieren. Das Bundeskartellamt hatte dem Beiladungsantrag eines Tabakwarenfachgroßhändlers zu dem Verfahren entsprochen und den Beiladungsantrag eines anderen zurückgewiesen. Die von dem Tabakwarenfachgroßhändler gegen die Ablehnung seiner Beladung eingereichte Beschwerde hatte keinen Erfolg. Auch die gegen die Freigabe eingelegte Beschwerde wurde vom Kammergericht als unzulässig zurückgewiesen. Nach Auffassung des Kartellsenats stellt die Freigabe eines Zusammenschlusses zwar eine Verfügung dar, die grundsätzlich mit einer Beschwerde anfechtbar ist. Allerdings fehlte es hier an einem Rechtsschutzbedürfnis, da die Monatsfrist für eine denkbare Untersagung – unheilbar – verstrichen war. Die dagegen eingelegte Rechtsbeschwerde ist zurückgenommen worden.

4. Einzelhandel mit Drogerie- und Parfümeriewaren

Im Einzelhandel mit Drogerie- und Parfümeriewaren, der durch starkes internes Wachstum insbesondere der beiden größten Drogeriemarktunternehmen, Anton Schlecker und dm-Drogeriemarkt GmbH & Co. KG, geprägt ist, waren im Berichtszeitraum mehrere Zusammenschlüsse zu verzeichnen. So hat die „Ihr Platz“ Drogeriemarkt GmbH & Co. von der Douglas Holding AG deren Drogeriemarktkette drospa Drogeriemärkte GmbH erworben. Im Gegenzug hat die Douglas Holding AG von der „Ihr Platz“-Gruppe deren Parfümeriekette Yaska GmbH übernommen. Die Rossmann KG hat von der Rewe AG 90 „Idea“-Drogeriemärkte erworben.

Das Bundeskartellamt hat die Übernahme der drospa-Drogeriemärkte GmbH durch das Drogeriemarktunternehmen „Ihr Platz“ GmbH & Co. nicht untersagt. Es handelt sich um den Erwerb von insgesamt 240 drospa-Filialen mit Gesamtumsätzen von 677 Mio. DM, von denen ein bedeutender Anteil auf den Regionalmarkt Berlin entfällt. Zusammen mit den eigenen Filialen und den Franchisemärkten verfügt „Ihr Platz“ damit über rund 900 Standorte in Deutschland und kann als drittgrößtes Drogeriemarktunternehmen seine Präsenz bundesweit ausbauen. Für die materielle Prüfung wurde auf das klassische Drogeriewarensortiment abgestellt, das rund zwei Drittel des Gesamtumsatzes der Drogeriemärkte von „Ihr Platz“ und „drospa“ darstellt. In den sachlich relevanten

Markt wurden alle Einzelhandelsumsätze mit diesen Drogeriewaren einbezogen, d. h. alle Vertriebsformen berücksichtigt, in denen Drogeriewaren angeboten werden. Für den räumlich relevanten Markt wurde – ähnlich wie bei bei Lebensmitteln als Gütern des täglichen Bedarfs – von einem Radius von ca. 20 Autominuten um die Standorte ausgegangen. Zu Überschneidungen und Marktanteilsadditionen kommt es auf insgesamt 38 Regionalmärkten. Die auf der Basis von Pro-Kopf-Ausgaben bei Drogeriewaren für die einzelnen Regionalmärkte ermittelten Marktanteile liegen auch nach dem Zusammenschluss unter 20 %. Wettbewerber neben den übrigen großen Drogeriemarkunternehmen, wie Schlecker, dm, Müller/Ulm und Rossmann – die in der Regel auf den betroffenen Märkten ebenfalls tätig sind – ist der Drogerie-/Parfümerie-Fachhandel, einschließlich der Drogerie-/Parfümerie-abteilungen der Warenhauskonzerne, sowie insbesondere der Lebensmitteleinzelhandel, der in allen Vertriebswegen ebenfalls große Teile des Drogeriewarensortiments vertreibt. Auf dem Markt herrscht starker Wettbewerb. Die Entstehung einer marktbeherrschenden Position durch den Zusammenschluss war nicht zu erwarten.

Ebenso hat das Bundeskartellamt den zeitgleich mit dem Zusammenschluss Ihr Platz/drospa von der Douglas-Holding AG angemeldeten Erwerb der Parfümerie Yaska GmbH im Ergebnis nicht untersagt. Douglas hatte das ursprünglich angemeldete Vorhaben noch während der Prüfungsfrist rechtsverbindlich modifiziert und Veräußerungen einzelner Standorte in Form von Kauf- und Übertragungsverträgen zum Bestandteil der Anmeldung gemacht, um damit den Bedenken des Bundeskartellamtes gegen das Zusammenschlussvorhaben Rechnung zu tragen. Diese Bedenken ergaben sich zum einen aus der Absicht von Douglas, aus dem Yaska-Filialnetz von ursprünglich 97 Parfümerien einen großen Teil – insgesamt 24 Filialen – für eine Schließung vorzusehen. Zum anderen ergaben sie sich aus der starken Marktstellung von Douglas und den wettbewerblichen Auswirkungen des Zusammenschlusses auf einigen Regionalmärkten. Um den wettbewerblichen Bedenken zu begegnen, hat sich Douglas bereit erklärt, insgesamt 21 der von Yaska betriebenen Parfümerien an Wettbewerber zu veräußern. Einige Yaska-Filialen waren zur Zeit der Anmeldung des Zusammenschlusses aus betriebswirtschaftlichen Gründen bereits geschlossen oder standen vor der Schließung. Bei den 21 Yaska-Parfümerien handelt es sich um zwölf der für eine Schließung vorgesehenen Filialen sowie um sieben weitere Parfümerien, deren Übernahme durch Douglas nach den Ermittlungen des Bundeskartellamtes zur Entstehung bzw. zu einer Verstärkung bereits bestehender marktbeherrschender Positionen von Douglas geführt hätte. Darüber hinaus hat Douglas auf die Übernahme von zwei in Warenhäusern des Karstadt-Konzerns gelegenen Yaska-Filialen in Berlin verzichtet. Insgesamt hat Douglas durch den Zusammenschluss 64 Yaska-Parfümerien übernommen, zu denen nach einem späteren Prüfungsverfahren noch zwei weitere Yaska-Filialen hinzukamen.

Vom Zusammenschluss betroffen ist eine große Zahl regionaler Absatzmärkte für Kosmetik- und Parfümeriewa-

ren sowie der bundesweite Beschaffungsmarkt für exklusive, auf der Basis von Depotverträgen selektiv vertriebene Kosmetikprodukte. Auf der Absatzseite – auf dem sachlich relevanten Markt für Kosmetik- und Parfümeriewaren, in den aufgrund der Entwicklungen der letzten Jahre sowohl auf der Anbieterseite als auch aus Sicht der Endverbraucher alle Kosmetikprodukte, Depotkosmetik und Konsumkosmetik, einzubeziehen sind – kommt es durch die Zusammenlegung der beiden bundesweit tätigen Parfümerieketten von Douglas und Yaska auf vielen Regionalmärkten zu Überschneidungen und Marktanteilsadditionen. Auf 22 Regionalmärkten werden gemeinsame Marktanteile von mehr als 20 % erreicht, bei vier Märkten davon handelt es sich um Bagatellmärkte, die einer materiellen Prüfung entzogen sind. Bei sieben Yaska-Filialen, welche die Märkte Hamburg, Oberhausen, Frankfurt/Main und Braunschweig betreffen, wären durch den Zusammenschluss marktbeherrschende Position erreicht bzw. bereits bestehende marktbeherrschende Stellungen von Douglas verstärkt worden. Hier lagen die Marktanteile zum Teil deutlich über der Schwelle der Marktbeherrschungsvermutung, und der Abstand zu dem jeweils nächstgrößeren Wettbewerber war beträchtlich. Zwar haben die Warenhauskonzerne als wichtigste Wettbewerber von Douglas – neben Parfümerien oder Parfümerieketten mit nur regionaler Präsenz – eine im Vergleich zu Douglas überlegene Finanzkraft. Jedoch verfügt Douglas über eine hohe Kompetenz im Parfümeriemarkt und mit einem bundesweiten Filialnetz mit über 400 Parfümerien, vornehmlich in 1 A-Lagen, sowie mit einem hohen Bekanntheitsgrad und starker Medienpräsenz über einen im Vergleich zu den Wettbewerbern besseren Zugang zu den Absatzmärkten. Zusammen mit den hohen Marktanteilen auf den als kritisch eingestuften Märkten war durch den Zusammenschluss die Entstehung bzw. Verstärkung der marktbeherrschenden Position von Douglas zu erwarten. Die Veräußerung dieser sieben Yaska-Filialen war daher Gegenstand der modifizierten Anmeldung. Sie sind nicht auf Douglas übergegangen. Auf dem Regionalmarkt Berlin, auf dem nach der Veräußerung der hier sehr starken Douglas-Tochter „drospa“ der Marktanteil von Douglas deutlich unter die Schwelle der Marktbeherrschungsvermutung gesunken war, wäre es durch den Erwerb der beiden in den Karstadt-Hertie-Warenhäusern gelegenen Yaska Filialen zu einer aus Wettbewerbsgründen kritischen Verbindung der beiden in Berlin führenden Anbieter von Kosmetik- und Parfümeriewaren gekommen. Nach der Modifizierung des angemeldeten Zusammenschlusses liegen die Marktanteile von Karstadt und Douglas knapp unterhalb der Schwelle der Oligopolvermutung. Dennoch kann ausgeschlossen werden, dass durch den Zusammenschluss und die Rückübertragung der in den Warenhäusern von Karstadt gelegenen Yaska-Filialen die Entstehung eines aus Douglas und dem Karstadt-Konzern bestehenden marktbeherrschenden Oligopols zu erwarten ist. Nach der Rückübertragung der beiden Yaska-Parfümerien auf Karstadt – Karstadt hatte durch Auflagen im Fusionskontrollverfahren Karstadt/Hertie Parfümerieflächen an einen dritten Wettbewerber abgeben müssen (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 112 u. 45 ff.) – kommt durch den modifizierten Zusammenschluss keine strukturelle Verbindung zwischen den beiden hier

führenden, nach Marktanteilen nunmehr in etwa gleich großen Wettbewerbern zustande. Angesichts der veränderten Wettbewerbsbedingungen auf diesem Regionalmarkt und der Präsenz weiterer ressourcenstarker Wettbewerber ist zu erwarten, dass zwischen den beiden führenden Anbietern Douglas und Karstadt-Konzern weiterhin wesentlicher Wettbewerb besteht. Auf den übrigen betroffenen Regionalmärkten war entweder der Marktanteilszuwachs durch den Zusammenschluss geringer als sie der Bundesgerichtshof als ausreichend für eine Verstärkungswirkung angesehen hat, oder die Marktanteile blieben deutlich unter der Schwelle der Marktbeherrschungsvermutung. In Anbetracht des starken Wettbewerbs auf allen Märkten und des Markteintritts weiterer bedeutender internationaler Parfümerieketten, wie Sephora (LVMH-Konzern), Limoni/Alrodo (Marbert) sowie der Präsenz einer Reihe starker, regional tätiger Parfümerien und Parfümerieketten war bei den im Übrigen wesentlich niedrigeren Marktanteilen und Marktanteilsvorsprüngen von Douglas nicht davon auszugehen, dass durch den Zusammenschluss eine marktbeherrschende Position auf einem Absatzmarkt entsteht.

Auf dem Beschaffungsmarkt, dem Markt für Depotkosmetik, auf den rd. 90 % der Kosmetikbezüge von Douglas und Yaska entfallen, kommt es durch den Zusammenschluss ebenfalls zu einem Anteilszuwachs bei Douglas. Hier ist Douglas führender Nachfrager, hat jedoch gegenüber den übrigen Nachfragern nach Depotkosmetik keine überragende Marktstellung. Die Warenhauskonzerne verfügen über weit größere Ressourcen als Douglas und realisieren aufgrund ihres beachtlichen Einkaufsvolumens und ihres Werbewertes für die Hersteller ebenfalls gute Konditionen, indirekt auch dadurch, dass ihnen von den Herstellern der Depotmarken in ausgewählten Häusern geschultes Personal zur Verfügung gestellt wird. Die erst im Vorjahr in den deutschen Markt eingetretene Sephora-Gruppe verfügt als führende Parfümeriekette in Frankreich sowie auch durch ihre Zugehörigkeit zu einem führenden Hersteller von Marken der Depotkosmetik, dem französischen Konzern LVMH, ebenfalls über eine starke Stellung auf dem Beschaffungsmarkt. Ähnliches gilt für die in Italien führende und mit der Marbert AG verbundene Parfümeriekette Limoni, die durch die Übernahme von 25 Standorten der Interparfums GmbH Anfang 2000 in den deutschen Markt eingetreten ist. Wesentlich ist auch, dass auf der Marktgegenseite Douglas weltweit tätige Großunternehmen mit breiter Produktpalette gegenüberstehen, wie z. B. L'Oréal, Unilever, Procter & Gamble, LVMH, die z. T. über eine Reihe von Depotmarken verfügen. Diese bieten über die unterschiedlichen Vertriebslinien an, und sie sind in der Lage, den Verhaltensspielraum eines Nachfragers einzuschränken.

5. Bürofachhandel

Der schnelle und tiefgreifende Strukturwandel auf dem deutschen Markt für die gewerbliche Büroversorgung, der in den vergangenen vier Jahren durch den Markteintritt aller bedeutenden, international tätigen Bürofachhandelsgruppen, verbunden mit der Übernahme einer großen

Zahl von Unternehmen der bis dahin mittelständisch geprägten Branche, gekennzeichnet war (Tätigkeitsberichte 1995/96, S. 134 und 1997/98, S. 142), hat sich auch im Berichtszeitraum fortgesetzt. Zwar ist die Zahl der beim Bundeskartellamt angemeldeten Zusammenschlüsse in diesem Bereich im Vergleich zu den Vorjahren zurückgegangen. Jedoch ist neben der Übernahme einiger kleinerer Bürofachhandelsunternehmen durch „Global Player“ (BT Office Products-Gruppe, Corporate Express-Gruppe – beide jetzt zusammengeschlossen als „Corporate Express-Gruppe“ – sowie Samas-Aspa-Gruppe) auch eines der größten bisher noch selbständigen Bürofachhandelsunternehmen in Deutschland, die Hutter GmbH, von einem international tätigen Konzern, der Guilbert S. A. (die mehrheitlich zum französischen Handelskonzern Pinault-Printemps-Redoute gehört), übernommen worden. Da die Hutter GmbH ihrerseits in den letzten Jahren eine Reihe von mittelständischen Bürofachhändlern übernommen hatte und über 24 Standorte verfügte, wird die europaweit führende Guilbert-Gruppe nach dem früheren Erwerb von zwei kleineren Bürofachhändlern durch den Zusammenschluss auch in Deutschland zu einem der größten Bürofachhandelsunternehmen. Auf den betroffenen Regionalmärkten werden z. T. beachtliche Marktanteile erreicht, jedoch kommt es – mit Ausnahme eines Marktes – nicht zu Marktanteilsadditionen. Die Marktanteile liegen zum größten Teil weit unter der Schwelle der Marktbeherrschungsvermutung. Auf allen Regionalmärkten trifft Guilbert zudem auf eine Reihe leistungsstarker Wettbewerber, große regionale Bürofachhändler sowie weitere „Globals“. Angesichts des starken Wettbewerbs, insbesondere im Großkundengeschäft, auch durch leistungsstarke, preisaggressive Wettbewerber in den anderen Vertriebswegen – Bürofachmärkte (Staples), Büroversender (Viking) sowie zunehmend Online-Anbieter – war das Erreichen einer marktbeherrschenden Position durch die geprüften Zusammenschlüsse nicht zu erwarten.

Neben einer Konzentration durch Übernahme mittelständischer Bürofachhändler zeichnet sich eine weitere Konzentration in der Branche dadurch ab, dass mehrere der in Deutschland tätigen internationalen Gruppen sich ihrerseits zusammenschließen. Zu den größten Zusammenschlüssen mit Inlandswirkung gehört die Übernahme der US-amerikanischen Corporate Express-Gruppe durch den niederländischen Buhrmann-Konzern. Dessen Tochtergesellschaft BT Office Products Inc. gehörte bereits vor dem Zusammenschluss zu den international führenden Bürofachhandelsgruppen, ebenso die Corporate Express-Gruppe. Damit haben sich gleichzeitig auch die beiden Globals zusammengeschlossen, die in Deutschland in den letzten Jahren die mit Abstand meisten Übernahmen mittelständischer Bürofachhandelsunternehmen zu verzeichnen hatten und die gleichzeitig auf einer Reihe von Regionalmärkten die jeweils führenden Anbieter geworden waren. Der Zusammenschluss Buhrmann/Corporate Express, der im Jahre 1999 von der Europäischen Kommission geprüft und nicht untersagt worden war, hat in Deutschland zu einer nunmehr bundesweit vertretenen und auf einer großen Zahl von regionalen Märkten operierenden Gruppe geführt. Nach den Erkenntnissen des

Bundeskartellamt in vorangegangenen Verfahren waren die beiden Unternehmen in Deutschland weit überwiegend in unterschiedlichen Vertriebsgebieten tätig. Daher kam es durch den Zusammenschluss nur auf wenigen Märkten zu Marktanteilsadditionen. Auch in den Überschneidungsgebieten lagen die Marktanteile deutlich unterhalb der Schwelle der Marktbeherrschungsvermutung. Überdies herrscht starker Wettbewerb auf allen Märkten und in allen Vertriebswegen der gewerblichen Büroversorgung, sodass die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Position durch den Zusammenschluss nicht zu erwarten ist.

6. Blumenversand

Nach Ablauf der Freistellungsfrist für die Fleurop-Organisation als Rationalisierungskartell hat das Bundeskartellamt dem Antrag des Unternehmens auf Fortsetzung dieser Kooperation nur unter der Auflage stattgegeben, dass die in § 4 der Fleurop-Geschäftsbedingungen verankerte Ausschließlichkeitsbindung bis spätestens zum 31. Januar 2000 aufgehoben wird.

Die Entwicklung der Informationstechnologie und hier vor allem die Verbreitung des Internets haben in den letzten Jahren die Etablierung neuer Vermittlungsorganisationen für Blumenaufträge ermöglicht und die zuvor auf Telefon und Blumenhändler beschränkten Zugangsmöglichkeiten für Konsumenten erweitert. Sofern diese neuen Blumenvermittlungsorganisationen nicht Blumengröße mit der Post verschicken, sind sie auf ein bundesweites Netz von Blumenhändlern vor Ort angewiesen. Die Mehrzahl der in der Bundesrepublik existierenden Floristikfachbetriebe gehören Fleurop an. Wegen der von Fleurop gegenüber seinen Mitgliedern praktizierten Ausschließlichkeitsbindung, nach der es Blumenhändlern verboten war, für andere Vermittlungsorganisationen Blumenaufträge auszuführen, war Wettbewerbern von Fleurop der Zugang zu diesem Markt erschwert. Aufgrund entsprechender Eingaben und der mit der 6. GWB-Novelle eingetretenen gesetzlichen Änderung, wonach eine Freistellung nach § 5 Abs. 1 vom Kartellverbot des § 1 nur dann in Betracht kommt, wenn die Rationalisierungsvereinbarung nicht zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führt, hat das Bundeskartellamt die von der Fleurop beantragte Freistellung als Rationalisierungskartell unter der genannten Auflage erteilt. Damit ist sichergestellt, dass auch künftig wesentlicher Wettbewerb beim Blumenversand zu erwarten ist. Die Fleurop-Vereinigung hat ihre hiergegen gerichtete Beschwerde beim Kammergericht zurückgenommen und ihre Geschäftsbedingungen entsprechend geändert.

7. Möbelhandel

In Deutschland gibt es derzeit insgesamt 11 000 Möbelhändler. In der Mehrzahl sind dies kleine und mittlere Unternehmen, sodass eine Vielzahl der Zusammenschlüsse nicht der Fusionskontrolle unterliegt und damit nicht beim Bundeskartellamt anzumelden ist. Soweit Zusammenschlussvorhaben der Fusionskontrolle unterlagen, er-

wiesen sie sich in fusionsrechtlicher Hinsicht als nicht problematisch. Sie dokumentieren allerdings die zunehmende Konzentration im Möbelhandel. So versucht die Porta-Gruppe durch den Erwerb von mittelständischen Möbelhändlern ihre Marktposition auszubauen. Auch die österreichische Lutz-Gruppe baut ihre Stellung durch den Zukauf von mittelständischen Unternehmen aus. Bedeutsam ist diese Entwicklung auch im Hinblick auf die kartellrechtliche Beurteilung von den in der Möbelbranche verbreiteten Einkaufskooperationen. Nach der 6. GWB-Novelle unterliegen diese der Anmeldepflicht. Auch bestehende Einkaufskooperationen müssen mit Ablauf des Jahres 2000 beim Bundeskartellamt angemeldet werden.

Landverkehr (60)

1. Straßengüterverkehr

Das Bundeskartellamt hat einer Mittelstandskooperation von 15 Spediteuren unter der Bezeichnung ELS European Logistic Systems GmbH nach § 4 Abs. 1 nicht widersprochen. Gegenstand der ELS ist die Organisation, Koordination und Systematisierung eines internationalen Beförderungs- und Verteilungssystems für die Beförderung von systemgeführtem internationalem Stückgut. Die ELS schließt ihrerseits Franchiseverträge mit ihren Gesellschaftern und mit weiteren Franchisenehmern im europäischen Ausland. Das von der ELS als Franchisegeber unterhaltene Beförderungs- und Verteilungssystem ermöglicht es, Stückgut, das von den Franchisenehmern zur internationalen Beförderung übernommen wird, systemgeführt zu Empfängern in Europa zu befördern. Durch die Zusammenarbeit können Stückgüter an zentralen Umschlagslagern zu Sendungen gebündelt werden, die von dort dem jeweiligen Empfänger zugestellt werden. Die Beteiligten erhalten so die Möglichkeit, auch als kleine und mittlere Unternehmen flächendeckende internationale Transporte anbieten und durchführen zu können. Das Kartell führt nicht zu einer wesentlichen Wettbewerbsbeeinträchtigung auf dem Markt für grenzüberschreitende Stückguttransporte.

2. Schienenverkehr

Aufgrund von Beschwerden mehrerer privater Eisenbahnunternehmen und Gebietskörperschaften als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) hat das Bundeskartellamt das bis zum 1. April 2001 gültige Trassenpreissystem (TPS'98) der Deutschen Bahn AG (DBAG) geprüft und festgestellt, dass es zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Behinderung des Wettbewerbs führt.

Das Verfahren gegen die DBAG wegen missbräuchlicher Trassenpreisgestaltung konnte jedoch eingestellt werden, nachdem die DBAG ihr Trassenpreissystem zum 1. April 2001 wettbewerbsgerecht umgestaltet hat. Das Bundeskartellamt prüft aber weiterhin, in welchem Umfang die DBAG im neuen System anderen Unternehmen, die den diskriminierungsfreien Zugang zu ihrem Netz verlangen,

ausreichend detaillierte Informationen zur Struktur des Trassenpreissystems und der betroffenen Netzinfrastruktur zur Verfügung stellt. Neben der Trassenpreisstruktur ist nämlich auch eine ausreichende Transparenz als wesentliches Element eines diskriminierungsfreien Wettbewerbs anzusehen. Das vom Bundeskartellamt beanstandete TPS'98 war zweistufig ausgestaltet und bestand aus einem nutzungsunabhängigen fixen Preisbestandteil (sog. Infracard) und einer relativ niedrigen variablen Preiskomponente. Das System führte dazu, dass mit steigender Nutzung des Schienennetzes der durchschnittliche Trassenpreis pro gefahrenem Kilometer sank. Daneben stand den Unternehmen, für die sich der Erwerb einer Infracard nicht lohnte, ein linearer („Vario“-)Tarif zur Verfügung. Anhand von acht Projekten, die im SPNV vergeben worden sind, hat das Bundeskartellamt die Auswirkungen des TPS'98 auf den Wettbewerb untersucht. Die Ermittlungen haben ergeben, dass das DBAG-eigene Verkehrsunternehmen DBRegio im Durchschnitt 25 % und in der Spitze über 40 % niedrigere Trassenkosten hatte als seine privaten Konkurrenten. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes verstieß die DBAG als marktbeherrschendes Unternehmen für das Angebot von Schieneninfrastruktur damit gegen das Missbrauchsverbot des § 20 Abs. 1, weil private Eisenbahnen auf dem Markt für Schienen-Personenfernverkehr unbillig behindert wurden. Der Personenfernverkehr und der Güterverkehr waren nicht Gegenstand des Verfahrens; die wettbewerblichen Wirkungen dürften aber denen im SPNV entsprochen haben.

Nach dem von der DBAG zum 1. April 2001 eingeführten neuen Trassenpreissystem (TPS'01) ergeben sich die Trassenpreise aus der Kombination von – nach Streckenkategorien gestaffelten – Grundpreisen und verschiedenen, unter anderem an der Verkehrsart und der Fahrplanflexibilität anknüpfenden Produkt- und Belastungsfaktoren. Alle Wettbewerber, die auf einem bestimmten Netzabschnitt eine spezifische Verkehrsleistung erbringen, zahlen danach den gleichen Trassenpreis pro gefahrenem Zug-Kilometer. Die festgestellten diskriminierenden Wirkungen einzelner Bausteine des TPS'98 werden vermieden und ein wesentliches Hindernis für wirksamen Wettbewerb auf der Schiene wurde beseitigt. Allerdings konnte das Amt selbst nach dem Kartellrecht kein bestimmtes Trassenpreissystem vorgeben. Die jetzt vorgenommene Umstellung auf ein lineares System beruht daher auf der freien unternehmenspolitischen Entscheidung der DBAG. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes wäre bei entsprechender Ausgestaltung auch ein degressives Preissystem mit dem Kartellrecht zu vereinbaren, das die Anreizwirkung für Mehrverkehr auf der Schiene erhalten hätte wie z. B. eine so genannte virtuelle Infracard.

Das Bundeskartellamt hat den mittelbaren Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der niederländischen Güterbahn NS Cargo NV durch die DBAG nicht untersagt. Die Güterverkehrsaktivitäten von NS Cargo und der deutschen Bahntochter DB Cargo werden unter der neugegründeten Holding Railion GmbH zusammengefasst, an der die DBAG 94 %, der NS Groep NV 6 % halten. Der Zusammenschluss wirkt sich in erster Linie im Bereich der Eisenbahnverkehrsleistungen im Güterverkehr aus. Betroffen

sind dabei vor allem die Segmente „Eisenbahnverkehrsleistungen im kombinierten Verkehr“ und „Eisenbahnverkehrsleistungen im konventionellen Wagenladungsverkehr“. Im kombinierten Verkehr vermarkten DBAG und NS Cargo NV Schienengüterverkehrsleistungen (Trasse, Traktion, bei Bedarf auch Waggons) an so genannte Operateure (z. B. Transfracht, ICF, Kombiverkehr, Hupac, Metrans). Unabhängig davon, ob man den spezifischen Bedarf der Operateure als eigenen Markt für solche Eisenbahnleistungen im kombinierten Verkehr – getrennt vom übrigen Bahn- und sonstigen Güterverkehrsmarkt – betrachtet, kam eine Untersagung nicht in Betracht, da NS Cargo NV auf dem deutschen Markt weder aktuell noch potenziell als Anbieter auftritt.

Im konventionellen Wagenladungsverkehr vertreibt die DBAG Massenguttransportleistungen unmittelbar an die Verloader. Die DBAG hat im Bereich des Transports homogener Massengüter eine deutlich stärkere Stellung als im kombinierten Verkehr, da diese Güter typischerweise wenig zeit-, dafür aber preissensibel sind und in großen Mengen transportiert werden müssen. Das Aufkommen der DBAG im Verkehr zwischen Deutschland und den Niederlanden ist allerdings auch in diesen Bereichen (Montanprodukte, Mineralölerzeugnisse, land- und forstwirtschaftliche Produkte sowie Chemie und Düngemittel) ausnahmslos geringer als dasjenige der Binnenschiffe und/oder des Lkw.

Schifffahrt (61)

1. Hafenebetrieb

Ende des Jahres 1999 hatte das Bundeskartellamt der Scandlines Deutschland GmbH untersagt, sich grundsätzlich zu weigern, einem konkurrierendem Fährdienstunternehmen die Mitbenutzung der land- und seeseitigen Anlagen des Hafens in Puttgarden gegen ein angemessenes Entgelt zu gestatten. Aufgrund von Beschwerden von zwei Schifffahrts-Unternehmen, die im Wettbewerb zu Scandlines den Verkehr auf der so genannten Vogelfluglinie von Rödby nach Puttgarden aufnehmen wollten, hatte das Bundeskartellamt im Jahre 1997 ein Missbrauchsverfahren gegen Scandlines auf der Grundlage von Artikel 82 EG, § 19 Abs. 4 Nr. 4 eingeleitet. Scandlines, Eigentümerin der Hafenanlagen in Puttgarden, hatte deren Mitbenutzung durch einen Dritten grundsätzlich verweigert. Nach der durch die 6. GWB-Novelle eingeführten Vorschrift des § 19 Abs. 4 Nr. 4 ist das Verhalten eines marktbeherrschenden Unternehmens dann missbräuchlich, wenn es sich weigert, einem anderen Unternehmen gegen angemessenes Entgelt Zugang zur eigenen Infrastruktureinrichtung (essential facility) zu gewähren, wenn das Zugang begehrende Unternehmen ohne die Mitbenutzung nicht als Wettbewerber auf dem nachgelagerten Markt tätig werden kann. Voraussetzung für den Zugangsanspruch ist zudem, dass die Mitbenutzung möglich und zumutbar ist. Nach den Ermittlungen des Bundeskartellamtes ist Scandlines Monopolist bei dem Angebot von Hafeneinrichtungen in Puttgarden und marktbeherr-

schend auf dem nachgelagerten Markt für Fährdienste zwischen Rödby und Puttgarden. Weder der Wettbewerb, der von der Brücke über den großen Belt ausgeht, noch der Randwettbewerb, der von den übrigen Fährverbindungen zwischen Deutschland und Skandinavien ausgeht, sind stark genug, um die marktbeherrschende Stellung von Scandlines auf der Vogelfluglinie zu relativieren. Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes ist ein Neubau eines Hafens in Puttgarden für die Zugang beherrschenden Wettbewerber weder rechtlich noch tatsächlich möglich. Demgegenüber hat Scandlines nicht hinreichend plausibel dargelegt, dass die Mitbenutzung des Hafens aus nautischen oder sonstigen Gründen unmöglich oder unzumutbar wäre. Dabei ist der Anspruch auf Mitbenutzung insbesondere nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil die bestehende Hafenanlage in begrenztem Maß für eine Mitbenutzung umgebaut werden müsste und im Bereich der nautischen Sicherheit organisatorische Maßnahmen für die Aufnahme eines Fährdienstes durch einen weiteren Betreiber nötig wären. Nach der gebotenen Interessenabwägung hält das Bundeskartellamt das Interesse von Scandlines an einer unbeschränkten Nutzung des eigenen Hafens nicht für überwiegend. Das Bundeskartellamt hatte zudem, im Hinblick auf den geplanten Bau einer festen Querung über den Fehmarnbelt, der das Begehren der Beschwerdeführer praktisch gegenstandslos gemacht hätte, unter Auflagen die sofortige Vollziehung des Beschlusses angeordnet. Gegen die sofortige Vollziehbarkeit und gegen den Beschluss in der Hauptsache hat Scandlines Beschwerde eingelegt. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat zunächst die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wiederhergestellt und sodann in der Hauptsachenentscheidung den Beschluss des Bundeskartellamtes wegen mangelnder Bestimmtheit aufgehoben (S. 50). Da das Oberlandesgericht Düsseldorf zudem die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat, hat das Bundeskartellamt nunmehr Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt.

Aufgrund von Beschwerden zweier Stauerei-Unternehmen hat das Bundeskartellamt geprüft, ob die Weigerung der Bremer Lagerhausgesellschaft Automobile Logistics (BLG Automobile), den Stauereibetrieben den Zugang zum Gelände des Autoterminals Bremerhaven zu gestatten, um Umschlagsleistungen für den Im- und Export von Kraftfahrzeugen zu erbringen, gegen Kartellrecht verstößt. Das Bundeskartellamt hat dazu am 30. Oktober 2000 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Aufgrund dieser mündlichen Verhandlung hat die BLG Automobile sich bereit erklärt, auf dem Gelände des Autoterminals – jeweils in der Nähe der zu beladenden Schiffe – eine Übergabestelle einzurichten, an der die Fahrzeuge den Stauerei-Betrieben übergeben werden können. Das Bundeskartellamt ist zu der Auffassung gelangt, dass diese Erklärung die Stauerei-Unternehmen grundsätzlich in die Lage versetzt, wettbewerbsfähige Angebote für die Erbringung von Umschlagsleistungen abzugeben, sodass eine unbillige Behinderung nicht mehr gegeben ist. Es hat deshalb das eingeleitete Missbrauchsverfahren eingestellt.

Freigegeben hat das Bundeskartellamt die Gründung eines auf Parität angelegten Gemeinschaftsunternehmens der

Bremer Lagerhausgesellschaft (BLG) und der EuroKai KG aA unter der Firma Eurogate KG aA & Co. KG, in dem das Containerumschlagsgeschäft beider Partner zusammengefasst wird. BLG gehört mehrheitlich der Freien Hansestadt Bremen und betreibt Hafeneinrichtungen in Bremen und Bremerhaven und erbringt Logistikdienstleistungen aller Art. EuroKai betreibt Hafenumschlagseinrichtungen und erbringt Logistikdienstleistungen in Hamburg. Der Zusammenschluss betrifft den Markt für Containerumschlagsdienstleistungen. Räumlich relevanter Markt sind die Nordseehäfen an der Nordwestküste des Kontinents (sog. Nordrange), zu denen neben Hamburg und Bremen zumindest auch Rotterdam und Antwerpen zählen. Mit einem gemeinsamen Marktanteil von unter 20 % erreichen die beteiligten Unternehmen keine marktbeherrschende Stellung; größter Anbieter auf dem Markt ist die ECT, Rotterdam. In den jeweils betroffenen Häfen kommt es weder beim Containerumschlag noch bei den nachgelagerten Handling- und Serviceleistungen zu Überschneidungen.

2. Schiffsverkehr

Das Bundeskartellamt hat die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens Level Seas Holding Ltd. zum Betrieb eines Internet-Marktplatzes im Bereich Seetransporte nicht untersagt. An dem Gemeinschaftsunternehmen sind neben zwei kleineren Gesellschaften die Ölkonzerne BP und Shell sowie die Cargill Inc. mit jeweils knapp 28 % der Anteile beteiligt. Alle drei Unternehmen sind Anbieter bzw. Nachfrager von Seetransport-Leistungen. Level Seas wird Seetransportlösungen für flüssige und trockene Massengüter wie Rohöl, Ölprodukte, Erze, Kohle, Getreide und andere landwirtschaftliche Produkte anbieten. Level Seas ist damit als Makler für Seetransportlösungen tätig, der im Auftrag der Marktteilnehmer (Charterer, Schiffeigner, Makler) den Transportbedarf der Nachfrager und den verfügbaren Schiffsraum der Anbieter (Schiffseigner) vermittelt. Das bisher bereits auf die gleiche Weise über einzelne Makler abgewickelte Geschäft soll im Interesse der Reduzierung von Transaktionskosten, größerer Markttransparenz und eines verbesserten Marktzugangs für alle Marktteilnehmer auf einer von Level Seas betriebenen Internet-Plattform abgewickelt werden. Betroffen von dem Zusammenschluss ist im Wesentlichen der Markt für die Vermittlung von Seetransporten und damit zusammenhängender Dienstleistungen. Hinsichtlich der regionalen Abgrenzung ist davon auszugehen, dass Seetransporte weltweit vermittelt und nachgefragt werden.

Etwa 8 bis 10 % der jährlich weltweit auf See transportierten Massengüter entfallen auf die Zusammenschlussbeteiligten. Der größte Teil hiervon entfällt auf den konzerninternen Transport (Eigenbedarf). Soweit sie als Eigner von Transportraum eigene Transporte für Dritte angeboten haben, entfallen rd. 2 % der Transportleistungen auf die Zusammenschlussbeteiligten. Die Zusammenschlussbeteiligten waren bisher nicht als Makler auf dem relevanten Markt tätig. Die Vermittlung von Seetransporten kann also sowohl über freie Makler als auch über die Level Seas-Plattform abgewickelt werden. Level Seas ist in diesem Sinne nicht allein als Makler, sondern

als Betreiber eines Marktplatzes tätig, der für die an der Vermittlung, Durchführung und Nachfrage von Seetransporten Beteiligten eine Plattform mit der Folge größerer Markttransparenz und einfacherer Abwicklung zur Verfügung stellt. Soweit mit der Tätigkeit von Level Seas die Schaffung eines Marktinformationssystems zu besorgen ist, stellt die Satzung klar, dass geschäftsbezogene, individuelle Daten (insbesondere zu Mengen und Frachtraten) nicht an die Zusammenschlussbeteiligten weitergegeben werden dürfen. Auch die Bündelung von Transaktionen unter den Zusammenschlussbeteiligten oder unter anderen Nutzern der Plattform ist untersagt. Das Vorhaben führt damit nicht zur Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung. Das von den Zusammenschlussbeteiligten als Anbieter von Frachtraum vermittelte Transportvolumen betrug 1999 2 % der weltweit vermittelten Seetransporte. Auf der Nachfrageseite bleiben die an die Zusammenschlussbeteiligten vermittelten Frachtkapazitäten mit 8–10 % weltweit unterhalb der Schwelle der Marktbeherrschungsvermutung. Die Beteiligten waren bisher auf dem Vermittlungsmarkt nicht tätig. Marktanteilsadditionen sind demzufolge nicht gegeben. Die Prüfung nach § 1 ergibt ebenfalls keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken. Die Obergesellschaften sind wie alle anderen Nutzer gleichberechtigte Teilnehmer ohne Sonderrechte. Die Gefahr der Schaffung eines Marktinformationssystems ist nicht zu besorgen, da individuelle Vermittlungsvorgänge und sensible Daten (Preise, Mengen) innerhalb des Gemeinschaftsunternehmens verbleiben und nicht weitergegeben werden dürfen.

Das Bundeskartellamt hat einem Mittelstandskartell nach § 4 Abs. 1 nicht widersprochen, zu dem sich sechs lokale Anbieter von Ausflugsfahrten auf dem Mittelrhein zusammengeschlossen haben. Die Personenschiffahrt auf dem Rhein konzentriert sich bisher – jedenfalls bei längeren Strecken – auf die Köln Düsseldorf Deutsche Rheinschiffahrt AG (KD). Neben KD gibt es zwar noch einige bedeutende kleinere Unternehmen, die Ausflugsfahrten auf dem Rhein anbieten, jedoch nur für kurze Strecken. Sechs dieser kleinen Unternehmen haben nun eine Kooperationsvereinbarung getroffen. Danach wollen sie

- Linienfahrten fahrplanmäßig verknüpfen,
- größere Strecken befahren, nämlich den Raum Frankfurt bis Düsseldorf,
- gemeinsames Marketing betreiben,
- die Beförderungsbedingungen harmonisieren.

Durch die Vereinbarung wird der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt. Der Aktionsradius der Beteiligten ist bisher derart beschränkt, dass zwischen ihnen kaum direkter Wettbewerb stattfindet. Vielmehr treten die Beteiligten durch die Vereinbarung gemeinsam in einen Wettbewerb zur KD, die der weitaus größte Anbieter von Personenschiffahrt auf dem betroffenen Gebiet ist. Die KD bietet insbesondere auch Langstrecken-Fahrten an, wie sie mit der Kooperation von den Beteiligten geplant ist. Alle Kartellmitglieder sind kleinere oder mittlere Un-

ternehmen, jedenfalls im Vergleich zur KD. Die Kartellbildung setzt sie erst in den Stand, gegenüber KD als direkter Wettbewerber – insbesondere für einen größeren Streckenabschnitt – aufzutreten.

Luftverkehr (62)

Die gegen die Deutsche Lufthansa AG, United Airlines Inc. und die Scandinavian Airlines System eingeleiteten Verfahren der Europäischen Kommission und des Bundeskartellamts (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 147) zur Prüfung ihrer horizontalen Vereinbarungen im Rahmen der sog. „Star Alliance“ stehen inzwischen kurz vor dem Abschluss. Das Bündnis „Star Alliance“ umfasst inzwischen 13 Luftverkehrsgesellschaften, die im Jahr 2000 weltweit über ein Streckennetz mit 815 Zielorten in über 130 Ländern verfügten und etwa 282 Millionen Passagiere beförderten, und stellt die weltweit führende Allianz von Luftfahrtunternehmen dar. Die Kommission hat ihre Ermittlungen inzwischen weitgehend abgeschlossen und wird voraussichtlich eine Genehmigung der Allianz von Auflagen abhängig machen, die sich vor allem auf die Ermöglichung von mehr Preiswettbewerb im Transatlantikverkehr durch indirekte Flüge europäischer Wettbewerber der Lufthansa und erleichtertem Marktzutritt für diese Wettbewerber durch Zugang zu Slots auf wichtigen Flughäfen richten werden. Noch offen ist bisher, ob die Freistellung auf Basis einer Entscheidung der Kommission nach Art. 85 Abs. 2 EG oder durch eine nationale Entscheidung des Bundeskartellamtes nach Art. 81 Abs. 3 i. V. m. Art. 84 EG ergehen wird.

Das Bundeskartellamt hatte der Lufthansa untersagt, auf der Strecke Berlin – Frankfurt Flugpreise zu verlangen, welche die Preise auf der Vergleichsstrecke Berlin – München um mehr als 10 DM übersteigen (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 147 f.). Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 22. Juli 1999 (KVR 12/98) die Entscheidung des Kammergerichts vom 26. November 1997 (Kart 9/97) gegen diese Verfügung des Bundeskartellamtes aufgehoben und die Sache an das Beschwerdegericht zurückverwiesen: Zwar begründe die unterschiedliche Gestaltung der Preise auf den Strecken Berlin – Frankfurt und Berlin – München zunächst die Vermutung des Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung der Lufthansa auf der Strecke Frankfurt – Berlin. Lufthansa treffe auch eine gesteigerte Mitwirkungspflicht bei der Feststellung von Gründen, welche die Preisspaltung sachlich rechtfertigen könnten. Eine sachliche Rechtfertigung könne u. a. dann vorliegen, wenn auch das höhere Entgelt auf der Strecke Frankfurt – Berlin nicht einmal die Selbstkosten des marktbeherrschenden Unternehmens decke, und dieses auch bei dieser Preisstellung noch Verluste erleide. Eine Preisspaltung könne jedoch dann als missbräuchlich zu werten sein, wenn das marktbeherrschende Unternehmen seine starke Marktstellung bei der Preisfestsetzung ohne Rücksichtnahme auf die Interessen der Marktgegenseite ausnutzen könne, weil es insbesondere auch keinem durch Wettbewerber verursachten Rationalisierungsdruck ausgesetzt sei. Ein Missbrauch sei dementsprechend zu verneinen, wenn das marktbeherrschende Unternehmen

auch bei ordnungsgemäßer Zuordnung der bei ihm entstehenden Kosten und bei Ausschöpfung etwaiger Rationalisierungsreserven lediglich Einnahmen erziele, welche die Selbstkosten nicht deckten. Denn auch von einem marktbeherrschenden Unternehmen könne nicht verlangt werden, seine Leistung zu nicht einmal kostendeckenden Preisen anzubieten oder als Wettbewerber aus dem Markt auszuscheiden. Die bisherigen Feststellungen des Beschwerdegerichts erlaubten jedoch noch keine abschließende Beurteilung, ob die Erlöse der Strecke Frankfurt – Berlin die durch den Flugbetrieb entstehenden Kosten deckten oder nicht. Bei der Überprüfung der Kosten- und Erlössituation der Lufthansa auf der genannten Strecke sei darauf zu achten, ob die vom Marktbeherrscher ausgewiesenen Verluste nur auf objektiven, für jeden anderen Anbieter gleichermaßen wirksam werdenden Umständen beruhten. Dagegen seien insbesondere überdurchschnittlich hohe Kosten, die auf unternehmensindividuelle Umstände (z. B. fehlendem Rationalisierungsdruck auf das marktbeherrschende Unternehmen als Folge fehlenden wirksamen Wettbewerbs) zurückzuführen seien, nicht geeignet, eine festgestellte Verlustsituation zu rechtfertigen. Das bisher von der Lufthansa vorgelegte Zahlenwerk erlaube keine abschließende Entscheidung über das Vorliegen einer den Preissmissbrauch ausschließenden Verlustsituation. Die vorgetragenen Kostenfaktoren hätten vielmehr noch daraufhin überprüft werden müssen, inwieweit sie allein auf objektiven, jeden Wettbewerber ebenfalls treffenden Umständen (z. B. Bodenstandzeiten, Landegebühren, Abfertigungsentgelten usw.) beruhen, oder inwieweit sie lediglich in Verfolgung unternehmensindividueller Ziele des marktbeherrschenden Unternehmens entstanden sind, die nur als Folge fehlenden wesentlichen Wettbewerbs durchgesetzt werden könnten. Hierzu zählten insbesondere die eingesetzten Flugzeugtypen, die zu unterschiedlichen Sitzladefaktoren führen können, die Anzahl der geflogenen Flugpaare (Frequenzen) und vor allem die kalkulatorische Berücksichtigung des so genannten Umsteigeverkehrs. Ferner sei zu prüfen, ob Lufthansa ihre Preise auf der Strecke Berlin – München nicht an eine Verlustpreisstrategie des Wettbewerbers Deutsche BA anpassen musste, deren Mutter British Airways diese Verluste ausgleiche, und aus diesem Grund diese Route als Maßstab für einen wettbewerbsanalogen Preis ausscheiden müsse. Schließlich sei unabhängig von einem sog. Sicherheitszuschlag ein deutlicher Abstand zwischen den verglichenen Preisen auf den betroffenen Märkten erforderlich, um einen Missbrauch annehmen zu können. Dieses Vorgehen erlaube schließlich auch einem marktbeherrschenden Unternehmen, einen gewissen Gewinn zu erzielen, ohne daran durch Maßnahmen der Preissmissbrauchsaufsicht gehindert zu werden. Nach der mündlichen Verhandlung vor dem Beschwerdegericht ist davon auszugehen, dass ein Auflagenbeschluss ergehen wird, um die vorgenannten Umstände eingehend aufzuklären.

Lufthansa und Eurowings haben im November 2000 ein Zusammenschlussvorhaben angemeldet, wonach Deutsche Lufthansa in zwei zeitlich getrennten Schritten insgesamt 49 % der Gesellschaftsanteile an der Eurowings

Luftverkehrs AG erwirbt, und zwar zum 1. Januar 2001 zunächst 24,9 % und weitere 24,1 % spätestens zum 30. April 2001. Der Erwerb von 24,9 % der Anteile an der Eurowings ist zum 1. Januar 2001 vollzogen worden. Es ist mit den Beteiligten vereinbart worden, den zweistufigen Erwerb der Geschäftsanteile in einem Verfahren zu prüfen. Der zum 1. Januar 2001 vollzogene Erwerb von 24,9 % der Anteile wurde wegen der bereits erfolgten Anmeldung des Vorhabens als Ganzes keiner gesonderten Prüfung unterzogen. Im März 2001 hatte das Bundeskartellamt ernsthafte Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht und den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dabei bezieht das Bundeskartellamt solche streckenbezogenen Aspekte des Gesamtmarktes in seine Bewertung ein, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Nach dem Stand der bisherigen Prüfung führt der Anteils-erwerb von Lufthansa an Eurowings zur Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem innerdeutschen Markt für Flugreisen. Die Auswirkungen auf den Wettbewerb im europäischen Markt für Regionalflugverkehr von Deutschland ins benachbarte Ausland – insbesondere zu den Drehkreuzen Amsterdam und Paris – sind nicht eindeutig positiv. Sie überwiegen jedenfalls nicht die wettbewerblichen Nachteile im Inland. Das Bundeskartellamt hat deshalb den Unternehmen seine Absicht mitgeteilt, das Zusammenschlussvorhaben unter den gegebenen Umständen zu untersagen.

Die Marktstellung von Lufthansa ist insbesondere auf dem innerdeutschen Markt für Flugreisen so überragend, dass die Fusion zu einer erheblichen Schwächung des Wettbewerbs führen würde. Die von den Unternehmen angeführten Wettbewerbsverbesserungen betreffen überwiegend den europäischen Markt zu Punkt Verkehr und können die Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von Lufthansa im Inland nicht ausgleichen. Die Auffassung des Amtes stützt sich auf die Erkenntnis, dass im Inland schon jetzt 66 von 86 Strecken, auf denen Lufthansa innerdeutschen Flugverkehr anbietet, ohne Wettbewerber beflogen werden. Die Fusion würde weitere fünf von Eurowings beflogene Strecken im Inland aus dem Wettbewerb nehmen. Der dann noch verbleibende einzig nennenswerte Wettbewerber Deutsche BA stünde noch auf lediglich sieben Strecken im Wettbewerb mit Lufthansa. Angesichts der erheblichen Marktzutrittsschwellen für neue Wettbewerber wäre die mit der Fusion verbundene wettbewerbsbeschränkende Wirkung dauerhaft und nachhaltig. Auch auf dem Markt für den europäischen Regionalflugverkehr ergeben sich neben einigen zusätzlichen Verbindungen wettbewerbsmindernde Wirkungen. Eurowings ist ein bedeutsamer Partner für Air France und KLM im Zubringerverkehr für die europäischen Drehkreuze Paris und Amsterdam. Die Alternativen für die Kunden zum Drehkreuz Frankfurt würden sich mit dem Wegfall von Eurowings als unabhängigem Anbieter zumindest tendenziell verschlechtern. Das gilt insbesondere für die Zubringerflüge ab Düsseldorf Richtung Amsterdam. Für Wettbewerber wie KLM sind die Möglichkeiten, im Wettbewerb alternative Flugrouten z. B. über das Drehkreuz Amsterdam anzubieten, wegen der schon jetzt

bestehenden Slotengpässe beschränkt. Aufgrund der Ankündigung der beteiligten Unternehmen, wettbewerbsverbessernde Maßnahmen vorzuschlagen, die eine Untersagung abwenden können, ist die Untersagungsfrist verlängert worden.

Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr, Verkehrsvermittlung (63)

1. Spedition

Das Bundeskartellamt hat im September 2000 fünf Kraftfahrzeug-Spediteuren untersagt, ihre sog. „Allgemeinen Vertrags- und Haftungsbedingungen für Kfz-Spedition (AVHS)“ weiter zu verwenden oder entsprechende neue abgestimmte Bedingungen zu verwenden. Die Betroffenen transportieren Kraftfahrzeuge zu ihren jeweiligen Bestimmungsorten. Sie trafen sich in unregelmäßigen Abständen zum Erfahrungsaustausch in einem Arbeitskreis. Dabei haben sie festgestellt, dass die Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen (ADSp) für ihre Teilbranche „untauglich“ seien. Dies war für sie Anlass, ein eigenes Bedingungsnetzwerk zu schaffen, nämlich die AVHS.

Die AVHS enthalten insbesondere Regelungen für die Ablieferung der Kraftfahrzeuge bei den Kraftfahrzeughändlern: Empfangsberechtigung, Prüfung der Mängelfreiheit, Mängelrüge, Regeln zur Nachtlieferung. Die AVHS werden von den Betroffenen in ihren Verträgen mit Auftraggebern verwendet.

Sie sind jedoch weder als Konditionenkartell nach § 2 Abs. 2 noch als Konditionenempfehlung nach § 22 Abs. 3 Nr. 2 legalisiert worden. Das Bundeskartellamt hat die (weitere) Verwendung dieses Bedingungsnetzwerks untersagt, da es sich dabei um eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise handelt, die eine Beschränkung des Wettbewerbs bezweckt oder bewirkt und damit gegen § 1 verstößt. Dass die abgestimmte Erarbeitung und Verwendung eines einheitlichen Werkes von allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) grundsätzlich unter § 1 fällt, ergibt sich schon aus § 2 Abs. 2. Danach können Vereinbarungen über allgemeine Geschäftsbedingungen „vom Verbot des § 1 freigestellt werden“. Unter dem Begriff der aufeinander abgestimmten Verhaltensweise ist jede Fühlungnahme der Unternehmer miteinander zu verstehen, die das Ziel hat, die Ungewissheit über das zukünftige Verhalten des Konkurrenten, insbesondere über dessen Reaktion auf das eigene Verhalten, auszuräumen. Hier lag nicht nur eine Fühlungnahme vor, sondern eine intensive Koordinierung. Da es den Betroffenen freigestellt bleiben sollte, ob sie die AVHS verwenden oder nicht, lag keine Vereinbarung, sondern eine abgestimmte Verhaltensweise im Sinne von § 1 vor.

Die AVHS enthalten Regelungen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, etwa in Bezug auf Haftungsfragen. Damit bezwecken, jedenfalls bewirken sie eine Beschränkung des Wettbewerbs im Sinne von § 1. Die betroffenen Unternehmen haben gegen die Untersagung Beschwerde eingelegt.

Die Fiege-Gruppe hat Logistikdienstleistungen für eine Reihe von Unternehmen (Vivanco AG/ Fachbuchgroßhandel; Schulte GmbH & Co. KG/Sanitär, Heizung, Tiefbau; Herlitz/Papier- Büro- und Schreibwaren) übernommen, wobei stets Gemeinschaftsunternehmen zwischen Fiege und dem outsourcenden Unternehmen gegründet wurden. In allen Fällen konnte das Bundeskartellamt das Vorhaben wegen der verhältnismäßig geringen Marktanteile der Fiege-Gruppe am jeweiligen Logistikmarkt innerhalb der Monatsfrist freigeben.

Ebenfalls nicht untersagt hat das Bundeskartellamt die Übernahme der Schrader-Gruppe durch die TNT Post Group N. V. (Niederlande). Der Zusammenschluss, der die Bereiche Lebensmittel-Logistikdienstleistungen, Automobillogistik und Industriegüterlogistik umfasst, führt zu nur geringen Marktanteilsadditionen. Zudem sind eine Reihe von finanz- und ressourcenstarken Wettbewerbern in diesen Logistikbereichen tätig.

2. Touristik

Die Konzentration in der Tourismuswirtschaft ist im Berichtszeitraum erneut vorangeschritten. Im Vordergrund standen dabei die Konsolidierung einer dritten Touristik-Gruppe (neben der TUI-Group und C + N Touristik) um den Lebensmittelkonzern Rewe in Deutschland und die weitere Expansion der führenden deutschen Anbieter im Ausland. Mit der von der Europäischen Kommission freigegebenen Übernahme der britischen Thompson Travel Group ist die zum Preussag-Konzern gehörende TUI-Group zum mit Abstand führenden Reiseunternehmen in Europa geworden. Zudem ist ihr durch den Erwerb einer Beteiligung an der Touristikgruppe Nouvelles Frontières der Einstieg in den französischen Markt gelungen. Dies hatte der größte Wettbewerber, die gemeinsame Reisetochter der Deutschen Lufthansa und der Karstadt-Quelle AG, C + N Touristik, bereits zuvor mit der Übernahme der französischen Reisebüro-Kette Havas erreicht. Den Einstieg in den britischen Reisemarkt strebt C + N nun mit dem Erwerb der Thomas Cook Holding an, die TUI aufgrund einer Auflage der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit der Übernahme von Thompson abgeben muss. Diese Auflage und die Untersagung des Zusammenschlusses der beiden übrigen Reisekonzerne im Vereinigten Königreich, Airtours und First Choice, durch die Europäische Kommission zeigen die Grenzen der Konzentration auf den nationalen Reisemärkten.

Auch in Deutschland haben sich die Marktstrukturen seit der Freigabe der Zusammenschlüsse TUI/Hapag Lloyd sowie NUR/Condor (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 149 f.) verengt. Zum einen vermindert die grenzüberschreitende Expansion der führenden Unternehmen die potenzielle Konkurrenz ausländischer Anbieter. Zum anderen werden Marktzutrittschancen für mittelständische Veranstalter und neue Anbieter dadurch eingeschränkt, dass infolge der vertikalen Integration die Zahl der unabhängigen Reisebüros als nach wie vor wichtigster Vertriebskanal abnimmt. So ist z. B. die führende Reisebüro-Kette First von der TUI-Group übernommen worden. Und schließlich erhöht sich durch die Zusammenfassung bis-

her voneinander unabhängiger Anbieter unter dem Dach der Rewe-Gruppe der Konzentrationsgrad auf den inländischen Reisemärkten weiter.

Im Berichtszeitraum hat die Rewe-Zentral-AG, einer der großen deutschen Handelskonzerne, der mit dem Pauschalreiseveranstalter ITS und der Reisebüroketten Atlas Reisen bereits im Bereich der Touristik tätig ist, durch Akquisitionen ihre Aktivitäten in diesem Sektor intensiviert. Zunächst hat Rewe den Veranstalter von Flugpauschalreisen im Nah-/Mittel- und Fernstreckenbereich, Air-Conti, erworben. Der Zusammenschluss wurde vom Bundeskartellamt freigegeben. Ebenfalls im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt den Erwerb der Deutschen Reisebüro GmbH – ein 100%iges Konzernunternehmen der Deutsche Bahn AG – durch die Rewe-Zentral-AG freigegeben. Der zu Rewe gehörende Reiseveranstalter ITS bietet schwerpunktmäßig Flugpauschalreisen im Nah- und Mittelstreckenbereich an. Atlas Reisen ist im Bereich des Vertriebs von Privatreisen tätig. Die Deutsche Reisebüro GmbH bietet über ihren Reiseveranstalter DERTOUR GmbH vor allem Flugreisen im Fernbereich an. Der Vertrieb wird über die DER OHG abgedeckt, die neben Privatreisen auch Geschäftsreisen vertreibt. Zusammen mit der dem befreundeten Umfeld zuzurechnenden DERPART-Organisation ist das Unternehmen einer der führenden Anbieter. Wegen der unterschiedlichen Tätigkeitsschwerpunkte ergänzt sich die Produktpalette der Zusammenschlussbeteiligten. Es kommt nur zu geringen Marktanteilsadditionen. Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes verbessern die Zusammenschlussbeteiligten durch diesen Zusammenschluss ihre Marktposition auf den betroffenen Märkten für Flugreisen und die Vermittlung von Privatreisen, sodass die Marktstruktur im Hinblick auf Ressourcen und vertikale Integration ausgewogener wird. DERTOUR/ITS werden durch den Zusammenschluss gegenüber den ebenfalls vertikal integrierten Wettbewerbern TUI-Group, C + N sowie LTU wettbewerbsfähiger, sodass sich durch diesen Zusammenschluss der Wettbewerb intensivieren kann.

Dies gilt auch für den Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an der LTU Group Holding GmbH (LTG) durch die Rewe Zentralfinanz e. G. LTG hielt vor diesem Zusammenschluss 100% der Anteile an dem Reiseveranstalter LTU Touristik GmbH (LTT) und sämtliche Geschäftsanteile der Charterfluggesellschaft LTU Lufttransportunternehmen GmbH (LTU). Der Zusammenschluss war verbunden mit einer Umstrukturierung der LTU/LTG-Gesellschaften. LTG übertrug zunächst ihre Beteiligung an LTU auf eine eigenständige Gesellschaft. An dieser erwarb Rewe 40% und die schweizerische S'Air Line AG (S'Air) 49,9%. Die restlichen Anteile in Höhe von 10,1% hat die bisherige Gesellschafterin Westdeutsche Landesbank (West LB) auf die CKA Unternehmensverwaltung und Beteiligungsgesellschaft mbH (CKA) übertragen. CKA gehört zum Bankhaus Sal. Oppenheimer jr. & Cie. Diese Neustrukturierung der Beteiligungsverhältnisse der LTU fiel unter die europäische Fusionskontrolle und wurde von der Europäische Kommission am 20. Dezember 2000 freigegeben. Mit diesem Zusammenschluss setzt sich zwar der seit mehreren Jahren zu beobachtende Konzen-

trationsprozess in der Touristik weiter fort. Die Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen ließ der Erwerb aller Reiseveranstalteraktivitäten der LTG sowie die Beteiligung von 40% an LTU dennoch nicht erwarten. Auf dem Markt für die Vermittlung touristischer Reisen („Reisebüro-Markt“) und dem Markt für Charterflügeleistungen wirkt sich der Zusammenschluss kaum aus, weil LTG nur wenig Eigenvertrieb und Rewe keine Charterfluggesellschaft besaß. Allerdings erwirbt Rewe mit den LTT-Veranstaltern Jahn-Reisen, Tjaereborg-Reisen, Meier's Weltreisen und smile & fly Marktanteile bei Flugpauschalreisen hinzu. Im Fernbereich wird sie zum führenden deutschen Anbieter, ohne dass damit der wesentliche Wettbewerb ausgeschaltet wird. Bei Flugpauschalreisen im Nah- und Mittelstreckenbereich, dem wichtigsten Segment bei Pauschalreisen, liegt sie jedoch auch nach dem Zusammenschluss mit deutlichem Abstand hinter C + N und der TUI-Gruppe. Die führenden drei Veranstalter werden allerdings in Zukunft fast 70% des Marktes auf sich vereinen. Voraussetzung für die Freigabe war deshalb, dass die West LB ihre restlichen Anteile an LTU an die CKA veräußert und damit eine Auflage für die Freigabe des Zusammenschlusses Preussag/TUI/Hapag-Lloyd AG erfüllt hat (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 151). Mit dem Ausstieg der West LB als größtem Anteilseigner der Preussag AG wurden die strukturellen Unternehmensverbindungen zwischen den Wettbewerbern TUI und LTU gekappt und dadurch ein ungehinderter Wettbewerb zwischen den führenden, vertikal integrierten Reiseveranstaltern ermöglicht. Weitere wichtige Wettbewerbsimpulse gehen von den nächstfolgenden Wettbewerbern FTI und Alltours Flugreisen GmbH aus. Der Zusammenschluss wurde freigegeben.

Ihre Position im Touristiksektor hat Rewe weiter gestärkt, indem sie über ihre Tochterunternehmen DERTOUR GmbH & Co. KG 50% der Anteile an der ADAC Reise GmbH erworben hat. Das Bundeskartellamt hat den Zusammenschluss freigegeben. Zu Überschneidungen kommt es bei diesem Zusammenschluss vor allem im Bereich der Flugreisen im Fernbereich sowie beim Vertrieb von Privatreisen.

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der britischen The Peninsular and Oriental Steam Navigation Company (P & O) und der zur Horst Rahe Gruppe gehörenden Arkona Touristik GmbH, eine Mehrheits- bzw. Minderheitsbeteiligung an der AIDA Cruises Ltd. (Großbritannien) zu erwerben, nicht untersagt. Das Gemeinschaftsunternehmen hat anschließend das Eigentum an dem Hochseekreuzfahrtschiff CS „AIDA“ und den dazugehörigen Vermögensgegenständen übernommen. AIDA war zuletzt von der zur Arkona Touristik GmbH gehörenden Seetours International GmbH & Co. KG gechartert und in Deutschland vermarktet worden. Ebenfalls freigegeben hat das Bundeskartellamt den Erwerb des Hochsee- und Flusskreuzfahrtengeschäftes von Seetours durch P & Q. Auf dem sachlich relevanten Markt für Hochseekreuzfahrten erreichten die Zusammenschlussbeteiligten 1998 Anteile von deutlich unter 25%. Hauptwettbewerber ist die zum Preussag-Konzern gehörende Hapag-Lloyd Seetouristik. Auf dem Markt für Flusskreuzfahrten kommt es nicht zu

Überschneidungen; Seetours hielt hier einen Anteil von deutlich unter 10 %. Die Entstehung marktbeherrschender Stellungen ließen die Zusammenschlüsse auf keinem der betroffenen Märkte erwarten.

3. Flugcatering

Nach Abmahnung durch das Bundeskartellamt hat die Deutsche Lufthansa AG ihr Vorhaben aufgegeben, sämtliche Geschäftsanteile an der SSC Sky Shop Catering GmbH zu erwerben. Durch die Rücknahme der Anmeldung wurde die bevorstehende Untersagung des Zusammenschlussvorhabens durch das Bundeskartellamt abgewendet. Sky Shop Catering, eine Tochtergesellschaft der Aero Lloyd Flugreisen GmbH & Co Luftverkehrs-KG, stellt Bordverpflegung für Passagierflugzeuge bereit. Unmittelbare Erwerberin sollte die Lufthansa-Konzerngesellschaft Lufthansa Service Gesellschaft Europa/Afrika GmbH (LSG) sein. Die LSG-Gruppe gehört zu den weltweit führenden Anbietern im Flugcatering-Geschäft. Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes wäre durch den Zusammenschluss die überragende Marktstellung von LSG auf dem Markt für Flugcatering spürbar verstärkt worden. LSG ist in Deutschland mit einem erheblichen Marktanteilsabstand Marktführerin vor der zur Schweizer SAir Group AG gehörenden Flugcatering-Gruppe Gate Gourmet und den im Übrigen kleinen mittelständischen Wettbewerbern. Auf den Flughäfen in Frankfurt a. M. und München, die vom Zusammenschlussvorhaben besonders betroffen waren, liegen die Marktanteile der LSG sogar deutlich über 50 %. Zur überragenden Marktstellung der LSG-Gruppe tragen auch ihre weit überlegenden Kapazitäten bei, die darauf beruhen, dass die konzerninterne Nachfrage nach Flugcatering-Leistungen durch Lufthansa das Gesamtvolumen des wettbewerbsrechtlich relevanten, frei akquirierbaren Marktes weit übertrifft. Das Zusammenschlussvorhaben hätte nach Auffassung des Bundeskartellamtes zu einer wesentlichen Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der LSG geführt. Hierbei war auch von Bedeutung, dass sich der Marktanteilszuwachs durch Sky Shop Catering gerade auf den Flughäfen in Frankfurt a. M. und München ausgewirkt hätte, auf die fast zwei Drittel des deutschen Flugcatering-Geschäftes entfällt. LSG hätte auf diesen beiden Flughäfen – auf denen sie ohnehin schon über eine besonders ausgeprägte Marktstellung verfügt – mit Sky Shop Catering eine der letzten Wettbewerberinnen übernommen.

Nachrichtenübermittlung (64)

A. Telekommunikation

Im Berichtszeitraum ist das Marktvolumen für Telekommunikationsdienstleistungen in Deutschland um ca. 10 % von 86 Mrd. DM auf 95 Mrd. DM gestiegen. Dieses Wachstum ist sowohl auf die Entwicklung des Mobilfunkmarktes wie auch auf das starke Anwachsen des Marktes für Onlinedienste und Internetzugänge sowie anderer Datenkommunikationsmärkte zurückzuführen.

1. Festnetztelefonie

Bei der Sprachtelefonie im Festnetz sind seit Beginn der vollständigen Liberalisierung am 1. Januar 1998 die Preise erheblich gesunken. So zahlt der Kunde für Ferngespräche heute bis zu 92 % weniger (Jahresabschluss-Bericht 2000 der RegTP, S. 23). Allerdings hat sich bislang der Wettbewerb in den Märkten für Sprachtelefonie und Dienstleistungen im Ortsnetz nicht in gleicher Weise entwickelt. Wettbewerber haben alternative Ortsnetze bisher nur in Ballungszentren aufgebaut. Die Folge ist, dass Preiswettbewerb bei Ortsgesprächen kaum festzustellen ist. Wesentliche Bedeutung für die Entwicklung von Wettbewerb im Ortsbereich hat hier der direkte Zugang zum Kunden über die Teilnehmeranschlussleitung. Bis heute verfügt die Deutsche Telekom AG (DTAG) über ein nahezu unangefochtenes Monopol bei der Teilnehmeranschlussleitung. Dies ist nicht zuletzt auf die Entscheidung der RegTP zurückzuführen, mit der sie im Berichtszeitraum die Miete, die die DTAG von ihren Wettbewerbern für die Überlassung der Teilnehmeranschlussleitung verlangen kann, auf 25,40 DM festgesetzt hat. Dieses Entgelt liegt über dem Preis von 21,39 DM, der von der DTAG dem Endkunden in Rechnung gestellt wird (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 24 f.). Im Frühjahr 2001 hat die RegTP das Entgelt, das die DTAG von ihren Wettbewerbern für die Überlassung der Teilnehmeranschlussleitung verlangen kann, um 1 DM auf 24,40 DM gesenkt.

Trotz der Vielzahl von Unternehmen, die seit 1998 außerhalb des Ortsnetzes als Wettbewerber zur DTAG – vor allem auf Call-by-Call-Basis – aufgetreten sind, ist die wettbewerbliche Bedeutung der einzelnen Unternehmen gering geblieben. Für die DTAG spürbarer Wettbewerbsdruck geht nur von wenigen Unternehmen aus, die sich fest im Markt etablieren und messbare Marktanteile gewinnen konnten. Hierzu gehören vor allem die Unternehmen, die sich für den Aufbau einer möglichst flächendeckenden alternativen Infrastruktur entschieden haben und denen es gelungen ist, Festkunden zu gewinnen. Die DTAG hat seit Anfang des Jahres 1999 auf den Preiswettbewerb der neuen Wettbewerber reagiert und ihre Tarife erheblich reduziert. Seitdem sind Tendenzen zu einem Beginn der Konsolidierung des Marktes festzustellen.

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben der Mannesmann Arcor AG & Co. nicht untersagt, den Geschäftsbereich Festnetz von o.tel.o einschließlich des Markennamens zu erwerben. Veräußerer war die von RWE und Veba gemeinsam beherrschte o.tel.o. communications GmbH & Co. Vom Zusammenschluss betroffen waren die Märkte für festnetzbezogene Inlandsferngespräche und Verbindungen in das Ausland sowie für Datentransporte im Inland. Zwar kam es durch den Zusammenschluss zu Marktanteilsadditionen sowie zur Vergrößerung des – neben dem Netz der DTAG – größten alternativen Festnetzes und damit zur Festigung der Marktstellung von Arcor als stärkstem Anbieter nach der DTAG. Da aber die Umsatzrelationen und sonstige Strukturdaten auf den relevanten Märkten klar für die Einzelmarktbeherrschung durch die DTAG sprachen und für den Prognosezeitraum von einer durch Wachstum und Innovation geprägten Fortsetzung der dynamischen

Entwicklung dieser Märkte ausgegangen werden konnte, war die Begründung einer marktbeherrschenden Stellung allein oder im Oligopol durch den Zusammenschluss nicht zu erwarten. Die Erwartung des Bundeskartellamtes, die großen inländischen Stromversorger RWE und Veba würden sich als starke Wettbewerber zur DTAG in der Festnetztelefonie engagieren, haben sich damit nicht erfüllt. Nachdem Vodafone Airtouch Plc die alleinige Kontrolle über die Mannesmann AG mit Zustimmung der Europäischen Kommission übernommen hat (COMP/M. 1795 – Vodafone Airtouch/Mannesmann), ist Mannesmann Arcor heute ein von Vodafone Airtouch und der Deutschen Bahn AG gemeinsam beherrschtes Unternehmen.

Vor dem Hintergrund gesunkener Margen in der Festnetztelefonie ist es im Berichtszeitraum zu einer Reihe von Fusionen unter Beteiligung inländischer Festnetzanbieter gekommen. So hat die Mobilcom AG die Mehrheit an der Telepassport AG und die Mannesmann Arcor AG die Mehrheit an der wücom Würzburger Telekommunikationsgesellschaft mbH übernommen. Die HanseNet Telekommunikations GmbH, ein Tochterunternehmen der Hamburgischen Electricitätswerke AG (HEW), hat durch Erwerb von 50 % der Anteile an der HanseNet Telekommunikationsgesellschaft mbH & Co. KG die alleinige Kontrolle an diesem Unternehmen erworben. Veräußerer ist die SONERA GmbH, eine Konzerntochter des finnischen Staatsunternehmens PT Finland Group Ltd. Schließlich ist das Vorhaben der World Access Inc. (USA), die Mehrheit des Aktienkapitals und damit die Kontrolle über die TelDaFax AG zu erwerben, nicht untersagt worden. TelDaFax erzielte hauptsächlich in der Festnetztelefonie im Inland Umsätze von über 600 Mio. DM. Vor dem Hintergrund sinkender Erlöse in diesem Bereich hat TelDaFax in jüngster Zeit seinen strategischen Schwerpunkt auf den Ausbau der Internet-Dienstleistungen (Internet-Zugang, E-Commerce-Angebote) verlagert. World Access erzielte insbesondere als Anbieter von internationalen Zusammenschaltungsleistungen weltweit Umsätze von knapp 2 Mrd. DM. In Deutschland bietet das Unternehmen über die erst im Berichtszeitraum erworbenen Tochtergesellschaften Facilicom, LDI und Newtel auch Telekommunikationsdienstleistungen für Endkunden an. Zudem ist der beim Bundeskartellamt angemeldete und nicht untersagte Erwerb der ebenfalls insbesondere in der Festnetztelefonie tätigen Unternehmen STAR und WorldxChange geplant.

2. Mobilfunktelefonie

Der zellulare Mobilfunk ist möglicherweise mittelfristig eine gleichwertige Alternative zum Festnetz der DTAG. Zur Zeit bilden beide Netze sowie die hierüber angebotenen Dienstleistungen noch getrennte Märkte. Dies ist in erster Linie auf die zur Zeit noch vorhandenen erheblichen Preisunterschiede zwischen Mobil- und Festnetztelefonie zurückzuführen. Mobile Telefondienste werden daher vom Endkunden in der Regel neben dem Festnetzanschluss als ergänzendes Produkt genutzt. Mittelfristig wird jedoch eine Annäherung der Preise und das Zusammenwachsen von Mobil- und Festnetzmärkten erwartet.

Im Mobilfunkmarkt ist nach wie vor ein starker Anstieg der Teilnehmerzahlen zu beobachten. Nach Angaben der RegTP (Jahresabschluss-Bericht 2000, S. 25) wurden 2000 in den vier Netzen der Betreiber Deutsche Telekom MobilNet GmbH (D1-Netz), Mannesmann Mobilfunk GmbH (D2-Netz), E-Plus Mobilfunk GmbH (E1-Netz) und Viag Interkom GmbH & Co. (E2-Netz) insgesamt 48,15 Mio. Teilnehmer verzeichnet. Das ist eine Steigerung von 105 % gegenüber dem Vorjahr.

Im Mobilfunkmarkt ist es im Berichtszeitraum zu einem verstärkten Marktzutritt ausländischer Anbieter zum inländischen Markt gekommen. Durch den Rückzug der VR Telecommunications GmbH – ein Gemeinschaftsunternehmen zwischen Veba und RWE – und der Vodafone GmbH aus E-Plus Mobilfunk GmbH haben die BellSouth Corp. und der führende niederländische Telekommunikationsanbieter, KPN, die gemeinsame Kontrolle über den drittgrößten inländischen Mobilfunkanbieter, E-Plus, erworben. Die Europäische Kommission hat den Zusammenschluss freigegeben (COMP/JV.38-KPN/BellSouth/E-Plus). Auch im Mobilfunkmarkt ist damit von den großen inländischen Stromversorgern nur noch die E.ON AG über ihren Anteil an Viag Interkom aktiv. British Telecom beabsichtigt, durch den Erwerb von weiteren 45 % der Anteile die alleinige Kontrolle über den bislang gemeinsam mit der E.ON AG kontrollierten Mobilfunkanbieter Viag Interkom zu erlangen. Das Zusammenschlussvorhaben wird seit Anfang 2001 von der Europäischen Kommission geprüft (COMP/M. 2143).

Die Swisscom AG hat die Mehrheit der Anteile an der debitel AG erworben. Swisscom ist das führende Telekommunikationsunternehmen der Schweiz. Debitel bietet als Service-Provider im Bereich des Mobilfunks den Zugang zu den D1, D2 und E-Plus Mobilfunknetzen an. Außerdem ist es im bundesweiten Angebot von Sprachtelefoniediensten und von Internet-Diensten tätig und an einem Endgerätehersteller beteiligt. Der Zusammenschluss betrifft in erster Linie den Markt für Mobilfunkleistungen für Endkunden, aber auch die Märkte für Festnetztelefonie, für Endgeräte und für Datenübertragung. Service-Provider sind auf dem Markt für Mobilfunk als selbständige Händler im eigenen Namen und auf eigenes Risiko tätig. Sie konkurrieren mit den Netzbetreibern um die Endkunden. Auf diesem Markt hatte debitel Ende 1998 einen Marktanteil in Höhe von 14 %. Marktführer sind mit Abstand T-Mobil und Mannesmann. Bei der Bewertung der Marktstellung von debitel ist zu berücksichtigen, dass der Vertrieb von Kartenverträgen über Service-Provider gegenüber Direktgeschäften der Netzbetreiber rückläufig ist und der Marktanteil der Service-Provider als abgeleiteter Marktanteil weniger Gewicht hat als der Marktanteil eines Netzbetreibers. Es kommt durch den Zusammenschluss nicht zu Marktanteilsadditionen und auch sonst tritt keine erkennbare Verstärkung der Marktstellung von debitel ein. Auf den Märkten für Ferngespräche und Auslandsgespräche, für Datenübertragungsdienste und für Endgeräte haben Swisscom und debitel nur geringe oder keine Marktanteile. Das Bundeskartellamt hat daher den Zusammenschluss nicht untersagt.

Die Europäische Kommission hat im April 2000 den Erwerb der alleinigen Kontrolle über die Mannesmann AG durch Vodafone Airtouch plc. mit Auflagen freigegeben (COMP/M.1795). Bezogen auf den nationalen deutschen Markt für Mobilfunktelefonie, auf dem das Tochterunternehmen Mannesmann Mobilfunk (D2) zu den führenden Unternehmen zählt, war der Zusammenschluss unbedenklich, da Vodafone bisher im Inland lediglich über eine Minderheitsbeteiligung tätig war. Neben nationalen Mobilfunkmärkten hat die Kommission ihrer Prüfung einen gesamteuropäischen Mobilfunkmarkt zugrunde gelegt, da die wichtigen europäischen Mobilfunknetzbetreiber eine grenzüberschreitende Strategie verfolgen, um künftig auch länderübergreifend Dienste anzubieten. Auf diesem Markt hätten die beteiligten Unternehmen mit ihren Aktivitäten in einer Vielzahl von Mitgliedstaaten unkontrollierte Verhaltensspielräume wegen ihrer Möglichkeiten erlangt, aktuellen und potenziellen Wettbewerb zu verhindern. Die Bedenken der Kommission konnten durch die Zusage von Vodafone, Wettbewerbern auf der Grundlage von Roaming-Vereinbarungen künftig Zugang zu dem grenzüberschreitenden Netz von Vodafone/Mannesmann zu gewähren, ausgeräumt werden.

Das Bundeskartellamt hat die National-Roaming-Vereinbarung von Viag-Interkom mit der DeTeMobil Deutsche Telekom Mobilnet GmbH (T-Mobil), einer Tochtergesellschaft der DTAG, nach §§ 1, 32 geprüft. Für die Dauer von zunächst dreieinhalb Jahren sieht das Bundeskartellamt keinen Anlass zur Beanstandung. Die Vereinbarung zielt darauf ab, den Mobilfunkkunden von Viag-Interkom durch Nutzung des D 1-Netzes von T-Mobil ab August 1999 eine bundesweite Flächendeckung bereitzustellen. Die Grundvereinbarung schließt den einmaligen Kauf eines bestimmten D 1-Minutenkontingents ein, das von Viag-Interkom-Kunden ohne zeitliche Beschränkung während der Laufzeit der Vereinbarung genutzt werden kann. Zu dem Verwaltungsverfahren wurden die beiden Wettbewerber der Vertragsparteien auf deren Anträge hin beigelegt. Nach einer entsprechenden Anmeldung der Vertragsparteien nach der VO 17/62 hat in einem parallelen Verfahren auch die Europäische Kommission die Vereinbarung geprüft und in einem „Comfort Letter“ mitgeteilt, dass die Vereinbarung keine Wettbewerbsbeschränkung i. S. v. Art. 81 Abs. 1 EG darstellt. Die Verpflichtung von Viag-Interkom, gegen Zahlung eines hohen Kaufpreises ein Minutenkontingent abzunehmen, das einen nicht unerheblichen Teil des eigenen Bedarfs über längere Zeit abdeckt, bewirkt einen langfristigen Verzicht auf eigenen Netzausbau, verbunden mit einer entsprechenden Abhängigkeit von dem Wettbewerber T-Mobil. Auf dem hochkonzentrierten Mobilfunkmarkt war nach Auffassung des Bundeskartellamtes damit grundsätzlich der Tatbestand des § 1 erfüllt. Da das vereinbarte Roaming nur funktioniert, wenn T-Mobil kontinuierlich Zugriff auf verschiedene nicht öffentliche Viag-Interkom-Daten, insbesondere für den Netzausbau und bevorstehende Produktinnovationen, hat, erschien die Kooperation auch geeignet, den Innovationswettbewerb zwischen den Vertragsparteien zu beschränken und, da nur T-Mobil diese marktwirksamen Informationen erhält, den Wettbe-

werb auf dem relevanten Markt insgesamt zu verfälschen. Nach Einschätzung des Bundeskartellamtes hätte aber Viag-Interkom, die erst im Oktober 1998 als viertes und letztes Unternehmen den Betrieb eines Mobilfunknetzes aufgenommen hatte, mit hoher Wahrscheinlichkeit aus dem Markt ausscheiden müssen, wenn sie nicht mit einer National-Roaming-Vereinbarung die Möglichkeit erhalten hätte, mit einem qualitativ hochwertigen Angebot und wettbewerbsfähigen Preisen den Kundenbestand in kurzer Zeit zu vervielfachen. Da das Ausscheiden eines Wettbewerbers die Marktverhältnisse auf diesem hochkonzentrierten Markt deutlich verschlechtern würde, sieht das Bundeskartellamt die Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien erst dann als Wettbewerbsbeschränkung i. S. v. § 1 an, wenn Viag-Interkom über einen Kundenbestand verfügt, der ihr das Überleben am Markt erlaubt. Nach Einschätzung des Bundeskartellamtes wird die erforderliche Wettbewerbsfähigkeit nach dreieinhalb Jahren hergestellt sein. Eine entsprechende Feststellung wird es dann nach Prüfung der konkreten Verhältnisse treffen.

Das Bundeskartellamt war an verschiedenen Stellen in den Prozess der Vergabe der Lizenzen für den Mobilfunk der dritten Generation (Universal Mobile Telecommunications Systems – UMTS) eingebunden. Zunächst war es gemäß § 82 TKG am Verfahren der Präsidentenkammer der RegTP beteiligt, in dem diese die Bedingungen für die Vergabe der Lizenzen festgesetzt hat. Nach Ansicht der RegTP handelt es sich bei dem zukünftigen Markt für Mobilfunkdienste der dritten Generation um einen eigenständigen Markt, der von dem Markt für GSM-Mobilfunkdienste (der zweiten Generation) zu unterscheiden ist. Da anzunehmen war, dass die bestehenden vier Mobilfunkbetreiber eine Lizenz erhalten würden, und da ferner anzunehmen war, dass diese Unternehmen mit der neuen Technik zunächst die GSM-Technik in den Anwendungen für Sprachtelefonie ersetzen würden, sprach zwar einiges dafür, GSM- und UMTS-Dienste demselben Produktmarkt zuzuordnen. In Anbetracht der zusätzlichen Möglichkeiten für multimediale Anwendungen, die UMTS gegenüber GSM bietet, hat das Bundeskartellamt jedoch sein Einverständnis mit der RegTP in der Frage der Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes erteilt. Übereinstimmung mit der RegTP bestand auch insoweit, als in räumlicher Hinsicht von einem bundesweiten Markt auszugehen ist.

Ziel der weiteren Stellungnahme des Bundeskartellamtes gegenüber der RegTP war es, dass die Regulierungsbehörde die Versteigerungs- und Vergabebedingungen sowie den Inhalt der Lizenzen so wettbewerbsfreundlich gestaltet, dass wenigstens ein neuer Wettbewerber eine Lizenz erhält und dass angesichts der gegebenen Wettbewerbsvorteile der GSM-Betreiber Nachteile ausgleichende Startbedingungen für diese Bewerber gewährleistet werden.

Insoweit hat das Bundeskartellamt bedauert, dass die Vergabe- und Versteigerungsbedingungen so ausgestaltet waren, dass ein Ergebnis, nach dem lediglich die vier bestehenden Mobilfunkbetreiber eine Lizenz erhalten, nicht ausgeschlossen war. Denn es war zu befürchten, dass die

auf dem Markt für Mobilfunk existierende Marktstruktur mit der permanenten Gefahr eines wettbewerbslosen Oligopols auf den Markt für den Mobilfunk der dritten Mobilfunkgeneration übertragen wird. Aus Sicht des Bundeskartellamtes erschien insbesondere, dem britischen Modell entsprechend, die Reservierung mindestens einer Lizenz für neue Wettbewerber wünschenswert. Das Ergebnis des Versteigerungsverfahrens hat allerdings gezeigt, dass sich die Befürchtung, es werde nur vier Lizenzen geben, nicht realisiert hat.

Das Bundeskartellamt hat ferner auf Bitte der RegTP geprüft, ob gegen die Zulassung einzelner Wettbewerber zum Versteigerungsverfahren kartellrechtliche Bedenken sprechen. Dadurch sollte verhindert werden, dass ein Bewerber zwar eine Lizenz erhält, diese dann aber aus kartellrechtlichen Gründen nicht nutzen kann. Kartellrechtliche Bedenken bestanden jedoch nicht. Insbesondere konnten konzernmäßige oder sonstige wettbewerblich relevante Verbindungen zwischen den verschiedenen Bietern und Mitgliedern von Bieterkonsortien ausgeschlossen werden.

Schließlich prüfte das Bundeskartellamt im Vorfeld der Versteigerung der UMTS-Lizenzen und kurz danach die Bildung einer Reihe von Bieterkonsortien im Rahmen der Zusammenschlusskontrolle. Dies betraf die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen durch Swiscom/debitel und MobilCom (dieser Zusammenschluss wurde dann allerdings nicht realisiert), durch France Telecom und MobilCom sowie durch KPN und Hutchison Whampoa (auch dieser Zusammenschluss wurde nicht realisiert; die Anteile an dem Bieterkonsortium wurden auf E-Plus, das Gemeinschaftsunternehmen von KPN und BellSouth, übertragen). Freigegeben wurde die Gründung des Konsortiums Group 3G aus Telefónica, Sonera und Orange und die wenig später durch die Übernahme von Orange durch France Telecom notwendig gewordene Umstrukturierung dieses Konsortiums durch den Austritt von Orange. Obwohl die Schwellenwerte des Art. 1 Abs. 2 FKVO jeweils erreicht waren, fielen die Zusammenschlüsse nicht unter die Europäische Fusionskontrolle, da es sich bei den Bieterkonsortien nicht um Vollfunktions-Gemeinschaftsunternehmen i. S. v. Art. 3 Abs. 2 FKVO handelte. Wettbewerbliche Bedenken waren in keinem Fall gegeben. Die Umwandlung der beiden bei der Versteigerung erfolgreichen Bieterkonsortien France Telecom/MobilCom und Group 3G in Vollfunktionsunternehmen wurde inzwischen von der Kommission freigegeben.

Das Bundeskartellamt hat im Hauptprüfverfahren den beabsichtigten Erwerb der GMK Gesellschaft für mobile Kommunikation mbH durch die Dolphin Telecom (Deutschland) GmbH, eine Tochtergesellschaft der kanadischen Telesystem International Wireless-Gruppe, freigegeben. Beide Unternehmen sind in Deutschland auf der Grundlage entsprechender von der RegTP vergebenen Lizenzen im Bereich des Bündelfunks tätig. Dolphin besitzt 14 A-Lizenzen für Ballungsräume sowie mehrere regionale B-Lizenzen, GMK hat eine A-Lizenz in Chemnitz sowie B-Lizenzen in Thüringen und Unterfranken. Bün-

delfunk ist eine Form professionellen Mobilfunks, die als regional begrenzte Sprach- und Datenkommunikation innerhalb geschlossener Benutzergruppen genutzt wird. Die Herstellung von Verbindungen ins öffentliche Netz ist möglich. Letzteres unterscheidet Bündelfunk von Betriebsfunk, der von Unternehmen selbst eingerichtet und betrieben und damit nicht marktwirksam wird. Die Anbieter von Bündelfunk werden in naher Zukunft ihre Netze von analogem auf digitalen Betrieb umstellen. Dies erweitert die Funktionalitäten und die Qualität von Bündelfunk und nähert ihn dem in der Vergangenheit als eigenen Markt abgegrenzten digitalen GSM-Mobilfunk an. Die in jüngerer Zeit beobachtete einseitige Substitutionsbewegung zugunsten von GSM-Mobilfunk könnte so zu einer Austauschbarkeit aus Nachfragersicht führen. Andererseits bleiben auch in digitaler Form bestimmte Funktionen (sofortiger Verbindungsaufbau, Direktruf, Leitstellendienste u. a.) ausschließlich dem Bündelfunk vorbehalten. Die Preisgestaltung im Bündelfunk erfolgt grundsätzlich über monatliche Pauschalentgelte. Dies spricht weiterhin für die Abgrenzung eines gesonderten Produktmarktes. Die genaue sachliche Marktabgrenzung konnte jedoch letztlich offen gelassen werden, da bei Annahme von gesonderten Bündelfunkmärkten in räumlicher Hinsicht lizenzgebundene regionale Märkte zugrunde zu legen wären, die Bagatellmärkte im Sinne von § 35 Abs. 2 Nr. 2 darstellen, während sich bei Annahme eines Bündelfunk und GSM-Mobilfunk umfassenden – bundesweiten – Produktmarktes keine wettbewerblichen Bedenken ergäben. Hier kämen Dolphin und GMK zusammen auf einen Marktanteil von weniger als 15 % und wären dem Wettbewerb durch die vier GSM-Mobilfunknetze ausgesetzt. Bei Zugrundelegung regionaler Bündelfunkmärkte ergäben sich durch den Zusammenschluss Überschneidungen in den drei Tätigkeitsgebieten von GMK (Chemnitz, Thüringen und Unterfranken), in denen die Beteiligten jeweils die einzigen Lizenzinhaber sind. Die Marktvolumina liegen hier jedoch jeweils unter 10 Mio. DM und damit deutlich unterhalb der Bagatellmarktschwelle von 30 Mio. DM.

3. Internet-Zugangs- und Onlinedienste

Die Zahl der Internetnutzer in Deutschland ist ähnlich wie beim Mobilfunk durch boomartiges Wachstum gekennzeichnet. Nach Einschätzung der RegTP ist die Zahl der Internet-Nutzer von 14,4 Mio. Ende 1999 auf knapp 24 Mio. Ende 2000 angestiegen (Jahresabschluss-Bericht 2000 der RegTP, S. 29 f.).

Die AOL Bertelsmann Online GmbH & Co. KG hat sich beim Bundeskartellamt darüber beschwert, dass die DTAG und die T-Online International AG (T-Online) einen T-ISDN-Mehrgeräteanschluss mit dem Angebot eines T-Online-Anschlusses in der Weise koppeln, dass die Bestellung eines T-ISDN-Mehrgeräteanschlusses zugleich die Bestellung eines T-Online-Anschlusses beinhaltet, und zwar insbesondere zum Tarif „T-Online-by-Call“ (Online-Entgelt von 3 Pf./Min. und Telefonentgelt von 3 Pf./Min. zum Zeitpunkt der Einlegung der Beschwerde).

T-Online ist eine Tochtergesellschaft der DTAG. Die DTAG ist auf dem Gebiet der Teilnehmeranschlüsse der mit weitem Abstand führende Anbieter in Deutschland. Auf dem Sektor der digitalen Mehrgeräteanschlüsse (ISDN-Anschlüsse) verzeichnet die DTAG ebenfalls den höchsten Zuwachs und die absolut größte Zahl an Kunden. T-Online betreibt den gleichnamigen Online-Dienst „T-Online“. Bei Online-Diensten und Internet-Zugangsdienstleistungen hat T-Online in Deutschland mit Abstand die höchsten Kundenzahlen. Nach dem Vortrag der Beschwerdeführerin könnte das angegriffene Angebot von DTAG und T-Online dazu führen, dass neue ISDN-Kunden automatisch auch Kunden von T-Online werden. Hierdurch werde zu Lasten der Beschwerdeführerin und anderer Internet- und Online-Diensteanbieter der potenziell erreichbare Kundenkreis erheblich eingeschränkt. Da es sich bei der DTAG um das marktbeherrschende Unternehmen bei Teilnehmeranschlüssen und bei T-Online um Europas führenden Online- und Internetdienst handle, hätten die Verhaltensweisen der Beteiligten ein erhebliches Gewicht. Das Bundeskartellamt sah in dem Verhalten der Betroffenen keine missbräuchliche Ausnutzung von Marktmacht durch Kopplung oder sonstige Behinderung der Wettbewerber. Denn zum einen lag in dem Angebot „T-Online-by-Call“ keine rechtliche Kopplung der Kunden. Neuen ISDN-Kunden der DTAG wird die Möglichkeit zur Abonnieerung von T-Online zu dem speziellen Tarif „T-Online-by-Call“ ohne monatliche Grundgebühr lediglich erleichtert. Es steht jedoch jedem Kunden frei, Kunde bei einem anderen Online- oder Internetzugangsdienst zu bleiben oder bei einem solchen neu abzuschließen. Außerdem steht der besondere Online-Tarif „T-Online-by-Call“ entgegen der Werbeaussagen auch für alle Kunden eines analogen Teilnehmeranschlusses der DTAG – also für ca. 70 – 80 % der Haushalte – offen. Eine Ungleichbehandlung von digitalen und analogen Kunden ist also nicht gegeben. Außerdem hatten andere Anbieter (z. B. die Mobilcom-Tochter freenet.de AG) bereits vor dem „By-Call“-Angebot ohne monatliche Grundgebühren von T-Online entsprechende Angebote im Markt eingeführt. Und nicht zuletzt war das Angebot „T-Online-by-Call“ nur für Wenignutzer wirtschaftlich attraktiver als die sonstigen Tarifangebote von T-Online. Damit hielt sich die von dem Angebot ausgehende wirtschaftliche Sogwirkung in Grenzen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbschancen alternativer Anbieter war damit nicht zu verzeichnen. Daher hat das Bundeskartellamt das Verfahren eingestellt.

4. Digitaler Hörfunk

Das Bundeskartellamt hat in den Jahren 1998 bis 2000 in mehreren Bundesländern die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen freigegeben, die die Einführung des digitalen terrestrischen Hörfunks in Deutschland zum Ziel haben. Diese Gemeinschaftsunternehmen sind Bayern Digital Radio (Bayern), Digital Radio Südwest (Baden-Württemberg/Rheinland-Pfalz), Digital Radio Saar (Saarland), Digital Radio West (Nordrhein-Westfalen), Digital Radio Nord (Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) und Hessen

Digital Radio (Hessen). Gesellschafter sind die DTAG, mit Ausnahme Hessens die jeweiligen Landesrundfunkanstalten, die Landesmedienanstalten oder Vereinigungen privater Hörfunkanbieter und zum Teil DeutschlandRadio. Gegenstand dieser Gemeinschaftsunternehmen ist die Errichtung einer technischen Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk (Digital Audio Broadcasting, DAB) sowie die Bereitstellung und Vermarktung von Übertragungskapazitäten für den DAB an private Programmanbieter, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und sonstige Medienanbieter. Dazu haben sich diese Gemeinschaftsunternehmen bei der RegTP um die Zuteilung der erforderlichen Frequenzen beworben (VHF-Band und zum Teil L-Band). Der digitale terrestrische Hörfunk führt im Vergleich zum analogen terrestrischen Hörfunk zu einer deutlichen Qualitätssteigerung. Im Gegensatz zum digitalen Fernsehen, das gegenwärtig vornehmlich über Satellit ausgestrahlt wird, nutzt der DAB die vorhandenen Sendemasten und Infrastrukturen, die allerdings für den DAB umgerüstet werden müssen. Der Nutzer empfängt die digitalen codierten Signale, die er mit einem Decoder entschlüsselt. Die Einführung des DAB führt durch die digitale Übertragungstechnik zu einer Kapazitätsausweitung und ermöglicht damit die Verbreitung neuer Programme und die Gründung neuer Programmanbieter. Wegen der im VHF-Band und im L-Band anzuwendenden Gleichwellentechnik kann es nur einen Netzbetreiber geben, da die Gleichwellentechnik bedingt, dass in den jeweiligen Bereichen einheitlich eine Frequenz benutzt werden muss. Die RegTP hat deshalb die Frequenzen in den jeweiligen Sendegebeten nur einem Netzbetreiber zugeteilt. Der Wettbewerb auf dem Markt für die Bereitstellung einer technischen Plattform für den DAB ist somit bereits durch die regulatorischen und technischen Rahmenbedingungen ausgeschlossen. Nachfragewettbewerb um die Sendefrequenzen wäre grundsätzlich möglich, da die RegTP ein Ausschreibungsverfahren anstelle des Antragsverfahrens vorgesehen hat, wenn mehr Bewerber als zu vergebende Frequenzblöcke vorhanden sind. Die Gesellschafter der Gemeinschaftsunternehmen, insbesondere die DTAG und die jeweiligen Landesrundfunkanstalten, waren jedoch nicht bereit, alleine als Netzbetreiber zur Verfügung zu stehen, vor allem wegen der notwendigen Investitionen in Millionenhöhe in die bisher nur auf den analogen Hörfunk ausgerichteten Sendeanlagen. Da es in den einzelnen Bundesländern jeweils nur einen Netzbetreiber für digitalen terrestrischen Hörfunk geben wird, muss durch geeignete Rahmenbedingungen und Kontrollinstrumente sichergestellt werden, dass der Zugang für alle Inhalteanbieter offen ist. Die Gesellschafterverträge der Plattformanbieter garantieren deshalb einen chancengleichen diskriminierungsfreien Zugang zu den Übertragungsleistungen im Rahmen der medienrechtlichen Vorgaben. Sämtliche öffentlich-rechtlichen und privaten Hörfunkanbieter, die über die entsprechende medienrechtliche Zulassung verfügen, haben damit Zugang zu den Übertragungskapazitäten. Die Frequenzvergabe durch die RegTP ist ebenfalls mit der Auflage eines diskriminierungsfreien Zugangs verknüpft.

5. Breitbandkabelnetze

Im Berichtszeitraum hat die DTAG ihr Breitbandkabelnetz in neun Regionalgesellschaften ausgegliedert und mit der Umsetzung des angekündigten Verkaufs von Mehrheitsbeteiligungen an den Regionalgesellschaften (mit Ausnahme der Regionalgesellschaft für Berlin/Brandenburg, an der lediglich eine Minderheitsbeteiligung veräußert werden soll) begonnen. Bislang wurden Mehrheitsbeteiligungen an den Regionalgesellschaften in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg an ein Erwerberkonsortium um die Callahan Associates International (Luxemburg) und eine weitere Mehrheitsbeteiligung am hessischen Breitbandkabelnetz an eine Erwerbergruppe, die von dem britischen Kabelnetzbetreiber NTL beherrscht wird, veräußert. Während die fusionskontrollrechtliche Prüfung der erstgenannten Veräußerungen in die Zuständigkeit der Europäischen Kommission fiel, wurde der Erwerb des hessischen Kabelnetzes durch NTL durch das Bundeskartellamt geprüft. Nach Ansicht des Bundeskartellamtes führt die Teilveräußerung des Breitbandkabels zu einer aus wettbewerbspolitischer Sicht nicht optimalen Situation. Die DTAG bleibt mit größeren Minderheitsbeteiligungen an den Regionalgesellschaften beteiligt, und überdies sehen vertragliche Regelungen vor, dass die DTAG über einen erheblichen Teil der digital ausgebauten Kanäle für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren die Kontrolle behalten wird. Zudem bestehen zwischen dem DTAG-Konzern und den regionalen Gesellschaften zumindest derzeit noch umfangreiche Lieferbeziehungen. Vor diesem Hintergrund erscheint es fraglich, ob das Breitbandkabel zu einer alternativen Telekommunikationsinfrastruktur ausgebaut und somit zu einer Alternative zum Ortsnetz der DTAG werden kann. Dennoch führt der Verkauf von Beteiligungen an dem regionalen Kabelnetzbetreibern nicht zu einer Verschlechterung der wettbewerblichen Situation; die Europäische Kommission und das Bundeskartellamt haben den Erwerb von Mehrheitsbeteiligungen an regionalen Breitbandkabelnetzbetreibern daher jeweils zugestimmt.

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum ferner eine Reihe von Zusammenschlussvorhaben, die die Märkte für Breitbandkabelnetze auf der sog. Netzebene 4 betrafen, geprüft und nicht untersagt: Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung/Münchener Gesellschaft für Kabelkommunikation, Smatcom/Kabelcom, Deutsche Bank/Telecolumbus, Beteiligungsgesellschaft für die deutsche Wirtschaft (BdW)/EWT Communications, Deutsche Bank Investor/Smatcom, United Pan-Europe Communications (UPC)/EWT Communications, UPC/PrimaCom, UPC/Breitbandkabelnetzgesellschaft Neuruppin. Es ist davon auszugehen, dass die Netzebene 4, also der Abschnitt ab der Grundstücksgrenze, der im Wesentlichen die Hausverteilanlagen umfasst, einen eigenen sachlich relevanten Markt darstellt. Der räumlich relevante Markt wird in der Netzebene 4 vom Kabelnetz des jeweiligen Betreibers bestimmt. Die Endkunden können nur jeweils mit einem Betreiber Verträge schließen. Zum Großteil steht aufgrund einer Vorentscheidung der Wohnungsbaugesellschaft auch nur ein Betreiber zur Verfügung. Aufgrund langer Laufzeiten der Betreiberverträge und erheblicher faktischer Nachteile beim Wechsel der Betreibergesellschaft (z. B.

Abbaurechte hinsichtlich der Kabelanlagen) ist der Wettbewerb um die Vergabe auslaufender Verträge nicht in der Lage, den Verhaltensspielraum des aktuellen Netzbetreibers zu verringern. Angesichts dieser engen räumlichen Marktabgrenzung greift häufig die Bagatellmarktklausel des § 35 Abs. 2 Nr. 2 ein, da die monatlichen Kabelgebühren für den Endkunden, auf den es bei der Marktabgrenzung ankommt, bei etwa 25 DM liegen und ein einzelnes Kabelnetz eines Betreibers im Regelfall nicht mehr als einige tausend, im Höchstfall einige zehntausend Teilnehmer umfasst. Sinn und Zweck der Bagatellmarktklausel ist jedoch, nur Vorhaben, die einen gesamtwirtschaftlich unbedeutenden Markt betreffen, von der Fusionskontrolle auszunehmen. Die Anwendung der Bagatellmarktklausel ist daher ausgeschlossen, wenn sich ein Zusammenschluss auf mehrere kleinere Märkte auswirkt und er dadurch gesamtwirtschaftliche Bedeutung erlangt. Bei den Breitbandkabelmärkten handelt es sich nicht um unbedeutende Nischenmärkte, vielmehr um Märkte, bei denen ein gesamtwirtschaftliches Interesse an der Erhaltung von Wettbewerb besteht. Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der engen lokalen Märkte ergibt sich daraus, dass die Vielzahl der Einzelnetze zusammenhängend einen wesentlichen Teil des deutschen Breitbandkabelnetzes bilden. Hierbei handelt es sich um einen Wirtschaftsbereich mit rund 18 Mio. Kabelkunden. Über die direkt in dieser Branche getätigten Umsätze hinaus hat das Breitbandkabel aufgrund seines infrastrukturellen Charakters entscheidende Bedeutung auch für andere Branchen sowie für die Entwicklung neuer Dienstleistungen, die das Kabelnetz als Transportmedium nutzen. Das wirtschaftliche Gewicht des Breitbandkabelnetzes wird weiter steigen, wenn es in Zukunft multimedial für Fernsehen, interaktive Dienste wie Telebanking, e-commerce, Video on Demand usw., für Telefonie und Internetzugang nutzbar gemacht wird. Die Nichtanwendung der Fusionskontrolle auf einen wesentlichen Teil des Breitbandkabels würde der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Branche nicht gerecht. Das Bundeskartellamt ist daher der Auffassung, dass die Bagatellmarktklausel nicht eingreift, wenn der Zusammenschluss mehrere Teilmärkte des Gesamtmarktes Breitbandkabelnetz auf der Netzebene 4 betrifft, auf denen zusammen mehr als 30 Mio. DM Umsatz erwirtschaftet werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob verschiedene von einem Zusammenschluss betroffene Netze räumlich eng benachbart sind. Dies folgt daraus, dass die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Kabelnetzes sich gerade aus dessen flächendeckenden infrastrukturellen Charakter ergibt. Bei der wettbewerblichen Beurteilung muss berücksichtigt werden, dass zwar jeder Netzbetreiber für die jeweilige Laufzeit der Betreiberverträge Monopolist auf dem jeweiligen Markt ist. Ein Zusammenschluss wäre danach als Austausch des ursprünglichen Monopolisten durch einen anderen wettbewerblich neutral. Eine solche Betrachtungsweise berücksichtigt aber nicht den Restwettbewerb, der jedenfalls bei Neuausschreibungen der Betreiberverträge oder bei der erstmaligen Verkabelung von Wohneinheiten zum Tragen kommt. Angesichts seiner großen Bedeutung ist dieser in hohem Maße schützenswert.

B. Post

Das Postgesetz (PostG), das am 1. Januar 1998 in Kraft getreten ist, bildet die Grundlage für die Liberalisierung des Postbereichs und die Schaffung von Wettbewerb. Die Märkte des Postbereichs sind allerdings noch nicht vollständig dem Wettbewerb geöffnet. Das PostG räumt der Deutsche Post AG (DPAG) eine befristete Exklusivlizenz für das Erbringen bestimmter Dienstleistungen ein. Diese befristete gesetzliche Monopol der DPAG umfasst im Wesentlichen das ausschließliche Recht, „Briefsendungen und adressierte Kataloge, deren Einzelgewicht weniger als 200 Gramm und deren Einzelpreis bis zum Fünffachen des am 31. Dezember 1997 geltenden Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse beträgt, gewerbsmäßig zu befördern“ (§ 51 Satz 1 PostG). Innerhalb des nach dem PostG lizenzpflichtigen Bereichs (Beförderung von Briefsendungen bis 1 000 g), der 1998 ein Volumen von 19 Mrd. DM hatte, ist der DPAG damit ein Monopolbereich mit einem Volumen von 14 Mrd. DM vorbehalten; dem Wettbewerb geöffnet ist ein Bereich mit einem Marktvolumen von 5 Mrd. DM. Auch im Bereich, der bereits dem Wettbewerb geöffnet ist, hat die DPAG Marktanteile von 95 % und mehr. Nach dem Beschluss der Bundesregierung soll die im PostG festgeschriebene Exklusivlizenz nicht zum 31. Dezember 2002, sondern zum Ende des Jahres 2007 auslaufen. Erst mit dem Wegfall dieses letzten Monopolrechts werden die Voraussetzungen für die Entstehung von Wettbewerb auf den Briefmärkten in Deutschland geschaffen sein.

Sowohl die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) – in Übereinstimmung mit dem Bundeskartellamt – als auch die Europäische Kommission haben Missbrauchsverfahren gegen die DPAG wegen der Verwendung von Treuerabatten für Großversender eingeleitet. Die DPAG hat angekündigt, die beanstandeten Verträge aufzulösen. In den von der RegTP geprüften Fällen ist die Vertragskündigung bereits erfolgt.

Die DPAG hat im Berichtszeitraum erneut eine ganze Reihe von Unternehmen, überwiegend im Ausland, erworben. Die Zukäufe betrafen insbesondere den Bereich der Logistik und Fracht (ASG, Danzas, DHL, Ducros, MIT, Securicor, Nedlloyd, Air Express International, AEI Iberfreight, AEI Korea). Dies entspricht dem Ziel der DPAG, den Umsatzschwerpunkt vom Briefbereich in andere Bereiche, insbesondere die Logistik, zu verlagern. Die Zusammenschlussvorhaben sind von der Europäischen Kommission geprüft und freigegeben worden.

Nicht in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Kommission fiel der Ende 1999 beim Bundeskartellamt nachträglich angezeigte Erwerb einer Minderheitsbeteiligung der DPAG an der trans-o-flex Schnell Lieferdienst GmbH. Der Erwerb dieser Minderheitsbeteiligung in Höhe von 24,8 % erfolgte bereits im Jahre 1997. Das Bundeskartellamt hat den Beteiligten mitgeteilt, dass es die Untersagung des Zusammenschlusses beabsichtigt, da die marktbeherrschende Stellung der DPAG auf dem inländischen Paketmarkt durch den Erwerb der Minderheitsbeteiligung an trans-o-flex verstärkt wird. Die Annahme einer marktbeherrschenden Stellung der DPAG beruht auf

einer Gesamtschau von Marktanteilen, dem Umstand, dass die DPAG als einziger Wettbewerber über ein flächendeckendes Verteilnetz verfügt und der Tatsache, dass die Marktzutrittschranken wegen der für den Zutritt erforderlichen hohen Investitionen sehr hoch sind. Durch den Erwerb der Minderheitsbeteiligung an trans-o-flex sichert die DPAG ihre beherrschende Stellung ab, da mit trans-o-flex der letzte Wettbewerber aus dem Markt ausscheidet, der nicht zu einer der ehemals staatlichen Postgesellschaften Europas oder zu UPS gehört. Durch den Verlust dieses letzten unabhängigen Wettbewerbers wird der Marktzutritt weiterer ausländischer Wettbewerber auf absehbare Zeit praktisch ausgeschlossen.

Ende des Jahres 1999 hat eine Tochter der Bayerischen Landesbank zunächst 50,4 %, in der zweiten Hälfte des Jahres 2000 weitere 24,8 % der Anteile an der trans-o-flex erworben. Da die Bayerische Landesbank im Postbereich weder eigene Aktivitäten entfaltet, noch Anteile an Unternehmen hält, die in diesem Bereich tätig sind, konnte das Bundeskartellamt den Zusammenschluss innerhalb der Monatsfrist freigegeben. Weil die Bayerische Landesbank die Anteile jedoch nur zum Zweck des Weiterverkaufs hält, rechnet das Bundeskartellamt die Marktanteile der trans-o-flex zum Zwecke der materiellen Marktbeurteilung in vollem Umfang der DPAG als derzeitigem Minderheitsaktionär zu.

Die kritische fusionskontrollrechtliche Beurteilung der Minderheitsbeteiligungen der DPAG könnte sich jedoch ändern, wenn die derzeit von der Bayerischen Landesbank gehaltenen Anteile an einen industriellen Investor veräußert werden, der mit der Beteiligung unternehmensstrategische Ziele verfolgt und das Wettbewerbspotenzial der trans-o-flex uneingeschränkt im Markt zur Geltung bringt. Da die Bayerische Landesbank gegenüber dem Bundeskartellamt die Veräußerung der Anteile zugesagt und sich die Verkaufsbemühungen aus Sicht des Amtes hinreichend konkretisiert haben, wurde mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten die Frist für eine Untersagung der Minderheitsbeteiligung der DPAG an trans-o-flex verlängert.

Freigegeben hat das Bundeskartellamt die Gründung eines paritätischen Gemeinschaftsunternehmens zwischen dem Buchgroßhändler Georg Lingenbrink (Libri) und der trans-o-flex. Das unter der Firma BOOXpress GmbH geführte Gemeinschaftsunternehmen wird Express-Transportdienste für die Mütter und für Dritte erbringen. Wegen des sehr geringen Anteils am Volumen des Paketmarktes, der auf das Gemeinschaftsunternehmen entfällt, konnte das Bundeskartellamt das Entstehen bzw. die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung der Zusammenschlussbeteiligten ausschließen.

Während des Berichtszeitraums hat die französische La Poste ihre Beteiligung an dem Franchisesystem Deutscher Paket Dienst (DPD) weiter ausgebaut. Da das Bundeskartellamt DPD allerdings bereits zuvor als von La Poste beherrscht angesehen hatte, sind die Übernahmen weiterer Franchisenehmer innerhalb der Monatsfrist freigegeben worden.

Mit Besorgnis betrachtet das Bundeskartellamt jedoch, dass die von der britischen The Post Office beherrschte

German Parcel (GP) ebenfalls zwei mittelständische Unternehmen aus dem Franchise-Verbund des DPD erworben hat. Während das Bundeskartellamt dieses Vorhaben fusionskontrollrechtlich – wegen der überragenden Stellung der DPAG in diesem Bereich – freigegeben hat, hat es sich die Prüfung nach § 1 vorbehalten. Durch den Erwerb der Franchisenehmer, die gleichzeitig Gesellschafter des DPD sind, gewinnt The Post Office Einblick in die Unternehmensstrategie des von La Poste beherrschten DPD. Das Bundeskartellamt steht einer Verflechtung führender Postdienstleister sehr kritisch gegenüber. Die Beteiligten haben allerdings zugesagt, die gesellschaftsrechtliche Verbindung zu lösen; dies ist schon deshalb erforderlich, um einen Verstoß gegen das Kartellverbot des § 1 auszuschließen.

Der Trend zum Outsourcing im Bereich Logistik hält unvermindert an. Die DPAG und die DTAG haben bislang jeweils konzernintern erbrachte Dienstleistungen, die nicht zum Kerngeschäft gehören, ausgegliedert und auf das jeweils andere Unternehmen übertragen. Während die DPAG für die DTAG nun Dienstleistungen im Bereich Druck- und Nachverarbeitungszentren erbringt, erbringt die DTAG für die DPAG Dienstleistungen im Bereich Telekommunikation.

Kreditgewerbe (65)

1. Banken

Der seit einigen Jahren in der Kreditwirtschaft zu beobachtende Konzentrationsprozess hat sich im Berichtszeitraum fortgesetzt. Der Rückgang der Zahl der Kreditinstitute in Deutschland resultiert weiterhin vor allem aus Zusammenschlüssen im Bereich der Genossenschaftsbanken, dem nach wie vor eine Vielzahl von Instituten mit geringer Betriebsgröße angehören. Hier ist die Zahl der Institute von 2.248 Ende 1998 auf rund 1.820 Ende 2000 zurückgegangen. Diese Zusammenschlüsse vor allem benachbarter Volks- und Raiffeisenbanken waren wettbewerbslich von relativ geringer Bedeutung und werden sich in den nächsten Jahren voraussichtlich fortsetzen. Die Zusammenschlüsse im privaten Bankensektor sind zum Teil die Folge neuer Schwerpunkte bei der Besetzung einzelner Geschäftsfelder und der zunehmenden Globalisierung. Kennzeichnend hierfür ist beispielsweise der Erwerb der US-amerikanischen Investmentbank Bankers Trust durch die Deutsche Bank, der der Europäischen Kommission zur Prüfung vorlag (IV/M. 1384). Dieser Zusammenschluss trägt der zunehmend internationalen Ausrichtung der deutschen Großbanken Rechnung und spiegelt gleichzeitig die Verlagerung des Geschäftsschwerpunktes auf das Investmentbanking nicht nur bei der Deutschen Bank wider. In dieselbe Richtung weist die Übernahme der kleineren US-amerikanischen Investmentbank Wasserstein Perella durch die Dresdner Bank, die vom Bundeskartellamt freigegeben wurde.

Als treibender Faktor sowohl für Übernahmen als auch für die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen erweist sich im privaten Bankensektor außerdem mehr und

mehr der Vertrieb von Bankprodukten und Finanzdienstleistungen über das Internet und andere elektronische Wege. Beispiele hierfür sind der Erwerb einer Beteiligung i. H. v. 25 % an der comdirekt Bank AG durch die T-Online International AG und der Erwerb einer Beteiligung durch die Direktbank ConSors Discount-Broker AG an der Berliner Effektengesellschaft. Beide Prüfungsverfahren hat das Bundeskartellamt ohne Untersagung abgeschlossen.

Folge der rasch zunehmenden Nutzung elektronischer Kommunikationsmedien ist auch die Gründung von international ausgerichteten Gemeinschaftsunternehmen unter Bankenbeteiligung mit dem Ziel des Betriebs elektronischer Plattformen, auf denen Bankprodukte und Finanzdienstleistungen gehandelt werden können. So hat das Bundeskartellamt die gemeinsame Gründung der elektronischen Plattform Atriax durch die Chase Manhattan Bank, die Citibank und die Deutsche Bank AG sowie Reuters Group plc freigegeben. Auf dieser Plattform sollen Unternehmen, Investmentfonds und professionelle Devisenhändler Devisen handeln können. Atriax ist nur eine von mehreren konkurrierenden Plattformen, die unter Gründung von Gemeinschaftsunternehmen entstanden sind.

Ein weiteres Beispiel ist die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch die Gruner + Jahr AG, an der die Bertelsmann-Gruppe 74,9 % hält, und die Direkt Anlage Bank AG, die im Mehrheitsbesitz der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG steht. Dieses Gemeinschaftsunternehmen wird Finanzinformationen im Internet anbieten, Finanzdienstleistungen vermitteln und im Bereich Direkt-Brokerage aktiv werden. Die Gründung dieses Gemeinschaftsunternehmens ist vom Bundeskartellamt ebenfalls nicht untersagt worden.

Wettbewerbsrechtlich bedenkliche Strukturveränderungen waren mit diesen Zusammenschlüssen nicht verbunden. Die Marktstruktur in der deutschen Kreditwirtschaft ist auch im internationalen Vergleich nach wie vor relativ ausgewogen. Ein Konsolidierungsdruck ist insbesondere auch im öffentlich-rechtlichen Bankensektor unverkennbar. Ausdruck dieser Konsolidierung ist die Gründung des Sachsen-Finanzverbandes unter Beteiligung von sechs sächsischen Sparkassen sowie der Sächsischen Landesbank. In den Sachsen-Finanzverband wurden die Anteile der beiden größten sächsischen Sparkassen Leipzig und Dresden eingebracht. Daneben traten dem Finanzverband die Sparkassen Aue-Schwarzenberg, Mittweida, Annaberg und Westlausitz bei. Der Freistaat Sachsen und die beteiligten Sparkassen schließlich brachten ihre Beteiligung von insgesamt mehr als 50 % an der Sächsischen Landesbank und Girozentrale in den Finanzverband ein. Dem Sachsen-Finanzverband kommt als selbstständiger Körperschaft des öffentlichen Rechts eine koordinierende und fördernde Funktion zu, insbesondere wird er allgemeine Richtlinien zur Geschäfts- und Personalpolitik für die angeschlossenen Institute erlassen. Weitere sächsische Sparkassen können sich dem Finanzverband anschließen. Die beteiligten Institute haben nicht nur in ihrem unmittelbaren Geschäftsgebiet, sondern auch bezogen auf die Geschäftstätigkeit in einem weiteren regio-

nenal Umfeld auf einzelnen Märkten des Einlagen- und Kreditgeschäftes teilweise hohe Marktanteile. Den Wettbewerb beeinträchtigende Strukturveränderungen infolge des Zusammenschlusses waren dennoch nicht zu erwarten. Hierbei hat das Bundeskartellamt insbesondere die Tatsache berücksichtigt, dass der Wettbewerb unter den Sparkassen bereits zuvor als Folge des Regionalprinzips eingeschränkt war. Zudem stehen den Sparkassen in Sachsen mit den deutschen Großbanken finanzkräftige Institute als Wettbewerber gegenüber. Auch der zunehmende Wettbewerb über das Online-Banking ist bei dieser Entscheidung in die Meinungsbildung eingeflossen. Der Zusammenschluss ist vom Bundeskartellamt daher nicht untersagt worden.

2. Börsen und Abwicklung von Börsenhandelsgeschäften

Die Aktienmärkte hatten bislang traditionell eine nationale Ausrichtung. Zunehmend werden Portefeuille-Investitionen jedoch nicht mehr an der Nationalität eines Emittenten, sondern grenzüberschreitend und branchenorientiert (z. B. Telekommunikation, Technologie) ausgerichtet. Begünstigt wird dieser Trend durch die einheitliche europäische Währung, die die bisherigen Währungsrisiken entfallen lässt. Dieser Entwicklung folgen die Börsen ebenso wie die Unternehmen, die die Abwicklung von Börsenhandelsgeschäften betreiben. Auch wenn die zunächst beim Bundeskartellamt angemeldete Fusion zwischen der London Stock Exchange (LSE) und der Deutschen Börse AG gescheitert ist, so macht dies doch deutlich, dass auch im Bereich der Börsen ein Konsolidierungsdruck besteht. Ziel dieses nicht zustande gekommenen Zusammenschlusses war es, insbesondere die Aktien der größten europäischen Unternehmen (Europäische Blue Chips) auf einer Plattform in London zu handeln. Nach einem ähnlichen Muster will die europäische Börse Euronext verfahren, die aus einer Fusion der Börsen Paris, Brüssel und Amsterdam hervorgegangen ist. Weitere Zusammenschlüsse und Kooperationen europäischer Börsen werden erwartet. Anzeichen für eine ähnliche Entwicklung gibt es im Bereich der Abwicklung und Erfüllung von Börsenhandelsgeschäften. Ein erster Zusammenschluss in diesem Bereich ist dem Bundeskartellamt mit der Gründung der Clearstream AG, vormals European Clearing House, im Jahre 1999 durch die Deutsche Börse AG und Cedel International S.A. (Luxemburg) zur Prüfung vorgelegt worden, die vom Bundeskartellamt nicht untersagt wurde.

Im Zusammenhang mit der gescheiterten Fusion zwischen der London Stock Exchange und der Deutschen Börse AG haben darüber hinaus konkrete Verhandlungen zwischen Clearstream und der britischen CrestCo, die das Clearing für die London Stock Exchange durchführt, mit dem Ziel einer grenzüberschreitenden Kooperation stattgefunden. Mit dem erwarteten Zusammenwachsen der europäischen Börsen dürfte sich diese Entwicklung auch auf der Ebene der Unternehmen, die mit der Abwicklung von Börsenhandelsgeschäften befasst sind, fortsetzen.

3. Wertpapierhandelsabwicklung

Konzentrationsentwicklungen sind auch im Wertpapierabwicklungsgeschäft der Kreditinstitute zu beobachten. So hat die Dresdner Bank AG die Lombardkassa AG, bislang ein Gemeinschaftsunternehmen zahlreicher Kreditinstitute, ganz übernommen. Das Bundeskartellamt hat diese Übernahme nicht untersagt.

Weiter hat die Hamburgische Landesbank Girozentrale 25 % der Anteile an der WPS Wertpapier-Service Bank AG von der Westdeutsche Landesbank Girozentrale erworben und gleichzeitig ihre eigenen Aktivitäten in der Wertpapierabwicklung in das Gemeinschaftsunternehmen eingebracht.

Auch die Norddeutsche Landesbank Girozentrale hat ihr Geschäft im Bereich der Wertpapierabwicklung in die Wertpapier-Service Bank AG eingebracht und im Gegenzug eine Beteiligung von durchgerechnet 7,8 % an dem Unternehmen erworben. Die Wertpapier-Service Bank AG nimmt für ihre Eigentümer – dies sind mehrere Landesbanken – und für Sparkassen die technisch-organisatorische Abwicklung von Wertpapiergeschäften vor. Diese Dienstleistung erlebt seit wenigen Jahren einen grundlegenden Wandel. Die Funktionen sind weitgehend standardisierbar, sodass Größenvorteile in der Verarbeitung zu erzielen sind. Die von der Sparkassen-Organisation angekündigten Pläne, die Wertpapier-Service Bank AG durch weitere Zusammenschlüsse zum zentralen Wertpapierabwickler für den Bereich der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute auszubauen, sind im Berichtszeitraum nicht umgesetzt worden.

4. Vereinbarungen und Empfehlungen in der Kreditwirtschaft

Mit der 6. GWB-Novelle ist der § 102 GWB a.F. abgeschafft worden, der Verträge und Empfehlungen von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen sowie Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen unter bestimmten Bedingungen von den kartellrechtlichen Verboten freistellte. Voraussetzung für diese Freistellung war unter anderem, dass die entsprechende Wettbewerbsbeschränkung „geeignet und erforderlich [war], die Leistungsfähigkeit der beteiligten Unternehmen ... zu heben oder zu erhalten und dadurch die Befriedigung des Bedarfs zu verbessern“. Außerdem musste der zu erwartende Erfolg in einem angemessenen Verhältnis zur damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkung stehen (§ 102 Abs. 1 Nr. 2 GWB a.F.). Mit der 6. GWB-Novelle ist diese besondere Freistellungsnorm der Kredit- und Versicherungswirtschaft durch neue Regelungen ersetzt worden. Als Folge des neuen § 29 ist nunmehr eine sehr viel differenziertere Betrachtungsweise bei der Freistellung vom Kartellverbot in der Kredit- und Versicherungswirtschaft erforderlich. Hierbei ist zunächst zwischen horizontalen und vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen zu unterscheiden. Bei horizontalen Wettbewerbsbeschränkungen beschränkt sich der materielle Regelungsgehalt des § 29 auf den Ausschluss des Kartellverbots „für die im Einzelfall vereinbarte gemein-

same Übernahme von Einzelrisiken im Mitversicherungsgeschäft sowie im Konsortialgeschäft der Kreditinstitute“ (§ 29 Abs. 2 Satz 2). Dagegen richtet sich die Freistellung aller übrigen Verstöße gegen § 1 nunmehr auch im Bereich der Kredit- und Versicherungswirtschaft nach den allgemeinen Freistellungsnormen, insbesondere § 7. Für Freistellungen nach §§ 5 und 7 gilt nach § 29 Abs. 4 i. V. m. § 9 das Widerspruchsverfahren. Der materielle Regelungsgehalt des § 29 ist im Gegensatz zu § 102 GWB a. F. im Wesentlichen auf die Freistellung vertikaler Wettbewerbsbeschränkungen begrenzt. Hier bestimmt § 29 Abs. 2 Satz 1 zunächst, dass das Verbot des § 14 für Einzelfälle nicht gilt. Dies entspricht der alten Rechtslage. Materiell richten sich Freistellungen vom Verbot des § 14 sowie vom Empfehlungsverbot des § 22 Abs. 1 Satz 1 nunmehr nach § 29 Abs. 1, der eine allgemeine Freistellungsmöglichkeit vorsieht. Dies gilt allerdings nur – im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage – für Wettbewerbsbeschränkungen durch Unternehmensvereinigungen. In diesem Zusammenhang verzichtet § 29 auf die Nennung spezieller Freistellungsvoraussetzungen und verweist lediglich auf § 7. Mit der 6. GWB-Novelle sind die Freistellungstatbestände im Bereich der Kredit- und Versicherungswirtschaft an das allgemeine Kartellrecht herangeführt worden. Hierbei darf allerdings nicht übersehen werden, dass bereits die Freistellungsnorm des § 102 Abs. 1 GWB a. F. ebenso wie § 7 Abs. 1 weitgehend Art. 85 Abs. 3 EGV (jetzt Art. 81 Abs. 3 EG) nachgebildet war. Welche Folgen die Rechtsänderung für die Freistellungspraxis haben wird, ist – insbesondere nach Beendigung des Verfahrens zur Einführung eines Interbankenentgelts bei Zahlungen mit ec-Karte (s. u.) – noch nicht abzusehen.

Im Berichtszeitraum wurden erneut Vereinbarungen für die Nutzung von Geldautomaten angemeldet. Hier gibt es seit dem letzten Berichtszeitraum für die Bereiche der Sparkassen, der Genossenschaftsbanken und der sog. Cash-Group, bestehend aus der Deutschen Bank AG, der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG, der Dresdner Bank AG und der Commerzbank AG, jeweils unterschiedliche legalisierte Vereinbarungen über die Erhebung von Gebühren durch die einzelnen Banken im Falle einer Bargeldabhebung durch Fremdkunden (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 156 f.). Neben den genannten Vereinbarungen hat im privaten Bankensektor eine weitere Gruppe von Kreditinstituten eine Vereinbarung über einen Geldausgabeautomaten-Pool getroffen, nach der die Kunden der Kreditinstitute innerhalb dieses Pools die Geldausgabeautomaten der jeweils anderen Mitglieder des Pools nutzen können, ohne dass sich die Banken hierfür untereinander eine Gebühr in Rechnung stellen. Mitglieder dieses Geldautomatenpools waren zunächst die BfG Bank AG, die Citibank Privatkunden AG, die CC-Bank AG, die BW-Bank AG sowie die National-Bank AG (Bekanntmachung Nr. 38/2000 vom 9. Februar 2000, Bundesanzeiger vom 18. Februar 2000, Nr. 34, S. 2506). Auf Veranlassung des Bundeskartellamtes wurde in dieser ursprünglichen Vereinbarung eine Klausel gestrichen, die einen sehr weitreichenden Ausschluss des Wettbewerbs um Fremdkunden innerhalb der Gruppe zur Folge gehabt hätte.

In Folgeverfahren wurde der Geldausgabeautomatenpool um die SchmidtBank KGaA (Bekanntmachung Nr. 97/2000 vom 3. Juli 2000, Bundesanzeiger vom 13. Juli 2000, Nr. 129, S. 13556) sowie um die Allgemeine Privatkunden AG und den Verband der Sparda-Banken e.V. (Bekanntmachung Nr. 137/2000 vom 2. Oktober 2000, Bundesanzeiger vom 12. Oktober 2000, Nr. 192, S. 20380) erweitert. Den entsprechenden Vereinbarungen hat das Bundeskartellamt nicht widersprochen.

Die im Zentralen Kreditausschuss (ZKA) zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Kreditwirtschaft haben Bedingungen für grenzüberschreitende Überweisungen innerhalb der Europäischen Union und der EWR-Staaten als Empfehlung an die Mitgliedsinstitute angemeldet. Hintergrund der Anmeldung war das Überweisungsgesetz vom 21. Juli 1999 (BGBl. I, S. 1642), das verbindliche Regeln für die Ausführung von grenzüberschreitenden Überweisungen setzt und so den Überweisungsverkehr vereinfachen soll. Nach der Modifikation einzelner Regelungen, gegen die Bedenken bestanden, hat das Bundeskartellamt den vom ZKA angemeldeten Bedingungen nicht widersprochen.

Die im ZKA zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Kreditwirtschaft haben weiterhin eine Vereinbarung über die Einbindung von Kreditinstituten, die nicht einem der im ZKA zusammengeschlossenen Verbände angehören (Drittinstitute), in die Zahlungsverkehrsabkommen des deutschen Kreditgewerbes angemeldet. Der Anmeldung waren mehrjährige Diskussionen vor allem zwischen dem ZKA, der Deutschen Bundesbank und dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen unter Beteiligung des Bankenfachverbandes über den geeigneten Modus der Einbindung von Drittinstituten vorausgegangen. Das beim Bundeskartellamt angemeldete Abkommen war das Ergebnis dieser Verhandlungen. Danach werden unter anderem Bausparkassen, Hypothekenbanken und andere Kreditinstitute, die das Girogeschäft als Hilfsfunktion betreiben dürfen, sowie Kreditinstitute mit Sitz in einem anderen Staat des europäischen Wirtschaftsraumes oder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes, die das Girogeschäft nach Maßgabe des § 53 b bzw. § 53 c KWG in Deutschland über eine rechtlich unselbständige Zweigniederlassung betreiben, auf einzelvertraglicher Basis über den ZKA in die Zahlungsverkehrsabkommen des deutschen Kreditgewerbes eingebunden. Den erstmals gleichberechtigt eingebundenen Drittinstituten wird damit der Zahlungsverkehr mit anderen eingebundenen Kreditinstituten erleichtert; aber auch für bereits eingebundene Institute wird der Zahlungsverkehr mit den nun beigetretenen Instituten einfacher. Das Bundeskartellamt hat der Vereinbarung nicht widersprochen.

Die im ZKA zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Kreditwirtschaft haben eine Änderungsvereinbarung zu der zwischen ihnen geschlossenen „Vereinbarung über das institutsübergreifende System GeldKarte“ angemeldet. Das GeldKarte-System erlaubt es dem Inhaber eines Girokontos, auf seiner ec-Karte einen bestimmten Geldbetrag elektronisch zu speichern. Zur Bezahlung von Waren

und Dienstleistungen kann der fällige Preis an einem geeigneten Akzeptanzterminal von dem unmittelbar auf der ec-Karte gespeicherten Guthaben abgebucht werden. Ein Unternehmen, das seinen Kunden eine Bezahlung mit dem System GeldKarte anbietet, muss für jede so getätigte Transaktion ein Entgelt entrichten. Dieses ist – jenseits eines Mindestentgelts pro Transaktion von 0,02 DM – von der Höhe des Transaktionsbetrags abhängig. Die angemeldete Änderungsvereinbarung sah vor, dass sich für ein Unternehmen, dessen durchschnittliche Transaktionsbeträge maximal 3,00 DM betragen und das bundesweit über mindestens 10 000 Akzeptanzterminals verfügt, das Mindestentgelt auf 0,01 DM halbiert. Als kartellrechtlich bedenklich wertete das Bundeskartellamt die Voraussetzung der – sehr hohen – Mindestzahl von 10 000 Akzeptanzterminals, um in den Genuss des niedrigeren Mindestentgelts zu kommen. So war ein Sinken der Systemnutzungskosten ab der genannten Zahl von Akzeptanzstellen nicht erkennbar. Die neue Entgeltregelung wäre nur sehr wenigen Unternehmen zugute gekommen. Im Ergebnis hätte die große Mehrheit der Systemnutzer, die die höheren Regelentgelte zu entrichten haben, Sonderkonditionen subventioniert, die nur sehr wenigen Unternehmen eingeräumt werden sollten. Dies hätte nach Einschätzung des Bundeskartellamtes den Freistellungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 – insbesondere einer angemessenen Beteiligung der Nachfrager an dem durch die Kooperation erzielten Gewinn – nicht entsprochen. Das Bundeskartellamt hat den Anmeldern seine kartellrechtlichen Bedenken mitgeteilt. Die Anmeldung wurde zurückgenommen.

Der ZKA hat im Berichtszeitraum eine Vereinbarung im Namen der Mitgliedsinstitute der dem ZKA angeschlossenen Verbände über die Entgeltgestaltung der POS-Systeme (POS = Point of Sale) angemeldet. Gegenstand der Anmeldung war die Einführung eines Interbankenentgeltes bei einem Bezahlvorgang unter Einsatz der ec-Karte. Bei dem sog. electronic-cash-Verfahren, bei dem der Kartennutzer mit der ec-Karte am Kassenterminal mittels Eingabe seiner PIN (Geheimzahl) bezahlt und der Händler von der kartenausstellenden Bank eine Zahlungsgarantie erhält, sollte ein Interbankenentgelt von der Bank des Händlers an die kartenausstellende Bank in Höhe von maximal 0,3 % des Umsatzes, mindestens jedoch 0,25 DM, fällig werden. Die bisherigen Händlerentgelte sollten entfallen. Für das sog. Elektronische Lastschriftverfahren (ELV), bei dem am Kassenterminal eine elektronische Lastschrift erstellt wird und der Kunde einen entsprechenden Beleg unterschreibt, sollte eine Interbankengebühr von 0,35 DM von der Händlerbank an die kartenausgebende Bank anfallen. Bei diesem zuvor gebührenfreien Verfahren hat der Händler keine Zahlungsgarantie. Hätte der Händler im Rahmen dieses Elektronischen Lastschriftverfahrens von der zusätzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, an das kartenausgebende Institut eine Sperrabfrage hinsichtlich der vorgelegten Karte zu richten (sog. POZ-Verfahren), sollte für diese Abfrage ein zusätzliches Interbankenentgelt von 0,10 DM von der Händlerbank an die kartenmittlernde Bank fällig werden, sodass das Interbankenentgelt im Ergebnis insgesamt 0,45 DM betragen hätte. Auch bei diesem POZ-

Verfahren mit der Sperrabfrage hätte der Händler das Zahlungsausfallrisiko selbst getragen. Die vereinbarten Interbankenentgelte waren als Höchstentgelte angelegt, die nur bei Fehlen einer individuellen Vereinbarung zwischen den beteiligten Banken zum Tragen kommen sollten. Keine Festlegungen traf die Vereinbarung hinsichtlich der Weitergabe des Interbankenentgeltes von der Händlerbank an den jeweiligen Händler.

Bei der kartellrechtlichen Bewertung der Anmeldung ist das Bundeskartellamt davon ausgegangen, dass die vereinbarten Interbankenentgelte voll ausgeschöpft und dem Handel von den belasteten Händlerbanken in Rechnung gestellt worden wären. Belegt wird diese Annahme unter anderem durch die Handhabung solcher Entgelte in der Vergangenheit (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 157). Insbesondere das in diesem Fall vereinbarte Interbankenentgelt war jedoch aufgrund der Interessenlage der beteiligten Banken darauf angelegt, auf den Handel und damit letztlich die Verbraucher abgewälzt zu werden, wie dies grundsätzlich in kartengestützten Vier-Parteien-Bezahlungssystemen zu beobachten ist. Der ZKA hatte geltend gemacht, die Vereinbarung sei allerdings vom Kartellverbot freistellbar, weil die Einführung des Interbankenentgeltes unerlässlich sei, um das defizitäre ec-kartengestützte Bezahlungssystem weiterbetreiben zu können und weil die Vereinbarung des Interbankenentgeltes als Wettbewerbsbeschränkung in angemessenem Verhältnis zu den hiermit verbundenen Vorteilen stehe. Gerade gegen diese Annahmen richteten sich die kartellrechtlichen Bedenken des Bundeskartellamtes im Rahmen der Prüfung der Freistellung der Vereinbarung vom Kartellverbot nach § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1. Zum einen sah das Bundeskartellamt es nicht als erwiesen an, dass die Einführung des Interbankenentgeltes tatsächlich unerlässlich gewesen wäre, um das ec-kartengestützte Bezahlungssystem weiterhin betreiben zu können. Das Bundeskartellamt war insbesondere der Auffassung, dass eine vermeintliche oder tatsächliche defizitäre Ertragssituation der POZ-Systeme auch ohne Kartellvereinbarung unter anderem über eine höhere Belastung des Kartennutzers im Wettbewerb hätte gedeckt werden können. Der Nutzer wäre aus Sicht des Bundeskartellamtes als Verursacher der POS-Transaktion im Übrigen auch der richtige Adressat für die Übernahme der Kosten der POS-Systeme gewesen, auch wenn der Handel ebenfalls von der Möglichkeit bargeldlosen Bezahlebens profitiert. Weiterhin wäre mit dem einheitlichen Interbankenentgelt ein wichtiger Wettbewerbsparameter im Wettbewerb der Banken um die Händler entfallen. Als Ausfluss dieses Wegfalls hat das Bundeskartellamt die Tatsache bewertet, dass ausgerechnet das infolge der Zahlungsgarantie mit den höchsten Kosten belastete Zahlungssystem ec-cash bis zu einem Transaktionsvolumen von 117 DM bzw. 150 DM mit geringeren Interbankenentgelten gegenüber ELV oder POZ belastet worden wäre, ein deutliches Anzeichen für die Ausschaltung des Wettbewerbes bei der Preisbildung, zumal der ZKA selbst von steigenden Zahlungsausfällen in der Zukunft ausging. Infolge der Weitergabe der Interbankenentgelte an den Handel und damit letztlich an die Verbraucher hätten schließlich auch diejenigen für die Kosten des Betriebes

der POS-Systeme aufkommen müssen, die eine ec-Karte nicht benutzen oder nicht besitzen. Rund 75 % aller Zahlungen im Handel erfolgen nach wie vor mit Bargeld. Daher hatte das Bundeskartellamt auch Bedenken, ob die angemessene Beteiligung der Verbraucher an etwaigen Verbesserungen aufgrund der Kartellvereinbarung gewährleistet gewesen wäre. Das Bundeskartellamt hat den Anmeldern die Bedenken gegenüber der angemeldeten Vereinbarung mitgeteilt. Die Anmeldung wurde zurückgenommen.

Von der Möglichkeit, Verträge, Beschlüsse und Empfehlungen nach § 29, die vor Inkrafttreten der 6. GWB-Novelle in Kraft getreten sind, gemäß § 131 Abs. 7 auf ihre Vereinbarkeit mit der neuen Rechtslage zu überprüfen, hat das Bundeskartellamt im Bereich der Kreditwirtschaft insbesondere in den Fällen Gebrauch gemacht, in denen konkrete Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass eine frühere Freistellung von den Kartellverboten nicht mit der neuen Rechtslage in Einklang steht. Eine solche Überprüfung betraf beispielsweise die Praxis der Cash Group, bestehend aus der Deutschen Bank AG, der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG, der Dresdner Bank AG und der Commerzbank AG, bei der Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinbarung über die Nutzung von Geldausgabeautomaten der Cash Group. Das Bundeskartellamt hat in diesem Fall keine Maßnahmen im Wege der Missbrauchsaufsicht ergriffen.

Versicherungen (66)

Nachdem das Bundeskartellamt Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Gruppenfreistellungsverordnung (GVO) Versicherungen (ABl. Nr. L 398 vom 31. Dezember 1992, S. 7) geäußert hatte, haben zwei größere Versicherungskonzerne die Anmeldung einer Mitversicherungsgemeinschaft für Lebensversicherungen zurückgenommen und die Anmeldung einer Mitversicherungsgemeinschaft für Sachversicherungen modifiziert. Die beiden Versicherungsunternehmen beabsichtigten, gemeinsam mit einer Gewerkschaft den Mitgliedern dieser Gewerkschaft u. a. Sach- und Lebensversicherungen anzubieten. Auf dem relevanten Markt für Lebensversicherungen erreichten die beteiligten Unternehmen zusammen einen Marktanteil von rund 13 %, sodass die für eine Freistellung nach der GVO maßgebliche Marktanteilsgrenze von 10 % (Art. 11 Abs. 1 Buchst. a, 1. Spiegelstrich) überschritten wurde. Selbst unter Zugrundelegung eines relevanten Marktes für Gruppenversicherungen im Bereich Leben wäre keine Freistellung durch die GVO Versicherungen in Betracht gekommen. Die GVO Versicherungen stellt nicht nur auf identische, sondern auch auf – im Hinblick auf die Risiken – vergleichbare Versicherungsprodukte ab, sodass auch hier das gesamte Lebensversicherungsgeschäft zu berücksichtigen war. Im Hinblick auf § 29 i.V.m. § 7 konnte nicht festgestellt werden, dass die Zielgruppe der Gewerkschaftsmitglieder hinreichende Besonderheiten aufwies, die die Annahme eines besonderen Risikos und damit die Notwendigkeit einer Mitversicherungsgemein-

schaft gerechtfertigt hätten. Außerdem unterschied sich das Angebot nicht so wesentlich von Konkurrenzprodukten, dass dies in einem angemessenen Verhältnis zu der damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkung gestanden hätte. Die Anmeldung einer Mitversicherungsgemeinschaft betreffend Sachversicherungen für Mitglieder der Gewerkschaft wurde von den Anmeldern dahingehend modifiziert, dass die verbundene Hausratversicherung, bei der die Beteiligten zusammen ebenfalls einen Marktanteil von über 10 % erreichten, von der Mitversicherungsgemeinschaft ausgenommen wurde.

Grundstücks- und Wohnungswesen (70)

Der Einführung eines vereinfachten Fusionskontrollverfahrens bei Leasinggeschäften im Immobilienbereich lag die Erkenntnis zugrunde, dass bestimmte, sich wiederholende Fallkonstruktionen als abstrakt wettbewerblich unbedenklich einzustufen sind. Dabei handelt es sich um die Gründung von Objektgesellschaften durch den gewerblichen Grundeigentümer als Leasingnehmer und eine Leasinggesellschaft als Leasinggeber. Der Leasingnehmer beteiligt sich als Gesellschafter an der vom Leasinggeber neu gegründeten Objektgesellschaft, verkauft dieser Objektgesellschaft seinen bebauten oder unbebauten Grundbesitz und mietet ihn anschließend langfristig von der Objektgesellschaft zurück. Die Gründung der vorgenannten Objektgesellschaften beruht ausschließlich auf einer Finanzierungstransaktion, bei der ein Unternehmen lediglich ein bisher ihm gehörendes Grundstück auf die Objektgesellschaft überträgt und anschließend zurückmietet (sale-and-lease-back). Dem Leasingnehmer verbleibt dabei das Recht zur alleinigen Nutzung des betreffenden Grundvermögens. Derartige Vorgänge sind ohne jegliche Marktauswirkung, da die Ressourcennutzung nicht auf ein anderes Unternehmen übertragen wird, sondern nach wie vor dem bisherigen Inhaber zusteht. Dass derartige Objektgesellschaften wettbewerblich unbedenklich sind, wird auch vom Kammergericht bestätigt (WuW/E OLG 4143, 4145 – Objektgesellschaft).

Hinsichtlich einer Vereinfachung des Prüfungsverfahrens wäre allein die Zusicherung, bei derart unproblematischen Fallkonstruktionen Verstöße gegen das Vollzugsverbot nicht nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen, unzureichend. Die bloße Duldung des Vollzugs hätte nämlich für die Beteiligten den Nachteil, dass die Verträge gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 zivilrechtlich zunächst unwirksam sind. Um dies abzuwenden, wird den betroffenen Leasinggesellschaften die Möglichkeit einer generellen Befreiung vom Vollzugsverbot abstrakt unbedenklicher Objektgesellschaften, verbunden mit einer nachträglichen Sammelanzeige, eingeräumt, die spätestens bis zum 31. Januar des auf das Jahr des Vollzugs folgenden Jahres vorliegen muss. Dazu ist von der jeweiligen Leasinggesellschaft gem. § 41 Abs. 2 die Befreiung vom Vollzugsverbot zu beantragen. Inhaltlich bezieht sich dieser Antrag auf eine bestimmte Leasinggesellschaft und ab-

strakt auf sämtliche Zusammenschlussvorhaben der o. g. Fallkonstellation. Für die Beteiligten liegt der Vorteil eines derartigen Verfahrens in der sofortigen Realisierung des Vorhabens und der Reduzierung des Verwaltungsaufwands.

Vermietung beweglicher Sachen (71)

Im Bereich der Vermietung von Kraftfahrzeugen hat das Bundeskartellamt den Zusammenschluss der Lkw-Anhänger-Leasinggesellschaften General Electric Corp. Transport International Pool (GE Capital TIP) und TIP Trailer Rental GmbH freigegeben. Mit diesem Markt hat sich das Bundeskartellamt bereits 1997 befasst, als GE Capital TIP die Central Trailer Rentco GmbH erwarb (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 159). Im Zuge dieses Erwerbs trennte sich GE Capital TIP von seiner deutschen Tochtergesellschaft TIP Trailer Rental, weil damals die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt für die kurzfristige Vermietung von Lkw-Anhängern zu erwarten war. Aufgrund von Rationalisierungsdruck in der Transport- und Logistikindustrie gehen die Unternehmen zunehmend dazu über, Fahrzeuge einschl. Anhänger zu leasen bzw. anzumieten, statt sie zu erwerben. In den letzten drei Jahren ist daher der Bestand der für eine Anmietung zur Verfügung stehenden Lkw-Anhänger stark angewachsen, ebenso wie die Anzahl der auf dem Markt tätigen Unternehmen. Obwohl GE Capital TIP wie auch TIP Trailer Rental ihre Bestände an Lkw-Anhängern erhöht haben, ging ihr Marktanteil insgesamt kontinuierlich zurück. Da die Mietzinsen letztlich vom Kaufpreis der Anhänger abhängig sind, besteht für die Leasinggesellschaften durch die Preistransparenz ein relativ geringer Verhaltensspielraum. Die Struktur dieses wettbewerblichen Marktes wird durch den Markteintritt einiger Neugründungen und die Existenz von zahlreichen kleineren Unternehmen mit regionaler Bedeutung geprägt.

Datenverarbeitung und Datenbanken (72)

1. TV-Spielkonsolen

Das Bundeskartellamt hat der Sony Computer Entertainment Deutschland GmbH (Sony) mitgeteilt, dass es beabsichtigt, ihr nach § 32 i. V. m. § 20 Abs. 1 zu untersagen, einen Zwischenhändler gegenüber anderen Zwischenhändlern unterschiedlich in Bezug auf die Konditionen bei der Belieferung mit TV-Spielkonsolen der Marke „Playstation“ zu behandeln. Sony verfügt auf dem Markt für TV-Spielkonsolen über eine marktbeherrschende Stellung. TV-Spielkonsolen sind Abspielgeräte für Videospiele, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie über keinen eigenen Monitor verfügen, stattdessen aber an jedes handelsübliche Fernsehgerät angeschlossen werden können. Eine Austauschbarkeit mit deutlich höherpreisigen Personal Computern (PC) zum Abspielen von Computerspielen kann daher nicht angenommen werden. Der Marktanteil von Sony bei TV-Spielkonsolen beträgt im Inland mindestens zwei Drittel. Anders als anderen, vergleichbaren Zwischenhändlern wurden einem Unternehmen bei

der Lieferung von Sony-Spielkonsolen der Marke „Playstation“ ohne sachliche Rechtfertigung nicht die üblichen Rabattkonditionen eingeräumt, was diese nicht nur im Großhandel mit diesen Spielkonsolen benachteiligte, sondern auch sein Kerngeschäft, den Vertrieb von Computer- und Videospiele, bedrohte, da viele Einzelhändler den Bezug von Spiele-Hardware und -Software aus einer Hand wünschen. Im Anschluss an die Abmahnung des Bundeskartellamtes hat Sony die Belieferung des Zwischenhändlers zu den üblichen Konditionen aufgenommen.

2. Vertrieb von Software

Das Bundeskartellamt hat ein Verfahren gegen Microsoft wegen möglicher Behinderungs- und Diskriminierungspraktiken gegenüber kleinen Softwarehändlern eingeleitet. Der Vertrieb von Microsoft-Produkten erfolgt generell auf zwei voneinander getrennten Vertriebswegen. Der eine Kanal betrifft die Original Equipment Manufacturer (OEM), der andere den allgemeinen Handel (Retail-Kanal). Der grundlegende Unterschied zwischen den beiden Vertriebskanälen besteht darin, dass die OEM-Händler bisher keine verkaufsfertig verpackten Produkte erhalten (wie sie im Retail-Kanal anzutreffen sind), sondern selbst Softwareprodukte auf die von ihnen hergestellten Hardwareprodukte (PC, Laptops) aufspielen und diese (Hardware und Software) dann gemeinsam vertreiben. Für den OEM-Kanal ist damit typisch, dass die Software selbst physisch beim OEM entsteht oder vom „Authorized Replicator“ bezogen wird. Microsoft hat also die Herstellung der Software auf die „Authorized Replicators“ ausgelagert. Bisher hatte Microsoft außerdem verlangt, dass die OEM-Versionen seiner Software nur gemeinsam mit einer Hardware verkauft werden dürfen. Der Retail-Kanal ist dagegen als der Vertriebskanal vorgesehen gewesen, über den die Produkte als ladenfertige Software-Produkte (sog. „Full Package Products“) zu höheren Preisen an den Endkunden vertrieben werden sollten. Diese werden von Microsoft Ireland Operations Ltd. für den europäischen Markt hergestellt und vertrieben. Die Produkte gehen von dieser Gesellschaft direkt an Distributoren und von dort an den Fachhandel, um dann an den Kunden veräußert zu werden. Als Sonderform existiert der Absatz von Microsoft-Produkten an Großkunden. Hier erhält der Kunde das Recht, selbst Kopien zu erstellen, wenn er von seinem Vertreter (sog. „Large Account Reseller“) die notwendigen Lizenzen ordert. Bei der Vermarktung von Softwareprodukten spricht Microsoft nicht vom „Verkauf“ der Software, sondern von der Einräumung eines Rechts, eine Kopie des entsprechenden Programms zu benutzen. Dies hat den Hintergrund, dass die Produkte durch gewerbliche Schutzrechte geschützt sind, die beim Hersteller Microsoft verbleiben und von diesem durch die Vermarktung der Nutzungsrechte verwertet werden. Der Hersteller verwertet diese Schutzrechte entweder dadurch, dass er anderen, d. h. seinen Distributoren oder Endkunden, ein Nutzungsrecht, oder aber ein Verbreitungs- oder Vervielfältigungsrecht einräumt. Praktisch geschieht dies durch einen Lizenzvertrag, über den eine Lizenzurkunde ausge-

stellt wird. Der Lizenznehmer ist nur zur Nutzung innerhalb der ihm eingeräumten Rechte (Nutzung, Vervielfältigung und/oder Verbreitung) befugt.

In der beim Bundeskartellamt eingelegten Beschwerde geht es um den Vorwurf, dass Microsoft mit ungerechtfertigten Vorwürfen und zivilrechtlichen Klagen aus seinem Urheberrecht versuche, kleine Softwarehändler von dem günstigeren Bezug der OEM-Programme bei Zwischenhändlern oder Großkunden abzuhalten, um die Endkundenpreise künstlich hoch zu halten. So hatte der Beschwerdeführer versucht, nicht direkt über die „Delivery Service Partners“, sondern über deren Abnehmer, also größere Systems Builder oder andere Zwischenhändler günstiger zu beziehen. Bevor das Bundeskartellamt die Ermittlungen abschließen konnte, hat der Bundesgerichtshof ein Urteil zum OEM-Vertrieb gefällt, das möglicherweise zu einer Erledigung des Verfahrens führt (Urteil vom 6. Juli 2000, I ZR 244/97).

Der Bundesgerichtshof hat in diesem Zivilverfahren entschieden, dass Microsoft keine Schadensersatz- oder Unterlassungsansprüche gegen einen vertraglich nicht gebundenen Händler geltend machen kann, wenn dieser ausdrücklich als „OEM-Software“ gekennzeichnete Ware – also Software, die nur mit einem neuen PC vertrieben werden soll – isoliert an einen Endverbraucher veräußert. Der Bundesgerichtshof argumentiert, dass sich das Urheberrecht an dem Programm bereits durch seine Inverkehrbringung – hier die von Microsoft befürwortete Zurverfügungstellung an einen Zwischenhändler durch einen von Microsoft autorisierten Hersteller („Authorized Replicator“) – juristisch „erschöpft“ habe. Die nachfolgenden Veräußerungshandlungen – die Veräußerung der Programmkopie durch den Zwischenhändler an einen kleinen Händler sowie die streitgegenständliche Weiterveräußerung durch diesen Händler an einen Endkunden – hätten nicht mehr der Zustimmung von Microsoft bedurft. Insbesondere sei Microsoft daran gehindert, diese Weiterverbreitungshandlungen von den Vertragsbedingungen des OEM-Vertriebs abhängig zu machen. Microsoft hat seine Bereitschaft zur Einhaltung dieses Urteils öffentlich gemacht. Falls dies der Fall sein sollte, wird das Bundeskartellamt das Verfahren einstellen.

3. IT-Dienste

Mit dem Erwerb einer Anteilsmehrheit an der bislang zum DaimlerChrysler-Konzern gehörenden debis Systemhaus GmbH (dSH) hat die Deutsche Telekom AG (DTAG) ihre Sparte T-Systems gestärkt und einen der führenden IT-Dienstleister in Deutschland mit Aktivitäten in fast allen Segmenten des Bereichs der „Software-IT-Dienstleistungen“ erworben. Da die Aktivitäten der Parteien in diesem Bereich komplementär sind und zahlreiche weitere, große und kleinere Unternehmen entsprechende Dienstleistungen anbieten, war der Zusammenschluss insoweit unbegrenzt zu werden. Da dSH in erheblichem Umfang IT-Dienstleistungen für Telekommunikationsunternehmen erbringt, wurde im Laufe des Verfahrens jedoch die

Frage erörtert, ob es einen eigenen Markt für IT-Dienstleistungen für Telekommunikationsunternehmen gibt. Auch diese Frage brauchte jedoch nicht entschieden zu werden. Falls dSH auf einem so abgegrenzten Markt vor dem Zusammenschluss über eine marktbeherrschende Stellung verfügt haben sollte, war nicht zu erwarten, dass diese Stellung durch den Zusammenschluss verstärkt wird. Andere Telekommunikationsunternehmen als die DTAG werden nach dem Zusammenschluss nur noch ungerne Dienstleistungen von einem mit ihrem Hauptkonkurrenten verbundenen Unternehmen beziehen; es ist daher mit Abschmelzungseffekten und nicht mit einer Verstärkung der Stellung von dSH zu rechnen. Der Zusammenschluss wurde jedoch aus zwei Gründen einer eingehenden Untersuchung unterzogen: Erstens hatten einige Wettbewerber der DTAG, die von dSH IT-Dienstleistungen beziehen (u. a. Betrieb von Rechenzentren, Rechnungsstellung und Entwicklung von Anwendungssoftware wie z. B. der Billing-Software), Befürchtungen geäußert, dass die DTAG über dSH Zugang zu vertraulichen Wettbewerberinformationen bekommen könne. Zwar sei eine systematische, gesteuerte Informationsbeschaffung durch Mitarbeiter von T-Systems zur Weiterverwendung im Konzern („Industriespionage“) wegen des damit verbundenen Imageschadens bei Entdeckung nicht zu befürchten. Ein bewusster oder unbewusster Wissenstransfer z. B. anlässlich von Personalrotationen, Gesprächen im Rahmen von internen Fortbildungsmaßnahmen oder konzerninternen Treffen von Führungspersonal o. Ä. könne aber nicht ausgeschlossen werden. Auch seien konkrete Anfragen von DTAG-Mitarbeitern bei dSH-Mitarbeitern denkbar. Diese Bedenken hielt das Bundeskartellamt jedoch im Ergebnis für nicht durchgreifend. Eine Übertragung und Nutzung vertraulicher Daten würde gegen vertragliche sowie gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Ferner hat die DTAG ein Bündel von Maßnahmen („Compliance Programme“) getroffen, um vertrauliche Daten, die sie von Wettbewerbern etwa bei Zusammenschaltungs- und Kollokationsverträgen erhält, zu schützen. Vor allem aber bestand für die betroffenen Unternehmen die Möglichkeit – wenn auch unter Inkaufnahme von erheblichen Kosten und erst nach einer gewissen Umstellungszeit –, die Dienstleistungen von einem anderen IT-Dienstleister zu beziehen. Etwaige Vorteile, die die DTAG aus einer unterstellten missbräuchlichen Nutzung von vertraulichen Wettbewerbersinformationen ziehen könnte, würden daher keine strukturelle Verschlechterung der Marktsituation darstellen. Darüber hinaus waren von einem beigeladenen Unternehmen Bedenken hinsichtlich des deutschen Marktes für WAN (Wide Area Network)-Dienste (Vernetzung von Unternehmensstandorten mit Datenleitungen) geäußert worden. Auch hier konnten die Fragen offengelassen werden, ob WAN- und LAN-(Local Area Network) Dienste einen Markt bilden oder getrennten Märkten zuzurechnen sind, und ob der Markt in wirtschaftlicher Hinsicht europaweit oder national abzugrenzen ist. Selbst wenn man von einem engen Markt für WAN-Dienste im Inland mit einem Marktvolument von rund 5 Mrd. DM ausgeht, bleibt der gemeinsame Marktanteil von DTAG und dSH unter einem Drittel. Eine Reihe anderer Unternehmen, sowohl traditionelle Telekommu-

nikations- und IT-Dienstleister als auch ISP (Internet Service Provider), bieten ähnliche Leistungen an. Zumindest größere Nachfrager können auf weltweit tätige Anbieter ausweichen; es gibt einen fließenden Übergang zum weltweiten Markt für globale TK-Dienste für multinationale Unternehmen. Schließlich war zu berücksichtigen, dass dSH derartige Leistungen bislang in großem Umfang für Unternehmen des DaimlerChrysler-Konzerns erbracht hat. Ob und in welchem Umfang nach Durchführung des Zusammenschlusses diese – dann nicht mehr konzernverbundenen – Unternehmen als Kunden gehalten werden können, ist offen. Der angemeldete Zusammenschluss wurde daher freigegeben.

4. Katalogsysteme

Im Bereich der Erstellung von Katalogsystemen für Web- und CD-ROM-Kataloge hat die Bertelsmann-Tochter emopolis sämtliche Anteile an der Hoppenstedt Bonnier Information GmbH erworben. Der Zusammenschluss führte nicht zur Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung bei Katalogsystemen. Der Markt ist durch eine große Anzahl von Wettbewerbern, darunter viele neu in den Markt eingetretene Unternehmen gekennzeichnet.

Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen (74)

1. Werbung

HMS Carat, die in Deutschland zu den führenden Media-Agenturen zählt, hat mit der deutlich kleineren Agentur MediaPlus den gemeinsamen Einkauf von Werbekapazitäten unter der Bezeichnung „HCCS Plus“ angemeldet. HCCS Plus soll bei den jährlich im Voraus stattfindenden Rabattverhandlungen mit den Medienunternehmen auf der Basis der gebündelten Vermittlungsvolumina der Partner höhere Rabatte aushandeln, ohne dass ein Partner infolge dieser Zusammenarbeit Kenntnisse über oder Kontakt zu den Kunden des anderen erhält. Die geplante Kooperation erfüllt den Tatbestand des § 1, denn sie bewirkt bzw. bezweckt nach den eigenen Erwartungen der Beteiligten eine Einschränkung des Wettbewerbs bei der Nachfrage nach Werbekapazitäten. Die Kooperation beschränkt zugleich den Wettbewerb der Media-Agenturen um Werbekunden, da sie den Beteiligten infolge der ermäßigten Werbepreise einen Vorsprung gegenüber Wettbewerbern bei der Akquisition von Werbekunden verschafft. Die Zusammenarbeit in der HCCS Plus fiel in Anbetracht der addierten Marktanteile von HMS Carat und Media Plus nicht mehr unter die Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. 57/80 vom 8. Juli 1980 (Bagatellbekanntmachung, Bundesanzeiger Nr. 133, S. 6), war aber als Einkaufskooperation nach § 4 Abs. 2 freistellungsfähig. Insbesondere war keine wesentliche Beschränkung des Wettbewerbs feststellbar. Der festgestellte Marktanteil der HMS Carat spiegelt nicht die wirkliche Position auf den betroffenen Märkten wider. Im Vergleich zu den meisten Wettbewerbern fehlt der Ver-

bund mit einer Fullservice-Werbeagentur und damit ein wichtiger Zugang zu den werbungstreibenden Kunden, sodass HMS Carat auf Werbekunden beschränkt ist, die ihre Kampagne „inhouse“ gestalten können oder die bei ihrer Agentur lediglich den kreativen Teil erledigen lassen. Generell können sich die Agenturen einmal akquirierter Werbevolumina wegen der zeitlich begrenzten Etatvergabe der Werbekunden und der nicht selten vorausgehenden Etatausschreibung nicht sicher sein. Anhaltspunkte für eine nachfragemächtige Stellung der Agenturen sind angesichts der in Teilbereichen wie Fernsehen, Tagespresse und Außenwerbung stärker konzentrierten Medien-seite nicht gegeben. Trotz der Gesamtumsätze von HMS Carat im dreistelligen Millionenbereich dient das Vorhaben wegen der im Zusammenhang mit § 4 angebrachten relativen Betrachtungsweise noch dazu, die Wettbewerbsfähigkeit kleiner oder mittlerer Unternehmen zu verbessern, denn zahlreiche Wettbewerber erzielen Gesamtumsätze in Milliardenhöhe. Schließlich ist das Vorhaben auch ohne Bezugszwang ausgestaltet. Zwar werden beim Aushandeln der Rabatte die jeweiligen Vermittlungsvolumina gemeinsam zugrunde gelegt, doch sind die Beteiligten dadurch rechtlich nicht verpflichtet, ihre tatsächlichen Aufträge auch in jedem Fall über HCCS Plus abzuwickeln. Sollte es im Verlauf des Geschäftsjahres wegen anderweitiger Buchungen zu geringeren Vermittlungsleistungen kommen, so ist eine nachträgliche Korrektur der ursprünglich festgesetzten Rabattstufe branchenüblich.

Das Bundeskartellamt hat ein von Media Audits entwickeltes Rabattanalyse-System unter anderem auf seine Vereinbarkeit mit § 1 geprüft. Media Audits kontrolliert im Auftrag von Unternehmen die Leistung ihrer Fernsehwerbepbudgets, wozu den Kunden das Verhältnis der von ihnen im Durchschnitt gezahlten tatsächlichen Entgelte zu den im Durchschnitt fällig gewesenen Listenpreisen dargestellt wird. Die Analyse schlüsselt diesen Wert dabei zum einen nach Etatgrößen (sieben Kundengruppen) und nach den einzelnen TV-Sendern auf. Media Audits erhält zu diesem Zweck von den angeschlossenen Kunden und Agenturen deren Rechnungsunterlagen. Marktinformationsverfahren sind nach herrschender Meinung nur dann mit § 1 vereinbar, wenn sie den Geheimwettbewerb als unternehmerischen Aktionsparameter nicht ausschließen und die Marktteilnehmer weiterhin der Ungewissheit über die Wettbewerbssituation ausgesetzt sind. Der Anwendbarkeit von § 1 stand im vorliegenden Fall zunächst nicht im Wege, dass die Rabattanalyse von Nachfragern und nicht von Anbietern eines bestimmten Produkts oder einer bestimmten Leistung genutzt wird. Zwar werden die Daten von werbungstreibenden Kunden aus den unterschiedlichsten Geschäftsfeldern gesammelt, doch befinden sich unter diesen zumindest Gruppen von Wettbewerbern. Außerdem können die Fernsehsender als Anbieter von Werbezeiten von den Analyseergebnissen auch ohne Vertragsbeziehung zu Media Audits Kenntnis erlangen. Das Bundeskartellamt hat in seiner Bekanntmachung über die kartellrechtliche Behandlung von Marktinformationsverfahren vom 24. Januar 1977 (Bundesanzeiger Nr. 22, Seite 8) Grundsätze aufgestellt, die von dem vorgelegten Rabattanalyse-System insoweit eingehalten

werden, als es nur Durchschnittswerte der Nettozahlungen und der Bruttopreise ausweist. Die beteiligten Unternehmen können dadurch ihre individuellen Daten grundsätzlich nur mit dem Durchschnitt der anderen Unternehmen vergleichen. Es besteht auch keine Verpflichtung der beteiligten Kunden, Einzelheiten ihrer Geschäftsabschlüsse auf Anfrage untereinander bekannt zu geben, vielmehr behandelt Media Audits diese Unterlagen vertraulich. Auch in Bezug auf die hohe Gliederungstiefe und die zum Teil niedrige Zahl der einbezogenen Geschäftsvorfälle war nicht zu befürchten, dass unzulässige Rückschlüsse auf die Einzelgeschäfte ermöglicht werden. In Bezug auf Kunden, die untereinander im Wettbewerb stehen, ergibt sich dies daraus, dass der Analyse Daten von Kunden aus allen Branchen zugrunde liegen, was konkrete Rückschlüsse – bei mindestens drei Kunden pro Werbeetatgruppe – nahezu unmöglich macht. Ebenso wenig ergaben sich Bedenken im Hinblick auf die Sender, denn das Meldesystem versetzt sie nicht in die Lage, die von Kunden vorgehaltenen Nachlässe anderer Anbieter rasch zu überprüfen oder Preisvorstöße der Konkurrenten rechtzeitig zu erkennen mit der Folge, dass Eintreten in Wettbewerberpreise und Preisvorstöße insgesamt unterbleiben würden. Dies war bei einer auf Durchschnittswerte beschränkten Darstellungsweise nicht zu befürchten, da ein Sender nur bei Offenlegung des individuellen Geschäftsvorgangs damit rechnen muss, dass sein Konkurrent auf einen niedrigeren Preis einsteigt, und er den Preisvorstoß deshalb von Anfang an unterlassen wird. Müssten die an der Rabattanalyse interessierten Kunden tatsächlich damit rechnen, dass die Rabattanalyse praktisch zu einer Verfestigung der Preise auf hohem Niveau führt, würden sie sich ohnehin nicht mehr in diesem Projekt engagieren.

2. Freie Berufe

Fusionen mit ausländischen Wettbewerbern haben dazu geführt, dass Zusammenschlüsse von Rechtsanwaltskanzleien erstmalig die umsatzbezogenen Aufgreifschwelle für die Fusionskontrolle erreicht haben. Die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung war in keinem der angemeldeten Fälle zu erwarten. Die Partner der Rechtsanwaltskanzlei Pünder Volhard Weber & Axster sind mit den Partnern der Kanzleien Rogers & Wells (USA) sowie Clifford Chance (Großbritannien) in eine Partnerschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des US-Bundesstaates New York eingetreten, die Kanzlei Bruckhaus Westrick Heller Löber hat sich mit Freshfields (Großbritannien) verschmolzen und die englische Rechtsanwaltssozietät Linklaters hat wesentliche Vermögensteile der Rechtsanwaltssozietät Oppenhoff & Rädler erworben. In den drei Fällen war vom Zusammenschluss im Wesentlichen der Markt für wirtschaftsrechtliche Beratung betroffen, der Bank- und Kapitalmarktrecht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht sowie privates und öffentliches Wirtschaftsrecht umfasst. Es handelt sich hier um eine Form der unternehmensberatenden Tätigkeit, die sich deutlich von der herkömmlichen, forensisch geprägten anwaltlichen Tätigkeit unterscheidet. Auf diesem Markt erreichen die drei Sozietäten nach den Zusammen-

schlüssen jeweils Marktanteile in einer Größenordnung zwischen 5 und 15 %. Die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung war nicht zu erwarten.

Gesundheitswesen (85)

Die Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Krankenhäuser eG im Deutschen Städtetag (EKK) hat gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 beim Bundeskartellamt eine Einkaufskooperation angemeldet. Satzungsgemäßer Zweck der EKK ist die Bündelung der Einkaufsaktivitäten der Mitglieder für wirtschaftliche Hilfsmittel der medizinischen Leistungserbringung. Gegenstand des Unternehmens sind Dienstleistungen zur Versorgung der Mitglieder mit Bedarfsartikeln jeglicher Art. Die Mitglieder sind gesellschaftsvertraglich nicht verpflichtet, ihren Bedarf ausschließlich über die EKK zu decken. Die EKK hat zur Zeit 35 Mitglieder, von denen 24 Träger bzw. Betreiber von kommunalen Krankenhäusern sind, die über insgesamt 24 625 Krankenhausbetten verfügen; die Aufnahme weiterer Mitglieder ist beabsichtigt. Die Prüfung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen.

Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung (90)

1. Allgemeines

Die Konsolidierung in der Entsorgungswirtschaft hat sich im Berichtszeitraum fortgesetzt. Das Bundeskartellamt war mit einer Reihe wettbewerblich problematischer Fusions- und Kooperationsvorhaben befasst. Das Bundeskartellamt sieht einen aktuellen und zukünftigen Schwerpunkt seiner Arbeit in der Verhinderung wettbewerbsbeschränkender Kooperationen der großen Entsorgungsunternehmen, um auf Dauer wettbewerbliche Strukturen zu sichern. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der wettbewerblichen Prüfung von geltenden und geplanten Verordnungen, welche die abfallrechtliche Produktverantwortung der Hersteller und Vertrieber regeln.

Am 1. Oktober 1998 trat die Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (BattV) in Kraft. Hersteller von Batterien werden verpflichtet, sowohl schadstoffhaltige als auch schadstofffreie Batterien zurückzunehmen und zu verwerten bzw. zu beseitigen. Hersteller können diesen Verpflichtungen nachkommen, indem sie sich an einem gemeinsamen Rücknahmesystem beteiligen, eigene Rücknahmesysteme einrichten oder Dritte mit der Rücknahme beauftragen. Als gemeinsames Rücknahmesystem im Sinne von § 4 Abs. 2 BattV wurde die Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien (GRS) gegründet. Ihr gehören alle großen Batteriehersteller an. Durch die Teilnahme an der GRS beschränken die Mitglieder den Wettbewerb um die Rücknahme und Entsorgung von Batterien im Sinne von § 1. Aufgrund des hohen Kostenanteils der Entsorgung schadstofffreier Batterien und der breiten Beteiligung der Hersteller an dem System ist die Wettbewerbsbeschränkung spürbar. Um ein Untersagungsverfahren nach § 32 i. V. m. § 1 zu vermeiden, meldeten die Unternehmen das

gemeinsame Rücknahmesystem als Zweite Freiwillige Selbstbindung zur Freistellung gem. Art. 81 Abs. 3 EG bei der Europäischen Kommission an. Aufgrund der im Verlauf des Verfahrens eingeholten Stellungnahme der Bundesregierung hat die Kommission das Freistellungsverfahren eingestellt, weil ihrer Auffassung nach die Zweite Freiwillige Selbstbindung vertraglich erloschen sei. Die GRS beabsichtigt, einen neuen Freistellungsantrag zustellen.

Mit Vertretern der betroffenen Industriezweige und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie dem Bundesministerium für Umwelt wurden kartellrechtliche Probleme einer geplanten Elektroaltgeräteverordnung (EAV) erörtert. Das Bundeskartellamt hat dabei deutlich gemacht, dass es die ursprünglich geplanten, weit reichenden Wettbewerbsbeschränkungen unter den Rücknahmeverpflichteten nicht akzeptieren und kartellrechtlich verfolgen werde. Gemeinsame Lösungen seien jedoch denkbar, solange sie sich im Rahmen des § 4, § 5 oder § 7 bewegten. Die Wettbewerbsbeschränkungen müssten immer auf ein Mindestmaß reduziert werden. Individuelle Rücknahmesysteme dürften nicht behindert werden. Nachdem inzwischen Richtlinienvorschläge der Europäischen Union über Elektro- und Elektronikaltgeräte vorliegen, wird die Diskussion über die Gestaltung der deutschen EAV auf dieser Grundlage weitergeführt.

Sowohl bei der Umsetzung der Verpackungs- als auch mit der Batterieverordnung sind Entsorgungsmonopole entstanden, die von Wettbewerbern kaum angegriffen werden können. Aus Sicht des Bundeskartellamtes muss die geplante Elektroaltgeräteverordnung wettbewerbsfreundlicher gestaltet werden.

2. Fusionskontrolle

Die Fusion RWE/VEW (S. 132) war auch auf dem Entsorgungsmarkt ein bedeutender Konzentrationsvorgang. RWE ist mit ihrer 100%igen Tochter RWE Umwelt AG und der von ihr mitbeherrschte Trienekens AG das größte deutsche Entsorgungsunternehmen. VEW ist bundesweit das drittgrößte Entsorgungsunternehmen. Der überwiegende Teil ihrer Entsorgungsaktivitäten ist in der Edelhoff AG & Co. gebündelt, an der VEW zu 75 % beteiligt ist. Der Zusammenschluss konnte – wie auf den betroffenen Strom- und Gasmärkten – auch im Entsorgungsbereich nur unter Auflagen freigegeben werden. RWE/VEW muss sich weitestgehend aus der Müllverbrennungsanlage Hamm zurückziehen. Dazu gehört die Veräußerung direkt und indirekt gehaltener Gesellschaftsanteile, die Aufgabe von Verbrennungskontingenten und der Rückzug aus der Betriebsführung der Anlage. Darüber hinaus hat VEW ihre Anteile an der Interseroh AG zu veräußern. Das Zusammenschlussvorhaben betraf zahlreiche Teilmärkte des Entsorgungsmarktes. Aufgrund des geografischen Tätigkeitsschwerpunktes der Beteiligten in Nordrhein-Westfalen wurden zunächst drei Teilmärkte ermittelt, die in Nordrhein-Westfalen und angrenzenden Gebieten wettbewerbllich problematisch waren: der Markt der Beauftragung Dritter mit der Entsorgung von Siedlungsabfällen; der Markt der Beauftragung Dritter mit der Sammlung, dem Transport und der Sortierung von DSD-Materialien

sowie der Markt der Hausmüllverbrennung. Für die betroffenen Bereiche konnte eine angemessene Lösung gefunden werden, weil die Auflage zum Markt der Hausmüllverbrennung, auf dem die Untersagungs Voraussetzungen vorgelegen haben, die bestehenden wettbewerblichen Probleme beseitigt hat. Im Bereich der Hausmüllverbrennung wurde zur Marktabgrenzung und wettbewerblichen Beurteilung auf den Zeitpunkt 2005 abgestellt. Ab dem Jahr 2005 ist gemäß der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASi) eine unvorbehandelte Ablagerung von Abfällen auf Deponien nicht mehr zulässig. Als Vorbehandlungsmethode kommt die Müllverbrennung in Betracht. Zukünftig werden auch mechanisch-biologische Behandlungsmethoden zulässig sein. Der zu beurteilende Markt war demnach der Markt für die Vorbehandlung von Beseitigungsabfällen mit dem Ziel der Deponierung, also im Wesentlichen der Markt für Hausmüllverbrennung unter Einschluss der (unbedeutenden) mechanisch-biologischen Anlagen. Als räumlich relevanter Markt war das Bundesland Nordrhein-Westfalen zugrunde zu legen. In Nordrhein-Westfalen werden alle Beseitigungsabfälle innerhalb des Landes entsorgt. Exporte finden nicht statt und sind auch gemäß den Abfallwirtschaftsplänen nicht beabsichtigt. RWE ist an sechs Müllverbrennungsanlagen in Nordrhein-Westfalen beteiligt, bei drei der Anlagen ist das Unternehmen mitbeherrschend. Mit weiteren Anlagen in Nordrhein-Westfalen bestehen darüber hinaus langfristige Kontingentverträge. VEW war mitbeherrschend an der Müllverbrennungsanlage Hamm beteiligt. Gemessen an Kapazität und Durchsatz der Anlagen hätte der gemeinsame Marktanteil der Beteiligten nach Zusammenschluss mehr als 35 % betragen. Damit wäre RWE/VEW bei weitem der stärkste Anbieter in Nordrhein-Westfalen geworden und hätte über eine überragende Marktstellung verfügt. Die Möglichkeit der Bündelung von Anlagenkapazitäten hat kein Wettbewerber. Entsprechend groß wäre der Verhaltensspielraum der Beteiligten. Durch den weitestgehenden Rückzug von VEW aus der Müllverbrennungsanlage Hamm und die Veräußerung der Gesellschaftsanteile der VEW an der Entsorgung Dortmund, die Mitgesellschafterin der Müllverbrennungsanlage Hamm ist, kommt es auf diesem Markt nicht zu einer Marktanteilsaddition.

Problematisch war das Zusammenschlussvorhaben RWE/VEW ebenfalls auf dem Markt der flächendeckenden Entsorgung gewerblicher Anfallstellen. Zwar ist auf diesem Markt nicht RWE/VEW, sondern die Interseroh AG mit einem Marktanteil von über 40 % marktbeherrschend (S. 177). Mit der Fusion RWE/VEW hätte die neue Einheit jedoch gemeinsam über mehr als 25 % der Anteile an der Interseroh AG verfügt. Da RWE und VEW aktuelle Wettbewerber der Interseroh auf dem von ihr beherrschten Markt sind, wäre durch den Zusammenschluss die marktbeherrschende Stellung der Interseroh verstärkt worden. Die Realisierung eines Zusammenschlusses mit der Interseroh AG gem. § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b im Zuge der Fusion RWE/VEW wird durch die vollständige Abgabe der VEW-Anteile an Interseroh vermieden.

Der Zusammenschluss zwischen der RAG AG und der VEW AG, mit dem die RAG und die VEW ihre Aktivitä-

ten im Entsorgungsbereich bündeln wollten (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 161), ist nicht vollzogen worden.

Der Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile der Waste Management Deutschland Holding GmbH durch die Cleanaway Deutschland Holding GmbH war ebenfalls ein Zusammenschluss unter Beteiligung eines der großen deutschen Entsorgungsunternehmen. Cleanaway ist die Holding-Gesellschaft einer Gruppe von bundesweit tätigen Entsorgungsunternehmen, zu denen unter anderem die SKP Recycling GmbH & Co und die Mabeg-Gruppe gehören. Waste Management Deutschland war Tochtergesellschaft einer amerikanischen Entsorgergruppe, die sich aus dem europäischen Markt zurückzieht und die nationalen, europäischen Tochtergesellschaften veräußert. Die Unternehmen der Waste Management Deutschland waren vor dem Zusammenschluss nur in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt tätig. Der Zusammenschluss führte auf den untersuchten Teilmärkten auch aufgrund der regional weitgehend komplementären Tätigkeit der Zusammenschlussbeteiligten lediglich zu geringfügigen Marktanteilsadditionen. Die Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen war nicht zu erwarten. Der Zusammenschluss wurde freigegeben.

Das Bundeskartellamt hat die gemeinschaftliche Gründung der AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG durch die Trienekens Köln GmbH & Co. KG (Anteil 49,9 %) und die Stadtwerke Köln GmbH (50,1 %) nicht untersagt. AWB wird für die Stadt Köln Entsorgungsleistungen im Bereich der Sammlung und des Transportes von Siedlungsabfällen und der Stadtreinigung erbringen. Trienekens Köln ist eine Gesellschaft der Stamm Hellmut Trienekens Beteiligungsgesellschaft mbH. Dieses Unternehmen beherrscht gemeinsam mit der RWE Umwelt AG die Trienekens AG. Die Trienekens AG ist in Nordrhein-Westfalen in erheblichem Umfang im Entsorgungsgeschäft tätig. Nach der erfolgten Fusion von RWE (RWE Umwelt AG, Trienekens AG)/VEW (Edelhoff) wäre der Anteilserwerb von Trienekens Köln an der AWB Köln unter Zugrundlegung eines räumlich relevanten Marktes Nordrhein-Westfalen für die Sammlung und den Transport von Siedlungsabfällen fusionsrechtlich problematisch gewesen. Das Bundeskartellamt war in seiner bisherigen Praxis von regionalen Märkten ausgegangen. Traditionell wurden Aufträge für diese Leistungen an regional ansässige Unternehmen vergeben, Ausschreibungen der Aufträge oder Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorger waren die Ausnahme. In der Vergangenheit bestanden für die überwiegend kleinen und mittelständischen Entsorgungsunternehmen erhebliche Marktzutrittsschranken für ein Tätigwerden außerhalb ihres Stammgebietes. Das Bundeskartellamt hat auf der Basis umfassender Ermittlungen seine Praxis zur räumlichen Marktabgrenzung geändert und das Vorliegen eines bundesweiten Marktes für die Sammlung und den Transport von Siedlungsabfällen festgestellt. Maßgeblich hierfür war, dass inzwischen Dienstleistungsaufträge für Entsorgungsleistungen nicht nur überwiegend europaweit ausgeschrieben werden, sondern dass für die großen Ent-

sorgungsunternehmen Bewerbungen bundesweit erfolgversprechend möglich sind und auch erfolgen, und zwar unabhängig davon, ob die Unternehmen bereits mit Niederlassungen vor Ort oder in der Nähe des Ausschreibungsgebietes vertreten sind. Auch mittelständische Unternehmen beteiligen sich zunehmend bundesweit an Ausschreibungen. Auf diesem bundesweiten Markt erreichen RWE und Trienekens und ihre verbundenen Unternehmen Anteile zwischen 20 und 30 %. Eine marktbeherrschende Stellung ist damit aber nicht verbunden, da zahlreiche, zum Teil finanzstarke, Entsorgungsunternehmen im Wettbewerb tätig sind. Zwei Wettbewerber erzielen auf diesem Markt Marktanteile zwischen 15 und 20 %. Es folgt ein Wettbewerber mit 10 %. Weitere Wettbewerber haben bundesweit zwar nur geringe Marktanteile, sind aber regional zum Teil sehr stark und verfügen über erhebliche Ressourcen. Wettbewerbliche Bedenken gegen den Zusammenschluss Trienekens Köln mit der AWB bestanden deshalb nicht.

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb von einem Drittel der Anteile an der Wertstoffaufbereitung Dresden GmbH (WAD) durch die Rethmann-Gruppe fusionsrechtlich freigegeben, jedoch wegen Bedenken nach § 1 abgemahnt. Die WAD betreibt in Dresden Sortieranlagen für DSD-Leichtverpackungen (LVP), Gewerbe- und Sperrmüll und Baumischschutt. Bisherige Anteilseigner der WAD sind Unternehmen der SKP-Gruppe (Cleanaway) und die RWE Umwelt AG. Sowohl Rethmann als auch SKP und RWE sind in Sachsen und angrenzenden Gebieten mit eigenen Anlagen für die Sortierung von LVP tätig. Die WAD entfaltet keine eigenen Marktaktivitäten, sondern ist als kooperatives Gemeinschaftsunternehmen nahezu ausschließlich für ihre Mütter tätig. Vom Zusammenschluss betroffen waren die Märkte für die Sortierung von LVP und die Beauftragung Dritter mit Leistungen der Sammlung, des Transportes und der Sortierung von DSD-LVP. Räumlich relevanter Markt war das Bundesland Sachsen und angrenzende Gebiete der benachbarten Bundesländer. Ausschlaggebend hierfür waren die ermittelten Transportentfernungen für LVP vom Ort des Anfalls bis zur Sortieranlage, die maßgeblich die Wettbewerbsverhältnisse zwischen Anlagen und Anbietern auf den betroffenen Märkten bestimmen. LVP wird fast ausschließlich im Rahmen der DSD-Sammlung haushaltsnah erfasst. Der Entsorger ist von der DSD mit der Komplettleistung Sammlung, Transport und Sortierung von LVP beauftragt. Sofern er nicht über eigene Sortierkapazitäten verfügt, muss er mit der Sortierleistung Dritte beauftragen. Auf diesem Markt beträgt der gemeinsame Marktanteil der Zusammenschlussbeteiligten über 50 %. Auf dem Markt der Beauftragung Dritter erreichen die Beteiligten gemeinsam einen Marktanteil von knapp 30 %. Der Zusammenschluss wurde trotz des hohen Marktanteils auf dem Markt der Sortierung von LVP freigegeben. Derzeit sind auf dem Markt eine große Zahl weiterer Sortieranlagen mit zum Teil nicht ausgelasteten Kapazitäten als aktuelle oder potenzielle Wettbewerber tätig, sodass selbst bei dem hohen Marktanteil der Zusammenschlussbeteiligten nicht mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden konnte, dass

diese über vom Wettbewerb nicht mehr hinreichend kontrollierte Verhaltensspielräume verfügen.

Das Zusammenschlussvorhaben war jedoch nach § 32 i.V.m. § 1 zu untersagen. Der Zutritt von Rethmann zu dem kooperativen Gemeinschaftsunternehmen WAD würde auf beiden betroffenen Märkten zu einer spürbaren Wettbewerbsbeschränkung führen. Die beabsichtigte gemeinsame Tätigkeit in der WAD bezweckt den Abschluss von Wettbewerb um Investitionen in den Aufbau von neuen LVP-Sortierkapazitäten und führt über die Vereinheitlichung der wirtschaftlichen Interessen unmittelbar bei der WAD auch zur Angleichung der wirtschaftlichen Interessen mittelbar über die WAD hinaus. Die Beteiligten werden bei ihren eigenen Aktivitäten auf dem Markt der Sortierung von LVP stets Rücksicht auf das Gemeinschaftsunternehmen und damit auch auf die wirtschaftlichen Belange der Partner nehmen. Damit wird der Wettbewerb aus der Sicht der Nachfrager nach Sortierleistungen für LVP eingeschränkt. Bei dem ermittelten Marktanteil von über 50 % ist die Spürbarkeitsschwelle deutlich überschritten. Auch auf dem Markt der Beauftragung mit Leistungen der Sammlung, des Transportes und der Sortierung von LVP verursacht die Zusammenarbeit in der WAD spürbare Wettbewerbsbeschränkungen. Wesentliche Voraussetzung für die Erstellung eines kostengünstigen Angebotes ist das Vorhandensein gesicherter Sortierkapazitäten im Ausschreibungsgebiet. Diesbezüglich vereinheitlichen die Zusammenschlussbeteiligten ihre Konditionen im Wettbewerb weitgehend. Die Sortierung von LVP stellt innerhalb des Gesamtleistungspaketes einen Kostenblock von 40 – 50 % dar. Hinzu kommt das gemeinsame Interesse, Dritten die eigenen Kapazitäten nur zu deutlich ungünstigeren Konditionen zu überlassen. Dies verschlechtert deren Chancen im Wettbewerb um LVP-Aufträge. Der Wettbewerb um LVP-Aufträge wird zwar erst mit der voraussichtlichen Neuvergabe der Aufträge durch das Duale System Deutschland (DSD) im Jahr 2003 wieder eröffnet, aufgrund der bestehenden Marktstrukturen und der starken Marktposition der Unternehmen Rethmann, SKP und RWE auf den Entsorgungsmärkten kann jedoch davon ausgegangen werden, dass eine Beschränkung des Wettbewerbs zwischen diesen Unternehmen auch unter ungewissen zukünftigen Marktverhältnissen jedenfalls spürbar sein wird. Die Beteiligten beabsichtigen, Vorschläge über untersagungsabweisende Zusagen zu machen.

Nachdem das Bundeskartellamt eine Untersagung nach § 32 i.V.m. § 1 angekündigt hatte, haben die Hamburgische Electricitätswerke AG (HEW), die RWE AG und die Rethmann AG & Co. ihr Vorhaben aufgegeben, gemeinsam eine Hausmüllverbrennungsanlage (MVA) in Mecklenburg-Vorpommern zu errichten und zu betreiben. Eine abschließende Entscheidung darüber, ob das angemeldete Zusammenschlussvorhaben auch nach fusionsrechtlichen Vorschriften zu untersagen gewesen wäre, konnte danach offengelassen werden. In Deutschland wurden im Jahre 1998 59 MVA betrieben. Das Gesamtumsatzvolumen betrug im Jahre 1998 ca. 3,4 Mrd. DM. Das Vorhaben betraf im Wesentlichen den Markt für die Vorbehandlung von Beseitigungsabfällen mit dem Ziel der Deponierung

(Hausmüllverbrennung einschließlich mechanisch-biologischer Behandlung) sowie den Markt für Abfallverwertung und die vorgelagerten Märkte der Sammlung und des Transports von Abfällen. Bei der Beseitigung von Siedlungsabfällen stehen derzeit MVA und Hausmülldeponien im Wettbewerb. Ab 2005, dem Jahr der geplanten Inbetriebnahme der betroffenen MVA, wird – aufgrund neuer umweltrechtlicher Regelungen (Technische Anleitung Siedlungsabfall, TASI) – jedoch eine Deponierung von Beseitigungsabfällen ohne eine Vorbehandlung nicht mehr zulässig sein. Als zulässige Vorbehandlungsmethode kommt die Müllverbrennung in Betracht. Mit Inkrafttreten der Verordnungen über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen am 1. März 2001 können als zusätzliche bzw. ergänzende Vorbehandlungsmethode auch mechanisch-biologische Anlagen (MBA) einbezogen werden. Räumlich war der Markt auf einen Einzugsbereich von ca. 200 km um die geplante Anlage abzugrenzen. Ausschlaggebend waren hierfür die Transportkosten. Für die Beurteilung der wettbewerblichen Auswirkungen des Vorhabens war im Wesentlichen auf die zu prognostizierenden Wettbewerbsbedingungen ab 2005 abzustellen. Als Grundlage konnte insoweit nicht auf die tatsächlichen Umsätze der derzeitigen Marktteilnehmer, sondern nur auf die Kapazitäten der zukünftigen Wettbewerber zurückgegriffen werden. Als Kapazitäten wurden die handelbaren Beseitigungskapazitäten aller auf dem Markt befindlichen und aller geplanten Anlagen mit zulässigen Beseitigungsverfahren einbezogen. Handelbar sind Kapazitäten, die auf dem Markt angeboten werden und nicht durch Eigenbedarf öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften als Eigentümer belegt sind. Der Anteil der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen an den zur Zeit bestehenden und geplanten, handelbaren Verbrennungskapazitäten im Jahre 2005 in Norddeutschland hätte mehr als 40 % betragen. Darüber hinaus war zu berücksichtigen, dass die Veba-Tochter (jetzt E.ON) PreussenElektra an HEW direkt und indirekt beteiligt ist und mit ihr eine MVA in Hamburg betreibt. Insoweit ist kein wesentlicher Wettbewerb zwischen ihnen zu erwarten. Die am Zusammenschluss Beteiligten hätten unter Einschluss von PreussenElektra in Norddeutschland Zugriff auf mehr als 50 % der bestehenden und geplanten MVA-Kapazitäten. Letztlich konnte dahingestellt bleiben, ob unter Berücksichtigung der noch notwendigen Einbeziehung zusätzlicher Beseitigungsverfahren – insbesondere der MBA, und im gewissen Umfang der Mitverbrennung von Abfällen in Industrieanlagen und der Bergeversatz – eine ausreichende Prognosesicherheit für die Feststellung der Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung durch das Zusammenschlussvorhaben vorlag. Jedenfalls wäre durch die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens auf dem Markt für die Beseitigung von Siedlungsabfällen in Norddeutschland eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung eingetreten, die nach § 1 zu untersagen gewesen wäre. Auch auf dem Markt für Abfallverwertung und den vorgelagerten Märkten des Sammelns und Transports von Abfällen hätte von einer spürbaren Wettbewerbsbeschränkung ausgegangen werden müssen. Die Verbrennung hat an der Komplettleistung „Entsorgung“ bzw. Verwertung neben

den Bestandteilen der Sammlung und des Transports einen bedeutenden Anteil, sodass die beteiligten Entsorgungsunternehmen einen erheblichen Kostenbestandteil des Entsorgungspreises durch den gemeinsamen Betrieb einer Müllverbrennungsanlage vergemeinschaftet hätten. Eine Einschränkung des Preiswettbewerbs hätte insoweit auch auf diesen Märkten angenommen werden müssen.

Aufgrund fusionsrechtlicher Bedenken des Bundeskartellamtes haben sowohl die Rethmann-Gruppe als auch die RWE AG zugesagt, ihre Anteile an der Interseroh AG, die ihnen einzeln jeweils eine faktische Sperrminorität und gemeinsam eine faktische Hauptversammlungsmehrheit sicherten, auf jeweils 15 % abzusenken. Rethmann hat darüber hinaus den angemeldeten Zuerwerb von Anteilen an Interseroh aufgegeben. Bereits mit den bestehenden Beteiligungen war jeweils der Zusammenschlussbestand der Möglichkeit der wettbewerblich erheblichen Einflussnahme erfüllt (§ 37 Abs. 1 Nr. 4). Dieser wurde durch die faktische Sperrminorität, die Einflussnahme und weitgehende Informationsmöglichkeit durch Sitz und Stimme im Aufsichtsrat der Interseroh AG und bestehende umfangreiche wirtschaftliche Verflechtungen begründet. Rethmann und RWE sind darüber hinaus die wirtschaftlich bedeutendsten Subunternehmer der Interseroh. Sowohl der angemeldete als auch die bestehenden Zusammenschlüsse hätten zur Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung der Interseroh auf dem Markt der flächendeckenden Entsorgung gewerblicher Anfallstellen geführt. Interseroh ist in den Bereichen Sekundärrohstoffhandel und Stahlrecycling und als Anbieterin von Entsorgungsdienstleistungen vor allem im Bereich der Rücknahme von Verpackungen im gewerblichen Bereich tätig. Dieser Markt unterscheidet sich von der üblichen Gewerbeabfallentsorgung darin, dass die Organisation der Entsorgung nicht vor Ort durch die Anfallstelle und für ein einzelnes Entsorgungsproblem erfolgt, sondern dass Unternehmen mit einer großen Zahl von Anfallstellen eine zentrale Problemlösung suchen. An die Stelle der meist dezentralen unternehmensinternen Organisation der Entsorgung und einer Vielzahl von einzelnen Entsorgungsverträgen für die jeweiligen Anfallstellen tritt ein Entsorgungsvertrag mit einem Unternehmen, das sich zur flächendeckenden Lösung des Entsorgungsproblems verpflichtet. Aus der Sicht der Nachfrager ist dies eine Leistung, die nicht mit der dezentralen Organisation der Entsorgungsnachfrage vergleichbar ist. Die zentrale Abrechnung, die Einheitlichkeit der Konditionen der Entsorgung für alle Anfallstellen, die Verlässlichkeit des gewählten Entsorgungspartners und nicht zuletzt die Stärkung der Position als Nachfrager durch die Bündelung der Nachfrage rechtfertigen die Abgrenzung als eigenen sachlich relevanten Markt. Lokale oder regional begrenzt agierende Entsorgungsunternehmen sind auf diesem Markt keine Wettbewerber. Auch die Duales System Deutschland AG (DSD) ist auf diesem Markt kein Wettbewerber. Die DSD organisiert zwar auch ein bundesweit flächendeckendes Rücknahmesystem, dieses ist jedoch auf Verkaufsverpackungen beschränkt, arbeitet haushaltsnah und aufgrund der in der Verpackungsverordnung angelegten Besonderheiten unter ganz anderen Rahmenbedingungen als die flächendeckend tätigen ge-

werblichen Abfallentsorger. Es bestand kein Anlass, den Markt der flächendeckenden Entsorgung gewerblicher Anfallstellen weitergehend nach Stoffen zu differenzieren. Der Markt ist räumlich bundesweit abzugrenzen. Auf dem so definierten Markt hat Interseroh einen Marktanteil von über 40 %. Der nächstgrößte Wettbewerber hat einen Marktanteil von ca. 10 %. Die überwiegende Zahl der weiteren Wettbewerber hält Marktanteile von unter 5 %. Die überragende Marktstellung der Interseroh wird getragen von einer starken Präsenz auf dem Absatzmarkt, dem guten Zugang zu den Beschaffungsmärkten für lokale Entsorgungsleistungen sowie von Verflechtungen mit Wettbewerbern. Durch die fusionsrechtlich relevante Verbindungen von Rethmann bzw. RWE mit Interseroh käme es in beiden Fällen aufgrund der Marktanteilsadditionen und der nachhaltigen Absicherung im Wettbewerb zur Verstärkung dieser marktbeherrschenden Stellung. Das von Rethmann angemeldete Zusammenschlussvorhaben ist zurückgenommen worden. Der wettbewerblich erhebliche Einfluss von Rethmann auf Interseroh wird durch Reduzierung des Aktienanteils auf 15 % und durch Aufgabe der unternehmensbezogenen Aufsichtsratsmandate beseitigt. Mit RWE wird noch über untersagungsabwendende Umstrukturierungen der Beteiligung an Interseroh verhandelt.

Der Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile der AB Umwelttechnik GmbH (ABU) durch die Umweltschutz Nord GmbH & Co. KG (UNord) ist vom Bundeskartellamt freigegeben worden. Es kommt nur bei chemisch-physikalischen Verfahren (sog. Bodenwaschanlagen) zur Reinigung von kontaminiertem Boden zu Überschneidungen in den Aktivitäten der Unternehmen. Die Bodenwaschanlagen stehen bislang im Wettbewerb mit Deponien. An dieser Konkurrenzsituation wird sich voraussichtlich auch künftig nichts ändern. Denn selbst in den Fällen, in denen Deponien wegen Nicht-Konformität mit den Anforderungen der TASI geschlossen werden müssen, werden erhebliche Mengen Boden zur Rekultivierung, Abdeckung, Profilierung oder dem (deponieeigenen) Wegebau benötigt. Die Mengen an Bauschutt und Gleisschotter, die für die Profilierung einer einzigen Deponie benötigt werden, übersteigen zum Teil die Jahreskapazität einer Anlage der Beteiligten. Ferner konnte nicht ausgeschlossen werden, dass Deponien, die nicht die Kriterien der TASI erfüllen, eine Ausnahmegenehmigung zum Betrieb über das Jahr 2005 hinaus erhalten. Darüber hinaus ist wahrscheinlich, dass Boden – wie bisher – für den Bergversatz, für den die TASI nicht gilt, verwendet wird. Die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung war demnach nicht zu besorgen.

Der Zusammenschluss der bayerischen Sonderabfallgesellschaften GSB – Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll in Bayern mbH und der SEF Sonderabfall-Entsorgung Franken GmbH wurde freigegeben. Von dem Zusammenschluss waren die Märkte der Beseitigung und der Verwertung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (Sonderabfälle) betroffen. Im Hinblick auf besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung verfügen sowohl GSB als auch SEF über regional abgegrenzte Monopole in Bayern. Ein Wettbewerbsverhältnis bestand

auch vor dem Zusammenschluss nicht, denn je nach Anfallort des Abfalls musste der Abfall entweder der SEF oder der GSB überlassen werden, die diesen dann in eigenen Anlagen beseitigten. Dies ist in Art. 10 AbfG Bayern geregelt, der in Einklang mit § 13 Abs. 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) steht. Wettbewerb um die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Beseitigung besteht daher aufgrund hoheitlicher Regelungen nicht. Die Fusion von SEF und GSB ist deshalb auf diesem Markt nicht ursächlich für die Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen. Auf dem Markt der Behandlung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung, die weder andienungs- noch überlassungspflichtig sind, führt der Zusammenschluss nicht zur Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen. Dies gilt auch für die Teilmärkte der oberirdischen Ablagerung, der chemisch-physikalischen Behandlung und Eindampfung und der Verbrennung. Für die räumliche Marktabgrenzung ist bei der Entsorgung von Sonderabfällen regelmäßig von weiteren räumlich-relevanten Märkten auszugehen. Die im Verhältnis zu nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen hohen Behandlungspreise lassen für diese Abfälle längere Transportwege in Betracht kommen. Wettbewerber von Abfallbehandlungsanlagen sind daher in der Regel auch die Anlagen, die in benachbarten Bundesländern liegen.

3. Andere Wettbewerbsverfahren

Die Duales System Deutschland AG (DSD) hat ihre marktbeherrschende Stellung bei der flächendeckenden Erfassung und Verwertung von Verkaufsverpackungen beim privaten Endverbraucher als einziges System im Sinne von § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung (VerpackV) weiter festigen können. Es gingen eine Reihe von Beschwerden ein, die zur Einleitung von Verfahren geführt haben. Das Bundeskartellamt untersucht u. a., ob und inwieweit die Vereinbarungen zwischen DSD und den Herstellern und Vertreibern von Verkaufsverpackungen (sog. Zeichennutzungsverträge) den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne von §§ 19 und 20 darstellen. Gegenstand der Prüfung ist insbesondere die Verpflichtung der sog. Zeichennehmerin, für sämtliche Verkaufsverpackungen, die den Grünen Punkt tragen, ein Entgelt zu zahlen, unabhängig davon, ob diese Verpackungen auch im Rahmen des DSD-Systems entsorgt werden.

Des Weiteren prüft das Bundeskartellamt, ob die DSD gegen §§ 19, 20 verstößt, indem sie die Vfw AG als Garantiegeberin für die Materialfraktion Glas ablehnt.

In diesem Zusammenhang ermittelt das Bundeskartellamt auch, ob die bisher einzige Garantiegeberin für Glas, die Gesellschaft für Glasrecycling und Abfallvermeidung mbH, deren Gesellschafter die in Deutschland ansässigen Behälterglashersteller sind, das Kartellverbot des § 1 verletzt.

Das Bundeskartellamt hat aus Anlass einer entsprechenden Erklärung des DSD klargestellt, dass es eine Ausweitung der Tätigkeit der DSD – z. B. auf die Entsorgung von

Elektroschrott – nicht tolerieren wird. Diese Einschätzung schließt sich an die Verfügung des Bundeskartellamtes an, mit der DSD untersagt wurde, Transportverpackungen und nicht ladengängige Verkaufsverpackungen zu erfassen (Tätigkeitsbericht 1993/94, S. 128). Das Bundeskartellamt hat die bei der Europäischen Kommission gegen DSD nach Art. 81 und 82 EG anhängigen Verfahren intensiv begleitet.

Die als wettbewerbsfördernd in die novellierte VerpackV eingebrachten Impulse haben sich als nicht ausreichend erwiesen. Bisher konnte sich kein zweites System im Sinne von § 6 Abs. 3 VerpackV etablieren. Das Bundeskartellamt hat sich daher verstärkt für sog. Selbstentsorgerlösungen i. S. v. § 6 Abs. 1 VerpackV eingesetzt. Von ihnen geht derzeit der einzige Wettbewerb auf dem Markt für die Erfassung und Verwertung von Verkaufsverpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen, aus. Von der Verabschiedung wettbewerblich problematischer Rahmenbedingungen zur Führung eines Mengenstromnachweises für Selbstentsorger hat die Länderarbeitsgemeinschaft der Umweltminister Abstand genommen.

Das Bundeskartellamt hat ein gegen die Niedersächsische Gesellschaft zur Entsorgung von Sonderabfällen NGS eingeleitetes Verfahren wegen Verstoßes gegen das Boykott- und Diskriminierungsverbot der §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 eingestellt, nachdem diese das beanstandete Verhalten (Tätigkeitsbericht 1997/98, S. 162) aufgegeben hat. NGS bestand darauf, dass Entsorgungsunternehmen ihr nicht nur besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung andienen und überliefern, sondern hatte den ihr vom Gesetzgeber durch das KrW-/AbfG zugewiesenen Aufgabenbereich unzulässigerweise auf die Fälle ausgedehnt, in denen Sonderabfälle verwertet werden sollten. Dieses Verhalten war kartellrechtlich beanstandet worden. Das Bundesverwaltungsgericht hat inzwischen bestätigt, dass die Andienungspflicht für Abfälle zur Verwertung in Niedersachsen rechtswidrig ist (BVerwG 7 CN 1.98). In der Begründung verweist das Gericht auch darauf, dass Andienungspflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung nur in Ausnahmefällen und unter sehr engen Voraussetzungen von den Ländern bestimmt werden dürfen.

Die Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien (GRS), deren Mitglieder Hersteller und Vertreiber von Batterien sowie der Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie (ZVEI) sind, ist als gemeinsames Rücknahmesystem für Batterien gem. § 4 Abs. 2 Batterieverordnung (BattV) tätig. In mehreren dem Bundeskartellamt bekannt gewordenen Schreiben der GRS an Kommunen und private Unternehmen hat die GRS diese Adressaten implizit aufgefordert, die von diesen eingesammelten Batterien nur der GRS zu überlassen, weil die Überlassung an einen bestimmten und in den Schreiben auch genannten Wettbewerber der GRS unzulässig sei. Dieses Verhalten ist vom Bundeskartellamt als Boykottaufruf (§ 21 Abs. 1) und Verstoß gegen das Verbot unbilliger Behinderung (§ 20 Abs. 1) beanstandet und von der GRS abgestellt worden.

Kultur, Sport, Unterhaltung (92)

1. Fernsehen

Im Juni 1999 kündigten die drei führenden privaten Werbezeitenvermarkter IP, MGM und SAT.1 für die von ihnen vermarkteten Fernsehsender die Wiedereinführung der disproportionalen Preisgestaltung für TV-Werbespots zum 1. Januar 2000 an. Im Unterschied zu der bisher praktizierten linearen Preisstaffelung sah die neue disproportionalen Preisgestaltung ausgehend von einem 30-Sekunden-Spot (100 %) für kürzere Spots gestaffelte Aufschläge bis zu 35 % sowie für längere Spots gestaffelte Abschläge bis zu 11 % vor. Nachdem aus Kreisen der betroffenen Werbewirtschaft Kritik am Ausmaß der zu erwartenden Preiserhöhungen und der Verdacht geäußert wurde, dass der nahezu gleichzeitig angekündigten und in wesentlichen Punkten übereinstimmenden disproportionalen Preisgestaltung wettbewerbsbeschränkende Absprachen oder Abstimmungen vorausgegangen seien, leitete das Bundeskartellamt eine Prüfung nach § 1 ein. Die anhaltende Kritik aus der Werbewirtschaft und die kartellrechtlichen Ermittlungen veranlassten die drei Werbezeitenvermarkter IP, MGM und SAT.1, ihre zunächst beabsichtigte disproportionalen Preisgestaltung zum 1. Januar 2000 jeweils zu modifizieren und in ihrer preiserhöhenden Wirkung teilweise deutlich abzuschwächen. Nach Vorlage der neuen, geänderten Preislisten konnte das eingeleitete Verfahren eingestellt werden.

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb von weiteren 24,9 % der Anteile an dem Free-TV-Sender VOX durch die CLT-UFA (Luxemburg) von Canal Plus (Frankreich) nicht untersagt. CLT-UFA hatte bereits zuvor den bislang von der News German Television Holding GmbH (Murdoch) gehaltenen Anteil von 49,9 % an VOX erworben und damit ihren Anteil an VOX von 24,9 % auf 74,8 % erhöht. Dieser Zusammenschluss ist von der Europäischen Kommission am 21. März 2000 freigegeben worden. Den restlichen Anteil von 0,3 % an VOX hält die DCTP Entwicklungsgesellschaft für Televisions-Programme mbH. Die mit dem Erwerb des Anteils von Canal Plus erfolgte Aufstockung des Anteils von CLT-UFA von 74,8 % auf 99,7 % an VOX erfüllte den Zusammenschlusstatbestand des Kontrollerwerbs (§ 37 Abs. 1 Nr. 2), da VOX zuvor von CLT-UFA und Canal Plus gemeinsam beherrscht wurde und mit der weiteren Aufstockung ein Wechsel von der gemeinsamen zur alleinigen Kontrolle von VOX verbunden war. Der Zusammenschluss konnte freigegeben werden, da das Bundeskartellamt den Free-TV-Sender VOX bereits in früheren Verfahren (PREMIERE, Tätigkeitsbericht 1997/1998, S. 163 f.) der CLT-UFA-Senderfamilie zugeordnet hatte und demzufolge die Marktstellung von CLT-UFA im Free-TV auch nach dem Zusammenschluss unverändert bleibt.

Das Bundeskartellamt hat zwei Zusammenschlüsse im Bereich des Ballungsraumfernsehens, die beide die KirchGruppe betrafen, nicht untersagt. Im ersten Fall handelte es sich um den Erwerb aller Anteile an der M1 Fernsehen für München GmbH durch die Stadtfernsehen-

Programmgesellschaft mbH vom Münchener Zeitungsverlag. Stadtfernsehen betreibt den lokalen Fernsehsender tv münchen, der im Großraum München ein durch Werbeeinnahmen finanziertes 21-stündiges Fernsehprogramm ausstrahlte. Auf derselben Frequenz sendete M1 im Rahmen eines Frequenzsplittings täglich für drei Stunden ein eigenes Programm. Nach der Ankündigung der Bayerischen Landesmedienanstalt (BLM), das Frequenzsplitting 2001 zu beenden und stattdessen eine weitere neue Frequenz mit einem 24-Stunden-Programm auszu-schreiben, um die sich insbesondere der Münchener Zeitungsverlag bewerben will, war davon auszugehen, dass die M1-Teillizenz ohnehin dem Stadtfernsehen zugefallen wäre und damit der vorliegende Zusammenschluss für eine Verstärkung der angenommenen marktbeherrschenden Stellung von tv münchen auf dem Fernsehwerbemarkt München nicht kausal war. Durch die neu ausgeschriebene Fernsehlizenz ist langfristig zudem eine Wettbewerbsbelebung auf diesem Markt zu erwarten.

Der zweite Fall betraf den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an dem Fernsehsender Hamburg 1 durch die KirchGruppe. Hamburg 1 strahlt im Großraum Hamburg ein durch Werbeeinnahmen finanziertes Fernsehvollprogramm aus und ist auf diesem Markt mit großem Abstand Marktführer. Durch den Zusammenschluss kommt es jedoch nicht zu Marktanteilsadditionen, da die KirchGruppe auf diesem Markt nicht tätig ist. Auch unter Ressourcenaspekten war eine Verstärkung zu verneinen, da sich mit Time Warner ein finanziell starkes Unternehmen aus dem Kreis der Gesellschafter von Hamburg 1 zurückzog. Schließlich konnten auch negative wettbewerbliche Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den nationalen Fernsehwerbemarkt verneint werden. Zwar gewinnt die KirchGruppe mit Hamburg 1 ein weiteres Glied in der Kette der von ihr kontrollierten Ballungsraumsender. Es ist aber fraglich, ob die Kombination von Werbezeiten aller Ballungsraumsender für die nachfragende Werbewirtschaft eine Alternative zu den Werbezeiten bundesweit ausstrahlender Fernsehsender darstellt und in den bundesweiten Fernsehwerbemarkt einzubeziehen ist. Voraussetzung für eine solche funktionale Austauschbarkeit wäre jedenfalls die Abdeckung des gesamten Bundesgebietes, zumindest aber aller wirtschaftlich bedeutenden Zentren. Diese Voraussetzung ist aber mit dem Erwerb des weiteren Ballungsraumsenders Hamburg 1 noch nicht gegeben.

2. Hörfunk

Mehrere kleinere Berliner Hörfunkveranstalter von Sparten- und Zielgruppenprogrammen haben sich im Januar 1999 beschwerdeführend an das Bundeskartellamt gewandt und der Arbeitsgemeinschaft Media-Analyse e.V. (AG.MA) den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung gegenüber diesen Hörfunkveranstaltern sowie deren Diskriminierung vorgeworfen. Die AG.MA, ein Zusammenschluss von Unternehmen der deutschen Werbewirtschaft (Werbungstreibende sowie elektronische und gedruckte Werbeträger), ermittelt fortlaufend das Mediennutzungsverhalten der deutschen Bevölkerung und stellt den Werbungstreibenden sowie in diesem Fall den

Hörfunksendern die ermittelten Daten zur Mediennutzung zur Verfügung. Die Daten der AG.MA werden allgemein als „Währung“ anerkannt, auf deren Grundlage die Werbeatats im Hörfunk vergeben werden. Der Vorwurf der Beschwerdeführer richtete sich einmal gegen die von der AG.MA verwendete Erhebungs- und Ausweisungsmethode, die letztlich auf eine Bevorzugung der großen landesweiten Hörfunksender mit hohen Reichweiten zu Lasten der kleineren Hörfunksender (Newcomer) mit Sparten- und Zielgruppenprogrammen hinausläufe, zum anderen aber auch gegen die Höhe der Zuzahlungen für den Fall einer Aufstockung der Zahl der befragten Personen, um die von der AG.MA für eine Ausweisung verlangte Mindestzahl von 351 Nennungen zu erreichen. Das vom Bundeskartellamt eingeleitete Missbrauchsverfahren konnte ohne Verfügung beendet werden, nachdem sich die AG.MA mit den betreffenden Hörfunksendern auf ein Lösungskonzept geeinigt hatte, das eine Ausweisung aller Sender in Berlin und Brandenburg ab einem Marktanteil von 1 % in der Media-Analyse zu angemessenen Aufstockungskosten vorsieht. Diese zunächst nur für die Media-Analyse 2001 geltende Regelung soll künftig den laufenden Entwicklungen und Veränderungen auf den jeweiligen lokalen und regionalen Hörfunkmärkten diskriminierungsfrei angepasst werden.

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb sämtlicher Medienbeteiligungen der Gong-Verlag GmbH (Studio Gong) durch die HFB Hörfunk- und Fernseh- Beteiligungs GmbH & Co. KG (HFB) von der Sebaldis Beteiligungs GmbH nicht untersagt. Studio Gong hält zahlreiche Beteiligungen insbesondere an landesweiten und lokalen Hörfunksendern, an Fernsehstationen sowie in der Hörfunk-Vermarktung mit Schwerpunkt in Bayern und in Mecklenburg-Vorpommern, Berlin-Brandenburg, Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen. An der ausschließlich zum Zwecke des Erwerbs von Studio Gong gegründeten HFB sind die Burda-Gruppe mit 40 % sowie die RBTZ Rundfunk Beteiligungsgesellschaft Bayerischer Tageszeitungen mbH & Co. KG – ein Zusammenschluss von zehn bayerischen Zeitungsverlegern – mit 40 % beteiligt. HFB wird von Burda und RBTZ gemeinsam beherrscht. Durch entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag von HFB ist sichergestellt, dass die bayerischen Zeitungsverleger über RBTZ als mitbeherrschenden Gesellschafter von HFB keine Strategien zum Schutz ihrer lokalen Zeitungsmärkte durchsetzen können. Auch die Beteiligung von Burda an HFB erwies sich wettbewerbslich als unproblematisch, da es auf den relevanten Hörfunk- und Fernsehmärkten mangels Beteiligung von Burda an konkurrierenden Sendern nicht zu Marktanteilsadditionen kommt und der wirksame Wettbewerb durch öffentliche und andere private Anbieter auch nach dem Zusammenschluss gewährleistet bleibt.

3. Filmwirtschaft

Der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung von Le Studio Canal Plus GmbH, einer Tochtergesellschaft des französischen Pay-TV-Senders Canal Plus, an dem deutschen Filmverleihunternehmen Tobis Filmkunst GmbH & Co.

Verleih KG ist nicht untersagt worden. Betroffen ist der Markt für den Vertrieb von Filmrechten. Zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses kam es allein beim Vertrieb von Filmrechten an TV-Betreiber, nicht hingegen beim Vertrieb an Kinos und Videounternehmen zu einer Marktanteilsaddition. Die Filme von Canal Plus werden auf dem deutschen Markt durch ein Tochterunternehmen von Canal Plus sowie durch verschiedene Filmverleihunternehmen, darunter Tobis, vertrieben. Der Zusammenschluss mit Tobis führt angesichts der Marktverhältnisse nur zu geringen Marktanteilsadditionen auf dem betroffenen Markt.

Die Kinowelt Medien AG hat sich mit einer Minderheitsbeteiligung an der Trebitsch Produktion Holding GmbH & Co. KG, die mehrheitlich zur CLT-Ufa-Gruppe gehört, beteiligt. Vom Zusammenschluss betroffen ist der Markt für die Produktion von TV-Sendungen und -Filmen in Deutschland. Auf dem Markt sind neben den Zusammenschlussbeteiligten noch eine große Anzahl weiterer Unternehmen tätig, darunter TV-Produktionsunternehmen, die zu ARD, Studio Hamburg, Polyphon, der Kirch-Gruppe und Vivendi (Canal Plus) gehören. Da durch den Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung weder entsteht noch verstärkt wird, wurde das Vorhaben nicht untersagt.

4. Sonstige kulturelle Leistungen

Der Axel Springer Verlag hat sich gemeinsam mit der DEAG Deutsche Entertainment AG an der START Ticket GmbH beteiligt. Weiterer Beteiligter zu gleichen Teilen ist die START Amadeus GmbH, ein Unternehmen des Lufthansa-Konzerns. Vom Zusammenschluss betroffen sind die Märkte für die Entwicklung und den Betrieb von elektronischen Ticketverkaufssystemen sowie für elektronischen Ticketdirektverkauf, u. a. über eine Internet-Plattform. Bei elektronischen Ticketverkaufssystemen ergibt sich durch den Zusammenschluss kein vom Wettbewerb unkontrollierter Spielraum. Das Gemeinschaftsunternehmen liegt hinter dem Marktführer CTS Eventim AG. Daneben gibt es eine Reihe weiterer Wettbewerber, die Softwarepakete für Veranstalter vertreiben. Im Hinblick auf den ebenfalls betroffenen Markt für Ticket-Direktverkäufe über Internet-Plattformen, aber auch Call-Center ist angesichts der jederzeit und ortsungebunden gewährleisteten Abrufbarkeit der Angebote ein bundesweiter Markt zugrunde zu legen. Angesichts der sich im starken Wachstum befindlichen Internet-Verkaufsplattformen und einer Vielzahl anderer – zum Teil auch regionaler – Anbieter im Bereich des Ticketverkaufs für Eintrittskarten und Reisen sind wettbewerbsliche Bedenken gegen das Zusammenschlussvorhaben nicht erkennbar. Der Zusammenschluss wurde daher nicht untersagt.

5. Sport

Das Bundeskartellamt hat gegen den Deutschen Eishockey-Bund e.V. (DEB) ein Untersagungsverfahren nach §§ 19, 32 wegen Kopplung beim Verkauf von Eintrittskarten für die Eishockey-Weltmeisterschaft im

April/Mai 2001 (WM 2001) eingeleitet. Der DEB hat Eintrittskarten für die beiden Halbfinalspiele, das Finalspiel und das Spiel um den dritten Platz (die vier Finalspiele) nur zusammen im „Paket“ angeboten. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes stellt diese Kopplung den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (Ausbeutungsmissbrauch) dar. Der DEB hat als Veranstalter der Eishockey-WM 2001 eine marktbeherrschende Stellung inne. Andere aus der Sicht der Zuschauer vergleichbar herausragende, austauschbare Sportveranstaltungen, insbesondere Eishockeyspiele, finden zu dieser Zeit in Deutschland nicht statt. Dabei kann offen bleiben, ob jedes einzelne oder alle vier Finalspiele zusammen den sachlich relevanten Markt bilden. Das Verhalten des DEB, Karten für die vier Finalspiele nur gekoppelt zu verkaufen, ist missbräuchlich im Sinne von § 19 Abs. 4. Zuschauern, die weniger als alle vier Finalspiele sehen wollen, wird durch die Kopplung eine nicht gewollte Leistung aufgedrängt und damit die gewollte Leistung verteuert (vgl. auch WuW/E BGH 2406, 2409 „Inter Mailand-Spiel“). Für den Verkauf sämtlicher Karten für die vier Finalspiele nur in dieser gekoppelten Form besteht auch keine sachliche Rechtfertigung. Der DEB hat vorgetragen, dass ohne Kopplung der Preis für die Endspielkarten hätte höher festgesetzt werden müssen, um die dann ge-

ringeren Einnahmen aus den restlichen Finalspielen auszugleichen. Die Endspielkarten wären in kurzer Zeit ausverkauft gewesen. Zuschauer, insbesondere aus dem Ausland, die keine Möglichkeit gehabt hätten, das Endspiel zu sehen, hätten kein Interesse an den Halbfinalspielen gehabt. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes rechtfertigen diese Gesichtspunkte die auf das gesamte Kartenkontingent erstreckte Kopplung insbesondere auch wegen ihrer Sperrwirkung nicht. Bei der Kopplung haben wesentlich weniger Zuschauer die Möglichkeit, eines oder einige der Finalspiele zu sehen als ohne Kopplung. Es ist nicht auszuschließen, dass, ähnlich wie in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall „Inter Mailand-Spiel“, eine Kopplung nur bei einem Teilkontingent der Eintrittskarten für die vier Finalspiele aus den vom DEB aufgeführten Gründen sachlich gerechtfertigt ist und daher keinen Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung darstellt. Das Untersagungsverfahren ist eingestellt worden, nachdem der DEB sich bereit erklärt hat, neben dem „Paket“ auch Einzelkarten für jedes der vier Finalspiele zu verkaufen, dies bekannt zu geben und bereits an Endverbraucher gekoppelt verkaufte Eintrittskarten auf deren Wunsch gegen Erstattung des Kaufpreises bis zu einem Stichtag zurückzunehmen.

Dritter Abschnitt: Vergaberecht

Teil I: Rechtliche Rahmenbedingungen

Am 1. Januar 1999 ist das Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergaberechtsänderungsgesetz – VgRÄG) in Kraft getreten, durch das ein neuer Vierter Teil (§§ 97 bis 129) in das GWB eingefügt wurde (Tätigkeitsbericht 1998/1999, S. 7). Beim Bundeskartellamt sind zwei Vergabekammern des Bundes eingerichtet worden, die für Nachprüfungsverfahren hinsichtlich öffentlicher Aufträge des Bundes zuständig sind. Der rechtliche Rahmen ist durch den Erlass einer neuen Vergabeverordnung sowie durch die überarbeiteten Fassungen der Verdingungsordnungen vervollständigt worden. Auf europäischer Ebene werden darüber hinaus weitere Reformen zur Straffung des europäischen Vergaberechts beraten.

1. Vergabeverordnung

Die Bundesregierung hat am 13. Dezember 2000 auf der Grundlage der §§ 97 Abs. 6 und 127 eine neue Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) verabschiedet. Sie soll die geltende Vergabeverordnung ablösen, deren Ermächtigungsgrundlage (§ 57 a HaushaltsgrundsätzeG) durch das Vergaberechtsänderungsgesetz vom 26. August 1998 mit Wirkung vom 1. Januar 1999 aufgehoben worden war. Die Vergabeverordnung dient in erster Linie der Umsetzung der europäischen Richtlinien 97/52/EG vom 13. Oktober 1997 (Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge, ABl. Nr. L 328 vom 28. November 1997, S. 1) und 98/4/EG vom 16. Februar 1998 (Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, ABl. Nr. L 101 vom 1. April 1998, S. 1), die das europäische Vergaberecht an das Beschaffungsübereinkommen der Welthandelsorganisation WTO anpassen, in deutsches Recht. Darüber hinaus übernimmt die neue Vergabeordnung im Wesentlichen die Regelungen der bisherigen Verordnung, fasst diese teilweise neu und passt sie an die Vorschriften des vierten Teils des GWB und die seit dem 1. Januar 1999 ergangene Rechtsprechung an. Wegen des bestehenden Zeitdrucks – die Europäische Kommission hat vor dem Hintergrund der im Oktober 1998 bzw. Februar 1999 abgelaufenen Umsetzungsfristen ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet – behält die Verordnung die bisherige Verweisungstechnik (Kaskadenprinzip) bei. Die vom Bundesrat (Bundestagsdrucksache 13/9340 und Bundesratsdrucksache 82/97) geforderte umfassende Reform des Vergaberechts wurde auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Im Hinblick auf die Regelungen über das bei der Vergabe anzuwendende Verfahren verweist die neue Vergabeverordnung in §§ 4 bis 7 somit auf die Neufassungen der Verdingungsordnungen für Leistungen (VOL, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 2000, Bundesanzeiger Nr. 200a vom 24. August 2000), freiberufliche Leistungen (VOF, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2000, Bundesanzeiger Nr. 173a vom 13. September 2000) und Bauleistungen (VOB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2000, Bundesanzeiger Nr. 120a vom 30. Juni 2000). Diese Neufassungen enthalten die durch die Richtlinien 97/52/EG und 98/4/EG notwendig gewordenen Änderungen der Verfahrensvorschriften. Sie werden mit Inkrafttreten der neuen Vergabeverordnung wirksam.

Gemäß § 1 i. V. m. § 2 VgV findet die Verordnung auf alle Auftragsvergaben oberhalb der von den europäischen Richtlinien vorgegebenen Auftragswerte Anwendung. Diese betragen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der obersten und oberen Bundesbehörden und vergleichbarer Einrichtungen 130 000 Euro (Ausnahmen siehe § 2 Nr. 2 VgV), für Liefer- und Dienstleistungsaufträge anderer Auftraggeber 200 000 Euro (400 000 Euro im Bereich der Trinkwasser- und Energieversorgung und im Verkehrsbereich) und für Bauaufträge 5 Mio. Euro.

Wichtige Neuerungen der Verordnung betreffen die Pflicht der Vergabestelle zur Vorabinformation der nicht berücksichtigten Bieter, die elektronische Angebotsabgabe und die von der Mitwirkung am Vergabeverfahren ausgeschlossenen Personen.

§ 13 VgV verpflichtet künftig den Auftraggeber, die Bieter, die den Auftrag nicht erhalten sollen, 14 Kalendertage vor Vertragsschluss darüber zu informieren, welcher Bieter den Zuschlag erhalten soll und warum ihr Angebot nicht berücksichtigt wurde. Ein Vertrag, der vor Ablauf dieser Frist oder ohne eine solche Benachrichtigung geschlossen wird, ist nichtig. Der Neuregelung vorausgegangen waren eine Entscheidung der 1. Vergabekammer des Bundes sowie eine Grundsatzentscheidung des Europäischen Gerichtshofes:

In ihrer Münzplättchen II-Entscheidung (S. 184) hatte die 1. Vergabekammer eine Pflicht der Vergabestelle angenommen, die nicht erfolgreichen Bieter auf Antrag zehn Tage vor der Zuschlagserteilung über die Gründe ihrer Nichtberücksichtigung zu informieren und den Namen des erfolgreichen Bieters mitzuteilen. Dies folge aus einer verfassungskonformen Auslegung des § 27a VOL/A im Licht der Garantie effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG bzw. des Rechtsstaatsgebots aus Art. 20 Abs. 3 GG. Der Europäischen Gerichtshof hatte in der Sache „Alcatel Austria“ (Rs. C-81/98) am 28. Oktober 1999 entschieden, dass die Richtlinie 89/665/EWG vom 21. Dezember 1989 (Rechtsmittelrichtlinie ABl. Nr. L 395/33

vom 30. Dezember 1989, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/50/EWG vom 18. Juni 1992, ABl. Nr. L 209/1 vom 24. Juli 1992) dahingehend auszulegen ist, dass die dem Vertragsschluss vorausgehende Entscheidung des Auftraggebers, mit welchem Bieter eines Vergabeverfahrens er den Vertrag schließt, in jedem Fall einem Nachprüfverfahren zugänglich gemacht werden muss, in dem der Antragsteller die Aufhebung der Entscheidung erwirken kann. Die bloße Möglichkeit, nach Vertragsschluss Schadensersatz zu erlangen, genüge den Anforderungen der Richtlinie dagegen nicht. Die Entscheidung behandelt eine Vorlage des österreichischen Bundesvergabeamtes (BVA) zur Frage der Vereinbarkeit des österreichischen Vergaberechtsschutzes mit europäischem Recht. Im österreichischen wie auch im deutschen Recht fallen Zuschlag und Vertragsschluss zusammen, sodass eine gerichtliche Anfechtung des Zuschlags nicht möglich ist (vgl. § 114 Abs. 2 Satz 1: „Ein bereits erteilter Zuschlag kann nicht aufgehoben werden.“). Die Regelung des neuen § 13 VgV soll die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes, wie sie vom Europäischen Gerichtshof gefordert wird, unter Beibehaltung des bestehenden Systems des Zusammenfallens von Zuschlag und Vertragsschluss sicherstellen.

§ 15 VgV ermöglicht – wie in den Richtlinien 97/52/EG und 98/4/EG vorgesehen – künftig neben den traditionellen Übermittlungswegen die elektronische Abgabe von Angeboten. Die Vorschrift trägt damit der fortschreitenden technischen Entwicklung bei der elektronischen Übermittlung von Informationen Rechnung. Digitale Angebote sind mit einer Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und zu verschlüsseln. Die Verschlüsselung ist bis zum Ablauf der für Einreichung von Angeboten festgelegten Frist aufrecht zu erhalten. Der Auftraggeber hat die Vertraulichkeit der Angebote zu gewährleisten. Soweit die Verdingungsordnungen, auf die §§ 4 bis 7 VgV verweisen, hierzu Vorschriften enthalten, gelten diese.

§ 16 VgV bestimmt, welche Personen von der Mitwirkung bei Entscheidungen im Vergabeverfahren ausgeschlossen sind, weil sie aufgrund bestimmter Umstände als nicht neutral bzw. als „voreingenommen“ anzusehen sind. Die Vorschrift konkretisiert damit den Gleichbehandlungsgrundsatz des § 97 Abs. 2. Die Regelung erfolgte vor dem Hintergrund der Entscheidung des Oberlandesgerichts Brandenburg zum Vergabeverfahren Flughafen Schönefeld (Beschluss vom 3. August 1999, 6 Verg 1/99). Das Oberlandesgericht hielt eine Verletzung des Neutralitätsgebots für gegeben, weil an der Vergabeentscheidung Personen teilgenommen hatten, die gleichzeitig dem Aufsichtsratsgremium von Gesellschaften angehörten, die Mitglied des erfolgreichen Bieterkonsortiums waren. Das objektive Vorliegen eines Doppelmandats sei insoweit ausreichend. § 16 Abs. 1 Nr. 3 VgV differenziert hingegen danach, ob für die dort genannten Personen ein Interessenkonflikt tatsächlich besteht oder sich die Entscheidung auf das Vergabeverfahren auswirkt. Die neue Verordnung ist am 9. Januar 2001 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I, S. 110) verkündet worden und am 1. Februar 2001 in Kraft getreten.

2. Richtlinienentwürfe der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission hat dem Rat am 10. Mai 2000 zwei Richtlinienentwürfe zur Reform des europäischen Vergaberechts vorgelegt. Mit diesen Vorschlägen strebt sie eine Vereinfachung und Modernisierung des rechtlichen Rahmens an. (Siehe hierzu bereits das Grönbuch „Das öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union – Überlegungen für die Zukunft“, KOM (1996) 583 endg. vom 27. November 1996 und die Mitteilung „Das öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union“, KOM (1998) 143 endg. vom 11. März 1998.) Durch den Richtlinienvorschlag über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge (KOM (2000) 275 endg.) sollen die drei „klassischen“ Richtlinien für Lieferaufträge (RL 93/36/EWG vom 14. Juni 1993, ABl. Nr. L 199 vom 9. August 1993, S. 1) Dienstleistungsaufträge (RL 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992, ABl. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S. 1) und Bauaufträge (RL 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993, ABl. Nr. L 199 vom 9. August 1993, S. 54), jeweils zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/52/EG vom 13. Oktober 1997 (ABl. Nr. L 328 vom 28. November 1997, S. 1) zu einer einzigen Richtlinie zusammengefasst und gestrafft werden.

Inhaltliche Neuerungen betreffen vor allem die Einführung elektronischer Beschaffungsmechanismen, eine neue Art des Verhandlungsverfahrens, das für besonders komplexe Aufträge den „wettbewerblichen Dialog“ zwischen dem Auftraggeber und den Bietern ermöglicht, eine größere Flexibilität bei der Gestaltung von Rahmenvereinbarungen, die nicht in allen Punkten festgelegt sind, sowie erweiterte Möglichkeiten bei der Beschreibung der Leistungsanforderungen. Ebenfalls vorgesehen sind strengere Bestimmungen über die Kriterien für Eignung und Zuschlag, eine Vereinfachung der Schwellenwerte und die Einführung eines gemeinsamen Vokabulars für öffentliche Aufträge.

Der Richtlinienvorschlag zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung (KOM(2000) 276 endg.) betrifft eine entsprechende Änderung der Sektorenrichtlinie (Richtlinie 93/38/EG vom 14. Juni 1999, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/4/EG vom 16. Februar 1998).

Da der Telekommunikationssektor inzwischen vollständig liberalisiert ist (siehe hierzu Fünfter Bericht der Kommission über die Umsetzung des Reformpakts für den Telekommunikationssektor vom 10. November 1999, KOM (1999) 537 endg.) und dort nach Auffassung der Europäischen Kommission effektiver Wettbewerb herrscht bzw. sich bis zum Inkrafttreten der Reform weiter entwickeln werde, soll dieser Bereich aus der Anwendung des Vergaberechts nunmehr ganz herausgenommen werden. In einer Mitteilung über die Liste der Dienstleistungen, die schon jetzt unter die Ausnahmeregelung nach Art. 8 der Sektorenrichtlinie 93/38/EWG fallen (ABl. C 156 vom 3. Juni 1999, S. 3), hatte die Kommission unter anderem

bereits festgestellt, dass auf den deutschen Telekommunikationsmärkten hinsichtlich bestimmter Dienste (Festnetz, Mobilnetz, Satellitendienste und Datenübertragung/Mehrwertdienste) effektiver Wettbewerb herrsche, mit der Folge, dass hier keine Verpflichtung mehr zur Anwendung des Vergaberechts bestehe. Für die übrigen Sektoren, bei denen die Kommission von einer ähnlichen Entwicklung ausgeht, sieht der Richtlinienvorschlag ein Verfahren vor, um auch diese Bereiche von der Anwendung des Vergaberechts auszunehmen, sobald hier effektiver Wettbewerb herrscht. Beide Richtlinienvorschläge werden derzeit im Europäischen Parlament und im Rat diskutiert.

3. Mitteilung der Europäischen Kommission zu Auslegungsfragen im Bereich Konzessionen

Im Rahmen einer Mitteilung zu Auslegungsfragen im Bereich Konzessionen im Gemeinschaftsrecht vom 12. April 2000, (ABl. C 121 vom 29. April 2000, S. 2) hat die Kommission Leitlinien veröffentlicht, die die Anwendbarkeit des europäischen Rechts auf die Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und privatem Sektor erläutern.

In einem ersten Teil definiert sie darin den Anwendungsbereich für Bau- und Dienstleistungskonzessionen und grenzt ihn von dem des öffentlichen Auftrags ab. Im zweiten Teil erläutert sie anschließend die anzuwendenden Rechtsnormen. Konzessionen werden danach durch die öffentliche Verwaltung vergeben, wenn diese sich zur Erfüllung bestimmter wirtschaftlicher Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit eines privaten Dritten bedient, der als Gegenleistung ein Nutzungsrecht erhält, das er auf eigenes Risiko ausübt. Maßgebliches Kriterium für die Abgrenzung vom öffentlichen Auftrag bildet die Übertragung der Verantwortung für die Nutzung.

Auf die Vergabe von Konzessionen sind nach Auffassung der Kommission die Vorschriften des EG-Vertrages (Art. 28 bis 30 und Art. 43 bis 55 EG) und die vom Europäischen Gerichtshof entwickelten Grundsätze über Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung, Transparenz, gegenseitige Anerkennung und Verhältnismäßigkeit anzuwenden.

Für Baukonzessionen gelten darüber hinaus die besonderen Vorschriften der Baukoordinierungsrichtlinie 93/37/EWG. Vergleichbare Regelungen in der Dienstleistungsrichtlinie fehlen. Bei gemischten Verträgen ist nach dem Hauptgegenstand des Vertrages zu unterscheiden. Enthält ein Vertrag voneinander trennbare Elemente, sind auf jeden Teil die entsprechenden Regeln anzuwenden.

Teil II: Entscheidungspraxis der Vergabekammern

1. Verfahrensrecht

1.1 Vorabinformation

Die 1. Vergabekammer des Bundes hat in einer Grundsatzentscheidung (Beschluss vom 29. April 1999 – VK I–7/99) die Bundesschuldenverwaltung verpflichtet,

bei der Vergabe von Aufträgen für die Lieferung von Münzplättchen (Ronden) zur Herstellung von Euro-Münzen die nicht berücksichtigten Bieter auf deren Antrag spätestens zehn Tage vor der Erteilung des Zuschlags davon in Kenntnis zu setzen, welche Bieter sie bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen beabsichtigt und aus welchen Gründen sie die Angebote der nicht berücksichtigten Bieter ablehnt. Die Vergabekammer wollte dadurch die Diskrepanz ausgleichen, dass § 97 Abs. 7 einerseits dem Bieter ein subjektives Recht auf Einhaltung der Vorschriften über das Vergabeverfahren einräumt, er aber andererseits den durch das Nachprüfungsverfahren gewährleisteten Primärrechtsschutz nicht mehr wahrnehmen kann, wenn er erst nach Zuschlagserteilung die Gründe für seine Nichtberücksichtigung erfährt, da nach § 114 Abs. 2 Satz 1 ein einmal erteilter Zuschlag nicht aufgehoben werden kann. Die Vergabekammer hat diese Verpflichtung der Vergabestelle aus der Garantie effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG und der Grundrechtsbindung der öffentlichen Hand nach Art. 20 Abs. 3 GG, an die die Verwaltung auch bei fiskalischem Handeln gebunden ist, abgeleitet. Die Rechtsgrundlage für die Pflicht zur Vorabinformation hat die Vergabekammer im Rahmen von Ausschreibungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) in einer verfassungskonformen Auslegung des § 27 a VOL/A gesehen. Nunmehr sieht § 13 der neuen Vergabeverordnung eine Vorabinformationspflicht für alle Verdingungsordnungen von vierzehn Tagen vor. Damit wird der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Umsetzung der EG-Richtlinie zum Rechtsschutz im Vergaberecht Rechnung getragen (Urteil vom 28. Oktober 1999 – Rs C-81/98).

1.2 Zulässigkeit

1.2.1 Anwendbarkeit des Vierten Teils des GWB

Die Vergabekammern des Bundes haben sich im Berichtszeitraum in drei Nachprüfungsverfahren eingehender mit der Frage der Anwendbarkeit des Vierten Teils des GWB auseinandergesetzt.

Im ersten Fall hatte eine oberste Bundesbehörde als Vergabestelle im Zusammenhang mit der Verlegung des Regierungssitzes von Bonn nach Berlin für ihren Umzug eine Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb gemäß § 3 Nr. 1 VOL/A insbesondere Speditions- und Koordinationsleistungen bekannt gegeben, zu denen auch der Umzug von unter Sonderschutzbedingungen fallendem Archiv- und Registraturgut gehörte. In der Bekanntmachung hatte die Vergabestelle darauf hingewiesen, dass der Bewerber über qualifiziertes Personal verfügen müsse und für wichtige, vom Umzug betroffene Bereiche Sicherheitsüberprüfungen der Mitarbeiter und Koordinatoren nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz gefordert. Zu den von den Bewerbern verlangten Nachweisen über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gehörte auch ein „Nachweis über die Durchführung von Umzügen unter besonderen Sicherheitsstandards“. Den hiergegen gerichteten Nachprüfungsantrag begründete die Antragstellerin im

Wesentlichen damit, dass die Beschränkte Ausschreibung eine Umgehung der Bestimmungen der EG-Richtlinien 93/36/EWG und 92/50 EWG des Rates vom 14. Juni 1993 und 28. Juni 1992 darstelle. Im vorliegenden Fall sei die Anwendung des 2. Abschnittes der VOL/A zwingend und habe das Offene Verfahren bzw. die Öffentliche Ausschreibung den Vorrang vor dem Nichtoffenen Verfahren bzw. der Beschränkten Ausschreibung. Es sei nicht ersichtlich, weshalb der gesamte Umzug der Vergabestelle unter die Voraussetzungen des – als Annahmetatbestand im übrigen eng auszulegenden – § 1a Nr. 6 Buchst. e VOL/A zu subsumieren sei. Da die dem Geheimschutz im Sinne der Norm unterfallenden Unterlagen der Vergabestelle generell verschlossen zu halten und so gegen eine unbefugte Einsichtnahme geschützt seien, würden Mitarbeiter von Umzugsunternehmen nicht zwangsläufig mit sicherheitsrelevantem Material in Kontakt kommen. Auch umfasse der Umzug nicht ausschließlich sicherheitsrelevantes Material. Daher sei es geboten, die im Sinne des § 1a Nr. 6 Buchst. e VOL/A sicherheitsrelevanten Unterlagen gesondert von den übrigen Umzugsgütern zu transportieren. Die 2. Vergabekammer des Bundes hat den Antrag auf Nachprüfung des Vergabeverfahrens verworfen, weil der Vierte Teil des GWB, der die Vergabe öffentlicher Aufträge regelt, auf die zu Grunde liegende Ausschreibung nicht anwendbar war (Beschluss vom 18. Mai 1999 – VK 2-8/99). Bei der Ausschreibung des Umzugs der Vergabestelle handelt es sich um einen Auftrag, dessen Ausführung nach der Verschlussachenanweisung und dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert. Zwar rechtfertigt die Tatsache allein, dass in einer Behörde auch Akten vorhanden sind, die dem § 100 Abs. 2 Buchst. d unterfallen, nicht, den Umzugsauftrag insgesamt dieser Vorschrift zu unterwerfen. Im vorliegenden Fall war jedoch der Umzug nicht in einen sicherheitsrelevanten und einen anderen Teil zu trennen, da die für die Vergabestelle zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen nicht nur für die unmittelbar betroffenen Verschlussachen gelten. Vielmehr ist wegen der vom Bundesministerium des Innern festgestellten Gefährdungslage die Vergabestelle insgesamt zum Sicherheitsbereich erklärt worden mit der Folge, dass für den Zutritt fremder Personen besondere Sicherheitsmaßnahmen nach der Verschlussachenanweisung und dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz gelten. Da zudem Erkenntnisse der zuständigen inländischen Behörden über Mitarbeiter eines Unternehmens aus dem EU-Ausland – käme es als Anbieter in Betracht – kaum vorliegen dürften, müsste eine Sicherheitsüberprüfung hinsichtlich dieser Personen ins Leere laufen.

Dem zweiten für die Anwendbarkeit des Vierten Teils des GWB einschlägigen Nachprüfungsverfahren lag die „Ausschreibung eines Verlagsvertrages über die Vervielfältigung und Verbreitung der Deutschen Nationalbibliographie in gedruckter Form und auf CD-ROM“ durch eine rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts als Vergabestelle zugrunde. Ein beigeladenes Unternehmen hatte beantragt, den Nachprüfungsantrag zurückzuweisen, da es an einem öffentlichen Auftrag fehle, der Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens sein könne. Gegenstand der Ausschreibung sei der Abschluss

eines Verlagsvertrages im Sinne von § 1 des Gesetzes über das Verlagswesen. Vertragstypische Leistung eines solchen Verlagsvertrages nach § 1 Satz 2 des Gesetzes über das Verlagswesen sei die Vervielfältigung und der Vertrieb des vertragsgegenständlichen Werkes. Dementsprechend solle der Verleger das Werk auf eigene Rechnung vervielfältigen und vertreiben; die Vergabestelle zahle ihm kein Entgelt, sondern erhalte im Gegenteil vom Verleger ein absatzbezogenes Honorar im Sinne der §§ 22, 24 des Gesetzes über das Verlagswesen, wofür sie ihm die Vervielfältigungsrechte an der Deutschen Nationalbibliographie einräume. Daher handele es sich nicht um eine öffentliche Beschaffung, sondern um die Verwertung eines der Vergabestelle zustehenden Immaterialgüterrechtes. Entgegen der Auffassung der Beigeladenen hat die Vergabekammer die Anwendbarkeit der §§ 97 ff. uneingeschränkt bejaht (Beschluss vom 31. Mai 2000 – VK 2-8/00). Verlagsverträge sind ungeachtet ihrer Besonderheiten Dienstleistungsaufträge im Sinne des § 1 a Nr. 3 VOL/A und der zugrunde liegenden Art. 1, 8, Anhang IA, Kategorie 15 der Richtlinie 92/59 EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (Dienstleistungsrichtlinie). Bei der in Rede stehenden Leistung handelt es sich um einen entgeltlichen Vertrag im Sinne des § 1 a Nr. 3 VOL/A. Der Verlagsvertrag ist ein Vertrag sui generis, bei dem die Pflicht des Verfassers zur Überlassung des Werkes und zur Verschaffung des Verlagsrechts einerseits und die Pflicht des Verlegers zur Vervielfältigung und Vorbereitung andererseits in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen. Jeder Verlagspartner verspricht seine Leistung um der Gegenleistung willen; die Leistung des einen ist Entgelt für die Leistung des anderen (BGHZ 15, 105; 77, 363). Eine vom Verleger an den Verfasser zu zahlende Vergütung ist zwar nicht regelmäßig Vertragsbestandteil, im vorliegenden Fall jedoch in der Gewährung eines Umsatzanteils zu sehen. Die Aufnahme des Verlagsvertrages in den Katalog des Anhangs IA der Dienstleistungsrichtlinie verbietet es, den Vertrag als Dienstleistungskonzession zu typisieren mit dem Ziel, die entsprechende Leistung aus dem Wettbewerb zu nehmen.

Auf die sofortige Beschwerde der Beigeladenen hat das Oberlandesgericht Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 2. August 2000 (Verg 7/00) das Beschwerdeverfahren ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof zur Auslegung von Art. 1, 8 der Richtlinie 92/50 EWG des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge vom 18. Juni 1992 (ABl. Nr. L 328 vom 28. November 1997, S. 1) die Frage vorgelegt:

Findet die Dienstleistungsrichtlinie auch auf einen Vertrag Anwendung,

- a) durch den der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer das ausschließliche Verlagsrecht (Recht der Vervielfältigung und Verbreitung) an einer von ihm erarbeiteten Bibliographie ... einräumt,
- b) der den Auftragnehmer verpflichtet, die Bibliographie auf eigene Rechnung zu vervielfältigen und zu vertreiben sowie dem öffentlichen Auftraggeber für jedes ver-

kaufte Exemplar eine angemessene Vergütung auf Basis des Verlagslerlöses zu zahlen, sowie

- c) in dem sich der öffentlichen Auftraggeber bezüglich der Vervielfältigung und Verbreitung der Bibliographie Kontroll- und Mitspracherecht vorbehält?

Ebenfalls bejaht hat die 1. Vergabekammer des Bundes die Anwendbarkeit der §§ 97 ff. in einem Nachprüfungsverfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrages zur Lieferung, Installation und Inbetriebnahme eines Versuchsmusters für ein Flugplatzrundsicht- radargerät mit der Option für die Lieferung der entsprechenden Serienanlagen. Hierzu hatten die Vergabestelle und das für die Zuschlagserteilung vorgesehene Unternehmen als Beigeladene vorgetragen, der Nachprüfungsantrag sei unzulässig. Da es sich bei dem Versuchsmuster und den optional zu liefernden Geräten um so genanntes hartes Wehrmaterial gemäß Art. 296 EG und der dazu ergangenen Kriegswaffenliste handele, seien nach § 100 Abs. 2 Buchst. e die Vorschriften des Vierten Teils des GWB auf die Auftragsvergabe nicht anwendbar. Die Geräte dienten primär der militärischen Flugsicherung und verfügten über ein Kenngerät, mit dem neben der Kennung ziviler Flugzeuge auch die rein militärisch nutzbare Kennung zur Freund/Feind-Identifizierung möglich sei. Die von den Geräten gemessenen Ordnungs- und Kennungsdaten würden über eine spezielle Schnittstelle zum militärischen Führungssystem übertragen. Dort würden sie weiter verarbeitet, aufbereitet und u.a. an Luftverteidigungsstellen weiter geleitet, deren Aufgaben die Aufklärung, Führung und der Waffeneinsatz seien. Die Flugplatzrundsicht- radargeräte seien daher Teile des militärischen Führungssystems im Sinne der Nr. 22 der 1978 vorgenommenen Interpretationen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Kriegswaffenliste. Die 1. Vergabekammer des Bundes ist dieser Auffassung nicht gefolgt, da in der nach Art. 296 Abs. 1 Buchst. b EG ergangenen Kriegswaffenliste militärisch genutzte Radargeräte und speziell die hier in Rede stehenden Flugplatzrundsicht- radargeräte nicht genannt sind (Beschluss vom 28. August 2000 – VK 1-21/00). Entgegen dem Vortrag der Vergabestelle und der Beigeladenen ist auch Ziffer 22 der Interpretationen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Kriegswaffenliste nicht einschlägig. Die Anwendbarkeit dieser Interpretationen auf Vergabeverfahren und Nachprüfungsverfahren begegnet schon deshalb Bedenken, weil es sich angesichts des in Art. 296 Abs. 2 EG zugunsten des Rates ausgesprochenen Änderungsvorbehalts bei ihnen lediglich um verwaltungsinterne Anweisungen handeln kann, die Dritte nicht binden. Darüber hinaus lässt aber auch der Wortlaut der Ziffer 22 der Interpretationen, der auf die Begriffe „militärisches Führungssystem“ und „Komponenten“ eines solchen Systems abstellt, die Einordnung der Flugplatzrundsicht- radargeräte als Wehrmaterial im Sinne der Kriegswaffenliste nicht zu. Dies ergibt sich auch daraus, dass die genannten Radargeräte nicht in das militärische Führungssystem integriert sind. Lediglich die Auswertereinheit ist über eine speziell definierte Schnittstelle mit dem Führungssystem verbunden. Da die Flugplatzrundsicht- radargeräte nicht zu den Waren

gehören, die unter Art. 296 EG fallen, sind die Vorschriften der §§ 97 ff. auf das Vergabeverfahren anwendbar.

1.2.2 Antragsbefugnis

1.2.2.1 Interesse am Auftrag

Die Vergabekammern des Bundes haben sich in mehreren Entscheidungen näher mit der Antragsbefugnis befasst.

Die Zulässigkeitsvoraussetzung, dass der Antragsteller ein Interesse am Auftrag haben muss (§ 107 Abs. 2 Satz 1), war Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens wegen der Vergabe eines Auftrags für die Lieferung von Einsatzanzügen für eine Bundesanstalt. Die Vergabestelle hatte beantragt, den Nachprüfungsantrag zu verwerfen, weil die Antragstellerin nicht die Konfektionierung von Stoffen und Bekleidung, sondern vielmehr die Herstellung von Spinnstoffen zum Geschäftsgegenstand habe. Daher komme die Antragstellerin nicht als Lieferantin der Einsatzanzüge, sondern lediglich als Unterlieferantin für den Gewebelieferanten des Konfektionärs in Betracht, woraus sich jedoch für sie ein Interesse am Auftrag nicht ableiten lasse. Nach den Feststellungen der 1. Vergabekammer des Bundes war dieser Vortrag der Vergabestelle schon in sachlicher Hinsicht anzutreffend, denn der Unternehmenszweck der Antragstellerin bestand nicht in der Herstellung von Spinnstoffen, sondern im Handel mit Bekleidung (Beschluss vom 13. September 1999 – VK 1-19/99). Die Vergabekammer hat in diesem Unternehmenszweck keinen Umstand gesehen, aufgrund dessen der Antragstellerin ein Interesse am Auftrag abzusprechen war. Zu den öffentlichen Lieferaufträgen, die nach Maßgabe der §§ 97 ff. zu vergeben sind, gehören gemäß § 99 Abs. 2 die mit einem öffentlichen Auftraggeber geschlossenen entgeltlichen Verträge über den Kauf von Waren. Eine Differenzierung der jeweiligen Unternehmen nach ihren Funktionen im Markt, insbesondere nach Handelsfunktion einerseits und Herstellerfunktion andererseits, ist nach dem Wortlaut der gesetzlichen Definitionen für den Lieferauftrag unbeachtlich. Es kommt lediglich darauf an, dass zwischen einer unternehmerisch tätigen natürlichen oder juristischen Person und einem öffentlichen Auftraggeber ein entgeltlicher Vertrag über die Lieferung von Waren geschlossen werden soll. Daher kann die Antragstellerin als Handelsunternehmen, das sich gewerblich mit dem Vertrieb von Faserstoffen, Geweben und Einsatzanzügen befasst, auch als Generalunternehmen auftreten und Unteraufträge für die Faser-, Garn- und Geweberstellung sowie für die Konfektionierung des Gewebes an dafür spezialisierte Unternehmen weitergeben, was im Übrigen von der Vergabestelle in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausgeschlossen worden ist.

Als unzulässig verworfen hat die 1. Vergabekammer des Bundes den Antrag eines Subunternehmers auf Nachprüfung der Vergabe des öffentlichen Auftrags über die Lieferung eines Versuchsmusters für ein Flugplatzrundsicht- radargerät sowie einer Option auf die Lieferung entsprechender Serienanlagen (Beschluss vom 10. August 2000 – VK 1-19/00). Die Antragstellerin hielt sich für

antragsbefugt, weil sie nach ihrem Vortrag gemeinsam mit einem anderen Unternehmen eine Bietergemeinschaft gebildet habe, in der beide Partner die Zusammenlegung ihrer Kompetenzen vereinbart und eine Aufgabenteilung vorgenommen hätten. Das andere Unternehmen hatte jedoch in einem zuvor abgeschlossenen Nachprüfungsverfahren zum gleichen Vergabevorgang das Bestehen einer solchen Bietergemeinschaft verneint und die Antragstellerin als Subunternehmen bezeichnet, das für sie habe tätig werden sollen. Die Vergabekammer hat das Bestehen einer Bietergemeinschaft und die Antragsbefugnis der Antragstellerin als Mitbieterin verneint. Als Vorlieferantin ohne Bietergemeinschaft ist sie nicht antragsbefugt, da sie nicht die Verletzung in ihren eigenen Rechten geltend machen kann. Eigene Rechte auf Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften stehen nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers nur den tatsächlichen und potenziellen Bietern zu. Am Vergabeverfahren sind nur die potenziellen Auftragnehmer des ausgeschriebenen öffentlichen Auftrags, nicht die lediglich mittelbar betroffenen Vorlieferanten beteiligt. Eine Begrenzung der Antragsbefugnis auf den Kreis der tatsächlichen und potenziellen Bieter erscheint auch deshalb geboten, weil es zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Vergabeverfahrens führen würde, wenn es einer unübersehbar großen Zahl von Vorlieferanten und Zulieferern offen stünde, das Vergabeverfahren aufzuhalten. Ein Ausgleich zwischen der Gewährung effektiven Rechtsschutzes und der Ermöglichung einer schnellen Auftragsvergabe, wie es das Vergaberecht anstrebt, liegt dann aber nicht mehr vor.

Ebenfalls mit der Frage der Antragsbefugnis eines Subunternehmers hat sich die 2. Vergabekammer des Bundes im Verfahren VK 2–22/00 befasst (S. 191).

1.2.2.2 Geltendmachung des Schadens

Die Vergabekammern des Bundes hatten sich in drei Nachprüfungsverfahren mit der Frage der Entstehung eines Schadens (§ 107 Abs. 2 Satz 2) näher zu befassen.

Im Nachprüfungsverfahren wegen der Vergabe eines Auftrags zum Neubau eines Dienst- und Wohngebäudes hatte die Antragstellerin beanstandet, die Vergabestelle habe keine ausreichenden Gründe für die Wahl des Nichtoffenen Verfahrens, die Vergabe an Generalunternehmer, das Vorschreiben eines bestimmten Produkts und das Verschieben der Eröffnungsverhandlung um eine halbe Stunde gehabt und daher gegen § 3 a Nr. 1 b, § 4 Nr. 3 Satz 2, § 9 Nr. 5 Abs. 2 und § 22 Nr. 1 VOB/A verstoßen. Die 2. Vergabekammer des Bundes hat die Zulässigkeit eines auf diese gerügten Verstöße gestützten Antrags verneint, weil die Antragstellerin nicht hinreichend dargelegt hat, dass ihr dadurch ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen drohe (Beschluss vom 13. Juli 1999 – VK 2-14/99). Selbst wenn die Vergabevorschriften so angewandt worden wären, wie es die Antragstellerin für richtig hält, wäre sie der Erteilung des Zuschlags auf ihr Angebot nicht näher gekommen. Damit hat sie durch die geltend gemachten Verstöße keinen erkennbaren Nachteil im Wettbewerb gehabt.

Im Nachprüfungsverfahren wegen der Vergabe des Auftrags für die Lieferung von Einsatzanzügen für eine Bundesanstalt hatte die Antragstellerin gerügt, dass die Lieferfristen so kurz bemessen seien, dass sie einem Auftragnehmer fairerweise nicht zugemutet werden könnten. Nach Auffassung der Vergabestelle habe die Antragstellerin nicht dargelegt, dass ihr ein Schaden entstanden sei. Denn zum einen trete sie selbst als Konfektionärin auf und habe daher nicht die für die Durchführung des Auftrags erforderliche Eignung als Generalunternehmerin. Zum anderen habe sie bis zum Ende der Angebotsfrist kein Angebot abgegeben. Die 1. Vergabekammer des Bundes ist der Auffassung der Vergabestelle nicht gefolgt (Beschluss vom 13. September 1999 – VK 1–19/00). Sie hat entschieden, dass im Nachprüfungsverfahren die Frage der Eignung eines Unternehmens für einen öffentlich ausgeschriebenen Auftrag im Rahmen der Angebotswertung, nicht jedoch bereits im Zusammenhang mit der Zulässigkeit des Antrags zu prüfen ist. Darin, dass die Antragstellerin bis zum Ende der Angebotsfrist kein Angebot abgegeben hatte, hat die Vergabekammer keinen zureichenden Grund für die Folgerung gesehen, dass der Antragstellerin kein Schaden entstanden sei. Wegen des erheblichen Auftragsvolumens und des Referenzcharakters dieses Auftrags für künftige öffentliche Aufträge für vergleichbare Einsatzanzüge ist anzunehmen, dass die Antragstellerin ohne die festgestellten Vergaberechtsverstöße ein Angebot abgegeben hätte.

Für die Darlegung eines entstandenen oder drohenden Schadens hat es die 2. Vergabekammer des Bundes in dem Nachprüfungsverfahren wegen der Vergabe des Auftrages für die Errichtung einer thermischen Entsorgungsanlage für Fundmunition genügen lassen, dass die Antragstellerin eine einseitige Bevorzugung anderer Bieter beanstandete und geltend machte, deswegen ungerechtfertigt nicht in die engere Wertung einbezogen worden zu sein (Beschluss vom 31. August 1999 – VK 2–22/99). Nach Auffassung der Vergabekammer hatte die Antragstellerin die Möglichkeit eines Schadens hinreichend dargelegt, weil ihr diesbezüglicher Vortrag schlüssig und ein Schaden nicht von vornherein auszuschließen war. Ein hoher Angebotspreis der Antragstellerin, der den vorgegebenen Kostenrahmen erheblich überschritten hat, gebietet im vorliegenden Fall nicht, eine Schadensmöglichkeit auszuschließen; denn die Frage, ob dieser Kostenrahmen unter den geltenden Ausschreibungsbedingungen eingehalten werden können, ist gerade Streitgegenstand des Verfahrens und somit nicht von vornherein zu verneinen.

1.2.2.3 Antragstellung vor Zuschlag

Im Nachprüfungsverfahren wegen der Vergabe des Auftrags für den Bau und die Finanzierung eines Verwaltungsgebäudes für einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 2 bestritt die Vergabestelle die Antragsbefugnis der Antragstellerin mit der Begründung, der Zuschlag sei bereits erteilt worden. Gegenstand der Ausschreibung waren insbesondere ein Immobilienleasingvertrag mit der Verpflichtung zur Errichtung des Gebäudes, ein Erbbaurechtsvertrag, mit dem dem

Auftragnehmer ein Erbbaurecht auf einem der Vergabestelle gehörenden Grundstück eingeräumt werden sollte und ein das Erbbaurecht betreffender Ankaufsrechtsvertrag. Nach Auffassung der Vergabestelle war die Rechtswirksamkeit des Bauvertrags trotz der noch nicht erfolgten notariellen Beurkundung des Erbbaurechts nach § 313 BGB eingetreten, weil der Leasingvertrag und der Bauvertrag in ihrem Zustandekommen und ihrer Umsetzung unabhängig von der Bestellung des Erbbaurechts seien.

Die Bestellung des Erbbaurechts sei keine zwingende Voraussetzung für die Umsetzung des Leasingvertrages, da sie – die Vergabestelle – alle Gestattungen für das Grundstück erteilen könne. Die notarielle Beurkundung des Erbbaurechtsvertrages könne jederzeit nachgeholt werden, da eine Vereitelung durch Dritte nicht denkbar sei. Im Übrigen sei zwischen der Vergabestelle und dem vorgesehenen Auftragnehmer ein Vorvertrag zustande gekommen, der eine Verpflichtung der Vertragsparteien zur Herbeiführung der notariellen Beurkundung enthalte. Die 1. Vergabekammer des Bundes hat entgegen der Auffassung der Vergabestelle die Antragsbefugnis der Antragstellerin bejaht (Beschluss vom 18. Oktober 1999 – VK 1–25/98).

Im vorliegenden Fall ist durch Angebot und Zuschlag ein Vorvertrag abgeschlossen worden, durch den sich die Vergabestelle und der von ihr vorgesehene Auftragnehmer verpflichteten, die der Ausschreibung zugrunde gelegten Verträge abzuschließen und zu beurkunden. Dazu gehörten u. a. der Immobilienleasingvertrag mit der Verpflichtung zur Errichtung des Gebäudes, der Erbbaurechtsvertrag sowie der Ankaufsrechtsvertrag. Da diese Verträge nach den Ausschreibungsunterlagen ein zusammengehörendes Ganzes und eine rechtliche Einheit bilden, die wegen des Erbbaurechts- und des Ankaufsrechtsvertrages insgesamt dem Formzwang des § 11 Abs. 2 ErbBRVO i. V. m. § 113 BGB unterliegen, stellt auch der Vorvertrag ein notariell zu beurkundendes Rechtsgeschäft dar. Da eine Beurkundung hier nicht erfolgt und das Rechtsgeschäft daher gemäß § 125 Satz 1 BGB unwirksam ist, hat der Zuschlag keinen Vertragsschluss herbeigeführt und ist die Antragsbefugnis der Antragstellerin gegeben.

Als offensichtlich unzulässig hat dagegen die 2. Vergabekammer des Bundes den Nachprüfungsantrag zur Vergabe eines Auftrags für Seetransportleistungen verworfen, weil der Zuschlag durch Abschluss eines Rahmenvertrages bereits erteilt worden und daher die Antragsbefugnis zu verneinen war (Beschluss vom 10. Juni 2000 – VK 2–10/00). Auch Rahmenverträge sind entgeltliche Verträge im Sinne des § 99 Abs. 1. Daraus, dass sich eine ausdrückliche Regelung für Rahmenverträge nur für den Sektorenbereich, nicht aber für andere öffentliche Auftraggeber findet, kann nicht geschlossen werden, dass solche Vereinbarungen unzulässig sind. Vielmehr legt die wettbewerbliche Zielrichtung des Vergaberechts nahe, alle Verträge zuzulassen, die diesem Ziel dienen und von diesem Regelwerk erfasste Leistungen betreffen und sie grundsätzlich den allgemeinen Regeln des Vergaberechts zu unterwerfen.

Auch im Nachprüfungsverfahren zur Vergabe des Auftrags für ein Versuchsmuster für ein Flugplatzrundsicht-

dargerät und die Option zur Lieferung der Serienanlagen hatte die Vergabestelle die Antragsbefugnis damit bestritten, dass der Zuschlag bereits erteilt worden sei. Die Vergabekammer hatte zu entscheiden, ob ein Gespräch zwischen der Vergabestelle und dem für den Auftrag vorgesehenen Bewerber lediglich den Zweck hatte, die im Angebot dieses Bewerbers bereits enthaltenen Bedingungen und Leistungen in einer Vertragsurkunde niederzulegen, oder ob dieses Gespräch noch als Verhandlung über den Vertragsinhalt zu beurteilen war und daher die am selben Tag vier Stunden nach dem Beginn des Gesprächs erfolgte Zustellung des Nachprüfungsantrags bei der Vergabestelle die Zuschlagserteilung hemmte (§ 115 Abs. 1). Zwar hatte die Vergabestelle den ausgewählten Bewerber zu Beginn des Gesprächs über die interne Zuschlagsentscheidung der Vergabestelle informiert, aber in dem Gespräch fanden noch Verhandlungen über den Vertragsinhalt statt, so dass der Vertrag nicht durch bloße Zustimmungserklärung zu Stande gekommen war. Die Vergabekammer hat daher die Antragsbefugnis bejaht (Beschluss vom 28. August 2000 – VK 1–19/99).

1.2.3 Rügeinhalt

Nach § 107 Abs. 3 Satz 1 ist ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens dann unzulässig, wenn der Antragsteller nicht vorher gegenüber dem Auftraggeber den von ihm im Vergabeverfahren erkannten oder behaupteten Verstoß gegen Vergabevorschriften gerügt hat. Dabei ist es weder erforderlich, dass der Bieter ausdrücklich das Wort „Rüge“ verwendet, noch, dass er konkrete Normen der Verdingungsordnung oder des GWB nennt, die er als verletzt ansieht (Beschluss vom 31. August 1999 – VK 2–22/99). Für eine Rüge im Sinne von § 107 Abs. 3 ist jedoch unabdingbar, dass der Bieter der Vergabestelle gegenüber unmissverständlich deutlich macht, dass ihr hiermit die letzte Gelegenheit gegeben wird, den vorgelegten Verstoß gegen Vergaberecht zu korrigieren, bevor der Bieter den Weg zur Vergabekammer beschreitet. Dieses Erfordernis folgt unmittelbar aus dem Sinn und Zweck der Rügepflicht, wie ihn auch der Gesetzgeber in der Regierungsbegründung zum Ausdruck gebracht hat (Regierungsbegründung vom 3. Dezember 1997 zu § 117 [jetzt § 107] Abs. 3, Bundestagsdrucksache 13/9340). Zweck der Rügepflicht ist es demnach, der Vergabestelle Anlass und Gelegenheit zu geben, einen Verstoß gegen Vergabevorschriften nach nochmaliger Überprüfung ihrer Entscheidungen im Vergabeverfahren zu erkennen und ihn zu korrigieren, ohne dass es des regelmäßig mit erheblichen Verzögerungen verbundenen Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer bedarf. Diesem Zweck wird jedoch eine Mitteilung an die Vergabestelle nicht gerecht, die zunächst einmal nur eine ausführlichere Begründung für eine Entscheidung der Vergabestelle einfordert. Damit ist der Bieter der Rügepflicht aus § 107 Abs. 3 jedenfalls nicht nachgekommen. Denn in diesem Fall hat die Vergabestelle weder Veranlassung noch die fundierte Möglichkeit, sich mit ihrer eigenen Entscheidung nochmals vertieft auseinander zu setzen. Vielmehr darf die Vergabestelle davon ausgehen, dass der Bieter

nach dem erstmaligen Erhalt einer Begründung diese entweder akzeptiert oder aber im gegenteiligen Fall sich erneut an sie wendet und nun auf der Grundlage der Begründung im Einzelnen die Punkte darlegt, die er für fehlerhaft hält. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Vergabestelle in dieser Begründung unmissverständlich zum Ausdruck bringt, dass sie unter keinen Umständen mehr von ihrer Entscheidung abrücken wird, so dass aus der Sicht des Bieters eine nochmalige Kontaktaufnahme sinnlos erscheinen muss (Beschluss vom 21. Oktober 1999 – VK 2–26/99).

Kann der Antragsteller mit den von ihm geltend gemachten Rügen vor der Vergabekammer nicht durchdringen und stellt die Kammer bei der umfassenden Nachprüfung des Vergabeverfahrens, zu der sie gemäß § 110 Abs. 1 befugt ist (Regierungsbegründung zu § 120 [jetzt § 110], Bundestagsdrucksache 13/9340), einen Verstoß gegen Vergabevorschriften fest, der den Antragsteller in seinen Rechten verletzt, den dieser aber mangels Kenntnis der Vergabeakten überhaupt nicht erkennen konnte, so kann die Vergabekammer auch ohne Rüge diesen Vergabeverstoß abstellen. Denn insoweit entfällt die Obliegenheit zur Rüge, da diese gemäß § 107 Abs. 3 Satz 1 Kenntnis des Bieters von dem betreffenden Vergabefehler voraussetzt (Beschluss vom 31. August 2000 – VK 2–22/99).

1.2.4 Kenntnis von Vergaberechtsverstößen

Mehrfach waren die Vergabekammern mit der Frage der Kenntniserlangung des gerügten Vergaberechtsverstößes (§ 107 Abs. 3 Satz 1) befasst.

Für die Frage der Kenntnis ist zu unterscheiden zwischen dem Kennen des Sachverhalts und der Erkenntnis, dass der erkannte Sachverhalt einen Verstoß gegen Vergabevorschriften enthält. Hierzu hat die 2. Vergabekammer des Bundes in dem Nachprüfungsverfahren wegen der Auftragsvergabe des Neubaus eines Dienst- und Wohngebäudes im Zusammenhang mit den Rügen eines fachanwaltlich beratenen Großunternehmens ausgeführt, dass für die Kenntnis des Vergaberechtsverstößes auf den Zeitpunkt der fachanwaltlichen Beratung abzustellen ist. Aus der Tatsache, dass ein Großunternehmen, das über eine eigene Rechtsabteilung verfügt, den Sachverhalt erkannt hat, kann nicht geschlossen werden, dass auch der Vergabeverstoß durch die Rechtsabteilung erkannt worden ist. Es kann auch Großunternehmen nicht verwehrt sein, auf das spezielle Wissen von Fachanwälten gerade im Vergaberecht zurückzugreifen. Der Vorwurf, die eigene Rechtsabteilung hätte den Vergabeverstoß erkennen können und deshalb sei die Rüge verspätet erhoben, kann dem Unternehmen nicht entgegengehalten werden (Beschluss vom 19. Juli 2000 – VK 2–14/99). Anders ist die Frage der Kenntniserlangung jedoch zu beantworten, wenn die Vergaberechtsverstöße in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ausfüllen des Leistungsverzeichnisses stehen. Nach dem Zweck des § 107 Abs. 3 muss ein Unternehmen, das Fehler im Vergabeverfahren erkennt, der Vergabestelle Gelegenheit geben, diese Fehler zu korrigieren. Das Unternehmen, das auf einen Fehler spekuliert, weil er sich

möglicherweise zu seinen Gunsten auswirken könnte, soll insoweit nicht die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens einfordern dürfen, wenn sein Kalkül nicht aufgeht. Wenn ein Bieter ein Leistungsverzeichnis ausfüllt, wird er unmittelbar vor die Frage gestellt, was er an welcher Position einzusetzen hat. Er selbst erkennt hierbei Ungenauigkeiten und ist dann verpflichtet, die Vergabestelle unverzüglich darauf hinzuweisen, um etwa missverständliche Formulierungen zu klären. Hierbei kann es nicht auf die Beratung durch einen Anwalt ankommen, weil die Ungenauigkeit beim Ausfüllen erkannt wird.

Dementsprechend hat es die 2. Vergabekammer des Bundes (Beschluss vom 10. September 1999 – VK 2–24/00) in dem Nachprüfungsverfahren wegen der Vergabe eines Auftrags für Fenster- und Glas-Fassadenarbeiten für die Annahme der Kenntniserlangung eines Widerspruchs zwischen der Bekanntmachung und dem Leistungsverzeichnis ausreichen lassen, dass die Antragstellerin beim Lesen und Ausfüllen der einzelnen Positionen eines Leistungsverzeichnisses den Widerspruch zwischen einem Leistungsverzeichnis, in dem der Begriff „Lose“ fehlt, und einer Ausschreibung, die ausdrücklich auf Losaufteilung hinweist, erkannt haben musste.

Im Nachprüfungsverfahren wegen der Vergabe eines Versuchsmusters für ein Flugplatzrundsichtradargerät und einer Option für die Lieferung der Serienanlagen hatte die Vergabestelle die von ihr geltend gemachte Unzulässigkeit des Nachprüfungsantrags damit begründet, dass die Antragstellerin mit einem Unternehmen gesellschaftsrechtlich verbunden sei, das – wie aus einem parallelen Nachprüfungsverfahren zum selben Vergabeverfahren bekannt sei – eher, als es die Antragstellerin für sich in Anspruch nahm, von den beanstandeten Verstößen Kenntnis erlangt habe. Wegen der gesellschaftsrechtlichen Verbindung sei davon auszugehen, dass die Antragstellerin ebenfalls eher als zu dem von ihr genannten Zeitpunkt die Kenntnis erlangt und daher die Rüge nicht unverzüglich erhoben habe. Dem ist die 1. Vergabekammer des Bundes nicht gefolgt, weil der Beweis eines anderen als von der Antragstellerin geltend gemachten Zeitpunktes der Kenntniserlangung nicht möglich erschien und sich aus den gesellschaftsrechtlichen Verbindungen allein nicht zwingend folgern lässt, die Antragstellerin sei schon früher als vorgetragen von der anderen Konzerngesellschaft informiert worden und habe die Rüge nur aus taktischen Gründen später erhoben (Beschluss vom 28. August 2000 – VK 1–21/00). Da sich außerdem nicht ergeben hatte, dass die andere Konzerngesellschaft eine ständige Vertreterin der Antragstellerin in deren Nachprüfungsverfahren war, hat die Vergabekammer das Wissen der anderen Konzerngesellschaft der Antragstellerin nicht zugerechnet.

1.2.5 Unverzüglichkeit der Rüge

In mehreren Verfahren hatten sich die Vergabekammern mit der Frage auseinander zu setzen, unter welchen Voraussetzungen eine Rüge unverzüglich im Sinne von § 107 Abs. 3 geltend gemacht worden ist. Dabei war von der

Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. April 1999 (Verg 1/99) auszugehen, in der das Gericht in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Legaldefinition des § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB („ohne schuldhaftes Zögern“), die für das gesamte Privatrecht gilt, auch zur Auslegung des Begriffs „unverzüglich“ in § 107 Abs. 3 herangezogen hatte. Demzufolge hat ein Unternehmen bereits im Vergabeverfahren erkannte Verstöße gegen Vergabevorschriften unter Berücksichtigung der für die Prüfung und Begründung der Rüge notwendigen Zeit so bald gegenüber dem Auftraggeber zu rügen, als es ihm nach den Umständen möglich und zumutbar ist. Nach Auffassung des Gerichts ist „unverzüglich“ nicht gleichzusetzen mit „sofort“, zumal dem betreffenden Unternehmen außer der eigentlichen Prüfung und Erarbeitung der meist schriftlich erklärten Rüge auch eine angemessene Überlegungsfrist zuzubilligen ist. Nach Auffassung des Gerichts wird dem Unternehmen unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers sowie etwaiger besonderer Verhältnisse des Einzelfalls in der Regel ein Zeitraum von maximal zwei Wochen zu belassen sein.

Die 2. Vergabekammer des Bundes hat in einer Entscheidung diese Grundsätze auch auf eine Bietergemeinschaft von Großunternehmen der Bauwirtschaft, die über eine eigene Rechtsabteilungen verfügen, angewandt (Beschluss vom 13. Juli 1999 – VK 2–14/99). Auch ihnen muss die Möglichkeit zugestanden werden, nach Erhalt der Vorabinformation über den beabsichtigten Zuschlag zunächst fachanwaltlichen Rat dazu einzuholen, ob eine Verletzung von vergaberechtlichen Vorschriften vorliegt. Denn die Rechtsabteilungen können in der Regel nicht das umfangreiche Fachwissen eines auf das Vergaberecht spezialisierten Anwalts ersetzen, zumal dieses Rechtsgebiet in jüngster Zeit durch ständige Änderungen gekennzeichnet war. Dabei hat die Kammer für die Kenntnis des Unternehmens i. S. v. § 107 Abs. 3 Satz 1 auf den Zeitpunkt der fachanwaltliche Beratung abgestellt (S. 189).

In einem anderen Verfahren hat die 2. Vergabekammer des Bundes eine Rüge als verspätet angesehen, die acht Tage nach Erlangung der Kenntnis von den Mängeln und nach Abgabe des Angebots erhoben worden war (Beschluss vom 20. April 2000 – VK 2–6/00). In dem zu entscheidenden Fall hatte der Bieter bei der Bearbeitung des Leistungsverzeichnisses Kenntnis von den Mängeln erlangt, ohne dass es dazu einer anwaltlichen Beratung bedurft hätte. Das Rügeschreiben, das der Bieter am Tag der Angebotsabgabe verfasst hatte, ging der Vergabestelle erst acht Tage später zu. Die Vergabekammer war der Auffassung, dass die Frist für die Erhebung der Rüge, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Leistungsverzeichnisses durch den Bieter steht, in entsprechender Anwendung des § 107 Absatz 3 Satz 2 nur bis zur Abgabe des Angebotes zu bemessen ist. Im Übrigen muss nach Auffassung der Kammer bei einem einfachen Sachverhalt, der ohne zeitintensive Überlegungen und ohne Rechtsberatung beurteilt werden kann, die Zeitspanne für die Erhebung der Rüge deutlich kürzer sein als die in der Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf als Obergrenze genannte Frist von zwei Wochen.

1.2.6 Frist zwischen Rüge und Antragsstellung

Wenn ein Auftraggeber nach erfolgter Rüge eines Bieters wegen Verstoßes gegen Vergabevorschriften (§ 107 Abs. 3 Satz 1) erkennen lässt, dass er die Rüge als unbegründet betrachtet und keinen Anlass für eine Änderung seiner Haltung sieht, stellt sich für den Bieter die Frage, zu welchem Zeitpunkt vor der Zuschlagerteilung (§ 114 Abs. 2 Satz 1) er den Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens bei der Vergabekammer zu stellen hat. Das Gesetz regelt diese Frage nicht. Es sieht insbesondere keine Fristen für die Geltendmachung des Nachprüfungsantrags vor. Dennoch kann der Zeitpunkt der Antragstellung für die Frage der Zulässigkeit von Bedeutung sein. Bislang hatten sich die Kammern nur mit der Frage zu beschäftigen, ob der Antrag vorzeitig gestellt war. So hat die 2. Vergabekammer des Bundes darauf hingewiesen, dass der Bieter nicht abzuwarten braucht, bis die Vergabestelle eine Vorentscheidung über den Zuschlag getroffen und ihn darüber verfahrensgemäß rechtzeitig informiert hat (Beschluss vom 9. September 1999 – VK 2–24/99). Entscheidend ist in diesem Zusammenhang allein, dass sich die Drohung über den Eintritt eines möglichen Schadens im Zeitpunkt der Antragstellung hinreichend konkretisiert hat. In diesem Fall deckt sich die Entscheidung des Bieters, nicht auf die Vorabinformation warten zu wollen, mit dem Interesse des Auftraggebers an einer insgesamt zügigen Durchführung des Vergabeverfahrens.

In zwei weiteren Verfahren waren die Rügen einen Tag vor Eingang des Nachprüfungsantrags bei der Vergabekammer gegenüber der Vergabestelle erhoben worden. Deren Einwand, wegen der kurzen Frist sei es ihr unmöglich, auf die Rüge zu reagieren, hielten die Vergabekammern für unbeachtlich (Beschluss vom 19. Juli 1999 – VK 2–14/99 und Beschluss vom 17. Juli 2000 – VK 1–13/00). Angesichts des knappen Zeitraums von zehn Tagen zwischen Vorinformation der Bieter und Zuschlag, in dem der Bieter – möglicherweise erst nach fachanwaltlicher Beratung – seine Entscheidung hinsichtlich seines weiteren Vorgehens treffen muss, ist die Reaktionszeit für die Vergabestelle als ausreichend anzusehen, zumal ihnen wegen der von der Kammer zu treffenden Entscheidung über die Zustellung des Antrags noch mindestens ein weiterer Tag zur Verfügung stand, um auf die Rüge einzugehen.

Den umgekehrten Fall eines zu spät gestellten Antrags haben die Kammern noch nicht entscheiden müssen. Es scheint jedoch nicht ausgeschlossen, dass das dem Nachprüfungsverfahren immanente Beschleunigungsgebot einen Antrag möglicherweise unzulässig macht, wenn trotz in einem früheren Stadium des Vergabeverfahrens erhobener Rüge ein Antrag erst unmittelbar vor dem beabsichtigten Zuschlag gestellt wird, so dass als einzige anzuordnende Maßnahme nur noch die Aufhebung der Ausschreibung in Betracht kommt, obwohl der Vergaberechtsverstoß bei frühzeitiger Anrufung der Kammer durch ein milderes Mittel hätte korrigiert werden können, ohne dass es der Aufhebung des Verfahrens bedurft hätte (z. B. bei der Rüge der Unbestimmtheit des Leistungsverzeichnisses und Antragstellung unmittelbar vor Zuschlagerteilung).

1.2.7 Rechtshängigkeit

In einem Nachprüfungsverfahren wegen der Vergabe eines Auftrages über die Bereederung zweier Spezialflugzeuge hatte sich die 2. Vergabekammer des Bundes u. a. mit der Frage der „Zulässigkeit eines bereits bei einer anderen Vergabekammer anhängigen Nachprüfungsverfahrens“ zu befassen.

Die Antragstellerin hatte zunächst bei der Vergabekammer Bremen und einen Tag später bei der 2. Vergabekammer des Bundes Anträge auf Nachprüfung derselben Sache gestellt. Beide Vergabekammern stellten der Vergabestelle den Antrag nach § 115 Abs. 1 zu. Erst danach legte die Antragstellerin die doppelte Antragstellung offen. Die Vergabekammer des Bundes hat den bei ihr gestellten Antrag als unzulässig verworfen (Beschluss vom 9. August 2000 – VK 2–22/00). Zur Begründung hat sie ausgeführt, der Zulässigkeit des Antrags steht die bestehende Rechtshängigkeit der Streitsache bei der Vergabekammer Bremen entgegen. Die Rechtshängigkeit beurteilt sich im Nachprüfungsverfahren mangels Regelungen im GWB gemäß § 173 VwGO nach § 17 Abs. 1 Satz 2 GVG. Diese Vorschrift verbietet es, eine Sache während der Rechtshängigkeit anderweitig anhängig zu machen. Geschieht dies gleichwohl, ist der zuletzt anhängig gemachte Antrag als unzulässig zu verwerfen. Dies gilt auch dann, wenn die zuletzt angerufene Vergabekammer an sich zuständig wäre.

Die Vergabekammer Bremen verwarf den bei ihr gestellten Antrag wegen Unzuständigkeit. Sie lehnte zudem den von der Antragstellerin gestellten und von der Vergabestelle befürworteten Verweisungsantrag ab. Auf die gegen diesen Beschluss gerichtete Beschwerde der Antragstellerin verwies das Hanseatische Oberlandesgericht Bremen die Sache durch Beschluss vom 17. August 2000 (Verg 2/00) an die Vergabekammer des Bundes. Zur Begründung hat der Vergabesenaat ausgeführt, die Verweisung sei zulässig. Auch wenn das ergänzend zum GWB anwendbare Verwaltungsverfahrenrecht auf das GVG nicht ausdrücklich Bezug nehme, so entspreche doch die Regelung des § 17 Abs. 2 GVG einem allgemeinen Rechtsgedanken, der auch hier anwendbar sei. Die Vergabekammer des Bundes sei in diesem Fall allein zuständig, denn die Vergabestelle werde überwiegend vom Bund finanziert und kontrolliert, die Vergabe deshalb dem Bund zuzurechnen.

Der durch die Verweisung wieder bei der Vergabekammer des Bundes anhängig gewordene Nachprüfungsantrag hat sich in der Hauptsache erledigt (Beschluss vom 9. August 2000 – VK 2–22/00). Gegen die im Erledigungsbeschluss enthaltene Kostenentscheidung hat die Vergabestelle sofortige Beschwerde eingelegt, über die noch nicht entschieden ist.

Mit einem neuen Antrag versuchte die Antragstellerin einen gerichtlichen Vergleich, der ihr die Beteiligung am Auftrag als Subunternehmerin sichern sollte, durchzusetzen. Die 2. Vergabekammer des Bundes hat diesen Antrag als offensichtlich unzulässig verworfen, weil der Antragstellerin die Antragsbefugnis nach § 107 Abs. 2 fehlt (Be-

schluss vom 12. Oktober 2000 – VK 2–32/00). Denn mit dem neuen Antrag bemühte sich die Antragstellerin nicht mehr wie zuvor mit dem von ihr für erledigt erklärten Antrag um den Auftrag als Hauptauftragnehmerin. Vielmehr ging es ihr nur noch um die Beteiligung an dem einem anderen Bieter zugedachten Auftrag als Subunternehmerin. Damit machte sie ein eigenes, unmittelbares Interesse am Auftrag nicht mehr geltend, wie es unabdingbare Voraussetzung für die Antragsbefugnis nach § 107 Abs. 2 Satz 1 ist.

Selbst wenn man das mittelbare Interesse eines Subunternehmers oder Lieferanten ausreichen ließe, würde diesen die Antragsbefugnis fehlen, weil sie nicht die Verletzung in eigenen Rechten (§ 107 Abs. 2 Satz 1) geltend machen können. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat diese Rechtsauffassung in seinem Beschluss vom 12. Oktober 2000 (Verg 25/00), mit dem es den im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gestellten Antrag der Antragstellerin auf Verlängerung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde zugewiesen hat, bestätigt.

Im Übrigen hielt das Oberlandesgericht die Verlängerung der aufschiebenden Wirkung schon deshalb für nicht möglich, da für die Vergabestelle kein Zuschlagsverbot (mehr) bestanden habe, das hätte verlängert werden können. Das durch die Zustellung des ursprünglichen Antrags begründete Zuschlagsverbot sei spätestens nach Ablauf der zweiwöchigen Beschwerdefrist gegen den Beschluss der 2. Vergabekammer vom 9. Oktober 2000 (VK 2-30/00) entfallen.

Der Suspensiveffekt des § 115 Abs. 1 verlängere sich keineswegs durch die von der Vergabestelle gegen den Beschluss vom 9. Oktober 2000 eingelegte Beschwerde. Die Wirkung, die dem Beschwerdeführer nutzen und nicht schaden solle, beschränke sich auf die Zielrichtung der sofortigen Beschwerde. Daher könne eine allein von der Vergabestelle eingelegte Beschwerde nicht zur Verlängerung des Zuschlagsverbots nach § 118 Abs. 1 führen.

1.3 Aufhebbarkeit der Aufhebung des Vergabeverfahrens

Einen weiteren Schwerpunkt in der Rechtsprechung zum Vergaberecht bildete die Frage, ob die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Aufhebung eines Vergabeverfahrens Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens vor den Vergabekammern werden kann. Zum ersten Mal stellte sich diese Frage in einem Verfahren der 1. Vergabekammer des Bundes. Die Vergabestelle hatte im Wege des Offenen Verfahrens die Lieferung ballistischer Unterziehschutzwesten ausgeschrieben und von den Bietern den Nachweis verlangt, dass in den angebotenen Schutzwesten keinerlei gesundheitsschädliches Material verwendet wird und dass alle in dieser Hinsicht relevanten gesetzlich vorgeschriebenen Forderungen eingehalten werden.

Bei der formellen Prüfung der Angebote stellte die Vergabestelle fest, dass alle Angebote, auch das Angebot der Antragstellerin, von der Wertung auszuschließen seien und hob die Ausschreibung nach § 26 Nr. 1 Buchst. a

VOL/A auf, weil kein bedingungsgemäßes Angebot eingegangen sei.

Auf ihre Rüge erhielt die Antragstellerin von der Vergabestelle die Mitteilung, sie habe den Nachweis über die gesundheitliche Unbedenklichkeit der Aramidfaser, die von der Antragstellerin im Gewebe verwendet wird, nicht geführt.

Mit ihrem Antrag bei der 1. Vergabekammer des Bundes trat die Antragstellerin der Aufhebung der Ausschreibung mit der Begründung entgegen, dass ihr Angebot ausschreibungskonform sei. Sie habe selbst eine Unbedenklichkeitsbescheinigung abgegeben. Anders als die übrigen Anbieter sei sie selbst Herstellerin der Gewebe, und der Herstellernachweis könne daher auch nur von ihr vorgenommen werden.

Mit Beschluss vom 26. Januar 2000 (VK 1–31/99) hat die 1. Vergabekammer des Bundes den Antrag als zulässig, aber nicht begründet zurückgewiesen. Der Antrag ist insbesondere nicht deshalb unzulässig, weil die Vergabestelle die Ausschreibung bereits vor dem Eingang des Antrages bei der Vergabekammer aufgehoben hatte.

Ausgangspunkt für diese Beurteilung der Befugnisse der Vergabekammer war § 114 Abs. 1 Satz 1. Danach entscheidet die Vergabekammer, ob der Antragsteller in seinen Rechten verletzt ist, und trifft die geeigneten Maßnahmen, um eine Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern. Wird der Antragsteller durch die Aufhebung einer Ausschreibung in seinen Rechten aus § 97 Abs. 7 verletzt, ist die Aufhebung dieser Aufhebung die einzig geeignete Maßnahme, um eine Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern. Die Möglichkeit der Aufhebung der Aufhebung durch die Vergabekammer ist daher von der Ermächtigungsnorm des § 114 Abs. 1 Satz 1 gedeckt.

§ 114 Abs. 2 Satz 1 schränkt zwar die Befugnisse der Vergabekammer ein; allerdings nur insoweit, als es um die Aufhebung der Zuschlagserteilung geht. Dass auch die Aufhebung einer Ausschreibung nicht aufgehoben werden könne, lässt sich dem Wortlaut des § 114 Abs. 2 Satz 1 nicht entnehmen.

Eine derartige Beschränkung der Befugnisse der Vergabekammer folgt auch nicht aus § 114 Abs. 2 Satz 2. Zunächst ist darauf zu verweisen, dass diese Bestimmung ihrem Wortlaut zufolge die Befugnisse der Vergabekammer nicht beschränken, sondern erweitern will, indem sie der Vergabekammer die Befugnis zu einer reinen Feststellungsentscheidung gibt. Aus § 114 Abs. 2 Satz 2 lässt sich auch mittelbar keine Beschränkung der Befugnisse der Vergabekammer entnehmen. Zwar ergibt sich aus dieser Bestimmung, dass die Aufhebung einer Ausschreibung ein Erledigungsgrund für das Nachprüfungsverfahren sein kann. Die Vorschrift besagt jedoch nicht, dass jede Aufhebung einer Ausschreibung die Erledigung des Nachprüfungsverfahrens zur Folge hat. Aus der Wenn-Dann-Struktur der Vorschrift folgt vielmehr, dass die Vergabekammer bei der Aufhebung einer Ausschreibung

nach Eingang eines Antrags zu prüfen hat, ob diese das Nachprüfungsverfahren erledigt, um dann gegebenenfalls auf Antrag eines Beteiligten eine Rechtsverletzung festzustellen. Zu bejahen ist die Erledigung des Nachprüfungsverfahrens nur dann, wenn die Aufhebung ihrerseits rechtmäßig ist, so dass sie selbst als Gegenstand von geeigneten Maßnahmen der Vergabekammer im Sinne des § 114 Abs. 1 Satz 1 ausscheidet.

Im Ergebnis hat die Vergabekammer den Antrag jedoch zurückgewiesen, weil dieser unbegründet war. Die Antragstellerin hatte nach Ansicht der Vergabekammer den Unbedenklichkeitsnachweis für das von dritter Seite bezogene Garn zur Herstellung ihres Aramidgewebes nicht erbracht. Da somit keines der Angebote den Ausschreibungsbedingungen entsprochen hat, hat die Vergabestelle die Ausschreibung zu Recht gemäß § 26 Nr. 1 Buchst. a VOL/A aufgehoben. Diese Entscheidung der Vergabekammer ist nicht angegriffen worden.

Etwa zur gleichen Zeit hat die Vergabekammer bei der Bezirksregierung Köln in einem ähnlich gelagerten Nachprüfungsverfahren entschieden, dass die Aufhebung des Vergabeverfahrens rechtswidrig gewesen sei, da keiner der im § 26 Nr. 1 Buchst. a bis d VOL/A genannten Gründe vorgelegen habe. Sie vertrat die Ansicht, § 114 Abs. 2 Satz 2 müsse, um einen effektiven Primärrechtsschutz zu gewähren, dahingehend ausgelegt werden, dass die Entscheidung der Vergabestelle, das Vergabeverfahren aufzuheben, auf Antrag auch dann noch einem Nachprüfungsverfahren unterzogen werden könne, wenn der Antrag aufgrund nicht erfolgter Vorabinformation der Bieter durch die Vergabestelle erst nach Zuschlagserteilung gestellt wurde. Auf die sofortige Beschwerde der Vergabestelle hat das Oberlandesgericht Düsseldorf (Beschluss vom 15. März 2000, Verg 4/00) entschieden, dass der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin unzulässig sei, weil das Vergabeverfahren vor dem Eingang des verfahrenseinleitenden Antrages bei der Vergabekammer wirksam beendet worden sei. Der Senat führt hierzu aus, die Verfahrensvorschriften der §§ 107 bis 115 regelten nicht, unter welchen Voraussetzungen ein (potenzieller) öffentlicher Auftraggeber ein Vergabeverfahren wirksam aufheben könne. Dies müsse sich vielmehr aus allgemeinen rechtlichen Regeln außerhalb des GWB ergeben. Der an einem Vergabeverfahren beteiligte Bieter habe in Deutschland keinen Rechtsanspruch darauf, dass der öffentliche Auftraggeber einen der Ausschreibung entsprechenden Vertrag mit einem hierfür geeigneten Bieter auch tatsächlich abschließe. Es bleibe dem öffentlichen Auftraggeber unbenommen, von der Vergabe des geplanten Auftrages abzusehen. Die Vorschriften in den Verdingungsordnungen (hier: § 26 VOL/A) regelten nur, in welchen Fällen sich der Ausschreibende von einem bereits eingeleiteten Vergabeverfahren lösen könne, ohne sich gegenüber den interessierten Bietern schadensersatzpflichtig zu machen.

Jedoch obliege es den Vergabekammern zu prüfen, ob der öffentliche Auftraggeber eine Ausschreibung wirklich (ernsthaft) aufgehoben habe oder ob er unter Missbrauch seiner Gestaltungsmöglichkeiten nur den Schein einer

Aufhebung gesetzt habe, mit dessen Hilfe er dem ihm genehmen Bieter, obwohl dieser nicht das wirtschaftlichste Angebot abgegeben habe, den Auftrag zuschieben wolle. Eine solche missbräuchliche Aufhebung liege insbesondere dann vor, wenn der öffentliche Auftraggeber die Ausschreibung ausdrücklich aufhebe, um dann in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang den inhaltlich unveränderten oder nicht nennenswert veränderten Auftrag „im Verhandlungsverfahren“ an einen der Bieter zu vergeben. Bei diesem Sachverhalt müsse die Fortsetzung ein und desselben, in Wahrheit nicht aufgehobenen Vergabeverfahrens angenommen werden, in dem den übrigen aussichtsreichen Bietern bei rechtzeitigem Nachprüfungsantrag selbstverständlich Primärrechtsschutz gewährt werden müsse.

Ein solcher Sachverhalt lag dem Beschluss der 2. Vergabekammer des Bundes vom 13. Juli 2000 (VK 2 – 12/00) zugrunde. Die Vergabestelle hatte im Offenen Verfahren den Umzug einer umfangreichen Bibliothek ausgeschrieben. Die Ausschreibungsunterlagen sahen vor, dass dem Angebot eine aussagekräftige Referenzliste über durchgeführte, vergleichbare Bibliotheksumzüge beizufügen sei. Nach Prüfung und Wertung der Angebote kam die Vergabestelle zu dem Ergebnis, dass sich die zwei in der engeren Wahl verbliebenen Angebote konträr gegenüber stünden. Das Angebot der späteren Antragstellerin wies den mit Abstand günstigsten Preis auf, sei fachlich jedoch nicht so überzeugend, und es lägen keine Nachweise über vergleichbare Bibliotheksumzüge vor. Das Angebot des anderen Bieters sei unter fachlichen Gesichtspunkten das qualitativ hochwertigere, der Angebotspreis lag jedoch fast doppelt so hoch wie bei dem Angebot der späteren Antragstellerin. Daraufhin hob die Vergabestelle die Ausschreibung auf, weil sie kein wirtschaftliches Ergebnis gebracht habe und beschloss, nur mit dem einen Bieter, nicht aber mit der Antragstellerin, in ein Verhandlungsverfahren überzugehen.

Nach erfolgter Rüge stellte die Antragstellerin einen Nachprüfungsantrag, mit dem sie sich gegen die ihrer Auffassung nach unzulässige Aufhebung der Ausschreibung wendete. Die Vergabekammer trat in ein Nachprüfungsverfahren mit der Begründung ein, dass der Nachprüfungsantrag zulässig ist, weil das Vergabeverfahren nicht rechtswirksam aufgehoben worden ist. Die Vergabestelle ist nach ihrer schriftlichen Mitteilung über die Aufhebung des Offenen Verfahrens in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang ohne Teilnahme der Antragstellerin mit der Absicht in das Verhandlungsverfahren übergegangen, den inhaltlich unveränderten Auftrag an den ihr genehmen Bieter zu vergeben, obwohl auch dieser kein wirtschaftliches Angebot abgegeben hatte. Zum Zeitpunkt der Einleitung des Nachprüfungsverfahrens hatte der Bieter sein Angebot bei unveränderter Leistung preislich bereits so weit reduziert, dass die Vergabestelle ihm den Zuschlag erteilen wollte. Unter diesen Voraussetzungen ist die Fortsetzung ein und desselben, in Wahrheit nicht aufgehobenen Vergabeverfahrens anzunehmen.

Die weitere Überprüfung des Vergabeverfahrens ergab, dass die Vergabestelle in unzulässiger Weise Eignungs-

und Wertungskriterien vermischt hatte. Nach erfolgter Eignungsprüfung hatte sie bei der Wertung der Angebotsinhalte nochmals Eignungskriterien berücksichtigt. Daher gab ihr die Vergabekammer auf, im noch bestehenden Vergabeverfahren die Wertung der Angebote nach § 25 Nr. 2 und 3 VOL/A zu wiederholen.

In der folgenden Wertungsphase schloss die Vergabestelle die Antragstellerin nunmehr wegen fehlender ausreichender Referenzen und damit nicht nachgewiesener Erfahrung mit vergleichbaren Bibliotheksumzügen bereits im Rahmen der Eignungsprüfung von der Wertung der Angebote aus und hob abermals die Ausschreibung mangels wirtschaftlichen Ergebnisses auf. Der daraufhin gestellte Nachprüfungsantrag der Antragstellerin wurde von der Vergabekammer zurückgewiesen (Beschluss vom 27. September 2000 – VK 2 – 28/00). Die Vergabekammer konnte der Vergabestelle keine missbräuchliche Ausnutzung ihrer Gestaltungsmöglichkeiten nachweisen, da die Eignungsprüfung in transparenter und nachvollziehbarer Weise vorgenommen worden war und die Vergabestelle in der mündlichen Verhandlung erklärt hatte, dass sie in dem anschließenden Verhandlungsverfahren noch mit mindestens einem weiteren geeigneten Bieter verhandeln werde. Eine Scheinaufhebung und damit die Fortsetzung ein und desselben in Wahrheit nicht aufgehobenen Vergabeverfahrens konnte daher nicht angenommen werden.

Inzwischen liegt eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden (Beschluss vom 13. Juli 2000, Verg 0003/00) vor, in der das Gericht grundsätzlich die Möglichkeit der Nachprüfbarkeit der Aufhebung einer Ausschreibung im Wege des Primärrechtsschutzes verneint. Wenn sich die Rechtsprechung durchsetzt, besteht die Gefahr, dass Vergabestellen relativ sanktionslos, da das positive Interesse im Wege des Schadensersatzes kaum zugesprochen werden dürfte, zielgerichtet Vergabeverfahren aufheben könnten.

1.4 Zulässigkeit des Fortsetzungsfeststellungsantrages

Nach § 114 Abs. 2 Satz 1 kann ein bereits erteilter Zuschlag nicht mehr aufgehoben werden. Dies hat zur Folge, dass die Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens danach grundsätzlich nicht mehr zulässig ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz statuiert § 114 Abs. 2 Satz 2. Hat sich nämlich das Nachprüfungsverfahren durch Erteilung des Zuschlags, durch Aufhebung oder Einstellung des Vergabeverfahrens oder in sonstiger Weise erledigt, so kann die Vergabekammer nach dieser Vorschrift auf Antrag eines Beteiligten feststellen, ob eine Rechtsverletzung vorgelegen hat. Da nach § 115 Abs. 1 der Auftraggeber nach Zustellung eines Antrags auf Nachprüfung durch die Vergabekammer den Zuschlag nicht erteilen darf, beschränkt sich dieses Fortsetzungsfeststellungsverfahren auf Fälle, bei denen ein zulässiger Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer bereits eingegangen war, der Zuschlag aber zwischen diesem Ereignis und der nach § 110 Abs. 2 Satz 1 zu erfolgenden Zustellung bei der Vergabestelle erfolgt. Nach der Regierungsbegründung (Bundestagsdrucksache 13/9340) besteht in diesen Fällen

im Hinblick auf die Bindungswirkung der Kammerentscheidung für eventuelle Schadenersatzprozesse in der Regel ein Rechtsschutzinteresse des Antragstellers an der Feststellung der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Vergabeverfahrens fort. Eine erweiternde Anwendung der Vorschrift auf Fälle, bei denen der Auftrag schon vor Eingang des Nachprüfungsantrags bei der Vergabekammer wirksam vergeben war, haben die Beschwerdegerichte grundsätzlich abgelehnt (vgl. BayObLG WuW/E Verg 239; OLG Düsseldorf NZBau 2000 S. 45; OLG Düsseldorf NZBau 2000 S. 306 ff., S. 309 f.). Dagegen hat das Oberlandesgericht Rostock unter Bezugnahme auf den Beschluss der 1. Vergabekammer des Bundes vom 29. April 1999, worin die Pflicht zur Vorabinformation der nicht berücksichtigten Bieter statuiert wurde, ausnahmsweise ein Rechtsschutzinteresse für einen Fortsetzungsfeststellungsantrag dann bejaht, wenn dem antragstellenden Bieter mangels Vorabinformation keine Möglichkeit eingeräumt worden war, den Zuschlag zu verhindern (NZBau 2000 S. 391).

Grundsätzlich die gleiche Auffassung hat die 1. Vergabekammer des Bundes unter Hinweis auf die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG vertreten (Beschluss vom 17. November 1999 – VK 1 – 17/99, Beschluss vom 19. Oktober 2000 – VK 1 – 23/00). In beiden Fällen hat die Vergabekammer ein Rechtsschutzinteresse der Bieter aber verneint, weil sie ausreichende Möglichkeit hatten, den geltend gemachten Verstoß gegen die Verpflichtung zur Vorabinformation durch einen rechtzeitig gestellten Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer vorzubringen.

Zwischenzeitlich hat das Kammergericht, welches der Auffassung des Oberlandesgerichts Rostock nicht folgen will, in einem gleich gelagerten Fall die Sache gemäß § 124 Abs. 2 dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt (Beschluss vom 7. Juni 2000 – KartVerg 3/00 –).

1.5 Anträge auf Zuschlagsgestattung nach § 115 Abs. 2

In zwei Entscheidungen hatte sich die 2. Vergabekammer des Bundes mit den Voraussetzungen des § 115 Abs. 2 auf Gestattung des vorzeitigen Zuschlags nach § 115 Abs. 2 Satz 1 zu befassen (Beschluss vom 30. Juni 1999 – VK 2–14/99, Beschluss vom 24. August 2000 – VK 2–24/00). Nach dieser Vorschrift kann die Vergabekammer dem Auftraggeber auf seinen Antrag gestatten, den Zuschlag nach Ablauf von zwei Wochen seit Bekanntgabe dieser Entscheidung zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen sowie des Interesses der Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zum Abschluss der Nachprüfung die damit verbundenen Vorteile überwiegen. Dabei entscheidet die Vergabekammer ausschließlich aufgrund einer Interessenabwägung; die Erfolgsaussichten des Nachprüfungsantrags spielen im Rahmen der Abwägung des § 115 Abs. 2 Satz 1 keine Rolle. Das ergibt sich zum einen aus dem Wortlaut der Vorschrift, zum anderen aus einem Vergleich mit § 121 Abs.

1 Satz 1, der die Voraussetzungen des Antrags auf Gestattung der vorzeitigen Zuschlagserteilung im Beschwerdeverfahren regelt. In letztgenanntem Verfahren ist ausdrücklich normiert, dass das Gericht „unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten der sofortigen Beschwerde [...] den Zuschlag gestatten“ kann. Im Falle des § 115 Abs. 2 Satz 1 fehlt es an einer entsprechenden Regelung. Dieses Ergebnis steht auch im Einklang mit dem Umstand, dass wegen der im Nachprüfungsverfahren geltenden kurzen Fristen die Entscheidung über einen Antrag nach § 115 Abs. 2 Satz 1 innerhalb kürzester Zeit getroffen werden muss, um diesem Instrument noch einen Sinn zu geben, so dass für ein intensives Studium der in der Regel umfangreichen Vergabeakten in diesem Verfahren keine Zeit bleibt. Da die Gestattung des Zuschlags das Interesse des Bieters an einer Vergabeentscheidung unter Beachtung der zwingenden Vergabevorschriften, das der Gesetzgeber in § 97 Abs. 7 durch Normierung eines subjektiven Anspruchs verankert hat, endgültig zunichte macht, müssen die Interessen an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens, die auf Seiten der Vergabestelle als auch der Allgemeinheit bestehen müssen, von besonders großem Gewicht sein, um dem Antrag nach § 115 Abs. 2 Satz 1 zum Erfolg zu verhelfen. Dem Interesse der Vergabestelle daran, dass das Vergabeverfahren nicht durch offensichtlich aussichtslose Nachprüfungsanträge blockiert wird, ist hinreichend durch die Prüfung des Antrags auf seine offensichtliche Unzulässigkeit oder Unbegründetheit nach § 110 Abs. 2 gewahrt. Auch reicht der Hinweis auf den Ablauf der Bindefrist nicht aus. In den oben genannten Verfahren war das nach Auffassung der Vergabekammer nicht der Fall. Beide Anträge sind daher zurückgewiesen worden.

2. Materielles Recht

2.1 Neubau einer Verbrennungsanlage für Fundmunition

Die Ausschreibung eines Auftrages über die Errichtung einer Verbrennungsanlage für Fundmunition war Gegenstand zweier unabhängig voneinander geführter Nachprüfungsverfahren. In dem ersten vom Mindestbieter beantragten Verfahren (VK 2 – 20/99) wandte sich dieser dagegen, dass das höherpreisige Angebot der Beigeladenen für den Auftrag vorgesehen ist. Sie rügte, ihr sei unter Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ein Aufklärungsgespräch verweigert worden, das die Vergabestelle anderen Bietern gewährt habe. Ihr Angebot sei zudem unkorrekt gewertet worden. Die Vergabestelle habe ferner gegen das Nachverhandlungsverbot des § 24 Nr. 3 VOB/A verstoßen. Denn sie habe nach Ablauf der Angebotsfrist mit der Beigeladenen im Rahmen von Aufklärungsgesprächen über eine Änderung der Gasreinigungstechnik verhandelt und dieser Gelegenheit gegeben, ein von einem Subunternehmer geändertes Angebot einzureichen.

Die Vergabestelle hat zu den Rügen insbesondere ausgeführt, sie sei als Auftraggeberin nicht verpflichtet, mit

jedem in die engere Wahl kommenden Bieter ein Aufklärungsgespräch zu führen. Aufklärungsgespräche bildeten die Ausnahme, nicht die Regel. Die Vorschrift des § 24 VOB/A sei deshalb eng auszulegen. Deshalb müsse genau geprüft werden, mit welchen Bietern Aufklärungsgespräche geführt werden sollten. Dabei müssten Bieter, deren Angebote unvollständig seien, von vornherein außer Betracht bleiben. Denn das Aufklärungsgespräch dürfe nicht dazu dienen, ein unvollständiges Angebot vollständig und wertbar zu machen.

Mit der Beigeladenen sei ein Aufklärungsgespräch über technische Detailfragen sinnvoll gewesen. Dabei sei der Spielraum bei der gegebenen funktionalen Ausschreibung nach § 24 Abs. 3 VOB/A etwas größer als bei der Ausschreibung mit Leistungsverzeichnis. Denn nach dieser Vorschrift sei es ausnahmsweise statthaft, unumgängliche Änderungen geringen Umfangs und sich daraus ergebende Änderungen der Preise zu vereinbaren. Nur darum sei es bei den Gesprächen mit der Beigeladenen gegangen.

Nach Lage der Akten ist das Angebot der Beigeladenen, soweit es den Komplex Rauchgasreinigung betrifft, als „überholt“ gekennzeichnet und durch eine umfassende Neufassung dieses Angebotsteils ersetzt worden. Die Änderungen betreffen rund ein Drittel des Angebotsteils; sie erhöhen den Preis des Angebots um sieben bis acht Punkte.

Die 2. Vergabekammer des Bundes hat den Antrag im Ergebnis als begründet angesehen und der Vergabestelle aufgegeben, die Ausschreibung aufzuheben (Beschluss vom 26. August 1999 – VK 2 – 20/99). Als unbegründet allerdings hat sie die Rüge beurteilt, die Vergabestelle habe durch die Verweigerung eines Aufklärungsgesprächs zulasten der Antragstellerin gegen das Gleichbehandlungsgebot verstoßen. Denn ein Anspruch des Bieters auf ein Aufklärungsgespräch lässt sich aus dem Gleichbehandlungsgebot allein nicht herleiten. Der Hinweis allein, mit anderen Bietern seien solche Gespräche geführt worden, reicht deshalb nicht aus, um dem behaupteten Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz zu begründen. Aufklärungsgespräche sind kein Forum, das jedem Bieter zur Erklärung seines Angebots grundsätzlich eröffnet ist, sondern eine restriktiv zu handhabende Ausnahme von allgemeinen vergaberechtlichen Nachverhandlungsverbot. Es läuft dem Wettbewerbsgrundsatz der VOB/A zuwider, nach Eröffnung der Angebote den Bietern das Recht einzuräumen, sich dazu ergänzend zu äußern. Deshalb dürfen derartige Gespräche nur unter den engen Voraussetzungen des § 24 VOB/A geführt werden, wobei die Entscheidung darüber, ob Aufklärungsbedarf besteht, bei der Vergabestelle liegt.

Ebenfalls als unbegründet hat die Vergabekammer die Rüge der Antragstellerin beurteilt, ihr Angebot sei nicht ordnungsgemäß gewertet worden. Die Vergabekammer hat insoweit festgestellt, dass das Angebot die Anforderungen an das annehmbarste nicht erfüllt und deshalb für den Zuschlag nicht in Betracht kam. Allerdings war dafür der Umstand, dass die Antragstellerin einen Prototyp angeboten hat, allein nicht maßgeblich. Denn die Tatsache allein, dass im Rahmen einer funktionalen Ausschreibung

eine Neuentwicklung angeboten wird, kann in der Regel nicht dazu führen, dass die bewährte und erprobte Technik gegenüber Neuentwicklungen – auch von Newcomern – generell zu bevorzugen ist. Denn dies wäre innovationsfeindlich und mit dem Wettbewerbsgrundsatz nicht zu vereinbaren. Voraussetzung für die Realisierung ist jedoch, dass sie der erprobten Technik mindestens gleichwertig sind und dass es, anders als im vorliegenden Fall, auf den Faktor Zeit nicht ankommt.

Die Vergabekammer hat in diesem Zusammenhang ferner festgestellt, dass die Vergabestelle die von ihr geäußerten Zweifel an der sprengtechnischen Fachkunde der Antragstellerin zu Recht auch noch im Rahmen der Wertung der Angebote berücksichtigt hat. Zwar wird die Prüfung der Fachkunde im Rahmen der Eignungsprüfung im nicht öffentlichen Verfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach § 8 Nr. 4 VOB/A grundsätzlich vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe abschließend geprüft, wie auch im vorliegenden Fall geschehen. Nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe entstandene Zweifel, etwa durch den Austausch einer besonders qualifizierten Subunternehmerin gegen eine andere mit geringerer Qualifikation, sind nach § 25 Nr. 2 Abs. 2 VOB/A im nicht offenen Verfahren auch noch im Rahmen dieser Wertungsphase zu berücksichtigen.

Zu den inhaltlichen Anforderungen an den Nachweis der Fachkunde hat die Kammer in diesem Zusammenhang festgestellt, dass es insbesondere bei schwierigen und technisch anspruchsvollen Leistungen als Nachweis der Fachkunde nicht ausreicht, dass der Bieter schon einmal chancenreich an einem vergleichbaren Wettbewerb teilgenommen habe, wenn es nicht zur Ausführung der Leistung gekommen ist (Zur Eignung siehe auch Beschluss vom 14. Juli 2000 VK 2 – 12/00).

Als gravierenden Vergaberechtsverstoß, durch den die Antragstellerin in ihren Rechten verletzt worden ist, hat die Vergabekammer jedoch beurteilt, dass die Vergabestelle der Beigeladenen Gelegenheit zur nachträglichen Überarbeitung ihres Angebots gegeben hat (Verstoß gegen das Nachverhandlungsverbot des § 24 Nr. 3 VOB/A und gegen das Diskriminierungsverbot des § 97 Abs. 2). § 24 Nr. 3 VOB/A gestattet auch im Rahmen funktionaler Ausschreibungen nur Verhandlungen über Änderungen von Angeboten und Preisen, soweit diese nötig sind, um unumgängliche technische Änderungen geringen Umfangs und dadurch bedingte Preisanpassungen zu vereinbaren. Diese Grenze hat die Vergabestelle mit der Gestattung der Neufassung der Rauchgasreinigung, die nach dem Leistungsverzeichnis als ein wesentlicher Teil des Angebots gilt, deutlich überschritten. Es handelt sich nicht um eine von der Ausnahme des § 24 Nr. 3 VOB/A gedeckte Änderung. Für den geänderten Teil muss vielmehr § 25 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A zur Anwendung kommen, d. h. er ist von der Wertung auszuschließen. Da das Angebot der Beigeladenen ohne die unzulässigen Änderungen nicht mehr den Ausschreibungsbedingungen entspricht, ist die Ausschreibung nach § 26 Nr. 1 Buchst. a VOB/A aufzuheben, denn sie hat nicht zu dem erwarteten Ergebnis geführt.

In dem zweiten, dieselbe Ausschreibung betreffenden Nachprüfungsverfahren hatte sich ein Bieter, dessen Angebot das Kostenlimit um mehr als die Hälfte überschritt, dagegen gewandt, dass sein Angebot nicht in die Wertung gekommen sei. Er beanstandete, die Vergabestelle habe die Leistungsanforderungen an die ausgeschriebene Verbrennungsanlage während der Angebotsauswertung modifiziert. Es sei nicht möglich, eine Anlage, die sämtliche in den Ausschreibungsbedingungen genannte Munitionstypen entsorgen könne, zu den vorgegebenen Kosten zu errichten.

Die Vergabekammer hat den Antrag als zulässig und begründet beurteilt, obwohl der Antragstellerin mit der von ihr erhobenen Rüge nicht durchdringen konnte (Beschluss vom 31. August 1999 – VK 2 – 22/99). Denn die Vergabekammer sah sich im Rahmen der umfassenden Nachprüfung des Verfahrens nach § 110 Abs. 1, § 114 Abs. 1 veranlasst, den in dem zuvor geführten Verfahren festgestellten Verstoß gegen das Nachverhandlungs- und das Diskriminierungsverbot auch in diesem Verfahren zu berücksichtigen und festzustellen, dass die Antragstellerin jedenfalls durch diese Vergabeverstöße in ihren Rechten verletzt ist. Dass die Antragstellerin die Verstöße nicht erkannt und deshalb nicht gerügt hat, steht nicht entgegen, denn die Rügeobliegenheit setzt nach § 107 Abs. 3 Satz 1 Kenntnis voraus. Die konnte die Antragstellerin aufgrund der Geheimhaltungsvorschriften der VOB/A nicht haben.

2.2 Münzplättchen IV

Die 2. Vergabekammer des Bundes hat in einem weiteren Verfahren wegen der Herstellung und Lieferung von Münzplättchen für die Prägung von 1-Euro- und 2-Euro-Münzen beschlossen, den Antrag der Antragstellerin zurückzuweisen (Beschluss vom 21. März 2000 – VK 2 – 2/00). Von der Bundesschuldenverwaltung war die Herstellung von 1-Euro- sowie 2-Euro-Münzplättchen in Losen jeweils mit einer Loslimitierung pro Bieter beschrieben worden. Ihre Wertung ergab, dass die Teilaufträge über die Lose der preislichen Reihenfolge nach an verschiedene Unternehmen, darunter auch an drei untereinander konzernverbundene Unternehmen, vergeben werden sollten. Dagegen wandte sich die Antragstellerin mit der Begründung, die konzernverbundenen Unternehmen müssten als ein Bieter angesehen werden. Dieser erhalte in der Summe mehr Lose als die Limitierung vorsehe, was einen Vergaberechtsverstoß darstelle. Die Loslimitierung diene dem Mittelstandsschutz.

Die Vergabekammer wies den Antrag der Antragstellerin als unbegründet zurück. Die Vornahme einer Loslimitierung ist nach Ansicht der Vergabekammer als aufgrund von § 5 Nr. 2 VOL/A zulässig anzusehen, ohne dass jedoch der Mittelstandsschutz als Motiv des Gesetzgebers für die Eröffnung einer solchen Möglichkeit in Betracht kommt. Denn diesem Gedanken wird schon durch die bloße Aufteilung eines Auftrages in Lose gemäß § 5 Nr. 1 VOL/A im Sinne der bezweckten Chancengleichheit abschließend Rechnung getragen. Für eine darüber hinausgehende Förderung des Mittelstandes ist keine Rechts-

grundlage ersichtlich. Dem von der Vergabestelle angestrebten Ziel, eine wirtschaftliche und technische Abhängigkeit vermeiden zu wollen, stand im vorliegenden Fall nach Ansicht der Kammer die Konzernverbundenheit der Bieter nicht entgegen, da diese über jeweils eigene Produktionsstätten verfügten. Ein Verstoß gegen § 25 Nr. 3 VOL/A, wonach der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen ist, war nicht zu erkennen. Ein solcher hätte nur dann vorliegen können, wenn die Angebote der konzernabhängigen Unternehmen als ein Angebot zu werten gewesen wären. Dazu hätte die Verbundklausel des § 36 Abs. 2 Satz 1 im Vergaberecht anwendbar sein müssen. Während jedoch bei der Fusionskontrolle das Ziel im Vordergrund steht, eine möglichst große Zahl von Unternehmen zu erhalten und Machtzusammenballungen zu verhindern, sah die Vergabekammer die Funktion des Wettbewerbs im Vergaberecht vor allem darin, den freien Zugang potenzieller Wettbewerber zu den Beschaffungsmärkten der öffentlichen Hand zu garantieren. Sie erachtete es daher als notwendig, bei jeder vergaberechtlichen Vorschrift, bei der die Verbundklausel zur Anwendung kommen könnte, zu fragen, ob diese Vorschrift vorrangig der Durchsetzung von Wettbewerb dient. Diese Frage war nach Meinung der Vergabekammer bei § 25 Nr. 3 VOL/A zu verneinen, da der Zugang zum Wettbewerb in dieser späten Phase des Verfahrens bereits gewährleistet ist. In der Wertung der Angebote geht es neben der weiteren Beachtung des Wettbewerbsprinzips vor allem um die wirtschaftliche und sparsame Zuschlagsentscheidung. Damit war die Anwendung der Verbundklausel aus diesen Erwägungen heraus nicht geboten. Die Vergabekammer sah in dem Vorgehen der Vergabestelle auch keinen Verstoß gegen § 97 Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A, wonach Aufträge im Wettbewerb vergeben werden sollen. Eine Beschränkung des Wettbewerbs durch die Vergabe mehrerer Lose an konzernverbundene Unternehmen war nach Auffassung der Vergabekammer in der betreffenden Ausschreibung nicht erkennbar, da genügend andere Bieter den Wettbewerb garantierten.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hob die Entscheidung der Vergabekammer mit Beschluss vom 31. Mai 2000 (Verg. 6/00) auf. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts verstößt die Vergabeentscheidung der Vergabestelle gegen § 97 Abs. 1 und § 2 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A. Eine Loslimitierung sei zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, jedoch nach § 5 Nr. 1 und Nr. 2 VOL/A zulässig und löse eine Selbstbindung der Vergabestelle bei Anwendung dieser Vergabebedingung aus. Die Loslimitierung habe den Zweck, von vornherein einer größeren Zahl von Bietern Chancen für einen Auftrag zu geben. Dies decke sich mit dem von der Vergabestelle erklärten Zweck, das wirtschaftliche und technische Risiko zu streuen. Die Vergabebedingung „Loslimitierung“ solle jedoch nicht nur dem Schutz der Vergabestelle dienen, sondern sei auch als bieterschützende Vorschrift anzusehen. Mit dem Vergaberechtsänderungsgesetz sei eine Stärkung des Wettbewerbsgrundsatzes angestrebt worden, gestützt durch die Erkenntnis, dass eine Beteiligung möglichst vieler Bieter an einem Vergabeverfahren und der Wettbewerb unter diesen es den öffentlichen Auftraggebern ermögliche, Verträge

zu den bestmöglichen Konditionen abzuschließen. Zugleich solle das Vergaberecht dem Ziel dienen, auch den potenziellen Wettbewerb für zukünftige Beschaffungsvorhaben der öffentlichen Hand in diesem Sinne zu schützen. Der Rechtsgedanke der Verbundklausel, Konzernunternehmen als wirtschaftliche Einheit anzusehen, sei anwendbar. Die Behandlung des Konzerns als wettbewerbliche Einheit im Kartellrecht lasse eine ebensolche Betrachtung des Konzerns im Vergaberecht als gerechtfertigt erscheinen. Daher sei auch von jedem gedachten Empfänger zu erwarten, dass er unter dem Begriff „Bieter“ einen Konzern verstehen musste. Ohnehin sei zu berücksichtigen, dass sich die Vergabestelle mit der Loslimitierung gegen eine nur auf die gegenwärtigen Angebotsverhältnisse und -preise ausgerichtete Beschaffung nach dem preisgünstigsten (und in diesem Sinne wirtschaftlichsten) Angebot entschieden habe.

Da die Beigeladenen sich als Beteiligte mit eigenen Anträgen am Verfahren beteiligt hatten, sah sie das Oberlandesgericht als unterliegende Beteiligte an und übertrug ihnen die Hälfte der von der Vergabestelle zu tragenden Kosten.

2.3 Planungsleistungen für Forschungsanlage

Im Nachprüfungsverfahren wegen der Vergabe eines Auftrags zur Erbringung von Planungsleistungen mit einer Option für die Bauaufsichtsleistungen für ein Forschungszentrum eines öffentlichen Auftraggebers hatte sich die Antragstellerin dagegen gewandt, dass die Vergabestelle in der Vergabebekanntmachung den Bewerberkreis auf „unabhängige Ingenieurbüros“ beschränkt hatte. Damit meinte sie solche Ingenieurbüros, die – auch gesellschaftsrechtlich – von Bauunternehmen unabhängig sind. Hierzu hatte sich die Vergabestelle nach ihrem Vortrag aufgrund ihrer Erkenntnisse in einem zuvor zum gleichen Vergabeprojekt eingeleiteten, aber vor Zuschlagserteilung beendeten Vergabeverfahren, insbesondere aber auch aufgrund der Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts (WuW/E Verg 231 „Flughafen Berlin-Brandenburg“) entschlossen. Sie wollte damit sicherstellen, in der späteren Entscheidung über die Vergabe des Bauauftrages, für den sie ein Volumen in Milliardenhöhe erwartete, selbst völlig frei und unabhängig zu sein. Nach ihrem Vortrag sei sie nicht davon ausgegangen, dass bestimmte einzelne Bewerber nicht dazu in der Lage seien, freiberufliche Leistungen unabhängig durchzuführen, sondern sie halte vielmehr generell bei einer Bindung eines Ingenieurbüros an ein Bauunternehmen nicht für gewährleistet, dass bei der ingenieurmäßigen Planung keine Ausführungsinteressen bestehen würden. Wenn auch die Beschränkung auf in diesem Sinne unabhängige Bewerber nicht zwingend vorgeschrieben sei, so sei sie doch in dem zugrunde liegenden Vergabeverfahren geboten gewesen. Jedenfalls sei sie zulässig, und das Gebot, objektive Vergabekriterien aufzustellen, sei nicht verletzt worden. Die 1. Vergabekammer des Bundes hat demgegenüber in dieser Begrenzung des Bewerberkreises einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot des § 97 Abs. 2, § 4 Abs. 2 VOF gesehen (Beschluss vom 17. April 2000 VK 1 –

5/00). Zugleich – so die Vergabekammer – hat die Vergabestelle rechtswidrig weitergehende als die gesetzlich vorgesehenen Anforderungen an die Eignung der Bewerber erhoben (§ 97 Abs. 4, § 4 VOF). § 97 Abs. 2 sieht vor, dass alle Bewerber in einem Vergabeverfahren gleich zu behandeln sind, es sei denn, eine Benachteiligung ist durch Gesetz ausdrücklich geboten oder gestattet. Eine derartige gesetzliche Regelung besteht jedoch nicht. Die Auffassung der Vergabestelle, dass generell die Einhaltung des § 4 Abs. 4 VOF bei der Bindung eines Planungsbüros an ein Bauunternehmen nicht gewährleistet werden könne, geht zu weit. So ist es durchaus denkbar, dass das Bauunternehmen aufgrund seines Tätigkeitsschwerpunktes gar nicht als künftiger Bewerber für den Bauauftrag in Betracht kommt. Um die Unabhängigkeit der Planungsleistung von Ausführungsinteressen Dritter sicherzustellen, ist die Vergabestelle nur berechtigt, geeignete Maßnahmen zu treffen, die tatsächlich auftretende Konflikte beseitigen würden. Denkbar ist z. B. die Einholung einer Erklärung des verbundenen Bauunternehmens im Vergabeverfahren um die Planungsleistung, sich um den Bauauftrag nicht zu bewerben, oder ein Hinweis der Vergabestelle an das sich bewerbende Ingenieurbüro, dass verbundene Unternehmen bei einer späteren Bewerbung um den Bauauftrag nicht berücksichtigt werden könnten. Vorliegend hat die Vergabestelle jedoch unabhängig von einer konkreten Gefährdungssituation für die Unabhängigkeit der Planungsleistung generell alle mit Bauunternehmen verbundenen Ingenieurbüros ausgeschlossen. Eine so weitgehende Begrenzung des Bewerberkreises kann auch nicht damit gerechtfertigt werden, dass sich die Vergabestelle damit die Möglichkeit offen halten will, bei der späteren Vergabe der Bauleistungen unter einer großen Zahl von Bewerbern wählen zu können. Es ist Sache der Ingenieurbüros und verbundener Bauunternehmen, zu entscheiden, ob sie sich lieber um die Planungs- oder um die Bauleistung bewerben wollen. Im Übrigen hat die Vergabestelle schon nach ihrem eigenen Vortrag keine Einengung ihres Entscheidungsspielraums bei der Vergabe des Bauauftrags befürchten müssen, weil mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sich eine zumindest hinreichend große Zahl von geeigneten Bauunternehmen um den Auftrag bewerben wird. Dafür sprechen vor allem die Lukrativität des Auftrages, die mit der Ausführung verbundenen Wirkungen auf die Reputation der ausführenden Unternehmen und auch die auf absehbare Zeit in der Bauindustrie nicht ausgelasteten Kapazitäten. Daher ist zu erwarten, dass der Vergabestelle selbst dann noch eine für den Wettbewerb genügend große Zahl von geeigneten Bauunternehmen zur Verfügung stehen wird, wenn einer der Bewerber wegen seiner Verbindung zum planenden Ingenieurbüro für den Bauauftrag nicht in Betracht kommt.

Auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Brandenburg (WuW/E Verg 231) kann sich die Vergabestelle zur Rechtfertigung der Beschränkung des Bewerberkreises nicht berufen. Dort ist es unter anderem darum gegangen, dass bereits der böse Schein personeller Verflechtungen zwischen Vergabestelle und Bewerber zu vermeiden ist, unabhängig davon, ob die Vergabeentscheidung davon

beeinflusst wird. Die Vergabestelle will hier offenbar den bösen Schein aufgrund von Konzernverbundenheit der planenden und bauausführenden Unternehmen, der gegen die Unabhängigkeit der Planungsleistungen spricht, vermeiden. Dabei übersieht sie, dass sie durch ihre weitgehende Beschränkung des Bewerberkreises auch potenzielle Bewerber ausgrenzt, bei denen dieser Schein gar nicht entstehen kann. Hierfür findet sich in der Entscheidung des Oberlandesgerichts Brandenburg keine Rechtfertigung.

In dem Nachprüfungsverfahren zur Vergabe des Auftrags für die Beschaffung von Einsatzanzügen II (Beschluss vom 17. Juli 2000 – VK 1 – 13/00) ging es um die Frage, ob das Unternehmen, das den Auftrag erhalten hatte, aus dem Umstand, dass es der Vergabestelle im Jahre 1996 die produktionstechnische Beschreibung des von diesem Unternehmen gefertigten Prototyps für den Einsatzanzug bereitgestellt hatte, im Vergabeverfahren Vorteile gegenüber den anderen Bewerbern – darunter die Antragstellerin – hatte. Dies hat die Vergabekammer verneint und dazu ausgeführt, dass sich die Antragstellerin zu Unrecht auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Brandenburg (Beschluss vom 3. August 1999 – 6 Verg 1/99) beruft. Anders als in dem vom Oberlandesgericht Brandenburg entschiedenen Fall, in dem das Gericht einen Verstoß gegen das Neutralitätsverbot bejahte, weil ein für die Vergabestelle arbeitendes Unternehmen ein lukratives Vertragsangebot unterbreitet hatte, hatte die Vergabestelle in dem von der Vergabekammer entschiedenen Fall die längere Zeit vor dem Vergabeverfahren erbrachten Ergebnisse der Entwicklungsarbeiten des später den Auftrag erhaltenden Unternehmens bis ins letzte Detail dokumentiert und auch allen anderen Bietern zugänglich gemacht, so dass alle Bieter denselben Kenntnisstand hatten und keiner der Bieter benachteiligt war.

2.4 Ausschluss wegen Fehlens wesentlicher Preisangaben

Die Vergabestelle hatte im Wege des Offenen Verfahrens die Belieferung ihrer Versicherten mit verschiedenen wiederverwendbaren Hilfsmitteln ausgeschrieben, wobei eine Unterteilung in 21 Gebietslose und vier Fachlose vorgesehen war. In den Ausschreibungsunterlagen hatte sie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bieter ein vollständiges Angebot abzugeben hätten, das alle abgefragten Preis- und Nachlassangaben enthält. Die Antragstellerin hatte Angebote für alle Fachlose in zwei Gebieten abgegeben. Dabei hatte sie es aufgrund eines Versehens unterlassen, bei den Angeboten für zwei Fachlose in den entsprechenden Angebotsvordrucken die erforderlichen Preise und Nachlässe für die Produktart jeweils zu nennen. Aus diesem Grund hat die Vergabestelle die Angebote für die beiden Fachlose aus der Wertung ausgeschlossen. Sie berief sich dabei auf § 25 Nr. 1 Abs. 1 Buchst. a VOL/A, wonach Angebote, für deren Wertung wesentliche Preisangaben fehlen, aus dem Wertungsverfahren ausgeschlossen werden müssen. Gegen diese Entscheidung wandte sich die Antragstellerin mit ihrem Nachprüfungsantrag. Sie begründete ihn im Wesentlichen damit, dass die fehlenden Preisangaben nicht so wesentlich seien, um einen Ausschluss ihrer Angebote insoweit

zu rechtfertigen. Das gelte um so mehr, als nach den Ausschreibungsunterlagen ein sogenanntes gewichtetes Verfahren vorgesehen war, wonach Produkte mit höherer Umsatzhäufigkeit stärker gewichtet würden als andere. Der zu erwartende Umsatz mit den Produkten, bei denen die Preisangaben fehlten, würde – bezogen auf das jeweilige Gesamtvolumen – weniger als 5 % in dem einen Fachlos bzw. 2 % in dem anderen betragen. Im vorliegenden Fall hätte die Vergabestelle ihre Entscheidung vielmehr auf § 25 Nr. 1 Abs. 2 Buchst. a VOL/A stützen müssen. Nach dieser Vorschrift könne sie zwar auch Angebote, die nicht die geforderten Angaben und Erklärungen enthalten, aus der Wertung ausschließen. Dabei stehe ihr jedoch ein Beurteilungsspielraum zu, bei dessen Anwendung ein übertriebener Formalismus unangebracht sei. Die 2. Vergabekammer des Bundes hat den Nachprüfungsantrag als unbegründet zurückgewiesen (Beschluss vom 4. September 2000 – VK 2 – 24/00). Nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 Buchst. a VOL/A sind Angebote zwingend auszuschließen, für deren Wertung wesentliche Preisangaben fehlen. Daraus folgt einerseits, dass nicht das Fehlen jeglicher Preisangaben zwingend zu einem Ausschluss des Angebots aus der Wertung führen muss. Andererseits ergibt sich aus dem Sinn und Zweck dieser Regelung, dass mit der Festlegung der formalen Anforderungen an die inhaltliche Gestaltung des Angebots eine für den Auftraggeber verlässliche Entscheidungsgrundlage geschaffen werden soll, die nicht durch nachträglich manipulierbare Preisspielräume gefährdet werden darf. Davon ausgehend hat die Kammer zur Beantwortung der Frage, wann eine Preisangabe im Sinne des § 25 Nr. 1 Abs. 1 Buchst. a VOL/A wesentlich ist, grundsätzlich eine eher formalisierte Betrachtungsweise gewählt. Das Ergebnis entspricht den das Vergabeverfahren beherrschenden Grundprinzipien von Gleichbehandlung und Verfahrenstransparenz. Außerdem folgt es aus den Unterschieden in der Regelung des § 25 Nr. 1 Abs. 1 Buchst. a VOL/A einerseits und des § 25 Nr. 1 Abs. 2 Buchst. a VOL/A andererseits. Während erstere eine zwingende Folge für den Fall des Fehlens wesentlicher Preisangaben vorsieht, räumt letztere der Vergabestelle einen Ermessensspielraum bei ihrer Entscheidung im Falle des Fehlens von geforderten Angaben und Erklärungen ein. Das Ergänzen einer fehlenden Preisangabe ändert die Wettbewerbsstellung eines Bieters stets, wenn der fehlende Preis eine Hauptleistung betrifft. Das gilt erst recht, wenn der Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen besonders hervorgehoben hat, dass der Preis ein überragendes Merkmal bei der Wertung der Angebote ist. In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, welchen prozentualen Wert der Teil eines Hauptangebots, für den eine Preisangabe fehlt, im Verhältnis zum Gesamtangebot hat. Wenn die Angebote der Bieter preislich sehr dicht beieinander liegen, kann auch eine vom prozentualen Wert her eher geringfügige Position Bedeutung für die Rangfolge der Bieter haben. Im konkreten Fall musste die Vergabestelle das Angebot zwingend aus der Wertung ausschließen, nachdem sie zutreffend zu der Auffassung gelangt war, dass es sich bei der fehlenden Angabe um eine wesentliche Preisangabe handelte. Für eine Ermessensentscheidung nach § 25 Nr. 1 Abs. 2 Buchst. a VOL/A war daher kein Raum mehr.

2.5 Unterangebot

In einem Verfahren zur Nachprüfung der Vergabe der Rohbauarbeiten für eine Tiefgarage hatte sich die 2. Vergabekammer des Bundes mit der Frage zu befassen, ob ein rd. 30 % unter dem nächstgünstigsten liegendes Angebot als Unterangebot im Sinne von § 25 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A gewertet werden muss, auf das der Zuschlag nicht erteilt werden darf (Beschluss vom 7. September 2000 – VK 2 – 26/00). Diese Auffassung hatte die Antragstellerin vertreten und sich damit gegen die Absicht der Vergabestelle gewandt, den Zuschlag auf das ihrer Meinung nach unangemessene Niedrigpreisangebot zu erteilen.

Die Vergabekammer ist dieser Auffassung nicht gefolgt. Sie hat das beanstandete Angebot als zwar knapp kalkuliertes, den Wettbewerbsbedingungen jedoch in jeder Hinsicht Rechnung tragendes Angebot bewertet, das die Vergabestelle zu Recht für den Zuschlag vorgesehen hat. Zur Begründung hat sie ausgeführt, dass der relativ hohe Preisabstand zum zweitgünstigsten Angebot dieser Beurteilung nicht entgegen steht. Denn dieser Preisabstand besagt nicht, dass der Preis des niedrigeren Angebots „unangemessen“ niedrig ist, wie in § 25 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A als Voraussetzung für den Ausschluss gefordert. Für die Angemessenheit des Niedrigpreises kommt es vor allem auf das Verhältnis zwischen Preis und angebotener Leistung unter Berücksichtigung der konkreten Angebotssituation an. Auf das Verhältnis des günstigsten Angebots zu den Angebotspreisen der Wettbewerber kann und darf insoweit nicht abgestellt werden, da in der Regel nicht abschließend zu klären ist, ob diese ihrerseits „angemessen“ im Sinne der genannten Vorschrift sind. Würde man für die Frage der Angemessenheit auf das Verhältnis der Angebotspreise untereinander abstellen, so liefe man Gefahr, in Fällen einer verbotenen Kartellbildung gerade den Wettbewerbspreis zu eliminieren. Um dieser Gefahr zu entgehen, ist bei der Beurteilung eines Niedrigpreisangebots im Hinblick auf seine „Angemessenheit“ allein darauf abzustellen, ob der niedrigere Preis wettbewerblich begründet ist, d. h., ob es sich um einen Wettbewerbspreis handelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es das Ziel einer jeden Ausschreibung ist, das annehmbarste, in der jeweiligen Marktsituation erzielbare Angebot für die ausgeschriebenen Waren oder Dienstleistungen zu ermitteln. Das Fordern von Preisen, die – ggf. auch deutlich – unter denen der Wettbewerber liegen, ist deshalb grundsätzlich erwünscht. Dies gilt selbst dann, wenn die geforderten Preise im Einzelfall die Kosten nicht decken sollten. Denn auch das Fordern von Unterkostenpreisen ist grundsätzlich zulässig, solange es wettbewerblich begründet ist und nicht zur gezielten und planmäßigen Verdrängung von Wettbewerbern geschieht. Wettbewerblich begründet könnten Unterkostenpreise insbesondere dann sein, wenn bei einem Angebot aus Gründen der Kapazitätsauslastung bewusst auf Kostendeckung verzichtet wird oder wenn ein Newcomer, der sich nur durch Preiszugeständnisse Zugang zu einem Markt verschaffen kann, ein unterkalkulatorisches Angebot macht.

Im Übrigen ist die Angemessenheit von Niedrigpreisen nach § 25 Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 VOB/A zu beurteilen, der be-

stimmt, dass dabei die Wirtschaftlichkeit des Bauverfahrens, die gewählten technischen und sonstige günstigen Lösungen zu berücksichtigen sind. Auch diese sprechen für das beanstandete Angebot. Denn die Bieterin, die das Angebot eingereicht hat, hat im Rahmen der Aufklärung nach § 25 Art. 3 Abs. 2 Satz 1 VOB/A und auch im Nachprüfungsverfahren schlüssig vorgetragen, sie könne die Tiefgarage besonders kostengünstig bauen, weil sie bereits auf der Baustelle tätig sei, sich modernster und kostengünstigster Technologien bediene und ihre Schalungen und Baustoffe zu äußerst günstigen Konditionen einkaufe. Alle ihre Kostenvorteile und Einsparungsmöglichkeiten habe sie bei der Kalkulation des beanstandeten Angebots genutzt und auf Wagnis- und Gewinnzuschläge verzichtet, um – soweit dies im Wettbewerb möglich sei – sicher sein zu können, den angestrebten Auftrag zu bekommen. Sie sei daran so stark interessiert, weil sie frei werdendes Personal einer nahegelegenen Baustelle und weitere freiwerdende Kapazitäten im betroffenen Raum auslasten müsse. Dies ist nach Auffassung der Kammer als Begründung für die aggressive Kalkulation der Bieterin nachvollziehbar. Deren Verhalten ist betriebswirtschaftlich sinnvoll und wettbewerblich nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für eine gezielte Verdrängungsabsicht liegen nicht vor. Unter diesen Umständen begegnet das Angebot keinen vergaberechtlichen Bedenken; es ist vielmehr Ausdruck wettbewerblich zulässigen Verhaltens, das auch im Rahmen der Vergabe nach VOB/A hingenommen werden muss.

Auf den von der Antragstellerin in diesem Zusammenhang ins Spiel gebrachten Gesichtspunkt der Auskömmlichkeit der Preise, von der die Antragstellerin die Zulässigkeit von Niedrigpreisangeboten offenbar abhängig machen will, kann es in diesem Zusammenhang nicht ankommen. Dieser Gesichtspunkt darf bei der Klärung der Frage, ob Niedrigpreisangebote wettbewerblich bedingt sind, ebensowenig eine Rolle spielen wie der Gedanke des Mittelstandsschutzes.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin in seinem Beschluss vom 29. November 2000 (Verg 21/00) zum Problem des Unterangebots nicht Stellung genommen, sondern das Angebot der Beigeladenen aus einem anderen Grund (Abweichung vom Leistungsverzeichnis in zwei Punkten) von der Wertung ausgeschlossen.

Auch in einem weiteren Verfahren hatte sich die 2. Vergabekammer des Bundes mit der Frage auseinander zu setzen, ob ein Angebot wegen eines unangemessen niedrigen Preises von der Wertung ausgeschlossen werden musste (Beschluss vom 15. November 2000 VK 2 – 34/00). Die Ausschreibung betraf Erdarbeiten zur Schließung von nicht mehr benutzten Gruben im Tagebau, wobei der Preis für die geforderte Leistung hauptsächlich durch die Energiekosten bestimmt wurde. In dem Fall hatte der günstigste Bieter ein um 7,8 % niedrigeres Angebot abgegeben als der zweitplatzierte. Die Antragstellerin argumentierte, dass sich aus dem Angebotspreis ein Strompreis errechne, der am Markt nicht zu erzielen sei. Die Vergabestelle hatte das Angebot geprüft und sich in dem Zusammenhang auch das Angebot des Stromlieferanten vorlegen lassen

und war zu dem Ergebnis gekommen, dass es als angemessen anzusehen sei. Die Vergabekammer hat den Einwand der Unangemessenheit als unbegründet angesehen. Sie stützt sich dabei auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 21. Oktober 1976, LM VOB Teil A Nr. 3 zu § 25 Nr. 2 II 1 VOB/A a. F.), in der das Gericht festgestellt hatte, dass eine Unangemessenheit im Sinne von § 25 VOB/A dann vorliegt, wenn ein gravierendes Missverhältnis zwischen Preis und Leistung besteht. Ein solches Missverhältnis ist gegeben, wenn das grobe Abweichen vom angemessenen Preis sofort ins Auge fällt. Bei der erforderlichen Prüfung sind nicht die Preise der einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses zu vergleichen, sondern es ist auf den Gesamtpreis, d. h. auf die Endsumme des Angebots abzustellen. Dadurch können Unstimmigkeiten, die bei Einzelpositionen aufgetreten sind, durch andere, sich gegenteilig auswirkende Unstimmigkeiten ausgeglichen werden. In gleicher Weise haben sich das Bayerische Oberste Landesgericht (Beschluss vom 12. September 2000, Verg 4/00) und das Thüringer Oberlandesgericht (Beschluss vom 22. Dezember 1999, 6 Verg 9/99) geäußert. In dem der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zugrunde liegenden Fall betrug die Differenz zwischen dem niedrigsten Angebot und dem Kostenvoranschlag der Vergabestelle 7,8%, was nach Auffassung des Gerichts nicht auf ein grobes Missverhältnis hindeutete. In der Literatur (vgl. Ingenstau/Korbion, 13. Aufl., A § 25 Rdn. 65) wird eine Differenz von 10 bis 15% als noch angemessen betrachtet. Da in dem der Vergabekammer vorliegenden Fall die Differenz ebenfalls 7,8% betrug, hätte bei Zugrundelegung der Rechtsprechung für die Vergabestelle keine Notwendigkeit für eine eingehendere Prüfung des Angebots bestanden. Dennoch hat sie mit der Bieterin ein Aufklärungsgespräch geführt, in dessen Verlauf sie sich hat Auskünfte zur Ermittlung der Preise geben lassen. Sie hat die Angaben geprüft und gewertet und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das Angebot der Bieterin nicht als unangemessen niedrig anzusehen ist. Unter diesen Voraussetzungen bestand für die Vergabekammer keine Veranlassung, von sich aus eine erneute Bewertung des Angebots vorzunehmen.

Den im Rahmen der sofortigen Beschwerde gestellten Antrag auf Verlängerung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde hat das Oberlandesgericht Düsseldorf zurückgewiesen, da die sofortige Beschwerde keine Aussicht auf Erfolg habe (Beschluss vom 19. Dezember 2000 – Verg 28/00). Das Gericht lässt die Frage offen, ob § 25 Abs. 1 VOB/A in seiner zweiten Alternative („unangemessen niedriger Preis“) überhaupt eine bieterstützende Vorschrift im Sinne des § 97 Abs. 7, § 107 Abs. 2 Satz 1 ist. Es sei jedenfalls nicht Sinn des § 25 Nr. 3 Abs. 1 VOL/A, den Bietern auskömmliche Preise zu garantieren.

Den öffentlichen Auftraggebern sei es nicht verwehrt, auch so genannte Unterkostenpreise bei der Auftragsvergabe zu akzeptieren, wenn er überzeugt sei, dass der Anbieter zu diesen Preisen zuverlässig und vertragsgerecht werde leisten können. Es würde geradezu einen Verstoß gegen das europäische Richtlinienrecht bedeuten, wenn man einen öffentlichen Auftraggeber verpflichten würde,

nur auskömmliche oder kostendeckende Preise der Bieter zu akzeptieren.

Der öffentliche Auftraggeber sei allerdings verpflichtet, ungesunde Begleiterscheinungen im Wettbewerb zu bekämpfen. Die hierzu verpflichtende Vorschrift des § 2 Nr. 1 Satz 3 VOB/A habe bieterschützenden Charakter. Soweit mit Blick auf diese Verpflichtung Unterangebote unterbunden werden, nimmt das Oberlandesgericht Düsseldorf auch hinsichtlich des § 25 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A bieterschützenden Charakter an. Hierzu seien Unterangebote zu rechnen, die in der zielgerichteten Absicht abgegeben wurden, Wettbewerber vom Markt zu verdrängen. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Düsseldorf mögen dazu auch Unterangebote gehören, die den Bieter in wirtschaftliche Schwierigkeiten bringen, so dass er den Auftrag nicht vertragsgemäß durchführen kann. Die Wettbewerbswidrigkeit eines solchen Unterangebots könne darin gesehen werden, dass die kostendeckend anbietenden Mitglieder den Auftrag in dem Zeitpunkt, in dem sie ihn gut durchführen könnten, nicht erhalten, in einem späteren Zeitpunkt – nach Scheitern des Anbieters mit seinem Unterangebot – aus welchen Gründen auch immer den Auftrag nicht mehr übernehmen könnten. Nach diesen Grundsätzen verneint das Oberlandesgericht Düsseldorf im zu entscheidenden Fall das Vorliegen eines wettbewerbswidrigen Unterangebots.

3. Kosten und Gebühren

3.1 Berechnung der Gebühren

Im Nachprüfungsverfahren wegen der Herstellung von 1-Euro-Münzen („Münzplättchen I“) hatte die Antragstellerin beantragt, den „Beschwerdewert“ und anschließend die erstattungsfähigen Kosten festzusetzen. Dabei ging sie trotz der Aufteilung des Gesamtauftrags in Teillose von einem Gegenstandswert in Höhe des Auftragswerts der gesamten 1-Euro-Münzplättchen-Ausschreibung aus, den sie auf 130 bis 170 Mio. DM veranschlagte. Die Vergabekammer hat demgegenüber festgestellt, dass von der Auftragssumme der Teillose oder der Summe der erreichbaren Teillose auszugehen ist, was sich aus einem Vergleich von § 1a Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 mit § 1a Nr. 4 Abs. 5 VOL/A und aus § 1a Nr. 1 Abs. 2 VOB/A ergibt.

3.2 Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten

Im Nachprüfungsverfahren wegen der Vergabe eines öffentlichen Auftrages für die Lagerhaltung, den Versand und die EDV-technische Verarbeitung von Informations- und Werbematerial hatte die Vergabestelle einen Rechtsanwalt hinzugezogen und beantragt, der Antragstellerin die ihr – der Vergabestelle – zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstandenen notwendigen Aufwendungen aufzuerlegen. Die 1. Vergabekammer des Bundes, die den Nachprüfungsantrag zurückgewiesen hat, hat entschieden, dass die Gebühren und Auslagen des Verfahrensbevollmächtigten der Vergabestelle nicht erstattungsfähig sind, da es

nicht notwendig war, ihn hinzuzuziehen (Beschluss vom 20. Dezember 1999 – VK 1 – 29/99). Die Rechtsfragen, die sich im Nachprüfungsverfahren gestellt haben, hätten bereits vor oder während des Vergabeverfahrens der Klärung bedurft. Daher sind nicht erstmals im Nachprüfungsverfahren besonders schwierige Rechtsprobleme aufgetreten, die die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts notwendig gemacht haben. Auf die hiergegen von der Vergabestelle eingelegte sofortige Beschwerde hat das Oberlandesgericht Düsseldorf (Beschluss vom 20. Juli 2000, Verg 1/00) festgestellt, dass die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch die Vergabestelle im Verfahren der Vergabekammer notwendig war. Dabei ist der erkennende Senat zunächst davon ausgegangen, dass die Entscheidung über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten immer eine Einzelfallentscheidung ist, bei der die den § 80 Abs. 2 VwVfG anhaftende restriktive Tendenz bei der Erstattung von Rechtsanwaltskosten nicht unbeschadet auf das Vergabekammer-Verfahren übertragen werden könne; vielmehr müssten die spezifischen Besonderheiten des Vergabe-Nachprüfungsverfahrens in gebührender Weise berücksichtigt werden. Nach einer Übersicht über die einschlägigen Stellungnahmen in Rechtsprechung und Literatur gelangt der Senat zur Auffassung, dass § 128 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit dem nur „entsprechend“ anwendbaren § 80 Abs. 2 VwVfG nicht dazu führen müsse, die Zuziehung eines anwaltlichen Bevollmächtigten durch den öffentlichen Auftraggeber lediglich beim erstmaligen Auftreten schwieriger oder gar besonders schwieriger Rechtsprobleme im Nachprüfungsverfahren und damit nur ausnahmsweise für notwendig zu erklären. Für die jeweils gebotene Einzelfallentscheidung ließen sich – so der erkennende Senat – einige Orientierungslinien (ohne Vollständigkeitsgarantie) aufzeigen: Konzentriere sich die Problematik eines Nachprüfungsverfahrens auf auftragsbezogene Sach- und Rechtsfragen einschließlich der dazugehörigen Vergaberegeln, so werde im Allgemeinen mehr dafür sprechen, dass der öffentliche Auftraggeber das Vorhandensein der erforderlichen Sachkunde und Rechtskenntnisse in seinem originären Aufgabenkreis ohnehin organisieren müsse und daher auch in einem Nachprüfungsverfahren keines anwaltlichen Bevollmächtigten „notwendig“ bedürfe. Kämen jedoch weitere – nicht einfache – Rechtsprobleme und gerade auch solche der Vergabe-Nachprüfungsregeln hinzu, so werde es oft sachgerecht sein, auch dem öffentlichen Auftraggeber die Zuziehung eines Rechtsanwalts als „notwendig“ nicht zu verwehren. Hierfür spielten das Ineinandergreifen verschiedener zu beachtender Rechtsebenen der Nachprüfungsregeln und das zur Bearbeitung der Sach- und Rechtsprobleme im Vergabekammer-Verfahren befähigte Personal des öffentlichen Auftraggebers eine Rolle. Ferner dürfe die Bedeutung und das Gewicht des in Rede stehenden Auftrags für den Aufgabenbereich des öffentlichen Auftraggebers nicht außer Acht gelassen werden. Schließlich sei auch zu berücksichtigen, dass das Vergabekammer-Verfahren kurzen Fristen unterworfen sei und die zeitgerechte Erfüllung der Verfahrenspflichten und -obliegenheiten Vorrang haben müsse vor der allgemeinen Verpflichtung, die Verfahrenskosten im Rahmen des Verständigen nach Möglichkeit niedrig zu halten.

Nach diesen grundsätzlichen Erwägungen hat der Senat im zu entscheidenden Fall die Zuziehung eines Rechtsanwalts seitens der Antragsgegnerin im Vergabekammer-Verfahren als notwendig anerkannt, weil Rechtsprobleme relevant gewesen seien, die nicht mehr zu den auftragsbezogenen Rechtsfragen gehörten, deren Bearbeitung in einem Verfahren man der Kompetenz der Auftraggeberin ohnehin zuordnen könne und daher von ihr auch erwarten dürfe. Für die „Notwendigkeit“ der Beauftragung eines Rechtsanwalts spräche ferner, dass das bei der Antragsgegnerin vorhandene juristisch ausgebildete Personal im Vergabe-Nachprüfungsverfahren nicht versiert und mit anderen Unternehmensaufgaben als der Wahrnehmung von Vergabe-Nachprüfungsverfahren hinreichend ausgelastet gewesen sei. Als besonders wichtiger Umstand für die Anerkennung der „Notwendigkeit“ der Beauftragung eines Rechtsanwalts komme hier der enge Zeitrahmen hinzu, der sich aus der Fristsetzung der Vergabekammer für die schriftlichen Stellungnahmen und der Terminierung der mündlichen Verhandlung ergeben habe.

3.3 Kostenfolge bei Erledigung

In dem Nachprüfungsverfahren wegen der Vergabe eines Auftrags für Stahlbau- und Schlosserarbeiten in dem Neubau eines Verwaltungsgebäudes hatte die 1. Vergabekammer des Bundes darüber zu entscheiden, welche der Verfahrensbeteiligten die Verfahrenskosten und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten der Antragstellerin trägt, wenn der Nachprüfungsantrag vor einer Entscheidung der Vergabekammer durch übereinstimmende Erklärung von Antragstellerin und Vergabestelle in der Hauptsache für erledigt erklärt wird (Beschluss vom 9. August 1999 – VK 1 – 9/99).

In dem der Vergabekammer vorgelegten Fall hatte die Antragstellerin nach Öffnung und inhaltlicher und rechnerischer Prüfung der Angebote in der Bewerberrangfolge an erster Stelle gelegen. In der Folgezeit hatte sie nach Aufforderung durch die Vergabestelle diverse Nachweise für die Erfüllung der in der Ausschreibung genannten Vergabekriterien erbracht. Gleichwohl teilte die Vergabestelle der Antragstellerin zunächst mit, dass sie ihre Eignung für den Auftrag nicht nachgewiesen habe und man sie nicht für geeignet halte, ihn auszuführen. Nachdem trotz mehrfacher Rügen und Hinweise auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Vergabestelle signalisiert hatte, an ihrer ablehnenden Haltung festhalten zu wollen, beantragte die Antragstellerin die Nachprüfung durch die Vergabekammer, die den Nachprüfungsantrag der Vergabestelle vorab per Telefax zustellte. Etwa eine Stunde nach der Übersendung des Telefaxes an die Vergabestelle teilte diese der Antragstellerin mit, dass der Zuschlag doch auf das Angebot der Antragstellerin erteilt worden sei. In der Folge erklärten die Beteiligten das Nachprüfungsverfahren wegen der Zuschlagserteilung für erledigt. Die Antragstellerin beantragte, die Kosten des Verfahrens der Vergabestelle aufzuerlegen. Die Vergabestelle machte dagegen geltend, dass die Antragstellerin gemäß § 128 Abs. 3 und in analoger Anwendung des § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen selbst die Kosten

des Verfahrens zu tragen habe, weil sie die Einleitung des Nachprüfungsverfahrens übereilt beantragt habe. Hätten die Vertreter der Antragstellerin die von ihnen erwähnte Entscheidung des Bundesgerichtshofs gleich dem Schreiben vom 23. April 1999 beigelegt, so hätte sie – die Vergabestelle – sich sofort ein Bild von der Rechtslage und Triftigkeit der Einwendungen der Vergabestelle machen können. Nachdem sich die Verfahrensbevollmächtigten für die Übersendung der Entscheidung am 26. April 1999 von 9.00 Uhr bis 16.26 Uhr Zeit gelassen hätten, habe sie – die Vergabestelle – noch nicht einmal eine Stunde für die Überprüfung der Rechtslage gehabt. Die Vergabekammer ist dem Kostenantrag der Antragstellerin gefolgt und hat dazu ausgeführt, dass sich die Pflicht der Vergabestelle, die Kosten des Verfahrens zu tragen, aus § 128 Abs. 3 und Abs. 4 i. V. m. § 80 VwVfG ergibt. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin und der Vergabestelle bestehen Bedenken dagegen, auf den vorliegenden Fall der Erledigung der Hauptsache § 161 Abs. 2 VwGO oder § 91a ZPO analog anzuwenden. § 128 Abs. 4 Satz 3 verweist für die Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten ergänzend auf § 80 VwVfG. Die analoge Anwendung des § 161 Abs. 2 VwGO im Rahmen des § 80 VwVfG hat das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich abgelehnt (vgl. BVerwGE 62, 201, 204 ff.). Da der Gesetzgeber beim Erlass des Vergaberechtsänderungsgesetzes den Regelungsgehalt des § 80 VwVfG gekannt hat, wird man insoweit von einer abschließenden Regelung des § 128 Abs. 4 ausgehen müssen, d. h. für eine analoge Anwendung des § 161 Abs. 2 VwGO fehlt es an einer planwidrigen Lücke in der Vorschrift des § 128 Abs. 4. Eine solche Lücke kann nur hinsichtlich der Regelung über die Tragung der Verfahrenskosten in § 128 Abs. 3 angenommen werden. Es erscheint jedoch nicht sinnvoll, § 161 Abs. 2 VwGO oder § 91 ZPO im Rahmen des § 128 Abs. 3 analog anzuwenden, während ihre analoge Anwendung bei § 128 Abs. 4 ausgeschlossen ist. Zwar sieht der Wortlaut des § 128 Abs. 3 und Abs. 4 die Pflicht der Vergabestelle zur Tragung der Verfahrenskosten und Erstattung der Kosten der Antragstellerin für die vorliegende Fallkonstellation nicht vor. Diese Verpflichtungen ergeben sich jedoch daraus, dass die Zuschlagserteilung an die Antragstellerin aus nachprüfungsantragsbezogenen Gründen als Unterliegen im Sinne des § 128 Abs. 3 und als erfolgreiche Anrufung der Vergabekammer im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 1 gewertet werden muss. Diese Sichtweise entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 80 VwVfG, wonach im Widerspruchsverfahren die Rücknahme eines Verwaltungsakts aus widerspruchsbezogenen Gründen durch die Ausgangsbehörde als erfolgreicher Widerspruch im Sinne des § 80 Abs. 1 VwVfG angesehen werden muss (vgl. BVerwGE 100, 64, 69 ff.). Andernfalls hätte nämlich die Ausgangsbehörde durch Rücknahme des Verwaltungsakts nach Widerspruch die Möglichkeit, die Erledigung des Verfahrens herbeizuführen und sich der Kostenerstattungspflicht zu entziehen. Eine ähnliche Situation ist hier gegeben. Die Vergabestelle hat nach Einleitung des Nachprüfungsverfahrens erkannt, dass sie im Verfahren unterliegen werde und ist einer entsprechenden Entscheidung der Vergabekammer durch Erteilung des Zuschlags an die Antragstellerin zu-

vorgekommen. Es darf aber nicht die Möglichkeit eröffnet werden, auf diese Weise die Kostenlast auf die Antragstellerin abzuwälzen. Deshalb ist auch hier von einer erfolgreichen Anrufung der Vergabekammer bzw. einem Unterliegen der Vergabestelle auszugehen.

Die gegen die Entscheidung der Vergabekammer eingelegte sofortige Beschwerde der Vergabestelle hat das Kammergericht als unbegründet zurückgewiesen und dazu ausgeführt, der Fall der Hauptsachenerledigung sei in § 128 nicht ausdrücklich geregelt (Beschluss vom 8. Februar 2000 – KartVerg 7/99). § 128 Abs. 3 bestimme lediglich, dass, wenn sich der Antrag vor Entscheidung der Vergabekammer durch Rücknahme oder anderweitig erledigt habe, nur die Hälfte der Gebühr nach § 128 Abs. 1 zu entrichten sei. Zur Schließung dieser Lücke in der gesetzlichen Regelung sei auf allgemeine Vorschriften zurückgreifen: Andernfalls müsste zumindest die Gebühr nach § 128 Abs. 1 bei jeder Erledigung des Nachprüfungsverfahrens obligatorisch dem Antragsteller zur Last fallen. Eine solche pauschale Handhabung zu Lasten eines Beteiligten sei mit allgemeinen kostenrechtlichen Grundsätzen nicht zu vereinbaren. Wem die Gebühr und ob die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen eines Beteiligten ganz oder anteilig aufzuerlegen seien, sei nach den Grundsätzen zu entscheiden, die bei Erledigung eines gerichtlichen Streitverfahrens in der Hauptsache Anwendung fänden. Bei einer im Beschwerdeverfahren erklärten Hauptsachenerledigung liege das ohne weiteres auf der Hand, weil das zweitinstanzliche Nachprüfungsverfahren vor den Vergabesenaten ein gerichtliches Streitverfahren sei. Entsprechendes gelte, wenn sich die Hauptsache, wie hier, bereits im Verfahren vor der Vergabekammer erledigt habe.

Die analoge Anwendung von § 128 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 80 VwVfG, welche die Vergabekammer befürwortet hat, erscheine deshalb nicht sachgerecht, weil dies nicht in allen in Betracht kommenden Fallgestaltungen befriedigende Ergebnisse ermögliche. Diese Vorschriften würden nämlich nur Kostenentscheidungen nach dem Alles-oder-Nichts-Prinzip gestatten. Gerade für die Fälle der Hauptsachenerledigung bestehe aber Bedarf für elastischere Regelungen, insbesondere dann, wenn der Verfahrensausgang offen sei und die anteilige Belastung der verschiedenen Beteiligten billig erscheine.

Es wäre ferner eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gleichgelagerter Sachverhalte, die Kostenentscheidung im Falle der Hauptsachenerledigung nach unterschiedlichen Regelungen zu treffen, je nachdem, ob sie in erster oder zweiter Instanz erklärt werde. Unerheblich sei in diesem Zusammenhang, dass die Vergabekammern nicht der Judikative im engeren Sinne zuzurechnen, sondern in die Exekutive eingegliederte Spruchkörper seien. Für die Frage, welche Kostenvorschriften im Falle der Hauptsachenerledigung anwendbar seien, sei vielmehr entscheidend, dass das erstinstanzliche Verfahren wie das Beschwerdeverfahren streitentscheidenden Charakter habe und gerichtsähnlich ausgestaltet sei. Die amtierenden Mitglieder der Kammern entschieden dabei unabhängig und seien nur dem Gesetz unterworfen (§ 105 Abs. 4

Satz 3). Einer analogen Anwendung der zu § 80 VwVfG bestehenden Rechtsprechung bei bestimmten Fällen der Rücknahme von Verwaltungsakten durch die Ausgangsbehörde stehe im Übrigen entgegen, dass die Erteilung des Zuschlags nur schwerlich einer solchen Rücknahme gleichgesetzt werden könne.

Als entsprechend heranzuziehende Vorschriften, nach denen die Kostenentscheidung zu treffen sei, kommen die sachlich übereinstimmenden §§ 161 Abs. 2 VwGO und 91 a ZPO in Betracht, ferner die im Kartellbeschwerdeverfahren geltenden Grundsätze. Welchem Lösungsweg der Vorzug gebühre, könne dahinstehen, weil das Ergebnis stets gleich bleibe.

Im Nachprüfungsverfahren wegen der Ausschreibung des Auftrages über die Bereederung von zwei Spezialflugzeugen für den wissenschaftlichen Einsatz in der Antarktis und Arktis hat die 2. Vergabekammer des Bundes nach Erledigung der Hauptsache der Vergabestelle die Kosten des Verfahrens, die seit dessen Anhängigkeit bei der Vergabekammer entstanden, auferlegt. Ferner hat sie der Antragstellerin die Mehrkosten auferlegt, die durch die Anrufung der unzuständigen Vergabekammer des Landes Bremen und die Verweisung an die Vergabekammer des Bundes entstanden. Das Oberlandesgericht Bremen sah seinerseits eine Kostenentscheidung nicht als veranlasst an. Die Vergabekammer des Bundes werde bei ihrer Entscheidung über den Nachprüfungsantrag auch über die

Kosten dieses Beschwerdeverfahrens zu entscheiden haben. Die Vergabekammer hat das Nachprüfungsverfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt. Da nach ihren Feststellungen bei Nicht-Erledigung des Verfahrens dem ursprünglichen Antrag der Antragstellerin stattzugeben gewesen wäre, entspricht es nach Auffassung der Vergabekammer der Billigkeit, der Vergabestelle die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, soweit diese nicht durch die fehlerhaften Anrufung der Vergabekammer des Landes Bremen und des Oberlandesgerichts Bremen sowie durch die Verweisung an die Vergabekammer des Bundes entstanden sind. Die darüber hinaus entstandenen Mehrkosten, die durch die Anrufung der sachlich unzuständigen Vergabekammer Bremen und durch das Verfahren vor dem Oberlandesgericht Bremen über die Verweisung an die Vergabekammer des Bundes entstanden sind, hat nach Auffassung der Kammer in entsprechender Anwendung des § 17 b Abs. 2 Satz 2 GVG die Antragstellerin zu tragen.

Bei der Kostenentscheidung hat sich die Kammer in Abweichung von ihrer bisherigen Praxis am Erfolgsgrundsatz des § 161 Abs. 2 VwGO orientiert. Danach hat sich die Kostenentscheidung danach zu richten, wer die Kosten hätte tragen müssen, wenn sich der Rechtsstreit nicht erledigt hätte. Die Kosten für die Anrufung der unzuständigen Vergabekammer waren nach § 17 b Abs. 2 GVG in entsprechender Anwendung der Antragstellerin aufzuerlegen. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Vierter Abschnitt**Geschäftsübersicht****Teil I: Tabellen zur Fusionskontrolle****1.1 Beim Bundeskartellamt nach § 23 GWB a. F. (1973 – 1998) bzw. § 39 (1999 – 2000)
angezeigte vollzogene Zusammenschlüsse 1973 – 2000**

Jahr	Zusammenschlüsse
1973	34
1974	294
1975	445
1976	453
1977	554
1978	558
1979	602
1980	635
1981	618
1982	603
1983	506
1984	575
1985	709
1986	802
1987	887
1988	1 159
1989	1 414
1990	1 548
1991	2 007
1992	1 743
1993	1 514
1994	1 564
1995	1 530
1996	1 434
1997	1 751
1998	1 888
1999	1 182
2000	1 429
Gesamt 1973 – 2000	28 438

Anmerkung:

Die Tabellen 1.1 und 1.3 sowie die Tabellen 4 ff. beziehen sich auf die angezeigten vollzogenen Zusammenschlüsse. Die angezeigten vollzogenen Zusammenschlüsse werden vom Bundeskartellamt im Bundesanzeiger veröffentlicht (Fundstellen siehe Tabelle 1.2). Für die Interpretation der Zahlen sind die zeitlichen Abstände zu beachten, die zwischen dem Zeitpunkt, zu dem sich Unternehmen zu einem Zusammenschluss entschließen, dem Zeitpunkt der Anmeldung eines Vorhabens beim Bundeskartellamt, dem Zeitpunkt des tatsächlichen Vollzuges, dem Zeitpunkt der Anzeige des Vollzuges und der Bekanntmachung im Bundesanzeiger liegen können. Die Zeit zwischen tatsächlichem Vollzug und Bekanntmachung und damit der statistischen Erfassung eines Falles dürfte im Durchschnitt 3 – 6 Monate betragen.

1.2 Bekanntmachungen angezeigter Zusammenschlüsse

1999

Für den Monat	Bekanntmachung des BKartA Nr.	Bundesanzeiger Nr.	Bundesanzeiger Datum/Seite
1/1999	30/1999 vom 8. 3.1999	60/99	27. 3.1999 / 5116 – 5119
2/1999	40/1999 vom 31. 3.1999	75/99	22. 4.1999 / 6816 – 6820
3/1999	57/1999 vom 10. 5.1999	97/99	28. 5.1999 / 8403 – 8409
4/1999	73/1999 vom 14. 6.1999	117/99	29. 6.1999 / 10218 – 10220
5/1999	76/1999 vom 28. 6.1999	131/99	17. 7.1999 / 11713 – 11716
6/1999	82/1999 vom 30. 7.1999	158/99	25. 8.1999 / 14665 – 14668
7/1999	89/1999 vom 31. 8.1999	178/99	22. 9.1999 / 16284 – 16287
8/1999	101/1999 vom 20. 9.1999	193/99	13.10.1999 / 17462 – 17469
9/1999	114/1999 vom 21.10.1999	219/99	19.11.1999 / 19046 – 19056
10/1999	144/1999 vom 1.12.1999	239/99	17.12.1999 / 20178 – 20182
11/1999	154/1999 vom 21.12.1999	14/00	21. 1.2000 / 914 – 917
12/1999	51/2000 vom 1. 3.2000	54/00	17. 3.2000 / 4225 – 4237

2000

Für den Monat	Bekanntmachung des BKartA Nr.	Bundesanzeiger Nr.	Bundesanzeiger Datum/Seite
1/2000	59/2000 vom 8. 3.2000	57//00	22. 3.2000 / 4769 – 4773
2/2000	64/2000 vom 30. 3.2000	73/00	13. 4.2000 / 6828 – 6829
3/2000	73/2000 vom 3. 5.2000	96/00	20. 5.2000 / 9405 – 9412
4/2000	78/2000 vom 12. 5.2000	101/00	27. 5.2000 / 9983 – 9986
5/2000	93/2000 vom 16. 6.2000	125/00	7. 7.2000 / 13012 – 13104
6/2000	108/2000 vom 19. 7.2000	144/00	3. 8.2000 / 15421 – 15425
7/2000	117/2000 vom 10. 8.2000	164/00	31. 8.2000 / 17582 – 17589
8/2000	131/2000 vom 14. 9.2000	185/00	29. 9.2000 / 19447 – 19453
9/2000	148/2000 vom 16.10.2000	207/00	4.11.2000 / 21338 – 21344
10/2000	157/2000 vom 15.11.2000	230/00	7.12.2000 / 22947 – 22952
11/2000	170/2000 vom 18.12.2000	4/01	6. 1.2001 / 241 – 251
12/2000	40/2001 vom 21. 3.2001	71/01	11. 4.2001/ 6671 – 6688

1.3 Angezeigte vollzogene Zusammenschlüsse 1999 und 2000 nach Kontrollpflicht¹⁾

Zusammenschlüsse	1999	2000	nachrichtlich: 1973 – 2000
1. nicht kontrollpflichtig nach § 24 Abs. 8 GWB a.F.	3		4 802
2. nachträglich kontrollpflichtig	41	70	6 156
§ 23 GWB a.F. ...	32	34	
§ 39 ²⁾	9	36	
3. nach präventiver Kontrolle	1 138	1 358	1 480
§ 24a GWB a.F.	562	41	
§ 39	576	1 318	
Gesamt (1. + 2. + 3.)	1 182	1 429	28 438

¹⁾ Mit der 6. GWB-Novelle trat eine grundlegende Änderung ein, wonach nur noch zuvor vom Bundeskartellamt geprüfte und freigegebene Zusammenschlüsse anzuzeigen sind (präventive Prüfung, § 35). Die Möglichkeit der Anzeige bereits vollzogener Zusammenschlüsse ist damit aufgehoben worden.

²⁾ Verstoß gegen das Vollzugsverbot.

2. Beim Bundeskartellamt eingegangene Anmeldungen von Zusammenschlussvorhaben 1999 und 2000

Eingegangene Anmeldungen nach § 24 a GWB a.F./§ 39 ¹⁾	1999	2000	nachrichtlich: 1973 – 2000
zwingend § 24a Nr. 1 bis 3 GWB a.F.			16 957
freiwillig			844
§ 39	1 687	1 735	3 422
Gesamt ...	1 687	1 735	21 223
davon:			
- Erledigung vor Abschluss des präventiven Kontrollverfahrens	261	168	963
- durch Aufgabe des Vorhabens	23	17	421
a) in der 1. Phase	20	12	
b) in der 2. Phase	3	5	
- durch Vollzug vor Abschluss der Prüfung			38
- keine Kontrollpflicht	238	151	504
– Präventive Fusionskontrollverfahren	1 426	1 567	20 260
Gesamt ...	1 687	1 735	21 223

¹⁾ Mit der 6. GWB-Novelle wurden andere Größenkriterien für die Anmeldung von Zusammenschlussvorhaben eingeführt.

Anmerkung:

Die Tabellen 2 und 3 beziehen sich auf die Verfahren der materiellen Fusionskontrolle des Bundeskartellamtes. Dabei ist zwischen präventiven und nachträglichen Kontrollverfahren zu unterscheiden. Die Zahl der präventiven Kontrollverfahren ergibt sich aus Tabelle 2; die Zahl der nachträglichen Kontrollverfahren aus Tabelle 1.3, Zeile 2. „nachträglich kontrollpflichtig“. Der Ausgang der Verfahren wird in Tabelle 3 nachgewiesen. Darüber hinaus lassen sich keine weiteren Beziehungen zwischen den Tabellen 2 und 3 einerseits und den übrigen Tabellen andererseits herstellen.

**3. Prüfung von kontrollpflichtigen Zusammenschlüssen
(„Prüfung nach § 24 GWB a.F. bzw. § 39“) 1999 und 2000**

	1999	2000	nachrichtlich: 1973 – 2000
I. Nachträglich kontrollpflichtige Fälle nach altem Recht (§ 23 GWB a. F.):			<i>(bis 1998, Rest Altfälle)</i>
(1) Per 31. Dezember 1998 noch nicht abgeschlossene Fälle aus Vorperiode	126		
(2) Neue Fälle	84	9	
(3) Abschluss ohne Untersagung	198	21	
(4) Untersagungen			6 066 49
II. Präventiv kontrollpflichtige Fälle nach altem Recht (§24 a GWB a. F.):			<i>(bis 1998, Rest Altfälle)</i>
(1) Per 31. Dezember 1998 noch nicht abgeschlossene Fälle aus Vorperiode	80		
(2) Neue Fälle			
(3) Abschluss ohne Untersagung	80		
davon: mit Monatsbrief	12		17 078
(4) Untersagungen			3 464 72
III. Prüfungen nach § 24 GWB a. F. insgesamt (I. + II.):			<i>(bis 1998, Rest Altfälle)</i>
(1) Per 31. Dezember 1998 noch nicht abgeschlossene Fälle aus Vorperiode	206		
(2) Neue Fälle	84	9	
(3) Abschluss ohne Untersagung	278	21	
davon: mit Monatsbrief			23 144
(4) Untersagungen			3 464 127 ¹⁾
IV. Präventiv kontrollpflichtige Fälle nach neuem Recht (§ 39):			<i>(ab 1999)</i>
(1) Neue Fälle	1 426	1.567	
(2) Freigabe in der 1. Phase	1 224	1.483	2 707
(3) Freigabe in der 2. Phase ohne Auflagen	33	40	73
(4) Freigabe in der 2. Phase mit Auflagen	5	4	9
(5) Untersagungen	2	2	4
Per 31. Dezember 2000 noch nicht abgeschlossen		200	
(1) - [(2) + (3) + (4) + (5)]			
offene Hauptprüfverfahren per Jahresende	8	5	
V. Prüfungen nach §§ 24 GWB a. F. u. 39 insgesamt (III. + IV.):			
(1) Per 31. Dezember 1998 noch nicht abgeschlossene Fälle aus Vorperiode	206		
(2) Neue Fälle	1 510	1 576	25 933
(3) Abschluss ohne Untersagung	1 540	1 548	22 387
davon: in der 1. Phase	1 488	1 504	3 546
in der 2. Phase ohne Auflagen	45	40	9
in der 2. Phase mit Auflagen	5	4	131 ¹⁾
(4) Untersagungen	2	2	
Per 31. Dezember 2000 noch nicht abgeschlossen		200	
[(1) + (2)] - [(3) + (4)]			
offene Hauptprüfverfahren per Jahresende	8	5	

¹⁾ Einschl. von 6 Fällen, die ohne Anzeige bzw. ohne Anmeldung untersagt wurden.

4. Angezeigte vollzogene Zusammenschlüsse
– Gesamtumsatz, Umsatz des erworbenen Unternehmens, Umsatz der Erwerber –
nach Größenklassen 1999, 2000

4.1 Gesamtumsatz aller jeweils beteiligten Unternehmen

Gesamtumsatz ¹⁾ aller jeweils beteiligten Unternehmen (in Mio. DM)	Zahl der Fälle			
	1999		2000	
		darunter Fälle mit Presseumsätzen		darunter Fälle mit Presseumsätzen
bis unter 500	1	0	0	0
500 bis unter 1 000	3	1	0	0
1 000 bis unter 2 000	114	3	186	3
2 000 bis unter 12 000	448	24	520	24
12 000 und mehr	616	20	723	20
Gesamt	1 182	48	1 429	47

¹⁾ Bei Gemeinschaftsunternehmen einschließlich der bereits vor dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen.

Anmerkungen:

Alle Umsätze (auch in allen folgenden Tabellen) sind „Umsätze im Sinne des GWB“ (§ 23 GWB a. F., §§ 35 ff.) des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres vor dem Zusammenschluss: Handelsumsätze sind um ein Viertel gekürzt; bei Banken wird ein Zehntel der Bilanzsumme, bei Versicherungsunternehmen werden die Prämieinnahmen angesetzt, Umsätze mit Zeitungen und Zeitschriften („Presseumsätze“) sind mit dem Zwanzigfachen angesetzt.

In früheren Tätigkeitsberichten (bis 1989/90) wurden Presseumsätze allerdings – anders als in der jetzigen Auswertung – mit den Originalwerten angesetzt; daher wird die Zahl der Pressefälle in den einzelnen Umsatzklassen gesondert aufgeführt.

4.2 Umsatz des erworbenen Unternehmens

Gesamtumsatz des erworbenen Unternehmens (in Mio. DM)	Zahl der Fälle			
	1999		2000	
		darunter Fälle mit Presseumsätzen		darunter Fälle mit Presseumsätzen
0 (Neugründung)	166	0	194	0
0 bis unter 4	116	0	93	0
4 bis unter 50	398	9	440	12
50 bis unter 500	360	16	500	15
500 bis unter 1 000	60	5	95	2
1 000 bis unter 2 000	37	0	50	0
2 000 bis unter 12 000	39	2	44	2
12 000 und mehr	6	0	13	1
Gesamt	1 182	32	1 429	32

Anmerkungen:

Zur Umsatzberechnung siehe Anmerkung zu Tabelle 4.1.

Für jeden Zusammenschlussfall wird ein erworbenes Unternehmen gezählt. Daher stimmt die Zahl der Erworbenen automatisch mit der Zahl der Zusammenschlüsse überein. Werden in einem Zusammenschluss (einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang) Anteile oder Vermögenswerte mehrerer Unternehmen erworben, wird nach dem „Schwerpunktprinzip“ verfahren: Umsätze, Branchen- und Länderzuordnung erfolgt bei dem erworbenen Unternehmen, bei dem der Umsatzschwerpunkt liegt.

4.3 Umsatz des erwerbenden Unternehmens („Erwerber“)

Gesamtumsatz ¹⁾ des erwerbenden Unternehmens (in Mio. DM)	Zahl der Fälle			
	1999		2000	
		darunter Fälle mit Presseumsätzen		darunter Fälle mit Presseumsätzen
0 (Neugründung)	0	0	0	0
0 bis unter 4	32	0	16	0
4 bis unter 50	78	1	60	0
50 bis unter 500	118	5	147	2
500 bis unter 1 000	62	3	80	4
1 000 bis unter 2 000	161	5	230	11
2 000 bis unter 12 000	530	25	575	12
12 000 und mehr	672	34	789	18
Gesamt	1 653	73	1 897	47

Anmerkungen:

Zur Umsatzberechnung siehe Anmerkung zu Tabelle 4.1.

Die Zahl der Erwerber ist regelmäßig größer als die Zahl der Zusammenschlüsse, da mehrere Unternehmen gemeinsam Anteile an einem anderen Unternehmen erwerben können (Entstehung von Gemeinschaftsunternehmen). Als Erwerber gezählt werden grundsätzlich die Konzernobergesellschaften („Konzernspitzen“). Dies gilt für den Umsatz sowie für die Branchen- und Länderzuordnung. Die Branchenzuordnung erfolgt nach dem „Schwerpunktprinzip“, die Länderzuordnung nach dem Sitz der Obergesellschaft.

Abweichend von diesem Grundsatz werden bei Erwerbern, die ihrerseits von mehr als einem Unternehmen abhängig sind („gespaltene Konzernspitze“), nicht die einzelnen Muttergesellschaften, sondern der Erwerber selbst gezählt.

5.1 Angezeigte Zusammen-

Branche des Erwerbers	Branche des																													
	01	02	05	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30						
1 Landwirtschaft und gewerbliche Jagd																														
2 Forstwirtschaft																														
5 Fischerei und Fischzucht																														
10 Kohlenbergbau und Torfgewinnung				1														1	2	1				1						
11 Gewinnung von Erdöl und Erdgas															1								1	1						
12 Bergbau auf Uran- und Thoriumerze																														
13 Erzbergbau																			1	1			1							
14 Gewinnung von Steinen und Erden																						1			1					
15 Ernährungsgewerbe									33						1			1	1											
16 Tabakverarbeitung										1								1												
17 Textilgewerbe											1								1	1										
18 Bekleidungsgewerbe																														
19 Ledergewerbe																														
20 Holzgewerbe ohne Herstellung von Möbeln															2															
21 Papiergewerbe														1	7			1	2											
22 Verlags- u. Druckgewerbe, Vervielfältigungen																40														
23 Kokerei, Mineralölverarbeitung, Spalt- und Brutstoffe																		3	5											
24 Chemische Industrie	1								3								2	40	2	1		1	1							
25 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren										1									3										2	
26 Glasgewerbe, Keramik, Steine- und Erden-Verarbeit.								2						4				7		42	1	1	1						1	
27 Metallerzeugung und Bearbeitung																			2	1	5	3	1							
28 Herstellung von Metallerzeugnissen									1									5	1	1			3	4						
29 Maschinenbau										1					1			1	5		2	2	35							
30 Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte																							1	2						
31 Geräte der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u. ä.																							1	2						
32 Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik																			1										1	
33 Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik																			5										3	
34 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen																				1		3	6							
35 Sonstiger Fahrzeugbau																								1						
36 Möbel, Schmuck, Musik-, Sportgeräte, Spielwaren																														
37 Recycling																														
40 Energieversorgung									1										1										4	
41 Wasserversorgung																													1	
45 Baugewerbe																		1	1		1			1					1	
50 Kraftfahrzeughandel, -instandsetzung, Tankstellen																														
51 Handelsvermittlung und Großhandel – (ohne Kfz.)										2								1											1	
52 Einzelhandel (ohne Kfz u. Tankstellen), Reparaturen										1			1																	
55 Gastgewerbe																							1							
60 Landverkehr, Transport in Rohrfernleitungen																														
61 Schifffahrt																														
62 Luftfahrt																														
63 Hilfstätigkeiten für den Verkehr, Verkehrsvermittlung																						2								
64 Nachrichtenübermittlung																														
65 Kreditgewerbe										3					1	1	1		3	1	3	1	1	3						
66 Versicherungsgewerbe																														
67 Tätigkeiten für das Kredit- und Versicherungsgewerbe																														
70 Grundstücks- und Wohnungswesen															1															
71 Vermietung beweglicher Sachen (ohne Personal)																														
72 Datenverarbeitung und Datenbanken																			1										1	
73 Forschung und Entwicklung																														
74 Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen	1								2									1	3	1	1	1					3			
75 Öffentl. Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung																														
80 Erziehung und Unterricht																														
85 Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen																														
89 Gebietskörperschaften																				1							1			
90 Abwasser- und Abfallbeseitigung; sonstige Entsorgung																														
91 Interessenvertretungen; (auch kirchliche und religiöse)																														
92 Kultur, Sport, Unterhaltung (m. Film, Hörfunk, Fernsehen)																														
93 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen																														
95 Private Haushalte																														
99 Extraterritoriale Organisationen und Körperschaften																														
999 Mehrere verschiedene	1				1				3	2		1			1	4		4	2	10	1	2	10							
Summe	3	0	0	1	1	0	0	6	47	1	4	0	1	7	14	46	9	82	25	64	15	15	83	6						

schlüsse nach Branchen – 1999

Erworbenen																							Summe													
31	32	33	34	35	36	37	40	41	45	50	51	52	55	60	61	62	63	64	65	66	67	70	71	72	73	74	80	85	90	91	92	93				
																																			0	
																																			0	
																																			0	
	1						1					1														1				2				12		
																																			3	
																																			0	
											1																								4	
																																			2	
	1	1	1								7				1											1								48		
											1																								3	
		1																																	4	
																																			0	
											1																								3	
											2													1											14	
											2	1			2	2									4		1		1			5		58		
							3				3	1											1				1			2				19		
1		1									1														1	1								56		
											2																								9	
		1							1		1	1															1			1					64	
1									1																1										15	
							2				1																1								19	
2	1	7	2	1							4	1			1	2	1						1											70		
1											2	1						1	1						3										12	
6	4	2	2	2													3								2								1	25		
1	6	1									1	2					2								1									16		
1		15		1																					3	1								29		
1	1	2	13								4											1		1	2									35		
1		2		5															1	1					1									12		
				4																					2										6	
																																			0	
		1				1	16	1	1	1	1	1		3			1	2					1	2						3		1		42		
											1																								2	
									2											1															7	
										5	1																								6	
		1								1	19	4					1										1								31	
										6	29					1																			38	
			1									1																								3
															2																1				3	
																2																				2
																1	1									3	1								7	
											2						10																			15
											1							25	1						1	1									31	
	1	2	3					1		5	1				1			2	19	2	4	1	1	2		9					1			73		
	1														1				3	8	1					1		1						16		
																									2											2
																									2											3
																									2											2
																										16										18
																																				0
		1	2		1						1				1	2									2	14		1				1			39	
																																				0
																																				0
																																				2
							4								2			1	1	1			1			1									13	
						2																											3			5
																																				0
																																				14
																																				0
																																				0
2	3	4	5	4		2	35	2	1	1	15	9	1	2	3	1	19	12	11	2	5	18	6	22	1	18	1	1	12		10		270			
18	18	42	29	13	5	5	61	3	7	12	79	54	3	9	10	6	39	50	38	14	14	24	12	67	3	54	1	6	24	0	29	3	1182			

schlüsse nach Branchen – 2000

Erworbenen																							Summe														
31	32	33	34	35	36	37	40	41	45	50	51	52	55	60	61	62	63	64	65	66	67	70	71	72	73	74	80	85	90	91	92	93					
																																			2		
																																			0		
											1											1		1						1				6			
																																			0		
																																			0		
																		1																	4		
																																			3		
	2	4									2	1																					1	41			
											1																								3		
																																			5		
																																			2		
																							1												1		
			1								1				1																				19		
											1							1		1					5			1				4			55		
							8			2	3	3										1					1								26		
			3	1						1																							1		52		
			1	1		1					1																								16		
2	1								1		2	2		1											1		1								56		
				1													1								2		2			1					32		
3	1	1		2			4				1														1										28		
4		3	6	2					2		1						1	2															1		78		
1	1	2							1																										13		
10	6	2	3																	1	1				4										32		
2	11																	4							4		1					2			25		
2	1	13		1								1						2																	28		
2		1	18							3												1		3	2		2			2					48		
		6	1	5														1							2									1	27		
			1		4						1																								8		
					2						1																									3	
1		1			1	26	1	3						2			1	2									8			7	1			58			
			1						9		1													1												1	
2			1																																	19	
									2																											2	
								1		26	3						1								1											40	
										3	41						1								1								1			49	
												4						1						1												6	
															3	1								1												6	
																2		2																		6	
				1													1							1		1										4	
															1	1		8									1							1		15	
1	2										1						3	26	1						4		1								39		
5	1	5	1		1													2	18	1	5	6	1	5		2									97		
										1									4	19	1	1				2						1				36	
1								1		1									2			3														9	
																																					6
																																					1
											1																										20
																																					0
			3	1	2						1	2	1					1		3				3	1	1		16	1		1			2	45		
																																					1
																																					0
																																					7
			1		1			5					1	2					2	7			1		1		3			5		2			27		
							1													2											5			1		9	
																																					16
	1																																11			4	
																																					0
																																					0
5	3	6	8	8		5	23		4	7	9	8	2	4	1	2	11	14	7	2	11	18	2	24	1	16	1		16		9	7		291			
41	30	53	43	22	6	9	66	1	23	15	60	61	7	13	6	3	33	57	44	24	22	43	8	79	1	57	3	5	36	0	27	20		1429			

**6.1 Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen des Erworbenen und Umsätzen
– alle Zusammenschlüsse – 1999**

(1) Zahl der Fälle

(2) Übernommener Umsatz (Mio. DM) ¹⁾

(3) In (1) enthaltene Zahl von Neugründungen ohne Umsatz

(4) In (1) enthaltene Zahl von horizontalen Zusammenschlüssen ³⁾

Branche des Erworbenen	(1)	(2) ¹⁾	(3)	(4) ³⁾
01 Landwirtschaft und gewerbliche Jagd	3	253	1	3
02 Forstwirtschaft	–	–	–	–
05 Fischerei und Fischzucht	–	–	–	–
10 Kohlenbergbau und Torfgewinnung	1	5 054	0	1
11 Gewinnung von Erdöl und Erdgas und Erbringung damit verbundener Dienstleistungen	1	0	1	1
12 Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	–	–	–	–
13 Erzbergbau	–	–	–	–
14 Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	6	130	3	5
15 Ernährungsgewerbe	47	20 776	1	43
16 Tabakverarbeitung	1	1 917	0	1
17 Textilgewerbe	4	1 561	0	4
18 Bekleidungsgewerbe	–	–	–	–
19 Ledergewerbe.....	1	106	0	1
20 Holzgewerbe ohne Herstellung von Möbeln.....	7	3 070	0	6
21 Papiergewerbe.....	14	7 799	0	13
22 Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern ²⁾	46	26 860	5	44
23 Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	9	276	0	9
24 Chemische Industrie.....	82	61 217	6	81
25 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren.....	25	3 087	1	24
26 Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden.....	64	4 251	5	64
27 Metallerzeugung und Bearbeitung	15	4 901	0	15
28 Herstellung von Metallerzeugnissen	15	2 842	1	13
29 Maschinenbau	83	15 884	4	78
30 Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen.....	6	3 688	0	6
31 Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u. ä.	18	8 353	0	15
32 Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik.....	18	12 163	2	13
33 Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik	42	18 687	3	41
34 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	29	10 893	4	28
35 Sonstiger Fahrzeugbau.....	13	3 364	4	11
36 Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen	5	1 956	0	5
37 Recycling	5	140	0	5
40 Energieversorgung.....	61	8 798	30	43
41 Wasserversorgung.....	3	28		3

noch 6.1 **Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen des Erworbenen und Umsätzen**
– alle Zusammenschlüsse – 1999

(1) Zahl der Fälle

(2) Übernommener Umsatz (Mio DM) ¹⁾²⁾

(3) In (1) enthaltene Zahl von Neugründungen ohne Umsatz

(4) In (1) enthaltene Zahl von horizontalen Zusammenschlüssen ³⁾

Branche des Erworbenen	(1)	(2) ¹⁾²⁾	(3)	(4) ³⁾
45 Baugewerbe	7	14 900	0	7
50 Kraftfahrzeughandel, Instandsetzung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, Tankstellen	12	2 613	1	9
51 Handelsvermittlung und Großhandel – (ohne Kraftfahrzeughandel)	79	16 426	8	63
52 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen), Reparatur von Gebrauchsgütern	54	18 448	5	48
55 Gastgewerbe	3	28	1	2
60 Landverkehr, Transport in Rohrfernleitungen	9	655	4	9
61 Schifffahrt	10	256	4	10
62 Luftfahrt	6	10 616	0	5
63 Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr, Verkehrsvermittlung	39	16 583	13	36
64 Nachrichtenübermittlung	50	7 802	3	37
65 Kreditgewerbe	38	83 518	3	33
66 Versicherungsgewerbe	14	74 173	1	13
67 Mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten	14	1 165	6	13
70 Grundstücks- und Wohnungswesen	24	3 051	8	18
71 Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal	12	405	0	10
72 Datenverarbeitung und Datenbanken	67	6 248	17	48
73 Forschung und Entwicklung	3	2	2	3
74 Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen	54	6 719	11	45
80 Erziehung und Unterricht	1	0	1	1
85 Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	6	85	0	5
90 Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung	24	1 569	6	22
91 Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	–	–	–	–
92 Kultur, Sport und Unterhaltung (einschließlich Film, Hörfunk und Fernsehen)	29	1 219	8	27
93 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	3	102	1	3
Gesamt	1 182	494 637	174	1 043

¹⁾ Zur Zählung und Erfassung der Umsätze siehe Anmerkungen zu den Tabellen 4.1 und 4.2.

²⁾ Der übernommene Umsatz (im Sinne des GWB) ist durch die Rechenklausel für Pressezusammenschlüsse stark überhöht.

³⁾ Der Ausweis horizontaler Zusammenschlüsse entspricht der Zählung in Tabelle 8; vgl Anmerkung dort.

**6.2 Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen des Erworbenen und Umsätzen
– alle Zusammenschlüsse – 2000**

(1) Zahl der Fälle

(2) Übernommener Umsatz (Mio. DM) ¹⁾

(3) In (1) enthaltene Zahl von Neugründungen ohne Umsatz

(4) In (1) enthaltene Zahl von horizontalen Zusammenschlüssen ³⁾

Branche des Erworbenen	(1)	(2) ¹⁾	(3)	(4) ³⁾
01 Landwirtschaft und gewerbliche Jagd	3	1 110	1	3
02 Forstwirtschaft	–	–	–	–
05 Fischerei und Fischzucht	–	–	–	–
10 Kohlenbergbau und Torfgewinnung	1	14	0	1
11 Gewinnung von Erdöl und Erdgas und Erbringung damit verbundener Dienstleistungen	1	0	1	0
12 Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	–	–	–	–
13 Erzbergbau	2	6 408	0	2
14 Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	8	107	1	8
15 Ernährungsgewerbe	44	37 849	4	42
16 Tabakverarbeitung	2	10 736	0	2
17 Textilgewerbe	9	1 613	0	7
18 Bekleidungsgewerbe	14	974	0	14
19 Ledergewerbe	6	3 755	0	4
20 Holzgewerbe ohne Herstellung von Möbeln	11	2 760	1	9
21 Papiergewerbe	16	41 443	0	14
22 Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern ²⁾	50	26 427	5	50
23 Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	8	2 635	2	8
24 Chemische Industrie	94	42 352	16	90
25 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	29	5 432	0	29
26 Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	52	3 251	5	52
27 Metallerzeugung und Bearbeitung	28	8 247	1	28
28 Herstellung von Metallerzeugnissen	13	5 203	1	12
29 Maschinenbau	113	35 501	4	105
30 Herstellung von Büromaschinen, Daten- verarbeitungsgeräten und -einrichtungen	7	2 683	0	6
31 Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u ä	41	9 895	2	28
32 Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik	30	35 915	3	26
33 Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik	53	11 182	1	49
34 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	43	23 798	2	43
35 Sonstiger Fahrzeugbau	22	5 502	6	14
36 Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen	6	2 510	0	6
37 Recycling	9	102	3	9
40 Energieversorgung	66	30 054	17	62
41 Wasserversorgung	1	103	0	1

noch 6.2 **Angezeigte Zusammenschlüsse nach Branchen des Erworbenen und Umsätzen**
– alle Zusammenschlüsse – 2000

(1) Zahl der Fälle

(2) Übernommener Umsatz (Mio. DM) ¹⁾

(3) In (1) enthaltene Zahl von Neugründungen ohne Umsatz

(4) In (1) enthaltene Zahl von horizontalen Zusammenschlüssen ³⁾

Branche des Erworbenen	(1)	(2) ¹⁾	(3)	(4) ³⁾
45 Baugewerbe	23	20 914	5	23
50 Kraftfahrzeughandel, Instandsetzung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, Tankstellen	15	2 446	2	9
51 Handelsvermittlung und Großhandel – (ohne Kraftfahrzeughandel)	60	283 237	10	55
52 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen), Reparatur von Gebrauchsgütern ..	61	188 501	7	60
55 Gastgewerbe	7	269	2	7
60 Landverkehr, Transport in Rohrfernleitungen	13	1 084	2	13
61 Schifffahrt	6	1 242	1	6
62 Luftfahrt	3	1 404	0	3
63 Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr, Verkehrsvermittlung	33	9 269	4	31
64 Nachrichtenübermittlung	57	109 835	12	44
65 Kreditgewerbe	44	191 788	3	41
66 Versicherungsgewerbe	24	4 101	4	24
67 Mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten	22	2 911	11	21
70 Grundstücks- und Wohnungswesen	43	12 887	9	41
71 Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal	8	335	1	8
72 Datenverarbeitung und Datenbanken	79	21 050	13	62
73 Forschung und Entwicklung	1	8	0	1
74 Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen	57	12 475	9	50
80 Erziehung und Unterricht	3	57	1	1
85 Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	5	131	1	4
90 Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung	36	1 363	8	32
91 Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	–	–	–	–
92 Kultur, Sport und Unterhaltung (einschließlich Film, Hörfunk und Fernsehen)	27	13 598	7	26
93 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	20	17 20	6	16
Gesamt	1 429	1 238 186	194	1 302

¹⁾ Zur Zählung und Erfassung der Umsätze siehe Anmerkungen zu den Tabellen 4.1 und 4.2

²⁾ Der übernommene Umsatz (im Sinne des GWB) ist durch die Rechenklausel für Pressezusammenschlüsse stark überhöht.

³⁾ Der Ausweis horizontaler Zusammenschlüsse entspricht der Zählung in Tabelle 8; vgl Anmerkung dort.

7. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Art des Zusammenschlusstatbestandes

	1999	2000
Vermögenserwerb	242	311
Anteilerwerb	589	691
<i>darunter Mehrheitserwerb</i>	540	641
Gemeinschaftsunternehmen	282	269
Gemeinschaftsunternehmen mit gemeinsamer Beherrschung ...	37	93
Vertragliche Verbindung	1	
Personengleichheit		
Kontrollerwerb durch Vertrag	13	32
Sonstige Verbindung nach GWB a. F.	6	
Gemeinsame Kontrolle ohne GU		4
Sonstige Verbindung nach GWB n.F.		11
Veränderung der gemeinsamen Kontrolle		
Wettbewerblich erheblicher Einfluss	12	18
Gesamt	1 182	1 429

Anmerkung:

Mit der 6. GWB-Novelle wurden zusätzliche Zusammenschlusstatbestände eingeführt.

8. Angezeigte Zusammenschlüsse nach Art der Diversifikation

	1999	2000
Horizontal	1 043	1 302
davon: <i>ohne Produktausweitung</i>	213	207
<i>mit Produktausweitung</i>	830	1 095
Vertikal	58	14
Konglomerat	81	113
Gesamt	1 182	1 429

Anmerkung:

Ein horizontaler Zusammenschluss ohne Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen auf den gleichen Märkten tätig ist wie der Erwerber (Beispiel: Brauerei erwirbt Brauerei).

Ein horizontaler Zusammenschluss mit Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen und der Erwerber auf benachbarten Märkten des gleichen Wirtschaftsbereiches tätig ist (Beispiel: Brauerei erwirbt Fruchtsaftfabrik).

Ein vertikaler Zusammenschluss liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen im Verhältnis zum Erwerber auf vor- oder nachgelagerten Produktstufen tätig ist (Beispiel: Brauerei erwirbt Getränkegroßhandel).

Anders als in Tabelle 5 wird hier auf die Tätigkeit des unmittelbaren Erwerbers abgestellt, so dass die Tabelle 8 mehr horizontale Zusammenschlüsse ausweist als die Diagonalen in den Tabellen 5.1– 5.2.

Beispiel: „VEBA-Glas erwirbt einen Glasproduzenten“ wäre ein horizontaler Zusammenschluss in Tabelle 8, würde aber in Tabelle 5 im Feld (22; 52) ausgewiesen.

9.1 Angezeigte Zusammenschlüsse – 1999, 2000 Erworbene Unternehmen in geografischer Gliederung

Land/Region	1999	2000
A Österreich	9	14
AUS Australien	-	1
B Belgien	4	8
BER Bermuda	1	3
BR Brasilien	2	-
CDN Kanada	6	8
CH Schweiz	16	28
CZ Tschechische Republik	1	4
D Deutschland	903	970
DK Dänemark	8	14
E Spanien	4	1
F Frankreich	20	26
FIN Finnland	4	13
FL Fürstentum Liechtenstein	-	1
GB Großbritannien	40	84
GBG Guernsey	-	1
GBJ Jersey	1	-
H Ungarn	1	-
I Italien	9	12
IL Israel	5	3
IRL Irland	1	2
J Japan	2	1
L Luxemburg	-	9
N Norwegen	6	6
NL Niederlande	17	36
NZ Neuseeland	-	1
PL Polen	4	2
ROK Südkorea	4	1
S Schweden	8	21
SK Slowakei	1	-
USA USA	104	157
VI British Virgin Islands	-	2
ZA Rep. Südafrika	1	-
Gesamt	1 182	1 429

Anmerkung:

Die Bezeichnungen der Länder/Regionen dienen lediglich der geografischen Orientierung und besagen nichts über den staats- oder völkerrechtlichen Status einzelner Gebiete.

Zur Zählung siehe Anmerkung zu Tabelle 4.2.

Bei der Interpretation der Tabelle 9.1 ist zu beachten: Zusammenschlüsse im Ausland (d.h. Sitz des erworbenen Unternehmens außerhalb Deutschlands) werden nur erfasst, wenn der Zusammenschluss eine Inlandswirkung (§ 98 Abs 2 GWB aF, § 130) hat.

9.2 Angezeigte Zusammenschlüsse – 1999, 2000 Erwerber in geografischer Gliederung

Land/Region	1999	2000
A Österreich	13	20
AUS Australien	3	6
B Belgien	9	12
BER Bermuda	4	13
Cay Cayman Islands	-	3
CDN Kanada	8	9
CH Schweiz	38	67
CY Zypern	-	1
CZ Tschechische Republik	2	-
D Deutschland	1 048	1 062
DK Dänemark	12	23
E Spanien	6	6
F Frankreich	68	90
FIN Finnland	18	15
GB Großbritannien	110	142
GBG Guernsey	1	3
GBJ Jersey	5	4
H Ungarn	-	-
HK Hongkong	1	2
I Italien	13	8
IL Israel	3	2
IRL Irland	2	4
J Japan	10	14
KWT Kuwait	1	-
L Luxemburg	6	9
MEX Mexico	1	1
N Norwegen	7	2
NA Niederländische Antillen	2	-
NL Niederlande	45	57
P Portugal	2	3
PL Polen	-	1
ROK Südkorea	1	1
S Schweden	11	32
SGP Singapur	1	5
TR Türkei	2	-
USA USA	199	273
VRC Volksrepublik China	-	3
ZA Rep. Südafrika	1	4
Gesamt	1 653	1 897

Anmerkung:

Die Bezeichnungen der Länder und Regionen dienen lediglich der geografischen Orientierung, besagen nichts über den staats- oder völkerrechtlichen Status einzelner Gebiete.

Zur Zählung vergleiche Anmerkung zu Tabelle 4.3.

Teil II: Übersichten zu weiteren Verfahren

1. Bußgeldverfahren, Missbrauchsverfahren, Untersagungsverfahren
1.1 beim Bundeskartellamt

Bußgeld, Missbrauchsverfahren, Untersagungsverfahren § 32	Zahl der Verfahren		Bußgeld- bescheid	Abschluss durch Missbrauchs- verfügung oder Untersagung	Aufgabe des beanstandeten Verhaltens	Einstellung aus anderen Gründen	Abgabe an andere Behörde
	anhängige Verfahren am 01.01. ¹⁾	neue Verfahren					
a) Kartelle:							
§ 1 Kartellverbot	1999		67	3	1	6	37
	2000	20	55	3			16
§ 12 ^I Missbrauchsaufsicht über legalisierte Kartelle	1999						
	2000						
§ 12 ^{II} Widerruf der Freistellung	1999						
	2000						
b) Vertikalvereinbarungen:							
§ 14 Preis- und Konditionenbindungsverbot	1999		11	1		1	6
	2000	3	13				6
§ 16 Ausschließlichkeitsbindungen	1999		7			1	2
	2000	4	5				1
§ 17 Lizenzverträge	1999						
	2000		1				
§ 18 andere Schutzrechte, Saatgut	1999						
	2000						
c) Marktbeherrschung, wettbewerbs- beschränkendes Verhalten (Missbräuche)							
§ 19 Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung	1999		62			7	26
	2000	28	45		4	5	14
§ 20 ^{IIII} Diskriminierungsverbot, Verbot der unbilligen Behinderung	1999		39			6	19
	2000	13	34		1	2	16
§ 20 ^{III} Verbot der Einräumung von Vorzugskonditionen	1999						
	2000						
§ 20 ^{IV} Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis	1999						
	2000		3		3		
§ 21 ^I Boykottverbot	1999		7			1	3
	2000	3	4			1	1
§ 21 ^{II-IV} Sonstiges wettbewerbs- beschränkendes Verhalten	1999						
	2000						
§ 22 ^I Empfehlungsverbot	1999		2				2
	2000		2			1	
§ 23 ^{III} Missbräuchliche unverbindliche Preisempfehlungen	1999		7			3	3
	2000	1	8			1	3
d) Sonderregeln für bestimmte Wirtschaftsbereiche							
§ 131 Missbrauchsaufsicht über Abs. 8 Wasserversorgungsunternehmen i. V. m. § 103 Abs. 5 GWB a. F.	1999						
	2000						
e) Verfahren nach europäischem Kartellrecht							
§ 81 ^I EG verbotene Vereinbarungen			2		2		
§ 82 EG Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen							
Gesamt	1999		204	4	3	25	98
	2000	72	170	3	8	10	57

1) Aufgrund organisatorischer Umstellungen bei der Datenerhebung ist eine Fortschreibung aus 1998 nicht mehr möglich.

1.2 bei den Landeskartellbehörden

Bußgeld, Missbrauchsverfahren, Untersagungsverfahren § 32	Zahl der Verfahren		Bußgeld- bescheid	Abschluss durch Missbrauchs- verfügung oder Untersagung	Aufgabe des beanstandeten Verhaltens	Einstellung aus anderen Gründen	Abgabe an andere Behörde	
	anhängige Verfahren am 01.01.	neue Verfahren						
a) Kartelle:								
§ 1 Kartellverbot	1999	110	141	21		3	78	9
	2000	140	80	18		2	75	9
§ 12 ^I Missbrauchsaufsicht über legalisierte Kartelle	1999							
	2000		2				2	
§ 12 ^{II} Widerruf der Freistellung	1999							
	2000							
b) Vertikalvereinbarungen:								
§ 14 Preis- und Konditionenbindungsverbot	1999	2	1			1		
	2000	2	1				1	1
§ 16 Ausschließlichkeitsbindungen	1999		1					1
	2000		4				3	
§ 17 Lizenzverträge	1999							
	2000							
§ 18 andere Schutzrechte, Saatgut	1999							
	2000							
c) Marktbeherrschung, wettbewerbsbeschränkendes Verhalten (Missbräuche)								
§ 19 Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung	1999	78	140			32	95	3
	2000	88	168			60	139	9
§ 20 ^I Diskriminierungsverbot, Verbot der unbilligen Behinderung	1999	18	45			2	36	4
	2000	21	61		1	6	35	4
§ 20 ^{III} Verbot der Einräumung von Vorzugskonditionen	1999		2				2	
	2000							
§ 20 ^{IV} Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis	1999	2	8				9	1
	2000		31			1	18	4
§ 20 ^{VII} Aufnahme in Wirtschaftsvereinigungen	1999							
	2000							
§ 21 ^I Boykottverbot	1999	5	6			1	6	
	2000	4	5	5			2	
§ 21 ^{II-IV} Sonstiges wettbewerbsbeschränkendes Verhalten	1999		1				1	
	2000		2				2	
§ 22 ^I Empfehlungsverbot	1999	10	2				7	1
	2000	4	4			1	4	
d) Sonderregeln für bestimmte Wirtschaftsbereiche								
§ 131 Missbrauchsaufsicht über Abs. 8 Wasserversorgungsunternehmen i. V. m. § 103 Abs. 5 GWB a. F.	1999	23	48			1	13	2
	2000	55	47			23	52	3
Gesamt	1999	248	395	21	1	40	247	21
	2000	314	405	23		93	333	30

2. Legalisierung von Kartellen

2.1 beim Bundeskartellamt

Kartellart	Zahl der Anträge und Anmeldungen		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren					
	anhängige Verfahren am 1.1. ¹⁾	Neue Anträge/Anmeldungen	insgesamt erledigt	Art des Verfahrensabschlusses			Abgabe an andere Behörden	anhängige Verfahren am 31.12.
				wirksam geworden	Einstellung			
				zurückgenommene Anträge/Anmeldungen	Widerspruch/Erlaubnis abgelehnt			
§ 2 ^I Normen- und Typenkartelle	1999		1					1
	2000	1	2	2	2			1
§ 2 ^{II} Konditionenkartelle	1999		8	7	7			1
	2000	1	5	3	3			3
§ 3 Spezialisierungskartelle	1999							
	2000		2	1		1		1
§ 4 ^I Allgemeine Mittelstandskartelle	1999		15	13	8	2	2	1
	2000	2	15	9	8	1		8
§ 4 ^{II} Einkaufskooperation /Mittelstandskartelle	1999		14	7	5	1		7
	2000	7	13	4	3	1	1	16
§ 5 Rationalisierungskartelle	1999		5	3	3			2
	2000	2	5	3	2		1	4
§ 6 Strukturkrisenkartelle	1999		1					1
	2000	1	1					2
§ 7 Sonstige Kartelle	1999		3	2		1	1	1
	2000	1	1	1			1	1
§ 29 ^I Vereinbarungen und Empfehlungen in der Kredit- und Versicherungswirtschaft	1999		20	17	17			3
	2000	3	16	16	16			3
Gesamt	1999		67	49	40	4	3	2
	2000	18	60	39	34	3	1	39

¹⁾ Aufgrund organisatorischer Umstellungen bei der Datenerhebung ist eine Fortschreibung aus 1998 nicht mehr möglich.

2.2 bei den Landeskartellbehörden

Kartellart	Zahl der Anträge und Anmeldungen		im Berichtszeitraum abgeschlossene Verfahren					anhängige Verfahren am 31.12.
	anhängige Verfahren am 1.1.	Neue Anträge/Anmeldungen	insgesamt erledigt	wirksam geworden	Einstellung		Abgabe an andere Behörden	
					zurückgenommene Anträge/Anmeldungen	Widerspruch/Erlaubnis abgelehnt		
§ 2 ^I Normen- und Typenkartelle	1999							
	2000							
§ 2 ^{II} Konditionenkartelle	1999							
	2000		1				1	
§ 3 Spezialisierungskartelle	1999							
	2000							
§ 4 ^I Allgemeine Mittelstandskartelle	1999		6	5	3			1
	2000	1	8	7	6	2	1	2
§ 4 ^{II} Einkaufskooperation /Mittelstandskartelle	1999	1	1	1		1		1
	2000	1	4	4	1	3		1
§ 5 Rationalisierungskartelle	1999	1	1	1	1			1
	2000	1	1	2	2			
§ 6 Strukturkrisenkartelle	1999							
	2000		1					1
§ 7 Sonstige Kartelle	1999							
	2000		1					1
§ 29 ^I Vereinbarungen und Empfehlungen in der Kredit- und Versicherungswirtschaft	1999							
	2000							
Gesamt	1999	2	8	7	4	3		3
	2000	3	16	13	9	3	2	5

3. Angemeldete, beantragte und in Kraft befindliche Kartelle

Bezeichnung des Kartells	Kartellart ¹⁾	Sachstand ²⁾	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd (01, 02, 05) (alt: 78)				
Rationalisierungskartell für die Vermarktung von Speisewiebeln	§ 5b *	A	1988 S. 2603	B2-785100-Ib-101/87
„Marktgemeinschaft Erdäpfel – Kartoffeln aus Sachsen“	§ 5b *	A	1995 S. 10459 + 12207	B2-01121-A-60/95
Fruchthandelsverband Nord e.V. – Hessen –	§ 5c *			B2-785500-Ic-15/92
Genossenschaft der Friedhofsgärtner e.V. – Rheinland-Pfalz –	§ 2 *	A	1994 S. 9331	Hessen IIIa1-25-9303-02
Rheinland-Pfälzische Friedhofsgärtner	§ 2 *	A	1995 S. 4476	Rheinland-Pfalz 8025-41.1212
Steine und Erden, Asbest, Schleifmittel (14) (alt: 25)				
NSC Natursteincenter	§ 5b *	A	1994 S. 8068 + 11368	B1-251000-Ib-135/94
Perlite Dämmstoff GmbH & Co. KG	§ 5b *	A	Nr. 167 10. September 1975	B1-251100-Ib-140/75
Nordhessische Basalt-Union GmbH	§ 5b *	A	1985 S. 4955	B1-251100-Ib-129/84
Hersteller von bituminösem Mischgut	§ 5b *	A	1986 S. 8442	B1-251100-Ib-113/85
FSK Frankenschotter Verkaufskontor GmbH	§ 5b *	A	1992 S. 3602	B1-251120-Ib-23/86 78/92
Jura Kalksteinunion GbR	§ 5b *	A	Nr. 38 23. Februar 1978	B1-251120-Ib-64/86
Mineralbaustoff-Kontor-Tauberbischofs- heim GmbH & Co. Vertriebs KG	§ 5b *	A	Nr. 21 31. Januar 1978	B1-251122-Ib-29/77
Mittelweser-Kies-Vertriebs GmbH	§ 5b *	A	1990, S. 5653 1996, S. 2412	B1-251600-Ib-(30-86) 109/90
Weser-Kies-Kooperation GmbH	§ 5b *	A	1989, S. 1947	B1-251600-Ib-134/88
Sand- und Kies-Vertriebs GmbH	§ 5b *	A	1990 S. 93	B1-210-Ib-122/89
Kies-Verkaufskontor Holstein GmbH & Co. KG	§ 5b *	A	2000 S. 23251	B1-251610-Ib-163/75
Kieskontor-Unterrhein GmbH & Co. Vertriebs KG	§ 5b *	A	1983 S. 5971	B1-251610-Ib-181/75 165/76

1) * = GWB a. F.

2) P = Prüfung

E = durch Erlaubnis wirksam geworden; ein Datum gibt den Ablauf der Kartellerlaubnis an

A = durch Anmeldung wirksam geworden

noch Tabelle 3

Bezeichnung des Kartells	Kartellart ¹⁾	Sachstand ²⁾	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
SW Kies GmbH & Co. KG – Süd–West- deutsche Kieshandelsgesellschaft –	§ 5b *	A	Nr. 228 6. Dezember 1980	B1-251610-Ib-56/79
OHU Oberrhein-Handels-Union	§ 4 Abs. 1	A	2000 S. 8336	B1-14210-Ib-239/99
Moräne-Kies-Gesellschaft	§ 4 Abs. 1	A	2000 S. 23828	B1-14210-IbZ-23/00
KLB-Klimaleichtblock GmbH	§ 5b *	A	1991 S. 573	B1-251995-Ib-198/75 168/90
BBU – Rheinische Bimsbaustoff-Union GmbH –	§ 5b *	A	1988 S. 247	B1-251995-Ib-85/87
BISOTHERM-Baustoff-Vertriebs- gesellschaft mbH	§ 5b *	A	1986 S. 1469	B1-251995-Ib-13/86
Asphalt-Mischwerke Main-Saale	§ 5b *	A	1995 S. 3926 1996 S. 7511 + 10398	B1-252300-Ib-52/89 B1-14501-Ib-51/95 B1-26821-Ib-76/96
Melaphyr-Union GmbH i. Gr.	§ 5b *	A	1992 S. 7142	B1-252700-Ib-75/92
Konditionenkartell westfälischer Zement- werke	§ 2 *	A	Nr. 52 17. März 1982	B1-253100-B-408/68 B2-171/77
SAKRET Trockenbaustoffe GmbH & Co. KG	§ 5b *	A	Nr. 237 21. Dezember 1982	B1-253500-Ib-122/82
Ziegel-Verkaufskontor Rhein-Main ZVK Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG	§ 5b *	A	Nr. 52 15. März 1978	B1-254110-Ib-157/76
Verkaufsgesellschaft Mittelhessischer Betonwerke mbH	§ 5b *	A	1983 S. 7039	B1-254500-Ib-16/83
Beton-Vertriebs-Ost GmbH	§ 5b *	A	1985 S. 6017	B1-255000-Ib-7/85
Kalksandstein-Vertriebsgesellschaft Münster-Osnabrück mbH & Co. KG	§ 5b *	A	1984 S. 8592	B1-255100-Ib-27/76
Kalksandstein-Vertriebs-Ges. mbH & Co. KG	§ 5b *	A	Nr. 171 13. September 1977	B1-255100-Ib-67/76
Süderelbe-Baustoff GmbH & Co. KG	§ 5b *	A	1993 S. 10134	B1-255100-Ib-152/80
Gesellschaft für Bauelemente mbH & Co. KG „Bremer Kalksandstein-Kartell“	§ 5b *	A	Nr. 22 2. Februar 1977	B1-255100-Ib-146/76 59/85
megalith Baustoffwerke Verkauf GmbH	§ 5b *	A	1994 S. 4377 + 11752 1995 S. 1297 1996 S. 441	B1-255100-Ib-3/94

noch Tabelle 3

Bezeichnung des Kartells	Kartellart ¹⁾	Sachstand ²⁾	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Hersteller von Stahlbetonfertigteilen	§ 5b *	A	Nr. 171 12. September 1978	B1-255400-Ib-176/77
Hersteller von Bimsbaustein-Produkten	§ 5b *	A	1990 S. 2488	B1-255410-Ib-13/90
Sturzvertrieb Norddeutschland GmbH	§ 5b *	A	Nr. 32 15. Februar 1980	B1-255465-Ib-153/79
Vereinigte Holzspanbetonwerke ISOTEX-DURISOL GmbH	§ 5b *	A	Nr. 73 18. April 1978	B1-255497-Ib-86/77
Beton-Vertriebs-Union & Gesellschaft für rationalisierten Vertrieb GmbH	§ 5b *	A	Nr. 142 3. August 1977	B1-255700-Ib-91/76
Betonsteinvertrieb Nord GmbH & CO. KG	§ 5b *	A	Nr. 218 21. November 1981	B1-255700-Ib-84/80
Hersteller von Fertigschachtunterteilen aus Beton	§ 5b *	A	1987 S. 12889	B1-255700-Ib-39/86
Beton-Rohr-Vertrieb GmbH	§ 5b *	A	1985 S. 7759	B1-255711-Ib-45/84
Leichtbauplatten-Vertriebsgesellschaft Stuttgart mbH (LVS)	§ 5b *	A	1989 S. 595	B1-256410-Ib-130/74 68/88
Marktgemeinschaft Leichtbauplatten	§ 2 *	A	1990 S. 6290	B1-256410-B-39/74 B2-163/80
Hersteller von Schleifmitteln	§ 5b *	A	1992 S. 8396	B1-258000-Ib-15/92
Hersteller von Schleifscheiben und Schleifkörpern	§ 3 *	A	1989 S. 430	B1-148100-C-29/83
Rationalisierungskartell für den Vertrieb von Kies und Sand – SBV Saale Baustoff-Vertriebs-GmbH –	§ 5b *	A	1995, S. 12956 1996, S. 2412 + 3311 1997, S. 13954	B1-14211-Ib-271/95
B.F.U. Betonförderunion	§ 4 Abs. 1	A	2000 S. 2321	B1-34100-Ib-283/99
Sand- und Kieswerk Pechgraben	§ 5b *	A	1996, S. 4036 + 1997, S. 7638	B1-14210-Ib-236/95
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
– Baden-Württemberg –				
Konditionenvereinbarung von Moräne- kieswerken	§ 2 *	A	Nr. 151 9. August 1960	Baden-Württemberg 3732.2-M1370
Konditionenkartell von Unternehmen der Transportbetonindustrie	§ 2 *	A	Nr. 159 29. August 1975	Baden-Württemberg IV 3732.60/18
Haller Kalkstein GmbH & Co. Vertriebs KG	§ 5b *	A	Nr. 60 30. März 1978	Baden-Württemberg IV 3732.2/232
Beton- und Pflasterstein GmbH	§ 5b *	A	1995 S. 9554	Baden-Württemberg I-4453.21/6

noch Tabelle 3

Bezeichnung des Kartells	Kartellart ¹⁾	Sachstand ²⁾	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Schotter Vertrieb Reutlinger Alb (SVR)	§ 5b *	A	1995 S. 4715	Baden-Württemberg I-4453.21/5
KBZ Kehler Betonzentrale GmbH & Co.	§ 5b *	A	Nr. 11 17. Januar 1980	Baden-Württemberg IV 3732.60-49
EKG mineral Handelskontor GmbH & Co.	§ 5b *	A	1998 S. 16885	Baden-Württemberg 5-4453.21/15
Kalkstein Vertriebs Gesellschaft m.b.H.	§ 5b *	A	Nr. 109 19. Juni 1982	Baden-Württemberg IV 3732.2/242
FEDU Fertigdecken-Vertriebsunion GmbH	§ 5b *	A	1991 S. 1807	Baden-Württemberg I 3732.2/250
BEG Betonwaren-Einkaufs- und Vertriebsgesellschaft mbH – Bayern –	§ 5b *	A	1993 S. 5033	Baden-Württemberg I-4453.21/2
Kooperationskartell Kalksandstein-Mainfranken GmbH (KFG)	§ 5b *	A	1993 S. 4018	Bayern 5552e-W/1d-16718
Hersteller von konstruktiven Betonfertigteilen „Rationalisierungs-Kooperation Fertigteile Süd-Ost-Bayern“	§ 5b *	A	1988 S. 9475	555e2-W/2d-18644 I
Ziegelverkaufskontor München GmbH (ZVK)	§ 5b *	A	1988 S. 4514	Bayern 5552e-W/2d-39832
Sand- und Kieskontor GmbH Bamberg (SKK)	§ 5b *	A	1989 S. 2428	Bayern 5552e-W/2d-19043
Ziegelverkaufsstelle Landshut-Regensburg GmbH (ZVS)	§ 5b *	A	1984 S. 12141	Bayern 5552e2-VI/6b-34030/77
Hersteller von Kalksandsteinen und Mauerziegeln (Kooperationskartell KAN Schwaig)	§ 5b *	A	1988 S. 9475	Bayern (5552e2-W2d-190503 I)
Kooperationskartell BE Betonvertrieb GmbH – Kempten	§ 5b *	A	1988 S. 4958	Bayern 5552e-W/2d-60239/88
Bayerische Deckenvertriebs-GmbH (BDV)	§ 5b *	A	1995 S. 10499	Bayern 5552e-W/1d-43410
Kooperationskartell „TBV“ Transportbeton Vertriebsges. mbH in Niederbayern – Niedersachsen –	§ 5b *	A	1993 S. 5033	Bayern 5552e-W/1d-15071
Rationalisierungskartell zwischen drei Kalksandsteinwerken im Raum Braunschweig	§ 5b *	A	Nr. 1 3. Januar 1978	Niedersachsen 322-50.58/18
KVN Kalksandstein-Vertrieb GmbH & Co. Silikatbaustoff KG – Nordrhein-Westfalen –	§ 5b *	A	1984 S. 3342	Niedersachsen 32.2-50.58/19
Ruhrkalksandstein Handelsgesellschaft mbH und Co. KG	§ 5b *	A	1988 S. 4095	Nordrhein-Westfalen 412-73-15 (237/78) (135/91)

noch Tabelle 3

Bezeichnung des Kartells	Kartellart ¹⁾	Sachstand ²⁾	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
OTBV mbH	§ 5b *	A	1983 S. 9124	Nordrhein-Westfalen I/D2-73-15 (224/82)
Warsteiner Kalkstein-Union	§ 5b *	A	1984 S. 12820	Nordrhein-Westfalen I/D2-73-15 (54/84)
Briloner Kalkstein- und Baustoff GbR	§ 5b *	A	1988 S. 1098	Nordrhein-Westfalen 412-73-15 (78/84)
Beton-Vertrieb e.G.	§ 5b *	A	Nr. 80 28. April 1994	Nordrhein-Westfalen I/D3-73-15 (135/92)
– Rheinland-Pfalz –				
Kärlicher Ton- und Schamottewerke Mannheim & Co. KG und Thonwerke Ludwig KG	§ 5b *	A	Nr. 115 25. Juni 1977	Rheinland-Pfalz I/4-422521-2293/76
– Schleswig-Holstein –				
Firmen Thayen, Siemens, Schröder, Neuenschwander Nachfolger und Gebr. Hansen	§ 5b *	A	Nr. 18 26. Januar 1980	Schleswig-Holstein VII200a-J4-2530(30)
Ernährungsgewerbe (15) (alt: 68)				
Rationalisierungskartell von Feinkost- herstellern	§ 5b *	A	1988 S. 561	B2-680000-Ib-68/87
Konditionenverband Norddeutscher Mühlen	§ 2 *	A	1987 S. 4845	B2-681100-B-300/72 16/81
Konditionenverband Westdeutscher Mühlen	§ 2 *	A	1987 S. 4845	B2-681100-B-301/72 16/81
Konditionenverband Südwestdeutscher Mühlen	§ 2 *	A	1987 S. 4845	B2-681100-B-302/72 16/81
Konditionenkartell Bayerischer Handelsmühlen	§ 2 *	A	1987 S. 4845	B2-681100-B-303/72 16/81
Hiesgen-Brot GmbH & Co. KG und Kronenbrot KG Franz Mainz	§ 5b *	A	1988 S. 1674	B2-681800-Ib-95/87
Konditionenvereinigung der Deutschen Süßwarenindustrie e.V.	§ 2 *	A	Nr. 157 26. August 1982	B2-682700-B-209/69 68/80
Konditionenvereinigung der Deutschen Eiskreminindustrie e.V.	§ 2 *	A	Nr. 134 24. Juli 1974	B2-682793-B-83/74 113/78
Hersteller von Sauermilchkäse	§ 5b *	A	1990 S. 247	B2-683265-Ib-86/89
Rationalisierungskartell in der Molkerei- wirtschaft (Eifelperle/May-Werke)	§ 5 * Abs. 2 und 3	E/ 11.06.2003	1993 S. 6214	B2-683200-J-115/92
Deutsche Altstadt-Alt-Cooperation (DAAC)	§ 5b *	A	Nr. 127 15. Juli 1982	B3-687100-Ib-81/80 B2-44/79
Rationalisierungskartell Mittelständischer Brauereien – „tut gut“ Malztrunk –	§ 5b *	A	Nr. 209 8. November 1974	B2-687100-Ib-88/84

noch Tabelle 3

Bezeichnung des Kartells	Kartellart ¹⁾	Sachstand ²⁾	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Brauerei Jacob Stauder und Brauerei Diebels KG	§ 5b *	A	1986, S. 13165 1998, S. 1667	B2-687100-Ib-4/85
Kooperation mittelständischer Brauereien bei Herstellung und Vertrieb alkohol- freien Bieres unter einer gemeinsamen Marke (Arnegger alkoholfrei)	§ 5b *	A	1988 S. 2831	B2-687110-Ib-16/88 B2-55/92
Kooperation über Weinerfassung und -vermarktung „Weinforum Rheinhessen“	§ 5b *	A	1992 S. 4707	B2-687700-Ib-28/90
Normen- und Typenkartell für Einheits- kunststoffkästen für Weinflaschen	§ 5 * Abs. 1	A	1994 S. 10004	B2-687710-E-40/91 B2-115/94
Petecycle Entwicklungs- und Arbeits- gemeinschaft	§ 2 Abs. 1	A	2000 S. 20898	B2-E-54/99
Normen- und Typenkartell für ein Stoffkreislaufsystem				
Bad Vilbeler UrQuelle Mineralbrunnen GmbH & Co. KG	§ 5b *	A	1984 S. 12483	B2-687900-Ib-94/78 122/84
Kooperation über den Vertrieb des Malzgetränks „VITAMALZ“	§ 5b *	A	1991 S. 5806	B2-687900-Ib-150/89
Spezi-Markengetränkeverband	§ 5b *	A	1986, S. 15573 1997, S. 14917	B2-687900-Ib-165/85 B2-15981-Ib-16/96
Genossenschaft Deutscher Brunnen (Brunnen-Einheitsflasche)	§ 5 * Abs. 2	E	1988 S. 2483	B2-687910-H-70/84
Genossenschaft Deutscher Brunnen (1,25 l-Brunnen-Einheitsmehrwegflasche und hellbraune Brunnen-Einheitskunst- stoffkästen für sechs Flaschen)	§ 5 * Abs. 1	A	1990 S. 5708	B2-687910-E-115/89
Genossenschaft Deutscher Brunnen (0,5 l-Brunnen-Einheitsmehrwegflaschen in Weißglas mit Außenschraubgewinde)	§ 5 * Abs. 1	A	1991 S. 89	B2-687910-E-146/90
Genossenschaft Deutscher Brunnen (1,0 l-Brunneneinheitsflaschen aus PET und dazugehörigen Kunststoffkästen)	§ 2 Abs. 1	A	2001 S. 170	B2-25221-E-116/95
Württembergisch-Fränkische Puten- erzeuger	§ 5c *			B2-685318-Ic-162/92
Gemeinsamer Einkauf Coca-Cola-CCE	§ 5c *			B2-687900-Ic-209/92
Zöliakie-Center Drei-Pauly/ Sibylle-Diät GdB <i>bei den Landeskartellbehörden</i>	§ 3 *	A	1997 S. 547 + 3080	B2-15881-C-122/96
– Baden-Württemberg – Rationalisierungskartell von Herstellern von Mineralwasser- Erfrischungsgetränken	§ 5b *	A	Nr. 1 3. Januar 1976	Baden-Württemberg IV 3721.44/60
Rationalisierungskartell von zwei Getränke-Vertrieben über die Errichtung einer Getränkeabfüllanlage	§ 5b *	A	Nr. 16 24. Januar 1981	Baden-Württemberg IV 3721.5/3

noch Tabelle 3

Bezeichnung des Kartells	Kartellart ¹⁾	Sachstand ²⁾	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
– Bayern –				
Konditionenkartell der bayerischen Brauwirtschaft und der bayerischen Erfrischungsgetränke- und Mineralbrunnenindustrie über die Erhebung von Barpfand auf Mehrwegpackungen	§ 2 *	A	1985 S. 7846	Bayern 5552e2-VI/6b-58029/76
Rieser Weizenbier GmbH	§ 5b *	A	1988, S. 3982	Bayern 5552e-W/2b-34724
– Bremen –				
Kooperationsvereinbarungen zwischen den Firmen Beckröge und Dökel über den Vertrieb des Getränkegroß- und Einzelhandels	§ 5b *	A	Nr. 64 1. April 1980	Bremen 701-42-10/16
– Niedersachsen –				
Konditionenkartell der in Niedersachsen Bier vertreibenden Brauereien	§ 2 *	A	Nr. 182 27. September 1979	Niedersachsen 322-50.12/10
Spezialisierungskartell zwischen dem Molkereiverband für Ostfriesland e. G. und vier privaten Molkereien	§ 5a * Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 58 22. März 1980	Niedersachsen 322-50.19/22
– Nordrhein-Westfalen –				
Konditionenkartell der Brauwirtschaft	§ 2 *	A	Nr. 68 7. April 1976	Nordrhein-Westfalen I/D-3-72-01
Kölner Konditionenkartell für Fass-Kleingebinde	§ 2 *	A	1987 S. 9162	Nordrhein-Westfalen 412-72-01-(192/84)
Spezialisierungskartell zwischen der König-Brauerei GmbH & Co. KG, Duisburg, und der Privatbrauerei Gebr. Gatzweiler GmbH & Co., Düsseldorf	§ 5a *	A	1991 S. 7039	Nordrhein-Westfalen 412-72-01-(16/91)
Textilien (17) (alt: 63)				
Interessengemeinschaft Textillohnveredelung	§ 2 *	A	1986 S. 1753	B2-630200-B-348/64 201/80
Stoffdruck-Konvention	§ 2 *	A	1985 S. 8007	B2-630500-B-86/60 36/78
Übereinkunft der Kammgarnspinner	§ 2 *	A	Nr. 104 4. Juni 1959	B2-631600-16/59 178/80
Konditionenkartell Garne (Natur- und Chemiefasergarne) e.V.	§ 2 *	A	1985 S. 830	B2-632000-B-408/58 208/78/36/92
Zusatzkartell zum Konditionenkartell Garne (Natur- und Chemiefasergarne) e.V.	§ 2 *	A	Nr. 46 7. März 1973	B2-632000-B-252/60 207/80
Konvention der Deutschen Seidenstoff- und Samtfabrikanten	§ 2 *	A	1985 S. 8007	B2-637200-B-134/59 198/80
Deutsche Tuch- und Kleiderstoffkonvention	§ 2 *	A	1986 S. 4742	B2-637200-B-144/59 129/79

noch Tabelle 3

Bezeichnung des Kartells	Kartellart ¹⁾	Sachstand ²⁾	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Konvention der Baumwollweberei und verwandter Industriezweige e.V.	§ 2 *	A	1985 S. 8006	B2-637200-B-130/80; 149/89; 147/91; 23/92
Verband Deutscher Krawattenstoffwebereien	§ 2 *	A	1985 S. 8007	B2-637280-B-260/58 90/76
Konvention Deutscher Futterstoffwebereien	§ 2 *	A	1985 S. 8007	B2-637500-B-133/59 199/80
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e.V. (Konditionenkartell für Möbelstoffe)	§ 2 *	A	1986 S. 15359	B2-638410-B-122/81
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e.V. (Rabattkartell für die Lieferung von Möbelstoffmustern)	§ 3 *	A	Nr. 106 6. Juni 1962	B2-638410-C-71/81
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e.V. (Konditionenkartell für Dekorationsstoffe)	§ 2 *	A	1986 S. 15359	B2-638470-B-60/81
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e.V. (Rabattkartell für Mustermaterial-Lieferungen von Teppich- und Textilböden)	§ 3 *	A	1987 S. 6660	B2-638600-C-49/77
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e.V. (Konditionenkartell für Teppichboden-Mustermaterial-Lieferungen)	§ 2 *	A	1987 S. 15019	B2-638600-B-76/77
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e.V. (Konditionenkartell für Teppicherzeugnisse)	§ 2 *	A	1994 S. 4006 + 11534	B2-638600-B-164/00 -84/79 -91/93 -109/94
Konvention der Deutschen Maschen-Industrie	§ 2 *	A	1985 S. 14490	B2-639000-B-248/59 192/80
Bekleidung (18) (alt: 64)				
Kartellvereinigung Bekleidungsindustrie	§ 2 *	A	1986 S. 1274	B2-640000-B-13/60 125/80
Fachkartell Oberbekleidungsindustrie DOB-HAKA	§ 2 *	A	1986 S. 1274	B2-64100-B-275/73 173/83
Kartellverband Berufs- und Sportbekleidungsindustrie	§ 2 *	A	1986 S. 1274	B2-641400-B-14/60 171/78
Fachkartell der Wäsche- und Hausbekleidungs-Industrie	§ 2 *	A	1986 S. 1274	B2-642000-B-21/60 95/79
Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Krawattenfabrikanten e.V.	§ 2 *	A	1986 S. 1274	B2-645100-B-19/60 96/79
Fachkartell Hosenträger- und Gürtelindustrie	§ 2 *	A	1986 S. 1274	B2-645400-B-18/60 93/79
Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e.V. (Konditionenkartell für Steppdecken)	§ 2 *	A	1995 S. 11723	B2-648700-B-132/94

noch Tabelle 3

Bezeichnung des Kartells	Kartellart ¹⁾	Sachstand ²⁾	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Leder und Lederwaren (19) (alt: 62) Konditionenkartell der Deutschen Schuhindustrie	§ 2 *	A	1995, S. 12207 1996, S. 1810 1997, S. 1453	B2-19301-B-53/96
Papiergewerbe (21) (alt: 55 + 56) Rationalisierungskartell der Tapeten- hersteller und -händler	§ 5 * Abs. 2	E	Nr. 88 15. Mai 1975	B3-561100-H-260/69 B1-231/77 B6-16/86 B5-76/87 B10-11/90
Interessengemeinschaft der Deutschen Tapetenfabrikanten	§ 3 *	A	Nr. 212 11. November 1981	B3-561100-C-234/58 B2-165/77 B3-44/81 B6-118/86 B5-47/88
Hersteller von Papierwaren	§ 5b *	A	Nr. 52 17. März 1981	B1563170-Ib-89/80 B644/85 B5-185/87 B10-24/90
Hersteller von Verpackungsmaterial	§ 5b *	A	1995 S. 10851 + 12492	B3-565000-Ib-72/75 B6-119/86 B5-48/88 B10-8/90
Hersteller von Wellpappen	§ 5b *	A	1997 S. 7139 + 11796	B10-21211-Ib-50/97
Verlags- und Druckerzeugnisse, Vervielfältigung (22) (alt: 57) Verlagsgemeinschaft Verlag Papeterie GmbH & Jaekel Verlag	§ 5b *	A	1991 S. 920	B6-571750-Ib-101/90
Unterrichtswerk English Live	§ 5a * Abs. 1 Satz 1	A	1996, S. 11262 1997, S. 5	B6-22111-Ia-79/95
Kooperationsvereinbarung Gebr. Storck Verlags-OHG und Amphora Verlag Bräuel OHG	§ 5a * Abs. 1 Satz 1	A	1997 S. 10066 + 13267	B6-22130-A-60/97
Spezialisierungskartell für Kunden- zeitschriften	§ 5a *	A	1998, S. 96	B6-22131-AU-109/97
Financial Times Deutschland/Jobs & Adverts	§ 7	A	2001 S. 172	B6-22122-M-155/00
Mineralölerzeugnisse (23) (alt: 22) Kooperationsvereinbarung für Heiß- bitumen und Kaltgussmasse SZ	§ 5a *	A	1988 S. 402	B10-227300-Ib-1153/87 53/87
Chemische Erzeugnisse (24) (alt: 40) Konditionenverband der Hersteller von flüssiger Kohlensäure	§ 2 *	A	Nr. 211 9. November 1978	B3-412951-B-130/62 B2-127/78
Konditionenkartell der Schienenfahrzeug- und Lackindustrie	§ 2 *	A	Nr. 181 26. September 1978	B2-464100-B-140/77 150/78

noch Tabelle 3

Bezeichnung des Kartells	Kartellart ¹⁾	Sachstand ²⁾	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Kooperationsvertrag für den Handel mit Reagenzien	§ 5b *	A	1992, S. 1164	B3-493700-Ib-83/91
Konditionenkartell für die Belieferung von Friseuren	§ 2 *	A	Nr. 118 29. Juni 1976	B3-497600-B-138/59 B2-94/81
Kooperationsvertrag in der Wachsproduktion	§ 5b *	A	1993 S. 9725	B3-429500-Ib-77/93
Kartellverband Deutsche Bauchemie	§ 2 Abs. 2	A	2000 S. 50	B2-24130-B-105/97
Gummi- und Kunststoffwaren (25) (alt: 58)				
Hersteller von Tischbelägen	§ 3 *	A	Nr. 200 25. Oktober 1969	B3-581000-C-62/69
Hersteller von Tischbelägen	§ 5 * Abs. 1	A	Nr. 200 25. Oktober 1969	B5-581000-E-63/69
Genossenschaft Deutscher Brunnen eG	§ 5 * Abs. 1	A	1993, S. 1410	B2-584200-E-149/92
Genossenschaft Deutscher Brunnen eG	§ 5 * Abs. 1	A	1998, S. 2349	B2-26131-E-68/97
Genossenschaft Deutscher Brunnen eG	§ 5 * Abs. 1	A	1998, S. 4082	B2-25221-E-28/98
Gemeinschaft der Lieferanten von Wasch- und Pflegemitteln für die graphische Industrie	§ 2 *	A	1994 S. 7803	B2-584350-B-85/89 -122/92
Schoeller Plast-WERIT Vertriebs- und Service GmbH	§ 5b *	A	1989 S. 3484	B3-584700-Ib-48/89
Fachverband Wärmedämm-Verbundsysteme e.V.	§ 2 *	A	1994 S. 4378	B2-581800-B-21/92
GbR Rationalisierungs-Pool Brauwirtschaft	§ 5 * Abs. 1	A	1994, S. 7354 1995, S. 5486-87	B2-584711-E-41/94 (B2-25220-E-51/95)
Glasgewerbe, Keramik (26)				
Rationalisierungsgesellschaft Stahlbetonrohre GbR	§ 5b *	A	1995 S. 10540 + 6568	B1-26611-Ib-41/95
Handelsgesellschaft Beton- und Stahlbetonrohre mbH	§ 5 * Abs. 2 und 3	E	1996, S. 11666 2000, S. 759	B1-266100-Ib-27/90 B1-26611-J-27/96
Beton- und Stahlbetonrohrvertrieb NRW GbR mbH	§ 5b *	A	1995, S. 11488 1996, S. 1168	B1-26611-Ib-176/95
Beton- und Stahlbetonrohrvertrieb Westdeutschland GbR	§ 5 * Abs. 2 und 3	E 30. Juni 2004	1997 S. 5804 + S. 10472 1998, S. 10706 2000, S. 758	B1-26611-J-31/97 B1-26611-J-130/98
Rationalisierungsgemeinschaft für die Herstellung den Vertrieb von Spannbeton-Hohldecken	§ 5 * Abs. 2 und 3	E 31. August 2002	1997, S. 5238 + S. 15837 1998, S. 15922 2000, S. 758	B1-26612-J-26/97

noch Tabelle 3

Bezeichnung des Kartells	Kartellart ¹⁾	Sachstand ²⁾	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Spezialisierungskartell für Dämmstoffe zur thermischen Isolierung von Gebäuden	§ 5a * Abs. 1 Satz 1	A	1997 S. 6805 + S. 10471	B1-25214-Ia-93/97
Rationalisierungskartell Beton- und Stahlbetonrohr Vertrieb Ost GbR	§ 5 * Abs. 2 und 3	E 31. März 2005	1997, S. 14657 1998 S. 7214	B1-26612-J-198/97
Rationalisierungskartell Kalksandsteine	§ 5b *	A	1998, S. 9884	B1-26611-Ib-146/98
Mittelstandskartell Konstruktive Fertigteile Franken	§ 4 Abs. 1	A	2000 S. 20627	B1-26611-IbZ-321/99
Rationalisierungskartell für den Vertrieb von Kalksandsteinen, Hannover	§ 4 Abs. 1	A	2000 S. 3329	B1-26614-Ib-255/99
Vertriebskooperation Muschelkalk MUK	§ 4 Abs. 1	A	2000 S. 20627	B1-26701-Ib-75/00
Mittelstandskartell Geschossdecken	§ 4 Abs. 1	A	2000 S. 21579	B1-26611-IbZ-127/00
Rationalisierungskartell für Betongitter-trägerelementfertigdecken	§ 5	E	2000 S. 2149	B1-26612-HZ-228/99
Mittelstandskartell Verlegung von Betonsteinflußböden	§ 4 Abs. 1	A	1999 S. 19859	B1-26600-Ib-262/99
Walhalla-Kalk Entwicklungs- und Vertriebsgesellschaft mbH	§ 5 * Abs. 2 und 3	E 3. Juni 2000	1995 S. 6865	B1-26521-J-112/95
Betonsteinvertrieb Westdeutschland GbR	§ 5 Abs. 2	E	2000 S. 22418	B1-26611-H-81/00
Eisen- und Stahlerzeugung, Gießerei (27) (alt: 27, 28, 29)				
Rabatt- und Konditionenvereinigung für Haus- und Hofkanalguss	§§ 2 und 3 *	A	1985 S. 1238	B1-291200-D-187/65 B3-142/80 B5-34/83
Metallerzeugnisse, Eisen-, Blech-, Metallwaren (28) (alt: 30, 31, 38)				
Konditionenkartell der Drahtindustrie über die Erhebung von Barpfand für Ablaufvorrichtungen	§ 2 *	A	1990 S. 4459	B2-301700-B-46/87 58/90
Konditionenkartell für Fahrbahn-übergänge und Lager für Bauwerke	§ 2 *	A	1995 S. 1297	B2-311200-B-15/81; 130/81; 121/84; 56/90 B1-45216-B-23/95
Kooperationsvereinbarung von Herstellern von Hartmetall- und Hochleistungsschnellstahl-Sonderwerkzeugen	§ 5b *	A	1992 S. 2218	B5-382200-Ib-206/91
Rationalisierungskartell für Präzisionsfeilen und WS-Stichel	§ 5b * Abs. 2 und 3	E	1994 S. 2130	B5-382859I-80/93
Hoffmann-Gruppe Mittelstandskartell für Werkzeuge	§ 4 Abs. 1	A	2000 S. 10744	B5-28620-Ib-68/00

noch Tabelle 3

Bezeichnung des Kartells	Kartellart ¹⁾	Sachstand ²⁾	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Maschinenbau (29) (alt: 32)				
Hersteller von Rundschleifmaschinen für die Metallverarbeitung	§ 5b *	A	1985 S. 4540	B4-321170-Ib-97/84
Liebherr-Verzahntechnik GmbH und Schiess AG	§ 5a * Abs. 1 Satz 1	A	1986 S. 1035	B4-321180-Ia-96/85
Hersteller von Metallpulverpressen	§ 5a * Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 99 29. Mai 1982	B5-321220-Ia-58/76 B4-152/86
Hersteller von Drahricht- und Abschneidemaschinen	§ 5a * Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 171 16. September 1970	B5-321259-Ia-66/70 B4-174/86
Spezialisierungskartell für Materialprüfmaschinen	§ 5 * Abs. 1 Satz 1	A	1991 S. 7884	B4-321600-Ia-138/91
Rationalisierungskartell für Sägenfräser	§ 5b *	A	1989, S. 2495	B4-321894-Ib-19/89
Hersteller von Wellpappenverarbeitungsmaschinen	§ 5b *	A	1983 S. 9488	B5-326100-Ib-74/82 B4-40/87
Hersteller von Armaturen	§ 5a Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 171 16. September 1970	B5-327200-Ia-54/70 B4-93/85
Fernmeldekabel-Gemeinschaft/ Mittelstand	§ 5b *	A	1987, S. 8114 1996, S. 947	B7-362620-Ib-30/87
Hersteller von Pressverbindern und Presskabelschuhen	§ 5a * Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 155 20. April 1977	B4-362800-Ia-52/67 66/76 B7-119/86
Mittelstandsvereinigung Telefon (MVT)	§ 5b *	A	1989, S. 2922	B7-365000-Ib-6/89
Spezialisierungskartellvertrag über die Zusammenarbeit bei Entwicklung, Produktion und Vertrieb eines europaweiten, digitalen, zellularen, grenzüberschreitend nutzbaren Funkkommunikationssystems	§ 5a * Abs. 1 Satz 2	A	1988 S. 4910	B7-365300-Ia-85/88
Blaupunkt-Werke GmbH und Grundig AG	§ 5a * Abs. 1 Satz 1	A	1990, S. 1321 1997 S. 12441 + S. 13299	B7-366140-Ia-3/86 103/89
Hersteller von Vermessungsinstrumenten	§ 5a * Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 112 24. Juni 1982	B4-367200-Ia-65/81 B7-129/86
Spezialisierungskartell bei der Herstellung von Haushalts-Großgeräten	§ 5a * Abs. 1 Satz 2	A	1993 S. 8421	B7-363900-99/92
Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik, Uhren (33) (alt: 37)				
Spezialisierungskartell für biotechnische Gesamtanlagen und Apparate bzw. Geräte	§ 5a * Abs. 1 Satz 2	A	1992 S. 7422	B4-375500-Ia-61/92

noch Tabelle 3

Bezeichnung des Kartells	Kartellart ¹⁾	Sachstand ²⁾	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Nord Süd Medizintechnische Handelsgesellschaft mbH	§ 5b *	A	Nr. 23 4. Februar 1981	B4-376000-Ib-32/80
Hersteller von Uhren	§ 5a * Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 217 21. November 1970	B5-377300-Ia-69/70 B4-172/86
Straßenfahrzeuge (34) (alt: 33)				
Hersteller auf dem Gebiet der Entwicklung von Airbag-Komponenten	§ 5 * Abs. 1	A	1993 S. 770	B5-333711-A-74/91
Hersteller eines geländegängigen Mehrzweckfahrzeuges (Gelände-PKW)	§ 5a * Abs. 1 Satz 2	A	Nr. 10 16. Januar 1982	B5-331300-Ia-159/76 (B7-176/77)
Hersteller von Auspuffanlagen	§ 5a * Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 133 23. Juli 1981	B5-333790-Ia-101/80 (B7-85/82)
Eurogarant Einkaufskooperation	§ 4 Abs. 2	P	1999 S. 4141	B5-34200-Ic-24/99
Schiffe, Schienenfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge (35) (alt: 34 + 35)				
Hersteller von U-Booten	§ 6 * Abs. 2	E	1992 S. 1164	B5-340000-K-65/90
Hersteller von Marine-Überwasserkampfschiffen	§ 6 * Abs. 2	E	1992 S. 1164	B5-340000-K-66/90
Mittelständische Serienschiffbau GmbH	§ 5b *	A	1997 S. 13514 1998 S. 1403	B5-35100-Ib-104/95
Möbel, Schmuck, Musikinstrumente, Spielwaren, Sportgeräte (36) (alt: 54)				
Konditionen- und Rabattverein Schulmöbel e.V.	§§ 2 und 3 *	A	Nr. 234 11. Dezember 1976	B3-542540-D-258/64 97/76 B1-109/86
Recycling (37)				
Entsorgung von Reststoffen PCB-haltiger Transformatoren und Geräte (Siemens/ABB)	§ 5a * Abs. 1 S. 1	A	1995 S. 11570	B10-37205-Ia-167/95
Arbeitsgemeinschaft Altauto (ARGE Altauto)	§ 2 *	A	1997 S. 6589 + 10471	B5-37101-B-5/97
Baugewerbe und Grundstückswesen (45 + 70) (alt: 70)				
Landesverband Bayerischer Bauinnungen	§ 5b *	A	1989 S. 5612	B1-701000-Ib-101/89
Baumeister-Haus GmbH	§ 5b *	A	1996 S. 681 + 5379 2000, S. 10326	B1-45200-I-295/95

noch Tabelle 3

Bezeichnung des Kartells	Kartellart ¹⁾	Sachstand ²⁾	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Rhein-Ruhr-Gleisbau GmbH	§ 5b *	A	Nr. 21 2. Februar 1982	B1-701220-Ib-132/81
Stuttgarter Eisenbahnbau GmbH & Co. KG	§ 5b *	A	Nr. 228 8. Dezember 1982	B1-701220-Ib-169/81
Gleibauma GmbH	§ 5b *	A	Nr. 235 17. Dezember 1982	B1-701220-Ib-170/81
Gleisbau-Union GmbH & Co.	§ 5b *	A	Nr. 140 3. August 1982	B1-701220-Ib-174/81
Kölnleis Gleisbau GmbH & Co. KG	§ 5b *	A	Nr. 152 19. August 1982	B1-701220-Ib-20/82
Rationalisierungskartell Baustellenlogistik Potsdamer Platz GmbH	§ 5 * Abs. 2 und 3	E	1994 S. 3267	B1-700070-I-163/93
Mittelstandskartell Vereinigte Bauunter- nehmungen GmbH, Stockdorf (VBU)	§ 5b *	A	1994 S. 808	B1-701000-Ib-268/93
Handwerkerkooperation Südwestsachsen GbR e.G.	§ 5a *	A	1996 S. 812 + 5379	B1-45000-Ib-296/95
Bau- und Handwerksmeister-Zentrale Eifel-Mosel-Hunsrück	§ 5b *	A	1996 S. 12623 + 3454	B1-45000-Ib-211/96
Gleisbau Knappenrode	§ 5b *	A	1998, S. 988, 5402	B1-45232-Ib-253/97
Hersteller von Fahrbahnmarkierungs- stoffen	§ 2 Abs. 2	A	2000 S. 8335	B2-45441-B-69/99
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
– Bayern –				
Konditionenkartell VOB Nord-Oberpfalz e.V.	§ 2 *	A	1996 S. 11183	Bayern 5552a-W/1d-35785/96
VOB-Konditionenkartell Bayern e.V.	§ 2 *	A	1986 S. 15900	Bayern 5552a-IV/6b-57287/84
– Schleswig-Holstein –				
„bau mit“ Gesellschaft für kooperatives Bauen GmbH	§ 5b *	A	Nr. 58 22. März 1980	Schleswig-Holstein VII200a-J4-7000(30)
Handel, Handelsvermittlung, Groß- und Einzelhandel (50 bis 52) (alt: 71)				
HOMETREND-Kooperation von Raumausstattungsgrößhändlern	§ 5b *	A	1988 S. 4489	B2-711063-Ib-120/87
ZentRa-Garantiegemeinschaft e.V.	§ 2 *	A	Nr. 101 1. Juni 1979	B5-712037-B-70/67 B2-18/78
FLEUROPE-Vereinigung	§ 5 Abs. 1 und 2	E	1999 S. 9962	B2-712078-J-9/79 B9-15/88; 20/89; 12/90; B9-82/99
Mediaagenturen	§ 5b *	A	1992, S. 5541	B6-716400-Ib-51/92
Nordtextil-Einkaufs GmbH	§ 5c *			B9-712063-Ic-5/91
Rahmenvereinbarung der HTH, Handel mit Lüftungs- und Klimatechnik	§ 5c *			B4-711032-Ic-26/92

noch Tabelle 3

Bezeichnung des Kartells	Kartellart ¹⁾	Sachstand ²⁾	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Großeinkauf Europa-Möbel	§ 5c *			B9-712054-Ic-52/92
Dt. Good year, Einkaufskooperation von Reifenhändlern	§ 5c *			B3-711059-Ic-11/93
Intersport	§ 5c *			B9-712062-Ic-32/93
Vereinigte Auskunfteien Bürgel (VAB)	§ 5b *	A	1984, S. 917	B4-716800-Ib-7/84 B10-42/90
Veranstalter von Studienreisen	§ 5b *	A	1992, S. 2628	B9-717100-Ib-36/92
Doctor's Shop der Fachhandel für medizinische Qualitätsprodukte GmbH & Co. KG	§ 5b *	A	1995 S. 11326	B4-51462-Ib-94/95
Hanseholz/Thüringischer Holzhandel	§ 4 Abs. 2	A	2000 S. 19233	B1-51531-Ic-126/00
Pfandgeld-Gemeinschaft des Chemie- handels für Mehrweg-Chemiever- packungen	§ 2 *	A	1994, S. 11614, 11647 1997, S. 1803 + 6306	B2-51551-B-26/96
Tiefkühlheimdienst Vertriebs-GmbH & Co. KG	§ 5b *	A	1997, S. 12769 1999, S. 6142	B9-52210-Ib-122/97
Paperware-Software	§ 5b *	A	1999, S. 1657	B9-51478-Ib-95/98
Bayerischer Brauerbund	§ 4 Abs. 2	A	2000 S. 3497	B5-51441-AU-132/99
Südring GmbH	§ 4 Abs. 2	A	2000 S. 20380	B9-52100-Ib-40/00-11
Ter Beke Frischkühlgerichte	§ 5	E 5.7.2004	1999 S. 9396	B2-51015-H-83/99
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
– Bremen –				
Kooperationsvereinbarung von fünf Firmen des Augenoptiker-Einzelhandels in Bremerhaven	§ 5b *	A	Nr. 187 7. Oktober 1982	Bremen 701-41-05/44
– Bayern –				
Kooperationskartell Münchner Ford- Händler (FTZ-Transporter-Zentrum GmbH)	§ 5b *	A	1993 S. 5565	Bayern 5552e-W/1d-16779
– Niedersachsen –				
HANSA-Handelskontor Arbeitsgemein- schaft des Landeshandels	§ 5b *	A	1991 S. 524	Niedersachsen 32.2-50.15/12
Verkehr und Nachrichtenübermittlung (Spedition, Touristik) (60 bis 64) (alt: 79)				
Systemgut Logistik Service GmbH	§ 5 * Abs. 2 und 3	E/ 30. April 2002	1993 S. 870 1997, S. 2505 + 5478	B9-63401-J-35/92
UTS Umzugs- und Transportsysteme GmbH & Co. KG	§ 5b *	A	1986 S. 11722	B9-168/95

noch Tabelle 3

Bezeichnung des Kartells	Kartellart ¹⁾	Sachstand ²⁾	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
CODIS	§ 5b *	A	1994, S. 7458	B9-796100-Ib-17/94
Cargo Line GmbH	§ 5b *	A	1994 S. 8836 + 10956	B9-796300-A-24/94
Deutsche Möbelspedition GmbH & Co. System Transport	§ 5b *	A	1993 S. 9702	B3-796300-Ib-122/82 B6-44/84 B5-51/87 B9-43/92
Pinguin-Frischfracht-System- Zentrale GmbH	§ 5b *	A	1987 S. 13845	B6-796300-Ib-74/86 B5-57/87 B9-43/92
conFern-Möbeltransportbetriebe GmbH & Co. KG	§ 5b *	A	1993 S. 9702 1996 S. 13134	B9-796300-Ib-20/80 B3-57/87 B6-55/84 B5-42/87 B9-30/92
COMTRANS Comfort Möbeltransport- gesellschaft mbH.	§ 5b *	A	1990 S. 1084	B9-169/95
Artmobil Kunstspedition GmbH	§ 5b *	A	1993, S. 9702 1994, S. 5426 1996 S. 5834	B5-796300-Ib-156/89 B9-796300-Ib-40/92
IDS-ONE DAY	§ 5b *	A	1991 + 1998 S. 4053, S. 16667	(B5-796300-Ib-53/89) B9-63401-Ib-68/92
German Network Kurier-Logistikservice GmbH	§ 5b *	A	1993 S. 9592	B9-797000-Ib-15/93
DMS Deutsche Möbelspedition GmbH & Co. KG	§ 5b *	A	1993 S. 9702	B9-63401-Ib-70/92 (B5-52/87)
PRIME-MOVERS INT. K. JESCHKE GmbH – INTERNATIONALE UMZÜGE	§ 5b *	A	1995, S. 11487 1996, S. 681	B9-63401-Ib-112/95
EUROUMZUG e.V.	§ 5b *	A	1996 S. 6525 + 9638	B9-63401-Ib-55/96
NET-Expressgut-System	§ 5a * Abs. 1 Satz 1	A	1996 S. 10832 + 13072	B9-64115-Ia-105/96
Cargopool	§ 5b *	A	1997 S. 12964	B9-60000-Ib-141/97
RBV REGIOBUS Verkehrs Management	§ 5b *	A	1998 S. 2266 + 9809	B9-60210-Ib-14/98
Cargo Concept	§ 5b *	A	1998, S. 2908 + S. 7144	B9-60240-VX-179/97
German Parcel/Hermes	§ 3	A	1999 S. 19722	B9-64120-A-50/98
Cargo Trans Logistik	§ 4 Abs. 1	A	2000, S. 3497	B9-63401-Ib-162/99
European Logistik Systems	§ 4 Abs. 1	A	2000 S. 23080	B9-63200-Ib-173/00

noch Tabelle 3

Bezeichnung des Kartells	Kartellart ¹⁾	Sachstand ²⁾	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
– Baden-Württemberg – Ludwigsburger Abschlepp- und Bergungsgemeinschaft	§ 5b *	A	1984 S. 1631	Baden-Württemberg IV 3776/92
Rationalisierungskartell für den Verkehr mit Mietwagen	§ 5b *	A	1986 S. 11207	Baden-Württemberg IV 3776/123
– Hamburg – City-Express	§ 5b	A	Nr. 132 22. Juli 1981	Hamburg HW/D25/ 702.135-107/20
Verein der Fahrer der Funkpiloten e.V.	§ 5b	A	1994 S. 2581	Hamburg HW/D2B/ 702.135-107/20(1)
Vereinigung Selbständiger Bike-Kuriere e.V.	§ 5b *	A	1994 S. 11575	Hamburg HW/D2B/ 702.135-107/20(6)
Verein selbständiger Profi-Kuriere e.V.	§ 5b *	A	1995 S. 12076	Hamburg HW/D2b/ 702.135-107/20(7)
Vereinigung Selbständiger Kurierunter- nehmer der „DER KURIER GMBH“ e.V.	§ 5b *	A	1995 S. 9474	Hamburg HW/D2b/ 702.135-107/20(8)
– Hessen – Funkboten-Kurierdienst	§ 4 Abs. 1	A	2000 S. 17438	Hessen IIIa1-25-6412-01
Blitz-Kurier-Service	§ 4 Abs. 1	A	2000 S. 8981	Hessen IIIa1-25-6412-02
acs advertising courier service	§ 4 Abs. 1	A	2000 S. 21581	Hessen IIIa1-25-6412-08
– Niedersachsen – Hans Reiter & Partner GbR Göttinger Abschlepp-Zentrale	§ 5b *	A	1986 S. 9490	Niedersachsen 32.2-50.10/10
– Sachsen – Abschlepp-Arbeitsgemeinschaft AAG (GbR), Leipzig	§ 5 * Abs. 2 und 3	E/ 31. August 2001	1993 S. 874 1994 S. 11904 1995 S. 883 Nr. 190 v. 10. Oktober 1998	Dresden/Sachsen 26.4451.2
– Nordrhein-Westfalen – Interessengemeinschaft Containerdienste	§ 2 *	A	1995 S. 10311 + 12665	NRW 412-75-51(45/95)

noch Tabelle 3

Bezeichnung des Kartells	Kartellart ¹⁾	Sachstand ²⁾	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Kreditgewerbe (65) (alt: 80)				
Konditionenkartell des Pfandkreditgewerbes	§ 2 *	A	Nr. 164 2. September 1977 2000, S. 1294	B4-809000-B-225/64 B1-147/77; B2-164/80 B2-6532-B-130/99
Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen (Freie Berufe) (74) (alt: 77)				
DELAB-Laborärzte	§ 5c *			B10-773100-Ic-62/91
REISSWOLF-PARTNER	§ 5b *	A	1997 S. 12354 + S. 15177 + 1998, S. 1325	B10-74848-AUZ-55/95
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
– Baden-Württemberg –				
Rationalisierungskartell von Stuttgarter Fahrschulen	§ 5 * Abs. 2 und 3	endet zum 31.12.1999	1996 S. 402 + 2654	Baden-Württemberg I 4452.43/17
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern im Landkreis Ravensburg	§ 5 * Abs. 2 und 3	endet zum 31.12.1999	1998 S. 3305	Baden-Württemberg 5-4452.43/45
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Hohenlohe-Kreis	§ 5 * Abs. 2 und 3	E/ 31. Dezem- ber 1999	1998 S. 12226	Baden-Württemberg 5-4452.43/14
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Ortenau-Kreis	§ 5 * Abs. 2 und 3	E/ 31. Dezem- ber 1999	1998 S. 15069, S. 13657	Baden-Württemberg 5-4452.43/16
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Emmendingen	§ 5 * Abs. 2 und 3	E/ 31. Dezem- ber 1999	1998 S. 16923	Baden-Württemberg 5-4452.43/21
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Tuttlingen	§ 5 * Abs. 2 und 3	E/ 7. Januar 1999	1994 S. 673	Baden-Württemberg I 4452.43/22
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Breisgau-Hoch- schwarzwald und dem Stadtkreis Freiburg im Breisgau	§ 5 * Abs. 2 und 3	E/ 15. Januar 1999	1994 S. 1250	Baden-Württemberg I 4452.43/24
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Heidenheim	§ 5 * Abs. 2 und 3	E/ 6. Juni 1999	1994 S. 6769	Baden-Württemberg I 4452.43/30
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus Pforzheim und dem Enzkreis	§ 5 * Abs. 2 und 3	E/ 5. Dezem- ber 1999	1994 S. 11115 + 12450	Baden-Württemberg I 4452.43/2
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern bzw. Fahrschulen aus dem Landkreis Böblingen	§ 5 * Abs. 2 und 3	endet zum 31.12.1999	1998 S. 4084	Baden-Württemberg 5-4452.43/46

noch Tabelle 3

Bezeichnung des Kartells	Kartellart ¹⁾	Sachstand ²⁾	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Sigmaringen	§ 5 * Abs. 2 und 3	endet zum 31.12.1999	1996 S. 5614	Baden-Württemberg I 4452.43/5
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus Karlsruhe	§ 5 * Abs. 2 und 3	endet zum 31.12.1999	1995 S. 3926 + 5392	Baden-Württemberg I 4452.43/6
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Rhein-Neckar-Kreis	§ 5 * Abs. 2 und 3	endet zum 31.12.1999	1995 S. 12696	Baden-Württemberg I 4452.43/7
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus Baden-Baden und dem Landkreis Rastatt	§ 5 * Abs. 2 und 3	endet zum 31.12.1999	1995 S. 3846	Baden-Württemberg I 4452.43/4
Rationalisierungskartell von Fahrschulen aus dem Rems-Murr-Kreis	§ 5 * Abs. 2 und 3	E/ 16. Juli 1999	1994 S. 8074	Baden-Württemberg I 4452.43/32
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Waldshut	§ 5 * Abs. 2 und 3	endet zum 31.12.1999	1995 S. 8594	Baden-Württemberg I 4452.43/8
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern bzw. Fahrschulen aus Ulm und dem Alb-Donau-Kreis	§ 5 * Abs. 2 und 3	endet zum 31.12.1999	1995 S. 10981 + 12154	Baden-Württemberg I 4452.43/9
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Main-Tauber-Kreis	§ 5 * Abs. 2 und 3	endet zum 31.12.1999	1996 S. 812 + 2654	Baden-Württemberg I 4452.43/11
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Reutlingen	§ 5 * Abs. 2 und 3	endet zum 31.12.1999	1996 S. 1216 + 3123	Baden-Württemberg I 4452.43/12
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Schwäbisch-Hall	§ 5 * Abs. 2 und 3	endet zum 31.12.1999	1996 S. 11927	Baden-Württemberg I 4452.43/19
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus Stuttgart (FaP-Kartell II)	§ 5 * Abs. 2 und 3	E/ 31. Dezember 1999	199 S. 12	Baden-Württemberg 5-4452.43/23
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus der Stadt und dem Landkreis Heilbronn	§ 5 * Abs. 2 und 3	endet zum 31.12.1999	1997 S. 6227	Baden-Württemberg I 4452.43/29
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Ludwigsburg	§ 5 * Abs. 2 und 3	endet zum 31.12.1999	1995 S. 8370	Baden-Württemberg I 4452.43/37
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern im Zollernalbkreis	§ 5 * Abs. 2 und 3	endet zum 31.12.1999	1996 S. 1124 + 3123	Baden-Württemberg I 4452.43/39
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Landkreis Biberach	§ 5 * Abs. 2 und 3	endet zum 31.12.1999	1997 S. 8748	Baden-Württemberg I-4452.43/44
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern bzw. Fahrschulen aus dem Landkreis Göppingen	§ 5 * Abs. 2 und 3	endet zum 31.12.1999	1998 S. 5242	Baden-Württemberg 5-4452.43/47

noch Tabelle 3

Bezeichnung des Kartells	Kartellart ¹⁾	Sachstand ²⁾	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern bzw. Fahrschulen aus dem Landkreis Esslingen	§ 5 * Abs. 2 und 3	endet zum 31.12.1999	1998 S. 7440	Baden-Württemberg 5-4452.43/48
Rationalisierungskartell von Fahrlehrern aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis	§ 5 * Abs. 2 und 3	endet zum 31.12.1999	1998 S. 9186	Baden-Württemberg 5-4452.43/50
– Nordrhein-Westfalen – Arbeitsgruppe Sicherheit (AGS)	§ 5b *	P	1998 22.10.1998	131-7509 (116/98)
Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen (90)				
Recycling Service Union GmbH	§ 5 * Abs. 2 und 3	E/ 13. März 2002	1995 S. 12992 1996 S. 7194	B10-90003-A-181/95
ZENTEK Gesellschaft für Kreislauf- wirtschaftssysteme	§ 5b *	A	1996 S. 9926	B10-90003-IBZ-81/96
Kultur, Sport, Unterhaltung (92) (alt: 74/75)				
Schlütersche Verlagsanstalt und Verlags- anstalt Handwerk	§ 5b *	A	Nr. 155 19. August 1976	B4-745100-Ib-184/75 Bb-122/86
Lukullus Verlag GmbH & Co. KG, Bägeno Verlag GmbH & Co. KG und Werberuf GmbH	§ 5a *	A	1990 S. 618	B6-745100-Ib-112/89
Konditionenkartell amerikanischer Filmverleihunternehmen	§ 2 *	A	Nr. 60 26. März 1977	B4-757000-B-140/75 B2-166/80
HMS/Media	§ 4 Abs. 2	A	1999 S. 16461	B6-74400-A-103/99
Unternehmen der Fernseh- und Hörfunk- werbung; Online Buchungs- und Informationssystem	§ 2 Abs. 2	A	2000 S. 2148	B2-74400-B-110/99
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
– Baden-Württemberg – Spezialisierungskartell von Zeitungs- verlegern; Südwestpresse GmbH	§ 5 * Abs. 1 Satz 1	A	Nr. 217 21. November 1970	Baden-Württemberg IV3788.6-S-1109
– Hessen – Rationalisierungsgemeinschaft Gießener Tageszeitungen	§ 5 Abs. 1 und 2	E/ 31.03.2005	2000 S. 9197	IIIa1-25-2210-10
– Nordrhein-Westfalen – Rheinisch-Bergische Zeitungsvertrieb GmbH & Co. KG und Rheinisch- Bergische Druckerei GmbH & Co. KG	§ 5b *	A	Nr. 22 2. Februar 1977	Nordrhein-Westfalen I/D3-73-94
Prisma Verlag GmbH & Co. KG	§ 5b *	A	1991 S. 3942	Nordrhein-Westfalen 412-73-96/9/91

noch Tabelle 3

Bezeichnung des Kartells	Kartellart ¹⁾	Sachstand ²⁾	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Sonstige Dienstleistungen (93) (alt: 76)				
Spezialisierungskartell für Recycling-Systeme	§ 5a * Abs. 1 Satz 1	A	1991 S. 282	B4-757000-Ia-219/90
Kooperation mittelständischer Textilpflege-Unternehmen bei Leasing und Pflege von Textilien und Berufsbekleidung	§ 5b *	A	1992 S. 8523	B2-766000-Ib-135/81
Rationalisierungskartell für Betonpumpenleistungen	§ 5b *	A	1995 S. 11790	B10-766032-A-210/93
hogast Deutschland e. G. Einkaufskooperation	§ 5c *		-	B10-761000-Ic-18/91
Rationalisierungskartell LOGEX SYSTEM	§ 5b *	A	1995, S. 12525 1996, S. 1882 1998 S. 5402	B10-763800-Ib-51/94 B10-37200-Ib-56/98
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
– Rheinland-Pfalz –				
Rheinland-Pfälzische Friedhofsgärtner	§ 2 *	A	1995 S. 4476	8025-41.1212
Handwerk (alle Klassifikationen) (alt: 72)				
Meisterbetriebe Bau + Ausbau Kreis Heidenheim	§ 5b *	A	1985 S. 3	B1-721100-Ib-101/84
Optic-Ring-Nord (ORN)	§ 5b *	A	1983 S. 11455	B4-721601-Ib-45/82
VOB-Konditionen-Kartell des pfälzischen Handwerks e.V.	§ 2 *	A	1994, S. 8350, 11536 2000, S. 9197	B2-45000-B-142/93 B2-45000-B-11/00
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>				
– Baden-Württemberg –				
Arbeitskreis Stuttgarter Bauhandwerker	§ 5b *	A	1985 S. 9852	Baden-Württemberg IV 3732/2
Arbeitskreis der Bauhandwerker „Neckar-Enz“	§ 5b *	A	Nr. 199 23. Oktober 1982	Baden-Württemberg IV 3732/23
Arbeitskreis Freier Bauhandwerker „Neckar-Enz“	§ 5b *	A	Nr. 199 23. Oktober 1982	Baden-Württemberg IV 3732/30
Vereinigung Mannheimer Bauhandwerker	§ 5b *	A	1983 S. 9083	Baden-Württemberg IV 3732/35
„Bau und Ausbau“ – Meisterbetriebe Kreis Heidelberg	§ 5b *	A	1984 S. 6807	Baden-Württemberg IV 3732/38
Vereinigung Bauhandwerker-Ring Mühlacker und Umgebung	§ 5b *	A	1985 S. 8240	Baden-Württemberg IV 3732/48

noch Tabelle 3

Bezeichnung des Kartells	Kartellart ¹⁾	Sachstand ²⁾	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Handwerksmeister-Zentrale „Bau und Ausbau“	§ 5b *	A	1986 S. 4143	Baden-Württemberg IV 3732/58
Meisterbetriebe „Bau + Ausbau“ Markgräflerland	§ 5b *	A	1986 S. 4452	Baden-Württemberg IV 3732/57
Fachgruppe örtlicher Bauhandwerker, Möglingen	§ 5b *	A	1986 S. 15470	Baden-Württemberg IV 3732/65
Filderstädter Handwerkerverbund	§ 5b *	A	1987 S. 13222	Baden-Württemberg IV 3732/68
VOB-Konditionenkartell Handwerks- kammerbezirk Konstanz e.V.	§ 2 *	A	1989 S. 2552	Baden-Württemberg I 3708.12/9
Lassen-Baral-Kreuz-Tempo Therm-LBK Freiburg – Bayern –	§ 5b *	A	1995 S. 1756	Baden-Württemberg I 4452.33/10
Bauhandwerkerkreis München – Niedersachsen –	§ 5b *	A	1985 S. 14591	Bayern 5552e-IV/6b-41374/84
Arbeitskreis der Bauhandwerker „Lüneburger Heide“	§ 5b *	A	Nr. 27 10. Februar 1982	Niedersachsen 32.2-50.57/68
Bauhandwerker-Kooperation „Harzer Bauring GbR“ – Nordrhein-Westfalen –	§ 5b *	A	1985 S. 793	Niedersachsen 32.2-50.57/128
Bauhandwerksmeister-Zentrale, Gelsenkirchen – Sachsen –	§ 5b *	A	1983 S. 6896	Nordrhein-Westfalen I/D2-73-11 (344/82)
Kooperationskartell Bau Handwerks- meister - Vereinigung Oberlausitz	§ 5b *	A	1994 S. 3687	Sachsen 26.4451.2
Kooperationskartell „Bauhandwerker - Zentrale Oberelbe“	§ 5b *	A	1994 S. 1040 S. 5169	Sachsen 26.4451.2
Kooperationskartell „Bauhandwerks- meister – Zentrale Erzgebirge“	§ 5b *	A	Nr. 138 vom 28. Juli 1993	Sachsen 26.4451.2

4. Normen- und Typenempfehlungen
Anmeldungen nach § 22 Abs. 4

Anmelder	Anwendungsgebiete	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Steine und Erden, Asbest, Schleifmittel (14) (alt: 25) Bundesverband der Deutschen Transportbetonindustrie e.V.	Verwendung von Transportbeton in „Regelkonsistenz“	1984, S. 1864	B1-253600-EO- 110/83
Verein Deutscher Schleifmittelwerke e.V.	Schleifmittelkörnung	1984, S. 10003	B1-258000-O-91/84
Fachverband Elektrokorund- und Siliziumkarbid-Hersteller e.V. und Verein Deutscher Schleifmittel- werke e.V.	Korngrößenstandard	Nr. 27, 8. Februar 1973	B4-258000-EO- 166/72 B1-111/86
Ernährungsgewerbe (15) (alt: 68) Deutsches Milchkontor GmbH	Verpackungsmaterial für Butter	Nr. 81, 28. April 1978	B2-683200-EO- 203/77
Textilien (17) (alt: 63) Interessengemeinschaft Einheitliche Scheibenspuln für Seile und ähnliche Produkte	normierte Mehrweg- scheibenspuln	Nr. 74, 21. April 1993	B2-655300-E-181/92
Holz und Holzwaren (20) (alt: 53) Verein Deutscher Holzeinfuhr- häuser e.V.	Maßberechnung von Hobelware (ab 1. Januar 1975)	Nr. 2, 4. Januar 1975	B3-532200-EO- 201/74 B1-108/86
Verein Deutscher Holzeinfuhr- häuser e.V.	Sortierung von Profilholz (Fichte/ Tanne und Kiefer)	Nr. 206 4. November 1982	B3-532200-EO-68/76 B1-113/86
Arbeitsgemeinschaft „Die Moderne Küche e.V.“	einheitliches Daten- format	Nr. 157, 26. August 1981	B2-542000-EO- 160/80 B1-114/86
Gesprächskreis Baustoffindustrie/Bundesverband des Deutschen Baustoffhandels e.V.	einheitliches Palettensystem	1995, S. 11929	B1-20401-Z-212/95
Papiergewerbe (21) (alt: 55 + 56) Verband der Wellpappen-Industrie e.V.	Einkaufsrichtlinien	Nr. 211, 9. November 1978	B1-565410-EO-25/78 B6-124/86 B5-24/88
Gummi- und Kunststoffwaren (25) (alt: 58) Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)	Vereinheitlichung von Transportbehältern	1988, S. 3759	B3-584000EO-57/88
Verband der Chemischen Industrie e.V.	Beschaffung, Prüfung und Beurteilung von Packmitteln	1992, S. 1210 2000, S. 10744	B3-584000EO-34/91 B3-25220-EO-149/99

noch Tabelle 4

Anmelder	Anwendungsgebiete	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Metallerzeugnisse, Eisen-, Blech-, Metallwaren (28) (alt: 30,31,38)			
Bundesverband Deutscher Eisenbahnen, Kraftverkehre und Seilbahnen e.V. (BDE)	Standard-Diesel-lokomotive	1991, S. 90	B5-317110-EO-109/75 144/90
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e.V.	Schienenfahrzeuge des öffentlichen Personen-Nahschnellverkehrs	Nr. 141, 5. August 1970	B5-317410-EO-89/70
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e.V.	Oberbau von Schienenwegen	Nr. 203, 26. Oktober 1972	B5-319920-EO-177/71 86/86
Rationalisierungsgemeinschaft Stahlblechverpackungen e.V.	Typenliste Ausgabe Okt. 1973	1985, S. 1906	B5-384300-EO-39/80
Maschinenbau (29) (alt: 32)			
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e.V.	Fahrausweis-Automaten	Nr. 40, 26. Februar 1977	B5-316317-EO-125/76 B4-170/86
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e.V.	Fahrausweis-Entwerter	Nr. 21, 31. Januar 1979	B5-326317-EO-71/78 B4-176/86
Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung (31) (alt: 36)			
Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)	Liefervorschriften für die elektrische Ausrüstung von Maschinen, maschinellen Anlagen und Einrichtungen in der Automobilindustrie	1995, S. 3221	B7-367700-EO-156/91 (B7-360000-EBO-34/90 B2-360000-EBO-111/86) B7-368600-EO-196/94
Vereinigung Industrieller Kraftwirtschaft e.V.	explosionsgeschützte Drehstrom-Asynchronmotoren	Nr. 124, 7. Juli 1976	B4-36110-EO-91/75 B7-126/86
Rationalisierungsverband Kabel (RVK)	Starkstromkabel	1985, S. 13185	B7-362610-EO-116/85
Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. (ZVEI)	Beschallungsanlagen	1987, S. 2886	B7-366300-EO-47/86
Straßenfahrzeuge (34) (alt: 33)			
Bundesverband Deutscher Eisenbahnen e.V. (BDE)	Standard-Kleinbus	1983, S. 11723	B7-331500-EO-80/83 B5-29/88
Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe e.V.	Standard-Linienbus	Nr. 231, 12. Dezember 1969	B2-331500-EBO-112/86
Verband der Automobilindustrie e.V.	Qualitäts-Managementband 6/Teil 1	1998, S. 11572	B5-34100-EO-43/98
Verband der Automobilindustrie e.V.	Altauto-Verwertung	2000, S. 1127	B5-341000-EO-43/98
Schiffe, Schienenfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge (35) (alt: 34 + 35)			
Bundesverband der Deutschen Luftfahrt-, Raumfahrt- und Ausrüstungsindustrie e.V.	Qualitätssicherungs-forderungen	1984, S. 13995	B7-350000-EBO-26/82 B2-110/86

noch Tabelle 4

Anmelder	Anwendungsgebiete	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Möbel, Schmuck, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spielwaren und sonstige Erzeugnisse (36) Verband der Deutschen Automatenindustrie e. V.	Technische Beschrei- bung für Geldspiel- geräte im Sinne von § 33c GeWo	1998, S. 11451	B4-36504-EO-99/98
Datenverarbeitung, Datenbanken (72) Siemens AG, Siemens-Nixdorf Informationssysteme AG, Hewlett-Packard GmbH	Anwendung von „OpenCAM“	1995, S. 3221	B7-769600-EO-149/94
Kultur, Sport, Unterhaltung (92) (alt: 74, 75) Arbeitskreis „Angleichung der Zeitungsformate“	einheitliche Anwendung bestimmter Maße	Nr. 223, 29. November 1972	B4-745100-EO-176/72 B6-121/86

5. Konditionenempfehlungen
Anmeldungen nach § 22 Abs. 3 Nr. 2

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd (01/02/05) (alt: 78)		
Deutscher Mälzerbund	Malz-Schlusschein	Nr. 138 27.07.1976
Bundesmarktverband für Vieh und Fleisch	Geschäftsbedingungen für den Verkehr mit Schlachtvieh auf Märkten	Nr. 5 9.01.1974
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schweineerzeuger e.V. (ADS)	Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Zuchtschweinen im Rahmen des BHZP	Nr. 107 15.06.1982
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.	Konditionenempfehlung für die Vermarktung von Schlachtschweinen	1988, S. 4076
Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V., Bundesverband Deutscher Samenkauflleute und Pflanzenzüchter e.V., Bundesverband Deutscher Saatguterzeuger e.V., Bundesverband der VO-Firmen e.V., Deutscher Raiffeisenverband e.V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für Saatgut nach dem Saatgutverkehrsgesetz mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln und Zuckerrübensaatgut	1987, S. 1582
Landesverband der Lohnunternehmer in Land- und Forstwirtschaft Schleswig-Holstein e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lohnunternehmer-Dienstleistungen	Nr. 40 27.02.1981
Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V. und Verband Deutscher Rebenpflanzguterzeuger e.V.	Lieferbedingungen für Rebenpflanzgut	1999, S. 19401
Badischer Weinbauverband e.V.	Garantieklausel für Korklieferverträge	1999, S. 19511
Bundesarbeitsgemeinschaft Gartenbau	Geschäftsbedingungen beim Verkehr mit Obst und Gemüse	Nr. 42 01.03.1975
Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau einschließlich VOB/B	1999, S.16461
Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. und Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V.	Nachunternehmervertrag Dachbegrünungen	1992, S. 45
Zentralverband Gartenbau e.V.	Qualitätsmerkmale und Lieferbedingungen für Gemüsejungpflanzen	Nr. 195 18.10.1975
Zentralverband Gartenbau e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Friedhofsgärtnerische Arbeiten	Nr. 211 09.11.1978
Dauergrabpflege-Gesellschaft Deutscher Friedhofsgärtner mbH <i>bei den Landeskartellbehörden</i>	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Friedhofsgärtner für Dauergrabpflege	Nr. 230 09.12.1977
– Bayern –		
Landesmarktverband Vieh und Fleisch Bayern	Unverbindliche Empfehlung von Geschäftsbedingungen des Landesmarktverbandes Vieh und Fleisch Bayern	Nr. 89 11.05.1977

noch Tabelle 5

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Bayerischer Gärtnerei-Verband e.V.	Empfehlung eines Überwinterungsvertrages für Kübelpflanzen	1990, S. 925
– Niedersachsen – Landwirtschaftskammer Hannover	Empfehlung "Allgemeiner Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen (AHZ)"	Nr. 197 10.10.1979
– Nordrhein-Westfalen – Westfälischer Genossenschaftsverband e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für viehverwertende Genossenschaften	Nr. 48 11.03.1981
Steine und Erden, Asbest, Schleifmittel (14) (alt: 25)		
Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der bayerischen Sand- und Kiesindustrie	1997, S. 5239
Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der bayerischen Sand- und Kiesindustrie für die Aufnahme von Material zur Wiederverfüllung von Sand- und Kiesgruben	1997, S. 5239
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferverträge der Betriebe des Fliesen- und Plattenverlegewerbes	Nr. 123 09.07.1981
Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e.V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Ziegelindustrie	Nr. 13 19.01.1979
Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e.V.	Dachziegel-Garantieschein	1986, S. 6835
Verband der Deutschen Feuerfest-Industrie e.V.	Lieferbedingungen für feuerfeste Erzeugnisse - Inland -	1994, S. 6261
Bundesverband der Deutschen Beton- und Fertigteilindustrie (BDB) e.V.	Geschäftsbedingungen für die Beton- und Fertigteilindustrie	1994, S. 3886/3887
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferverträge des Betonfertigteil- und Betonsteingewerbes	Nr. 181 26.09.1979
Bundesverband Naturstein-Industrie e.V., Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V., Bundesverband der Deutschen Kies- und Sandindustrie e.V., Fachverband Eisenhüttenschlacken e.V., Deutscher Asphaltverband e. V.	Zusätzliche Vertragsbedingungen für die verlängerte Gewährleistung bei Lieferung von Mineralstoffen zur Herstellung von Asphalt	2000, S. 16222
Ernährungsgewerbe (15) (alt: 68)		
Deutscher Brauer-Bund e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der deutschen Brauwirtschaft	1995, S. 10134
Verband Deutscher Mineralbrunnen e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Mineralwasser, Mineralbrunnen-Erfrischungsgetränke	1995, S. 3926
Bundesverband der Deutschen Erfrischungsgetränke-Industrie e.V.	Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für die Erfrischungsgetränke-Industrie	1995, S. 4291
GbR Rationalisierungs-Pool Brauwirtschaft	Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen	1996, S. 9637
Deutscher Verband des Großhandels mit Ölen, Fetten und Ölrohstoffen e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für pflanzliche und tierische/seetierische Öle, Fette und Fettsäuren	1997, S. 978

noch Tabelle 5

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Deutscher Raiffeisenverband e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Winzergenossenschaften	1997, S. 1802
Textilien (17) (alt: 63)		
Industrieverband Reiß-Spinnstoffe, Textiles Reinigungs- und Poliermaterial e.V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Polierscheiben	1983, S. 3646
Bekleidung (18) (alt: 64)		
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e.V.	Allgemeine Verkaufsbedingungen für Erzeugnisse der Kunststoff- und Schwergewebekonfektion	1984, S. 10328
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Planen	1994, S. 10044
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e.V.	Allgemeine Mietbedingungen für Zelthallen und Zubehör, Ausgabe 1977; Basis reine Miete	1985, S. 830
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e.V.	Allgemeine Mietbedingungen für Zelthallen und Zubehör, Ausgabe 1977; Basis schlüsselfertige Vermietung einschließlich aller Kosten	1985, S. 830
Bundesverband des Lohngewerbes e.V.	Allgemeine Verbandsbedingungen für Lohnaufträge im Bekleidungsgerber	1992, S. 310
Bundesverband Bekleidungsindustrie e.V. und Bundesverband des Deutschen Textileinzelhandels e.V.	Vereinheitlichung von Etiketten in der Bekleidungsindustrie	2000, S. 23927
Lederwaren und Schuhe (19) (alt: 62)		
Holz und Holzwaren (20) (alt: 53 + 54)		
Verband der Deutschen Holzwerkstoffindustrie e.V.	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Holzwerkstoffindustrie	Nr. 46 07.03.1978
Vereinigung Deutscher Sägewerksverbände e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Sägeindustrie für den nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr sowie für den kaufmännischen Geschäftsverkehr - Fassung 1987 -	1987, S. 7852
Studiengemeinschaft Holzleimbau e.V.	Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	1985, S. 1906
Verband der Büromöbelindustrie im Hauptverband der Deutschen Holzindustrie	Allgemeine Lieferungsbedingungen der Büromöbelindustrie	Nr. 171 15.09.1981
Fachverband der deutschen Schulmöbelindustrie e.V.	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Einrichter naturwissenschaftlicher Unterrichtsräume (ENU)	Nr. 38 23.02.1978
Fachverband der Leisten- und Rahmenindustrie (Fachabteilung im Hauptverband der Deutschen Holzindustrie)	Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Möbelleistenindustrie	Nr. 15 23.01.1980
Verband der Korbwaren-, Korbmöbel- und Kinderwagenindustrie e.V. <i>bei den Landeskartellbehörden</i> – Bayern –	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Korbwaren-, Korbmöbel- und Kinderwagenindustrie	Nr. 192 11.10.1978

noch Tabelle 5

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Fachverband der bayerischen Säge- und Holzbearbeitungsindustrie und angeschlossener Betriebe e.V. Papiergewerbe (21) (alt: 55 + 56)	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	Nr. 178 21.09.1978
Verband Deutscher Papierfabriken e.V.	Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) für grafische Papiere und grafische Kartons zur drucktechnischen Anwendung	1984, S. 785
Bundesverband Papierrohstoffe e.V.	Geschäftsbedingungen der Altpapier erfassenden und Papierrohstoffe erzeugenden Betriebe	1983, S. 2948
Fachvereinigung der Deutschen Kartonagen-Industrie (FKI) e.V.	Liefer- und Zahlungsbedingungen der Kartonagen-Industrie	1983, S. 10359
Verband Deutscher Musterhersteller e.V.	Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Verbandes Deutscher Musterhersteller e.V.	1983, S. .908
Fachverband für imprägnierte und beschichtete Papiere	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Hersteller von imprägnierten und beschichteten Papieren	1984, S. 9733
Verband der Briefumschlag- und Papierausstattungsfabriken e.V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Briefumschlag- und Papierausstattungsfabriken	1983, S. 12313
Gemeinschaft Papiersackindustrie e.V.	Allgemeine Verkaufsbedingungen der Deutschen Papiersackindustrie	1994, S. 11700
Industrieverband Papier- und Plastikverpackung e.V.	Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Papier- und Plastikverpackungsindustrie	Nr. 204 27.10.1979
Fachverband Faltschachtel-Industrie e.V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Faltschachtel-Industrie	1985, S. 14052
Fachvereinigung Hartpapierwaren und Rundgefäße (FHR)	Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Hersteller von Hartpapierwaren und Rundgefäßen	1985, S. 12379
Verlags- und Druckerzeugnisse, Vervielfältigungen (22) (alt: 57)		
Bundesverband Druck e.V.	Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Druckindustrie	1999, S.10636
Fachverband Buchherstellung und Druckverarbeitung e.V. (FBD)	Allgemeine Geschäftsbedingungen der druckverarbeitenden Industrie	1984, S. 2949
Mineralölverarbeitung (23) (alt: 22)		
Chemische Industrie (24) (alt: 40)		
Verband der Mikrofilm-Fachbetriebe e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Mikrofilm-Fachbetriebe	1983, S. 11412
Fachverband Klebstoffindustrie e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Klebstoffindustrie	1988, S. 699
Verband der Textilhilfsmittel-, Lederhilfsmittel-, Papierhilfsmittel-, Gerbstoff- und Waschrohstoff-Industrie e.V. (TEGEWA)	Allgemeine Lieferbedingungen für die Textilhilfsmittel-, Lederhilfsmittel-, Papierhilfsmittel, Gerbstoff- und Waschrohstoff-Industrie für Inlandsgeschäfte im kaufmännischen Geschäftsverkehr	1993, S. 5487

noch Tabelle 5

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Gummi- und Kunststoffwaren (25) (alt: 58)		
Gesamtverband kunststoffverarbeitende Industrie e.V.	Verkaufsbedingungen der kunststoffverarbeitenden Industrie für technische Teile	1985, S. 4673
Gesamtverband kunststoffverarbeitende Industrie e.V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der kunststoffverarbeitenden Industrie	Nr. 15 23.01.1980
Gesamtverband kunststoffverarbeitende Industrie e.V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der kunststoffverarbeitenden Industrie für Konsum-Kunststoffwaren	Nr. 216 16.11.1978
Gesamtverband kunststoffverarbeitende Industrie e.V.	Ergänzende Allgemeine Lieferbedingungen – Qualitätssicherungsbedingungen – für technische Teile aus Kunststoff	1985, S. 4673
Bundes-Fachgemeinschaft Schwimmbad-Technik e.V. (BFST)	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für schwimmbadtechnische Erzeugnisse	1985, S. 4286
Verband der Chemischen Industrie e.V.	Rahmenbedingungen für die Überlassung von Leihpackmitteln	1995, S. 8593
Glasgewerbe, Keramik (26) (alt: 51 + 52)		
Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fliese e.V.	Ergänzende Gewährleistungsbedingungen für Produkte mit dem Zeichen „Marken-Keramik Deutsche Fliese“	Nr. 65 03.04.1981
Verein der Glasindustrie e.V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen	Nr. 13 19.01.1979
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.	Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Gewährleistung bei Lieferung von Asphalt Mischgut für Verkehrsflächen mit besonderer Beanspruchung	1997, S. 6145
Metallerzeugung und -bearbeitung, Gießereindustrie (27) (alt: 27, 28, 29)		
Wirtschaftsvereinigung Stahl (vorher: Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie)	Liefer- und Zahlungsbedingungen der Eisen- und Stahlindustrie Inland / Montanunion	1997, S. 12769
Deutscher Gießereiverband (DGV) e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Gießereierzeugnisse (Ausgabe 1978)	1989, S. 21
Gesamtverband Deutscher Metallgießereien (G.D.M.)	Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Gießereierzeugnisse aus Nichteisen-Metallen	1997, S. 14391
Wirtschaftsvereinigung Ziehereien und Kaltwalzwerke e.V.	Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen für Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	1996, S. 9321
Deutscher Verband Flüssiggas e.V. (DVFG)	Pfänderhebung für Druckgasflaschen (11-kg- und 33-kg-Flaschen)	1992, S. 8395
Deutscher Verband Flüssiggas e.V. (DVFG)	Gebühren für die vorgeschriebene Sicherheitsprüfung von 5-kg- und 11-kg-Graufflaschen für Flüssiggas	1997, S. 10471
Industrieverband Härtetechnik im Wirtschaftsverband Stahlverformung e.V.	Allgemeine Zahlungs- und Lieferbedingungen für Lohnhärtereien	Nr. 55 19.03.1980
Metallerzeugnisse, Eisen-, Blech-, Metallwaren (28) (alt: 30, 31, 38)		
Verband der Fenster- und Fassadenhersteller e.V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im Fenster- und Fassadenbau	Nr. 21 31.01.1980
Deutscher Stahlbau-Verband	Allgemeine Bedingungen für die Montage von Stahlkonstruktionen	1987, S. 4282

noch Tabelle 5

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Deutscher Stahlbau-Verband (DSTV)	Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Stahlkonstruktionen im Inland	Nr. 80 29.04.1982
Industrieverband Verkehrszeichen e.V.	Verkaufs- und Lieferbedingungen	Nr. 181 26.09.1979
Verband der Aluminium verarbeitenden Industrie e.V. (VAV) (Fachverband Aluminiumfolien und dünne Bänder im VAV)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Aluminiumfolien für technische Anwendungen und für Verpackungsmaterialien aus Aluminiumfolien	1992, S. 4432
Verband der Deutschen Metallschlauch- und Kompensatoren-Industrie e.V. (VMK)	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Metallschlauch- und Kompensatoren-Industrie	1983, S. 12047
Fachverband Tuben, Dosen und Fließpressteile im Verband der Aluminium verarbeitenden Industrie e.V.	Allgemeine Technische Lieferbedingungen (ATL) für Verpackungsmaterial in Verbindung mit speziellen Technischen Lieferbedingungen (STL) – Richtlinien für Aluminiumtuben –	Nr. 9 14.01.1977
Fachverband Tuben, Dosen und Fließpressteile im Verband der Aluminium verarbeitenden Industrie e.V.	Allgemeine Technische Lieferbedingungen (ATL) für Verpackungsmaterial in Verbindung mit Speziellen Technischen Lieferbedingungen (STL) für Druckgasdosen	Nr. 9 14.01.1977
Fachverband Dampfkessel-, Behälter- und Rohrleitungsbau e.V. (FDBR)	Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse des Dampfkessel-, Behälter- und Rohrleitungsbaues	Nr. 65 03.04.1982
Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe e.V. (VÖV)	Technische Lieferbedingungen für Schienen, Holzschwellen und Spannbetonschwellen	Nr. 49 11.03.1980
Wirtschaftsverband Eisen, Blech und Metall verarbeitende Industrie e. V. Maschinenbau (29) (alt: 32)	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der EBM- und SV-Industrie für Industriegeschäfte im Inland	1997, S. 1410
Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA)	Allgemeine Bedingungen für Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte zur Verwendung im kaufmännischen Geschäftsverkehr	1993, S. 6290
Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA)	Sonderbedingungen für den übermäßigen Abrieb an Schnecke und Zylinder bei Einschnuckenextrudern (Fachgemeinschaftsanhang zu den Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte)	1992, S. 7830
Gesamtverband kunststoffverarbeitende Industrie e.V. (GKV)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung von Werkzeugen (Formen) – (AGB - Formenbau)	1995, S. 5551
Bundesindustrieverband Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Sanitär- und andere haustechnische Anlagen	1992, S. 2628
Bundesindustrieverband Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik e.V. – Technische Gebäudeausrüstung –	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Sanitär- und andere haustechnische Anlagen – Kurzfassung –	1992, S. 9320
Bundesindustrieverband Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik e.V. – Technische Gebäudeausrüstung –	Einkaufsbedingungen für Mitgliedsfirmen der dem BHKS angeschlossenen Landesverbände	Nr. 15 23.01.1980
Verband Deutscher Hersteller von Weichstoff-Kompensatoren e.V.	Bedingungen zur Gewährleistung und Haftung für Weichstoff-Kompensatoren	1986, S. 15107

noch Tabelle 5

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Bundesverband der Baumaschinen-, Baugeräte- und Industriemaschinen- Firmen e.V.	Mietvertrag für Baumaschinen und -geräte für den kaufmännischen Geschäftsverkehr	1996, S. 8678
Bundesverband der Baumaschinen-, Baugeräte- und Industriemaschinen- Firmen e.V.	Mietvertrag für Arbeitsbühnen	1996, S. 9667
Hauptverband des Deutschen Baugewerbes und Zentralverband der Deutschen Bauindustrie	Mustermietvertrag für Baugeräte – Kurz- und Langfassung	1992, S. 7142
Verband Deutscher Maschinen und Anlagenbau e.V. (VDMA) – (früher: Fachgemeinschaft Bau- und Baustoffmaschinen im Verein Deutscher Maschinenbauanstalten (VDMA) e.V.)	Fachgemeinschaftsanhang für die Bau- und Baustoffmaschinen-Industrie zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte“ (kaufmännischer Geschäftsverkehr)	1993, S. 6290
Verband der deutschen feinmechanischen und optischen Industrie e.V.	Ergänzende Vertragsbedingungen zur VOL für die Gewerke Sterilisations- und Desinfektionsanlagen	1992, S. 9543
Zentralverband der Mühlen- und Müllereimaschinenbauer e.V.	AGB des Mühlen- und Müllereimaschinenbaus für Lieferung und Montage	1984, S. 13270
Verband der Hersteller gewerblicher Geschirrspülmaschinen e.V. (VGG)	Mietvertrag für Dosiergeräte	Nr. 88 10.05.1980
Verband Deutscher Maschinen und Anlagenbau e.V. (VDMA) – (früher: Fachgemeinschaft Armaturen im Verein Deutscher Maschinen-bauanstalten (VDMA) e.V.)	Fachgemeinschaftsnachtrag zu den Allg. Beding. für die Liefer. v. Maschinen für Inlandsgeschäfte (kaufmänn. Geschäftsverk.) betr. Verwend. einer geänd. Fass. von Ziff. VII,1 Abs. 1 bei der Lief. von NE-Metallarmaturen, die im Hochbau Verwendung finden	Nr. 42 01.03.1978
Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA)	Bedingungen für Reparaturen an Maschinen und Anlagen für Inlandsgeschäfte	1993, S. 6290
Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA)	Bedingungen des Maschinenbaus für Montagen im Inland	1993, S. 6290
Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung (31) (alt: 36)		
Zentralverband der Elektrotechnik und Elektronikindustrie e.V. (ZVEI)	Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie mit Ergänzungsklausel: Erweiterter Eigentumsvorbehalt	1997, S. 7847
Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)	Liefervorschriften für die elektrische Ausrüstung von Maschinen, maschinellen Anlagen und Einrichtungen in der Automobilindustrie	1995, S. 3221
Zentralverband der Elektrotechnik und Elektronikindustrie e.V. (ZVEI)	Lieferbedingungen der Galvanotechnischen Industrie – Fachverband Galvanotechnik –	1998, S. 97
Fachverband Lichtwerbung e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Fachverbandes Lichtwerbung e.V.	1996, S. 1167
Arbeitskreis Rundfunkempfangsantennen	Empfehlung eines Miet- und Betriebsvertrages sowie eines Wartungsvertrages für Gemeinschafts- Antennenanlagen und private Breitbandanlagen	1984, S. 13664
Verband der deutschen Leiterplattenindustrie e.V. (VdL)	Qualitätssicherungsvereinbarung für Leiterplatten	1993, S. 3258

noch Tabelle 5

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie (ZVEI) e.V.	Qualitätssicherungsvereinbarung für Erzeugnisse der Elektroindustrie	1995, S. 2397
Fachverband Elektronik Design e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leiterplatten-Design-Aufträge	1995, S. 11057
Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik, Uhren (33) (alt: 37)		
Verband der deutschen feinmechanischen und optischen Industrie e.V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Mess- und Automatisierungstechnik	1990, S. 6374
Straßenfahrzeuge (34) (alt: 33)		
Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe e.V. (VÖV)	Lieferungsbedingungen für den Standard-Linienbus SL II	1984, S. 1217
Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bezug von Produktionsmaterial und Ersatzteilen, die für das Automobil bestimmt sind	1995, S. 9889
Verband Deutscher Wohnwagen- und Wohnmobil-Hersteller e. V.	Vertragshändler-Vertrag	1998, S. 16665
Verband der Aufbau- und Geräte-industrie für Kommunalzwecke e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 197 21.10.1982
Arbeitsgemeinschaft Zulieferindustrie	Empfehlungen zur vertraglichen Gestaltung partnerschaftlicher Lieferbeziehungen	1999, S. 20806
Schiffe, Schienenfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge (35) (alt: 34 + 35)		
Deutscher Boots- und Schiffbauer-Verband	Geschäftsbedingungen für die Herstellung und den Verkauf von Bootsneubauten	Nr. 65 03.04.1981
Bundeswirtschaftsvereinigung Freizeitschiffahrt e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (Verkaufsbedingungen für Boote, Motoren und Ausrüstungen – VBMA 1981)	Nr. 12 20.01.1981
Bundeswirtschaftsvereinigung Freizeitschiffahrt e.V.	Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Booten, Bootsmotoren und Anhängern (Bootsreparaturbedingungen 1979)	Nr. 181 26.09.1979
Deutscher Boots- und Schiffbauerverband	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Umbau und die Reparatur von Booten	1999, S. 18863
Deutscher Boots- und Schiffbauerverband	Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Vermittlung des Verkaufs eines gebrauchten Bootes	1999, S. 18863
Verband für Schiffbau und Meerestechnik e.V.	Dock- und Reparaturarbeiten	2000, S. 1126
Bundesverband der Deutschen Luftfahrt-, Raumfahrt- und Ausrüstungsindustrie e.V. (BDLI)	Qualitätssicherungsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Luft- und Raumfahrtindustrie	1984, S. 13995
Musikinstrumente, Spielwaren, Sportgeräte, Schmuck, Füllhalter u. ä. (36) (alt: 39)		
Fachabteilung Turngerätehersteller/ Turnhallenausstatter im Bundesverband der Sportartikel-Industrie e.V.	Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Turngerätehersteller/Turnhallenausstatter	1988, S. 488
Bundesverband des Deutschen Möbel-, Küchen- und Einrichtungsfachhandels e. V.	Vergütungsvereinbarung für Planzeichnungen	1997, S. 5478

noch Tabelle 5

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Deutscher Verband der Spielwaren-Industrie e.V.	Einheitliche Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Spielwaren-Industrie	1995, S. 471
Bundesinnungsverband des Deutschen Modellbauer-Handwerks Bauwirtschaft und Grundstückswesen (45 + 70) (alt: 70)	Allgemeine Geschäftsbedingungen im kaufmännischen Geschäftsverkehr	1998, S. 2182
Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände	Kommunales Vertragsmuster – Gebäude – mit Allgemeinen Vertragsbestimmungen – AVB- für freiberuflich Tätige	Nr. 214 17.11.1979
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.	Nachunternehmervertrag im Baugewerbe	1987, S. 4.281
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.	Muster eines Vertrages für schlüsselfertiges Bauen (einschließlich Schiedsgerichtsvereinbarung)	2000, S.51
Deutscher Abbruchverband e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Abbrucharbeiten	1986, S. 813
Bundesverband der Deutschen Schrottwirtschaft e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Abbrucharbeiten	1985, S. 4157
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.	Muster für General- und für Nachunternehmerverträge bei der industriellen Errichtung schlüsselfertiger Bauten	2000, S. 3401
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.	Empfehlung zur Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen für den Spezialtiefbau	1991, S. 6580
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. und Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Feuerfest- und Schornsteinbauarbeiten im kaufmännischen Geschäftsverkehr (Inland) – Fassung Juli 1996 –	1997, S. 548
Gesamtverband der Wohnungswirtschaft e.V.	Empfehlung von Muster-Kaufverträgen für zu errichtende Eigenheime und Eigentumswohnungen	1991, S. 2716
Verband der Park- und Garagenhäuser e.V.	Parkhaus-Einstellbedingungen	Nr. 129 17.07.1981
IHA - Hotelverband Deutschland e. V.:	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Parkgaragen	1998, S. 14706
Gesamtverband der Wohnungswirtschaft e.V.	Mustermietverträge	1990, S. 3865
Gesamtverband der Wohnungswirtschaft e.V.	Muster eines Kaufvertrages für eine zu errichtende Eigentumswohnung - Fassung März 1991 -	1991, S. 2716
GdW Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen e. V. (früher: Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen e.V.)	Architektenvertrag	1998, S. 2307
GdW Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen e. V.	Verwaltungsvertrag für Mietobjekte	1999, S. 4141
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bereich Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz	1995, S. 4165
<i>bei den Landeskartellbehörden</i> - Baden Württemberg - Gemeindetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg	Konditionenempfehlung für die Vergabe von kommunalen Bauaufträgen im Hoch- und Tiefbau	1985, S. 3122

noch Tabelle 5

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Handel, Handelsvermittlung, Groß- und Einzelhandel (50 bis 52) (alt: 71)		
Deutscher Raiffeisenverband e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für das Warengeschäft	1986, S. 1696
Großhandelsverband für Floristen- und Gärtnerbedarf e.V.	Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen	1986, S. 814
Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 125 08.07.1978
Bundesverband des Deutschen Baustoffhandels e.V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	2000, S. 759
Bundesverband der Baumaschinen-, Baugeräte- und Industriemaschinen-Firmen e.V.	Händler-Vertrag für den Industrie- und Baumaschinenhandel	1992, S. 6655
Verband Deutscher Rundfunk- und Fernsehfachgroßhändler (VDRG) e.V.	Allgemeine Lieferungsbedingungen des Rundfunk-Fernseh-Fachgroßhandels	1997, S. 6418
Bundesverband des Elektrogroßhandels (VEG) e.V.	Allgemeine Lieferbedingungen des Elektrogroßhandels	1997, S. 14658
Bundesverband des Sanitär-Fachhandels e.V. – VSI –	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Sanitär-Fachhandel (VLZ-Sanitär)	1989, S. 5835
Großhandelszentralverband für Spielwaren und Geschenkartikel e.V.	Zahlungs- und Lieferungsbedingungen des Deutschen Spielwarengroßhandels	Nr. 13 19.01.1979
Verband des Deutschen Chemikalien-Groß- und Außenhandels e.V.	Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für den Chemikalien-Groß- und Außenhandel	1997, S. 13298
Drogen- und Chemikalienverein (VDC) e.V.	Geschäftsbedingungen der Vereinigung der am Drogen- und Chemikalien-Groß- und Außenhandel beteiligten Firmen (Drogen- und Chemikalienverein) e.V. (VDC) für Handelsgeschäfte (VDC-AGB Ausgabe Juni 1997)	1997, S. 9462
Verein des Deutschen Einfuhrgroßhandels von Harz, Terpentinöl und Lackrohstoffen (Harzverein) e. V. (HTL)	Geschäftsbedingungen des Vereins des Deutschen Einfuhrgroßhandels von Harz, Terpentinöl und Lackrohstoffen (Harzverein) e.V. (HTL) für Handelsgeschäfte nebst Muster einer Maklerschlussnote	1999, S. 19511
Gesamtverband des Deutschen Brennstoff- und Mineralölhandels e. V.	temperatur-kompensierte Abgabe von Dieselkraftstoff	1996, S. 1809
Bundesverband des Deutschen Farbengroßhandels e.V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	Nr. 177 20.09.1978
Bundesverband des Deutschen Flachglas-Großhandels e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen des Flachglas-Großhandels	Nr. 4 08.01.1980
Bundesverband des Deutschen Flachglas-Großhandels e.V.	Auszug aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen des Flachglas-Großhandels (zum Ausdruck auf Auftragsbestätigungen, Rechnungen, usw. empfohlen)	Nr. 4 08.01.1980
Verein Deutscher Holzeinfuhrhäuser e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 133 20.07.1979
Gesamtverband Holzhandel (früher: Bundesverband Deutscher Holzhandel e.V.)	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Holzhandel (ALZ) für gewerbliche Abnehmer	1998, S. 13523
Gesamtverband Holzhandel (früher: Verein Deutscher Holzeinfuhrhäuser e.V.)	Geschäftsbedingungen des Holzhandels für Privatkunden	1998, S. 13523

noch Tabelle 5

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Bundesverband des Deutschen Möbel-, Küchen- und Einrichtungsfachhandels e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	1999, S. 16382
Bundesverband des Groß- und Außenhandels mit Molkereiprodukten e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Groß- und Außenhandels mit Molkereiprodukten	1992, S. 4462
Zentralverband der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungs-Unternehmen e.V. (ZENTGENO)	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Fleischer-Einkaufsgenossenschaften	Nr. 202 28.10.1982
Fachverband des Bier- und Getränkegroßhandels Baden-Württemberg, Landesverband des Bayerischen Getränkefachhandels, Verband des Bier- und Getränkefachgroßhandels Hessen, Verband des Getränkefachgroßhandels Norddeutschland, Fachverband des Bier- und Getränkegroßhandels Nordrhein-Westfalen, Fachverband des Bier- und Mineralwasser-Großhandels Pfalz, Fachverband Getränkegroßhandel Rheinland-Saar	Allgemeine Einkaufsbedingungen des Getränkefachgroßhandels	1995, S. 4292
Bundesverband der Deutschen Weinkommissionäre e.V.	Geschäftsbedingungen für den Kauf bzw. Verkauf von Trauben, Maische, Most und Wein	1990, S. 3038
Verband des Deutschen Blumen-Groß- und Importhandels e.V.	Geschäftsbedingungen für den internationalen Großhandel mit Schnittblumen und frischem Blattwerk	Nr. 189 10.10.1975
Fachgruppe Zierfischgroßhandel im Zentralverband Zoologischer Fachgeschäfte Deutschlands e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Nr. 126 09.07.1976
ZVE Zentralverband Eier e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Handeln mit Eiern und Eiprodukten	2000, S. 4237
Bundesverband Bürowirtschaft e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den bürowirtschaftlichen Fachhandel	1985, S. 1905
Bundesverband Informationstechnologien BVIT e. V.	BVIT-Vertragsbedingungen für den Verkauf von Hardware	2000, S. 2332
Arbeitskreis der Bauelemente-Fachbetriebe e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Bauelemente-Fachbranche	1985, S. 4796
Verein Deutscher Metallhändler e.V.	Allgemeine Vertragsbedingungen für Handel mit Nebenmetallen	1985, S. 1021
Zentralverband Hartwarenhandel e. V.	Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen	1998, S. 1786
Zentralverband Hartwarenhandel e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reparaturarbeiten	1998 S. 1786
Zentralverband Hartwarenhandel e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mietgeräte	1998, S. 1786

noch Tabelle 5

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Hauptarbeitsgemeinschaft des Landmaschinen-Handels und -Handwerks e.V.	Bedingungen für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Landmaschinen und Schleppern (Reparaturbedingungen)	2000, S. 15935 + 18864
Hauptarbeitsgemeinschaft des Landmaschinen-Handels und -Handwerks e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Bedarfsgegenständen	1998, S. 17129
Zentralverband des Kraftfahrzeuggewerbes (ZDK) e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger – Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen (Eigengeschäft)–	1999, S. 3252
Zentralverband des Kraftfahrzeuggewerbes (ZDK) e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger – Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen (Vermittlungsgeschäft) –	1991, S. 6475
Zentralverband des Kraftfahrzeuggewerbes (ZDK) e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gebrauchtwagen-Garantie durch Reparaturkosten-Versicherung	2000, S.11622
Zentralverband des Kraftfahrzeuggewerbes (ZDK) e.V.	Vertragsmuster nebst Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermittlung des Verkaufs gebrauchter Kraftfahrzeuge	1988, S. 3758
Zentralverband des Kraftfahrzeuggewerbes (ZDK), Verband der Automobilindustrie (VDA), Verband der Importeure von Kraftfahrzeugen (VdIK)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Kraftfahrzeugen und Anhängern (Neuwagen-Verkaufsbedingungen)	1999, S. 9564
Verband des Deutschen Zweiradhandels e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Zweirad-Fahrzeugen	Nr. 177, 20.09.1979
Deutscher Radio- und Fernseh-Fachverband e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Radio-Fernseh-Einzelhandel	1987, S. 13432
Bundesverband der Juweliere und Uhrmacher und Zentralverband für Uhren, Schmuck und Zeitmesstechnik Fachverband Surf-Handel e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen beim Verkauf von Uhren	Nr. 46, 07.03.1978
Bundesverband Kunstgewerbe, Geschenkartikel & Wohndesign e.V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Surf-Fachhandels	1986, S. 11206
Bundesverband Kunstgewerbe, Geschenkartikel & Wohndesign e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Lieferanten von kunstgewerblichen Artikeln Geschenkartikeln und Wohndesign	1995, S. 6374
Verband der Technischen Händler e.V. (VTH)	Allgemeine Verkaufsbedingungen des technischen Handels	1993, S. 2682
Verband der Technischen Händler e.V. (VTH)	Allgemeine Einkaufsbedingungen des technischen Handels	1989, S. 3483
Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für alle Warenlieferungen und Dienstleistungen des Reifenhandels und Vulkaniseur-Handwerks	1999, S. 16382
Bundesverband des Deutschen Schuheinzelhandels e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen Europäische Schuhkonvention	Nr. 201, 27.10.1981
Verband Deutscher Sportfachhandel e.V. (vds)	Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Gewährleistung bei Sportartikeln, Sportschuhen und Sportbekleidung	1988, S. 2157

noch Tabelle 5

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Bundesverband der Agrargewerblichen Wirtschaft e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Landhandel (Neufassung)	2000, S. 19670
Fachverband Deutscher Floristen e.V. Bundesverband – (FDF)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Florist- Fachgeschäfte (Neufassung)	2000, S. 16859
Zentralausschuss der Werbewirtschaft e.V. (ZAW)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften	1998, S. 2350
Zentralverband der Werbewirtschaft e.V. (ZAW)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Plakatanschlag	2000, S. 759
Zentralausschuss der Werbewirtschaft e.V. (ZAW)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Werbung in Filmtheatern	1993, S. 5336
Zentralausschuss der Werbewirtschaft e.V. (ZAW)	Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Gestaltung und Ausführung von Aufträgen im Bereich der Rundfunkwerbung	1998, S. 14706
Zentralausschuss der Werbewirtschaft e.V. (ZAW)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Werbegeschäft in Online-Medien	2000, S. 14221
Wirtschaftsverband Deutscher Werbeagenturen (WDW) e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeagenturen	Nr. 151 16.08.1980
Verband Deutscher Makler für Grund- besitz und Finanzierungen e.V. (VDM)	Muster eines Verwaltervertrags und einer Verwaltervollmacht für Wohnungseigentum	1988, S. 1574
Bundesverband Deutscher Kunstversteigerer e.V.	Mängelhaftungsklauseln zu den Auftrags- und Versteigerungsbedingungen von Kunstversteigerern	Nr. 113 25.06.1981
Bundesverband Deutscher Kunstversteigerer e.V. (BDK)	Allgemeine Auftrags- und Versteigerungsbedingungen für Kunstversteigerer mit Kommissionärsstatus	1998, S. 7214
Bundesverband Deutscher Kunstversteigerer e.V. (BDK)	Allgemeine Auftrags- und Versteigerungsbedingungen für Kunstversteigerer mit Agentenstatus	1998, S. 7214
Bundesverband Deutscher Briefmarkenversteigerer e. V. (BDB)	Auftrags- und Versteigerungsbedingungen für Briefmarkenversteigerer mit Kommissionärsstatus	1998, S. 7144
Bundesverband Deutscher Briefmarkenversteigerer e. V. (BDB)	Auftrags- und Versteigerungsbedingungen für Briefmarkenversteigerer mit Agentenstatus	1998, S. 7144
Deutscher Tourismusverband e. V., Bonn	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reisemittler	1999, S. 10636
Arbeitskreis selbstständiger Reisebüros e.V. (asr)	Agenturvertrag für die Vermittlung von Reisen	1997, S. 15070
Deutscher Reisebüro-Verband e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reiseverträge	1997, S. 11174
Deutscher Reisebüro-Verband e.V.	Hotelreservierungsvertrag nebst Allgemeinen Geschäftsbedingungen	1990, S. 2959
DIRG Deutschland Informations- und Resevierungsgesellschaft mbH, Hamburg	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reiseverträge im Deutschlandtourismus	2000, S. 2771
IHA-Hotelverband Deutschland e. V., Bonn	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Hotelaufnahmevertrag	1996, S. 8.679
RDA-Internationaler Bustouristik Verband e. V. (früher: Reise-Ring Deutscher Autobus- unternehmungen e.V. International (RDA))	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reiseverträge von Busunternehmen	1998, S. 8657
Reise-Ring Deutscher Autobusunternehmungen e.V. International	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Hotelreservierungsverträge	1990, S. 1455

noch Tabelle 5

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
RDA-Internationaler Bustouristik Verband e.V., Frankfurt/M.	Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Mietomnibussen	1992, S. 8499
RDA-Internationaler Bustouristik Verband e.V., Frankfurt/M.	Geschäftsbedingungen für die Beförderung mit Mietomnibussen	1992, S. 8499
Außenhandelsverband für Mineralöl e.V.	AFM-Terms für den Mineralölhandel - Standardbedingungen für Bargeldgeschäfte -	1984, S. 10928
Vereinigung des Wollhandels e.V.	Allgemeine Lieferungsbedingungen des Wollhandels	1984, S. 5409
Bundesinnungsverband für das Deutsche Zweiradmechaniker-Handwerk und der Fahr- rad- und Krafrad-Gewerbeverband (FKG) e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen im Zweiradmechaniker-Handwerk und -Handel	1993, S. 6215
Großhandelsverband Schreib-, Papierwaren und Bürobedarf e.V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Großhandels mit Schreib-, Papierwaren und Bürobedarf	1994, S. 4377
Verband der Lackindustrie e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Lackindustrie	1995, S. 4950, 7841
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
– Baden-Württemberg –		
Verband des Schuh-Einzelhandels Baden- Württemberg e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel	Nr. 209 09.11.1982
– Bayern –		
Landesverband des bayerischen Einzelhandels e.V.	Umfang der Gewährleistung für Neuwaren im Einzelhandel mit Foto- und Optikartikeln	Nr. 26 07.02.1980
Landesverband des bayerischen Einzelhandels e.V.	Reparaturbedingungen im Einzelhandel mit Foto- und Optikartikeln	Nr. 227 07.12.1982
Landesverband des bayerischen Einzelhandels e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	Nr. 1 07.01.1992
– Berlin –		
Verband des Berliner Schuheinzelhandels e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	1983, S. 4227
– Bremen –		
Fachverband Schuhe Bremen e.V. im Einzelhandelsverband Nordsee	Empfehlung „Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren“	1983, S. 11724
– Hamburg –		
Fachverband des Hamburger Einzelhandels e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	1983, S. 6116
– Hessen –		
Landesverband des Hessischen Einzelhandels e.V.	Empfehlung „Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren“	1983, S. 12508

noch Tabelle 5

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
– Mecklenburg-Vorpommern – Einzelhandelsverband - Mecklenburg-Vorpommern -	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gewährleistungsumfang im Handel mit Lederwaren und Schuhen	Nr. 234 12.12.1992
– Niedersachsen – Einzelhandelsverband Niedersachsen e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	1983, S. 2837
– Nordrhein-Westfalen – Westfälischer Genossenschaftsverband e.V. Einzelhandelsverband Nordrhein e.V., Landesverband des Westfälisch-Lippischen Einzelhandels e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für das Warengeschäft Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	Nr. 85 08.05.1979 1983, S. 2949
– Rheinland-Pfalz – Landesverband Einzelhandel Rheinland-Pfalz e.V. Fachgruppe Schuhe	Empfehlung „Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren“	1983, S. 3080
– Saarland – Verband des Saarländischen Schuheinzelhandels e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	Nr. 217 23.11.1982
– Schleswig-Holstein – Einzelhandelsverband Schleswig-Holstein	Empfehlung „Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren“	Nr. 203 29.10.1982
Verkehr- und Verkehrsvermittlung, Post- und Fernmeldedienste (60 bis 64) (alt: 79)		
Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK) im Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs (BDF) e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK)	1999, S. 9395 + 11368
Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport Bundesverband e.V.	Allgemeine Bedingungen für Umzugstransporte von und nach Übersee	1995, S. 10950
Verband Deutscher Kühlhäuser e. V. Bundesverband Spedition und Lagerei e.V., Bundesverband der Deutschen Industrie, Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels, Deutscher Industrie- und Handelstag, Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels	Allgemeine Bedingungen der Kühlhäuser Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen (ADSp)	1996, S. 11078 1998, S. 1082
Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport Bundesverband e.V. (AMÖ)	Agentenvertrag für Möbelspeditionsleistungen bei Übersee-Umzügen von Angehörigen der US-Stationierungsstreitkräfte	Nr. 82 30.04.1980
Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport Bundesverband e.V. (AMÖ)	Allgemeine Bedingungen der Deutschen Möbelspediteure für Lagergeschäfte mit anderen Kaufleuten	1991, S. 6361
Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport Bundesverband e.V. (AMÖ)	Lagervertrag mit Allgemeinen Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports	1999, S. 3796

noch Tabelle 5

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport Bundesverband e.V. (AMÖ)	Allgemeine Bedingungen der deutschen Möbelspediteure für Beförderungen von Handelsmöbeln	1998, S. 10371
Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport Bundesverband e.V. (AMÖ)	Allgemeine Bedingungen der deutschen Möbelspediteure für Beförderungen von EDV- Anlagen, medizintechnischen Geräten und ähnlichen transportempfindlichen Gütern (ABB-EDV)	1998, S. 13523
Bundesverband Wirtschaftsverkehr und Entsorgung e. V. (BWE)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Güterkraftverkehrs- und Logistik-Unternehmer (AGL)	1998, S. 13524
Bundesverband Kraftverkehr und Logistik (BGL) e. V.	Vertragsbedingungen für den Güterkraftverkehrs- und Logistikunternehmer (VBGL)	1998, S. 14018
VBA Verband der Bergungs- und Ab- schleppunternehmen Deutschland e.V.	Bedingungen für das Bergen und Abschleppen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen und Anhängern	1991, S. 632
Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE)	Allgemeine Beförderungsbedingungen für Bergbahnen	Nr. 15 23.01.1980
Verband Deutscher Verkehrsunter- nehmen (VDV) e. V., Köln	Allgemeine Leistungsbedingungen der Bahnen (ALB)	1998, S. 16883
Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur	1998, S. 9235
Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e.V. (BDO)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Mietomnibusverkehr	1991, S. 6474
Bundesverband der Deutschen Binnen- schifffahrt e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen bei Tankschiff- Transportbedingungen (TTB)	1994, S. 4803, 4804
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
– Hamburg –		
Verein Hamburger Lagerhalter e.V., Verein Hamburgischer Quartiersleute von 1886 e.V.	Unverbindliche Empfehlung Hamburger Lagerungsbedingungen	1990, S. 4194
Verein Hamburger Stauer von 1886 e.V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen	1990, S. 4195
Verein selbstständiger Ladungskontrolleure e.V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen	1990, S. 4196
Verein der Schiffsreinigungs-, Malerei- und Kesselreinigungsbetriebe	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen	1990, S. 5212
Vereinigung der Schiffszimmerer- und Ladungsbefestigungsunternehmen	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen	1990, S. 5213
Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (Kaibetriebsordnung)	1993, S. 8678
Vereinigung der Wäge- und Kontrollfirmen	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen	1990, S. 6251
Hafenschifffahrtsverband Hamburg e.V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen für Hafenfrachtschifffahrtsunternehmen in Hamburg	1991, S. 243
Verein Hamburger Seehafenbetriebe e.V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen für Greiferbetriebe im Hamburger Hafen	1991, S. 2347

noch Tabelle 5

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Hafenschiffverkehrsverband Hamburg e.V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen für das Bugsieren von Fluss- und Hafenfahrzeugen im Gebiet des Hafens Hamburg	1991, S. 3618
Hafenschiffverkehrsverband Hamburg e.V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen für das Vermieten von Schuten und Pontons im Gebiet des Hafens Hamburg	1991, S. 3619
Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V.	Unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen der Kaiumschlagsunternehmen im Hamburger Hafen (Kaibetriebsordnung)	1993, S. 8678
Dienstleistungen für Unternehmen (Freie Berufe) (74) (alt: 77)		
Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mitglieder der Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (IACA)	1991, S. 6476
Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker e.V.	Allgemeine Vergütungsgrundsätze für Mitglieder der Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (IACA)	1983, S. 10253
Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	1999, S. 18719
Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erstattung von Gutachten durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nebst Muster eines Vertrages zur Erstattung eines Gutachtens durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige	Nr. 36 21.02.1981
Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände – ABDA	Apothekenpachtvertrags-Muster	1988, S. 2483
Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) e.V.	Einheitliche Vordrucke beim Geltendmachen von Entschädigungen nach dem Zeugen- und Sachverständigen-Entschädigungsgesetz	1988, S. 2483
Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ)	Allgemeine Geschäftsbedingungen	1993, S.3957
Commercial Composers Club e.V. (C.C.C.)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Komposition, Musikberatung, etc.	1993, S. 6214
Bundesverband Deutscher Unternehmensberater e.V.	Unternehmensberatungsvertrag nebst Zusatzvereinbarung und Allgemeinen Beratungsbedingungen	1992, S. 8957
Bundesverband Informations- technologien BVIT e. V.	BVIT-Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware	1997, S. 12867
Bundesverband Informations- technologien BVIT e. V.	BVIT-Vertragsbedingungen für die Pflege von Standardsoftware	1997, S. 12867
Bundesverband Informations- technologien BVIT e. V.	BVIT-Vertragsbedingungen für die Erstellung von Konzepten und Spezifikationen	1997, S. 12867
Bundesverband Informations- technologien BVIT e. V.	BVIT-Vertragsbedingungen für die Erstellung von Software	1997, S. 12867
Bundesverband Informations- technologien BVIT e. V.	BVIT-Vertragsbedingungen für Anpassungsprogrammierung	1997, S. 12867

noch Tabelle 5

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Bundesverband Informationstechnologien BVIT e. V.	BVIT-Vertragsbedingungen für Dienstverträge	1997, S. 12867
Bundesverband Informationstechnologien BVIT e. V.	BVIT-Vertragsbedingungen für die Wartung von Hardware	2000, S. 2332
Zentralverband der Auskunfteien und Detekteien e.V.; jetzt: Bundesverband Deutscher Detektive (BDD)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Detektiv-Gewerbe und Muster eines Dienstleistungs-Vertrages	1986, S. 5248
Bundesarchitektenkammer	Bauvertragsmuster (Angebots- und Auftragschreiben; allgemeine, besondere und zusätzliche Vertragsbindungen) und Muster einer Abnahmebescheinigung	1995, S. 6861 ff.
Bund freischaffender Foto-Designer e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der freischaffenden Foto-Designer (AGBFF)	1983, S. 11002
Vereinigung „Schulen in freier Trägerschaft“ Bundesverband Deutscher Privatschulen e.V.	Aufnahmebedingungen für Gymnasien in freier Trägerschaft (Halbtagschulen)	Nr. 237 18.12.1981
Vereinigung „Schulen in freier Trägerschaft“ Bundesverband Deutscher Privatschulen e.V.	Aufnahmebedingungen für Internats- und Ganztagsgymnasien in freier Trägerschaft	Nr. 237 18.12.1981
Vereinigung „Schulen in freier Trägerschaft“ Bundesverband Deutscher Privatschulen e.V.	Anmeldeformular mit angeschlossenen Aufnahmebedingungen für naturwissenschaftlich- technische Schulen/andere berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft	1983, S. 11060
Vereinigung „Schulen in freier Trägerschaft“ Bundesverband Deutscher Privatschulen e.V.	Anmeldeformular mit angeschlossenen Aufnahmebedingungen für die Erwachsenenbildung an Schulen in freier Trägerschaft	1989, S. 5937
Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V., Bienenbüttel	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschulen	1993, S. 2.683
Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.	Empfehlung allgemeiner Geschäftsbedingungen	1995, S. 687
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	2000, S. 9309
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. (BDZV) und Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V. (VDZ)	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Verlage gegenüber Bildagenturen und nicht fest angestellten Fotografen	2000, S. 5060 , S. 8335
Bund Deutscher Buchbinder-Innungen Deutsches Bibliotheks-Institut	Empfehlung von Richtlinien für die öffentliche Vergabe von Aufträgen an das Buchbinderhandwerk	1999, S. 16382
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
– Bayern –		
Landesverband Bayerischer Fahrlehrer e.V.	Unverbindliche Empfehlung von Geschäftsbedingungen für die Erteilung von Fahrschulunterricht	Nr. 43 01.03.1980
Kultur, Sport, Unterhaltung (92) (alt: 74 + 75)		
Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.	Einkaufsbedingungen der Verlage für Lieferungen und Leistungen	1995, S. 4292
Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. und	Vertragsnormen für wissenschaftliche Verlagswerke	2000, S. 8518

noch Tabelle 5

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Deutscher Hochschulverband Verein für Verkehrsordnung im Buchhandel e.V.	Verkehrsordnung im Buchhandel	1989, S. 4247
Verband Deutscher Werbefilmprodu- zenten e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung von Werbefilmen	1992, S. 8624
Bundesverband der Pressebild-Agenturen und Bildarchive e.V.	Liefer- und Geschäftsbedingungen für Lieferung von Bildmaterial zur Vergabe von Nutzungsrechten	1997, S. 12.964
Verband der Deutschen Konzertdirektionen e.V. Sonstige Dienstleistungen (93) (alt: 76)	Allgemeine Geschäftsbedingungen	1999
Deutscher Textilreinigungs-Verband e.V.	Lieferungsbedingungen des Deutschen Textilreinigungsgewerbes	1997, S. 10066
Bundesverband des Deutschen Tankstellen- und Garagengewerbes e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Autowaschanlagen (Autowaschstraßen/ Portalwaschanlagen)	Nr. 177 20.09.1979
Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG)	Allgemeine Vertragsbedingungen für Krankenhausbehandlungs-Verträge	1996, S. 311
Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG)	Allgemeine Vertragsbedingungen für ambulante Operationsleistungen	1994, S. 1131
Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime e.V. (BPA)	Konditionen für Altenheimverträge	1990, S. 5881
Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime e.V. (BPA)	Konditionen für Pflegeheimverträge	1990, S. 5881
Deutscher Boots- und Schiffbauer-Verband	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Winterlager- und Sommerliegeplätzen	1999, S.18863
Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Leasing von Neufahrzeugen zur privaten Nutzung	1994, S. 12144
Wirtschaftsverband IHA-Hotels Deutschland e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen	1994, S. 11903
Bundesverband Deutscher Bestatter e.V., Düsseldorf <i>bei den Landeskartellbehörden</i>	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bestattungsunternehmen	2000, S. 13704
– Bayern – Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband e.V.	Berechnung ersparter Aufwendungen im Geschäftsverkehr zwischen Beherbergungsbetrieb und Gast	1984, S. 9666
– Nordrhein-Westfalen – Landesverband Gaststätten- und Hotelgewerbe NW e.V.	Konditionenempfehlung ersparte Aufwendungen	1986, S. 3287
– Baden-Württemberg – Gaststättenverband Baden-Württemberg	Konditionenempfehlung für die Berechnung ersparter Aufwendungen zwischen	1987, S. 1178

noch Tabelle 5

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Handwerk (alle Klassifikationen) (alt: 72)		
Bauinnung München	Allgemeine Bedingungen für die Abrechnung von Akustik- und Trockenbauarbeiten	Nr. 151 16.08.1980
Zentralverband gewerblicher Verbundgruppen e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Genossenschaften des Dachdeckerhandwerks	1999, S. 18718
Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauer-Handwerks	Allgemeine Geschäftsbedingungen Stein- und Holzbildhauer-Handwerks	1999, S. 7098
Zentralverband der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungs-Unternehmen e.V. (ZENTGENO)	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Maler-Einkaufsgenossenschaften	1983, S. 2129
Bundesverband Metall - Vereinigung Deutscher Metallhandwerke -	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauverträge mit dem Metallbauverband der Fachrichtung Konstruktionstechnik	1991, S. 7884, 7885
Bundesverband Metall	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Maschinenbau-, – Vereinigung Deutscher Metallhandwerke – Werkzeugmacher-, Feinmechanik- und Dreherarbeiten	1994, S. 8068
Zentralverband Deutscher Mechanikerhandwerke	Empfehlung von Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	Nr. 231 18.12.1979
Gesamtverband der Drahtflechter und Zaunbauer e.V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauschlosser- und Zaunarbeiten und für Materiallieferungen	Nr. 110 22.06.1982
Zentralverband des Kraftfahrzeughandwerks (ZVK)	Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen und für Kostenvoranschläge (Kfz-Reparaturbedingungen)	1998, S. 17691
Bundesfachverband Wasseraufbereitung (BFWA) e.V.	Konditionenempfehlung betreffend die Erbringung von Gewährleistungen für Anlagen zur Wasseraufbereitung	Nr. 114 24.06.1977
Zentralverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauverträge mit dem Installateur- und Heizungsbauer-, Klempner-, Behälter- und Apparatebauer-, Ofen- und Luftheizungs-bauer-Handwerk	2000, S. 18174
Verband Deutscher Kälte-Klima-Fachleute e.V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	Nr. 228 06.12.1980
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Elektroinstallateur-Handwerk	1989, S. 1454
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Wartungsvertrag für Fernsprechnebenstellenanlagen nebst allgemeinen Bedingungen hierzu	Nr. 238 20.12.1980
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Wartungs- und Schutzvertrag für Fernsprechnebenstellenanlagen nebst allgemeinen Bedingungen hierzu	Nr. 238 20.12.1980
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Vertrag über die Vermietung und Einrichtung von Fernmeldeanlagen (mit/ohne Schutzvertrag) nebst allgemeinen Bedingungen dazu	1987, S. 11474
Verband der Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Lieferungs- und Montagebedingungen für Fernmeldeanlagen	Nr. 89 13.05.1982

noch Tabelle 5

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Elektrohandwerke zur Verwendung bei Verträgen mit Kaufleuten	1989, S. 1459
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Elektromaschinenbauerhandwerk	1984, S. 11521
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Radio- und Fernsehtechniker-Handwerk und Radio- und Fernseh-Einzelhandel	1984, S. 11521
Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Bedingungen für eingeschränkte Gewährleistung bei Gerätelieferungen	Nr. 100 24.05.1976
Bundesinnungsverband der Galvaniseure, Graveure und Metallbildner	Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Galvaniseur- und Metallschleiferbetriebe	1995, S. 10204
Bundesinnungsverband der Galvaniseure, Graveure und Metallbildner	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Graveur- und Metallbildner-Handwerk	2000, S. 9197
Zentralverband Parkett- und Fußbodentechnik (Bundesinnungsverband Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe)	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Parkettlegerhandwerks und des Bodenlegergewerbes	1983, S. 5972
Bundesverband des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks (Bundesinnungsverband für das Tischlerhandwerk)	Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für das holz- und kunststoffverarbeitende Handwerk	1993, S. 9592
Zentralverband des Raumausstatterhandwerks (Bundesinnungsverband des Raumausstatter- und Sattlerhandwerks)	Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für das Raumausstatterhandwerk	Nr. 133 23.07.1981
Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen – Bundesinnungsverband –	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zahntechnikerhandwerks	Nr. 118 30.06.1977
Centralverband Deutscher Fotografen	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Fotografenhandwerks	1988, S. 5343
Bundesinnungsverband des Glaserhandwerks	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Glaser- und Fensterbauerhandwerk	1985, S. 1285
Bundesverband Druck e.V.	Geschäftsbedingungen für Aufträge über die Herstellung von Büchern	1987, S. 5502
Bund Deutscher Orgelbaumeister e.V. (BDO)	Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen	1983, S. 12356
Zentralverband des Deutschen Vulkaniseur-Handwerks – Bundesfachverband für Reifentechnik und -gewerbe –	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Vulkaniseur-Handwerk mit Reifentechnik und -gewerbe	1999, S. 16382
Verband der Motoren-Instandsetzungsbetriebe e.V.	Empfehlung von Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	1994, S. 11699
Bundesverband des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks, Wiesbaden	Einkaufsbedingungen für die Mitgliedsfirmen des Bundesfachbeirates „Fenster- und Fassadenbau“	1996, S. 8680
Bund Deutscher Buchbinder-Innungen	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Buchbinderbetriebe	1997, S. 5240
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
– Baden-Württemberg –		

noch Tabelle 5

Anmelder	Bezeichnung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Bundesinnungsverband des Buchbinderhandwerks Baden- Württemberg – Berlin –	Allgemeine Geschäftsbedingungen, unverbindliche Empfehlungen des Landesinnungsverbandes des Buchbinderhandwerks Baden-Württemberg	Nr. 221 27.11.1979
Galvaniseur- und Metallschleifer- Innung Berlin – Niedersachsen –	Allgemeine Bedingungen für Galvaniseur- und Metallschleifergeschäfte	1983, S. 2529
Landesinnungsverband des Niedersächsischen Maler- und Lackiererhandwerks	Vertragsbedingungen für die Ausführung von Maler- und Lackierarbeiten	1994, S. 10228

6. Anerkannte Wettbewerbsregeln nach § 24 Abs. 3 beim Bundeskartellamt

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Ernährungsgewerbe (15) (alt: 68)		
Markenverband e.V.	Nr. 113 22. Juni 1976	B2-680000-Y-154/75
Bundesverband der Hersteller von Lebensmitteln für besondere Ernährungszwecke e.V.	1990 S. 5185	B2-680000-Y-120/77 107/90, 118/95
Bundesverband der Deutschen Feinkostindustrie e.V.	Nr. 152 16. August 1978	B2-680000-Y-10/78
Verband der Suppenindustrie e.V.	Nr. 211 09. November 1978	B2-681460-Y-98/77
Bundesverband der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie e.V.	Nr. 219 21. November 1978	B2-682500-Y-123/78
Verband der deutschen Sauerkonserven-Industrie e.V.	Nr. 224 30. November 1978	B2-682540-Y-89/78
Verband der deutschen Fruchtsaft-Industrie e.V.	Nr. 38 23. Februar 1979	B2-682550-Y-159/78
Bundesverband der Deutschen Süßwaren-Industrie e.V.	Nr. 64 02. April 1974	B2-682793-Y-59/71 70/74
Milchindustrie-Verband e.V.	Nr. 147 10. August 1977	B2-683000-Y-139/76
Bundesverband Molkerei Produkte e.V.	2000 S. 3	B2-15510-Y-133/99
Deutscher Brauer-Bund e.V.	Nr. 52 15. März 1978	B2-687100-Y-137/76 101/84
Kölner Brauerei-Verband e.V.	1986 S. 1035	B2-687100-Y-55/85
Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie e.V.	Nr. 142 02. August 1978 1999 S. 19623	B2-687500-Y-126/77 B2-15910-Y-120/99
Verband Deutscher Sektkellereien e.V.	Nr. 112 21. Juni 1979 1999 S. 19649	B2-687725-Y-16/79 B2-15930-Y-127/99
Verband Deutscher Mineralbrunnen e.V.	Nr.107 15. Juni 1982	B2-687910-Y-19/86
Verband der Deutschen Essig-Industrie e.V.	Nr. 177 20. September 1979 2000 S. 917	B2-688210-Y-49/79 B2-15000-Y-139/99
Fachverband der Gewürzindustrie e.V.	Nr. 112 21. Juni 1979	B2-688270-Y-201/78
Verband der Deutschen Senfindustrie e.V.	Nr. 144 04. August 1979	B2-688230-Y-26/79

noch Tabelle 6

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Bundesverband der kartoffelverarbeitenden Industrie e.V.	Nr. 177 20. September 1979	B2-688300-Y-216/78
Industrieverband Heimtierbedarf (IVH) e.V. <i>bei den Landeskartellbehörden</i> – Baden Württemberg – Württembergischer Genossenschaftsverband – Niedersachsen – Verband der Brauereien von Niedersachsen e.V. – Rheinland-Pfalz – Verband der Rheinisch-Pfälzischen Frischgetränke Industrie e.V. – Saarland – Verband der Brauereien des Saarlandes e.V.	1984 S. 13666 1999, S. 19650 1985 S. 6017 Nr. 214 15. November 1963 Nr. 98 31. Mai 1967 Nr. 58 24. März 1966	B3-688900-Y-32/84 B2-73/84 B2-15720-Y-123/99 Baden-Württemberg IV 3708.51/44 Niedersachsen I/1 (PK) b-22.22 Rheinland-Pfalz WiO VI/2-6879-432/66 und 421/67 Saarland Ic4-564/65
Papiergewerbe (21) (alt: 55 + 56)		
Vereinigung Hygiene-Papiere im Verband Deutscher Papierfabriken e.V.	Nr. 216 16. November 1978	B1-568100-Y-160/78 B6-125/86; B5-30/88
Verlagsgewerbe, Druckgewerbe (22)		
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.	2000, S. 19126	B6-22121-Y-67/00
Mineralölverarbeitung (23) (alt: 22)		
Mineralölwirtschaftsverband e.V.	1992 S. 5171	B8-221000-Y-9/91
Chemische Industrie (24) (alt: 40)		
Verband der Lackindustrie e.V.	Nr. 214 20. Januar 1967	B3-464100-Y-172/69
Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e.V.	1988 S. 4243	B3-470000-Y-65/71 83/77 32/81 24/82 104/86 28/87 109/87
Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e.V.	1993, S. 1675 1995, S. 11637	B3-470000-Y-35/91 134/92
Kodex	1996 S. 9925 1999 S. 5514	B3-24412-Y-107/95 B3-24421-Y-174/98
Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e.V.	1986 S. 8653 2000 S. 52	B3-47470-Y-92/85 B3-24420-Y-157/99

noch Tabelle 6

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e.V.	Nr. 58 23. März 1978	B3-496000-Y-96/77 B3-51186-Y-148/99
Bundesverband für Tiergesundheit e.V.	1994 S. 1851	B3-477000-Y-54/93 B3-24420-Y-130/99
Industrieverband Putz- und Pflegemittel e.V.	Nr. 10 14. Januar 1978	B3-496500-Y-103/77
Verband Forschender Arzneimittelhersteller e.V.	1996, S. 2786 + 9925 2000, S. 52	B3-24421-Y-23/96 B3-24420-Y-158/99
Gummi- und Kunststoffwaren (25) (alt:58)		
Gesamtverband der Kunststoffverarbeitenden Industrie e.V.	Nr. 96 27. Mai 1978	B3-580000-Y-126/77
Glasgewerbe, Keramik (26) (alt: 51 + 52)		
Industrieverband Keramische Fliesen + Platten e.V.	1995 S. 958 + 11603 1996, S. 8680	B1-517000-Y-315/94
Metallerzeugung und -bearbeitung, Gießereiindustrie (27) (alt: 27,29,30)		
Wirtschaftsvereinigung Ziehereien und Kaltwalzwerke	Nr. 34 17. Februar 1961	B5-300000-Y-23/61
Metallerzeugnisse, Eisen-, Blech-, Metallwaren (28) (alt: 30, 31, 38)		
Industrieverband Hausgeräte im Fachverband Metallwaren- und verwandte Industrien (FMI) e.V.	Nr. 93 18. Mai 1979	B5-384200-Y-68/77
Maschinenbau (29) (alt: 32)		
Verband der Deutschen Automaten-Industrie e.V.	Nr. 157 24. August 1996 2000, S. 758	B5-326300-Y-28/65 B4-23/88 B4-29240-Y-182/99
Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung (31) (alt: 36)		
Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e.V. (ZVEI)	Nr. 232 12. Dezember 1978	B4-360000-Y-36/78 B7-127/86
Fachverband Elektroleuchten im Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e.V.	Nr. 221 28. November 1974 2000, S. 22822	B4-364100-Y-15/73 B3-42/83 B7-124/86
International Association of Pacemaker Manufacturers	1984 S. 13490	B7-368190-Y-122/84
Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik, Uhren (33) (alt: 37)		
Verband der Deutschen Fotografischen Industrie e.V.	Nr. 167 06. September 1978 1999, S. 18862	B4-372000-Y-148/77 B4-372000-Y-151/99
Bauwirtschaft, Grundstückswesen (45 + 70) (alt: 70)		
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.	Nr. 218 23. November 1966	B2-701000-Y-147/69 B1-106/86
Fachverband Hausschornsteinbau e.V.	Nr. 68 06. April 1974	B2-701100-Y-70/70 B1-41/84

noch Tabelle 6

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
Handel, Handelsvermittlung, Groß- und Einzelhandel (50 bis 52) (alt: 71)		
Deutscher Verband Flüssiggas e.V.	Nr. 243 30. Dezember 1964	B1-711022-Y-127/69 B8-148/86
Bundesverband des Deutschen Farbengroßhandels e.V.	Nr. 142 02. August 1979	B3-711046-Y-146/69
Fachverband des Deutsche Tapetenhandels e.V. (FDT)	Nr. 71 16. April 1971	B1-711056-Y-86/80 B6-126/86 B5-74/87
Bundesverband des Groß- und Außenhandels mit Molkereiprodukten e.V.	Nr. 239 21. Dezember 1979	B2-711068-Y-87/78
Bundesverband des Deutschen Bier- und Getränkefach- großhandels e.V.	Nr. 142 05. August 1982 2000, S. 1126	B3-711068-Y-53/80 B2-15900-Y-150/99 B9-17/88
Gesamtverband Büromaschinen, Büromöbel, Organisationsmittel e.V. und zwei weitere Verbände	Nr. 158 25. August 1966	B5-712050-Y-111/69
Bundesverband des Deutschen Wein- und Spirituosen- handels e.V.	Nr. 127 15. Juli 1982	B3-712068-Y-50/81 B2-145/84 B9-19/88
Arbeitsgemeinschaft Abonnentenwerbung e.V.	Nr. 235 17. Dezember 1982	B6-716400-Y-7/79 B4-135/86
Bundesverband Ring Deutscher Makler (RDM) e.V.	Nr. 178 24. September 1963	B3-716700-Y-164/69 B7-104/85 ; B1-5/00
Verband Deutscher Makler für Grundbesitz und Finanzierungen e.V.	Nr. 96 27. Mai 1978	B3-716700-Y-42/77 B1-212/77
Vereinigungen der Kosmetischen Einfuhrfirmen e.V.	1984 S. 5796	B3-718049-Y-54/81
<i>bei den Landeskartellbehörden</i>		
– Baden Württemberg – Automaten-Verband Baden-Württemberg e.V.	Nr. 183 28. September 1978	Baden-Württemberg 3748.11/79
– Bayern – Bayerischer Automatenverband e.V.	Nr. 128 13. Juli 1978	Bayern 5557a4-IV/6b-37264
– Berlin – Verband Berliner Brennstoffhändler e.V.	Nr. 174 16. September 1977	Berlin III E-22-97/76
– Hamburg – Verband des Norddeutschen Automatengewerbes e.V.	1984 S. 6376	Hamburg WF 2/702.102-9/4
– Nordrhein-Westfalen – Verband Deutscher Fliesengeschäfte Landesverband Rheinland-Westfalen	Nr. 115 20. Juni 1962	Nordrhein-Westfalen I/C 2-73-16/8

noch Tabelle 6

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Geschäftszeichen
<p>Dienstleistungen für Unternehmen (Freie Berufe) (74) (alt: 77) <i>bei den Landeskartellbehörden</i></p> <p>– Baden-Württemberg – Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e.V.</p> <p>– Berlin – Fahrlehrerverband Berlin e.V.</p> <p>– Hamburg – Fahrlehrer-Verband Hamburg e.V.</p> <p>– Hessen – Landesverband der hessischen Kraftfahrlehrer e.V.</p> <p>– Niedersachsen – Verband der Kraftfahrlehrer e.V., Niedersachsen</p> <p>Nordrhein-Westfalen Fahrlehrer-Verband Westfalen e.V., Recklinghausen</p> <p>Fahrlehrerverband Nordrhein e.V., Köln</p> <p>– Rheinland-Pfalz – Fahrlehrerverband Rheinland e.V.</p> <p>Verband der Fahrlehrer der Pfalz e.V.</p> <p>– Saarland – Landesverband der Fahrlehrer Saar e.V.</p> <p>– Schleswig-Holstein – Fahrlehrer-Verband Schleswig-Holstein e.V.</p>	<p>1987 S. 15345</p> <p>Nr. 10 14. Januar 1978</p> <p>Nr. 68 07. April 1966</p> <p>Nr. 2 06. Januar 1976</p> <p>Nr. 213 11. November 1967</p> <p>1983 S. 7040</p> <p>1983 S. 7040</p> <p>Nr. 137 27. Juli 1977</p> <p>Nr. 192 11. Oktober 1979</p> <p>Nr. 134 21. Juli 1979</p> <p>Nr. 215 15. November 1978</p>	<p>Baden-Württemberg 13792.70 270/71</p> <p>Berlin III E-77-73/66</p> <p>Hamburg WF 2/702.102-9/4</p> <p>Hessen V a 5-25-7795-03</p> <p>Niedersachsen I/3a.22.22</p> <p>Nordrhein-Westfalen I/D 2-75-17-(18/83)</p> <p>Nordrhein-Westfalen I/D 2-75-17-(19/83)</p> <p>Rheinland-Pfalz I/4-427795-2529/76</p> <p>Rheinland-Pfalz I/4-427795-793/78</p> <p>Saarland A/4-22/78 (Kart.)</p> <p>Schleswig-Holstein VII/200a-J4-7795</p>
<p>Kultur, Sport, Unterhaltung (92) (alt: 74,75)</p> <p>Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.</p> <p>Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.</p> <p>Verband Deutscher Adressbuchverleger e.V.</p>	<p>1994 S. 2434</p> <p>Nr. 97 31. Mai 1975</p> <p>1983 S. 8434</p>	<p>B6-745000-Y-10/86</p> <p>B4-745100-Y-185/70 B6-181/77</p> <p>B6-745100-Y-115/78</p>

**Ausländische Besucher im Bundeskartellamt 1999/2000
(nicht EU-Länder und Nordamerika)**

Länder	Besucher
Bulgarien	7
Volksrepublik China	43
Republik China (Taiwan)	7
Indonesien	12
Japan	25
Kenia	2
Kolumbien	5
Republik Korea	11
Litauen	1
Ehem. Jugosl. Republik Mazedonien	3
Mongolei	3
Nicaragua	4
Norwegen	3
Polen	7
Slowenien	1
Tschechische Republik	3
Ungarn	4
Zypern	1
Total	142

Entscheidungen der Europäischen Kommission

1. Entscheidungen nach Artikel 81 und 82 EG

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle: Amtsblatt der EG
26.01.99	P&O Stena Line	Freistellung eines Gemeinschaftsunternehmens	L 163/61
10.02.99	Ilmailulaitos/ Luftfartsverket	Untersagung diskriminierender Start- und Landegebühren	L 69/24
10.02.99	Portugiesische Flughäfen	Untersagung diskriminierender Start- und Landegebühren	L 69/31
24.02.99	Whitbread	Freistellung von Alleinbezugsvereinbarungen für Bier	L 88/26
03.03.99	TPS	Negativattest und Freistellung für ein Gemeinschaftsunternehmen	L 90/6
07.04.99	IMA/Patentamt	Freistellung für ein Statut	L 106/14
12.04.99	P&I Clubs	Negativattest und Freistellung für eine Pool-Vereinbarung	L 125/12
30.04.99	EATA	Untersagung von Vereinbarungen über Nichtnutzung von Kapazitäten und Informationsaustausch	L 193/23
20.05.99	Cégétel+4	Freistellung für Alleinvertriebsrechte	L 218/14
16.06.99	Scottish & Newcastle	Freistellung für Alleinbezugsrechte von Bier	L 186/28
16.06.99	Bass	Freistellung für Alleinbezugsrechte von Bier	L 186/1
14.07.99	Virgin/ British Airways	Bußgeld wegen Verstoß gegen Art. 82/ Bindung durch Anreizsysteme	L 30/1
20.07.99	Fußball-Weltmeisterschaft 1998	Bußgeld wegen Diskriminierung	L 5/55
27.07.99	Télécom Développement	Negativattest für ein Gemeinschaftsunternehmen	L 218/24
08.09.99	Nederlandse Vereniging van Banken	Negativattest für Interbankenvereinbarungen	L 271/28
14.09.99	GEAE/P&W	Freistellung einer Triebwerksallianz	L 58/16
15.09.99	Reims II – Postdienste	Freistellung für einen internationalen Postvertrag	L 275/17
15.09.99	British Interactive Broadcasting	Freistellung für ein Gemeinschaftsunternehmen	L 312/1
26.10.99	FEG/TU	Bußgeld wegen einer kollektiven Ausschließlichkeitsregelung	L 39/1
08.12.99	Nahtlose Stahlrohre	Bußgeld wegen Kartellabsprachen	n.n.v.
14.12.99	Anheuser Busch/ Scottish & Newcastle	Bußgeld wegen unrichtiger Auskünfte	L 49/44
24.01.00	CECED	Freistellung für ein Selbstbeschränkungsabkommen	L 187/47
10.05.00	Eurovision	Freistellung für gemeinsamen Erwerb und Austausch von Fernsehrechten	L 151/18
16.05.00	FETTCSA	Bußgeld wegen Rabattabsprachen	L 268/1
07.06.00	Aminosäuren	Bußgeld wegen Preis- und Quotenabsprachen	n.n.v.
29.06.00	Inntrepreneur und Spring	Negativattest für Pachtverträge	n.n.v.
05.07.00	Nathan-Bricolux	Bußgeld wegen Behinderung von Parallelhandel	L 54/1
26.07.00	Spanische Flughäfen	Art. 86 Abs. 3 i. V. m. Art. 82	L 208/36
20.09.00	Opel	Bußgeld wegen Behinderung von Parallelhandel	L 59/1
21.12.00	JCB	Bußgeld wegen Behinderung von Parallelhandel	n.n.v.
29.12.00	Unisource	Negativattest für ein Gemeinschaftsunternehmen	L 52/30

2. Entscheidungen im Hauptverfahren gemäß Artikel 8 EG-Fusionskontrollverordnung

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle: Amtsblatt der EG
03.02.1999	Rewe/Meinl	Freigabe mit Auflagen	ABl. 1999 L 274
09.03.1999	Danish Crown/Vestjyske Slagterier	Freigabe mit Auflagen	ABl. 2000 L 20
30.03.1999	BT/AT & T	Freigabe mit Auflagen	I) ¹
29.09.1999	Exxon/Mobil	Freigabe mit Auflagen	I) ¹
13.10.1999	Telia/Telenor	Freigabe mit Auflagen	ABl. 2001 L 40
29.09.1999	BP Amoco/Atlantic Richfield	Freigabe mit Auflagen	ABl. 2001 L 18
22.09.1999	Airtours/First Choice	Untersagung	ABl. 2000 L 93
01.12.1999	Sanitec/Sphinx	Freigabe mit Auflagen	ABl. 2000 L 294
01.12.1999	Allied Signal/Honeywell	Freigabe mit Auflagen	I) ¹
18.01.2000	Air Liquide/BOC	Freigabe mit Auflagen	
09.02.2000	TotalFina/Elf	Freigabe mit Auflagen	I) ¹
09.02.2000	Linde/AGA	Freigabe mit Auflagen	I) ¹
14.03.2000	Alcan/Alusuisse	Freigabe mit Auflagen	I) ¹
14.03.2000	Volvo/Scania	Untersagung	I) ¹
03.05.2000	Dow Chemical/Union Carbide	Freigabe mit Auflagen	I) ¹
21.03.2000	MMS/DASA/Astrium	Freigabe mit Auflagen	I) ¹
03.05.2000	Alcoa/Reynolds	Freigabe mit Auflagen	I) ¹
13.06.2000	VEBA/VIAG	Freigabe mit Auflagen	I) ¹
28.06.2000	MCI WorldCom/Sprint	Untersagung	
12.07.2000	Industri Kapital(Nordkem)/Dyno	Freigabe mit Auflagen	I) ¹
26.07.2000	AstraZeneca/Novartis	Freigabe mit Auflagen	
19.07.2000	Pirelli/BICC	Freigabe	I) ¹
29.09.2000	Boeing / Hughes	Freigabe	I) ¹
11.10.2000	America OnLine/Time Warner	Freigabe mit Auflagen	I) ¹
06.12.2000	Framatome/Siemens/Cogema/JV	Freigabe mit Auflagen	I) ¹
13.12.2000	Bosch/Rexroth	Freigabe mit Auflagen	I) ¹

I)¹ Veröffentlichung bislang nur auf der Internet-homepage der Kommission:

http://europa.eu.int/comm/competition/index_de.html

Entscheidungen des Gerichts erster Instanz

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle: Bulletin der Tätigkeiten Europäischer Gerichte ¹
04.03.1999	Assicurazioni Generali RS T-87/96	Zusammenschluss – Gemeinschaftsunternehmen – funktionelle Selbstständigkeit und fehlende Koordination-Rechtsnatur der Kommissionsentscheidung	06.99
11.03.1999	Thyssen Stahl u. a. (Stahlträger) RS T-141/94 u. a.	Beschlüsse und verabredete Praktiken von Unternehmen und Unternehmensverbänden – Normadressaten des Art. 81 Abs.1 EG – wirtschaftliche Einheit – Informationsaustauschsysteme – Bußgeldhöhe	07.99
25.03.1999	Gencor /Lonrho RS T-102/96	Beherrschende Stellung mehrerer Unternehmen – räumlicher Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 4064/89	09.99
20.04.1999	Limburgse Vinyl Maatschappij u. a. (PVC) RS T-305/94 u. a.	Verteidigungsrechte – Wirkungen eines Nichtigkeitsurteils – Qualifizierung als Vereinbarung oder abgestimmte Verhaltensweise	10.99
28.04.1999	Endemol RS T-221/95	Entscheidung, mit der ein Zusammenschluss für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wird – Antrag eines Mitgliedstaates	11.99
16.12.1999	Micro Leader Business RS T-198/98	Missbrauch beherrschender Stellung – Markenrecht – Erschöpfung der Urheberrechte	34.99
17.02.2000	Stork Amsterdam RS T-241/97	Abschließende Verwaltungsschreiben – Wiedereröffnung von Verfahren – Umfang der Begründungspflicht	06.00
15.03.2000	SA Cimenteries CBR u. a. (Zement) RS T-25/95 u. a.	Verfahrensrechte – einzige oder fortgesetzte Zuwiderhandlung – Zurechnung und Nachweis der Beteiligung an einer Zuwiderhandlung – Höhe der Geldbuße	09.00
22.03.2000	Coca Cola RS T-125/97 und T-127/97	Rechtswirkung von in einer Entscheidung über die Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt getroffenen Feststellungen	10.00
30.03.2000	CNSD (Zollspediteure) RS T-513/93	Unternehmensvereinigung und Unternehmensbegriff – staatliche Regelungen – Gebühren – Anwendbarkeit des Art. 81 Abs. 1 EG	11.00
06.07.2000	Volkswagen RS T-62/98	Kraftfahrzeugvertrieb – Verbot des Parallelhandels – Schwere der Zuwiderhandlung	21.00
26.10.2000	Bayer (Adalat) RS T-41/96	Paralleleinführen – Begriff und Nachweis einer Vereinbarung zwischen Unternehmen	28.00
12.12.2000	Aéroports de Paris RS T-128/98	Missbrauch beherrschender Stellung – diskriminierende Gebühren – Zurverfügungstellen von Flughafenanlagen	34.00

¹ Alle Entscheidungen sind im Internet unter www.curia.eu.int im Volltext abrufbar

Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes

Datum der Entscheidung	Stichwort	Gegenstand der Entscheidung	Fundstelle: Bulletin der Tätigkeiten Europäischer Gerichte ²
21.01.1999	Bagnasco RS C-215/96 und C-216/96	Einheitliche Bankbedingungen für die Gewährung eines Kontokorrentkredites und zur Generalbürgschaft	01.99
08.07.1999	Hüls u. a. (Polypropylen) RS C-199/92 P u. a.	Begriffe der Vereinbarung und der abgestimmten Verhaltensweise – Kartellbeteiligung bei Gesamtabsprache	20.99
21.09.1999	Albany International RS C-67/96	Pflichtmitgliedschaft in einem Betriebsrentenfonds – Qualifizierung als Unternehmen – Wettbewerbsbeschränkung durch Tarifverträge	23.99
21.09.1999	Maatschappij Drijvende Bokken RS C-219/97	Pflichtmitgliedschaft in einem Betriebsrentenfonds – Qualifizierung als Unternehmen – Wettbewerbsbeschränkung durch Tarifverträge	23.99
21.09.1999	Brentjens Handelsonderneming RS C-115/97 bis C-117/07	Pflichtmitgliedschaft in einem Betriebsrentenfonds – Qualifizierung als Unternehmen – Wettbewerbsbeschränkung durch Tarifverträge	23.99
11.01.2000	Van der Wal RS C-174/98 P und C-189/98 P	Bekanntgabe von Dokumenten an ein nationales Gericht – Akteneinsichtsrecht – öffentliches Interesse – Art. 6 EMRK	01.00
10.02.2000	Deutsche Post RS C-147/97 und C-148/97	Öffentliches Unternehmen – Non-physical Remailing – beherrschende Stellung – Missbrauch	05.00
16.03.2000	Compagnie Maritime Belge RS C-395/96 P und C-396/96 P	Seeverkehr – Linienkonferenzen – Gruppenfreistellung – Treuerabatte – Kollektive beherrschende Stellung	09.00
08.06.2000	Carra u. a. RS C-258/98	Beherrschende Stellung öffentlicher Unternehmen – gesetzliches Monopol – Vermittlung von Arbeitskräften	17.00
12.09.2000	Pavel Pavlov RS C-180/98 bis C-184/98	Pflichtmitgliedschaft in einem Betriebsrentenfonds – Qualifizierung als Unternehmen – Zwangsmitgliedschaft	23.00
21.09.2000	Van der Woude RS C-222/98	Vereinbarungen und beherrschende Stellung – Tarifvertrag – Prämie zur Arbeitnehmerkrankenversicherung	24.00
03.10.2000	Échirolles Distribution (nationale Buchpreisregelung) RS C-9/99	Vollendung des Binnenmarktes – Umgehungsverbot – nationale Buchpreisbindungssysteme – Reimporte	26.00
16.11.2000	KNP BT u. a. (Kartonhersteller) RS C-248/98 P u. a.	Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung – Begründung der Geldbuße – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung	30.00
14.12.2000	Masterfoods RS C-344/98	Parallelverfahren vor nationalen Gerichten und Gemeinschaftsgerichten – Verpflichtung zur Gemeinschaftstreue – Vorrang der Kommissionsentscheidung	34.00

² Alle Entscheidungen sind im Internet unter www.curia.eu.int im Volltext abrufbar

Stichwortverzeichnis**A**

- Abfallbeseitigung 174
Abschleppdienste an Autobahnen 141
Abwägungsklausel 22 f., 138 f.
After Market 103
Aktive Komponenten zur Datenübertragung 121
Alkoholhaltige Getränke 91
Allgemeine Vertragsbedingungen 156
Allianzen (Flugverkehr) 154
Aluminiumprodukte 113 f.
American Football 129
Andienungspflichten für Sonderabfall 178
Anlagenbau 118 f.
Antragsbefugnis 186 ff.
Anzeigenblätter 97 ff.
Armbanduhren 122
Aseptische Flüssigkeitsverpackungen 114
Asphaltmischgut 110
Aufhebbarkeit der Aufhebung 191 ff.
Aufklärungsgespräch 194 ff.
Aufzüge 117 f.
Ausschluss von der Wertung 199 f.
Ausschreibungsmärkte 175
Automatengeschäft (Zigaretten) 148
Autoterminal 153
- B**
- Backwaren 90
Bagatellmarkt 18, 108, 113, 124, 161, 163
Ballungsraumfernsehen 179
Banken 165 ff.
Batterieverordnung 173 f., 178
Bauhauptgewerbe 140
Bauschuttrecycling 130
Baustoffe 110
Bedingungen- und Auflagenkompetenz 23 ff.
Befreiung vom Vollzugsverbot beim Leasing 169
Bekleidungs-gewerbe 93 f.
Benchmarking 47
Bergbauspezialarbeiten 141
Bestimmtheitsgrundsatz 50 f.
Betonpumpen 109
Bier 91
Bietergemeinschaft 187
Bittergetränke 91
Blumenversand 151
Bodensanierung 177
Bonusregelung (hard core-Kartelle) 43 f.
Boycott 126
Brauindustrie 91
Breitbandkabelnetze 163 ff.
Brot 90
Buchpreisbindung 66
Buchverlage 95
Bündelfunk 161
Büroversorgung 150
Bußgeld 25, 42 ff., 49, 63, 74, 75, 77, 78, 79 f., 90, 109 f.
Bußgelderlass 43 f.
- C**
- Computerhandel 144
Containerumschlag 153
- D**
- Dacheindeckungen 115
Dachentwässerungssysteme 115
Dachziegel 112
Dienstleistungsauftrag 185
Digitaler Hörfunk 162
Discounter 146
Diskriminierungsverbot 195 f.
Drittbeschwerden (Fusionskontrolle) 26 f.

- Drogeriemärkte 148 f.
DSD (Duales System Deutschland) 175, 177, 178
dual sourcing 104
Durchführungsverordnung zu Art. 81, 82 EG 11 f., 54 ff.
- E**
- Edelmetallrecycling 115
Einstandsgelder 92
Eisenbahnschwellen 113
Eisenbahnverkehr 151 f.
Elektrizitätsversorgung 36 ff., 132 ff.
Elektroaltgeräteverordnung 174
Elektrogroßhandel 143
Elektronische Artikelsicherungssysteme 120
Elektrostatische Auf-/Entladungsgeräte 120
Empfehlungsverbot 89
Energieversorgung 36 ff., 130 ff.
Entgeltregulierung (Telekommunikation) 32 ff.
Entsorgung 173 ff.
Erledigung (Vergaberecht) 201 ff.
Ermessen 53 f.
Express-Transportdienste 164
- F**
- Fachinformationen 95 f.
Fachzeitschriften 96, 101
Fährverkehr 152 f.
Fahrzeuglacke 103 f.
Fahrzeugwaschanlagen 116
Fakturierung (Telekommunikation) 33
Farbdrucker 119
Fassadenverkleidungen 115
Feinkostsalate 93
Filmverleih 180
Flächendeckende Entsorgungsleistungen 174 ff.
Flatrate (Telekommunikation) 35
Fleischmarkt 90
Flexible Verpackungen 114
Flugpauschalreisen 157
Flugzeuglacke 103 f.
- Flüssiggas 102 f.
Flusskreuzfahrten 157
Förderbänder/Fördergurte 106 f.
Fortsetzungsfeststellungsantrag 193 f.
Franchisesysteme 49
Freistellungsvoraussetzungen in § 7 44, 98, 167
Frist zwischen Rüge und Antragsstellung 190
Füllfederhalter 128
- G**
- Gasversorgung 36 ff., 137 ff.
Gebührenberechnung 200
Gegengewichtige Marktmacht 22, 113, 118 f.
Geldausgabeautomaten 167
Gelenkwellen 126
Gepanzerte Militärfahrzeuge 126 f.
Gerichtskosten 54
Gesetzliche Krankenkassen 50
Gewürze 92
Glasfaserkabel 119
Gleichbehandlungsgebot (Vergaberecht) 194, 197
Gold 115
Granitsteinimporte 111
Großdampferzeuger 118 f.
Großraumpressen 118
Güterverkehr 152, 156
- H**
- Hafenleistungen 153
Handelsmarken 105
Handwerkerleistungen 141
Haushaltsnämaschinen 118
Haushaltssporzellan 109
Haustechnikgroßhandel 144
Hochseekreuzfahrten 157
Hörfunk 179
- I**
- Industriepumpen 118
Infusionslösungen 105

- Injektionsharze 106
Inkasso (Telekommunikation) 33
Internationale Kartellkonferenz 88
Internationale Rechtshilfe 86 f.
Internetplattformen 9, 47 f., 107, 125, 153, 165
Internet-Zugang 34
IT-Dienste 171
- J**
- Jeans 93
Just-in-time-Belieferung 103
- K**
- Kabelgarnituren 119 f.
Kalksandstein 111
Kampfschuhe 94
Kanalguss 115
Kenntnis von Vergaberechtsverstößen 189
Kfz-Ersatzteile 126
Kfz-Identteile 126
Kfz-Kennzeichen 115 f.
Kinder- und Jugendbücher 95
Kontaktlinsen 123
Kraftfahrzeuge 124 ff.
Krankenhausbedarf 173
Kriegswaffenliste 186
Kunsthharze 105 f.
Kunststoffkarten 122
Kupferkathoden 114
Kupferschrotte 114
- L**
- Lackier-Komplettanlagen 116
Landhandel 90
Lebensmitteleinzelhandel 145
Lebensmittelgroßhandel 143
Lithographiefolien 113
Lkw 124 f.
Lkw-Anhängervermietung 170
Logistikdienstleistungen 156, 164 f.
- Lokomotiven 127 ff.
Loslimitierung 196
Luftverkehr 154 ff.
- M**
- Marktinformationsverfahren 46 f., 89, 109 f., 172 f.
Medizinische Handschuhe 108
Mineralölwirtschaft 28 f., 102 f., 142 f.
Mitversicherungsgemeinschaften 169
Möbel 128
Möbelhandel 151
Mobilfunk 31, 121 f., 159 f.
Modifikation von Zusagen (EG) 61
Molkerei 92
Motorenkolben 125 f.
Müllverbrennung 174
- N**
- Nachbaugebühren 90
Nachschlagewerke 95
Nachverhandlungsverbot 194 ff.
National Roaming (Telekommunikation) 160
Nationale Buchpreisbindung 49
Niedrigpreisangebot 199 f.
- O**
- OECD 84
OEM-Vertrieb 103 f., 170 f.
Onlinedienste 161 f.
- P**
- Paketdienste 164
Papier 94 f.
Parfümerieeinzelhandel 149
Pauschaltarif (Telekommunikation) 33
Personenschiffahrt 154
Pipeline 141
Polyurethan 105
Porzellan 109
Preisangaben 198
Publikumszeitschriften 100

R

Rabattgesetz 48
Rahmenverträge 188
Rechtsanwälte 173
Rechtshängigkeit (Vergaberecht) 191
Regulierungsbehörde (RegTP) 30 ff., 35 f., 158 ff.
Reisebüros 156 ff.
Reiseveranstalter 156 ff.
Repartierung 38, 136
Rinderzucht 89
Rohre zur Trinkwasserversorgung 115
Rohrleitungsbau 141
Rügeinhalt 188 f.
Rügeobliegenheit 189

S

Saatgut 90
Sanitärarmaturen 116
Schaden 187
Schienenfahrzeuge 127 f.
Schlachtschweine 89
Schlachtunternehmen 90
Schreibgeräte 128
Schriftformgebot 51
Schweinezucht 89
Seetransporte 153
Sicherheitsrelevante Leistungen 184 f.
Siedlungsabfallentsorgung 174 ff.
Silber 115
Sonderabfall 177
Sonstige Medizintechnik 123
Sparkassen 165 ff.
Spezialversandhandel 145
Spracherkennung 126
Spraydosen 114
Staubsaugerbeutel 94 f.
Steinkohlebergbau 105
Straßenbau 41
Strategische Auftragssteuerung 107

Strukturkrisenkartell 109

Stückguttransporte 151
Subunternehmer 186 f.

T

Tabakwaren 93, 143, 148
Tageszeitungen 97 ff.
Tariftreueerklärung 41
Taschen 93
Taschenbücher 96
Technische Gase 105
Teigwaren 92
Textilgewerbe 93
Textilhandel 145
Ticketverkaufssysteme 180
Tischtennismaterialien 128
Transportbeton 109 f.
Trassenpreise der DBAG 39 f., 151 f.
Treuerabatte 164
TV-Filmproduktion 180
TV-Spielkonsolen 170

U

Überlassungspflichten für Sonderabfall 178
Umdeutung 52
Umschlagleistungen 153
UMTS 121 f., 160 f.
Umweltschutzkriterien 66
UNCTAD 86
Universalwaschmittel 104
Unverzüglichkeit der Rüge 189 f.
Upfront buyer 60
UV-Wasserdesinfektionsanlagen 117

V

Verbändevereinbarung Gas 38
Verbändevereinbarung Strom 37, 133
Verbundklausel (Vergaberecht) 196
Verfahrensbevollmächtigter (Vergaberecht) 200 f.
Vergabeverordnung 182 f.

Verlagsvertrag	185	Wertpapierhandelsabwicklung	166
Verletzung in eigenen Rechten	191	WTO	85
Verpackungsverordnung	178	Würzen	92
Versicherungen	169		
Versicherungswirtschaft (EG)	58	Z	
Vertrauliche Wettbewerberinformationen	171	Zahlungsverkehr	167
Verweisungsanträge (Art. 22 FKVO)	75	Zeitschriften	100 ff.
Verweisungsanträge (Art. 9 FKVO)	74	Zeitungsverlage	97 ff.
Vollpappeverarbeitungsmaschinen	116	Zink	115
Vorabinformation	184	Zinkhalbzeug	115
Vorlagebeschluss (Vergaberecht)	185 f.	Zucker	91
Vorzugskonditionen	148	Zugabenverordnung	48
		Zugang zum Hafen	152 f.
W		Zulassung von Sportgeräten	128
WAN-Dienste	171 f.	Zusammenschaltung (Telekommunikation)	32
Wasch- u. Reinigungsmittel	104 f.	Zuschlagsgestattung	194
Wasseranalyse	123 f.	Zuschlagstoff für die Bauwirtschaft	110
Wellpappemaschinen	116	Zuschlagszeitpunkt	187 f.
Werbeagenturen	172 f.	Zuständigkeit der Sozialgerichte	52

Paragrafennachweis

GWB

§ 1	45, 46, 48, 53, 63, 89, 90, 98, 99, 100, 102, 103, 106, 108, 110, 111, 122, 123, 130, 131, 135, 151, 154, 156, 160, 165, 167, 172, 173, 174, 175, 176, 178, 179	§ 20 Abs. 4 Satz 1	29, 142, 143
§ 2	44	§ 20 Abs. 4 Satz 2	27, 40, 147
§ 2 Abs. 1	91	§ 21 Abs. 1	111, 178
§ 2 Abs. 2	156	§ 21 Abs. 2	111, 128
§ 4	46, 172, 174	§ 22 Abs. 1 Satz 1	167
§ 4 Abs. 1	46, 48, 111, 112, 131, 151, 154	§ 22 Abs. 3	49
§ 4 Abs. 2	45, 46, 48, 123, 131, 135, 172, 173	§ 22 Abs. 3 Nr. 2	49, 156
§ 5	167, 174	§ 22 Abs. 4	49
§ 5 Abs. 1	151, 168	§ 22 Abs. 6	49
§ 6	44, 106	§ 28	45, 89, 91
§ 7	44, 98, 99, 167, 168, 169, 174	§ 29	44, 166, 167, 169
§ 9	167	§ 29 Abs. 1	167
§ 9 Abs. 2	46	§ 29 Abs. 2	167
§ 9 Abs. 3	132	§ 29 Abs. 4	167
§ 9 Abs. 4	46, 55, 173	§ 32	53, 110, 140, 160, 170, 173, 176, 180
§ 10 Abs. 4	106	§ 35 Abs. 1 Nr. 1	116
§ 13	184	§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	17, 18
§ 14	49, 128, 167	§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2	18, 108, 113, 116, 117, 120, 161, 163
§ 15 Abs. 1	49	§ 36 Abs. 1	106, 137, 138, 139
§ 16	89, 129	§ 36 Abs. 1, 2. Halbsatz	22, 138, 139
§ 19	42, 178, 180	§ 36 Abs. 2	18
§ 19 Abs. 1	27, 36, 39, 89, 135, 136	§ 36 Abs. 2 Satz 1	138, 196
§ 19 Abs. 2	21	§ 37 Abs. 1	17
§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2	20, 22, 100, 133	§ 37 Abs. 1 Nr. 2	18, 95, 100, 179
§ 19 Abs. 3	21, 22, 96, 104, 108, 119, 120, 121, 122, 146, 148	§ 37 Abs. 1 Nr. 3	18, 19, 100
§ 19 Abs. 4	36, 39, 181	§ 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b	174
§ 19 Abs. 4 Nr. 1	89, 129, 136	§ 37 Abs. 1 Nr. 4	19, 135, 137, 177
§ 19 Abs. 4 Nr. 2	130	§ 37 Abs. 2	137
§ 19 Abs. 4 Nr. 3	28	§ 38 Abs. 1	106
§ 19 Abs. 4 Nr. 4	27, 29, 37, 50, 135, 136, 140, 152	§ 39	99
§ 20	42, 178	§ 40 Abs. 1	26
§ 20 Abs. 1	36, 39, 41, 89, 128, 129, 136, 140, 152, 170, 178	§ 40 Abs. 1 Satz 1	26
§ 20 Abs. 2	128, 129	§ 40 Abs. 2	26
§ 20 Abs. 4	92, 142	§ 40 Abs. 2 Satz 1	13, 99
		§ 40 Abs. 2 Satz 2	13, 26
		§ 40 Abs. 3 Satz 1	14, 22, 23, 138
		§ 40 Abs. 6	26
		§ 41 Abs. 1 Satz 2	169
		§ 41 Abs. 2	169
		§ 50	29
		§ 50 Abs. 2 Satz 2	53
		§ 54 Abs. 2 Nr. 3	25

§ 63 Abs. 1 Satz 1	26
§ 63 Abs. 2	25, 26
§ 63 Abs. 4 Satz 1	52
§ 65 Abs. 1	136
§ 81 Abs. 1 Nr. 1	169
§ 87 Abs. 1	50, 52
§ 92	52
§ 96	50
§ 97 Abs. 1	196
§ 97 Abs. 2	183, 195, 197
§ 97 Abs. 4	41, 197
§ 97 Abs. 6	182
§ 97 Abs. 7	184, 192, 194, 200
§ 98 Nr. 2	187
§ 99 Abs. 1	188
§ 99 Abs. 2	186
§ 100 Abs. 2 Buchst. d	185
§ 100 Abs. 2 Buchst. e	186
§ 105 Abs. 4 Satz 3	202
§ 107 Abs. 2	191
§ 107 Abs. 2 Satz 1	186, 191, 200
§ 107 Abs. 2 Satz 2	187
§ 107 Abs. 3	188, 189, 190
§ 107 Abs. 3 Satz 1	189, 190, 196
§ 107 Abs. 3 Satz 2	190
§ 110 Abs. 1	189, 196
§ 110 Abs. 2	193, 194
§ 110 Abs. 2 Satz 1	193
§ 114 Abs. 1	192, 196
§ 114 Abs. 2 Satz 1	183, 184, 190, 192, 193
§ 114 Abs. 2 Satz 2	192, 193
§ 115 Abs. 1	188, 191, 193
§ 115 Abs. 2	194
§ 115 Abs. 2 Satz 1	194
§ 118 Abs. 1	191
§ 121 Abs. 1 Satz 1	194
§ 124 Abs. 2	194
§ 127	182
§ 128	202
§ 128 Abs. 1	202
§ 128 Abs. 3	201, 202
§ 128 Abs. 4 Satz 1	202
§ 128 Abs. 4 Satz 3	201, 202
§ 131 Abs. 7	169
§ 131 Abs. 9	12, 118
GWB a. F.	
§ 1	90
§ 5 c	45, 46

§ 15	49
§ 22 Abs. 1	21
§ 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3	28
§ 23 a	21
§ 23 Abs. 1 Satz 2	51
§ 23 Abs. 2 Nr. 5	97, 98
§ 23 Abs. 2 Nr. 6	19, 137
§ 24 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1	96
§ 24 Abs. 2	90
§ 24 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2	17
§ 24 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3	18
§ 26 Abs. 2	41
§ 26 Abs. 4	29
§ 34	51
§ 37 a	53, 90
§ 38 Abs. 1 Nr. 11	49
§ 38 Abs. 2 Nr. 3	49
§ 39 Abs. 1 Nr. 2	25
§ 51 Abs. 2 Nr. 3	25
§ 93	52
§ 102	166, 167
§ 102 Abs. 1	167
§ 102 Abs. 1 Nr. 2	166
§ 103 Abs. 5 u. 6	52

**EG (EG-Vertrag in der Fassung
des Amsterdamer Vertrages)**

Art. 3 Abs. 1	79
Art. 5 Satz 2	10
Art. 10	79, 81
Art. 11 Abs. 3	57
Art. 49	80
Art. 81	10, 11, 12, 53, 54, 55, 56, 57, 63, 66, 71, 74, 79, 91, 178
Art. 81 Abs. 1	45, 55, 57, 58, 66, 75, 79, 83, 160
Art. 81 Abs. 3	10, 44, 54, 56, 58, 62, 64, 65, 66, 122, 154, 167, 174
Art. 82	10, 11, 12, 29, 53, 54, 56, 59, 62, 63, 64, 79, 80, 83, 152, 178
Art. 83 Abs. 2 Buchst. b	54
Art. 84	62, 154
Art. 85 Abs. 2	62, 154
Art. 86	64, 79, 83
Art. 230	81
Art. 253	59
Art. 296	186

EGV (EG-Vertrag in der Fassung vor Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages)

Art. 3 g	79
Art. 5	79, 81
Art. 59	80
Art. 85	11, 54, 63, 79, 83
Art. 85 Abs. 1	45, 62, 75, 76, 77, 79, 81, 83
Art. 85 Abs. 3	167
Art. 86	11, 54, 63, 80, 81, 83
Art. 90	64, 80
Art. 90 Abs. 1	80
Art. 90 Abs. 2	80
Art. 173	81

EGKS (Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl)

Art. 65 § 5	78
-------------	----

EG-Verordnungen

– Nr. 17/62	54, 81
– Art. 12	67
– Nr. 26/62	45
– Art. 2	91
– Nr. 19/65	56
– Nr. 1983/83	56
– Nr. 1984/83	56
– Nr. 417/85	57
– Nr. 418/85	57
– Nr. 4056/86	
– Art. 3	64
– Nr. 4087/88	56
– Nr. 4064/89 (FKVO)	
– Art. 1 Abs. 2	61, 161
– Art. 1 Abs. 3	61, 67
– Art. 2 Abs. 2	82
– Art. 2 Abs. 3	82
– Art. 2 Abs. 4	71
– Art. 3	81
– Art. 3 Abs. 2	161
– Art. 6	60
– Art. 6 Abs. 1	68
– Art. 6 Abs. 3	74
– Art. 8	60
– Art. 9	10, 11, 16, 59, 62, 70, 74, 132
– Art. 9 Abs. 3	93

– Art. 10 Abs. 6	59
– Art. 11	74
– Art. 14	74
– Art. 15 Abs. 1	74
– Art. 19	61, 73
– Art. 21	68
– Art. 22	10, 62, 75, 82
– Art. 22 Abs. 4	75
– Nr. 1534/91	58
– Nr. 3932/92	58
– Art. 11	169
– Nr. 870/95	58
– Nr. 1475/95	57
– Nr. 447/98	60
– Art. 18 Abs. 1	60
– Art. 18 Abs. 2	60, 61, 62, 71, 72, 73
– Nr. 1215/99	56
– Nr. 1216/99	56
– Nr. 2790/99	56
– Nr. 823/2000	58
– Nr. 2658/2000	57
– Nr. 2659/2000	57

BattV (Batterieverordnung)

§ 4 Abs. 2	173
------------	-----

BayAbfG (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz)

Art. 10	178
---------	-----

BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

§ 113	188
§ 313	188
§ 125 Satz 1	188
§ 121 Abs. 1 Satz 1	190
§ 141	51

EnWG (Energiewirtschaftsgesetz)

§ 4 Abs. 4	136
§ 6	37
§ 6 Abs. 1	36, 38, 130, 131, 136
§ 6 Abs. 2	133

ErbBRVO (Erbbaurechtsverordnung)

§ 11 Abs. 2	188
-------------	-----

**Gesetz zur Neuregelung
des Energiewirtschaftsrechts**

Art. 4 § 3 133

Gesetz über das Verlagswesen

§ 1 185

§ 22 185

§ 24 185

GG (Grundgesetz)

Art. 9 Abs. 3 41

Art. 19 Abs. 4 182, 184, 194

Art. 20 Abs. 3 182, 184

Art. 31 41

Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 41

Art. 100 Abs. 1 41

GVG (Gerichtsverfassungsgesetz)

§ 17 Abs. 1 191

§ 17 Abs. 2 191

§ 17 a 52

§ 17 b Abs. 2 203

Haushaltsgrundsätzegesetz

§ 57 a 182

**KrW-/AbfG
(Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz)**

§ 13 Abs. 4 178

KWG (Kreditwesengesetz)

§ 53 b u. § 53 c 167

Marktstrukturgesetz

§ 11 89

Postgesetz

§ 28 36

§ 29 36

§ 48 36

§ 51 Satz 1 164

SGB V (Sozialgesetzbuch V)

§ 69 50, 52, 63

SGG (Sozialgerichtsgesetz)

§ 51 Abs. 2 Satz 1 50

§ 51 Abs. 2 Satz 2 52

Sortenschutzgesetz

§ 10 a 90

**TEntgV (Telekommunikations-
Entgeltregulierungsverordnung)**

§ 3 Abs. 3 32

§ 6 Abs. 2 34

TierZG (Tierzuchtgesetz)

§ 9 Abs. 8 Nr. 3 89

TKG (Telekommunikationsgesetz)

§ 1 30

§ 24 Abs. 2 34

§ 24 Abs. 2 Nr. 1 34

§ 24 Abs. 2 Nr. 2 34, 35

§ 24 Abs. 2 Nr. 3 34, 35

§ 25 Abs. 2 35

§ 30 Abs. 2 35

§ 30 Abs. 2 Satz 2 34

§ 33 Abs. 1 Satz 1 33

§ 82 31, 160

**TKV (Telekommunikations-
Kundenschutzverordnung)**

§ 14 33

§ 15 33

TVG (Tarifvertragsgesetz)

§ 5 41

VerpackV (Verpackungsverordnung)

§ 6 Abs. 1 178

§ 6 Abs. 3 178

VgV (Vergabeverordnung)

§ 1 182

§ 2 182

§ 2 Nr. 2 182

§ 13 182, 183, 184

§ 15 183

§ 16 183

§ 16 Abs. 1 Nr. 3 183

VOB/A

§ 1 a Nr. 1 Abs. 2	200
§ 2 Nr. 1 Satz 3	200
§ 3 a Nr. 1 b	187
§ 4 Nr. 3 Satz 2	187
§ 8 Nr. 4	195
§ 9 Nr. 5 Abs. 2	187
§ 22 Nr. 1	187
§ 24	195
§ 24 Abs. 3	195
§ 24 Nr. 3	194, 195
§ 25	200
§ 25 Abs. 1	200
§ 25 Nr. 1 Abs. 1	195
§ 25 Nr. 2 Abs. 2	195
§ 25 Nr. 3 Abs. 1	199, 200
§ 25 Nr. 3 Abs. 2 Satz 2	199
§ 26 Nr. 1 Buchst. a	195

VOB/A a. F.

§ 25 Nr. 2 II 1	200
-----------------	-----

VOF

§ 4	197
-----	-----

VOL/A

§ 1 a Nr. 1 Abs. 1 Satz 1	200
§ 1 a Nr. 3	185
§ 1 a Nr. 4 Abs. 5	200
§ 1 a Nr. 6 Buchst. e	185

§ 2 Nr. 1 Abs. 1	196
§ 3 Nr. 1	184
§ 5 Nr. 1	196
§ 5 Nr. 2	196
§ 25 Nr. 1 Abs. 1 Buchst. a	198
§ 25 Nr. 1 Abs. 2 Buchst. a	198
§ 25 Nr. 2 u. 3	193
§ 25 Nr. 3	196
§ 25 Nr. 3 Abs. 1	200
§ 26	192
§ 26 Nr. 1 Buchst. a	191, 192
§ 26 Nr. 1 Buchst. a bis d	192
§ 27 a	182, 184
§ 97 Abs. 1	196

VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung)

§ 161 Abs. 2	201, 202, 203
§ 173	191

VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz)

§ 36 Abs. 1	23
§ 47	53
§ 80	202, 203
§ 80 Abs. 1	202
§ 80 Abs. 2	201

ZPO (Zivilprozessordnung)

§ 91	202
§ 91 a	202, 203
§ 251 Abs. 1	99

**Berichte des Bundeskartellamtes
über seine Tätigkeit**

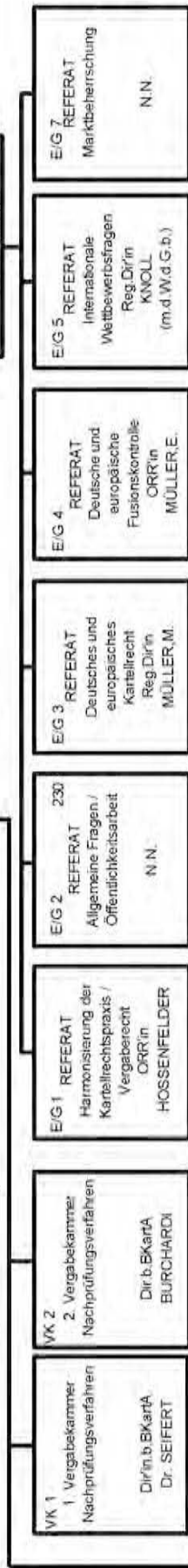
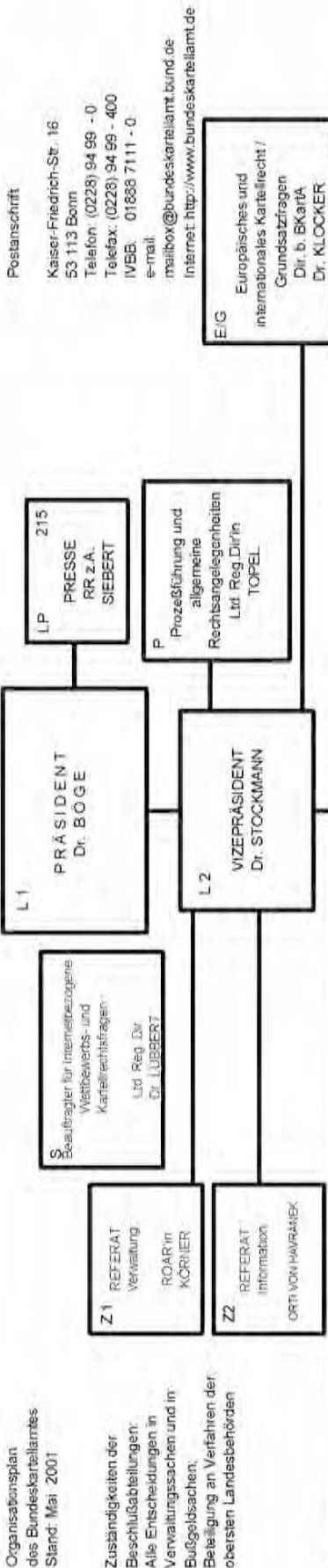
Jahr	Bundestagsdrucksache	Datum
1958	3. Wahlperiode Drucksache 1000	–
1959	3. Wahlperiode Drucksache 1795	–
1960	3. Wahlperiode Drucksache 2734	–
1961	IV/378	–
1962	IV/220	–
1963	IV/2370	–
1964	IV/3752	–
1965	V/530	–
1966	V/1950	–
1967	V/2841	–
1968	V/4236	–
1969	VI/950	11. Juni 1970
1970	VI/2380	28. Juni 1971
1971	VI/3570	19. Juni 1972
1972	7/986	5. Sept. 1973
1973	7/2250	14. Juni 1974
1974	7/3791	18. Juni 1975
1975	7/5390	16. Juni 1976
1976	8/704	4. Juli 1977
1977	8/1925	–
1978	8/2980	20. Juni 1979
1979/80	9/565	25. Juni 1981
1981/82	10/243	13. Juli 1983
1983/84	10/3550	26. Juni 1985
1985/86	11/554	25. Juni 1987
1987/88	11/4611	30. Mai 1989
1989/90	12/847	26. Juni 1991
1991/92	12/5200	24. Juni 1993
1993/94	13/1660	14. Juni 1995
1995/96	13/7900	19. Juni 1997
1997/98	14/1139	25. Juni 1999

Die Bundestagsdrucksachen können über die Bundesanzeiger-Verlagsgesellschaft mbH, Südstrasse 119, 53175 Bonn, Tel.: (0228) 38 20 80, bezogen werden.

Hinweis: Die Berichte sind in der Regel auch in wissenschaftlichen Bibliotheken verfügbar!
Im Internet sind die Berichte ab 13. Wahlperiode
unter <http://dip.bundestag.de/parfors/parfors.htm> als pdf-Datei abrufbar.

Organisationsplan
des Bundeskartellamts
Stand: Mai 2001

Zuständigkeiten der
Beschlüßabteilungen:
Alle Entscheidungen in
Verwaltungssachen und in
Bußgeldsachen;
Beteiligung an Verfahren der
obersten Landesbehörden



Allgemeine Zuständigkeit nach Branchen		Ausschließliche, branchenübergreifende Zuständigkeit	
B 1 1. BESCHLUSS- ABTEILUNG Dir. b. BKartA KNOCHENHAUER	Steine und Erden (ohne Düngemittel), Asbestwaren, Schleifmittel, Feinkeramische Erzeugnisse, Glas- und Glaswaren, Schnittholz, Sperrholz und sonstiges Holzwaren; Bauwirtschaft und Grundstückswesen	B 2 2. BESCHLUSS- ABTEILUNG Dir. b. BKartA MATSCHUCK	Leder, Lederveran und Schuhe; Textilien; Bekleidung; Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd
B 3 3. BESCHLUSS- ABTEILUNG Ltd. Reg. Dir. WANGEMANN	Chemische Erzeugnisse (ohne Fotochemie); Düngemittel; Kunststoff- erzeugnisse; Gummiwaren	B 4 4. BESCHLUSS- ABTEILUNG Dir. b. BKartA MALITIUS	Maschinenbauer- zeugnisse, Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren, Musikinstrumente, Spielwaren, Sportgeräte, Schmuck, Füllhalter u.ä.; Fotochemische Erzeugnisse
B 5 5. BESCHLUSS- ABTEILUNG Dir. b. BKartA VIETH	Erz-, Erzkonz. und Stahl; Metalle und Metallwaren; Gefäßerzeugnisse Erzeugnisse der Textilerien und Kfzbranche und der Starbauseigenen Strahlenröhrenzeuge Wasserfahrzeug- Eisen- Stach- und Metallwaren	B 6 6. BESCHLUSS- ABTEILUNG Dir. b. BKartA PAETOW	Druckereierzeugnisse Vervielfältigungen, Tabakwaren; Hörfunk/Fernsehen; Zeitungs- und Zeitschriftenverlage; bespielte Tonträger; Filmwirtschaft, Werbewirtschaft
B 7 7. BESCHLUSS- ABTEILUNG Dir. b. BKartA WENDLAND	Luft- und Raumfahrzeuge; Schienenfahrzeuge; Elektrotechnische Büromaschinen, Datenverarbeitungs- geräte und -einrichtungen; Fernmeldewesen	B 8 8. BESCHLUSS- ABTEILUNG Dir. b. BKartA SCHULTZ	Bergbauliche Erzeugnisse (ohne Erze); Mineralerzeugnisse; Spalt- und Bruchstoffe; Wasser- und Energieversorgung; Elektrizität, Kernenergie Fernmeldewesen
B 9 9. BESCHLUSS- ABTEILUNG Dir. b. BKartA Dr. RUPPELT	Groß- und Einzelhandel mit Konsumgütern (ohne Straßenfahrzeuge, Mineralerzeugnisse und Pflanzeerzeugnisse); Touristik; Verkehrswesen (ohne Fernmeldewesen)	B 10 10. BESCHLUSS- ABTEILUNG Dir. b. BKartA HEISTERMANN	Papier, Pappe, Karton; Ernährungswirtschaft, Leistungen im Gesund- heitswesen, Versicherungen (sarschl. Sozialversicherung), Handelsbilsgewerbe; Gold-, Bank- und Börsewesen, Kapitalbeteiligungs- gesellschaften, Sonstige Dienstleistungen; Freie Berufe

